Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Fa. V. 3. ah.
Eph. Lit.
105
(22,1

<36622508950013

<36622508950013

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

HEIDELBERGER

JAHRBÜCHER

DER

LITERATUR,

unter der Redaction

sämmtlicher Mitglieder der vier Facultäten.

ZWEI UND ZWANZIGSTER JAHRGANG.

Erstes Heft. Januar.

HEIDELBERG.
In der Universitäts-Buchhandlung von C. F. WINTER.
1829.

Wbg/49:26

Digitized by Google

In der **Redaction der Heidelberger Jahrbücher** ist bei dem Übergange des Verlags an die **Winter'sche Buchhandlung** zugleich die Veränderung eingetreten, daſs an der Stelle der bisherigen eilf Special-Redactoren, nunmehr jedes frequentirende Mitglied in den vier Facultäten (mit wenigen Ausnahmen) die Anzeigen von Werken seines Faches besorgt, unter der Aufsicht der Decane und eines erwählten General-Redactors. Wir hoffen zuversichtlich, daſs diese Einrichtung für die allseitige und gediegene Ausstattung unserer Jahrbücher günstig wirken werde. Einsendungen werden wie bisher an die **Generalredaction** gerichtet. Im Jahrgange 1828 fand eine Verzögerung des Druckes Statt, welche künftig nicht mehr zu befürchten ist; indeſs wird dieser Jahrgang in der *Osswald'schen Buchhandlung* ohnfehlbar demnächst beendigt werden, da der Druck bereits bis zu dem vorletzten Hefte fortgerückt ist.

Die Redaction.

Die Verlagshandlung erlaubt sich, obiger Anzeige die Versicherung beizufügen, daſs sie ihrerseits sowohl für typographische Ausstattung, als auch für pünktliche Lieferung der Hefte Sorge tragen wird. —

Die Honorarzahlung muſs für diejenigen Beiträge des 1. Semesters, welche in den Heften Januar bis Juni inclus. abgedruckt erscheinen, gleich nach der Leipziger Mich. Messe, und für die Beiträge des 2. Semesters, welche in den Heften Juli bis December abgedruckt worden sind, nach beendigter Leipziger Ostermesse geschehen. Sollte dieſs zufällig unterbleiben, so bittet die Verlagshandlung selbst die H. H. Verfasser, sich deſswegen nur an die Redaction zu wenden.

Der Preis des Jahrgangs ist Rthlr. 7. 12 gr. oder fl. 13. 30 kr.

C. F. Winter,
Universitätsbuchhändler.

Digitized by Google

HEIDELBERGER
JAHRBÜCHER
DER
LITERATUR.

ZWEI UND ZWANZIGSTER JAHRGANG.

ERSTE HÄLFTE.

Januar bis Juny.

HEIDELBERG.
In der Universitäts-Buchhandlung von C. F. WINTER.
1829.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Digitized by Google

INHALT

der

Heidelberger Jahrbücher der Literatur.

Zweyundzwanzigster Jahrgang.

(Die voraus stehenden römischen Ziffern bezeichnen die Zahl des Heftes, die deutschen, die Seitenzahl.)

A.

		Seite
Die Alterthümer von Athen, beschrieben von Stuart und Revett. Erster Band. Von Bähr. - - - - -	IV.	405—409.
Alterthümer von Attica. Uebersetzt von C. Wagner. Von Bähr. - - -	IV.	405—409
Antiquités de l'Alsace, par Colbery et Schweighäuser. Von Bähr. -	I.	83—95
Aristophanis Comoediae. Ed. F. H. Bothe. Volumen secundum. - - - -	X.	1039—1040
Autores classici Latini. Cur. Carolo Zell. Vol. X—XIII. - - - - -	XII.	1245—1248

B.

Beck, Dr. F. A., Deutsche Synopsis der drei ersten Evangelien. Von Paulus.	XII.	1153—1170

Digitized by Google

		Seite
Berg-Ordnung für Neu-Spanien. A. d. Spanischen übers. von J. Nöggerath und J. P Pauls. Von Leonhard. -	V.	526—528
Bernoulli, C., Schweizerisches Archiv für Statistik und National-Oekonomie. 2s Bändchen. Von Rau. - - -	III.	317—320
Beudant, F. S., mineralogische und geognostische Reise durch Ungarn im Jahr 1818. Deutsch im Ausz. bearbeitet von Kleinschrod. Von Leonhard. - -	V.	525—526
Bibliotheca sacra patrum ecclesiae Graecorum. Pars II. (Philo Judaeus.) Von Paulus.	IV.	321—323
Blum, Dr. K. L., Einleitung in Roms alte Geschichte. Von Bähr. - - -	V.	485—493
Bock, Dr. A. C., die Rückenmarksnerven nach ihrem ganzen Verlaufe etc. dargestellt.	XI.	1067—1069
Bohtz, Dissertatio de Aristophanis Ranis. Von K. F. Hermann. - - -	VI.	581—611
Brandes, H. W., Unterhaltungen für Freunde der Physik und Astronomie. 1—3tes Heft. Von Muncke. -	VII.	679—688
Braubach, Dr. W., tiefstes Denken und höchstes Gefühl. Von Schwarz. -	VIII.	747—755
Brewer, J. P., Lehrbuch der Mechanik. Erster Theil. Von Muncke. -	XII.	1178—1184
Bröder, Ch. G., Uebungen der latein. Conjugationen. Neu besorgt von Dr. J. Billerbeck. - - - - -	X.	1038—1039
Bunge, Fr. G. von, Ueber den Sachsenspiegel als Quelle des mittleren und umgearbeiteten livländischen Ritterrechts. Von Mittermaier. - - - -	II.	136—158

C.

Cazenave, A., et H. E. Schedel, des maladies de la peau. Von Dr. J. W. Arnold. - - - - - -	VIII.	757—765
Ciceronis, M. T., de Divinatione et de Fato libri. Textum recognovit, Creuzeri et Kayseri suasque animadversiones addidit G. H. Moser. Von Bähr. - -	V.	518—521
Clausen, Dr. H. N., quatuor Evangeliorum tabulae synopticae. Von Paulus.	XII.	1153—1170

Digitized by Google

		Seite
Clossius, de membranis in bibliothecis Rossicis etc. extantibus. Von Walch.	VII.	647—678
Corpus inscriptionum Graecarum ed. Aug. Boeckhius. Von K. Fr. Hermann.	V.	493—509
Croizet et Jobert recherches sur les ossemens fossiles du département du Puy-de-Dôme. Vol. I. Von Bronn. -	III.	261—276

D.

Dalman, J. W., Uppställning och Bescrifning af de i Sverige funne Terebratuliter. Von H. Bronn. - - - - -	VI.	567—574
Deegen, J. M. D. L., Jahrbüchlein der deutschen theolog. Literatur. 6tes Bändchen. Von Paulus. - - -	IV.	324—326
Denkmale deutscher Baukunst des Mittelalters etc. Erste, Zweite und Dritte Lieferung. Von Paulus. - - -	X.	1033—1038
J. S. Devèze de Chabriol et J. B. Bouillet essai géologique et minéralogique sur les environs d'Issoire etc. 15 livr. Von Bronn. - - - - -	III.	261—276
Ἡ καινὴ Διαθήκη. Novum testamentum Graece ed. Thurneisen. Tom. I et II. Von Paulus. - - - - - -	VIII.	737—743
Dirksen, H. E., Uebersicht der bisherigen Versuche zur Kritik und Herstellung des Textes der Ueberbleibsel von den Gesetzen der Römischen Könige, und Desselben Uebersicht der bisherigen Versuche zur Kritik und Herstellung des Textes der Zwölf-Tafel-Fragmente. Von Roſshirt.	I.	18—31
Döderlein, L., Lateinische Synonyme und Etymologieen. Dritter Theil. Von G. H. Moser - - - - - -	VII.	703—712
Ducrotay de Blainville, M. H., Mémoire sur les bélemnites, considerés zoologiquement et géologiquement. Von Bronn.	III.	308—317

E.

Eisenschmid Prüfung des römisch-katholischen Meſsbuchs. Von Paulus.	IX.	839—856

Digitized by Google

		Seite
Eisenschmid, L. M., über die Versuche, das römisch-katholische Kirchenthum durch ein sogenanntes Urchristenthum der Kirchenväter zu begründen. Von Paulus.	XI.	1041—1048
Engelhardt, M. von, die Lagerstätte des Goldes und Platins im Ural-Gebirge. Von Leonhard. - - - - -	V.	521—525
Eytelwein, Dr. J. A., Grundlehren der höhern Analysis. Von Müller. -	XI.	1112—1150

F.

Facciolati, Jac., totius latinitatis lexicon. Correctum et auctum edid. G. Hertel et Aug. Voigtländer. Tom. I. Von Moser.	IV.	410—416
Fechner, Dr. G. T., Resultate der Pflanzen-Analysen. - - - - -	IX.	886—891
Ferenczky, J., Disp. Theol. de consilio et causis proditionis Judae. Von Paulus.	VI.	530—534
Festreden zur Secularfeier der Geburt des Höchstseligen Groſsherzogs Karl Friedrich. Gehalten von den Mitgliedern der Hochschule und der histor. Gesellschaft zu Freiburg. Von Paulus. - - -	III.	282—286
Freiesleben, J. K. F., Magazin für die Oryktographie von Sachsen. 1. Heft. Von Blum. - - - - - -	III.	305—308
Frey, Dr. F. A., Commentar über das Kirchenrecht. Von Uihlein. - -	IX.	856—878
— — — — — (Beschluſs).	X.	954—976
Fries, J. F., Neue oder anthropologische Kritik der Vernunft. Erster Band. Zweite Auflage. - - - - - - -	VIII.	784—808
Fritsch, M., Uebersicht der Versuche zur Entzifferung der ägyptischen Hieroglyphen. Von Bähr. - - - - -	IX.	897—902
Fuchs, Dr. K., einige Früchte christlicher Erkenntniſs. Von Schwarz. - -	VII.	625—629

G.

van Galen, P., de dilatatione corporum solidorum comment. Von Muncke.	VIII.	765—774

Digitized by Google

Seite

Gaupp, E. Th., Das Schlesische Landrecht, oder eigentlich Landrecht des Fürstenthums Breslau von 1356 an sich, und in seinem Verhältniſs zum Sachsenspiegel dargestellt. Von Mittermaier. - - - - - II. 136—158

Germar, F. H., Beitrag zur allgemeinen Hermeneutik und zu deren Anwendung auf die theologische, und

Desselben, die panharmonische Interpretation der heiligen Schrift. Von Paulus. II. 113—136

Die Gesellschaft deutscher Naturforscher und Aerzte zu Heidelberg über die Société du Bulletin universel etc. - - - - X. 977—978

Glocker, E. F., Beiträge zur mineralogischen Kenntniſs der Sudetenländer. 1. Heft. Von Blum. - - - - - - - III 305—308

Groſs, L. von, Die Reinertragsschätzung des Grundbesitzes, nebst Vorschriften zu einer auf Vermessung, Bonitirung und Katastrirung gegründeten Steuerregulirung. Von Rau. - - - - - III. 277—282

Grotefend, A., Ausführliche Grammatik der lateinischen Sprache. Erster Theil. Die Lehre vom Worte. Von G. H. Moser. VII. 694—703

Grysar, C. T., de Doriensium Comoedia. Von K. F. Hermann. - - - XII. 1205—1226

Gurlitts Schulschriften, herausgegeben von Dr. C. Müller. - - - - IX. 893—896

Gutachten der Juristen-Facultäten zu Berlin, Göttingen und Halle in Sachen des Kaufmanns Spiro in Frankfurt a. M. gegen die Handlung Mappes und Schulz daselbst. XII. 1170—1173

H.

Hamilton's, H. P., System der Kegelschnitte, analytisch dargestellt. A. d. Engl. übers. v. Benkendorff. - - V. 509—518

Hanhart, R., Erzählungen aus der Schweizer-Geschichte. Erster Theil. Von Bähr. IX. 910—916

Hasse, F. C. A., Dissertatio: cuinam nostri aevi populo debemus primas oeconomiae notiones? et

Idem, de cura, quam Saxoniae principes rei familiari dederunt. Von Rau. - XI. 1082—1087

		Seite
Helfert, J., von der Besetzung, Erledigung und dem Ledigstehen der Beneficien nach dem gemeinen und Oester. besondern Kirchenrechte. Von Uihlein. - -	VI.	536—553
Hepp, Dr. F. C. Th., krit. Darstellung der Strafrechtstheorieen. Von Hepp. -	XI.	1087—1094
van Heusde, Ph. W., Brieven over den hooger Onderwys. Von Schwarz.	VIII.	808—828
Heyse, Dr. J. C. A., Allgemeines Fremd-Wörterbuch. Zweite Abtheilung .	VII.	734—735
Hillebrand, Dr. J., Lehrbuch der Literar-Aesthetik und		
Desselben Aesthetica literaria antiqua classica. Von Paulus. - - - -	X.	1005—1008
Hippocrates, Magazyn, toegewyd aan den geheelen omvang van de Geneeskunde, beschouwd als Wetenschap en Kunst. Uitgegeven door Sander, Wachter en Nortier. Zevende Deel, 4e Stuk. -	III.	256—260
Histoire naturelle des Poissons par le Bar. Cuvier et par Valenciennes. Tom. I. et II. Von Leuckart. - -	IV.	380—400
Hölty, A., Djemschid, Feridun, Gustasp, Zoroaster. - - - - - - -	IX.	942—944
Hoſsbach, Phil. Jak., Spener und seine Zeit. Von Schwarz - - -	I.	1—18
Houwald, E. von, Bilder für die Jugend. Zweiter Theil. Von Schwarz. -	XI.	1151—1152
Huber, Dr. V. A., Geschichte des Cid Ruy Diaz Campeador von Bivar. Von Aschbach. - - - - - - -	XI.	1069—1080
Hugo, G. W., Verzeichniſs der Verfassungsurkunden älterer und neuerer Zeit. -	IX.	885

I.

Jäger, G. F., Ueber die Pflanzenversteinerungen, welche in dem Bausandstein von Stuttgart vorkommen, und		
Derselbe, Ueber die fossilen Reptilien, welche in Würtemberg aufgefunden worden sind. Von H. Bronn. - - - -	I.	72—82
Johannis erster Brief, erklärt und angewendet in Predigten, gehalten vor der reformirten Gemeinde zu Luzern von K. Rickli. Von Schwarz. - - - - - -	III.	210—222

Seite

K.

Kärcher, K., Handbuch der alten classischen Geographie. - - - - XII. 1229—1231
Kiliani, J. J., Betrachtungen über das 34. Capitel von der Execution im revidirten Entwurfe der Proceſs-Ordnung in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Baiern. Von Rudhart. - - - - II. 159—166
Klaproth, J., chrestomathie Mandchou IV. 326—334
Klaproth, M. J., Observations critiques sur l'alphabet hieroglyphique. Von Bähr. IX. 902—909
Kleinschrod, C. Th., über die Beförderungsmittel der Agricultur und des Gewerbswesens in Frankreich. Von Rau. XII. 1173—1177
Klöden, K. F., über die Gestalt nnd Urgeschichte der Erde. Von Bronn. - - XII. 1185—1197
Klüber, F. C., das Münzwesen in Deutschland nach seinem jetzigen Zustande. Von Rau. - - - - - - - I. 31—43
Klumpp, Dr. F. W., die gelehrten Schulen nach den Anforderungen der Zeit. Erste Abth. Von Schwarz. - - - XI. 1094—1108
Kriegs- und Friedens-Gesetze der Osmanen, aus dem Arabischen übersetzt von J. M. Zeilinger. - - - - - VI. 615—616

L.

Leben des Baron A. von Staël-Holstein. Aus dem Franz. Herausgegeben von G. M. von Knonau. Von Schwarz. - VI. 574—580
Lecocq et Bouillet, des formations geologiques du département du Puy de Dome. Von Leonhard. - - - - IX. 891—893
Leonhard, C. C. von, Agenda geognostica. Hülfsbuch für reisende Gebirgsforscher und Leitfaden zu Vorträgen über angewandte Geognosie. Von Leonhard. - V. 479—480
Leonhard, C. C. von, Zeitschrift für Mineralogie. Jahrg. 1828. Von Leonhard. III. 302—304
Lindelof, F. von, Deutsche Reichsgeschichte. Von v. Löw. - - - III. 222—242
Literatur, ältere komische. Erster Artikel. Von K. F. Hermann. - - - VI. 581—611

Digitized by Google

Seite

Literatur, ältere komische. Zweiter Artikel. Von Demselben. - - - - XII. 1205—1226
T. Livii Patavini historiarum libri. ed. cur. G. H. Lünemann. Vol. III. Von Bähr. VIII. 829—832
Loos, G. B., Kunst falsche Münzen zu erkennen. Von Rau. - - - - I. 43—44

M.

Magazin, Nordameric. Evangelisches. Herausgegeben von S. Helffenstein. Von Schwarz. - - - - - VIII. 756—757
Malten, Bibliothek der neuesten Weltkunde. Jahrg. 1829. Erster Theil. Von Paulus. I. 107—109
Mannert, K., Geographie der Griechen und Römer. Erster Theil. Dritte Auflage. XII. 1227—1229
Matthäi, Dr. G. C. R., Synopse der vier Evangelien nebst Kritik ihrer Wundererzählungen. Von Paulus - - XII. 1153—1170
Medicus, Dr. L. W., zur Geschichte des künstlichen Futterbaues. Von Dr. K. H. Rau. X. 1016—1019
Mencke, C. Th., Synopsis molluscorum. Von Bronn. - - - - - VII. 735—736
Mohl, Dr. R., Das Würtembergische Staatsrecht. Von Zachariä. - - - IX. 881—884
Monticelli, T., e N. Covelli, Mineralogia Vesuviana. Vol. I. Orittognosia. Von Leonhard. - - - - - VIII. 774—783
Münch, E., Jugendbilder und Jugendträume. Von Paulus. - - - - - VII. 732—734
Muncke, Dr. G. W., Handbuch der Naturlehre. Erster Theil. Von Muncke. VI. 621—624
— — Die ersten Elemente der gesammten Naturlehre zum Gebrauch für Schulen und Gymnasien. 2. Auflage. - - - VI. 624

N.

Nitzsch, Dr. C. J., System der christlichen Lehre. Von Schwarz. - XI. 1049—1067
Nöggerath, Dr. J., Sammlung von Gesetzen in Berg- Hütten- Hammer- und Steinbruchs-Angelegenheiten, welche seit der Wirksamkeit des Königl. Preuſs. Rhein. Ober-Berg-Amts erlassen worden sind. (Jahrg. 1816—1827). Von Leonhard. V. 526—528

Digitized by Google

Seite

O.

Osann, E., Uebersicht der wichtigsten Heilquellen im Königreich Preuſsen. - I. 109—110
— — Dr. E., Darstellung der vorzüglichsten Heilquellen Europas. - - - X. 1020—1027
Ovidius, P. Naso, Festkalender; übersetzt von Karl Geib. Von G. H. Moser. VII. 713—718

P.

Die Palingenesie der Sophisten. Von einem protestantischen Laien. Von Paulus. VIII. 743—746
Partsch, P., Bericht über das Detonations-Phänomen auf der Insel Meleda bei Ragusa. Von R. Blum. - - - - - - V. 464—478
Payraudeau catalogue descriptif et méthodique des Annelides et des Mollusques de l'isle de Corse. Von H. Bronn. IV. 401—405
Perrot, A. M., Tableau comparatif des hauteurs des principales montagnes etc. Von Leonhard. - - - - II. 207—208
Pfister, E. J. J., Darstellung der Staatsverfassung Badens. Von Zachariä. IX. 881—884
Plutarchi vitae parallelae Demosthenis et Ciceronis, ed. Frotscher. Von Bähr. II. 203—206
Plutarchi Themistocles. Annot. instrux. C. Sintenis. Von Bähr. - - - VII. 723—729
Pölitz, K. H. L., Die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. 5 Bände. Von Rau. III. 287—298

R.

Radius, Dr. J., de Pyrola et Chimophila. X. 1027—1030
Raoul-Rochette, M., Monuments inédits d'antiquité. - - - - - - XII. 1233—1239
Rau, G. L., über die Erkenntniſs und Heilung des Nervenfiebers. Von Simeons. III. 242—256
Rau, Dr. K. H., Münz- Maaſs- und Gewichts-Tafeln, nach den neuesten Bestimmungen entworfen. Von Rau. - V. 481—484
Rayer, P., Traité theorique et pratique des maladies de la peau. Von Puchelt. II. 184—195

Digitized by Google

		Seite
Regenauer, F. A., über die Zehntverwaltung. Von Rau. - - -	VII.	692—694
Reineccius, M. Chr., Lexicon Hebraeo-Chaldaicum. iterum ed. J. F. Rehkopf. Denuo emend. A. P. L. Sauerwein. Von Haſsler. - - - - -	VII.	729—732
Richter, H., Das philosophische Strafrecht.	IX.	879—880
Ritter, Dr. H., Geschichte der Philosophie. Erster Theil. Von Dr. K. Fr. Hermann.	X.	979—1004
Ritter, F., de Aristophanis Pluto. Von K. F. Hermann. - - - - -	XII.	1205—1226
Rosenmülleri, E. F. C., Scholia in Vetus Testamentum in compendium redacta. Vol. I. Von Paulus. - - - - - -	I.	44—46
Roth, C. L., Wünsche für die Ausbildung des neuen Plans für die baier. Gymnasien. Von Schwarz. - - - - -	XI.	1108—1111
Rötscher, H. Th., Aristophanes und sein Zeitalter, eine phil. philos. Abhandlung. Von K. F. Hermann. - - -	VI.	581—611
Roux, Dr. J., die Farben. 1—3s Heft. Von Roux. - - - - -	VI.	616—621

S.

Salat, Dr. J., drei Aufsätze über den noch immer vielbesprochenen Rationalismus in Absicht auf das Höchste der Menschheit; auch in Kirche und Staat. Von Paulus.	V.	417—438
Schirach, K. von, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Criminalrechts und Processes. 1ter Band. Von Hepp. -	IV.	335—380
Schlieben, W. E. A. von, Lehrgebäude der Geographie mit naturhistor. und geschichtl. Andeutungen und einem Charten-Atlasse. Von Muncke. - - -	V.	451—463
Schmidt, J. C. L., Beiträge zur Lehre von den Gängen. Von Leonhard.	II.	206—207
Schöll, Fr., Geschichte der Griechischen Literatur, übersetzt von J. F. J. Schwarze. Erster Band. Von Bähr. - -	VI.	553—567
Schreiber, Dr. H., das Münster zu Strasburg. Von Paulus. - - -	X.	1033—1038
Schubarth, H., Mittheil. gemachter Erfahrungen über Flachscultur und Flachsbereitung. Von Rau. - - -	I.	111—112

		Seite
Die Schweiz in ihren Ritterburgen und Bergschlössern. Herausgegeben von G. Schwab. Von Bähr. - - - - - - -	I.	95—103
Scrope, G. P., Considerations on Volcanos. Von Leonhard. - - - - -	I.	47—72
Skork, E. von, das Volk und Reich der Osmanen in besonderer Darstellung ihrer Kriegsverfassung und ihres Kriegswesens u. s. w. - - - - - - -	VI.	612—615
Sohr, W., die Landgestüte in Schlesien, mit allgem. Betrachtungen über Pferdezucht.	XI.	1080—1082
Sophoclis Antigone. Uebersetzt von Dr. A. F. S. Liskovius. - - -	IX.	940—942
Staats- und Adreſs-Handbuch des Herzogthums Nassau für 1829—1830. Von Paulus.	X.	1009—1016
Succow, G., de lucis effectibus chemicis etc. Von Muncke. - - -	VIII.	765—774
Süvern, J. W., über Aristophanes Wolken. Von K. F. Hermann. - - -	VI.	581—611
Süvern, J. W., über Aristophanes Drama, genannt das Alter. Von K. F. Hermann.	XII.	1205—1226
ΣΥΝΤΙΠΑΣ. Ed. Boissonade. Von Bähr.	II.	195—202

T.

Taberger, D. J. G., der Scheintod in seinen Beziehungen auf das Erwachen im Grabe und die versch. Vorschläge zu einer wirksamen und schleunigen Rettung in Fällen dieser Art. - - - - -	V.	447—450
Taciti, C. C., de Oratoribus Dialogus. Rec. et annot. crit. instr. F. Osann. Von G. H. Moser. - - - - - -	IX.	934—939
Novum Testamentum Graece ed. Kaeuffer fasc. I. Von Paulus. - - -	IV.	323—324
Thiersch, F., Ueber gelehrte Schulen. Dritter Band. Von Schwarz. - -	IX.	916—934
Tommasini, J., Spaziergang durch Kalabrien und Apulien. - - - - -	VII.	689—691

U.

Die Kaiserliche Universität zu Dorpat. Fünfundzwanzig Jahre nach ihrer Gründung. Von Muncke. - - - - - -	II.	167—184

Digitized by Google

V.

		Seite
Van der Boon Mesch, A. H., disputatio geologica de incendiis montium igni ardentium insulae Javae. Von Blum. -	I.	103—106
Van der Chys, P. O., Commentarius geographicus in Arrianum de expeditione Alexandri. Von Bähr. - - -	III.	299—301
Van der Chys, P. O., Responsio ad quaestionem ab ordine philosophiae etc. propositam: Scripsit Muretus Var. lect. XIX, 4 etc. Von Bähr. - - - - - -	III.	301—302
Van der Hoeven, Oratio de germano theologo. Von Schwarz. - -	IX.	833—838
Van der Maelen, Atlas de l'Europe etc. Von Muncke. - - - - -	X.	1030—1033
Volger, Dr. W. F., Leitfaden beim ersten Unterricht in der Länder- und Völker-Kunde.	XII.	1231—1232

W.

Wagner, M. Ad., das neueste Glaubensgericht in der evangelischen Kirche. Von Paulus. - - - - - - - -	V.	438—447
Wessenberg, J. H. von, Die christlichen Bilder. Von Demselben. -	VII.	629—645
— — Nicodemus. Eine Erzählung. Von Demselben. - - - - -	VII.	646—647
Wimmer, F., et H. Grabowsky, Flora Silesiae. Pars Prima. - - - -	XII.	1198—1204
Witthaus, J. L., Vergleichung des Volkscharacters der Römer und Athenienser. Von Bähr. - - - - - - -	VII.	718—723

Z.

Zachariä, Dr. C. S., Regierungslehre. II. Bandes 1. Abtheilung. Von Zachariä.	IX.	886
— — Abdruck eines Rechtsgutachtens in Sachen des Handelsmanns A. (Spiro) zu Frankfurt gegen die Handlung B. et Comp. (Mappes et Schulz). Von Demselben.	VI.	534—536
Zeitschrift für die Geistlichkeit des Erzbisthums Freiburg. Erstes Heft. Von Paulus.	X.	945—954
Zell, Dr. K., Ferienschriften. Zweite Sammlung. Von Bähr. - - - -	XII.	1240—1245

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur.

Philipp Jacob Spener und ſeine Zeit. Eine kirchenhiſtoriſche Darſtellung von Wilh. Hoſsbach, evang. Pred. an der Jeruſ. u. Neuen Kirche zu Berlin. Zwey Theile. Berlin 1828. *bey Ferd. Dümmler.* 8. *(X. u.* 358 *S.)*

Der Verf. von dem Leben Joh. Val. Andreä durfte ſich wohl berufen fühlen, das Leben eines Mannes, der nicht blos für ſeine Zeit in unſerer Kirche groſs daſteht, und dieſe wichtige Zeit ſelbſt der jetzigen vorzuführen. Daſs ſein Werk eben ſo geiſtreich als gründlich ſey, brauchen wir daher kaum zu erinnern; daſs ſeine Schilderung den Geiſt Speners gefaſst habe, läſst ſich ebenfalls erwarten, und daſs er durch denſelben und ſeine Zeit die Theologen der jetzigen zu belehren wiſſe, wird der Leſer ſchon auf den erſten Blättern dieſes Buches, ſchon in der kurzen Vorrede erfahren. Wir wollen dem Verf. folgen.

Der erſte Band enthält hauptſächlich Speners Leben; dabei Blicke auf die Kirche und Theologie während der zweyten Hälfte des 17ten Jahrhunderts, mit welchen der erſte Abſchnitt anfängt. Die Quellen ſind die bekannten Biographien, von ihm ſelbſt, von Gleich, von Canſtein und Joach. Lange, mit den weiteren Anm. von Steinmetz; wozu die ſpäteren kommen von Schröckh, Knapp, Suabediſſen, denn auch nach mehreren Generationen läſst ſich im Leben eines Mannes, das in die künftigen bildend einfloſs und in ihnen ſich fortentwikkelte, noch Manches entdecken und würdigen, was früher nicht einmal zu ſehen, oder wenigſtens nicht ungetrübt zu ſehen war. Auch ſind die kirchenhiſtoriſchen allgemeineren und ſpecielleren Schriften benutzt, von J. G. Walch, Chr. F. Weiſsmann, und vieles aus der

Digitized by Google

Literatur der pietistischen Streitigkeiten. Endlich aber ist es ein Vorzug dieser Biographie, daſs sie den Mann selbst, wo es darauf ankommt, reden läſst, und aus seinen vielen Werken bedeutende Auszüge giebt.

Wir werden vorerst in die Zeiten unmittelbar nach dem westphälischen Frieden zurück versetzt, und das war auch nöthig, um zu erkennen, was der christliche Theologe, der in jenen verworrenen Dingen auftrat, zu thun fand, und wie er selbst das wurde, was er war. Es ist überhaupt schwer, sich in eine ehemalige Periode zurück zu versetzen. Nicht blos vor uns sollen die Begebenheiten und Personen lebendig auftreten, sondern wir selbst sollen uns hineinleben, als gehörten wir nicht unserer, sondern dieser Zeit an; und doch sollen wir über derselben, und über jeder Zeit stehen. Da nun aber Jeder mehr oder weniger ein Kind seiner Zeit ist, wie will er sich so ganz von derselben losmachen, daſs er nicht im mindesten durch ihr Medium die vergangene schaute! Daſs viel Selbstverleugnung und mehreres, besonders im Kirchlichen und Theologischen, dazu gehöre, bedarf nicht weiter der Erinnerung. Daher vermag auch nur derjenige, welcher den Geist des Christenthums in sich selbst kennt, denselben in den früheren Jahrhunderten zu erkennen, und also eine möglichst getreue Darstellung des damaligen kirchlichen Lebens zu versuchen. Meist würde es uns ergehen, wenn wir wie durch einen Zauber in die vergangene Wirklichkeit zurückversetzt werden könnten, wie bei Schilderungen von Gegenden und Personen, wären sie auch die genauesten: wir finden sie immer anders, als wir dachten.

Auch diese Schwierigkeit hat der Verf. beachtet, indem er bescheiden und unbefangen die Begebenheiten in ihrem Zusammenhange dem Leser vorzuführen sucht; und wenn ihm das einestheils Muth machen konnte, daſs Speners Zeit der unsrigen nicht nur nahe liege, sondern auch in mancher Hinsicht ähnlich sey: so muſste anderntheils desto mehr Besorgniſs entstehen, in eine optische Täuschung zu gerathen, und manches leicht zu vermi-

schen und zu verwechseln. Wir loben desto mehr seine Besonnenheit, womit er durch die vorgelegten Thatsachen den Faden hindurchzieht, oder vielmehr den im Ganzen hervorstrebenden Geist bemerken läſst. Als Beleg kann schon die Art dienen, wie er die Entstehung der protestantischen Kirchenrechts-Systeme entwickelt: was ein Thomasius, „im Kampfe gegen den hierarchischen Geist der Theologie," ein Pfaff in seinem Collegialsystem, und so denn auch vorher ein Spener mit mehreren seiner Zeitgenossen, in ihrem Tadel der Cäsareopapie wie der vorherigen Papocäsarie, gewollt, und wie man sie erst durch ihre Gegensätze verstehen lernt u. s. w. Auf ähnliche Weise wird uns sowohl über die exegetische als über die systematische Theologie das Urtheil frey gemacht, so daſs wir mit in die Besorgnisse Speners selbst, die der Verf. anführt, eintreten, und mit dem Verf. urtheilen: „diese Furcht war nicht übertrieben, und dieser Tadel war milde genug ausgesprochen. Denn obgleich **Joh. Gerhard** in seinem vortrefflichen dogmatischen Werke die Glaubenslehre von der scholastischen Bahn wieder zu der Quelle der Exegetik zurückgelenkt hatte so betraten doch seine Nachfolger diesen allein rechten Weg nicht, sondern blieben in der einmal herrschend gewordenen Richtung." So wird in gedrängter Uebersicht dem Auge weiter die Geschichte der damaligen Theologie vorübergeführt, daſs man mit dem Verf. „die höchst verderbte Beschaffenheit" derselben beklagt, und in Speners Zürnen einstimmt, wenn er sagt: „Ich glaube nicht zu irren, wenn ich behaupte,*) der gröſsere Theil der Theologen sey die Kralle in den Geschwüren (potiorem partem theologorum unguem esse in ulceribus ecclesiae) der Kirche; so wenig kommt von ihnen irgend eine Linderung des Uebels, daſs es vielmehr um so heftiger hervortritt, wenn es diesen Aerzten anvertraut wird."

*) Eigentlich: „mit dir behaupte," im Original si tecum statuam; in einem Briefe von Frankfurt 1766. an einen Ungenannten, den er Vir excellentissime anredet. Der ganze Brief verdiente für das jetzige Zeitalter übersetzt zu werden.

Digitized by Google

So schreibt er anderswo: „wer ohne Bewegung das Elend der Kirche ansehen könnte, würde sich damit verrathen, nicht ein wahrer Sohn der Mutter zu seyn, deren Jammerstand ihm nicht zu Herzen ginge.“ Sein Biograph nennt das „einen heiligen Schmerz, der dieses treuen Dieners Christi ganzes Leben begleitete.“

Nicht minder sehen wir die Gegner Speners aus ihrer Zeit hervorgehen, und zwar so, daſs man nicht darum gerade gegen sie eingenommen wird, sondern auch ihr gutes Streben nicht verkennt. Dazu dient wesentlich die Geschichte des Mysticismus jener Zeit, so wie der Uebertritt zur katholischen Kirche, wozu seit dem bekannten der Königin Christine von Schweden (1651) mehrere bedeutende Personen in der zweyten Hälfte des 17ten Jahrhunderts gebracht wurden, und woran der „höchst verderbte Zustand der lutherischen Kirche,“ seinen Theil Schuld zu tragen hatte, und das er in seiner Aeuſserung gegen die Mutter Friedr. Augusts, Churf. v. Sachsen, wie dieser katholisch geworden war, für „ein gerechtes göttliches Gericht über die verderbte luther. Kirche erklärte.“ Um so leichter konnte Spener von den Parteimännern verkannt werden, da er keinen Gefallen an den schroffen Entzweiungen hatte, und da leicht wohlmeinende Theologen Anstoſs an ihm nahmen, und ihn in seiner evangelischen, gerechten Würdigung Jacob Böhms, Gichtels, Labadies, Poirets, ungerecht beurtheilten.

Ob wir nun hiermit auf den höchsten Standpunkt gestellt sind, um einen Spener gerecht zu würdigen? Allerdings auf einen höheren, als den gewöhnlichen, wir wollen nicht sagen, den einer freundlichen Theilnahme, denn diese ist und bleibt selbst gerecht, und wie für jeden Künstler, der ein Porträt malt, nothwendig, sondern auf den Standpunkt, auf welchem man auch den Freund nicht sohin lobt, sondern auch seine Fehler nicht übersieht, weil man ihn eben recht ehrt. Neque enim ulli patientius, reprehenduntur, quam qui maxime laudari merentur, schreibt Plinius an seinen Tacitus. Der höchste geht aber über die Person hinaus, und zwar ohne sie zu ver-

Digitized by Google

letzen, ja um sie sogar in ihrem reinsten Lichte zu sehen. Da muſs der Geist erfaſst werden, welcher die Edleren ihrer Zeit und ihrer Stellung gemäſs durchdrang. Und hier ist es der Geist der ächten Theologie selbst, mithin des reinen Christenthums, den wir in einem Spener sehen möchten, wie in früheren oder späteren Kirchenlehrern, und da er in jedem seine eigne Gestalt annimmt, und auch in jedem mit eignen Menschlichkeiten getrübt ist, so möchten wir die Ausgleichung zwischen diesem Manne und andern, die ihm ähnlich sind, auch mit gegnerischen ausmitteln. Das ist schwer. Denn der Geist läſst sich nicht so festhalten und abwiegen. Wenn ein Lessing gegen einen Melchior Götz die Rechte der Vernunft geltend machte, so war es nicht gegen die Orthodoxie, sondern gegen die Anmaſsungen solcher Wortführer, und derselbe Lessing, der sich nach seiner Denkart überhaupt gerne der triumphirten Sache annahm, war bereit, auch den Uebermuth der Glaubensverächter niederzuwerfen. Der Verfolgungsgeist, womit die damaligen Streittheologen die Kirchenlehre festzuhalten suchten, ist doch am Ende derselbe, womit andre von solcher Gemüthsart sie jetzt wegzubannen bemüht sind, und die Feinde Speners vertheidigten ihren Haſs, wie ihn anderswo die Ketzerrichter im Autodafe, und noch immer auch manche der Freigesinnten, sogar ruhmredig, vertheidigen. Solcher Geist ist natürlich ein wahrer Proteus. Um so miſslicher ist es, den edlen, einfachen, evangelischen Geist, der sich durch alle Zeiten und Zustände gleich bleibt, in seiner nach Zeit und Umständen individualisirten Gestalt, rein darzustellen, weil sich ihm in jedem, den er beseelt, doch Menschliches zumischt und in den Befeindungen, gegen welche er sich zu behaupten hat, leicht selbst Feindseliges anhängt, oder wenigstens in Sprechart und Geistesrichtung von auſsen etwas anbildet. Einen Spener, diesen Mann von hoher Glaubenseinfalt, gründlicher Gelehrsamkeit und vielseitiger Geistesbildung so in seiner Eigenthümlichkeit zu sehen, wie es bei vielen andern, z. B. einem Fenelon,

Digitized by Google

eher möglich ist, würde ein Anblick seyn, wie ihn dem Maler eine groſsartig schöne, günstig beleuchtete Landschaft, oder die Erscheinung einer himmlischen Gestalt gewährt. Ob nun der neueste Biograph Speners ihn auch von diesem höchsten Standpunkt, auf dem wir jene früheren noch nicht sehen — und überhaupt welcher Biograph hat ihn? — gefaſst habe, das muſs schon durch die Erzählung der Lebensgeschichte hindurchblicken. Wir wollen den Verf. vernehmen, geben aber erst folgende kurze Uebersicht von seinen Lebensereignissen.

Ph. J. Spener war zu Rappolsweiler im Oberelsaſs geboren, wo sein Vater ein Beamter war. Sein Knabenalter brachte er bei gutem Unterricht zu Hause zu; in seinem 15ten und 16ten Jahre besuchte er das Gymnasium zu Colmar, 1651 die Universität zu Straſsburg, 1659 Basel, wo er die morgenländischen Sprachen unter Joh. Buxtorf studirte, auch geschichtliche und geogr. Vorlesungen hielt. Hierauf machte er eine gelehrte Reise nach Genf u. s. w., kam wieder nach Straſsburg, wo er Vorlesungen hielt, auch eine Zeitlang (1662) zu Tübingen, wurde 1664 Doctor der Theol. zu Straſsburg, wo er auch heirathete. Von seinen 11 Kindern überlebten ihn nur 6, Söhne und Töchter. Sein Lehren auf dem Katheder wie auf der Kanzel erwarb dem jungen Manne groſses Ansehen, und so wurde er 1666 als Senior nach Frankfurt a. M. berufen. Dort wirkte er in zunehmendem Segen, so daſs er den Ruf als Oberhofprediger in Dresden 1686 nur unter dem Bewuſstseyn, er müsse ihm als einem göttlichen folgen, annahm. Im J. 1691 kam er als Consistorialrath und Probst an die Nikolaikirche zu Berlin. Hier starb er 1705, am 5. Februar, also im Alter von 70 Jahren.

Seine Eltern hatten ihn frühzeitig zum Dienst der Kirche bestimmt, und der fromme Sinn des Knaben sagte aufs entschiedenste zu; wie auch seine vorzüglichen Geistesanlagen und sein Fleiſs unter guten Lehrern. Von Canstein sagt: „Sonsten gab Gott ihm solche vortreffliche Gemüthsgaben, und nebst denen auch solche Lei-

Digitized by Google

beskräfte, die ihm dazu sehr nöthig und dienlich waren. Es muſsten solche Gelegenheiten sich finden, und Gott wuſste alles dergestalt zu regieren, daſs endlich sein Zweck in reichem Maſs an ihm erreicht worden. Ein ganz ungemeines Ingenium hatte ihm Gott bescheert, sowohl ein sehr fähiges Gedächtniſs, als auch sehr scharfes Judicium. Wie nun alles dreyes so selten bei einander ist, bei ihm in hohem Grad bei einander sich gefunden, kann man so viel mehr die besondere Güte des Herrn auch darin über ihm preisen." — Joach. Lange setzt hinzu: „Die natürlichen Geistesgaben habe ich an dem sel. Manne, da sie mir, auſser seinen Schriften, aus mehrerem persönlichen Umgang vor vielen andern bekannt worden, oft sehr bewundert, zumal ich fand, daſs sie aus der Gnade geheiliget, und durch die Heiligung gleichsam recht geadelt waren, und daher, wie getreulich, also auch recht fruchtbarlich angewendet wurden." Nebenbei kann dieser Biograph nicht umhin, ein Wörtchen gegen diejenigen hinzuwerfen, „die ihr Salz, insonderheit das Hallische, bei sich tumm werden lassen." — Hr. Hoſsbach sagt: „und der heranwachsende Knabe entwickelte unter der Leitung von Hauslehrern so ausgezeichnete Talente, daſs sie alle Ursache hatten, mit dem seinetwegen gefaſsten Vorsatze zufrieden zu seyn und dabei zu beharren. Ueberdies zeigte er schon in seinen Jugendjahren einen ernsten, auf das Gute und Würdige gerichteten und für eine tiefe christliche Frömmigkeit empfänglichen Sinn, der von seinen Eltern und Lehrern mit treuer Sorgfalt gepflegt, zu den schönsten Erwartungen berechtigte. Noch in seinem späteren Alter wuſste er sich aus dieser Zeit keines eigentlichen Vergehens zu erinnern, und nur die Angst war ihm noch gegenwärtig, die ihn einst in seinem zwölften Jahre wegen einer Theilnahme am Tanz überfallen und von demselben hinweggescheucht hatte." —

Refer. wollte diese Stellen unsern Lesern vorlegen in der doppelten Absicht, um sie das Bild des herrlichen Knaben in dieser Verschiedenheit der Zeichner sehen zu

Digitized by Google

lassen, dabei aber auch den verschiedenen Standpunkt, womit jeder derselben seine Zeit, der zweite zugleich auch seine Subjectivität, der erste den bestimmtesten im Gottesreiche unserer Kirche leuchtenden Gesichtspunkt, und der dritte eine unbefangene, wohl abgemessene Würdigung ausspricht. Jeder dieser Biographen bleibt seinem Charakter auch im Weiteren getreu. In dem letzteren liegt es also, daſs er unsern Spener so viel möglich selbst reden läſst, wo es seine Lehre, und im Handeln zeigt, wo es sein Leben betrifft. Wir geben hierzu die folgenden Auszüge. Ueber Speners homiletische Grundsätze wird zum Dank der jetzigen Prediger vieles mitgetheilt. Er hielt nichts auf die damaligen sogenannten Predigtmethoden, worin die Eitelkeit des neueren Erfinders immer die des vorhergehenden übertraf, und schuf sich seine freiere, in dem schönen Gedanken: „das Evangelium muſs es seyn, welches Christo Kinder zeugt; dieses Wort der Gnaden ist die selige Morgenröthe, schwanger von vortrefflichem Thau.“ Eben so belehrend für unsere Zeit sind die Mittheilungen aus Speners katechetischer Wirksamkeit, in welcher er bekanntlich Epoche machte. „Als einst ein Durchreisender, der Baron von Helmont, nachdem er einer Katechismusübung (Speners) beigewohnt hatte, das Institut sehr lobte, aber doch seinen Zweifel darüber äuſserte, ob wohl das vom Verstande Aufgefaſste auch in das Gemüth und Leben übergehen werde, und mit der Frage endete: Wie bringen wir den Kopf in das Herz? so drangen diese Worte wie ein scharfer Stachel in Speners Seele, und veranlaſste ihn, noch ernstlicher darauf zu sinnen, wie wohl die buchstäbliche Erkenntniſs zu einer recht lebendigen zu erheben wäre“ u. s. w. So gab er im J. 1677 heraus: Einfältige Erklärung der christlichen Lehre nach der Ordnung des kleinen Katechismus Lutheri; und hiernächst auf Ersuchen seiner Collegen im J. 1683 seine lateinische katechetische Tabellen. Ein Haupttrieb seines theologischen Lebens war das Praktische, um

Digitized by Google

durch die geistliche Thätigkeit das wahre Christenthum möglichst zu verbreiten. Darin entwickelte sich seine Idee, „auſser dem gewöhnlichen öffentlichen Gottesdienst noch andere Versammlungen“ in Gang zu bringen, und nach 1 Petr. 2, 9. „die Aufrichtung und fleiſsige Uebung des geistlichen Priesterthums zu betreiben;“ und was noch weiter damit zusammenhängt. Speners allbekannte Wirksamkeit hierin mit ihren bedeutenden Erfolgen sieht man hier schon durch die Auszüge aus seiner kleinen, aber das gröſste Aufsehen erregenden Schrift: Pia desideria, od. herzliches Verlangen gottgefälliger Besserung der wahren evangelischen Kirche sammt einigen dahin abzweckenden christlichen Vorschlägen. 1678. Der Erfolg war segensreich und groſs. Weil er in der Wiedergeburt aus dem Glauben die einzige Verbesserung der Kirche wie des einzelnen Christen erkannte, so erklärte er jenen Vorschlag in seinen piis desid. von der Uebung des geistl. Priesterth. und der Privatversammlungen für den wichtigsten, und da das Verderben der Kirche zu groſs sey, um ihr im Allgemeinen zu helfen, so müsse man damit anfangen, ecclesiolas in ecclesia zu gründen. Er wiederholte öfter den Ausspruch eines damaligen berühmten Theologen: „er habe während seiner 27jährigen Amtsführung keine giftigeren Leute kennen gelernt, die dem wahren Christenthum so zuwider gewesen, als die seines Ordens!“ Der Sinn, den er dem bekannten angefochtnen Worte Luthers (nach Gal. 2, 20): „ich bin Christus,“ zur Vertheidigung desselben gab, eröffnet noch tiefer seine theologische Denkart; auch gehört mit demselben Recht hierher, was ausführlich von den Angriffen seiner Feinde berichtet wird gegen seine Behauptung, „daſs die Theologie ohne eine besondere Gnade des heiligen Geistes nicht könne erlernt werden, und daſs ein Unwiedergeborner niemals ein wahrer Theologe seyn könne.“ Die Miſsbräuche der Hausversammlungen, welche Spener schmerzlich erfahren muſste, sind nicht übersehen, und auch nicht die Ursache in der

Digitized by Google

schlechten Verfassung des Kirchenregiments zu Frankfurt. Seine vernünftige Erklärung gegen die Uebertreibung von einem Buſskampf lieset man ebenfalls hier am rechten Ort. Das repräsentative Presbyterialsystem, wie er es bei den schweizerischen und französischen Gemeinden, auch bei der reformirten zu Frankfurt gefunden, zog er den andern Verfassungen vor. „Ach!“ schreibt er, „wäre nur noch ein ziemlicher Theil der Verfassung der ersten Kirche übrig, wie sollten wir so bald wiederum ziemlich viele den ersten gleiche Christen finden und sehen, und der Herr sein Angesicht zu uns wenden!“ Die Spaltungen und der unziemliche Ton (fast so schlecht als jetzt in manchen Blättern), womit die Streitigkeiten geführt wurden, suchte er in ihrem rechten Grund auf, wie aus seinem theol. Bedenken an Herzog Ernst den Frommen hier im Auszuge steht; er wünschte, daſs ein Verein gelehrter und billig denkender Theologen Friedensvorschläge mache.

Weiter zeigt Hr. H., wie Spener „überall die Freiheit des Urtheils und der Liebe gegen die Vorurtheile der Zeit behauptend, sich auch gegen die Anhänger anderer Confessionen durch eine damals ganz ungewöhnliche Milde (ist sie jetzt bei den Sprechern gewöhnlicher?) auszeichnete;“ man wird von den ächt liberalen Grundsätzen dieses evangelischen Lehrers überrascht, vielleicht mitunter beschämt, man begreift aber auch, wie sie ihm Schmähungen genug zuziehen muſsten, denn so war es immer. Zu Dresden erfuhr er dasselbe. „Ich habe,“ schreibt er, „hier die Welt nicht anders gefunden, als ich sie anderwärts gelassen, ohne daſs die Bosheit in einigen Stücken, ich weiſs fast nicht welches sagen soll, gröber oder subtiler sich zeiget“ u. s. w. Da gab es auch Spötter über sein Katechisiren, die da sagten, „der Churfürst habe statt eines Oberhofpredigers, den er gesucht, einen Schulmeister bekommen.“ Der tüchtige Mann lieſs sich das nicht irren. Hierbei wird von dem Verf. bemerkt, daſs ihm die evangelische Kirche den allgemein eingeführten

Predigerunterricht der Confirmanden und die Katechismusprüfung, die den Sonntag Nachmittags in den Kirchen angestellt wird, verdanke. Schon während seines Seniorats zu Frankfurt seit 1666 hatte er die in dortiger Gegend auſser Brauch gekommene Confirmation wieder in den Gang gebracht.

Spener wirkte durch seine Predigten in Dresden ausnehmend, man bewunderte seine von den, besonders in Sachsen, üblich gewordenen Predigtmethoden (deren allein Joh. Bened. Carpzov zu Leipzig nicht weniger als Einhundert erfunden hatte!) so ganz verschiednen Kanzelvorträge. Seit 1688 lieſs er 3 Jahrgänge derselben ans Licht treten, unter den Titeln: die evangelische Glaubenslehre; die evangel. Lebenspflichten; der evangel. Glaubenstrost. Die Dispositionen und Auszüge, welche Hr. H. von einigen giebt, machen uns mit diesem evangelischen Prediger auch von dieser Seite anschaulich bekannt. Auch in Sachsen fand derselbe das Verderben der Kirche so, daſs er nur „von jenen drei Dingen das Heil erwartete, der erbaulichen Verkündigung des göttlichen Wortes, dem zweckmäſsigen Katechismusunterricht, und der mit einer treuen Seelsorge verbundenen würdevollen Führung des geistlichen Amtes.“ Dabei hoffte er viel von den Hausbesuchen der Prediger, und gab sehr gut die Grenzen an, innerhalb welcher er sich bei den häuslichen Versammlungen zur Erbauung zu halten habe, und „daſs die sogenannten Collegia pietatis nur in solchen Gemeinden Statt finden dürften, in denen es viele in Gottes Wort eifrige und erleuchtete Mitglieder gebe, die die Gabe der erbaulichen Rede hätten.“ Die vielen eingestreuten Gedanken dieses seelen- und welterfahrnen evangelischen Geistesmannes über die Wirksamkeit des Geistlichen macht diesen Abschnitt der Biographie zu einer Pastorallehre, welche für das jetzige Studium nur der Ordnung in das gewöhnliche Fachwerk bedürfte. Auch das Kirchenrechtliche und Liturgische fehlt nicht,

Digitized by Google

und für die Bildung der Theologen findet man da die trefflichsten Rathschläge, wie sie auch unsere Zeit bedarf. Er zeichnet das Ideal eines evangelischen Predigers, wie er es sich zur Aufgabe seines ganzen Lebens gemacht hatte, mit hoher Wahrheit und Begeisterung, und so wie die ächte Demuth überall das Siegel derselben ist, bekennt er am Ende: „Ich erschrecke zuweilen bei Erforschung meiner selbst, wenn ich das, was ich seyn sollte, vergleiche mit dem, was ich noch bin.“

Der Zweite Band zeigt das weiter, während seiner Wirksamkeit zu Berlin bis zu seinem Lebensende, und in den nachmaligen Streitigkeiten.

Mit der Verbindung des Praktischen in seiner Theologie hingen genau seine Collegia pietatis und Coll. philobiblica, seine Versammlungen zu häuslicher Andacht, und alle jene mitwirkenden Vorschläge zusammen, welche ein neues Leben in die durch den Orthodoxismus erstorbene Kirche brachten, aber auch die traurigen Streitigkeiten des sogenannten Pietismus zur Folge hatten. Diese fallen in den Anfang der 1690ger Jahre, wo sich sogar blutige Auftritte in Hamburg ereigneten, und ein dortiger Prediger, Speners Schwager, der edle, fromme Horbius, gewissermaſsen ein Märtyrer, ja selbst seine Gattin mit den Kindern aus der Stadt verbannt wurden. Der Spenersche Gegner, der dortige Prediger Mayer, gewöhnlich „der Hamburgische Aufrührer“ genannt, erscheint da ganz in dem Verfolgungsgeiste, welcher seit den Kaiphassen den evangelischen Geist bis auf den Tod befeindet. Man lese nur im Anfang des zweiten Bandes die fortgesetzte Geschichte der pietistischen Streitigkeiten. Der Parallelismus jener Zeit mit der jetzigen wird den Leser öfters überraschen; sogar die Somnambülen fehlen nicht. Daſs Spener, der sonst so kluge Menschenkenner, sich doch bei aller seiner entschiednen Verwerfung der unchristlichen Schwärmereien, Mäſsigung des Urtheils über einige jener Hellseherinnen, und über die Sache selbst empfahl, wurde ihm um so mehr zum Nachtheil gedeutet, weil sich dieselben gewöhnlich,

Digitized by Google

wie dieser krankhafte Zustand, gerne von den stärksten Bewegungen der Zeit ergriffen wird, an den sogenannten Pietismus anschlossen. Auch neigte sich Spener wirklich dem Chiliasmus zu, obgleich nicht in der Art, wie ihn damals (1691) der Superintend. Petersen zu Lüneburg lehrte, sondern nach Röm. 11, 25. Hos. 3, 5. und Offenb. 18. in der Schrift: Behauptung der Hoffnung besserer Zeiten, und Rettung des insgemein gegen dieselbe unrecht angeführten Spruchs Luk. 18, 8. im J. 1696. „Allein seine Ansicht von dieser Lehre,“ bemerkt Hr. H., „war eine ganz andere, als Petersen sie hatte u. s. w. Seine Meinung war, wie wir wissen, die, daſs er eine groſse Bekehrung der Juden und den Untergang des antichristischen Roms, hierauf aber eine blühende Zeit für die Kirche auf Erden erwartete u. s. w. Ob aber dieses Reich gerade 1000 Jahre dauern, und worin das Maſs und die Art der darin verheiſsenen Glückseligkeit bestehen werde, getraute er sich nicht zu bestimmen“ u. s. w. Es war gewiſs mehr ein unglückliches Zusammentreffen mit jenen Dingen, als seine Lehre selbst, was seine Gegner, z. B. einen Schelwig zu Danzig, einen Carpzov zu Leipzig, jenen Mayer, nunmehr zu Greifswalde, zu noch heftigeren Schmähungen veranlaſste. Dieses harte Schicksal begleitete den groſsen Mann bis an seinen Tod. Groſs nennen wir ihn schon darin mit Recht, daſs er seinen zum Theil nicht unwichtigen Feinden jene Ruhe, jene Liebe und jene freundliche Zurechtweisung entgegensetzte, welche das Christenthum einflöſst, und worin nur diejenigen hervorragen, welche sich selbst verleugnen, um ganz dem Reiche Gottes zu leben. Man kann dieses Urtheil dem Manne nicht versagen, denn seine getreu vorgelegte Lebensgeschichte spricht es von selbst aus. Man lese nur, was das vorliegende Werk darüber, man darf wohl sagen, aus den Acten berichtet; wir verweisen also in allem diesem unsere Leser auf das Buch. So erscheint er auch in seiner ruhigen Gröſse, als er die Ungnade des Churfürsten zu Dresden erfuhr, hierauf aber dem ansehn-

Digitized by Google

lichen Ruf im J. 1691 nach Berlin folgte. Interessant ist auch an sich die Geschichte des Pietismus, wie sie unser Verf. erzählt. Man lese z. B. I. S. 322 fg., wie Carpzov noch in einer Leichenrede einen Zuhörer Franckes bis übers Grab verfolgt, wie aber der Professor der Poesie in dem Leichengedicht fragt und antwortet:

„Was ist ein Pietist? — Der Gottes Wort studiert,
Und nach demselben auch ein heilig Leben führt.“

Uebersehen dürfen wir nicht, dafs Spener es eigentlich war, der die Stiftung der Universität Halle bewirken half. Er hatte den nachmals so berühmt gewordenen Aug. Herm. Francke früher kennen gelernt, da er ihn im J. 1686 als Candidat zu Dresden besuchte, im J. 1689, nachdem er in Leipzig die Collegia philobiblica, so wie es auch einige andere junge Freunde gethan, in den Gang gebracht, eine Zeitlang bei ihm wohnte, worauf er seine Vorlesungen in Leipzig mit dem gröfsten Beifall fortsetzte. Er kam als Prediger nach Erfurt, hier wurde auch er als Glaubensheld vertrieben; von da kam er noch in demselbigen Jahre als Prediger nach Glaucha. Eben hatte der Churfürst von Brandenburg den Gedanken bei einer Durchreise gefafst, zu Halle die Ritterakademie, an welcher seit 1680 der berühmte Thomasius angestellt war, in eine Universität zu verwandeln. Spener bestärkte ihn darin, und veranlafste ihn, eine theologische Facultät daselbst hinzuzufügen, welche denn mit Speners Freunden, Breithaupt, Francke, Anton, besetzt wurde. „Die Stiftung dieser Universität ist eine der bedeutendsten Begebenheiten in Speners Leben, in den pietistischen Streitigkeiten und der protestantischen Theologie überhaupt;“ bemerkt hierbei sein Biograph.

Seine Wirksamkeit zu Berlin war in jeder Hinsicht gesegnet, aber unter beständigen Kämpfen, welche ihm gelehrte und ungelehrte, genannte und ungenannte Feinde bereiteten; Feinde mehr zu nennen wie Gegner, weil sie offenbar Hafs gegen den Mann bewiesen, und ihn mit den Pfeilen der Verläumdung und dergl. bürgerlich (kirchlich) zu tödten suchten; wie denn auch „derglei-

Digitized by Google

chen Streitigkeiten sich an vielen Orten nicht innerhalb der theologischen und wissenschaftlichen Grenzen hielten, sondern auch eine für den bürgerlichen Zustand bedenkliche Richtung nahmen, welche die Einmischung der Obrigkeit nothwendig machten.“ So hatte schon in Hamburg jener gehässige Theologus Mayer die Obrigkeit gegen Spener aufgeregt, und so suchte derselbe nun als Schwedischer Oberkirchenrath zu Greifswalde in einer Schrift „die studiosos theologiae, Ihro königl. Majestät von Schweden Landeskinder in Deutschland, sich von Hn. M. A. H. Franckes observationibus biblicis nicht verleiten zu lassen,“ fortzuwirken. Das konnten nämlich diese Leute, die gewohnt waren, durch das Ansehen ihrer Gelehrsamkeit zu herrschen, nicht ertragen, daſs der Mann galt, welcher das Ansehen des Evangeliums wieder geltend machte. Auch dieses liegt klar in den Acten vor. Die Streitigkeiten über mehrere Punkte der Glaubenslehre, z. B. über die Wiedergeburt, rathen wir ebenfalls in dieser Biographie denjenigen zu lesen, welche sich damit dogmengeschichtlich genauer bekannt machen wollen; sie sehen und hören da alles eben so wahr und dabei mehr im Leben, als in den nur diplomatisch getreuen Nachrichten der Sammlung von Walch. Wir müssen hier davon abbrechen, da weitere Auszüge, wozu das gehaltreiche Werk verleitet, der Raum unserer Blätter verbietet. So verweisen wir, ohne hier etwas anzugeben, auf die Geschichte von den Versuchen zur Vereinigung der beiden protest. Kirchen, wovon sich Spener zurückhielt, B. II. S. 130 fgg.

Oft muſs man über Speners vielseitige Bildung — er hat z. B. auch über die Heraldik ein gutes Buch geschrieben — und vielthätige Wirksamkeit erstaunen. Als Gelehrter, als Mitglied von Kirchencollegien, als Berather nah und fern und oft in den wichtigsten Angelegenheiten, als einer der fruchtbarsten und trefflichsten Schriftsteller seiner Zeit, als Lehrer auf dem Katheder eine Zeitlang, dann als Prediger, Katechet, treuer Seelsorger — und in allem anerkannt tüchtig, eifrig, kräftig, hat er mehr

Digitized by Google

geleistet, als sonst kaum drei bis vier Männer, die gerade nicht unthätig sind, zu leisten pflegen. Bedenke man nur allein seine Correspondenz. Er bat einmal um die Postfreiheit, weil er in einem Jahre 622 Briefe beantwortet, und noch 300 vorliegen habe; und diese betrafen gewiſs nicht Dinge, wo man leichter Hand einige Zeilen hinschreibt. Aber seine Lebenseinrichtung, deren Wahlspruch war: bete und arbeite! giebt einen Beweis, wie viel man thun kann, wenn man nur will, mit Lust arbeitet, und die Zeit erkauft.

Diese Biographie, welche den Mann und seine Zeit so ohne Medium schauen läſst, hat dem Unterzeichneten eine Bedenklichkeit über Spener gelöset. Aus mündlichen Familiennachrichten weiſs er nämlich, daſs manche unter seinen Verwandten selbst ungünstig über diesen Mann urtheilten, und ihn für einen Heuchler hielten. Vergleicht nun Refer. diejenigen, welche so über ihren Verwandten aburtheilten, so glaubt er kühnlich sagen zu können: der Mann stand ihnen zu hoch! Auch das gehörte dazu, daſs er selbst von Näheren verkannt wurde. Und so mögen Manche versucht worden seyn, ihn darum übel anzusehen, wenn er grade nicht nach ihrem Sinne war, und der damaligen Heftigkeit der Theologen seine christliche Seelenruhe entgegensetzte, oder da schwieg, wo er es nicht nöthig fand, in den Streit sich zu mischen, z.B. bei Gottfr. Arnolds Kirchen- und Ketzerhistorie. „Immer eine merkwürdige Erscheinung," sagt hierbei unser Biograph, „daſs der Mann, der, wenn es darauf ankam, die Sache des Herrn zu führen, so viel Muth und Entschlossenheit blicken lieſs, sich in Vermeidung alles möglichen Aergernisses so übervorsichtig zeigte!"

(Der Beschluſs folgt.)

Digitized by Google

N. 2. 1829.

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur.

Philipp Jacob Spener und seine Zeit, von Hoſsbach.

(Beschluſs.)

Der Leser der vorliegenden Lebensbeschreibung wird dem würdigen Verfasser zustimmen, wenn er gegen den Schluſs sagt: „So war der Diener Gottes, auſser welchem nach den ersten Helden der Reformation die Geschichte der lutherischen Kirche keinen Würdigeren kennt, der treue Knecht, welcher den Edelsten zugezählt werden muſs, die jemals in dem Weinberge des Herrn gearbeitet haben; sein thatenreiches Leben, obwohl von manchen Stürmen umbraust, hatte doch nur einem sanft hingleitenden Strom geglichen, in welchem die Herrlichkeit Christi sich spiegelte, und nun stand er in seinem 70sten Jahre am Ziele seiner irdischen Wallfahrt, dankbar auf alle Führungen der göttlichen Gnade zurückschauend, und getrost den letzten Ruf seines Herrn erwartend, den ihn die allmählige Abnahme seiner Kräfte und besonders seines Gesichts als nicht mehr fern ahnden lieſs.“ Speners Vorbereitung zum Tode, sein Abschied, sein Sterben selbst, vor welchem er sich das 17te Cap. im Evang. Johannis hatte vorlesen lassen, war das Siegel eines Lebens, wie es hier geschildert worden. Und so glaubt Refer. urtheilen zu dürfen, wir sehen in dieser Biographie den Mann, wie er war, lebte, und wirkte; Spener steht da in seiner bewegten Zeit, und diese Zeit selbst wird in dieser Zusammenstellung richtig erkannt. Aber für jene höhere Aufgabe: wie wird in jeder Zeit und im Verhältnisse zu ihrem Geiste der Christ zugleich als ächter

Digitized by Google

Theologe stehen? und wie steht einer der ächtesten zu solchen Ideale grade in seiner Zeit? wie ist also das sogenannte odium theologicum, oder der oben angeführte starke Vorwurf gegen die gewöhnlichen Theologen, u. dgl. m. zu erklären — dazu finden wir hier zwar treffliche Gedanken, aber nicht alles, was wir suchen. Vielleicht gewährt das der Verf., der solches Berufes sich würdig bewiesen, bei einer zweiten Auflage. Denn diese möchten wir für ein Buch hoffen, das in mehrfacher Hinsicht, insbesondere auch in praktischer, für die Theologen, und nicht blos für diese so ungemein belehrend, zugleich auch als Lektüre unterhaltend wird befunden werden.

Schwarz.

Heinrich Eduard Dirksen, geh. Justizrath u. Prof. zu Königsberg:

1) *Uebersicht der bisherigen Versuche zur Kritik und Herstellung des Textes der Ueberbleibsel von den Gesetzen der römischen Könige — in seinen Versuchen zur Kritik und Auslegung der Quellen des Römischen Rechts. Leipzig* 1823. *J. C. Hinrichssche Buchhandl.*

2) *Uebersicht der bisherigen Versuche zur Kritik und Herstellung des Textes der Zwölf-Tafel-Fragmente. Leipzig* 1824. *in derselben Buchhandlung.*

Alles, was Folge menschlicher Einrichtungen ist, verliert im Laufe der Zeit seine ursprüngliche Richtung und Bedeutung; und dieser Satz ist nirgends anwendbarer als auf unsere literärischen Blätter, die als Kinder des flüchtigen Tags mehr als andre Schriften dem Genius und der Mode der Zeit unterthan sind. Wenn man im vorigen Jahrhunderte von solchen Blättern eine vollständige Uebersicht der Literatur ihrer Zeit verlangte, so würde ein solcher Zweck für unsere Tage namentlich in allgemeinen, nicht einer besonderen Disciplin gewidmeten Blättern weder ausführbar, noch überhaupt mehr als eine Art von Pedanterie seyn, da für solche Uebersichten die gesteigerte Industrie unserer Buchhändler sorgt, und über Alles zu urtheilen eine wahre Lächerlichkeit ist.

Dagegen läſst sich bei der Beurtheilung einer einzigen Schrift so Vieles über den Werth und Unwerth der Literatur eines ganzen Zweiges der Wissenschaft auch für mehrere Jahre ausdrücklich und durch Stillschweigen sagen, daſs der Ueberblick des Ganzen dennoch erzielt wird. Unsre Literatur der einzelnen Jahre ist ein solcher Ocean geworden, daſs die Recensionsanstalten nichts anders seyn können, als Schiffe, die darauf fahren, und die auf ihrer Reise von diesem oder jenem Orte, wo sie anlegen, Nachrichten von sich geben.

Was uns betrifft, so haben wir in dem Inhalte der oben angezeigten Schriften einen Standpunkt gewählt, von welchem Manches über die Quellenbearbeitung des römischen Rechts in den letzten Jahren gesagt werden kann.

Seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts ist für das Studium des Privat- und Criminalrechts in Deutschland eine Aufregung der Kräfte erfolgt, welche nicht nur in Deutschland, sondern in ganz Europa anerkannt wird; Wissenschaft und Praxis fühlten gleichmäſsig das Bedürfniſs besserer Grundlagen; die letztere glaubte fast allgemein, daſs dasselbe nur durch neue Legislationen befriedigt werden könne, die erstere aber einestheils anerkennend die legislativen Bestrebungen, wollte anderntheils eine neue Untersuchung der gesammten Vergangenheit, um daran die Resultate der Gegenwart zu befestigen und heller zu erkennen. In dieser letzteren Richtung muſs man dankbar alle Arbeiten aufnehmen, welche eine neue Zusammenstellung und kritische Untersuchung des Materials aus dem juristischen Alterthume bezwecken. Man stellt sich gewöhnlich nicht vor, wie groſs der praktische Gewinn davon ist. Nicht nur, daſs die Resultate aus diesen Zusammenstellungen und Untersuchungen die Grundlage bilden für die Entwickelungen der dogmatischen und praktischen Werke der sogenannten Lehr- und Handbücher, so erwecken sie hauptsächlich den Sinn zur Vergleichung der Gegenwart mit der Vergangenheit, was unstreitig dem praktischen Verstand

Digitized by Google

eine gewiſse Schärfe beybringt. Freilich könnte hier von den deutſchen Gelehrten, die in dieſer Richtung arbeiten, noch Manches zur beſondern Erregung der Praktiker geſchehen, z. B. wenn jene auch nur in der Form der Einleitung oder des Schluſsworts auf die ſpecielle Bedeutung ihrer Quellen für den Inhalt des ſpäteren und neueſten Rechts namentlich in denjenigen Punkten aufmerkſam machten, die nicht ſchon durch hiſtoriſche Lehr- und Handbücher gehörig verbreitet ſind. Wenn nämlich der gelehrte Kenner des Alterthums ſeinerſeits auch dahin gelangt iſt, daſs, ſofern er ſich das Zeugniſs geben kann, alle Materialien genau und umſichtlich geſammelt zu haben, die Reſultate in ſeinen Augen von ſelbſt hervorſpringen müſſen, ſo iſt es doch Pflicht und Klugheit auf ſeinem Standpunkte, den Hinblick auf die Summe ſeiner Beſtrebungen zu erleichtern, und die weniger gelehrte Welt durch ſeinen in der Forſchung über das Einzelnſte ſtark gewordenen Ueberblick und durch ſein zutreffendes Urtheil im Ganzen zu erfreuen. Wie ergreifend und befriedigend iſt nicht das erſte Capitel in Savigny's Buch über die römiſche Rechtsgeſchichte im Mittelalter!

Da es allgemein bekannt iſt, was in der neueſten Zeit in der Wiederauffindung von Quellen juriſtiſchen Inhalts *(Gajus, Cod. Theodos., frag. Vatic.* Fragmenten zu Reden des Cicero von Niebuhr Peyron u. ſ. w.) und zu deren Bearbeitung geſchehen iſt, worüber ſich v. Schröter im Hermes, und Schrader in dieſen Jahrbüchern ſowohl als in den Tübinger kritiſchen Blättern, Hugo und Zimmern in ihren Rechtsgeſchichten und Andere weitläuftig erklärt haben; ſo ziemt es uns hier, andrerſeits auch des Eifers zu gedenken, mit welchem für die Bewahrung und kritiſche Reſtaurirung der nicht verloren gegangenen Bruchſtücke des Alterthums, und für die Verbindung ihres Materiales mit dem aus den neuen Entdeckungen geſchöpften gearbeitet wird.

In dieſer Rückſicht zeichnet ſich aber vor Allem der Verfaſſer der angezeigten Schriften aus, der auch —

Digitized by Google

abgesehen von seinen früheren Schriften — in seinen beiden Bänden civilistischer Abhandlungen (Berlin bei Reimer, 1820) und in seinen Beiträgen zur Kunde des römischen Rechts (Leipzig, Hinrichs, 1825) eine Reihe historisch exegetischer Untersuchungen in einer Fülle von Gelehrsamkeit uns geliefert hat. Die Arbeiten dieses Verfassers sind auch deſshalb so schätzenswerth, weil sein kenntniſsreicher Blick über das gesammte römische Alterthum, namentlich über die Einzelnheiten des Staats- und Verwaltungsrechts nicht minder, und zwar hauptsächlich in der republikanischen Zeit, wie über die Ueberbleibsel der *leges*, *SCta*, und Stellen juristischer Schriftsteller sich erstreckt. So hat namentlich über das criminalrechtliche römische Alterthum unter den Neueren derselbe sehr viel geleistet, und zwar durch seine Abhandlung über die Criminaljurisdiction des römischen Senats und durch eine andere über die Anwendung der Formen des Civil-Processes auf Gegenstände des Strafrechts. Obgleich wir nämlich bei diesen und ähnlichen Abhandlungen desselben Verfassers, z. B. über den Zustand der juristischen Personen, und über die Behörden, welche im römischen Reich Privilegien ertheilten, ungern diejenige Darstellung vermissen, die dem Leser zur Beherrschung der Masse des Materiales hülfreiche Hand bieten möchte, da er selbst, der wie irgend einer unter den Lebenden ausgerüstet ist, etwas Vollendetes zu geben, überall und mit Vorliebe nur Fragmente geben will; so ist auf der andern Seite nicht genug zu loben, daſs er seinen Gegenstand, soviel nur immer möglich, materiell erschöpft hat, und deshalb als ein höchst vollständiger und zuverlässiger Historiker anzuerkennen ist. Der Recensent fällt dies Urtheil nach mehrjährigen Forschungen in denselben oder ähnlichen Materien; wer hier, wie er, aus einem nicht unbedeutenden Theile des von Dirksen benutzten Apparates, Citate gesammelt, wer zu einem einzelnen Zwecke einzelne Classiker durchgegangen hat, und bezeugen kann, daſs er alle dienlichen Stellen von irgend einiger Bedeutung in den treffenden Abhandlungen

Digitized by Google

Dirksens am rechten Orte vorgefunden hat, der spricht wenigstens nicht obenhin ein solches Urtheil. Es versteht sich indeſs, daſs Recensent deshalb mit der Methode und den Ansichten im Einzelnen noch nicht überall einverstanden ist; so will es ihm z. B. nicht gefallen, über die Criminaljurisdiction des römischen Senats zu verhandeln, ohne auf die *judicia publica* in Rom in den verschiedenen Zeiten einen vergleichenden bestimmten Blick zu werfen, und ohne die Wirksamkeit des römischen Senats im Allgemeinen in den verschiedenen Zeiten, und sein Verhältniſs zu den Comitien und Magistraturen genau hervorzuheben, weil es uns scheint, daſs nur auf diese Art einestheils allgemeine Ansichten gewonnen, anderntheils die oft unsicher von römischen Schriftstellern selbst gemachten Relationen controllirt werden können. Ebenso wird der Verfasser den Recensenten nicht überzeugen, wenn er z. B. aus Livius 43, 2. Seite 202 seiner Beiträge darthun will, daſs der dort vor *recuperatores* geführte Criminalproceſs nur auf den Belauf des verletzten Privatinteresses, nicht aber auf die Condemnation in der Hauptsache gegangen sey, welche vielmehr den Gerichtshöfen in Rom vorbehalten war. Abgesehen davon, daſs die Stelle von einem solchen Vorbehalt nichts sagt, sieht man klar, daſs der Auftrag des Senats auf die gesammte Aburtheilung der Sache gerichtet war, und daſs der damit beauftragte Prätor sich ein *consilium* zu diesem Zwecke zur Seite nahm. Soviel aber geben gerne wir zu, daſs der Civilpunkt gleichmäſsig mit dem Criminalpunkte verhandelt wurde.

Doch wollen wir nunmehr zu dem speciellen Gegenstande dieser Recension übergehen.

In der Einleitung zur ersten Arbeit ist gleich die gröſsere Schwierigkeit in der Kritik und Herstellung des Textes bei den *legibus regiis* im Vergleiche zu derselben, Arbeit über die *leges XII. tabul.* hervorgehoben; es konnte aber natürlich dem Verf. gleichgültig seyn, wieweit man die Personen und Regierungsgeschichten der ersten Könige mythisch finden will oder nicht, denn ihm

Digitized by Google

ist es nur um eine kritische Sammlung der Zeugnisse über Spuren der *leges regiae* zu thun. Und daſs der Verf. hier mit ächt kritischem Sinne, der in der Vollständigkeit und Einfachheit der Darstellung die Wahrheit sucht, zu Werke gegangen ist, läſst sich nicht leugnen. Man lese nur dasjenige, was er über das *jus papirianum*, über die *tabula Marliani* anführt, und wo er in der letzten Hinsicht kurz und bündig darauf aufmerksam macht, daſs Marliani selbst der Betrogene war, und welcher Nachtheil aus dem Betrug für die Arbeiten der späteren Zeit entstanden ist, so, daſs dieses einzigen Umstandes wegen eine Revision nöthig wurde; und wo er in der andern Hinsicht die Fragen unterscheidet, ob eine Sammlung des Papirius historisch gewiſs anzunehmen sey — was sie enthalten habe, und ob sie glaubwürdig sey. Von der letzten Frage hängt insoferne sehr Vieles ab, als wenigstens hinsichtlich der Person des Königs, welchem die einzelne Anordnung zuzuschreiben ist, alle Späteren aus des Papirius Arbeit geschöpft zu haben scheinen. — Alles Vorzwölftafelrecht ist aus allgemeinen Gründen sehr unsicher, aber auch schon deshalb, weil die Historiker uns keine treue Darstellung über das Regiminalwesen der ältesten Zeit aufbewahrt haben, sondern überall hier nur conjecturirt werden muſs, ist es eine ganz vergebliche Arbeit, etwas Sicheres und Zusammenhängendes über das Detail einzelner Anordnungen aufzustellen. Der Verf. hat demnach den ganz befriedigenden Weg eingeschlagen, nach vorausgegangener Aufzählung der Irrthümer der Bearbeiter dieses Gegenstandes, und nach genauer Beschreibung der ganzen Literatur dahin zu streben, wohin Reitz in seiner Ausgabe des Theophilus so glücklich gestrebt hat, nämlich durch Zusammenstellung und Verarbeitung aller Ansichten der Vorgänger sämmtliche früheren Schriften gleichsam entbehrlich zu machen.

Der Gang des Verf. ist sehr wohl gewählt der, in einem eigenen Capitel die offenbar falschen Texte anzuführen, wodurch einzelnen bestimmten Königen bestimmte gesetzliche Anordnungen zugeschrieben werden, sodann

in einem darauffolgenden Capitel dasjenige in einzelnen Fragmenten zusammenzustellen, was der Sprache und Sache nach die Probe der Kritik besser aushält. Der Verf. hat auf diese Art viel Gelegenheit gehabt, Irrthümer zu berichtigen; indessen glauben wir, daſs er manchmal seinem kritischen Zweck zu viel sich hingegeben hat, indem er unterlieſs, wenigstens in einer Note beizufügen, was denn im Allgemeinen von einem Berichte eines alten Historikers, an welchen sich Spätere hingen, um eine *lex regia* herauszudemonstriren, zu halten sey. So z. B. ist S. 272. von der förmlichen Bestätigung der Souveränität des Romulus von Seiten des Volks die Rede, wo der Verf. wohl genauer noch als es S. 367 geschehen ist, hätte andeuten können und sollen, was namentlich in Beziehung auf *Cicero de republica II.* 13. 17. 18. 20. von dieser Sache zu halten sey, wobei wir die Gelegenheit ergreifen, auf dasjenige aufmerksam zu machen, was Niebuhr in seinen neuen Ausgaben der römischen Geschichte hieraus zum Verſtändniſs der *lex regia* unter den Imperatoren, wie uns scheint, höchst scharfsinnig ableitet. — II. Ausgabe S. 349 und 356. — Auch können wir da, wo unser Verf. manchmal bestimmt, wenn auch nur in einem einzigen Worte, urtheilend hervortritt, nicht immer seiner Meinung seyn, z. B. wenn er das *sacer esto* so erklärt: du sollst mit der Strafe des Hochverraths belegt werden. Es ist ein gefährliches Ding an sich, moderne Vorstellungen oder wenigstens genau bestimmte Worte und Begriffe einer späteren Zeit auf alte Institute anzuwenden, die einen eigenen — entschwundenen — Genius tragen; aber in unserm Falle ist es offenbar unrichtig, die Idee des *supplicii*, der Heiligung des Verbrechers zur Sühne der beleidigten Gottheit und der Aechtung desselben, mit der publicistischen Idee eines innern Feindes des Vaterlandes zu vermischen. — Materielle Entwickelungen darf man nach dem Zwecke des Verfassers in Beziehung auf die Fragmente, die vor seiner Kritik bestehen, nicht verlangen; die Arbeiten, so wie sie von unserm Verfasser geliefert sind, werden auch von Vielen gerade dann am höchsten geschätzt,

Digitized by Google

wenn sie die verschiedenen Zeugnisse und Ansichten über ein alterthümliches Verhältniſs bloſs kritisch tüchtig zusammenstellen, so daſs sie die feste Grundlage für andere Arbeiten sind, die sodann in mehr zusammensetzendem und räsonnirendem Geiste den Gegenstand verarbeiten. Gleichwohl sind wir der Meinung, daſs unser Verf. etwas weiter hätte gehen sollen; z. B. in seiner Ansicht vom ältesten Strafrechte der Römer selbst, die anderwärts gewissermaſsen nur versteckt vorkommt (civilist. Abhandl. I. Bd. S. 102.), in der Erklärung solcher bestimmten Stellen, wie gleich die erste ist: *patronus si clienti fraudem fecerit.* Doch wir müssen dem Verf. danken für dasjenige, was er gegeben hat, und nicht unbescheiden seyn in unsern Forderungen. Im Uebrigen ist es höchst interessant, in denjenigen Fragmenten, die man dem Romulus zuschreibt, und die daher gewiſs dem ältesten römischen Rechte angehören, lauter solche zu finden, die auf das Familienrecht, auf das Verhältniſs der Frau ex *legibus sacratis*, auf das *judicium domesticum* und das Recht der *cognati* in Beziehung auf die *uxor*, dabei auf die Gewalt des *pater* und dergl. mehr hingehen. Man sieht hieraus vorzüglich, daſs das römische Familienrecht vom Ursprunge her eben so sehr seine gewisse Eigenthümlichkeit als seine durch Sitte und Einrichtung gebildete groſse Bestimmtheit und Festigkeit hatte, woraus man weiter auf die hohe Bildung der Römer schon in jener Zeit, wo das tiefste Dunkel der Geschichte liegt, schlieſsen darf. Die gesetzlichen Einrichtungen, welche den andern Königen zugeschrieben werden, sind, wenn man die Einrichtung des *Census* unter Servius Tullius abrechnet, meistens von geringerer Bedeutung, oft als Bestätigung und Wiederholung des älteren Rechts angegeben, noch öfter Beschlüsse in vorübergehenden Angelegenheiten. Es ist hier nirgends ein fester Boden, und doch ist es von der höchsten Bedeutung, das anscheinend Geringste von den ältesten Spuren des Rechts eines Volks zu erhalten, weil durch das Zusammenhalten einzelner solcher Punkte manche glückliche Combination des Ganzen

Digitized by Google

gewagt werden kann. Dies ist namentlich aus manchen Fragmenten für das älteste Criminalrecht möglich, und der Recensent hat an einer eigenen Arbeit erfahren, welche vortreffliche Dienste diese Zusammenstellung Dirksens leistet. Auch das muſs Recensent loben, daſs diejenigen Fragmente, welche die kritische Prüfung des Verfassers ausgehalten haben, als Anhang nochmals zusammengedruckt sind, denn wenn man hier gleichwohl am besten sieht, wie *disjecta jacent membra poetae*, und wie Manches vom Verf., obgleich historisch darüber kein Zweifel ist, deshalb übergangen wurde, weil der Verf. in den Zeugnissen des Alterthums weder im directen noch indirecten Ausdruck die Form bestimmter Anordnung fand; — so hat doch immer eine Gesammtansicht dieser Ueberbleibsel denselben Eindruck, wie wenn der Wanderer einer Ruine, die er früher im Detail angesehen hat, noch einmal im Ganzen und scheidend einen Blick zuwirft. Der gröſste negative Nutzen, welcher aus dieser Arbeit Dirksen's entspringt, ist immer der, daſs unsre Rechtshistoriker nicht mehr so leicht und willkührlich etwas den legibus regiis zuschreiben können, und daſs somit diese dunkle Grenze möglichst viel Licht und Bestimmtheit erhalten hat.

Was die groſse, mit dem eben berührten Gegenstande verwandte Arbeit über die zwölf Tafeln betrifft, so ist vorerst Folgendes zu referiren. Im ersten und dritten Capitel sucht der Verf. den Standpunkt zu begründen, aus welchem sein Buch beurtheilt werden muſs. Er forscht nämlich hier nach den Quellen, aus welchen die Ueberbleibsel der 12 Tafeln zusammenzutragen, und etwas über die Ordnung derselben zu bestimmen seyn dürfte. Der Verf. geht dabei von dem Gedanken aus, daſs jede Tafel ein gewisses Thema umfaſst habe, und er konnte nur im Nachtrage der Puchta'schen Meinung erwähnen, daſs die Abtheilung der Decemviralkompilation in zwölf Tafeln nicht das mindeste mit der Anordnung der darin abgehandelten Lehren gemein gehabt habe, sondern mit den zwölf Blättern einer Schrift zu vergleichen sey. Im

Digitized by Google

zweiten Capitel wird der gesammten Literatur über die 12 Tafeln in historischer Verarbeitung gedacht. Nachdem der Verf. auf diese Art das Allgemeine vorausgeschickt hat, geht er auf den Inhalt der einzelnen Tafeln über, und spricht zuerst immer in einem Capitel von dem Systeme zweier Tafeln (der ersten und zweiten, sofort der dritten und vierten u. s. w.), während unmittelbar nach den Betrachtungen über die Ordnung zweier Tafeln die Fragmente jeder einzelnen Tafel in einem eigenen Capitel untersucht werden, nnd zwar jedes Fragment nach Aufstellung des angenommenen Textes so, daſs über die Quellen desselben, über das darin gefundene Resultat (kritisch) zuletzt über die Versuche zur Herstellung der Texteswort verhandelt wird. Am Ende steht eine tabellarische Uebersicht der einzelnen XII. Tafelfragmente.

So durchdacht und verständig dieser ganze Plan ist, so haben wir doch Einiges daran bedenklich gefunden. Es fehlt uns nämlich zu sehr an sicheren Anhaltpunkten, um etwas Bestimmtes über die Ordnung des Materiales überhaupt sagen zu können. Prüft man die Angaben, die darüber vorkommen, etwas genauer, so haben wir, wie auch Haubold und Hugo bemerken, nur höchstens von vier Lehren eine sichere Nachricht, wo sie gestanden haben. Bei allen andern Fragmenten läſst sich nur auf dem Wege des Rathens helfen, und wie sehr man sich hier irren kann, wie auſserordentlich gering die Zuverlässigkeit ist, die gewonnen wird, geht allein aus den Argumenten hervor, womit unser Verfasser verkehrte Aufstellungen des Gothofredus angreift. Und um hier nur wieder von einem einzigen Gegenstande im Speciellen zu reden, hat Dirksen in der That so vieles für sich, wenn er ohne weiteres annimmt, die Zusammenstellung der Delicte rechtfertige sich von selbst? Wenn es wahr ist, daſs im Geiste des Rechtssystems jener Zeit besonders deutlich der Unterschied in jus sacrum, publicum et privatum liegt, so müſste gerade, wenn eine gewisse Ordnung in den XII. Tafeln seyn sollte, die Lehre von den Delicten auseinanderfallen, und zwar das *furtum* u. s. w.

gehörte in die Lehre von den *judiciis privatis*, das *homicidium* in die Lehre von den *judiciis perduellionis et parricidii* — die Verrätherei in das *jus sacrum*; der Delicte derjenigen, die der *potestas privata* unterworfen waren, muſste wieder an andern Orten gedacht werden. Es läſst sich also auch etwas wieder für Gothofred gegen Dirksen sagen, wenn er in der Lehre von dem *ordo judiciorum* gleich auf das *furtum* gefallen ist, zumal er durch eine bestimmte historische Auctorität, nämlich durch die Ordnung in den Büchern des Gajus über die zwölf Tafeln darauf gebracht wurde. Dem Recensenten ist nicht unbekannt, was an sich gegen die angenommene Ordnung in den 6 Büchern des Gajus, und namentlich über den Punkt der Aufstellung des furti gesagt worden ist und gesagt werden kann; aber gerade dies ist wieder ein Argument für ihn, daſs wir noch nicht so weit sind, ohne uns selbst zu täuschen, von einer Ordnung der erhaltenen Fragmente nach den einzelnen XII. Tafeln zu sprechen, oder dieselbe gar nachzuconstruiren. Dabei will aber Recens. den Verf. nicht tadeln, daſs er eine solche Ordnung für sein Werk gebildet hat; da doch immer in einem gewissen Zusammenhange diese Fragmente dargestellt werden müssen, sondern er hätte nur gewünscht, daſs bestimmter auf das Unzuverlässige eines Systems der XII. Tafeln aufmerksam gemacht, und durchaus kein besonderer Werth auf das System zu einer Zeit gelegt worden wäre, wo man in jeder Art der Restitution der Werke der Vergangenheit auſserordentlich vorsichtig ist. Unsere Ansicht stimmt auch mit dem Zwecke des Unternehmens, den der Verf. in der Vorrede ausgedrückt hat, vollkommen überein, denn er wollte weniger selbstthätig am Systeme der XII. Tafeln seyn, als vielmehr von den Arbeiten seiner Vorgänger sprechen. In dieser letzten Hinsicht hat aber der Verf. so viel geleistet, daſs es in der That unmöglich ist, irgend einen gegründeten Vorwurf ihm zu machen; denn gesetzt auch, es könne nach einem gleich gründlichen Studium gezeigt werden, daſs dem Verf. hier und dort etwas entgangen

sey; dies könnte dem Verdienste der Arbeit und des Verfs. nicht im geringsten schaden. Bei dieser Gelegenheit ist anzuführen, daſs, obgleich der Verf. immer sehr deutlicher und einfacher Darstellung mächtig ist, sein Buch doch nur von denjenigen gebraucht werden kann, die der alten Rechtsgeschichte Meister sind, indem er weder Ausdrücke noch Rechtsinstitute auch nur allgemein erklärt, sondern sich nur mit der kritischen Zusammenstellung seiner Quellen beschäftigt. Um so befriedigender aber ist er demjenigen, der weder einer allgemeinen materiellen Einleitung bedarf, noch an eine Entwickelung mit räsonirendem Blicke gewöhnt ist, vielmehr diese Richtungen in eigener Brust trägt und mit dem Verf. in der Tendenz bewahrt, um bei einem durch die Zeit so zerrissenen wissenschaftlichen Gegenstande nicht zu subjectiv zu werden.

Da der Verf. den Zweck, obgleich er sich bescheidenen Sinnes darüber bestimmt nicht aussprach, hatte, in seinem Buche ein Werk zu liefern, welches die Arbeiten der Vorgänger in ihren Resultaten in sich schlösse, und da dies Buch einmal umfassend werden muſste, so wäre zu wünschen gewesen, daſs noch ein paar Bogen verwendet worden wären, um die Gothofredische und Hauboldische Restitution neben jener des Verfs. abdrukken zu lassen. Die Resultate der Dirksen'schen Bemühungen und der Fortschritt in der Erkennung ächter und unächter Fragmente wäre so am einfachsten in die Augen gefallen. Im Uebrigen bleibt Jedem, der das Dirksen'sche Werk mit allem Erfolg behandeln will, nöthig, von der Gothofredischen Arbeit auszugehen, nicht nur, weil Dirksen dieser Arbeit selbst das Zeugniſs der gelehrtesten und tüchtigsten Grundlage für dies Studium giebt, sondern auch, weil Gothofred's *probationes* und *notae* in die Sache höchst einfach hineinführen, und die Geschichte der Restitution gleichsam errathen machen, auch die leichtesten historischen Punkte zu erklären nicht verschmähen, während bei unserm Verf. selbst überall vorausgesetzt, und das Material so zusammengetragen ist,

Digitized by Google

daſs man schon gut in den Resultaten erfahren seyn muſs, die ihm selbst die fleiſsige Forschung in der Literaturgeschichichte dieses Gegenstandes aufgeschlossen hat. Ein sehr bedeutendes Verdienst des Dirksen'schen Buches ist gerade diese Literaturgeschichte, in welcher man nicht nur für den Zweck der zwölf Tafeln, sondern für die gesammte Literatur der Quellenbehandlung des römischen Rechts reichen Stoff findet, und die daher der Literator im römischen Rechte überhaupt mit groſsem Danke aufnehmen wird. Im nochmaligen Hinblicke auf das Gothofredische Werk müssen wir tadeln, daſs Dirksen's Buch kein tüchtiges Sach- und Wort-Register am Ende hat. Die Uebersicht des Inhalts am Eingange leistet für einen solchen Zweck Nichts. Solche Bücher, die Niemand auf einmal durchlesen wird, die aber um so häufiger zur Hand genommen werden, um für einzelne Zwecke Hülfe zu leisten, müssen nach dem Muster der gelehrten Arbeiten unserer Vorgänger mit solchen Hülfsmitteln der Erleichterung des Gebrauches des Buchs versehen seyn, die das Buch in der That noch einmal so viel werth machen.

Mehr in das Einzelne dieses Buches einzugehen, erlauben uns die Statuten und der Zweck unsrer Jahrbücher nicht; aber es würde auch ein länger fortgesetztes ganz speciell auf den Gegenstand gerichtetes Studium des Recensenten dazu gehören, um mit voller Sachkenntniſs urtheilen zu können. Soviel kann indeſs reinen Gewissens von ihm versichert werden, daſs durch dergleichen Arbeiten, die in Jahrhunderten nur einmal gemacht zu werden pflegen, mehr gewonnen wird, wie durch das vielfache, entweder auf allgemeinen Betrachtungen stehen bleibende, oder in Phantasiestücken im Detail sich erschöpfende Räsonnement. Wir wünschen nichts sehnlicher, als daſs der Verf. Muse und Lust haben möge, in Beziehung auf das Edict etwas Aehnliches zu leisten, so wie wir an einem anderen Orte den Wunsch ausgesprochen haben, daſs für die Versuche in der Restitution der leges, namentlich für das Criminalrecht, noch lange

mehr geschehen möchte, wobei denn nicht ausbleiben kann, daſs eine immer treuere und richtigere Erkenntniſs der Vergangenheit möglich und die Anwendung auf die Gegenwart ersprieſslich werde.

Das Dirksensche Werk ist übrigens nicht blos für den Juristen, sondern auch für den Sprachforscher, da die Fragmente der XII. Tafeln die besten Denkmale alter römischer Sprache liefern, und für den Alterthumsforscher höchst interessant. Der Unterzeichnete aber hat es nach seinen Kräften nur aus dem juristischen Standpunkte behandeln wollen, und sich auch hierzu nur deshalb berufen gehalten, weil keine andere Anzeige vorlag, und unsre Jahrbücher nicht länger die Früchte der gelehrten Arbeiten unsers Verfs., welcher unsrer Universität von einer Seite mit angehört, unberührt lassen wollten und konnten.

Roſshirt.

Das Münzwesen in Deutschland nach seinem jetzigen Zustande, mit Grundzügen zu einem Münzvereine teutscher Bundesstaaten. Von Joh. Ludw. Klüber. Stuttgart u. Tübingen, Cotta, 1828. VI und 296 S. 8.

Der berühmte Publicist, der durch diese Schrift einen neuen Beweis von seinem warmen Eifer für alle vaterländischen Angelegenheiten sowie von seiner gründlichen Bekanntschaft mit den Einzelheiten der Staatsverwaltung giebt, bringt hier gerade zu rechter Zeit einen höchst wichtigen Gegenstand zur Sprache, indem wir zwar bereits hinreichende Erfahrungen besitzen, um die Gebrechen des Münzwesens in einem Theile von Deutschland völlig zu würdigen, jedoch noch nicht so weit fortgerückt sind, daſs eine Umkehrung zum Besseren mit unüberwindlichen Schwierigkeiten verknüpft wäre. Der Augenblick, wo eine Anzahl deutscher Regierungen, der Isolirung ihrer Gebiete durch Zölle müde, sich, freilich in drei verschiedenen Gruppen, zu gemeinschaftlichen

Digitized by Google

Maſsregeln vereiniget hat, ist vielleicht günstiger als irgend ein früherer, um auch ein Münzconcordat zur Entstehung kommen zu lassen, worin uns ohnehin ein Theil der Schweizer Cantone mit rühmlichem Beispiel vorangegangen ist. Eine solche Vereinbarung ist bekanntlich in Deutschland gar nichts Neues, da schon längst die kaiserliche Autorität in diesem Punkte nicht mehr hatte durchdringen können und nichts übrig geblieben war, als durch einzelne Verträge dem Einbrechen einer grenzenlosen Verwirrung entgegenzuwirken. Unterz. glaubt nicht, daſs allgemein-politische Gründe, im üblichen Sinne dieses Wortes, einem solchen Schritte im Wege stehen können, denn es handelt sich keineswegs um das Anschlieſsen an irgend eine vorwaltende Macht, vielmehr würden blos die rein-deutschen Staaten, die nämlich nicht noch auſserhalb des deutschen Bundes Gebiet haben, sich verbünden. Die landesherrliche Gewalt würde zwar beschränkt werden, aber lediglich durch ihren eigensten freien Willen, zur Steuer der gemeinen Wohlfahrt, und aus keinem anderen Grunde, als weil eben mittlere und kleinere Staaten, die einander geographisch und volksthümlich nahe liegen, sich ohne groſse Nachtheile in ihrer Entwicklung nicht so fremd bleiben können, als groſse von 10—20 Millionen Menschen, von insularischer oder doch natürlich begrenzter Lage. Die Hindernisse, von denen am meisten Widerstand zu befürchten seyn möchte, sind eher finanzieller Art; es müſsten Opfer gebracht werden, und hierzu entschlieſst man sich nicht eher, als bis man von der Nothwendigkeit lebhaft überzeugt ist, mit dem kleinen Uebel ein grösseres zu beseitigen. Der Unterz., welcher vor Kurzem die Elemente der Münzpolitik vorzutragen veranlaſst war (Lehrbuch d. pol. Oek. II., §. 249—262), freut sich, zu sehen, daſs unser Verf. mit ihm in den Principien und in der Hochschätzung der Cleynmann'schen Schriften übereinstimmt.

(Der Beschluſs folgt.)

Digitized by Google

N. 3. 1829.

Heidelberger Jahrbücher der Literatur.

Klüber, das Münzwesen in Deutschland.

(Beschluſs.)

Wenn auch gegen die Aufstellung der Sprache, der Schrift, des Geldes und der Posten als „der vier gröſsten Culturmittel des Menschengeschlechtes auſser der Sittenlehre“ (Vorrede und S. 8.) Manches einzuwenden seyn mag, indem, soferne blos materielle Hülfsanstalten gemeint sind, der Compaſs, die Landstraſsen und manches Andere mit gleichem Rechte genannt werden könnten, so bleibt es doch unbezweifelt, daſs zu den Segnungen des Wohlstandes und der Betriebsamkeit die, in einem guten Geldwesen liegende Erleichterung des Verkehres sehr vieles beiträgt. Das Studium der Nationalökonomie hat bereits soviel bewirkt, daſs die Staatsmänner den wirthschaftlichen Interessen die gebührende, aber lange verweigerte Stelle in ihren Erwägungen einzuräumen angefangen haben, und aus diesem Anfange wird mehr und mehr Heilsames aufsprieſsen. Möge nun Jeder, der in der Lage ist, thätig mitzuwirken, das Seinige thun, damit den geringen Erwartungen Klübers von der nächsten Zukunft zum Trotze, etwas Tüchtiges aufgerichtet werde. Gegen Miſsdeutung und Verketzerung sucht sich der Verf. in der Vorrede zu verwahren: „Unmöglich ist, mit knechtischer Gesinnung über das Münzwesen eine redliche und vollständige Prüfung niederzuschreiben, und ohne vernünftige Pressfreiheit, wie sie jetzt in verschiedenen Bundesstaaten landesgrundverfassungsmäſsig besteht, dieselbe drucken zu

Digitized by Google

lassen. Gerechte Regierungen, die sich bewogen gefunden haben, Münzfehler nachzusehen, werden in ihrer Weisheit, nach dem ruhmwürdigen Vorgange Friedrichs II. und Josephs II., auch eine im allseitigen Interesse gedruckte Prüfung derselben nicht übel deuten, die ein ungleich kleineres Publicum findet, als offenkundig fehlerhafte Münze.

Die Einleitung schildert im Allgemeinen die Wichtigkeit des Gegenstandes, hierauf wird S. 20—85 der jetzige Zustand des Münzwesens in Deutschland beschrieben. S. 86—256 folgen die Motive zu dem S. 257—270 mitgetheilten Entwurfe eines Münzvereines deutscher Staaten, dem noch einige Bemerkungen als Anhang beigefügt sind. Wir wollen auf die Gebrechen des dermaligen Zustandes nur einen Blick werfen, um den vorgeschlagenen Heilmitteln desto mehr Aufmerksamkeit widmen zu können. Neben der Ungleichartigkeit der Scheidemünzen, über welche uns der Verf. mehrere schätzbare Nachrichten mittheilt (neue hildburghausische Sechskreuzerstücke sind zu 29 fl. 32 kr., koburgische zu 36 fl. 46½ kr., Groſsh. hessische zu 28 fl., nassauische zu 30 fl., koburgische Dreikreuzerstücke zu 47 fl. 4⅛ kr. auf die köln. Mark fein geprägt, letztere also um 95 Proc. schlechter als Kopfstücke), und die schon zu einer Art von kleinem Kriege zwischen mehreren Regierungen Anlaſs geworden sind, ist besonders die Ueberschätzung der Brabanter (Kron-) Thaler zu beklagen, weil sie zu einer Abweichung vom 24 fl. Fuſse geführt hat. Da Oesterreich und Preuſsen das Kronengeld mit Recht niedrig würdigten, so strömte es den kleineren deutschen Staaten zu, welche, ohne Vereinigung, auſser Stand waren, diese Fluth abzuhalten. Fast alle anderen groben Sorten verschwanden. Bekanntlich ist der Kronthaler nur 2 fl. 38½ kr. werth. Indem man ihn für 2 fl. 42 kr. annimmt, bezahlt man ihn um $2\frac{3}{11}$ Proc. zu hoch, ein Unterschied, bei dem es ohne Zweifel sich verlohnt, Conventionsgeld einzuschmelzen oder in andere Länder zu versenden. Die Regierungen konnten bei diesen Um-

Digitized by Google

ständen nicht mehr nach dem 24 fl. Fuſse münzen, sowohl weil die Stücke, sobald sie im Umlaufe erschienen wären, sogleich in den Tiegel hätten wandern müssen, als weil das rohe Metall gegen die umlaufenden Stücke zu theuer wurde. Die Mark fein kostet jetzt in ganz reinem Silber in Frankfurt gegen 24 fl. 16 kr., also müſste man, um noch im 24 fl. Fuſs zu prägen, nicht blos sämmtliche Prägekosten, sondern noch die 16 kr. auf die Mark einbüſsen. Auch in 13—14 löthigem Silber ist die feine Mark nicht unter 24 fl. 9 kr. zu kaufen. Lag nun hierin schon ein mächtiger Antrieb, dem Andrange nachzugeben und entweder ebenfalls Kronthaler, oder andere Stücke nach einem solchen Fuſse zu schlagen, daſs man jenen ohne Nachtheil für 2 fl. 42 kr. rechnen konnte, so ergab sich ein anderer Grund in der Verbreitung des Preuſsischen Thalers, der ebenfalls in einem, gegen den 24 fl. Fuſs zu hohen Preise umläuft. Die baierischen, würtembergischen, baden'schen, gr. hessischen, nassauischen, waldeckischen und koburgischen Kronthaler stimmen nicht genau mit einander und den ursprünglichen brabantischen überein, obgleich dabei ungefähr ein Fuſs von 24 fl. 30 kr. auf die Mark fein befolgt ist. Bei den würtembergischen Zweiguldenstücken gehen $24,^{274}$ fl., bei den baden'schen $24,^{626}$ fl. auf die Mark fein. Da schon von einem der vorhin genannten Staaten die Mark f. in Kronthalern zu 25 fl. 22 kr. ausgebracht worden seyn soll (Waldeck, s. S. 281), so ist leicht abzunehmen, daſs wir, wenn nicht vertragsmäſsige Gegenanstalten getroffen werden, noch weit gröſsere Münzirrungen zu gewärtigen haben. Es ist keine Sicherheit vorhanden, daſs man bei dem 24½ fl. Fuſs stehen bleiben wird, die groben Sorten werden so ungleich geschlagen werden als bisher die Scheidemünzen, man wird entweder überall das Beispiel derjenigen Münzstätte befolgen müssen, welche in der Münzverschlechterung am weitesten geht, oder den ausländischen Thaler- und Guldenstücken die Annahme bei den Landescassen verweigern; was in kleinen Gebieten die gröſsten Unbe-

Digitized by Google

quemlichkeiten im Verkehre nach sich zieht; in jedem Falle werden die Münzen der kleineren deutschen Staaten in anderen Ländern vollends alles Zutrauen verlieren.

Was nun nach der Meinung unseres Verfs. zu thun sey, das lernen wir aus dem erwähnten Entwurf eines Münzvereines, der in XV. Artikel und 44 §§. getheilt ist, und dessen Hauptbestimmungen der Unbefangene seine Zustimmung nicht wird versagen können.

Art. I. In keinem Vereinsstaate darf das Münzwesen für directen Münzgewinn behandelt werden; den Münzverwaltungen soll nur der Betrag der Prägekosten vergütet werden. — Ueber den hier ausgesprochenen Grundsatz und die in den Erläuterungen geschilderten Nachtheile einer Münzverschlechterung aus finanziellen Gründen kann kein Zweifel mehr bestehen, auch hat sich bereits die Praxis dieser Forderung gefügt. Das badensche Budget z. B. für $18^{28}/_{30}$ hat keinen Reinertrag des Münzwesens mehr, so wenig als das französische und andere. Da inzwischen Länder, die keine eigenen Silberbergwerke haben, das edle Metall nur im freien Handel einkaufen können, so ist es hinreichend, wenn nur die Beschaffenheit der Münzen vertragsmäſsig festgestellt wird, und man kann den Einkaufspreis des rohen Metalls füglich der Concurrenz überlassen. Zeigt sich einmal Gelegenheit, Silber mit einigem Gewinn einzukaufen, so ist nicht abzusehen, warum die Münzverwaltung nicht hiervon Gebrauch machen sollte, zumal da wieder Zeiten nachfolgen, wo die Marktpreise zu hoch stehen, als daſs man ohne Verlust münzen könnte. Das Kilogramm feines Silber in dem Korn der Piaster (o,^{896}) wurde z. B. am 24. Nov. 1828 in Paris mit 4—4½ per mille Aufgeld gegen den angenommenen Preis von 196,^{12} Fr. verkauft. Da nun aus diesem Quantum 199 Fr. geprägt werden, so bleibt eine Differenz von etwa 2 Fr. oder 1 Proc., was die Prägekosten nicht völlig vergütete. Ebenso ist in Hamburg das Preisverhältniſs der Bankthaler, welche eigentlich rohes Silber sind, zu den sächsischen Thalern und dem dänischen groben Courante von der Art, daſs

Digitized by Google

für die Münzungskosten fast nichts übrig bleibt. Demnach dürfte obiger Artikel ohne Nachtheil weggelassen werden. Hierzu kommt., daſs man die Scheidemünzen mit einem kleinen Gewinn zu schlagen pflegt, um daraus den Verlust an den groben Sorten zu decken. Man rechnet nämlich bei jenen wegen der starken Legirung auch den Betrag der Reinigungs- (Abtreibe-) kosten mit auf, und macht die Stücke gegen die groben wenigstens um so viel verhältniſsmäſsig schlechter; allein das Einschmelzen kommt hier in der Regel nicht vor, weshalb man einigen Vortheil zieht, und zwar, wenn die nöthigen Beschränkungen nicht versäumt werden, ohne anderweitige schädliche Folgen. Die obige Bestimmung würde also nur lästig werden, ohne wesentlich zu nützen. Vgl. S. 10. d. Schrift.

II. Verbot des Remediums, des Ueberlassens der Ausmünzung an Privaten oder andere Regierungen, mit dem Vorbehalte, daſs ein Staat unter seinem Stempel auf der Münzstätte eines anderen Staates prägen lassen dürfe.

III — VI. Die beiden Conventionsfuſse werden beibehalten, mit der Freiheit, nach Thalern oder Gulden, und im letzten Falle 20 oder 24 auf die Mark fein, zu rechnen. Die Dimensionen der Stücke gleicher Art sind in allen Vereinsländern dieselben, der Fuſs wird auf jedem Stücke angegeben, Schrot und Korn bleibt, wie nach der Convention von 1753. Bis zum 6 kr. Stück soll in resp. 20 und 24 fl. einer jeden Sorte immer eine feine Mark enthalten seyn, nur daſs die kleineren Stücke eine gröſsere Beschickung haben. Die Hauptmünze ist der Species- oder Conventionsthaler und dessen Hälfte, der Conventions- (vulgo Courant-) Gulden. Beide werden mit dem Ringgepräge und vertiefter Schrift auf dem glatten Rande geschlagen. — Dies ist die alte, in einigen Punkten verbesserte Einrichtung, deren Wiederherstellung ohne Zweifel sehr wünschenswerth wäre.

VII. Kronthaler sowie andere, nach dem 24,54 fl. Fuſs eingerichtete Stücke sollen nicht mehr geschlagen werden, die vorhandenen Kronthaler dürfen zwar noch ferner bis

zu einem Preise von 2 fl. 42 kr. umlaufen, aber nur wenn jedes Stück mit einem besonderen kleinen Stempel als zulässig bezeichnet worden ist. Viertelskronthaler werden verrufen. — Dieser Vorschlag rührt ursprünglich von Cleynmann her. Indem der Verf. sich ihn zu eigen macht, verbirgt er sich keinesweges, was gegen denselben gesagt werden kann, so wie er auch die Gründe für und wider die alsbaldige Herabsetzung der Kronen sorgfältig mittheilt. Rec. hält die mit dem Stempeln verbundenen Schwierigkeiten für sehr erheblich, wenn man nicht an vielen Orten Beamte aufstellen will, welche das Geschäft vollziehen, was wieder für den Staat kostspielig wird. Doch ist dies Mittel nicht wohl zu entbehren, weil zwischen den guten und schlechten Stücken ein fester Unterschied gemacht werden muſs. Ein augenblicklicher Verruf alles Kronengeldes wäre zu gewaltsam. Dies mag folgender Ueberschlag zeigen. In Deutschland wird man auf 1 Mill. Menschen füglich 25—30 Mill. fl. Münze annehmen dürfen, und in den südwestlichen Gegenden besteht wenigstens die Hälfte derselben aus Kronengeld. Da nun der Kronthaler als Bruchsilber nicht über 2 fl. 34 kr. werth ist, so würden die Besitzer an dem Vorrathe von 12—15 Mill. fl. beim Einschmelzen die Summe von 593,592 bis 740,740 fl. verlieren, oder $4,^{93}$ Procent. Diesem Schaden kann man nur zum Theile ausweichen, weil die Kronthaler in den Niederlanden, wo sie zu Hause sind, nur auf 2 fl. $35,^{72}$ kr. (2 fl. 63 Cents niederl.), in Oesterreich auf 2 fl. $38\frac{2}{5}$ kr. gesetzt sind, wobei immer noch ein Verlust von $2\frac{6}{7}$ Proc. neben den Kosten der Baarsendung zu tragen ist. Die geringste Einbuſse, die auf 1 Mill. Menschen käme, betrüge also 432—428,000 fl. Gleichwohl darf die jetzige Geltung von 2 fl. 42 kr. darum nicht fortdauern, weil sich sonst keine neuen besseren Stücke im Umlaufe zeigen könnten, ohne sogleich wieder eingewechselt und eingeschmolzen zu werden. Deshalb scheint Rec. nur ein Ausweg aus diesem Labyrinthe offen zu stehen; es wird nämlich der Kronthaler sogleich um 1 kr., dann alle 2 Jahre um

1 kr. weiter herabgesetzt, bis er 1835 auf 2 fl. 38 kr. kommt und dabei stehen bleibt, worauf erst die neue Ausmünzung ihren Anfang nimmt. Hierbei theilt sich der Verlust unter so viele Menschen und auf so lange Zeit, daſs er nicht sehr empfindlich wird. Man könnte zwar einwenden, es sey gerecht, daſs derselbe von allen Staatsbürgern getragen, allenfalls durch eine Anleihe gedeckt und im Verlaufe einiger Jahre aus dem Ertrage von Steuern bezahlt werde. Allein man kann nicht bestimmen, wieviel Kronengeld jedes Land einzuziehen habe, und wenn die Staatscasse auch nur das Stück für 2 fl. 40 kr. gegen besseres Geld einwechseln wollte, so würde ein beträchtlicher Vorrath aus den Nachbarländern herbeiströmen und die Last vergröſsern. Offenbar dürfte bei der Rückkehr zu dem 20 und 24 fl. Fuſse auch die hohe Würdigung der Preuſs. Thaler nicht fortdauern, die mit Einrechnung des Schlagschatzes nur 1 fl. $42\frac{6}{7}$ kr. oder bequemer 1 fl. 43 kr. gelten sollten. Im Preuſs. Staate selbst ist der Speciesthaler zu 1 Rthlr. $11\frac{1}{4}$ Silbergr. gewürdiget, wobei, wenn wir den Werth des ersten von 2 fl. 24 kr. zu Grunde legen, der Preuſs. Thaler auf 1 fl. $44,^{73}$ kr. kommt; nach der Valvation des Kopfstückes zu $6\frac{1}{4}$ Silbergr. berechnet sich sogar der Preuſs. Thaler auf 1 fl. $46\frac{2}{3}$ kr., und an manchen Orten nimmt man ihn zu 1 fl. 48 kr., ein Preis, auf den man nur kommen kann, wenn man Kronengeld ohne Anschlag eines Schlagschatzes als rohes Metall betrachtet. Dagegen wird in §. 4. lit. b. des Preuſs. Stempelgesetzes vom 7. März 1822 die Reduction der Gulden des 24 fl. Fuſses auf Preuſs. Thaler nach dem Verhältniſs zwölf zu sieben festgestellt, welches genau dem Feingehalte entspricht. Wahrscheinlich würde bei der obigen Maſsregel der Preuſs. Thaler von selbst auf 1 fl. 43 kr. sinken, man müſste aber durch öffentliche Belehrung darauf hinwirken. Vielleicht lieſse sich durch Unterhandlungen erreichen, daſs in den Grenzgegenden des Preuſs. Staates der Species für 1 Thlr. 12 Sbgr. umlaufen dürfte, gegen Zulassung des Preuſs. Thalers zu 1 fl. 43 kr. in den Vereinslanden; denn ob-

schon im Allgemeinen die fremden Münzen nicht als solche, sondern bloſs nach ihrem Metallwerthe tarifirt werden sollten, so muſs doch bei Staaten, die sich nahe berühren und in einem Bundesverhältniſs stehen, eine Ausnahme zugelassen werden.

VIII. Scheidemünzen sollen nur vom guten Groschen (wo die Thaler- und Groschen-Rechnung besteht) oder 3 kr. Stück an vorkommen; Niemand braucht eine Zahlung in Scheidemünze anzunehmen, welche in conventionsmäſsigen Hauptsorten geleistet werden können. Kupfermünzen nur vom Dreier oder Kreuzer abwärts.

IX. In Gold werden nur einfache, doppelte und vierfache Ducaten geprägt, der erstere zu $71,^{5}$ As fein und 23 Kar. 8 Gr. Korn. Nur durch besondere gesetzliche oder vertragsmäſsige Bestimmung kann man verpflichtet werden, Gold als Zahlungsmittel anzunehmen, und für solche Fälle wird, wenn kein Curs näher angegeben wird, ein gesetzmäſsiger Preis des Ducaten oder der andern bisherigen Goldmünzen aufgestellt. — Rec. möchte denjenigen Theil von Deutschland, der bisher nach Pistolen zu rechnen gewohnt war, dieser Bequemlichkeit nicht berauben, und daher die fortwährende Prägung solcher Goldmünzen nicht widerrathen. Für die Würdigung der Ducaten in Silbergeld wird nach der Herstellung des 24 fl. Fuſses der Satz von 5 fl. 36 kr. zu wählen seyn, als der den Marktpreisen am nächsen kommende. Die Störungen, welche die zu niedrige Bestimmung des Goldpreises nach den Preuſs. Gesetzen verursacht, sind von dem Verf. mit Einsicht geschildert worden. Da die Mark fein in Gold zu $193^{11}/_{13}$ Thlr. gerechnet wird und 14 Thlr. aus der Mark Silber geschlagen werden, so ergiebt sich das Verhältniſs beider Metalle wie 1 zu $13^{11}/_{13}$, während es im freien Verkehre beinahe 1 zu 16 ist. Rec. hat dasselbe aus den Preisen der edlen Metalle zu London (14 Nov. 1828) und Paris (24 Nov.) ganz übereinstimmend wie 1 zu $15,^{74}$ oder nahe 15¾ gefunden; der jezzige Frankfurter Curs des Ducaten gegen Kronengeld giebt das Verhältniſs 1 zu $15,^{77}$. Wo regelmäſsig gewisse

Digitized by Google

Zahlungen zum Theile in Gold geschehen müssen, z. B. bei Zollentrichtungen und Besoldungen, da ist freilich ein fester Tarif unentbehrlich, der aber doch von Zeit zu Zeit geändert werden mufs, um stets dem Marktpreise nahe zu bleiben. Es ist aber noch die Frage, ob man solche Goldzahlungen überhaupt beibehalten solle. Ihre Abschaffung wird keine andere Folge haben, als dafs man sich des Silbers, als des Hauptzahlungsmittels, häufiger bedienen wird, soweit nämlich einerlei Münzsorte ohne Verlust zu brauchen ist; zum Verkehre zwischen mehreren Ländern von verschiedenem Münzfufse wird man sich doch immer lieber des Goldes bedienen, weil bei diesem der Schlagschatz nicht mehr beträgt, als die ohnehin unvermeidlichen Schwankungen des Geldcurses.

Die im Art. X. im Voraus auf Platinmünzen genommene Rücksicht mag wohl zu früh kommen. Es ist nicht unwahrscheinlich, dafs die russ. Platinducaten auch ins westliche Europa gehen; aber in der ersten Zeit werden sie wie Schaumünzen eifrig aufgekauft werden. Dafs man in Deutschland aus Platin prägen werde, ist fürs Erste nicht zu erwarten, so lange jene russische Münze gut und gleichförmig beschaffen bleibt, und nicht über die Prägekosten gegen das rohe Metall vertheuert wird. Sonst liegt sowohl in der Härte als in dem höheren Preise eine Empfehlung, denn ein Zweiguldenstück würde in Platin nicht gröfser als ein halbes Kopfstück seyn. — Das Verbot des Papiergeldes würde Rec. nicht anrathen, da dasselbe dem fraglichen Gegenstande fremd ist, Papiergeld ohnehin die Grenzen eines Landes selten überschreitet, auch mancherlei Creditpapiere mehr oder weniger mit dem Papiergelde gemein haben, weshalb die vorgeschlagene Bestimmung zu mancherlei Streitigkeiten Stoff geben könnte.

XI. Dafs die gröfseren Silbermünzen in allen Vereinsstaaten gleichmäfsigen Umlauf haben und als gesetzmäfsige Zahlmittel anerkannt sind, ist eine wesentliche

Digitized by Google

Folge der aufgestellten Grundsätze; eben so zweckmäſsig ist es, dieselben für das einzige Wechselgeld zu erklären. Allein die Beschränkung der Scheidemünzen auf den Staat, in welchem sie geprägt worden sind, hat Vieles gegen sich. Bei dem Grenzverkehre fluthet unaufhaltsam die Scheidemünze zwischen den Nachbarländern hin und her, sie wird durch Reisende noch weiter verbreitet, und es ist höchst wünschenswerth, daſs man im Annehmen und Ausgeben derselben ungehindert sey, sonst entstehen Verluste, die Niemand nützen als dem aufmerksamen Geldwechsler. Der Beweis hiervon liegt darin, daſs manche obrigkeitlich verrufenen Scheidemünzen in den Rheingegenden nach wie vor umlaufen. Wiederum kann aber die bisherige Unordnung nicht geduldet werden, sonst kommen immer schlechtere Stücke zum Vorschein, auch nimmt das Falschmünzen überhand. Es ist unglaublich, mit welcher Unverschämtheit dies getrieben wird. Rec. besitzt z. B. ein aus einem plattirten Knopfe geschlagenes Sechskreuzerstück, bei welchem die Stelle, wo das Oehr angelöthet war, noch eine fühlbare und äusserst sichtbare Erhabenheit zeigt. Es wird keine grossen Schwierigkeiten haben, wenn man einmal über die Hauptsachen einverstanden ist, auch das Scheidemünzwesen zu ordnen, und zwar so, daſs überall ein gleicher, den Kosten ungefähr entsprechender Ausprägungsfuſs verabredet, und den Stücken jedes Staates freier Umlauf im ganzen Vereinsgebiete verschafft wird. Freilich wäre auch auf die Verminderung der übergroſsen Menge von 6 und 3 kr. Stücken Bedacht zu nehmen, wie im Schweizerischen Münzconcordat v. 1825 geschehen ist (Rau, Lehrb. II. §. 262.)

XII. Aufstellung eines General-Wardeins für alle Vereinsstaaten, dem alle neu geprägten Stücke mitgetheilt werden, der sie sorgfältig prüft und den Erfund bekannt macht. Dies Verfahren ist als Sicherungsmittel gegen jede mögliche Verletzung der übernommenen Verbindlichkeiten bei der Unanwendbarkeit jeder Art von Zwangsmitteln sehr zu empfehlen. Der Wardein müſste aber

Digitized by Google

auch auf die umlaufenden falschen Münzen weit mehr, als es bisher geschah, Acht haben.

XIII. XIV. Formelle Bestimmungen.

Das Gesagte mag hinreichen, um die Aufmerksamkeit auf die angezeigte gehaltreiche Schrift zu verstärken. Rec. verbindet hiermit die Anzeige einer anderen Schrift von verwandtem Inhalte:

Die Kunst falsche Münzen zu erkennen. Ein Buch für alle, die damit nicht betrogen werden wollen, also auch für Numismatiker und Sammler von antiken und modernen Münzen; von G. B. Loos, K. Preuſs. General-Wardein und Münzrath u. s. w. Mit e. Kupfert. Berlin, 1828. *Reimer. XXXV u.* 222 *S.* 8.

Herr Loos ist als ein ausgezeichneter Techniker im Münzfache sattsam bekannt. Er liefert uns hier eine Anweisung, die dem Münz- und Polizei-Beamten, dem Liebhaber älterer Münzen, dem Banquier, ja einem jeden Staatsbürger, durch dessen Hände beträchtliche Summen gehen, vortreffliche Dienste leisten wird. Sie ist vollkommen leichtfaſslich und bestimmt geschrieben, und nur an solchen Stellen wünscht man weitere Aufschlüsse, wo der Verf., wie er selbst sagt, absichtlich kürzer war, um Falschmünzern keine Belehrung zu geben, von der sie Miſsbrauch machen könnten. Es ist leicht zu ermessen, daſs die Fortschritte der Münzkunst das Prägen falscher Stücke, die nicht leicht zu unterscheiden wären, mehr und mehr erschweren muſs, indessen suchen die Betrüger ihrerseits Alles aufzubieten, um ihr Geschäft nicht völlig zerstören zu lassen, weshalb die Erkennungsmerkmale immer mehr Gegenstand eines besonderen Studiums werden müssen, dessen Ergebnisse jedoch zum Theil Gemeingut aller Stände seyn könnten, wenn, wie der Verf. im §. 24 äussert, Landgeistliche, Schullehrer und dergl. sich um Belehrung des Volkes hierin bemühen wollten. Unter die interessantesten Stellen gehört die Anleitung, ohne einen wahren Kieselschiefer mit einem bloſsen Feuerstein (vermuthlich wohl Hornstein) den Strich der Münzen zu prüfen und durch

Digitized by Google

einige Tropfen Säure zu untersuchen, ob der Strich verschwindet. — Der Inhalt ist so zu übersehen. Auf eine Einleitung von 19 Seiten folgen

1) die äuſserlichen oder sogenannten Fabrik-Kennzeichen, nämlich vorwaltende Farbe (S. 24), Farbe der abgeriebenen Stellen (S. 49), Glanz (S. 63), Prägeansehen (S. 75), und im Vergleiche mit demselben das Guſsansehn (S. 77, hauptsächlich die Verminderung des Volumens beim Erkalten in der Form), Gröſse (S. 96), Dicke (S. 99), Gewicht auf der Hand (S. 104), Gravirung (S. 109), Schrift (S. 125), Rand (S. 132), ferner bei Silbermünzen das Anfühlen, der Geruch und der auf dem Galvanismus beruhende Geschmack.

2) Die physikalischen Merkmale, Gewicht (S. 149), Eigenschwere (S. 156), Biegsamkeit (S. 175), Klang (S. 177), Verhalten beim Glühen (S. 179).

3) Die chemischen, nämlich Prüfung durch den Strich (S. 184) und die Capelle (S. 193.)

Schlieſslich werden die gegebenen Regeln durch mehrere Beschreibungen ächter und falscher Münzen erläutert.

K. H. Rau.

Ern. Friedr. Car. Rosenmülleri Theol. Dr. et litt. OO. in Univ. Lips. P. P. O. Scholia in Vetus Testamentum in Compendium redacta. Vol. I. Scholia in Pentateuchum continens. — Auch unter dem Titel: E. Fr. C. Rosenmülleri Th. Dr. et litt. OO. in Univ. Lips. P. P. O. Scholia in Pentateuchum in Compendium redacta. Lipsiae, sumtibus Barthii. 1828. 818 *S.* 8maj.

Die ausführlichen Scholien, welche der unermüdete Fleiſs des Verfassers fast über das ganze Alte Testament seit einer Reihe von Jahren ausgearbeitet hat, enthalten einen Reichthum von Vorarbeiten und Resultaten, die aus den älteren Versionen und Auslegern mit Recht noch vollständiger, als aus den neueren schöpfen. Das Bedürfniſs neuer Ausgaben für mehrere Theile beweist auch,

Digitized by Google

wie sehr dieses inhaltsreiche Hülfsmittel die Exegese des A. T. befördert hat, ungeachtet die lateinische Sprache sonst gegenwärtig die Verbreitung einer gelehrten Schrift in Deutschland nicht erleichtert. Seit nun aber die Bücherpreise durch den allgemein werdenden Luxus, auch durch Vertheuerung der Materialien, des Arbeitslohns und besonders der Versendungskosten wenigstens um 2 Drittheile gesteigert sind, kann ein jedes ausführlichere Werk, wenn es nicht als Prachtwerk in die Bibliotheken der Reichen und Vornehmen gehört, einen ausgebreiteten Nutzen zu stiften nicht mehr erwarten. Besonders die gelehrtere Literatur muſs sich in das Compendiösere zusammenziehen.

Daher nun auch der wohlüberdachte und für das Studium des Alten Testaments nützliche Entschluſs des Verf., daſs er, für sich selbst noch mit mehreren gelehrten Arbeiten beschäftigt, einen Auszug seines gröſseren Scholienwerks über den Pentateuch unter seiner Mitwirkung durch einen Freund, Hrn. Vesperprediger Lechner zu Leipzig, veranstaltete. Die Abkürzung liefert nach dem Plan des Verfs. die Worterklärungen, wenn sie irgend Schwierigkeit haben, nebst den nöthigen historischen, archäologischen, geographischen Notizen; bei schwereren Stellen sind auch verschiedene Erklärungen neben einander gestellt, Varianten aber, nur wenn sie auf den Sinn Einfluſs haben, angeführt. Die vollständigeren Scholien bleiben also immer noch für den Gebrauch der Lehrer und aller Andern, die für ein genaueres Studium gröſsere Mittel aufwenden können.

Der Auszug enthält eine für den aufmerksamen Philologen hinreichende Ausbeute von Sinnerklärungsmitteln. Der gewählte kleine, doch nicht undeutliche Druck, der auch die orientalische Schrift sehr gefällig darstellt, machte es möglich, daſs durch das Zusammendrängen nicht zu viel von dem Wissenswürdigen weggedrängt werden muſste. Bei der neuen Durchsicht sind von dem Verf. selbst auch Verbesserungen des gröſsern Werks und Notizen aus neueren Schriften nachgetragen worden.

Digitized by Google

Ueberall leuchtet der moderate Gang des gelehrten Interpreten hervor, der aber auch gegen keine Neuerung Vorurtheil zeigt. Möge die lateinische Sprache des Werks vornämlich auch dazu dienen, daſs die Ausländer, besonders diejenige englische Gelehrte von der Parthie der 39 Artikel, denen einige mystische Referenten einen so verwerflichen Begriff gegen die deutsche gelehrte Schrifterklärung beigebracht haben, hier mit eigenen Augen — wenn sie nur wollen und die dazu nöthige Vorkenntnisse besitzen — sich von dem Richtigeren überzeugen können! Ein Werk, wie dieser Auszug ist, würde schwerlich von irgend Einem der hochdotirten bischöflichen Staatskirche von England ausgearbeitet werden können, einzig den Bischof Marsh ausgenommen, den gelehrten und selbstforschenden Uebersetzer der Einleitung ins N. T. von J. D. Michaëlis, auch Verf. einer vergleichenden Darstellung der protestantisch-englischen und römisch-katholischen Kirche (übersetzt von Schreiter 1821.) Dr. Herbert Marsh hat die deutsche gelehrte Bildung durch mehrjährige eigene Studien, namentlich zu Leipzig, selbstthätig und nicht blos vom Hörensagen kennen gelernt. Auch bei der Frage: ob die irländischen Römisch-Katholischen, so lange sie einer auswärtigen geistlichen Souveränität einen so grossen Einfluſs in bürgerliche Gesellschaftsverhältnisse einräumen, dem brittischen Staatsbürger gleichzustellen seyen, ungeachtet sie sich selbst in einer so ungleichen Stellung erhalten wollen? hat sich Bischof Marsh als ein solcher ausgezeichnet, der den Kirchenzustand diesseits des Canals, wo z. B. die Regenten ihre Rechte bei Erwählung der Bischöfe und durch eigene kathol. Kirchenräthe viel mehr, als dies dem König von Groſsbritanien bisher von seinen Ministern als möglich und rechtlich gezeigt worden ist, festhalten, besser kennt, als ihn jenseits selbst die Diplomatik nicht zu kennen scheint.

Dr. *Paulus.*

Digitized by Google

Considerations on Volcanos, the probable causes of their phenomena, the laws which determine their march, the disposition of their products, and their connexion with the present state and past history of the Globe; leading to the establishment of a new Theory of the Earth. By G. Poullet Scrope, Esq. Sec. geol. Soc. London; printed and published by W. Phillips, Georg Yard, Lombard-Street; sold by W. and C. Tait, Edinburgh, and Hodges and M. Arthur, Dublin. 1825. *XXXI und* 270 *S.* 8. *Mit drei Kupfer- und Steindruck-Tafeln und vielen eingedruckten Holzschnitten.*
9 fl. 36 kr.

Mit höchst lebendigem Interesse, mit einer Art heiliger Scheu, fühlt der forschbegierige Geist sich hingezogen zur nähern Betrachtung der Feuerberge und aller groſsartigen Erscheinungen, die mit ihnen im Verbande stehen. Der Anblick solcher Berge interessirt nicht blos durch das Imponirende ihrer Massen: er beschäftigt zugleich die Seele lebhaft, indem er sie an den geheimniſsvollen Quell des unterirdischen Feuers zurückführt, zu allen Mysterien, die hier bewahrt sind. Die Vulkane, mit ihrer schauderhaften Lebendigkeit, mit ihren grauenvollen Schlünden, so furchtbar in ihren Phänomenen, so majestätvoll in ihrem Wüthen, schrecken die Natur selbst; sie scheinen die Ordnung, das Harmonische ihrer Gesetze stören zu wollen. Allein auch sie sind eigenen Normen untergeordnet; mit derselben Schnelligkeit, die gar oft ihr Werden bedingt, treten sie in ihren vorigen friedsamen Zustand zurück. Wirre Unordnungen gelten dem ungeweihten Auge als Ziel vulcanischer Arbeiten; aber der Forscher weiſs auch hier das Resultat wechselloser Gesetzmäſsigkeit zu ergründen. Er sieht, wie die Natur, während der tiefen Stille langer Jahrhunderte, das Material bereitete, wie sie ihrem allgewaltigen Wirken Verbindungen unterwarf, deren Trennung wir für unmöglich achteten; wie sie das Vorhandene zerstört, um Neues zu schaffen; wie sie, in der Schnelle des Augenblickes, zusammenfügt, was seit undenklicher Zeit geschieden war.

Wenn gleich heutiges Tages den Vulcanen nicht die umfassende Allgemeinheit verliehen ist, welche bei den

Aenderungen der Planetenrinde, den meisten übrigen Agentien zukommt; wenn das Feuer mit seinem Wirken ungleich minder ausgedehnt, mehr auf einzelne Länder und Gegenden beschränkt, und, als lokal wirkende Ursache, nicht geeignet ist, Gebirgsarten jetzt noch an vielen Stellen über groſse Räume auszubreiten; so giebt es dennoch kaum einen Gegenstand, der vergleichbar wäre mit der Gewalt jenes Elementes, das in der innern Cyclopenwelt, in duukeln unerforschten Tiefen, in der Erde Mark herrscht. Durch vulkanische Kräfte ensteigen hier neue Berge dem Mutterschoſse der Erde; dort stürzen Theile der Planetenrinde in ausgebrannte Weitungen hinab; ganze Städte sieht man, mit ihren Bewohnern, unter Lava und Asche begraben, in Gluth und Brand versinken; ungeheuere Dampfmassen werden, wie in Pulsschlägen, in die Höhe gestoſsen; breite Feuerströme, aus festem Gestein entsprungen, treten aus den Schlünden; sie thürmen sich zu Bergen auf, oder ergieſsen sich über die Umgegend; lachende Fluren werden zu schaurigen Lavenfeldern; nach allen Richtungen schleudert der Krater einzelne glühende, weit leuchtende Massen und Bruchstücke mit gewaltiger Kraft; unermeſsliche Aschenmengen verfinstern das Tageslicht; ringsumher sind Schrecknifs und Verzweiflung verbreitet; selbst dem Meere entsteigen neue Inseln, rauchend und flammend treten sie hervor aus dem Schoſse des Oceans.

Die Phänomene vulkanischer Berge sind, zumal seit der Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, ein Gegenstand allgemeiner Theilnahme geworden. Diese Theilnahme mag, so scheint es, dadurch vorzüglich angeregt worden seyn; daſs viele Forscher sich veranlaſst sahen zur Mittheilung ihrer Erfahrungen über den Neapolitanischen Feuerberg, der, seit jener Zeit, eine erneute und mehr andauernde Thätigkeit gewonnen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

N. 4. 1829.

Heidelberger Jahrbücher der Literatur.

Scrope Considerations on Volcanos

(Fortsetzung.)

Es ist auffallend, daſs das allgemeine Interesse so spät geweckt worden; denn abgesehen davon, daſs unsere Erde kein Schauspiel bietet, gröſser und wundervoller, als das eines vulkanischen Ausbruches, so hat zugleich die Natur, im unermeſslichen Umfange ihres Gebietes, kaum einen Gegenstand aufzuweisen, dessen Untersuchung anziehender wäre. Man gefällt sich im Streben, die Ursache zu ergründen, welche, im Innern gewaltiger Berge, Feuer so mächtiger Art zu entzünden gewuſst. Man sinnt über den unerschöpflichen Quell, der, seit einer Reihe langer Jahrhunderte, jenem Feuer Unterhalt und Nahrung bot. Man wagt Schlüsse über die unbekannte Macht, wodurch erloschene Feuerberge zu neuem Leben geweckt werden, über die Unversiegbarkeit der Lavenflüsse, über die Gewalt, welche sie aus den Tiefen der Abgründe erhebt. Man nimmt lebhaften Antheil an dem Geschichtlichen vulkanischer Berge. Man will wissen, auf welche Weise Vulkane verlöschen. Und in Wahrheit, es muſs dieses Studium als eines der wenigen Mittel gelten, welche uns geboten, Aufschluſs zu erhalten über das, was im Tiefsten der Erde vorgeht; denn es führt, im glücklichen Gelingen, zur Lösung eines Räthsels, welches vielleicht das gröſste ist im Geheimreiche der Natur. Nur sparsam wird dem Forscher vergönnt, die schaffende Natur zu belauschen bei ihrem gewohnten, geregelten, ruhigen Gange im Erzeugen,

Digitized by Google

Bilden und Aendern ihrer Producte. Bei den Fragen: woher die Natur die ersten Grundstoffe der Körper nahm? wie sie zu Werke gehe, um daraus die tausendfachen Aenderungen in Anziehungs-Kräften und Mischungs-Verhältnissen hervorzubringen, um die unerschöpfliche Menge und Mannichfaltigkeit ihrer Erzeugnisse zu bilden? Bei solchen Fragen kann man, in zahllosen Fällen, nur das freimüthige Bekenntniſs der Unwissenheit ablegen; darum darf der aufmerksame Beobachter nicht unterlassen, bei auſserordentlichen, meist mit Zerstörung schreckenden, Natur-Ereignissen, wie namentlich die Erscheinungen der Feuerberge sind, die Gelegenheit zu benutzen, um Aufklärung zu gewinnen über die, oft in kurzen Zeiträumen vor sich gehenden, Aenderungen in der Körper-Mischung. — Die Phänomene der Vulkane, um uns der Worte eines groſsen vaterländischen Gebirgsforschers zu bedienen, gleichen Irrgängen, in welchen sehr oft eine Erklärung entschwindet, wenn wir glauben, sie erfaſst zu haben; dennoch wird der Geist von dieser Feuer-Natur mit ihrem Ahnung-Erweckenden und Verhängniſsvollen in immerwährender Spannung erhalten, und so sinnt man nach der Ursache der wundersamen Erscheinungen, seitdem brennende Berge gesehen worden. Allein noch ist der wahrhafte Zusammenhang sämmtlicher vulkanischer Thatsachen nicht ergründet; noch beruht Vieles von dem, was man über den ohne Unterlaſs wirkenden Feuerquell weiſs, auf bloſsen Vermuthungen. Die Theorieen, welche man erdacht, um die vulkanischen Erscheinungen zu erklären, waren indessen so mannichfach, wie Sagen und Dichtungen über jene groſsartigen Phänomene. Zu einer Zeit, wo Physik und im Allgemeinen das menschliche Wissen noch im Kindheits-Stande sich befanden, galt das Feuer als einziges Agens der Vulkane. Man glaubte, die Erde bewahre in ihrem Innersten ein unermeſsliches, ruhig brennendes, Feuermeer, das, ohne Zutritt der atmosphärischen Luft, in ungeheuern unterirdischen Kanälen flieſse, und die Krater der Vulkane seyen die Zugöffnungen desselben. Nur wenn Was-

Digitized by Google

ſer durch irgend eine Spalte zum Feuer eindringe, dehne ſich daſſelbe gewaltſam aus und verurſache die furchtbaren Kataſtrophen. Dieſs iſt, was ältere Phyſiker unter dem Ausdrucke: Centralfeuer verſtanden. Dann verſuchte man Vulkane und Erdbeben durch entzündete Dämpfe von Eiſenkieſen zu erklären, durch brennende Kohlenflötze, ſelbſt durch brennbare Subſtanzen, entwickelt vermittelſt der Gährung aus thieriſchen und vegetabiliſchen Reſten, ja man wendete ſogar in neueren Zeit ſich zu dem Glauben: es ſey Schwefel, der den Vulkanen Italiens Daseyn und Fortdauer gebe. — Die Phänomene der Ausbrüche mit ihren vielartigen Beziehungen; das nicht unterbrochene Wirken mancher Vulkane, eine ſehr zuſammengeſetzte Natur andeutend, im Gegenſatze zu den ruhigen Zwiſchenräumen anderer; die Ferne und Ausdehnung des umfaſſenden Kreiſes, ſo wie der unleugbare Zuſammenhang, das gleichzeitige Thätigſeyn weit entlegener Feuerberge, und die ewige Mannichfaltigkeit von Wirkungen in Anziehungen, Verbindungen und Trennungen bei ihrem, in langen Perioden ſich gleich bleibendem, individuellem Character; die Entwickelung von Kräften, Summen und Graden nach unermeſslich; das Ganze vulkaniſcher Erſcheinungen muſste auf einen mehr allgemeinen Naturproceſs hinweiſen, und uns zugleich die Ueberzeugung gewähren, daſs keine von den Hypotheſen, welche man früher zur Erklärung des Bedingenden vulkaniſcher Feuer erſonnen, Glauben verdiene. Die Meinung der neptuniſchen Schule: Kohlenbrände ſeyen die Urſache jener groſsartigen Erſcheinungen, fand die meiſten Anhänger, obwohl gerade dieſe Hypotheſe, wie man ſeit einer Reihe von Jahren erkannte, mit geognoſtiſchen Thatſachen im offenbaren Widerſpruche war, und, wie namentlich H. Davy bewieſen, aus chemiſchem Geſichtspunkte betrachtet, zur Erklärung des Phänomens als die am wenigſten geeignete ſich zeigte. — Des groſsen Scheidekünſtlers wichtige Entdeckung, die wahrhafte Natur der Alkalien und Erden betreffend, brachte auch der Lehre

Digitized by Google

von den Vulkanen Gewinn. Die durch Davy beobachteten Erscheinungen gewährten zureichende Widerlegung aller ältern Hypothesen, in denen man die vulkanischen Feuer solchen chemischen Ursachen zuschrieb, wie Verbrennung von Kohlen u. s. w., und die gesammelten Erfahrungen zeigten sich vollkommen verträglich mit der Annahme: die Phänomene der Feuerberge seyen abhängig von der Oxydation der Erdmetalle in sehr groſsartigem Maſsstabe, Wirkungen, die in unermeſslichen unterirdischen Höhlungen Statt haben, während Wasser oder atmosphärische Luft hin und wieder zudringen. Nach Gay-Lussac, der ebenfalls das Ungenügende unserer Hypothesen und sogenannten Theorieen über die Ursachen vulkanischer Erscheinungen dargethan, beweisen alle Umstände solcher Katastrophen, daſs vorzüglich Wasser mitwirkend sey; daſs Wasser die Quelle der gasförmigen Körper abgebe, deren Bildung und Ausdehnung die Eruptionen geschmolzener Substanzen bedinge. Wahrscheinlich wirke das Wasser durch groſse chemische Verwandtschaft zu den Materien, welchen es zufällig in der untern Tiefe begegne, daraus erfolge sodann die erhöhte Temperatur, welche als nächste Ursache der Phänomene der Feuerberge zu betrachten sey. — Wir können diese einleitenden Bemerkungen — deren Absicht ist, den Leser auf den Standpunkt zu führen, von welchem aus die wichtige Arbeit Poullet Scrope's, ein Buch so reich an interessanten und aufklärenden Thatsachen, beurtheilt werden muſs — nicht besser schlieſsen, als mit den Worten Davy's in seiner jüngsten classischen Abhandlung: *on the phaenomena of volcanos.* Er sagt nämlich: „Bekennt man sich zur Hypothese, daſs chemische Agentien die vulkanischen Feuer erzeugen, berücksichtigt man die Thatsachen, welche die Eruptionen wahrnehmen lassen, so scheint keine Ursache mehr geeignet zur Erklärung, als die Oxydation der Metalle, welche die Basen der Erden und Alkalien bilden; allein dabei darf nicht unbeachtet bleiben, daſs, nach Betrachtungen entlehnt aus thermo-

Digitized by Google

metriſchen Verſuchen über die Temperatur der Gruben und der heiſsen Quellen, das Erd-Innere sehr wahrſcheinlich einen hohen Temperatur-Zuſtand beſitzt, und die Hypotheſe, daſs der Erdkern aus flüſſiger Materie beſtehe, bietet ſodann eine noch einfachere Löſung der Phänomene vulkaniſcher Feuer.“ — Aus dem Verfolg werden wir ſehen, daſs unser Verfaſſer ebenfalls die Erſcheinungen der Feuerberge von der innern Erdwärme ableitet, welche, wenn durch die erſtarrte Oberfläche Waſſer dringt, dieſes in Gas umwandelt, das ſodann die bedingende Urſache von Felsſchichten-Erhebungen, von Exploſionen und Ausbrüchen wird.

Wir wenden uns nun zu den Betrachtungen des Hrn. Poullet Scrope über die Feuerberge und ihre Phänomene.

Dem Verfaſſer war eine beſonders günſtige Gelegenheit geboten, um das Studium des intereſſanten Gegenſtandes in ſeinen mannichfachen Beziehungen verfolgen zu können; darum gebührt auch, unſerer Ueberzeugung nach, ſeinen Darlegungen ein Grad von Vertrauen, den man ähnlichen Arbeiten nicht immer unbedingt ſchenken darf.

Zuerſt richtete Scrope (S. VII. des Vorwortes) ſeine Aufmerkſamkeit auf den Veſuv. Er verlebte den Winter des Jahres 1818, während welcher Zeit der Feuerberg beinahe in ſteter Thätigkeit ſich befand, in Neapel. Im folgenden Jahre beſuchte er den Aetna und die Lipariſchen Inſeln; auf Stromboli verweilte derſelbe mehrere Tage. Nachdem ihm nun die Phänomene jener thätigen Vulkane vertrauter geworden, wendete ſich unſer Verf. zu den erloſchenen Feuerbergen in Italien und Frankreich. Er verbrachte ſechs Monate in Auvergne, in Velay und Vivarrais, ſtets beſchäftigt mit geognoſtiſch-geologiſchen Forſchungen. (Unſere Leſer erhielten bereits früher in dieſen Blättern Kenntniſs von dem Werke Scrope's, die Ergebniſſe ſeiner Beobachtungen in Frankreich betreffend.) Scrope kehrte ſodann zum Veſuv zurück, und erreichte den

Vulkan gerade, um Zeuge der erstaunenswürdigen Katastrophe vom October 1822 zu seyn. Er untersuchte hierauf die Ponza-Inseln (eine Beschreibung derselben, von ihm verfaſst, liefert der neueste Band der *Transactions of the geological Society of London)*, und alle vulkanische Districte Italiens, namentlich die Euganäischen Berge. Vor der Rückkehr nach England sah Sc. die erloschenen Feuerberge am Rhein, in der Eifel, und im nördlichen Deutschlande. Diese Andeutungen mögen zum Beweise dienen, daſs eine seltene Menge eigener Erfahrungem dem Verf. zu Gebote stand; dabei benutzte er die Werke von Humboldt und Buch, deren gründlichen Forschungen die dankbare Mitwelt eine Fülle der wichtigsten Erfahrungen, die Lehre von den Feuerbergen betreffend, schuldet, so wie die Schriften von Breislak, Brocchi, Monticelli, de la Torre, Mackenzie, Bory de St. Vincent u. s. w.

Wir werden vom Inhalte der einzelnen Capitel Rechenschaft geben.

I. Capitel. Schilderung der vulkanischen Phänomene (S. 1 — 16.) Die Feststellung der Begriffe Vulkan und Lava, wie sie der Verf. auffaſste, können wir nicht übergehen, da der Verfolg für manche unsrer Leser, welche das Buch nicht zur Hand haben, minder deutlich seyn dürfte; auch sind diese Begriffe so, daſs sie vor gar vielen frühern den Vorzug verdienen. — Die Wirkung der Vulkane, ihrer einfachsten und allgemeinsten Form nach, läſst sich schildern als das Erheben erdiger Substanzen, die flüssig und in hohem Temperatur-Zustande sind (Laven), unterhalb der obern Erdrinde; diese Erhebungen zeigen sich begleitet von erstaunlicher Menge elastischer Flüssigkeiten, welche — scheinbar entwickelt aus dem Innern der Massen — unter heftigen Detonationen hervorbrechen, zahllose Trümmer noch flüssiger Laven, durch die sie sich ihren Weg bahnten, emporschleudern, und, zugleich mit diesen

gewaltige Mengen Bruchstücke zersplitterter fester Felsmassen, von denen die Oeffnungen der Feuerberge geschlossen gewesen. — Lava ist jedes Gestein in natürlich-flüssigem, durch Hitze bewirktem, Zustande. Dieser Ausdruck bedingt nicht das Vorhandenseyn der Laven in Gestalt eines Stromes; er schlieſst keine andere Lagerungsweise derselben aus. Schlacken sowohl, als die dichtesten Blöcke, waren einst in Lava-artigem Zustande. Die ältesten Trachyte wurden als Laven aus dem Erdinnern hervorgetrieben. Vergebens suchte man den Begriff Lava auf jene vulkanischen Gesteine zu beschränken, welche unter der Gestalt von Strömen sich darstellen; vergebens wollte man ihn nicht anwenden auf die Feuergebilde, von denen Gang-ähnliche Weitungen *(dykes)* erfüllt werden, auf die gewaltigen Massen, die, Bergen gleich, aus der Tiefe hervortraten u. s. w. Gar oft lassen sich diese verschiedenen Arten des Seyns nur als besondere Theile eines und desselben zusammenhängenden Ganzen ansehen. Floſs ein Lavenstrom über eine Gegend, wo durch Erdbeben, oder auf andere Art, Spalten entstanden waren, so ergoſs sich ein Theil desselben in den freien Raum, und es bildeten sich Laven-Gänge u. s. w. Die vollkommene Uebereinstimmung vieler Massen solcher Art in Hinsicht ihrer mineralogischen Merkmale, bietet einen weitern Beweis. Nachdem die Lava fest geworden, macht dieselbe, je nach dem Mannichfachen ihres Mineral-Bestandes, Trachyte aus, oder Basalte, eigentliche Laven (im bisherigen Wortsinne) u. s. w. — Die Phänomene, unter dem Ausdruck vulkanische Eruptionen begriffen, zeigen sich keineswegs auf gewisse Oertlichkeiten beschränkt; sie ereignen sich in den verschiedensten Welt-Gegenden, und haben hier in nicht unterbrochener Dauer, dort mit kleineren und gröſseren Zwischenräumen Statt. — Unter die Umstände, am meisten geeignet die individuelle Entwickelung vulkanischer Kräfte zu bezeichnen, gehören jene, welche sich auf die örtlichen Verhältnisse, auf die Stelle beziehen, wo die feste Erdrinde durchbrochen wurde, na-

Digitized by Google

mentlich darauf: ob eine solche Stelle unterhalb der allgemeinen Wasser-Bedeckung sich befinde, oder nicht, d. h. ob die Eruption beim Luft-Zutritt sich ereignete, oder auf dem Meeres-Grunde, indem die verschiedene Dichtheit dieser Medien die Natur vulkanischer Phänomene nothwendig beträchtlich modificiren muſste. Die unterhalb der groſsen Wasser-Bedeckung Statt gehabten und noch Statt habenden Ausbrüche — „*subaqueous*“ nennt sie der Verf. im Gegensatze der „*subaerial eruptions*,“ der beim Luft-Zutritte sich zutragenden — dürften nichts weniger als selten seyn, allein sie entziehen sich der Beobachtung mehr oder weniger, bis die, aus der Tiefe aufwärts getriebenen, festen Substanzen den Krater über das Wasser-Niveau erhoben haben. — Nähere Entwickelung der Vulkane, welche beim Luft-Zutritt thätig sind. Unterschiede, je nachdem die feste Erdrinde bei einer solchen Katastrophe erst durchbrochen worden, oder die Eruption aus einem bereits vorhandenen Krater sich ereignete. Nach der Kenntniſs, welche wir von den Phänomenen vulkanischer Berge besitzen, zeigen sich dieselben zwar im Allgemeinen durchaus regellos, was ihre Perioden und ihre Intensität betrifft; allein eine genauere Betrachtung ergibt dennoch einen gewissen Grad von Ordnung und Harmonie, eine Uebereinstimmung in der Folge bei den, einem Ausbruche vorangehenden, Umständen, und die scheinbaren Anomalieen dürften nur Oscillationen innerhalb eines gewissen festen Thätigkeits-Ganges seyn, bedingt durch das Individuelle in der Beschaffenheit irgend eines Vulkans; ohne Zweifel sind diese Erscheinungen ebenso einem allgemeinen Gesetze unterworfen, wie jedes andere der stets wiederkehrenden groſsartigen Phänomene der Natur. — Verschiedenartiger Zustand äuſserlichen vulkanischen Thätigseyns. Ununterbrochenes Wirken; als Beispiel, wie bekannt, der Feuerberg auf Stromboli, welcher, wahrscheinlich seit den letzten 2000 Jahren, ohne Unterlaſs Eruptions-Erscheinungen zeigt. Die Bewohner der Insel, Fischer, versicherten den Verf., die

Digitized by Google

Thätigkeit ihres Vulkans sey weit gröſser im Winter, als in den heiſsen Tagen des Sommers, sie nähme zu mit stürmischer Witterung u. s. w., und so diene ihnen ihr Feuerberg als Wetter-Verkündiger. Zustand gemäſsigten Thätigseyns; nur selten ereignen sich Ausbrüche von groſser Heftigkeit, die Eruptionen dauern gleichsam auf mehr ruhige Weise eine längere Zeit hindurch fort und wechseln häufig mit kurzen Zwischenräumen von Ruhe. Der dritte Zustand endlich wird durch lange dauernde Perioden von gänzlicher äuſserlicher Unthätigkeit bezeichnet, mit welchen kurze Ausbrüche von gröſster Heftigkeit wechseln. Dieser letzte Zustand ist bei weitem der am meisten gewöhnliche unter den thätigen Feuerbergen unseres Planeten. — Andeutung der solche groſse Ausbrüche bezeichnenden Phänomene. — Die Abtheilung der Vulkane nach jenem Verschiedenartigen ihres äuſserlichen Thätigseyns, ist übrigens nur künstlich; denn gar manche Feuerberge trifft man in einem Zustande, der mehreren jener drei Klassen angehört, oder es haben Uebergänge aus dem einen Zustand in den andern Statt. — Solfataren.

II. Capitel. Erklärung der vulkanischen Erscheinungen. (S. 17—66.) Auſser Zweifel scheint, daſs das Hauptagens bei allen erstaunenswürdigen Phänomenen der Vulkane, — die Kraft, welche die festen Fels-Schichten bricht, die Lava zu den höchsten Bergen erhebt, und die Trümmer zersprengter Gesteine, jener, die den Ausbruch zu hindern strebten, in noch gröſsere Erhabenheit schleudert — die Expansiv-Kraft elastischer Flüssigkeiten sey, welche, um zu entweichen, in den untern Tiefen mit Laven-, oder mit Erd-Massen kämpfte, die, durch Einwirkung von Hitze, im flüssigen Zustande sich befanden. Eben so gewiſs dürfte es seyn, daſs sich jene luftförmigen Flüssigkeiten innerhalb der erhitzten Lava selbst erzeugten; mit andern Worten, die Lava muſs in einem Zustande vorübergehenden, oder steten Aufwallens gedacht werden. Spallanzani's Beobachtungen, schon im Jahre 1788 angestellt, zeigten

zuerst die Natur vulkanischer Agentien in ihrem wahren Lichte; Scrope fand Gelegenheit (1819) das Genauere der, von jenem scharfsinnigen Naturforscher erzählten, Umstände an Ort und Stelle zu prüfen. (Der Verf. geht bei dieser Gelegenheit in Entwickelungen ein, welche man wohl zu ausführlich nennen möchte, und wir können, bei diesem Anlaſs, den Wunsch nicht unterdrücken, daſs, wenn sein Buch ins Deutsche übertragen werden sollte, was allerdings in mancher Beziehung gut wäre, der Bearbeiter sich mehr auf einen verständigen Auszug beschränkte.) — Das glänzende Licht glühender Schlacken-Auswürflinge reflectirt, Blitz-ähnlich, in den Wolken von wässerigen Dämpfen und von Asche, welche die Spitze vulkanischer Kegel-Berge umschweben; so entstehen die Erscheinungen, welche häufig als Flammen-Ausbrüche beschrieben wurden. — Die flüssige Lava selbst, im Augenblicke wo sie aus der Mündung des Vulkans herausbricht, ist von ganz eigenthümlichem Character. Wir haben keinen Grund, sie für ein Fluidum von homogener Natur zu halten; Alles deutet vielmehr darauf hin, daſs in ihr Flüssiges mit Unflüssigem verbunden sey. Die gewöhnlichen Ansichten über die Fluidität und das vollkommen Geschmolzenseyn der Laven beruhen auf Täuschungen, hervorgerufen durch das Aussehn, welches dieselben vermittelst ihrer hohen Temperatur und der beträchtlichen Beweglichkeit ihrer Theile erlangen. Bei Eruptionen von minder groſser Heftigkeit, vermag man mitunter einem hervorbrechenden Lavastrome näher zu treten. Im Allgemeinen zeigt sich sodann der Zustand der Schmelzung so unvollkommen, daſs ein Stab nur mit einiger Gewalt in dieselbe versenkt werden kann. Die Oberfläche der Lava wird beinahe augenblicklich fest, so wie sie mit der Atmosphäre in Berührung kommt, und gleichzeitig stöſst sie Dampf in beträchtlicher Menge aus. Schnell nimmt der Glühglanz ab; die Farbe wandelt sich aus dem Rothen zum Schwarzen um. Die geringe, aus glühender Lava entwickelte, Hitze erweist sich u. a. auch durch thermo-

Digitized by Google

metrische Versuche, so wie durch die Schwierigkeit, mit welcher Glas schmilzt, oder Eisen rothglühend wird, wenn man diese Körper in unmittelbare Berührung mit flüssiger Lava bringt. Die Mächtigkeit der Rinde, die Weite, auf welche der Erstarrungs-Proceſs schnell nach Innen vor sich geht, ergeben, daſs die Laven nicht im Zustande vollkommener Schmelzung sich befinden, sondern daſs sie die Beweglichkeit ihrer Theile anderen Bedingnissen verdanken, als dem vollkommnen Verbundenseyn mit Wärmestoff. (Schon Dolomieu nahm ähnliche Bedingnisse an.) Auch die krystallinische Textur der Laven, ihre Zusammensetzung und die Merkmale, welche sie beim Festwerden zeigen, sprechen dafür. Keine Art von flüssigem Zustand ist denkbar, ohne Mitwirkung des Wärmestoffes; allein die Menge des, die Flüssigkeit irgend einer Substanz erzeugenden Wärmestoffes zeigt sich derselben entweder auf mehr einförmige Weise verbunden, und steht mit allen ihren Massentheilchen in gleichem Verhältnisse, d. h. es hat vollkommene Schmelzung Statt, oder es ist der Wärmestoff mit gewissen Bestandtheilen verbunden, während die übrigen im festen Zustande verbleiben, obwohl sie, schwebend im Ganzen des dieselben umgebenden Flüssigen, eine gewisse Freiheit der Bewegung erhielten. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist dieſs der Zustand der Laven, während sie in den Spalten emporgetrieben, während sie über die Auſsenfläche ergossen werden; sie sind nicht eigentlich geschmolzen, sondern ihre krystallinischen Theilchen befinden sich schwebend in einem flüssigen Medium, und der Grad ihrer Fluidität wird sodann nicht von der Menge des ihnen verbundenen Wärmestoffes abhängen, sondern von der Quantität des Flüssigen, welches dieselben, im Verhältniſs zu Gröſse und Gestalt ihrer festen Theile, enthalten. Das Erstarren der Laven wird sonach nicht allein Folge des austretenden Wärmestoffes seyn, sondern vorzüglich durch Entweichen, oder durch Verdichtung des, die Beweglichkeit der festen Theilchen bedingt habenden, Fluidums bewirkt werden.

Diese Ansichten stimmen ganz mit dem Verhalten der Laven überein, wenn sie die Atmosphäre berühren. Sie geben wenig Wärmestoff von sich; allein es entladet sich, aus ihrer, augenblicklich erhärtenden, Oberfläche, elastischer Dampf in groſser Menge; dieser Dampf war demnach ohne Zweifel das Fluidum ihren frühern Zustand herbeiführend. — Allen Erfahrungen, allen Beobachtungen zu Folge ist jene Flüssigkeit wässeriger Dampf. Nach den Zeugnissen von Breislak, Dolomieu, Humboldt, Ménard de la Groye, Monticelli u. A. hat sich, bei den angestellten Versuchen, die in gröſster Häufigkeit aus den Spalten der Lavenströme entweichende Flüssigkeit als reiner wässeriger Dampf ergeben. Beim weitern Flieſsen der Laven zeigen sich in den Dämpfen Beimischungen anderer Elemente, jedoch in sehr geringen Verhältnissen; dahin gehören, den bisherigen Erfahrungen zu Folge: Salzsäure, Schwefel, verbunden mit Oxygen oder Hydrogen, Kohlensäure, Stickgas u. s. w. Die Säuren zeigen sich theils rein, theils in Verbindung mit mannichfaltigen metallischen, alkalinischen und erdigen Basen u. s. w. — Das Aufschwellen der Laven scheint demnach nichts weiter, als gänzliche oder theilweise Verdunstung des Wassers, das mit den krystallinischen Theilchen in innigster Verbindung stand. Das Dampf-Volumen, erzeugt durch irgend eine Aenderung in der Art des Seyns einer Lava, wird vom Verhältniſs der Temperatur zur Compressions-Gewalt bedingt; derselben Norm folgt das Aufschwellen der Laven, wechselnd nach dem Volumen des erzeugten Dampfes. Das Verhältniſs frei gewordener Dämpfe zu jenen, die in gebundenem Zustande zurückblieben, muſs variiren, je nach der Kleinheit des Kornes. Die Gewalt, mit welcher die einzelnen, zu Bläschen sich vereinigenden, Theilchen frei gewordener Dämpfe die flüssigen Laven zu durchziehen, und sich nach deren Oberfläche zu erheben streben, wird verschieden seyn, je nach dem Fluiditäts-Grade derselben. Die Krystalle und krystallinischen Theilchen, die feste Masse des Laven-Teiges zusammen-

Digitized by Google

ſetzend, müſſen, durch den Aufwallungs-Proceſs, in geringerem oder höherem Grade verkleinert werden. — Der Druck, welchen eine, bei erhöhter Temperatur unterhalb der äuſseren Erdrinde befindliche, Lavenmaſſe — d.h. eine Lavenmaſſe überdeckt von andern Felsſchichten, ohne Verband mit Atmoſphäre oder Ocean — ausübt, iſt entweder gleich Null, oder er beſchränkt ſich auf die Reaction der Expanſiv-Gewalt elaſtiſcher Dämpfe, in jener Lavenmaſſe enthalten, gegen die ſie einſchlieſſende Oberfläche. Bleibt der Temperatur-Zuſtand der nämliche, ändert ſich nichts in den Verhältniſſen überliegender Felsſchichten, ſo werden auch die Beziehungen dieſelben bleiben. Nimmt man jedoch an, daſs Wärmeſtoff der Lavenmaſſe zuträte, eine Vorausſetzung, die keineswegs unbegründet iſt, da wie wir wiſſen, daſs Wärmeſtoff ſtets in groſser Menge den thätigen Feuerbergen entſteigt, ſo iſt auch eine Wiederkehr vulkaniſcher Phänomene nicht ſchwierig erklärbar. Neuere Erfahrungen über die Wärme-Zunahme nach dem Erd-Innern führen zur Schluſsfolge, daſs unſer Planet in nicht zu beträchtlicher ſenkrechter Teufe in intenſer Temperatur ſich befinde. Dieſe innere Wärmeſtoff-Anziehung muſs ſtets trachten, ſich ſelbſt ins Gleichgewicht zu ſetzen, dadurch daſs ſie aus dem Innern gegen die Oberfläche zu entweichen ſtrebt, da, wo dieſelbe am wenigſten Widerſtand findet. Allein nicht alle, die feſte Erdrinde bildenden Felsmaſſen ſind in gleichem Grade geneigt, ſolches Entweichen des Wärmeſtoffs zu begünſtigen; darum hat ſein Hervorbrechen mehr ſtellenweiſe Statt, indem er ſich hin und wieder in den untern Lagen concentrirt, die Temperatur derſelben ſtets erhöht und damit zugleich ihre Expanſiv-Gewalt, ſo, daſs die überliegenden Geſteine nothwendig zuletzt weichen müſſen. In den unterſten Theilen der Felsmaſſen wird die Expanſiv-Gewalt am ſtärkſten ſeyn; die obern Theile aber erheben ſich, und zwar in feſtem Zuſtande. Gewaltſame Zerſpaltungen, Zerreiſsungen und Verrückungen werden eintreten, und, im Verhältniſs zur Dichtheit der

Gesteine sich mehr oder minder weit fortpflanzen. Von den gebildeten Spalten und Rissen öffnen sich einige nach dem Tage hin, ohne die Oberfläche zu erreichen; andere aber thun sich abwärts auf, gegen die erhitzte Lava-Masse, und werden sodann von dieser erfüllt. Das unmittelbare Festwerden des, die Spalte füllenden, Materials hat neues Gebundenwerden für die zertrümmerten Gesteine zur Folge. Manche Spalten endlich werden in beiden Richtungen, und so weit sich aufthun, daſs sie mit dem Dunstkreise Verbindungen eingehen. Die aufschwellende Lava steigt gegen diese Oeffnungen empor, in ihrer Erhebung von mannichfachen Umständen begleitet und durch sie modificirt. Ist das der Lava entgegenwirkende Hinderniſs zu mächtig, so entweicht der Dampf allein; oder es wird sein Hervorbrechen von einzelnen Ausschleuderungen begleitet; gestatten es aber die Umstände, daſs die Lava den Rand der Mündung erreicht, so tritt eine Eruption ein, bezeichnet durch die ganze Folge vulkanischer Phänomene. — Dauer und Heftigkeit einer Eruption erscheinen durch gewisse Gesetze bestimmt. Die bedingenden Momente gröſseren oder geringeren Stärkegrades sind: äuſserer Druck der Atmosphäre, des Oceans, oder irgend ein anderer; Gewicht der Säulen flüssiger Lava in der Spalte, oder im Ausbruch-Kanal eingeschlossen (wechselnd mit der specifischen Schwere der Lava, und auf jedem Punkte im directen Verhältnisse zur senkrechten Entfernung von der höchsten Oberfläche der flüssigen Lava wirkend); endlich, das dritte der bedingenden Momente, die Reaction des bereits erzeugten Dampfes, variirt in umgekehrtem Verhältnisse mit der Weite des Kraters. — Die aufschwellende Lava steigt allmählig höher in der Spalte empor, und wenn diese mit einem der flüssigen Medien, Luft oder Wasser, im Verbande ist, so entweicht die Lava auf die äuſsere Oberfläche der Erde. — Aeuſserliche Phänomene einer Eruption: heftiges Entweichen elastischer Flüssigkeiten aus dem Krater, Ausschleuderungen von Fragmenten u. s. w. — Unterhalb eines jeden gewöhnlich thätigen

Vulkans hat ein Kampf Statt zwischen den entgegengesetzten Kräften der Expansion der in den Tiefen vorhandenen Lavenmassen, und den Gewalten der Repression, d. h. jenen, welche die Trümmer und die festen Massen ausüben, die innerhalb, oder auſserhalb des Kraters sich anhäufen. Jede vulkanische Eruption ist Entwickelung des Wärmestoffes aus dem Erd-Innern in den äussern Raum. — Stehen die Expansiv- und Repressiv-Kräfte eine Zeitlang ungefähr im Gleichgewicht, indem jede derselben auf kurze Dauer die stärkere wird, so muſs ein Feuerberg nothwendig im intermittirenden Zustande verbleiben. — Die Atmosphäre nimmt, vermöge ihres Gewichtes, an den Ausbrüchen eines permanent thätigen Feuerberges Theil; ebenso wirken die vulkanischen Phänomene ihrerseits auf die Atmosphäre, sie rufen mitunter meteorische Erscheinungen von groſser Wichtigkeit hervor (Orkane, Regengüsse u. s. w.)

III. Capitel. Ablagerungs-Weise vulkanischer Producte auf der Erd-Oberfläche. (S 67—84.) Vulkanische Ausbrüche haben unter Felsarten den verschiedensten geognostischen Zeitscheiden zugehörig Statt gehabt. — Bildung von Kegelbergen. Krater. Kraterrand. — Ursachen, in der Kegelform vulkanischer Berge Modificationen hervorrufend (Gestalt der Ausbruchs-Oeffnung. Unebenheiten des nachbarlichen Bodens, heftige Winde, die in einer Richtung vorherrschen u. s. w.) — Innere Structur vulkanischer Kegel.

IV. Capitel. Erscheinen der Laven. (S. 85—109.) Allgemeine Betrachtungen über den Bestand der Laven. (Gegen diesen Abschnitt des Kapitels hätten wir manche Einreden, denn mit den gegebenen Begriffen von Phonolith, trachytischem Porphyr u. s. w. sind wir keineswegs einverstanden; allein die Sache ist für die gegenwärtige Absicht minder wichtig, und möge darum hier unberührt bleiben.) — Bedingende Ursachen des Flieſsens der Laven. Umstände, ihre Verbreitung be-

günstigend oder hemmend. Gestalt-Verhältnisse der Ströme; Band-Artiges, Plateau-Förmiges u. s. w. (Alles, was über die Art und Weise gesagt wird, wie die Laven, nach der Eruption, sich gestalten und darstellen, muſs als besonders gelungen gelten.) — Die Trachyte dürften im Allgemeinen als Laven aus dem Erd-Innern hervorgetreten seyn, d. h. sie wurden im flüssigen Zustande von Kratern ergossen, die mit der Atmosphäre verbunden, oder durch die groſse Wassermasse überdeckt waren. Scrope glaubt, daſs sie auf dieselbe Weise, und durch die nämlichen Ursachen erhoben worden seyen, wie die Basalte; das so denkwürdig Gewaltige ihrer Massen müsse als Folge der geringen Eigenschwere gelten u. s. w. In Absicht der Basalte ist unser Verf. der Meinung, daſs sie in höherem Grade flüssig gewesen, als die Trachyte. „Unter den nämlichen äuſserlichen Umständen," sagt er, „und bei Aehnlichkeit der Gröſse und Anordnung des krystallinischen Kornes, muſs die Flüssigkeit der Laven in geradem Verhältnisse mit ihrer Eigenschwere zunehmen, d. h. je nachdem den in ihrer Zusammensetzung befindlichen Mineralien ein gröſseres specifisches Gewicht zusteht." — Hat die Lava sich einmal ergossen über die Auſsenfläche der Erde, so wird sie durch die Kraft ihrer eigenen Flüssigkeit vorwärts getrieben, unabhängig von der Expulsions-Gewalt, so, daſs ein solcher Strom auf ziemliche Weite fortschreitet, selbst nachdem er keinen neuen Zuwachs mehr aus der vulkanischen Oeffnung erhalten kann, d. h. nach dem Schlusse des Schlundes und dem bereits beendigten Ausbruche. Scrope beobachtete, im Jahre 1819, auf dem Abhange des Aetna einen noch täglich ungefähr eine Elle vorwärts sich bewegenden Strom, welcher schon neun Monate vorher war ausgetrieben worden. — Der unvollkommene Flüssigkeits-Zustand der Laven muſs auf ihren Strömungs-Proceſs sehr hindernd einwirken. — Die Trümmer präexistirender Gesteine, zufällig umhüllt vom Laventeige, zeigen sich auf verschiedene Weise durch die Hitze umgewandelt.

(Der Beschluſs folgt.)

Digitized by Google

N. 5. 1829.

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur.

Scrope Considerations on Volcanos.

(Beschluſs.)

V. Capitel. Uebergang der Laven zum festen Zustande. (S. 110—133.) Der wässerige Dampf, welchen die Lavenmasse enthält, das einzige Vehikel ihres Flüssigseyns, verdichtet sich entweder ganz, oder nur theilweise, während das Uebrige entweicht, und so geht die Lava in festen Zustand über. Verschiedenartige Beziehungen, je nachdem das Festwerden der Laven unter dem Druck aufliegender Fels-Gesteine vor sich geht, oder ihre Massen zwischen engen Spalten eingeschlossen sind, im Gegensatze zu den Erscheinungen, die der Proceſs wahrnehmen läſst, wenn die erhärtende Lava einem flüssigen Medium ausgesetzt ist. — Eigenschaften aufsteigender Dämpfe, und Substanzen, die sie enthalten. (Es ist davon bereits die Rede gewesen.) — Infiltrationen. — Entstehen heiſser Quellen. (Der Verf. leitet sie, der gegenwärtig herrschenden Ansicht gemäſs, von einem stets dauernden Processe im Erd-Innern ab.) — Permanente Gas-Entwickelungen aus Laven-Spalten. — Zeitdauer des Consolidations-Processes der Laven und Umstände, welche darauf einwirken.

VI. Capitel. Absonderungs-Verhältnisse der Laven, nachdem dieselben in festen Zustand übergegangen. (S. 134—149.) Die Säulen-Gestalten des Basaltes und anderer vulkanischer Gesteine können weder als Krystallisationen gelten, noch als bloſse Folgen mechanischen Zusammenziehens und Eintrock-

Digitized by Google

nens; es sind verschiedenartige Kräfte dabei wirksam. Der Proceſs des Festwerdens flüssiger Massen ist stets von Zusammenziehung begleitet. Beginnt er im Innern der Massen, so bleibt denselben ihre Ganzheit; fängt er oberflächlich an, so daſs mehrere Mittelpunkte der Contraction entstehen, während beim Entweichen, oder Verdichten der Dämpfe die getrennten krystallinischen Theilchen einander genähert werden, so gestalten sich Sechsecke. In manchen Fällen widersetzt sich die Lava in jeder Richtung gegen die Attractions-Centra zu weichen, die Zurückziehungs-Spalten blieben überall gleich entfernt von ihrem Mittelpunkt, und so bilden sich polygonische, und mehr oder weniger Kugel-förmige Gestalten. (Wir müssen bedauern, daſs der Raum uns nicht gestattet, in eine ausführliche Entwickelung der Ansichten des Verfs. einzugehen, die, wenn auch Manches darunter das Gepräge des Hypothetischen trägt, dennoch von nicht gewöhnlichem Scharfsinne zeugen.)

VII. Capitel. Vulkanische Berge. (S. 150 — 170.) Der einfache Kegelberg, Folge einer einzelnen Eruption, erweitert sich, durch wiederholte Ausbrüche des nämlichen Schlundes, indem er steten Zuwachs sowohl an festen, als an fragmentarischen Massen erhält. — Betrachtungen über den Erfolg wiederholter Eruptionen aus dem nämlichen Krater. — Auch Seiten-Ausbrüche erzeugen Kegelberge. — Die fragmentarischen Massen, welche ein Vulkan ausschleudert, werden, namentlich die feinsten und leichtesten, durch die Winde in beträchtliche Weite getrieben. Wasserströme, ihren Ursprung in der Regenmenge habend, welche gewöhnlich bei jedem Ausbruch herabstürzt, führen die Bruchstücke mittlerer Gröſse längs den Abhängen der Berge hinunter. So bilden sich Alluvial-Ablagerungen, Gehänge und Fuſs vulkanischer Berge bedeckend, und auf mehr oder minder beträchtliche Weite sich ausdehnend. Nicht selten wechseln sie mit Lavenströmen. Bespühlt das Meer den Fuſs eines Feuerberges, so werden die ausgeschleuderten, oder durch Ströme herunter geführten,

Digitized by Google

fragmentarischen Massen am Ufer, oder auf dem Boden des Meeres abgelagert; sie erscheinen sodann in regellosem Gemenge, oder in Schichten-artigem Wechsel mit meerischen Absätzen. — Vulkanische Kegel-Berge, welche nicht durch eine, sondern durch wiederholte Eruptionen aus dem nämlichen Schlunde entstanden, haben in der Regel eine gleichartige Central-Cavität aufzuweisen, welche jedoch nicht selten mannichfachem Wechsel in Absicht ihrer Formen unterworfen ist, hin und wieder auch ganz verschwindet. Solcher Wechsel ist das nothwendige Ergebniſs successiver Eruptionen aus der nämlichen Mündung. Heftigkeit der Ausbrüche und mehr oder weniger Nachgebendes der Wände der Eruptions-Spalten bestimmen die Gröſse-Verhältnisse eines Kraters u. s. w.

VIII. Capitel. Untermeerische Vulkane. (S. 171—186.) Ihre Zahl ist wahrscheinlich sehr groſs, aber sie sind nicht eher beobachtbar, bis ihre Gipfel die Oberfläche des Meeres erreichen. Die Phänomene derselben dürften durchaus den beim Luftzutritt thätigen Feuerbergen gleich seyn, die Modificationen abgerechnet, welche die gröſsere Dichtheit des umgebenden Mediums bedingen muſs. Bei den Ausbrüchen submarinischer Vulkane werden sich gleichfalls von den einzelnen Auswürflingen die schwerern um den Central-Kegel anhäufen, indessen die leichtern durch Meeres-Strömungen in gröſsere oder geringere Weite getrieben werden. Die Lava bricht hervor und ergieſst sich auf den Seeboden, indem sie sich dem tiefsten Niveau zusenkt. Erhebt sich ein untermeerischer Vulkan über die Wasserfläche, so tritt er in die Classe der „*subaerial volcanos.*“ Er erzeugt ein vulkanisches Eiland, und die Zunahme der Höhe wird nicht allein durch die, nach und nach Statt habenden, Eruptionen bewirkt, sondern es tragen auch die Erhebungen der Bergmassen aus der Tiefe dazu bei, indem die Schichten, den Meeresboden ausmachend, emporgetrieben werden durch die zwischen denselben eindringenden und seitlich sich verbreitenden Laven-

ströme. (Hierin weicht unser Verfasser von der Ansicht anderer Geognosten ab, nach welcher submarinische Eruptionen erst alsdann Statt haben können, wenn die, den Meeresboden ausmachenden, festen Felsschichten bis über das Niveau der Wasser emporgehoben werden.)

IX. Capitel. Vulkanische Systeme. (S. 187—199.) Ein Theil der Feuerberge bildet mehr regellose Gruppen; bei diesen scheinen die verschiedenen Ausbrüche ohne gegenseitige Beziehung. Im Allgemeinen aber zeigen die Gruppen ein Linien-artiges Vertheiltseyn; ein Ausbruch reihte sich dem andern in gerader, oder in beinahe gerader Linie an, und wo Feuerberge in der Nähe auſserhalb dieser Linie sich gebildet, da findet man sie fast stets auf anderen geraden, den ersten parallelen Linien. Die Ursache dieser merkwürdigen Gleichförmigkeit ist unverkennbar. Jeder neue Ausbruch erfolgt an der Stelle, wo die überliegenden Felsschichten den geringsten Widerstand leisten. In den meisten Fällen liegen solche Punkte in der Fortsetzung der ursprünglichen Ausbruchs-Spalte, und diese Spalten nehmen, bei ihrem Entstehen, die Richtung, wo die Schichten am leichtesten sich zersplitterten. Der Parallelismus der übrigen, später enstandenen Spalten erklärt sich ebenso, da die nämlichen Bedingungen und Verhältnisse eintraten; die Ursache aber, welche das Zerreiſsen der festen Erdrinde in bestimmter Richtung herbeiführte, ist ungelöstes Problem. — Seltenes und Unbedeutendes der Ausbrüche in vulkanischen Gegenden, und Häufiges und Furchtbares von Erdbeben, stehen augenfällig in Verbindung, was Ursache und Wirkung betrifft. — — Die Fortdauer der Erhebungs-Processe bei mangelndem, oder verschlossenem Ausbruch-Schlunde, wodurch die unterirdischen Lavenmassen ihren überflüssigen Wärmestoff hätten theilweise entladen können, muſs nach und nach für die überliegenden Felsschichten ein höheres Niveau herbeiführen; gleichzeitig müssen zahllose Zerreissungen für die Lagerungs-Verhältnisse Störungen und Aenderungen bedingen. Seit Entstehung

Digitized by Google

unseres Planeten muſs das Ausströmen des Wärmestoffes aus dem Innern ohne Unterlaſs gedauert haben; folglich haben wir in der Constitution der Erdrinde Anzeigen solchen Niveau-Wechsels bei den Schichten, welche die obern Theile dieser Rinde ausmachen, zu erwarten, wir müssen Spuren von Brüchen, von Verschiebungen u. s. w. wahrnehmen. Und alles Erwähnte bietet sich unsrer Beobachtung. Das Geneigtseyn der Schichten, ihre mannigfachen Biegungen, Spalten und Klüfte, die Ganzheit derselben unterbrechend u. s. w., mit einem Worte alle Erscheinungen, die wir als Folgen jener gewaltsamen Aenderungen ansehen, werden häufiger und augenfälliger, so wie wir den Bergen näher treten, d. h. den Stellen, welche das Maximum der Erhebung erlitten haben, während der Bestand jener Felsschichten darthut, daſs sie zum gröſsern Theile ursprünglich eine wagerechte Lege gehabt. — Im Allgemeinen ist die Richtung irgend einer Reihe vulkanischer Schlünde jener der erhobenen Schichten in demselben Landstriche parallel. Das südliche Frankreich, der Norden von Deutschland, die basaltischen Zonen der Hebriden u. s. w. gewähren interessante Beispiele. In Gegenden, wo die hebende Gewalt, vermittelst der in zureichender Menge vorhandenen Oeffnungen, sich anhaltend entladen konnte, muſste sie entweichen, ohne Erhebungen zu bewirken. Im groſsen Ocean findet man kein Continent von beträchtlicher Ausdehnung; denn zwei gewaltige vulkanische Linien begrenzen denselben zu beiden Seiten, und sein Inneres bewahrt sehr viele vulkanische Eilande. Im Innern groſser, von mächtigen vulkanischen Ketten umgrenzten, Continente vermissen wir die Vulkane; denn die hebende Gewalt war nur bis an die Rande thätig. Die Feuerberge erscheinen öfter auf Eilanden und in der Nähe des Meeres; denn bei den häufigen Eruptionen blieb nicht Expansivkraft genug in den Tiefen zurück, um die Erhebung der gesammten nachbarlichen Landstriche bedingen zu können, ein Theil derselben behielt seine frühere Lage unterhalb des Weltmeeres. Es

wäre demnach die Meeres-Nähe nicht, wie man bis jetzt allgemein geneigt war zu glauben, die bedingende Ursache vom Daseyn der Vulkane, sondern diese hätte den Mangel an Festland bewirkt u. s. w. (Den Einreden, welche gegen die dargelegten Ansichten gestellt werden könnten, sucht der Verf. zu begegnen, und es ist dies keineswegs ohne Erfolg geschehen.) — Erdbeben sind weder häufig, noch heftig, im Innern der Continente und in gröſserer Entfernung von allen activen Vulkanen.

Die beiden letzten Capitel, des X. und XI. — Entwickelung der unterirdischen Expansion bei Erhebung der Felsschichten und Entstehen von Festlanden über der Meeres-Oberfläche (S. 200 — 219), und Ursprung der Schichten, die Festrinde der Erde ausmachend, und neue Theorie der Erde (S. 220 — 244) — sind gleichfalls reich an eigenthümlichen Ansichten, so wie an scharfsinnigen Schluſsfolgen; allein zu einer ausführlichern Darlegung des Inhaltes reicht der uns vergönnte Raum nicht hin, auch vermag man sich über Manches nicht zu verständigen ohne Vergleichung der Zeichnungen, welche der Verf. zur Erklärung vieler geognostischer Phänomene beigefügt. — Die geologische Hypothese Scrope's, obwohl gleich der Hutton'schen auf die innere Erdwärme gestützt, weicht von dieser wesentlich ab. Unser Verf. ist zwar des Glaubens, daſs die emportreibenden Wirkungen der Expansiv-Gewalt in der frühesten Zeit ohne Vergleich stärker gewesen seyen, als gegenwärtig; allein er gestattet dennoch im Ganzen für jene Zeit nur ähnliche Ursachen, nur physische Mächte, denen heutigen Tages thätigen gleich; er schreibt einem langen Zeitverlauf die groſsartigen Erscheinungen zu, für welche andere Geologen gewaltsame Umwälzungen, herbeigeführt durch uns zum Theil gänzlich unbekannte Gewalten, annehmen.

Als Anhang liefert das Werk eine Uebersicht sämmtlicher bekannten Vulkane, die in neuern Zeiten wirksam gewesen, oder noch thätig

Digitized by Google

sind. Die Zahl derselben belauft sich auf mehr als 170; allein der Verf. selbst legt keinen besondern Werth auf diese Zusammenstellung und ihre Resultate. Nach einer, von uns versuchten, Abzählung der gewöhnlich thätigen Feuerberge, so wie jener, die seit der geschichtlichen Zeit Eruptionen gezeigt, dürften deren mehr als 200 anzunehmen seyn, und ohne Zweifel ist auch diese Zahl noch zu gering; denn ein groſser Theil der Erde ist nicht, oder nur sehr unvollständig gekannt, daſs hier Vulkane sich finden, wie in bekannten Gegenden, muſs als höchst glaubhaft gelten, da gerade in einigen Landstrichen, mit welchen wir am wenigsten vertraut sind, die Phänomene am heftigsten und in eigenthümlicher Groſskraft sich zeigen (so namentlich im Innern Amerika's und in den Archipelen fernländischer Meere); die ruhigen Zwischenräume mancher Feuerberge sind von so langer Dauer, daſs selbst keine Tradition von ihrer frühern Thätigkeit Kunde giebt; endlich haben ohne Zweifel sehr viele vulkanische Ausbrüche auf dem Meeresgrunde Statt, allein sie entziehen sich unserer Beobachtung so lange, bis ihre Mündungen über das Niveau der allgemeinen Wasserfläche hervorgetreten. Eine historische Darstellung der Eruptionen aller bekannten Vulkane, möglichst getreue Angaben der Erscheinungen, die jedem Ausbruche eigen gewesen, sorgsame Schilderung der Erzeugnisse, welche die einzelnen Katastrophen geliefert, würden für die vulkanische Theorie höchst wichtig seyn; aber unser Wissen über die befragten Gegenstände hat bei weitem noch nicht die wünschenswerthe Ausdehnung.

Ein zweiter Anhang (auch in Brewster's *Journ. of Sc. V. IV, p.* 55. abgedruckt) ist bestimmt die, durch Humboldt's Schilderung so bekannt gewordene, denkwürdige Katastrophe des Jorullo in Mexiko auf andere Weise zu erklären, als dies von dem berühmten Reisenden geschah. Scrope glaubt nämlich, es bedürfe nicht der Annahme von Blasen-artigen Erhebungen des Bodens, indem die Erscheinung sich auch durch einen reichlichen Laven-Erguſs gewöhnlicher Art deuten lasse.

Von den Steindruck-Tafeln sind einige so höchst mittelmäſsig, daſs man die Manier, in der sie ausgeführt worden, nur eine geschabte nennen kann; eine Sünde, die ohne allen Zweifel auf die unchristliche Seele des Verlegers fällt, da der Verf. in den bildlichen Darstellungen, welche seine übrigen Schriften zieren, eben so viel Kunstsinn als Geschmack gezeigt hat.

Leonhard.

Professor Dr. G. Fr. Jäger über die Pflanzenversteinerungen, welche in dem Bausandsteine von Stuttgart vorkommen. Stuttg. 1827. 40 *Seiten in Folio mit VIII Steindrucktafeln.*

Professor Dr. G. Fr. Jäger über die fossile (n) Reptilien, welche in Würtemberg aufgefunden worden sind. Stuttg. 1828. 43 *Seiten in Folio mit VI Steindrucktafeln.*

In den vorgenannten zwei Monographieen erhöhet der gelehrte, durch mehrere frühere naturwissenschaftliche Abhandlungen bekannte, Verfasser seinen Ruhm, indem er durch gründliche Untersuchungen über die zoologisch-botanischen Charactere mehrerer Flötzformationen Würtembergs ein neues Licht verbreitet, unsre Systeme mit neuen Formen bereichert, und das Vorkommen mehrerer bisher nur in England und Frankreich aufgefundenen Thiere der Urwelt auch in Deutschland nachweiset. Als Vorbereitungsarbeiten zu dem zweiten der genannten Werke, welches er zugleich dem Jubelfeste Sömmering's gewidmet, sind die Schriften desselben Verfassers „*de Ichthyosauri sive Proteosauri fossilis speciminibus in agro Bollensi repertis* (*Stuttg.* 1824.) *fol.* und die bei der Herbstversammlung der Naturforscher in München 1827 gehaltene Vorlesung desselben anzusehen. Der Muschelkalk (und ein darüber ruhender Alaunschiefer), die Keuperformation und die Liasformation der Würtemberger Alp und des Hügellandes um Stuttgart und Heilbronn sind es, welche die Materialien zu diesen Abhandlungen geliefert haben, die sich theils im königlichen Naturalienkabinett in Stuttgart, theils in Privatsammlungen aufbewahrt finden.

Digitized by Google

Der Bausandstein von Stuttgart, bei von Alberti Sandstein von Heilbronn, seiner fossilen Reste wegen bei Jäger auch Schilfsandstein genannt, gehört der Keuperformation an. Um Sulz, Tübingen, Stuttgart, Marbach, Heilbronn ist diese Formation verbreitet, senkt sich in der angegebenen Richtung immer mehr, so daſs sie von einer Meereshöhe von 1800′ allmählig bis zu 800′ herabsinkt. Zuoberst ist häufig ein weiſser, quarzreicher Sandstein verbreitet, dessen Schichten oft von Sandsteinkrystallen bedeckt sind, und mit rothem und blauem Thone wechsellagern, aber fast nie Pflanzenreste enthalten. Darunter kommt öfters ein rother Mergel vor; auf diesen folgen dann verschiedene Abänderungen des Keupersandsteines, vegetabilische Ueberreste enthaltend, welcher zuerst roth oder geflammt, tiefer grünlichgrau, dann bläulichgrau und endlich gelblichgrau gefärbt ist, und in der nämlichen Folge nach der Tiefe an Eigenschwere stets abnimmt, welche nämlich von 2,674 auf 2,540 herabsinkt. Ueber dem gelblichgrauen Sandstein kommt zuweilen noch eine 3″—9″ mächtige Schicht von Lettenkohle vor.

Die oberen rothen Schichten des Sandsteines enthalten Stengelstücke einer Pflanze, welche J. zu Calamites rechnet. Sie haben rund bis 4″ Queerdurchmesser, während die Zwischenknotenstücke immer kürzer bleiben, und sogar öfters nur 1/5 der Queerdimension an Länge haben. Die Längenstreifen stehen entfernt, sind gegen den obern Rand hin deutlicher, verschwinden öfters ganz gegen den untern Knoten, und hin und wieder gewahrt man knospenartige Vorsprünge an der Auſsenfläche. Diese Art wird *Calamites arenaceus major* genannt, und nach den eben erwähnten Merkmalen von andern unterschieden. Der grünlichgraue Sandstein enthält Reste einer kleinern Schilfart, deren unten weiter gedacht wird, und andre, dem später vorkommenden *Osmundites* entsprechend.

Im bläulichgrauen Sandstein finden sich ebenfalls Schilfe. Der gelblichgraue Sandstein ist bei weitem der

Digitized by Google

reichste an Abdrücken, und alle bereits erwähnten Pflanzenreste kommen wieder in ihm vor. Von der obigen groſsen Schilfart finden sich Stücke, den Wurzelstücken unsrer lebenden Rohr-Arten ähnlich, mit zahlreichen Knospen besetzt, die aber im Gegensatze zu diesen, unter (nicht über) der vertieften Queerlinie der Gelenke sitzen. Hierbei müssen wir jedoch bemerken, daſs wir bei aus Italien mitgebrachten Wurzelstücken von Donax die Seitenwurzeln ganz ohne alle Beziehung zu den Queerlinien vertheilt sehen, daſs aber bei den Equiseten, so weit wir uns durch die Untersuchung getrockneter Exemplare eben belehren können, die Wurzelknospen unter der Einschnürungslinie zu stehen scheinen. Glückliche Entdeckungen, erst in den letzten Tagen gemacht, setzen uns jedoch in Stand, die Natur dieser vegetabilischen Ueberreste genauer zu bestimmen, was an einem andern Orte gründlicher nachgewiesen werden soll, indem es ohne Abbildung nicht hinreichend möglich ist. Abdrücke dieser Pflanzenart nämlich, in einem der Keuperformation untergeordneten bituminösen Schieferthon hiesiger Gegend haben uns ein sehr bestimmtes und vollkommnes Bild der Organisation dieser Pflanze gegeben. Die viel beträchtlichere Gröſse abgerechnet, stimmt dieselbe nämlich so sehr mit den fructificirenden Stengeln des *Equisetum Telmateja* überein, daſs auch nicht der entfernteste Zweifel bleiben kann, dieser fossile Ueberrest gehöre ebenfalls einem *Equisetum* an. Die Scheiden stehen so gedrängt, daſs deren meist 2, auch 3 aufeinanderliegen und sich voneinander abschälen lassen; sie sind von oben an bis über ihre Mitte herab gefurcht, zwischen den Furchen befinden sich noch zwei in die einzelnen Zähne convergirende Linien. Die Zähne selbst sind stumpf, der Rand der Zähne völlig vertrocknet, die Spitze läuft zwar anfangs lange häutig-borstenartig aus, diese Borste aber fällt frühzeitig ab; wie man alles dieses ebenfalls an *Telmateja* wahrnimmt. Wir nennen demnach die Pflanze *Equisetum arenaceum*. Es wäre wohl möglich, daſs zu dieser Pflanze auch die Taf. IV.

Fig. 5, Fig. 9. g. abgebildeten Queerbrüche von Stengeln, welche der Verf. zur folgenden Art rechnet, zu beziehen wären, was man schon aus ihrer innern Organisation vermuthen kann, wofür aber auch noch zu sprechen scheint, daſs erstere aus dem weiſsen Sandsteine (über dem rothen) herstammt, letztere aber sich mit mehrern Vagnien von *Equisetum* auf einem Handstücke beisammen findet. Denn die Taf. IV. Fig. 8. und Fig. 9. b. abgebildeten Theile sind wirklich nur abgesonderte Scheidehäutchen, an welche der Verf., wegen der Aehnlichkeit dieser Theile, sich selbst erinnert hat. Diese Scheiden hat Brongniart (*végét. foss.* taf. XIII. fig. 5.) in der That auch zu *Equisetum*, nämlich seinem, sonst nur in England vorgefundenen, *E. columnare* bezogen, welche Art jedoch wohl von der unsern verschieden ist. Späterhin aber finden wir (Taf. XXIII. XXV. XXVI.) den Jäger'schen *Calamites arenaceus*, in dem von den Scheiden entblöſsten Zustande, wieder von Brongniart angenommen. — 2) *Calamites arenaceus minor* hat Aehnlichkeit mit v. Schlotheim *Calamites approximatus*, *C. nodosus*, *C. remotus*, *C. decoratus*, ist der Länge nach weit feiner und dichter gestreift, als ersterer, die Glieder haben bis 6″ Länge auf höchstens 1½″ Dicke; die Streifen ziehen über die ganzen Glieder weg, und setzen durch die vertiefte Queer-Linie an dem Knoten unmittelbar in die des folgenden Gliedes über. Daſs diese Pflanze ebenfalls zu den Equiseten gehöre, wagen wir nicht zu behaupten; doch ist zu bemerken, daſs die Stengel der Equiseten selbst feiner, dichter, unregelmäſsiger gestreift zu seyn pflegen, als ihre Vaginen, und es muſs befremden, daſs man nie Blätter in organischer Verbindung mit diesen Schilfstengeln angetroffen, und nur höchst wenige Schilfblatt-ähnliche? Theile überhaupt in diesem Sandsteine gefunden habe. Ja Brongniart selbst giebt den Calamiten, statt der Blätter, nur Blattscheiden, den Vaginen der Equiseten ähnlich (a. a. O. S. 121. Taf. XXVI. Fig. 1. 2.) — Giebt es besondere, nicht fructificirende Stengel obiger Equi-

Digitized by Google

setum-Art? — Wie sind sie beschaffen? — Kann man welche von den Taf. III. Fig. 7. abgebildeten kleinern Theilen als Aeste derselben ansehen? Und warum kann man in diesem Falle nicht häufiger die Verästelungen selbst wahrnehmen? Wird man von den Fructificationen nichts entdecken? — 3) *Marantoidea arenacea:* heifst ein Blatt, das in Form und im Verlauf der Nerven Aehnlichkeit mit denen von *Canna* und insbesondere *Maranta* hat: *folium oblongum, integerrimum, costatum: costis [e nervo mediano ortis] ascendentibns [dichotomis?].* — 4) ***Osmundites pectinatus:*** ein andres, öfter aufgefundenes Blatt, welches sich dem *Polypodiolites pectiniformis* v. Sternb., dem *Algacites filicoides v.* Schloth. und der *Osmunda spicant* und *O. struthiopteris* nähert: *Frons pinnata, stipite basin versus nudo, α) pinnulis oppositis vel suboppositis sessilibus, linearibus, apice obtusis, haud confluentibus; β) pinnulis [? frondis fructiferae] magis confertis, paullo obliquis, tenuioribus, longioribus.* — 5) ***Aspidioides Stuttgardiensis:*** *fronde bipinnata, pinnis subalternis vel suboppositis, foliolis linguaeformibus, integerrimis, suboppositis; stipite petiolisque asperis; fructificationibus totam faciem frondis tegentibus, vel acervulis minutis in facie inferiore confertis;* sehr selten. — 6) ***Filicites dubius:*** nur einmal und ganz unvollständig. — 7) ***Onocleites lanceolatus:*** *frons pinnata, pinnulis lanceolatis, obtusiusculis subalternis sessilibus, paullo decurrentibus, versus apicem minoribus, approximatis, margine integro aut vix crenulato. Fructificationes per totam superficiem frondis.* Ein vollständigeres Exemplar. — 8) ***Confervoides arenaceus:*** *filamenta capillaria, diffusa, dichotoma, apice forsan saepius divisa.* Ein schlechtes Exemplar — 9) ***Lithoxylon arenaceum:*** versteintes oder vererztes Holz, wie es scheint, von der Structur der Dikotyledonen. — Mit Ausnahme dieser letzteren zweifelhaften Ueberreste enthielten also die Keuperschichten nur Mono- und A-cotyledonen. — Da die

Digitized by Google

Form der Fahrenwedel bekanntlich so wenig mit ihrer generischen Fructificationsweise im Einklang steht, und folglich die, auf erstere gestützten Geschlechts-Namen (wie *Osmundites*, *Aspidioides* und *Onocleites*) doch immer nur eine Annäherung zu irgend einer oder einigen Arten des Geschlechtes andeuten können, so halten wir für gerathener, für diese Pflanzenarten die Brongniart'sche Classificationsweise zu wählen, so lange man über das Geschlecht nicht volle Sicherheit besitzt, damit man nicht durch unbedeutende Analogieen zu falschen Schlüssen verleitet werde. — Die Abbildungen sind, mit Ausnahme einiger Figuren, für wohl gelungen anzusehen.

In den Diluvialgebilden Würtembergs hat der Verf. bisher Reste von Elephanten, Wiederkäuern und Fleischfressern, in den Bohnerzen der Spalten und Mulden an der Oberfläche der Juraformation der Alp aber Reste von *Mastodon* (2 Arten), *Rhinoceros*, *Lophiodon* (3—4 A.), *Palaeotherium magnum*, *Anoplotherium*, *Chaeropotamos*, *Sus*, *Equus*, *Cervus* (3 Arten?), von einem unbekannten Nagethiere, von kleinen *Carnivoren* und von Hayen gefunden, deren weitere Beschreibung wir in der Zukunft erwarten dürfen. Im körnigen Thoneisensteine von Aalen, welcher die Grundlage der Juraformation ausmacht, ist ein Knochen, den Stacheln der Balisten und Siluren ähnlich, gefunden worden. Die Liasschiefer von Boll enthalten Fischabdrücke, mitunter dem Dapedium Leach's nahe stehend. Aufserdem aber sind alle Wirbelthierreste secundärer Formationen von Amphibien hinterlassen worden, deren Uebersicht nun folgt.

I. Im Liasschiefer finden sich, nach der schon von Cuvier gepflogenen Untersuchung einer in Dresden aufbewahrten Schieferplatte, Ueberreste eines Amphibiums, welches in den uns erhaltenen Theilen sich von

Sömmering's *Crocodilus priscus* aus den lithographischen Schiefern der Juraformation in nichts unterscheidet, weshalb es auch Cuvier mit der erwähnten Art vereinigt. Auch hat der Liasschiefer zu Heiningen bei Boll im Jahre 1826 vier Rückenwirbel geliefert, welche mit denen der *Lacerta gigantea* v. Sömmering's (*Geosaurus* Cuv.) vollkommen übereinstimmen. Da indessen diese wenigen Reste zum Beweise der Identität der Arten von *Crocodilus* und *Geosaurus* aus den Liasschiefern mit jenen im lithographischen Kalke nicht genügend seyen, so schlägt Herr J. vor, die der ersteren Formation mit den Namen *Crocodilus Bollensis* und *Geosaurus Bollensis* zu bezeichnen. — Häufiger sind die Ichthyosauren, in den Schiefern von Boll. Zwei Platten mit ziemlich vollständig erhaltenen Skeletten und viele einzeln aufgefundene Theile des Schädels, der Wirbelsäule, der Extremitäten, haben Material zu genaueren Untersuchungen geliefert. Leider sind Zähne selten und schlecht erhalten gefunden worden. J. rechnet mindest 100 Wirbel bei den besser erhaltenen Skeletten, wovon höchstens 2 dem Halse angehören und 21—23 mit Rippen in Verbindung stehen. Er scheint zu bezweifeln, dafs sich die Vorder-Extremitäten in 6 Finger getheilt haben: denn die Vorderarm- und Handwurzel-Knochen auf Taf. XVI. der *Philosoph. Transact.* 1826. scheinen vom Platze gerückt, verschoben zu seyn, und ihre Lage ist sehr abweichend von der eben daselbst Jahrgang 1821. Taf. XV. angegebenen, womit die vom Verfasser auf seiner eigenen Taf. II. Fig. 9. abgebildete genau übereinstimmt. Aus den aufgefundenen Knochenresten schliefst Herr J. auf 4—5 verschiedene Arten. Zehn zusammengehörige Wirbel werden ihrer beträchtlichen Gröfse wegen zu *J. platyodon* gerechnet (Taf. II. Fig. 13.); *J. tenuirostris* wird aus einem Skelett mit erhaltenem Schädel und den dabei befindlichen Zähnen erkannt, und noch mehrere andere isolirte Theile, namentlich ein zweites, minder vollkommnes Skelett, ein Vorder- und Hinter-Fufs, mehrere Wirbel und Rippen,

Digitized by Google

ein Schwanz, scheinen mit denen dieser Art specifisch ganz übereinzustimmen (dahin alle Figuren von Taf. II., ausgenommen Fig. 13); ein andrer Schädel hat fast völlig die Form, wie bei *J. communis*, wozu ihren Dimensionen nach auch mehrere Wirbel bezogen werden (Taf. I. Fig. 1. 2. 3. 6.); endlich hat man von *J. intermedius* fast ein ganzes Skelett (Taf. I. Fig. 4.) — Auch kommen noch einige Wirbel vor, die vielleicht einer besondern Art angehören (Taf. 3. Fig. 5.) — Noch wurden mehrere andere Amphibienreste aufgefunden, welche nicht genau bestimmbar, jedoch vielleicht zum Theile *Plesiosauren* angehörig sind. —

II. Die oben erwähnte weiſse Abänderung des Keupersandsteines, die obersten Schichten der Formation bildend, enthält fossile Knochenreste eigener Art. Sie stammen aus der Nähe von Tübingen, und bilden zwei Arten eines neuen Geschlechtes: *Phytosaurus*, welches sich dem *Iguanodon* nähert. *Ph. cylindricodon* ist der Typus des Geschlechtes, von dem man nur einige Bruchstücke der Kieferknochen kennt, wovon selbst die Knochensubstanz groſsentheils durch fremdartige Materie ersetzt ist. Dieſs gilt wohl vorzugsweise vom Schmelze der Zähne, da sie dergleichen überhaupt nicht zeigen, ihre Oberfläche vielmehr von einem erhabnen Adernetz durchzogen ist, woraus man wohl noch mehr schlieſsen darf, daſs dieselbe ehedem von Schmelz überzogen gewesen seyn, in welchem Falle freilich die Form der Zähne sehr abweichend von solchen gleicher Art ausfallen könnte, woran der Schmelz noch erhalten ist. — Man zählt deren 27 — 28 in einer Reihe, wie bei den Gavialen, aber vorn und hinten mögen wohl noch 4 — 5, im Ganzen, fehlen. Sie stehen am Oberkiefer nach hinten zu zwar in einer Art Rinne, wie bei *Ichthyosaurus*, aber vorn öffnet sich diese Rinne auf der innern Seite. Von der erhabenen Leiste der äuſsern Seite tritt etwa in 3/4 der Höhe der Zähne eine horizontale Knochenplatte einwärts, umfaſst die Zähne ringsum, verbindet sie so miteinander, und scheint das einzige Befestigungsmittel für

Digitized by Google

sie abzugeben. Denn auſserdem sind diese Zahnkerne nur an ihrer Basis mit dem Kieferknochen verwachsen, und waren zwischen diesem und jener Leiste wohl noch mit weicher Fleischmasse umgeben. Gegen das vordre Ende des Oberkiefers ist in demselben ein aufwärts gehendes rundes Loch, vielleicht, wie beym Krokodil, zur Aufnahme der Spitzen gröſserer Zähne im Unterkiefer bestimmt. Die Form der Zähne ist cylindrisch, etwas gebogen, oben sind sie stumpf gerundet. Sie haben gegen $9'''$ Länge auf $3'''$ — $4'''$ Dicke, und stehen voneinander ungleich entfernt. Sie sind hohl, und in einem derselben hat man einen jungen kegelförmigen Zahn wahrgenommen. Mit Kieferresten dieser Art fanden sich einige verlängert kegelförmige, längere Zähne, die, wenn sie demselben Thiere angehört hatten, die vordersten Stellen im Unterkiefer einnehmen muſsten, und zum Theile in das erwähnte Loch des Oberkiefers paſsten. Auch sie sind ohne Schmelz, und mit einem erhabenen Gefäſsnetz überzogen. Aber sie sitzen in Alveolen fest. — Die Länge des mit Zähnen besetzten rüsselförmigen Schädeltheils beträgt ungefähr $1\frac{1}{4}$ Fuſs. — *Ph. cubicodon* hat niedrigere, gedrängter stehende, und daher durch wechselseitigen Druck etwas würfelig werdende Zähne, deren man jedoch nur 8 mit einigen ansitzenden Knochentheilchen kennt. Einer derselben ist $7'''$ hoch, $3\frac{1}{4}'''$ dick, $4\frac{1}{4}'''$ breit. Diese Zähne stunden, wenigstens zum Theile, gleichfalls in einer Rinne, deren äuſsere Wand vom Kieferrande, die innere aber von einer besondern senkrechten Knochenplatte gebildet war, welche sich dicht an die Zähne anlegt. Die horizontale Knochenplatte fehlt bei dieser Art ganz, wohl zum Theile, weil zwischen der innern Rinnenwand und den Zähnen, und zwischen den dichtstehenden Zähnen selbst kein Zwischenraum mehr ist. — Nach der Form der Zähne muſs der *Phytosaurus* von Vegetabilien gelebt, und wegen des Mangels aller Seekörper in der Keuperformation scheint er das Land bewohnt zu haben.

(Der Beschluſs folgt.)

Digitized by Google

N. 6. 1829.

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur.

Jäger, über fossile Pflanzen und Reptilien in Würtemberg.

(Beschluſs.)

III. Ueber dem gelblichgrauen Sandsteine der Keuperformation (s. o.), häufiger und mächtiger noch im Tiefsten derselben, findet sich ein bituminöser, schwefelkies-reicher Thonschiefer (Alaunschiefer), worin man mehrere Knochenreste entdeckt hat. Unter mehreren Zähnen gleicher Art erreicht einer die Gröſse wie bei *Mosasaurus*. Sie schienen mit ihrem Untertheile an der Oberfläche des Kieferknochens nur anzuhängen. Sie sind stumpf kegelförmig und etwas gebogen. Ihr oberes Ende ist vertieft, und in der Mitte wieder in eine kleine Warze erhöhet. Unter dem Ende sind sie von einigen wulstartigen Ringen umgeben. Darunter beginnen einige feine senkrechte Streifen, welche sich gegen die Basis hin vervielfältigen. Da ihre Bildung (zumal die Spitze) eigenthümlich ist, so schreibt sie Herr J. einem neuen Geschlecht zu, das er *Mastodonsaurus* nennt, welches er in die Nähe von *Monitor* stellt. — Dann fanden sich in diesem Schiefer drei Wirbel, deren einer 27''' Breite, 19½''' Höhe, 14''' Länge unten, 9''' oben hatte, mit etwas nierenförmigen, wenig vertieften Gelenkflächen von vorstehendem Rande umgeben, mit abgebrochnen Seitenfortsätzen und, wie es scheint, mit zwei seitlichen kleinen Gelenkflächen zur Anlenkung der Rippen. Die Concavität beider End-Gelenkflächen characterisirt diese

Digitized by Google

Wirbel eigenthümlich, und vielleicht gehören sie mit jenen Zähnen zum nämlichen Thiere. — Endlich kam in diesem Schiefer ein Schädelstück vor, wovon aber nur ein Theil der Hinterfläche entblöſst worden. Der Schädel ist (wenn nicht etwa nur durch Zerdrückung) niedriger als breit, oben sehr flach und noch insbesondere dadurch ausgezeichnet, daſs die Gelenkfortsätze des Hinterhauptloches stark vorragend, tief getheilt (wie bei den Batrachiern), konvex, queeroval sind, so nämlich, daſs das schmale Ende des Ovales am vorstehendsten und nach auſsen gekehrt ist. Herr J. findet am meisten Verwandtschaft mit der *Salamandra gigantea* und dem *Homo diluvii testis*, und nennt das Thier *Salamandroides giganteus*. —

IV. Endlich hat der Muschelkalk mehrere Zähne und Knochen geliefert. Bekanntlich hat Cuvier in jenem von Lüneville schon dergleichen gefunden, die auf ein, zwischen Plesiosaurus und Ichthyosaurus stehendes Thier schlieſsen lassen, wenn nämlich anders alle Theile derselben Thierart angehörten. So auch in Würtemberg. Von *Ichthyosaurus* hat man dort Zähne (im dichten und Wellen-Kalkstein); von *Plesiosaurus* Zähne?, Oberarmknochen?, Wirbel in verschiedenen Schichten; von *Gavial* ein Rüsselstück?, Wirbel?, Oberarmknochen? gefunden — Wenn mit gleichem Eifer und gleicher Einsicht die fossilen Thierreste allerwärts aufgesucht und geprüft würden, so würde die untergegangene Fauna bald in zahlreichen und eigenthümlichen Formen vor uns wieder vollständig auferstehen.

H. Bronn.

Digitized by Google

Antiquités de l'Alsace ou Chateaux, églises et autres monumens des départemens du Haut-Rhin et du Bas-Rhin avec un texte historique et descriptif. Première section. Dept. du Haut-Rhin par Mr. de Golbéry, Conseiller à la cour royale de Colmar, Correspondant de l'Institut etc. etc. publié par Engelmann et Comp. à Mulhouse et à Paris, rue du Faubourg Montmartre. No. 6. 1828. 10 Livrais. und 40 planch. und 126 S. in groſs Folio auf Velinpapier.

Deuxième section. Dept. du Bas-Rhin par J. G. Schweighaeuser, Profess. à l'Academie royale et au séminaire protest. de Strasbourg etc. etc. publié etc. wie oben. 10 Livrais. u. 40 planch. 180 S. Text in demselb. Format.

Supplément. Antiquités romaines des pays limitrophes du Haut-Rhin, par Mr. Golbéry. Première livrais. publié etc. 4 Pl. u. 12 S. Text in demselb. Format.

Durch die Vollendung dieses groſsartigen Unternehmens sind wir jetzt in den Stand gesetzt, vollständigen Bericht über dasselbe zu erstatten. Obschon in Frankreich erschienen und für einen Theil dieses Landes, der einst freilich zu Deutschland gehörte, bestimmt, gehört dieſs Werk doch durch seinen Inhalt eben so gut unserem Vaterlande an, als dem Lande, in dem es erschienen und in dessen Sprache es abgefaſst ist. Es liefert nämlich eine vollständige Uebersicht der verschiedenen Denkmale des Elsasses, zunächst aus der Zeit des Mittelalters, mit Ausschluſs der Reste der Römischen Zeit — sie sind bereits von Schöpflin hinreichend beschrieben — eben so wie der Monumente späterer Zeit, also eine Uebersicht der Alterthümer des Elsasses aus der eigentlich Deutschen Periode; wie man denn füglich in der Geschichte dieses Jahrhunderte mit Deutschland vereinten Landstriches diese drei Perioden wird annehmen können, die Vor-Römische (Celtische) und Römische, die Deutsche, und die Französische (seit dem Jahr 1648.). Dieser Umstand giebt dem Werk auch eine besondere Bedeutung für Deutschland, und mag uns entschuldigen, wenn wir länger bei demselben verweilen, und ihm die Aufmerksamkeit derer, welche für Vaterländische Geschichte und Alterthumskunde ein Interesse haben, zu-

Digitized by Google

zuwenden suchen, um so mehr, da es durch seinen Inhalt, durch die ganze Art der Ausführung, dieselbe gewiſs verdient. Denn wir erhalten hier etwa nicht bloſs einen kurzen, erläuternden und beschreibenden Text zu den lithographirten Darstellungen, die, herrlich ausgeführt, immer zu vier und vier einer jeden Lieferung beigegeben sind, sondern eine vollständige Beschreibung der einzelnen merkwürdigen Schlösser, Städte, Kirchen und sonstigen Orte des Elsasses, und eine von ihrem Entstehen und ihrer Gründung an bis auf unsere Tage herab durchgeführte Geschichte. Die historische Bedeutung dieser Landschaft, der, in Vergleich mit anderen deutschen Ländern hier weit zahlreichere, und in zahlreichen, auf der Spitze oder an den Abhängen der Vogesen erbauten Burgen ansässige Ritteradel, giebt diesen Schilderungen ein Interesse, das die Anmuth des Styls, und die anziehende Darstellungsweise nicht wenig erhöht. Das Aeuſsere des Werks ist prachtvoll bei einem verhältniſsmäſsig nicht hohen Preise, ein herrlicher Druck auf groſsem Velinpapier, die lithographirten Abbildungen, in groſsem Folioformat, übertreffen leicht ähnliche der Art, die in Frankreich wie in Deutschland erschienen sind, und zeigen selbst in dem Fortschreiten des Werkes eine immer gröſsere Vervollkommnung.

Die drei ersten Lieferungen des Ober- wie des Niederrheins sind bereits früher in diesen Blättern (Jahrg. **1825**. No. **57**. und **1826**. No. **19**.) angezeigt worden; es bleiben uns noch die sieben Lieferungen für das Departement des Oberrheins und eben so viele für das des Niederrheins übrig.

Mit der vierten Lieferung treten wir in die Gegend von Colmar, und zunächst nach dem Schloſs von Hohenlandsberg am Eingang des Münsterthals, dessen Trümmer noch jetzt durch ihre auſserordentliche Festigkeit erstaunenswerth erscheinen. (Vergl. pl. **13**. **14**.) Es kommt zuerst in der Geschichte des Kaiser Rudolph I. vor, dessen Schwestersohn, Otto von Ochsenstein, das

Schloſs am St. Nicolastage **1281** mit Sturm eroberte. Seit dieser Zeit blieb es kaiserliches Lehen, und wechselte oftmals seine Besitzer; lange Zeit waren es die Grafen von Lüpfen, dann, seit **1563**, der in der Kriegsgeschichte jener Zeit bekannte Lazarus Schwendi, der nebst seinem Sohne zu Kientzheim begraben liegt. Im Jahr **1633** eroberten es die Schweden, und bald nachher lieſs Ludwig XIV. dasselbe zerstören, und jetzt — ist es im Besitze einiger Juden, die es käuflich an sich gebracht! Colmar selbst liegt unweit der Römischen oder Celtischen *Argentuaria*, deren Ruinen das heutige Dorf Horburg umgeben; sein Name, der die Etymologen so viel beschäftigt hat, scheint uns immerhin eher römisch, als celtisch, oder altdeutsch. Denn die Namen *Colhambur*, *Cholumbare* u. s. w. sind doch zweifelsohne nur Entstellungen des Römischen *Columbaria*. Schon im 8ten und 9ten Jahrhundert ist Colmar der Hauptsitz der kaiserlichen Domänen in jenen Gegenden; im Jahr 884 hielt Karl der Dicke hier eine Versammlung der Groſsen seines Reichs, um mit ihnen über die Vertheidigung des Reichs gegen die Einfälle der Barbaren sich zu berathschlagen; im zwölften Jahrhundert ist Colmar noch eine *Villa regia*, die **1106** ein Raub der Flammen wurde, dann aber neu aufgebaut und mit Mauern umgeben, im Jahr **1226** durch Friedrich II. zum Range einer Stadt erhoben wurde. Von dieser Zeit an nahm Colmar beständig zu, und in diese Zeit des dreizehnten und der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts fällt die Erbauung der Hauptkirche, von welcher uns zwei Abbildungen, die eine von der Nordseite, die andere von der Südseite einen anschaulichen Begriff geben. Als der Erbauer dieses herrlichen Denkmals altdeutscher Baukunst wird Wilhelm von Marburg, der zu Strasburg begraben liegt (er starb **1363**) genannt. Der Verf. verweilt länger bei dieser Stadt und ihren Schicksalen; wir können ihm bei dem Umfang dessen, was wir noch anzuführen haben, nicht weiter ins Einzelne folgen, und verweisen auf das Werk selber.

Digitized by Google

Die nächste Lieferung führt uns in das südlich von Colmar gelegene **Egisheim**, mit seinen Schlössern, wovon das eine, in der Ebene erbaut durch Eberhard im Anfang des achten Jahrhunderts, jetzt nur noch in einem Thurm von neun Fuſs dicken Mauern und einigen andern Resten vorhanden ist, das andere auf dem Gipfel eines schroffen Berges, der die Ebenen rings herum beherrscht, angelegt ist, im Jahr 1227, wie der Verf. vermuthet. (Vergl. pl. 17. 18.) Auſser der alten Abtei **Marbach** verdient die in Römischem Styl erbaute Kirche zu **Geberswihr** (pl. 20), ihres hohen Alters wegen besondere Aufmerksamkeit, obschon man, nach dem Bericht des Verfs. zu schlieſsen, selbst jetzt noch nicht die nöthige Sorgfalt zur Erhaltung dieses ehrwürdigen Denkmals zu tragen scheint. Merkwürdig ist, was gelegentlich S. 56. erzählt wird. Es hat sich nämlich noch jetzt bei den Bewohnern dieser Gegenden die Sage von einem groſsen See erhalten, der die ganze Rheinebene von den Vogesen bis zu dem gegenüberliegenden Schwarzwald von den südlichen Schweizerbergen an bis zur Pfalz hinab bedeckte. Man hat darüber selbst mehrere Zeugen vernommen, und zwar aus verschiedenen Gemeinden, die, unabhängig von einander, versicherten, die eisernen Ringe im Gebirge erblickt zu haben, an welchen die Schiffer ihre Schiffe befestigt. Eine ähnliche Sage hat sich auch weiter südlich bei Ribeauvillé erhalten. Ohne auf solche Angaben bestimmte historische Schlüsse zu bauen, glauben wir doch solche Traditionen nicht unbeachtet zu lassen, sie können wenigstens zeigen, wie auch hier die Erinnerung an groſse Naturkatastrophen in dem Andenken des Volks sich erhalten hat.

Mit der sechsten Lieferung rücken wir weiter gegen Süden. Zuerst **Pfaffenheim**, mit einer Kirche aus dem Anfang des eilften Jahrhunderts; von dem Chor ist eine Abbildung gegeben; dann **Ruffach**, dessen Gründung, wie Einige behaupten, schon in die Zeit der Römischen Herrschaft zurückfällt; von dem Innern der wahrscheinlich gegen Anfang des vierzehnten Jahr-

hunderts erbauten Kirche, so wie von dem Aeuſsern der Stadt, die in dem Mittelalter eine bedeutende Rolle spielte, sind Abbildungen geliefert. In der Stiftskirche zu Lutenbach finden wir Spuren des Lombardischen und Gothischen Styls. Das Stift selbst rührt aus dem zehnten Jahrhundert. Für den Geschichtforscher wird die berühmte, schon 726 gestiftete Abtei Murbach (Lieferung VII.) von Interesse seyn; der Archäolog wird sein Augenmerk auf die Kirche in dem nahegelegenen Gebwiller wenden. Die Stadt ward in den Unruhen gegründet, welche der Wahl Rudolphs von Habsburg vorausgingen; und so sehen wir wirklich die Kirche noch jetzt in der Gestalt, wie sie am Ende des 13ten Jahrh. angelegt worden ist, wenn nicht etwa einzelne Theile im Laufe der Zeiten einige Veränderungen erlitten haben. In ähnlichen Beziehungen ist Thann mit seinen Umgebungen wichtig. (Liefer. VIII. IX.) Auf dem Berge, in dessen Thal die Stadt liegt, erheben sich die merkwürdigen Reste der Engelburg (s. d. Abbildung Pl. 29); in der alterthümlichen Stadt, die schon 1324 an das Haus Oestreich fiel, und die in ihrer gegenwärtigen Gestalt noch an die nach einer Feuersbrunst gemachte Anlage zu Anfang des funfzehnten Jahrhunderts erinnert, ist es vor Allem die Kirche, die mehr in ihrem Aeuſsern als in ihrem Innern, unsere Blicke auf sich zieht. Man hat sie oft mit der Straſsburger Kathedrale verglichen, wenn auch nicht immer mit gehörigem Grunde; indessen nimmt sie doch immer die zweite Stelle unter den sämmtlichen Kirchen des Elsasses ein. Nach einer Inschrift zu schlieſsen, wurde der Grundstein zu dem vorhandenen Bau den 25. März 1430 gelegt; doch ist auch die Rede von einem Plan zu einer Kirche, den Erwin von Steinbach, der Baumeister des Straſsburger Münsters entworfen; und in der That, wenn wir die Ausführung des Baues betrachten, so führt uns derselbe in eine weit frühere Periode, als die des funfzehnten Jahrhunderts zurück, und läſst in vielen Theilen die schönste Epoche des Gothischen Styls erkennen.

Digitized by Google

Sonach bleibt der Vermuthung Raum, daſs der Bau zwar im funfzehnten Jahrhundert unternommen, aber nach einem längst vorher entworfenen Plane des Erwin von Steinbach ausgeführt worden sey. Die Kirche des nahegelegenen Dorfes Alt-Thann, aus dem Anfang des sechzehnten Jahrhunderts, ist besonders durch das Grab Christi, wovon auch eine Abbildung geliefert ist, sehenswerth.

Die neunte und zehnte, oder die beiden letzten Lieferungen, befassen die Denkmale in dem südlichen Theile des Departements, oder das südliche Ende der Vogesenkette, an welche das Jura-Gebirge in südlicher Richtung sich anlehnt. Das durch seine reizende Lage und seine blühende Industrie ausgezeichnete Amarin-Thal und das durch eine Bergkette davon getrennte Münsterthal, ebenfalls der Sitz einer ausgebreiteten Industrie, die viele tausend Menschen beschäftigt, bieten auch dem Freunde des Alterthums manche interessante Punkte, und sind reich an Erinnerungen der Vorzeit, wie z. B. in dem St. Amarinthal das Wildensteiner Schloſs (vergl. pl. 34.), das Schloſs Rosemont, die Stadt Belfort selber, die im byzantinischen Styl erbaute Kirche zu Belmont u. s. w. Besondere Aufmerksamkeit verdient Ferrette (Pfürdt), vordem der Sitz einer Grafschaft, deren Herrn schon im zwölften Jahrhundert vorkommen. Das ausgedehnte Schloſs, das sich über dem Dorf auf einer Anhöhe hinzieht, liegt jetzt in Trümmern; und nicht ohne Wehmuth lesen wir, wie in dem gegenwärtigen Moment, als die Zeichnung Pl. 37. aufgenommen wurde, eine gewaltige Mauer am Eingang niedergerissen wurde — um Bausteine zu gewinnen, und wie noch vor 60 Jahren, als Schöpflin eine Zeichnung des Schlosses aufnehmen lieſs, eine Menge von Gebäuden innerhalb der gewaltigen Schloſsmauern sich fanden, die jetzt nicht mehr zu sehen sind — wahrscheinlich im Laufe dieser sechzig Jahre zu ähnlichen Zwecken niedergerissen. Nicht weit davon liegen die Felsenschlösser von Morimont und Landskron (Pl. 38. 39.).

Digitized by Google

Ersteres, auch unter dem deutschen Namen Mörsburg bekannt, an der Schweizer Grenze gelegen, ist eines der ausgedehntesten und groſsartigsten Schlösser des Elsasses, das — denn die Zeit seiner Gründung ist nicht bekannt — doch schon im Jahr 1271 als ein sehr festes Schloſs vorkommt. Ein Brand zur Zeit des Schwedenkrieges scheint das Schloſs zerstört zu haben. Nördlich davon liegen auf einer Höhe die Ruinen des Schlosses Liebenstein; da es aber ihnen nicht besser geht, als den Ruinen des Schlosses von Ferrette, und die Steine täglich von den Bewohnern der Umgegend abgeholt werden, um als Bausteine bei der Anlage neuer Bauten zu dienen, so werden die wenigen Reste des Schlosses, dessen Gründung sich gleichfalls in das Dunkel der Vorwelt verliert, bald gänzlich von der Oberfläche verschwunden seyn! Das Schloſs von Landskron, an der Grenze der Schweiz und des Elsaſs gelegen, zuletzt in einen festen Platz (wozu freilich seine Lage sich sehr eignet) umgeschaffen, war bis zum Jahr 1814 wohl erhalten; die Alliirten sprengten damals das Schloſs, das von einigen sechzig Rekruten, die sich zuletzt aus Mangel an Lebensmitteln ergeben muſsten, vertheidigt wurde, in die Luft. Wir übergehen, was weiter über Altkirch, Mühlhausen und einige andere Orte bemerkt wird, und erwähnen noch der Kirche von Ottmarsheim, die zum Theil in ihrem merkwürdigen Innern auf Pl. 40. dargestellt ist. Das Aeuſsere zeigt die Gestalt eines Octogon, und sowohl wegen dieser äuſseren Form, als wegen der merkwürdigen Anlage im Innern ist sie von Manchen für einen ehemaligen heidnischen Tempel, der dem Mars geweiht war, ausgegeben worden. Doch scheinen die Gegengründe unseres Verfs. überwiegend; hiernach möchte die Anlage dieser Kirche immerhin in die Zeit Karls des Groſsen fallen. — Es schlieſst sich diese ganze Beschreibung mit einer Uebersicht der Römischen Anlagen und Linien in dem Depart. des Oberrheins, wie sie diesen Anlagen des Mittelalters vorhergegangen und zu ihnen theilweise die nächste Veranlassung gegeben haben.

Digitized by Google

Wir gehen demnach zu dem andern Theile des Werks über, der in einer gleichen Anzahl von Lieferungen und Abbildungen den alten Denkmalen des Niederrheinischen Departements gewidmet, und dessen äuſsere Einrichtung völlig gleich ist. Die vierte Lieferung und die nächstfolgenden beziehen sich zunächst auf den Straſsburg so ziemlich gegenüberliegenden Gebirgsrücken des Odilienberges und dessen nächste Umgebungen, besonders in der Richtung nach Norden, welche die nächsten Lieferungen weiter bis an die nördliche Grenze des Departements verfolgen. Die Abtei Niedermünster am Fuſse des Odilienberges, die Heydenmauer, ein muthmaſslich Celtisches Ueberbleibsel, umgebend die Höhen des genannten Berges, die dadurch zu einem Zufluchtsort für die Bewohner der Ebenen geschaffen wurden (vergl. diese Jahrb. 1826, No. 18. p. 287 ff.); die Dreisteiner Schlösser, die von Lützelburg und Rathsamhausen, Girbaden, nebst der alten Kirche von Rosheim, in dessen Nähe auch Römische Alterthümer entdeckt worden sind. Die Kirche wird im eilften Jahrhundert genannt, ist aber offenbar früheren Ursprungs, und mit weniger Ausnahme noch ziemlich unversehrt erhalten, so wie Pl. 16. dieselbe darstellt. Einige Theile sind später hinzugefügt, sie zeigen den späteren Gothischen Styl. Die fünfte Lieferung enthält Straſsburg, insbesondere den Münster. Daſs wir hier eine genaue Beschreibung dieses groſsartigen Denkmals und aller der übrigen merkwürdigen Punkte der Stadt, und so selbst eine Geschichte der Stadt Straſsburg nach ihren Hauptereignissen und Schicksalen erhalten, bedarf wohl kaum einer besondern Erwähnung. Auf den Abbildungen erblicken wir eine Seite der Stadt an der *Ill* mit ihren alten Fortificationen, dann auf zwei andern Blättern das Münster, einmal seinem Ganzen nach von der Auſsenseite, das anderemal im Innern am südlichen Flügel; ein viertes Blatt zeigt die Thomaskirche im Innern mit dem berühmten Grabmal des Marschalls von Sachsen. Die sechste Lieferung führt uns wieder den

Vogesen zu nach Haſslach, mit seiner alten Abtei, und den verschiedenen Schlössern, welche die Höhen dieses Thals schmücken, und zum Theil abgebildet sind (z. B. Niedeck mit dem Wasserfall, die Wanzenburg u. s. w.); die siebente in das Thal von Maurmünster, durch welches die Straſse von Straſsburg in das Innere Frankreichs führt. Hier findet sich die älteste Abtei des ganzen Elsasses, gegründet am Ende des sechsten Jahrhunderts, durch einen Schüler des heiligen Columban. Als den zweiten Gründer nennt man den Abt Maur, im ersten Viertel des achten Jahrhunderts; und als 827 ein Brand die Gebäude der Abtei verzehrte, ward sie alsbald von neuem aufgebaut, und noch ein Jahrhundert später um 971, hören wir von einer Einweihung der Kirche durch einen Straſsburger Bischof. In diese Periode spätestens verlegt der Verf. die westliche Facade der Kirche, so wie sie auf Pl. 25. dargestellt ist; das Schiff selber scheint im 13ten Jahrhundert erneuert worden zu seyn. Immerhin bleibt aber die Kirche eines der ältesten und sehenswürdigsten Gebäude des Elsasses. Die Berghöhen, welche das Thal, worin die Abtei liegt, beherrschen, zeigen noch die geringen Reste mehrerer Schlösser, der von Geroldseck, Hohbarr (dieses besonders merkwürdig durch seine Lage auf einem Felsblock), Greifenstein und der St. Veits-Grotte (vergl. Pl. 26 — 28 incl.). Die Beschreibung verbreitet sich überdem auch ausführlich über die Stadt Saverne und derer Schicksale seit ihrer Gründung durch die Römer *(Tabernae)*, so wie über Kochersberg, Brumath, Saarweiler u. s. w. Breitenstein mit einem merkwürdigen, muthmaſslich Druidischen Denkmal, wovon Pl. 30. eine Abbildung liefert. Vielleicht war es auch ein Grenzstein der heidnischen Völkerschaften, die vor und während der Römerzeit diese Gegenden bewohnten. Ferner Lützelstein *(Petit-Pierre)*, noch bis auf den heutigen Tag eine schwer einzunehmende Bergfeste, das Schloſs Hüneburg und Herrenstein, eine Stunde davon entfernt, Neuwiller mit einer schon zu Anfang

des achten Jahrhunderts gestifteten Benediktinerabtei, die zur Anlage der Stadt selber die Veranlassung gab. (Vergl. Pl. 31. 32.) Pl. 33. giebt eine Abbildung der kleinen isolirten Kapelle, die allein noch von den groſsartigen Anlagen der einst so bedeutenden Cisterzienser-Abtei Neuburg bei dem Städtchen gleichen Namens übrig ist; die Kirche selber ward in den Zeiten der Revolution verkauft und niedergerissen. In Hagenau ist die Kirche zum h. Georg merkwürdig. Sie zeigt noch den Byzantinischen und Vorgothischen Styl, und würde, wenn auch die Zeit ihrer Erbauung erst in das zwölfte Jahrhundert zu setzen wäre, wenigstens den Beweis liefern, daſs man auch noch nach der Periode, in welche gewöhnlich dieser Styl beschränkt wird, noch in derselben Weise zuweilen fortgebaut hat. Die beiden letzten Lieferungen enthalten die nördlichen und nordwestlichen Theile des Departements bis nach Lauterburg und Weissenburg herab, wo die Vogesenkette endet und weiter herab in dem Haardgebirge im heutigen Rheinbaiern eine Fortsetzung gewinnt.

Ref. bedauert, aus dem umfassenden Werke nicht mehr mittheilen zu können. Er muſste sich auf bloſse Andeutungen beschränken, die aber hoffentlich genügen werden, von dem Umfang des Ganzen eine Vorstellung zu geben. Was Ref. noch gewünscht hätte, wäre eine Uebersichtscharte, worauf mit Angabe der einzelnen im Werke beschriebenen Punkte, die ganze Landschaft nach ihrer alten Gestalt aufgenommen wäre. Oder es könnten auch zwei dergleichen Charten, eine für das Depart. des Oberrheins und eine andere für das des Niederrheins gegeben, und den Supplementheften, wovon bereits das erste erschienen, beigefügt werden. Dieses erste Supplement betrifft die Römischen Alterthümer in den südlich und östlich an das Oberelsaſs angrenzenden Landestheilen, die seit der Zeit der Revolution mit Frankreich vereint, erst seit dem letzten Frieden davon wieder losgerissen und mit der Schweiz vereinigt worden sind. Zuvörderst Bruntrutt *(Porentruit)*, das Einige,

Digitized by Google

obwohl ohne sicheren Grund, für eine Römische Gründung halten, da doch erst im zwölften Jahrhundert der Name des Schlosses zum erstenmal genannt wird. Auch das von Cäsar B. G. I, 31. genannte *Amagetobria*, oder wie man jetzt und im Ganzen wohl richtiger liest *Magetobria*, wird keineswegs in Porentrui zu suchen seyn, eher bei Pontailler, wo man auf dem Fragment einer ausgegrabenen Amphora die Buchstaben MAGETOB entdeckt hat. Keine der andern zahlreichen Städte, die man sonst noch dafür vorgebracht hat, wird bei sorgfältiger Prüfung Stand halten können. Bei Porentrui finden sich auch gar keine Reste, welche die Annahme einer Römischen Niederlassung rechtfertigen könnten; dagegen findet sich bei dem Dorfe Courgenay ein offenbar Druidisches Denkmal, dergleichen auch in andern Gegenden Frankreichs angetroffen werden, man nennt es gewöhnlich *pierre percée*. Es ist eine Steinmasse von etwa zehn Fuſs Höhe und fünf Fuſs Breite; oben ist eine Oeffnung hindurch gebrochen von etwa 15 Zoll im Durchmesser, und der Aberglaube der Umgegend knüpft daran die Meinung, daſs das Durchkriechen durch dieses Loch von der Kolik heile! In dem Depart. der Oise findet sich ein ähnlicher Stein; man lieſs die Kinder durch dieses Loch gehen, und glaubte sie dadurch vor allen bösen Einflüssen sicher zu stellen! Die Ebene, die sich von dem genannten Dorfe nach Porentrui hinzieht, ist von mehreren Schriftstellern für das Schlachtfeld gehalten worden, auf welchem Cäsar mit seinen Legionen die Schaaren des Ariovist in die Flucht schlug. (Vergl. Cäsar B. G. I, 41 ff.) Unser Verf. beweist mit schlagenden Gründen die Unhaltbarkeit dieser Ansicht, und unter Anleitung des Lateinischen Textes mit Berücksichtigung der betreffenden Lokalitäten zeigt er in einer ausführlichen Untersuchung, wie es vielmehr die Gegend von Montbeliard (Mümpelgard) ist, in welcher die Schlacht vorfiel.

Ref., indem er von diesem Werke scheidet, kann nur den Wunsch aussprechen, dasselbe auch weiter fort-

Digitized by Google

geſetzt zu ſehen, und zwar zunächst in den an das Elſaſs anſtoſsenden und wie dieſe Landſchaft dem Deutſchen Lande nicht bloſs vordem, ſondern noch jetzt angehörigen Theilen von Süddeutſchland. Wie reich ſind nicht an ähnlichen Denkmalen der Vorwelt die Gegenden, welche jetzt Theile von Rheinbaiern und Rheinheſſen bilden? Wie viele merkwürdige Reſte der Art bietet nicht die ganze Kette des Schwarzwaldes, die dem Elſaſs gegenüberliegend, längſt den Ufern des Rheins ſich hinzieht, bis an den Odenwald und die Neckar- und Maingegenden herab, die ebenfalls wieder einen Reichthum von ſolchen Denkmalen enthalten! Wie reich iſt nicht, wenn wir weiter gehen wollen, Schwaben, Franken u. s. w. an ſolchen Ueberreſten, die, indem ſie dem Zahn der Zeit und der Zerſtörung trotzen, ſo manche hiſtoriſche Erinnerungen in uns wecken! Sollten hier nicht ähnliche Unternehmungen möglich und ausführbar ſeyn, zumal wenn man ſich auf einfache, getreue Abbildungen mit angemeſſenem Texte beſchränkte, äuſsere Pracht und damit den Koſtenaufwand vermiede, der die Ausführung ſolcher Unternehmungen oft erſchwert, oder ſie nur reichen Privaten möglich macht? Es haben ſich in Frankreich an vielen Orten Vereine zur Erforſchung, zur Erhaltung und Bekanntmachung der Denkmale der Vorzeit gebildet; auch in Deutſchland ſind theilweiſe ſolche Vereine zu Stande gekommen, und nicht ohne erfreuliche Reſultate geblieben. Ihrer Leitung zunächst wäre nach des Ref. Ermeſſen, die Ausführung ſolcher Werke anzuvertrauen, wodurch ſie ſich ein bleibendes und ehrendes Denkmal ſtiften könnten. Nicht ſowohl die jetzt beſtehende Territorialeintheilung, als vielmehr die alte mehr nach natürlichen Grenzen beſtimmte Eintheilung könnte bei der Anordnung des Ganzen zum Grund gelegt werden.

Mit Vergnügen ergreift daher Ref. die Gelegenheit, auf ein anderes deutſches Werk aufmerkſam zu machen, das zum Theil wenigſtens dieſe Wünſche in Erfüllung bringt. Wir ſagen, zum Theil; weil ſich daſſelbe bloſs

auf die eine Art von Denkmalen unserer Vorzeit — die Ritterburgen — einschränkt, andere Werke aber, als Kirchen und dergl. ausgeschlossen hat. Es ist dasselbe auch nicht zunächst für Deutschland bestimmt, aber es betrifft ein Land, das lange vordem mit Deutschland vereint, und es einem groſsen Theil nach, in Sitte, Sprache und Bildung noch jetzt ist, und an der Spitze des Ganzen steht ein Mann, den Deutschland als Dichter wie als Gelehrten ehrt, ein Mann, der mit edlem Sinn unsere Vorwelt aufzufassen und würdig darzustellen weiſs. Zwar beschränkt sich bei dem ersten Bande, den wir hier anzeigen, sein Antheil hauptsächlich auf passende Zusammenstellung und Verbindung der verschiedenen einzelnen Aufsätze, so wie auf einzelne poetische Zugaben, Romanzen, Einleitungen, die uns, und oft in wenig Worten, auf eine eben so anziehende als ergreifende Weise in den Inhalt des Ganzen einführen. Es ist dieses Werk in einer geschmackvollen äuſseren Austtattung unter folgendem Titel erschienen:

Die Schweiz, in ihren Ritterburgen und Bergschlössern historisch dargestellt von vaterländischen Schriftstellern. Mit einer historischen Einleitung von Professor Hottinger in Zürich und herausgegeben von Professor Gustav Schwab in Stuttgart. Erster Band. Mit Kupfern. Chur, 1828. Johann Felix Jacob Dalp, Begründer und Verleger dieses Werks. XXXII u. 462 S.

„Mit Kritik und historischer Treue die Geschichte der merkwürdigsten Burgen des Schweizerlandes zu erzählen, deren Oertlichkeiten zu schildern, die Begebenheiten, die sich auf denselben, oder in Beziehung auf sie in der Umgegend zugetragen, so wie die Schicksale berühmter Besitzer zu melden, Sagen, Legenden, kurz möglicher Weise Alles zu berücksichtigen, was einem solchen Gemälde Leben und Interesse geben kann" — dieſs ist der Zweck, den die Mitarbeiter dieses Werks sich gesetzt und den sie mit Eifer zu erreichen gesucht haben. Worin der Antheil des Herausgebers bestanden, haben wir bereits angedeutet, und glauben wir für die poetischen

Digitized by Google

Darstellungen, die entweder als einleitende Sinnsprüche den einzelnen Abhandlungen vorgesetzt sind, oder dieselben in Romanzen beschlieſsen, insbesondere unseren Dank aussprechen zu müssen. Die historische Einleitung (von Prof. Hottinger), die dem Ganzen vorangesetzt ist, sucht mehr in allgemeinen Umrissen die Entstehung der Ritterburgen in der Schweiz, ihren Charakter, ihre Dauer, so wie ihren Untergang zu zeichnen und damit zugleich einen Abriſs der Geschichte des Ritterthums in der Schweiz zu geben. Die Darstellung ist sehr flieſsend und dahinreiſsend, in dieser Beziehung mit wenig Ausnahmen (wie z. B. am Eingang S. 3, der Wanderer, nachdem er durch lachende Gebäude, prangend im alten Schmucke der Vegetation und erfüllt mit den Spuren der lebhaftesten Betriebsamkeit, gezogen u. s. w.) dem Zwecke des Ganzen vollkommen entsprechend. Nur bedauert Ref., daſs im Ganzen hier nur die schlimme Seite des Ritterwesens hervorgehoben, und daſs mit Ausnahme einiger Andeutungen S. 11. alles Uebrige nur dahin führt, diese Schlösser als Raubhöhlen und Raubnester darzustellen, ihre Bewohner aber als den Abschaum und Auswurf der menschlichen Gesellschaft, die reich an allen Lastern, nur da in Kraft und Stärke glänzten, wo es Unterdrückung Anderer oder Raub galt, die bei allem Mangel an edler Begeisterung, in Tyrannei des Aberglaubens und der Priesterschaft befangen, ein im Grunde zweckloses Daseyn führten (S. 11.), denen bei all ihrer blinden Anhänglichkeit an Kirchen, ihren reichen Vergebungen an Klöster und Stiftungen u. s. w. für das beseligende Gefühl wahrer Frömmigkeit und eines kindlich frohen Glaubens kein Raum mehr übrig geblieben (?!) und dergl. m.

(Der Beschluſs folgt.)

N. 7. 1829.

Heidelberger Jahrbücher der Literatur.

Schwab, die Ritterburgen der Schweiz.

(Beschluſs.)

Wir wollen uns hier nicht in historische Erörterungen über die Richtigkeit dieser Sätze einlassen, obschon wir es uns nicht verhehlen, daſs eben so gut ein Anderer uns einseitig aus einzelnen Nachrichten eine Schilderung von den hohen Vorzügen und der Unübertrefflichkeit des Ritterwesens liefern könnte. Ohne ein blinder Anhänger der Vorwelt zu seyn oder die vergangene Zeit zurückwünschen zu wollen, verlangen wir immerhin von dem Historiker eine unbefangene, vorurtheilsfreie Darstellung, die keineswegs einseitig einer bestimmten Richtung der Zeit folgt, und mit Verachtung auf eine frühere Zeit zurückblickt, deren groſsartige Gesinnung sie selbst nicht zu erreichen vermag. „Wer sind wir,“ ruft ein anderer Mitarbeiter (Münch) S. 44. aus, „daſs wir in stolzem Dünkel geläuterter Vernunft auf den Trümmern der Vergangenheit rücksichtslos den Stab brechen über sie? Zwerge, die erschaudern vor der Kraft, so oft sie aus dem Buche ins Leben will, Verehrer der Freiheit, mitten in den Angewöhnungen der Knechtschaft. — Die Burgen sind gefallen; aber in dem Thale wohnt das Glück noch nicht. Keine Leibeignen pflügen mehr das Feld des Herrn, aber wir sind mit gesunden Sinnen und vollem Bewuſstseyn Geisteigene geworden.“ Offenbar wird eine einseitige Darstellung in der Seele des Lesers, dessen Gemüth für die folgende Erzählung empfänglich gemacht und eingeladen werden soll, keinen

Digitized by Google

angenehmen Eindruck hervorbringen, er kann nur die Vergangenheit verfluchen, die solche Raubhöhlen schuf; an einer Darstellung, die das Andenken dieser Zeit erhalten, die in ihm ein Bild derselben hervorbringen soll, kann er wahrlich kein Interesse nehmen, keine Empfänglichkeit dafür gewinnen. Einen ganz andern Charakter tragen die oben bemerkten kürzeren poetischen Einleitungen, die einer jeden Abhandlung vorangestellt sind. Hier ist die edlere Seite des Ganzen aufgefaſst, und hier spricht sich ein für die Vorwelt empfänglicher, durch keine Vorurtheile der neueren Zeit befangener Sinn aus. Sie mögen den Leser für das entschädigen, was er in jener Uebersicht vermiſst. Als eine zweite Einleitung folgt S. 35—38 eine Darstellung des Charakters der schweizerischen Ritterburgen im Allgemeinen, von Pfarrer Lutz in Läufelfingen. Die ursprüngliche Anlage der meist auf hervorstehenden Felsen oder steilen Berghöhen erbauten Schlösser bestand meist nur in einem Thurm von vier Geschossen, der Wohnung des Burgherrn, darum ein mit festen Mauern eingeschlossener Hof, mit den Vorrathskammern, den Stallungen und den Wohnungen der männlichen Dienerschaft u. s. w. Wie zahlreich aber diese Burgen in der Schweiz waren, beweisen einige Data, die Hottinger S. 5. anführt. Hiernach zählte man in der Grafschaft Kyburg mehr als hundert Burgställe, in dem Umfang des kleinen Unterwalden zwey und dreiſsig, in Graubündten hundert neun und vierzig; und wenn man ferner liest, wie die Berner im Aargau während weniger Monate siebenzehn, die Appenzeller im Laufe ihres Kriegs vier und sechzig Schlösser eroberten, so kann man daraus wohl einen Schluſs auf die Menge der in der Schweiz vorhandenen Burgen machen. Die meisten derselben sind jetzt zerstört und liegen mehr oder minder in Trümmern; diejenigen, die bis auf unsere Tage sich erhalten, sind meistens solche, deren Besitzer in den Freiheitskriegen der Schweizer sich den freien Städten auf eine oder die andere Weise angeschlossen, und später,

Digitized by Google

da besonders seit Erfindung des Schieſspulvers der Unterhalt und die Vertheidigung der Burgen weit kostbarer und schwieriger geworden war, gern an eine Stadt oder Regierung selber diese Schlösser abtraten, welche dann meistens zu Wohnungen für Beamte oder Vögte verwendet wurden. Vergl. S. 22. Daſs nun in vorliegendem Werke nicht alle die zahlreichen Burgen beschrieben und dargestellt werden können, daſs nur auf die bedeutenderen und einfluſsreicheren Rücksicht genommen werden muſste, leuchtet von selber ein. Von diesen ist eine nicht geringe Anzahl in diesem ersten Bande beschrieben, und einige derselben sind auch mit zwar kleineren, aber wohlgelungenen Abbildungen begleitet. Die topographische Anordnung ist verlassen, es war solches aus mehreren Rücksichten nicht thunlich, da man vielmehr möglichste Mannichfaltigkeit in der Auswahl zu berücksichtigen hatte, so daſs jeder Freund der Schweiz etwas darin ihm vorzugsweise Interessantes finden kann.

Den Anfang eröffnet die Habsburg im Aargau, nebst einer Abbildung. Wir sehen noch Reste von drei Gebäuden, worunter zwei noch wohlerhaltene Thürme, die in ihren acht Fuſs dicken Mauern, von rohen und behauenen Steinmassen aufgeführt, noch das Gepräge eines hohen Alterthums an sich tragen. Auch das Uebrige zeigt ganz den Geschmack des eilften Jahrhunderts, in welches die Erbauung der Burg fällt. Die Schicksale des berühmten Geschlechts, das hier seinen Sitz hatte, sind von Professor Münch in Löwen (soll wohl heiſsen Lüttich) geschildert, die merkwürdige Ruine selber in einem Anhang S. 71 ff. von Pfarrer Lutz. Nun folgt 2) Neu-Habsburg am Waldstädtersee (Luzern), von Dr. F. Karl Stadlin zu Zug. Diese Burg ist nicht von den Grafen von Habsburg erbaut, sondern erst später an dieselben gekommen, wie sie denn auch ein eignes Wappen führt. Ein Thurm und einige Reste von Mauerwerk sind die Ueberbleibset derselben, sie ragen auf einer Insel hervor, die zwischen Luzern und Küſsnacht, von jedem dieser beiden Orte eine Stunde weit entfernt,

Digitized by Google

aus dem See emporsteigt. — 3. 4. 5. Burgen im Thurgau, von Pfarrer J. A. Pupikofer, Diaconus in Bischofszell. Zuerst Arbon am Bodensee mit seiner alten Burg, deren Fundamente man für Römisch hält, da hier offenbar eine Römische Niederlassung war. Der alte Name *Arbor felix*, worüber der Verf. einige Muthmaſsungen anführt, bezieht sich offenbar auf die an Obstbäumen so reiche Gegend. Minder bekannt sind Altenklingen und Bischofszell.

6) Aigremont (Waadt) von Franz Kuenlin. Die jetzt zerfallene Burg liegt auf einem steilen Hügel des Ormontthales, erbaut wahrscheinlich im zwölften Jahrhundert durch die Grafen von Greyers. Die Umgegend ist herrlich, und verdient, wenn sie auch gleich noch nicht in den gewöhnlichen Reisebüchern verzeichnet steht, vor vielen andern Alpgegenden, den Besuch des Reisenden. — 7. 8. 9. Hohensax, Forsteck und Frischenburg im Churwallengau (St. Gallen) von Dr. Henne, Archivar zu St. Gallen. Ein in historischer Hinsicht wichtiger, von manchen Documenten begleiteter Aufsatz. Einige Strophen aus einem anziehenden Gedicht eines Minnesängers, aus dem Geschlechte der Grafen von Sax sind am Schluſs beigefügt. — 10—16) Burgen im Aargau, von Markus Lutz. Zuerst Altenburg, bei dem Städtchen Bruck auf einer Anhöhe am rechten Ufer der Aar gelegen, in der Nähe der Römischen *Vindonissa*, einst der Hauptstadt Helvetiens. Fuhrwangen, in einer herrlichen Gegend am Hallwyler See, der Sitz eines edlen Geschlechts, das aber wohl frühe schon erlosch, indem Schloſs und Herrschaft schon im dreizehnten Jahrhundert an die Familie von Balm fiel; die Verbindung eines Rudolph von Balm mit Herzog Johann von Schwaben, die Theilnahme desselben an der Ermordung Kaiser Albrechts in der Nähe von Windisch führte aber den Untergang des Geschlechts, so wie die Zerstörung der Burg herbei. Die grausame Rache, die Herzog Leopold und dessen Schwester Agnes an den unglücklichen Besiegten nahmen, übergehen wir

Digitized by Google

gerne. Die Trostburg, nebst einer Abbildung, im Kulmenthal, bis in die letzteren Zeiten ein Bernisches Schloſs, das aber dann in Verfall gerieth. Freudnau, am Zusammenfluſs der Aar und Limmat, in einer lieblichen und anmuthigen Gegend, wie fast schon der Name des Schlosses errathen läſst. Nur noch ein hoher, frei an der Aar stehender Thurm ist davon übrig. Königstein auf einem hervorstehenden Felsen, eine Stunde von Aarau, jenseits der Aar, mit einer weiten Aussicht, der Sitz eines Rittergeschlechts, das schon im dreizehnten Jahrhundert hier wohnte. Endlich Tägerfelden im Surthal, eine der ältesten Burgen, aus dem achten Jahrhundert, und die Schenkenburg bei Schinznach.

17) Wädenschweil (Zürich) von Professor Heinrich Escher in Zürich. Die Trümmer dieser Burg, einst der Sitz einer Herrschaft und dann einer Commenthurei des Johanniterordens liegen eine halbe Stunde über dem Dorf Richtenschweil, mit der herrlichsten Aussicht über den Züricher See und dessen Gestade. Die Schicksale dieser Burg und Herrschaft, die mit der Geschichte von Zürich eng verflochten sind, werden mit Ausführlichkeit von dem Verf. erzählt. 18) Weissenburg (Bern) von Markus Lutz. Die Reste dieser Burg liegen auf einem schroff abgeschnittenen Hügel oberhalb dem durch seine Heilquellen noch jetzt bekannten Dorf gleichen Namens im Simmenthal. Das Geschlecht der Edlen von Wyssenburg erlosch bereits 1369. 19) Ramstein (Basel) von Markus Lutz, mit einer Einleitung, worin die Hauptzüge des vormaligen baslerischen Ritterwesens in einigen Umrissen geschildert werden, soweit dasselbe im ehemaligen Sisgau seinen Sitz hatte. Der Herausgeber des Ganzen hat diesem Aufsatz zwei anmuthige Romanzen beigefügt. 20) Greyers (Gruyères) im Kanton Freiburg, von Franz Kuenlin, mit einer Abbildung. Das Schloſs liegt in einem Alpthal, auf einem dürren aber steilen Hügel, mit mühsamen Zugängen. Noch jetzt zeigen Mauern, Thürme und Gebäude den alten Umfang. Erstere sind acht und neun,

Digitized by Google

ja einige selbst dreizehn bis vierzehn Fuſs dick, der ganze äuſsere Umfang derselben beträgt wohl an achtzig Klafter; die inneren Hofräume und die Burg selber wird genau nach ihren einzelnen Theilen beschrieben, und auch die herrliche Lage, die prachtvolle Aussicht auf die umliegenden Alpen hervorgehoben. Sie ist gewiſs eine der schönsten und beträchtlichsten im ganzen Uechtland. Bedeutung gewinnt die Burg jedoch hauptsächlich dadurch, daſs sie der Stammsitz eines in der Geschichte der Schweiz, wie des Mittelalters im Allgemeinen berühmten Gräflichen Geschlechtes war, dessen Ursprung in der Geschichte Dunkel zurückgeht, das jedoch am Ende des sechzehnten Jahrhunderts erloschen ist. Seine Geschichte wird ausführlich erzählt; Ref. will insbesondere auf die S. 293. mitgetheilten Strophen eines im alten Landesdialect gedichteten Rundgesangs aufmerksam machen. 21) Iberg (im Tockenburgschen) von J. C. Hartmann in Wattweil. 22) Dornach oder Dornegg (Solothurn) von Markus Lutz. Dieses feste, in seinen äuſseren Bollwerken 1548—1553 von den Solothurnern aufgeführte Schloſs, das erst 1798 von den Franzosen zerstört wurde, liegt auf einer Felsenmasse am westlichen Abhange des Jura, rechts an der Birs, mit einer ausgebreiteten Aussicht über die Ufer dieses Flüſschens hin und die Rheingestade entlang. Bekannt in der Schweizergeschichte ist das Schloſs vornämlich durch den Sieg, den im Jahre 1499 wenige Schweizer über das kaiserliche Heer, welches das Schloſs belagerte, errangen (Dornegger Schlacht). 23) Mont-Salvens (Freiburg), von Franz Kuenlin. Die Herren von Mont-Salvens waren eine Nebenlinie der Grafen von Greyerz. 24) Reuſseck (Aargau), von Dr. F. Karl Stadlin. 25) Balm (Solothurn), von Straumeyer. Wir wissen wenig von den Besitzern dieser Burg, die aber durch ihre Lage auf der Spitze einer 2000 Fuſs hohen, steilen Felswand desto merkwürdiger wird. 26) Hünenberg (Zug), von Dr. F. K. Stadlin. Die Geschichte dieser Burg hängt innig mit

Digitized by Google

der Geschichte der Stadt Zug zusammen. 27) **Ringgenberg** (Bern), von **Markus Lutz**. Die Lage dieses Schlosses am Brienzer See ist herrlich; das Geschlecht, das sie bewohnte und dessen in den früheren Fehden oftmals Erwähnung geschieht, mag am Ende des vierzehnten Jahrhunderts erloschen seyn. Wann die Burg angelegt worden, läſst sich nicht bestimmen; nach den Turnierbüchern muſs sie indeſs schon um **1165** gestanden haben.

Von S. **421.** an folgen die Anmerkungen, die vielleicht der Gelehrte lieber unter den Text unmittelbar gestellt sehen möchte, während Andere die Anordnung des Herausgebers, der hierin Joh. v. Müllers Beispiel gefolgt ist, vorziehen werden. Lieſse sich nicht vielleicht ein Mittelweg einschlagen und unmittelbar hinter einem jeden einzelnen Abschnitt die dazu gehörigen Noten und Citate aufführen? — Die in einer Nachschrift S. **460.** ausgesprochene Absicht, eine **Burgencharte** der Schweiz zu liefern, möchten wir besonders der Ausführung anempfehlen, wir haben sie nur ungern bei dem oben angeführten Werke über die Burgen des Elsasses vermiſst.

Ch. Bähr.

Disputatio geologica de incendiis montium igni ardentium insulae Javae, eorumdemque lapidibus. Auctore Dr. A. H. van der Boon Mesch. Lugduni Batavorum apud Haak et Socios. 126 *Seiten und* 3 *Abbildungen.* 8*vo.*

Java, höchst ausgezeichnet durch die Menge seiner Vulkane, ist uns schon durch **Stamford**, **Raffles**, **Thomas**, **Horsfield**, **Leschenault**, **Reinwardt** u. A. bekannt geworden, welche theils die Insel im Ganzen, theils nur einzelne Gegenden oder besondere Erscheinungen auf derselben schilderten. Vorliegende Schrift liefert uns einen neuen Beitrag zur Geschichte des merkwürdigen Eilandes, da sie manche Thatsachen enthält, wodurch bisher Bekanntes ergänzt oder selbst

Digitized by Google

berichtigt wird. Der Verf. handelt das Ganze in zwei Capiteln ab. Im ersten spricht er von den Feuerbergen und ihren Erscheinungen, im zweiten von den vulkanischen Gesteinen und den Produkten der Vulkane. Eine vorzügliche Quelle seiner Bearbeitung machte das Reise-Journal des Hn. Prof. Reinwardt aus, das ihm derselbe zur freien Benutzung überlieſs; die Schilderung der Javanischen Gebirgs-Gesteine aber, wurde nach der, von Hrn. Prof. Reinwardt mitgebrachten, und im Museum zu Leyden befindlichen, Sammlung von Felsarten entworfen.

Das erste Capitel enthält, indem es die vulkanischen Erscheinungen durchgeht, viel Bekanntes; Mehreres indessen auch in besonderem Bezuge auf die Phänomene der Insel Java. Dieses Eiland wird aus W. nach O. von einer Kette Feuerberge, welche nach L. von Buch zu den Reihen-Vulkanen, und zwar zu der Reihe der Inseln von Sunda gehören (Physikalische Beschreibung der Canarischen Inseln, Berlin 1825. p. 361 und 368.) durchzogen. Es sind deren nach dem Verf. mehr als 38, von denen viele früher schon heftige Eruptionen gezeigt haben, während andere noch thätig sind. Aber es soll bei ihnen eins der gewöhnlichsten vulkanischen Phänomene, der Erguſs von Lavaströmen, sehr selten seyn, und nur der Gunung Guntur, einer der bedeutendsten Vulkane, an seinem Abhange Spuren von fünf, in verschiedenen Perioden geflossenen Strömen zeigen. Beim Ausbruche des Merapi am 29. December 1822. wird jedoch erwähnt, daſs die Hälfte des Berges mit flieſsender Lava umgeben gewesen sey. *(Journ. d. Phys. Vol.* 96. *p.* 80.) Die Massen von Felsblöcken, von Bimssteinen, von Asche u. s. w., welche die Vulkane bei ihren Eruptionen ausschleuderten, seyen um so gröſser; und die Gewalt, mit der dieſs geschähe, so heftig, daſs Bruchstücke basaltischen Gesteines von beträchtlicher Gröſse, bis zu 7000 Schritten Entfernung geworfen würden, wie dieſs beim Ausbruche des Galung Gung der Fall gewesen, wo einige Dörfer, näher am Berge gelegen, über welche die Aus-

Digitized by Google

würflinge geschleudert wurden, ganz unversehrt blieben, während entferntere zu Grunde gingen. Auch sähe man die Eruptionen dieser Feuerberge öfter von verheerenden Schlammströmen begleitet, wodurch ganze Gegenden verwüstet wurden, wie der eben erwähnte Ausbruch des Galung Gung im October 1822 besonders ein Beispiel hierzu liefere. Ferner zeigen die Kratere der Vulkane Java's häufig Seen, aus denen heiſse, schwefelige und sauere Dämpfe gestoſsen werden.

Die Schilderung der vulkanischen Gesteine Java's ist Gegenstand des zweiten Capitels dieser Schrift. Eine etwas genauere und schärfere Bestimmung derselben wäre wünschenswerth gewesen. Basalt wird als vorherrschendes Gestein der Insel angegeben; allein nach dem, was Capitän Basil Hall berichtet, der das Innere des Eilandes von Samarang aus besuchte (L. von Buch a. a. O. p. 369.), und nichts als feinkörnigen Basalt mit Augit aber ohne Olivin gesehen hat, und nach der Suite von Javanischen vulkanischen Gebirgsarten, welche wir Gelegenheit hatten zu durchgehen, ist es vielmehr der Dolerit. Der Basalt tritt bei weitem seltener auf, wie dieſs an den Bergen Gede und Salak der Fall ist, wo der Olivin deutlich in ihm vorkommt. Was dieser Ansicht ferner das Wort redet, ist das vom Verf. selbst angegebene specifische Gewicht verschiedener basaltischer Gesteine dieses Eilandes, welches für wahren, dichten Basalt zu gering ist. Wichtig ist die Aufführung des Trachyts auf Java, als einer für die Vulkane charakteristischen Gebirgsart. Er kommt vor an den Bergen Tilu und in der Gegend von Sading, woselbst auch der Bimsstein erscheint, dessen Vorhandenseyn auf der Insel bisher noch nirgends erwähnt wurde. Die Berge Gedé und Gunung Guntur haben auch groſse Massen dieses Gesteins ausgeworfen. Ferner führt der Verf. Dolerit, Phonolith, Obsidian und Laven basaltischer Natur vom Berge Gunung Guntur an.

Besonderes Interesse gewähren noch die, wiewohl unvollständigen, Nachrichten über die Erhebung basal-

tiſcher Fels-Maſſen. Im weſtlichen Theile der Inſel Banda, von dem Vulkane Gunung Api gebildet, befand ſich ehedem eine weite Meeresbucht; dieſe erfüllt jetzt ein hohes Vorgebirge aus baſaltiſchen Geſteinen, das mit dem Fuſse des Berges vereinigt iſt. Die Erhebung ging geräuſchlos vor ſich, ſo daſs die Bewohner der Inſel nicht eher von dieſem Ereigniſs Kenntniſs bekamen, als bis ſie das Meer ſich erhitzen ſahen und das ganze Vorgebirge ſchon entſtanden war. Im Jahr 1821 fand Hr. Prof. Reinwardt, als er dieſen Ort beſuchte, die Stelle noch heiſs und ſiedende Dämpfe aus der hochgehobenen Maſſe aufſteigen. Kurz und ohne genauere Angabe des Vorganges, wird eines ähnlichen Ereigniſſes an der Küſte von Ternate erwähnt. Das hier erhobene Geſtein, war ſeiner Natur nach völlig daſſelbe wie auf Banda; aber die Maſſe, welche emporgetrieben wurde, nahm einen gröſsern Umfang ein. Sie ragt am Abhange des Berges dieſer Inſel aus dem Meere hervor.

Zu bedauern iſt es, daſs der anderen Formationen Java's nicht erwähnt wird, beſonders was ihre Beziehung zu den vulkaniſchen Gebilden betrifft. Wir finden daſelbſt noch Kalkſtein, Diluvial- und Alluvial-Ablagerungen. Die Berge, ſowohl auf der ſüdlichen wie an der weſtlichen Küſte beſtehen groſsentheils aus ſteilen Kalkfelſen, ſehr wahrſcheinlich Kalkſtein, der von den Vulkanen durchbrochen und mit in die Höhe gehoben wurde. Derſelbe iſt weiſs, faſt erdig im Bruche, und gehört nach L. von Buch (a. a. O. p. 369.) vermuthlich den dichten Schichten der Jura-Formation an. (Bruchſtücke, die uns zu Geſicht gekommen, ſprechen gleichfalls dafür). Der umändernden Einwirkung vulkaniſcher Geſteine auf dieſen Kalk iſt nirgends gedacht, obgleich Horsfield wechſelnder Schichten von Baſalt mit Kalkſtein an der ſüdlichen Küſte dieſer Inſel erwähnt.

R. Blum.

Digitized by Google

Bibliothek der neuesten Weltkunde. Geschichtliche Uebersicht der denkwürdigsten Erscheinungen bei allen Völkern der Erde, ihrem literarischen, politischen und sittlichen Leben. Herausg. von Malten. Theil I. Aarau 1829. bey Sauerländer. 240 S. 8.

Diese im vorigen Jahre begonnene historische Monatsschrift hat sich nicht nur durch ihre Manchfaltigkeit, sondern vornämlich durch Ausführung des Plans, das, worauf die Zeitbegebenheiten Aufmerksamkeit erwecken, durch allgemeinere Vorkenntnisse zu beleuchten und verständlicher zu machen, als zeitgemäſs bewiesen. Nach eben diesem Zweck eilt sie gerne der Geschichte soviel möglich voraus. Die mit Anfang des Januars erschienene Fortsetzung eines neuen Jahrgangs giebt durch mehrere Aufsätze eine gewisse Vorbereitung auf Begebenheiten, die nach einigen Monaten sich wahrscheinlich entwickeln. Dahin sind zu rechnen die Aufsätze: „Zustand des Russischen Volks von seinem Beginn bis auf unsere Zeit.“ S. 169—169: „Ein Blick auf die Russische Literatur“ S. 219—213. (Nach einem historischen Wörterbuch, in welchem der Metropolit Eugen von Kiow 442 (!!) Schriftsteller der russischen Kirche aus dem 9ten bis 19ten Jahrhundert neuerlich aufgeführt hat, begann Buchdruckerei in Ruſsland erst 1553, und die ersten Buchdrucker hatten die Ehre, der Hexerei beschuldigt zu werden, so daſs sie 1564 zum König Sigismund nach Polen flüchten muſsten. Wer hätte wohl damals gedacht, daſs dieses Popisch regierte Ruſsland sich doch, in die Verbindung mit dem westlichen Europa hervorgerückt, in etlichen Jahrhunderten zu eiuer Culturmacht erheben könnte, welche eben dieses Polen nöthigen würde, der Schützling Ruſslands zu werden!) Gegenüber wird geschildert, S. 6—29, „Constantinopels Gegenwart und wahrscheinliche Zukunft.“ Als Anhang davon möchte der „Blick auf Tripolis,“ S. 148—157, zu betrachten seyn. Von dem Staatsschiff Englands, wie es jetzt fast allein durch Handelsinteresse getrieben wird, neben welchem selbst die das Land besitzende Aristokratie nur eine abhängige

Digitized by Google

Rolle spielt, ist diesmal, S. 199 — 203, nur eine Vorkost. Auch Frankreich wird wenig berührt, am meisten S. 73 — 89 durch eine Schilderung: „Corsika in Bezug auf Frankreich. Ein andrer Aufsatz: „die Galeerensklaven" bekommt hoffentlich durch die nächste Ständeversammlung eine eines constitutionellen Staats würdigere Richtung.

Erwartungsvolle Blicke in die Ferne erhalten manche, wenn gleich telegraphische, Befriedigung durch die Aufsätze: „Ursachen und Wirkungen der politischen Umgestaltungen in Mexiko," S. 30 — 38, „Gegenseitiger Stand der Partheien in Columbia," S. 157 — 169, „Fortschritte der Civilisation in Polynesien," S 55 — 73. (Dort, wo Capitän Cook ermordet, nachher aber wie der Gott Kono verehrt wurde, verbreiten jetzt englische Missionäre, unter dem Schutz der Vornehmen des Landes selbst, das Christenthum. Nach S. 68. erklärte der König der Sandwichinseln, ein Jahr lang prüfen zu wollen. „Das Jahr" — heiſst es — „ging vorüber, die Missionäre waren allgemein geliebt, ihre Lehren fanden Eingang, weil man sie begriff, und der Erfolg übertraf seitdem alle Erwartung." Haben also die Missionäre, welche aus den vereinigten Staaten Nordamerika's auf die Sandwichinseln gekommen sind, wirklich praktisches, reines und gemüthlich begreifliches Christenthum dahin verpflanzt?

Auf eine andre Art von Christenthum deutet im Artikel: „Merkwürdige Rechtshändel" der erste Fall S. 39, der sich auf die Jesuiten zu St. Acheul bezieht. Mehrere andre Aufsätze sind von wissenschaftlichem allgemeinerem Interesse, wie „Schilderung eines Ausflugs von Edinburgh nach Glasgow;" „Briefe von Samuel König an den groſsen Haller." Wir bemerken noch von S. 126. einen medicinischen Wink. „Das homöopathische System" — heiſst es — „hat Hufeland zu Berlin, den Vorsteher der eklektischen Schule, nicht verführt. Dieser groſse Arzt wählt fortgesetzt mit Umsicht und groſser Unpartheilichkeit das Gute aus verschiedenen

Digitized by Google

Systemen, die er durch persönliche Beobachtungen modificirt und verbessert. — Eine ächt historische Anekdote ist S. 109, wie Ludwig XV. deducirte, daſs sein zehnter Ahn 1470 ein Notar Babou zu Bourges und sein elfter ein Barbier gewesen sey.

Dr. *Paulus.*

Uebersicht der wichtigsten Heilquellen im Königreich Preuſsen, mit besonderer Beziehung auf ihre Benutzung im Sommer 1826. *Von Dr. E. Osann, Professor der Medicin zu Berlin. Berlin* 1827. 70 *Seiten.* 8.

Preuſsens Länder sind reich an Mineralquellen, und mehrere derselben gehören zu den geschätztesten so wie besuchtesten in ganz Deutschland, auch mangelt es nicht an Brunnenschriften, die uns mit den Eigenheiten der einzelnen Badeorte bekannt machen, aber es fehlte bis jetzt eine dem Arzte sowohl als Naturforscher dienliche Zusammenstellung des Ganzen zu einer praktisch brauchbaren Uebersicht, ein Bedürfniſs, das lange gefühlt wurde, und in manchen andern Ländern noch eben so nothwendig wäre.

Die vorliegende Schrift hilft jenem Bedürfnisse auf eine sehr genügende und dankenswerthe Weise ab, indem sie in gedrängter Kürze dennoch das Wichtigste und Interessanteste enthält, was dem ausübenden Arzte von einer Heilquelle zu wissen nöthig ist, um eine glückliche Auswahl in bestimmten Fällen treffen zu können. Die wesentlichen Eigenthümlichkeiten der Badeorte, und ihrer Quellen, in Bezug auf Lage, Mischungsverhältnisse, medicinische Benutzung u. s. w. findet man überall sorgfältig erörtert, und zwar lieferte der Herr Verf. nicht eine bloſse Compilation aus den einzelnen Brunnenschriften, sondern er sah selbst im Sommer 1826 mehrere der geschätztesten preuſsischen Kurorte, auch standen ihm die amtlichen Berichte der Brunnenärzte und Physiker, welche diese an das Ministerium der Medicinalangelegenheiten

über die ihrer Aufsicht anvertrauten Heilquellen einsendeten, zur Benutzung bei Abfassung dieser Schrift zu Gebot, wodurch also die hier gesammelten Nachrichten, aus authentischen Quellen geschöpft, mit Zuversicht benutzt werden können.

Herr Prof. O. theilt Preuſsens Mineralquellen nach den einzelnen Provinzen folgendermaſsen ab: 1) die Heilquellen Schlesiens und der Grafschaft Glatz; worunter Salzbrunn, Altwasser, Charlottenbrunn, Flinsberg, Warmbrunn, Cudova u. s. w. 2) Die Heilquellen des Groſsherzogthums Niederrhein, worunter Aachen, Burdscheid, Bertrich, Roisdorf, Lamscheid u. s. w. 3) Die Heilquellen Westphalens, wobei Driburg, Godelheim, Unna, Fiestel, Schwelm u. s. w. 4) Die Heilquellen der Provinzen Brandenburg, Sachsen, Pommern und Ostpreussen, worunter Freienwalde, Neustadt Eberswalde, Muskau, Elmen, Halle, Kösen, das Luisenbad bei Polzin und andere.

Da eine jährliche Uebersicht dessen, was in den einzelnen Heilquellen des preussischen Staates geleistet worden, in welcher Art sie benutzt, wie ihre Kenntniſs und Anwendung vervollkommnet, wie sie, ob viel oder wenig besucht werden, offenbar von allgemeinem nicht geringem Interesse ist, so sehen wir mit besonderem Vergnügen, daſs der Herr Verfasser verspricht, jedes Jahr eine solche Uebersicht zu liefern, und können dabei den Wunsch nicht unterdrücken, daſs auch in jedem andern deutschen Lande ein Arzt sich finden möge, der mit gleicher Gewandtheit und Gründlichkeit, wie Herr Professor Osann, alljährlich den Zustand der einzelnen Heilquellen mittheilte. —

Digitized by Google

Mittheilungen gemachter Erfahrungen und Beobachtungen über Flachscultur und Flachsbereitung nebst einer neu erfund. Flachsbereitungsmaschine, v. H. Schubarth. Leipzig, Baumgärtner. 1829. VIII u. 148 *S.* 8.

Der schon aus früheren Schriften, namentlich durch das geschätzte Werk über den Anbau der Handelsgewächse dem landwirthschaftlichen Publicum vortheilhaft bekannte Verf. theilt uns in dieser nützlichen Abhandlung zuvörderst eine Anleitung zum Leinbau mit, und spricht sodann von der weiteren Zurichtung des ausgerauften Flachsstengels. Da dieser zweite technologische Theil mehr Neues enthält, so soll aus dem ersten nur bemerkt werden, dafs zur Hervorbringung langer und feiner Fasern Asche, Teichschlamm, Hühnermist und grüne Düngung vorzüglich empfohlen werden, so wie die Vorbereitung des Bodens im Herbst und das Walzen nach der Saat. (Rec. hält es nicht für unmöglich, nach der mittleren Regenhöhe und Sommerwärme, freilich mit Rücksicht auf die Bodenart, die Bedingungen des Flachsbaues näher zu bestimmen.) — Die Unentbehrlichkeit einer chemischen Behandlung der Stengel ist auch von dem Verf., wie früher von Meyer und dem Preufs. Gewerbsverein, erkannt worden, zumal bei dem vor der Saamenreife ausgerauften Flachse. Der später ausgezogene kann noch eher ohne Röte (vulgo Röste) von dem Holzkerne geschieden werden, bleibt aber doch immer spröde, brüchig und schwer zu färben. Schubarth zieht die Thauröte vor, die er im Frühjahr vorzunehmen räth, er hat es aber auch dienlich gefunden, die Stengel in einem durch Baumblätter oder Fleisch faulig gemachten Wasser zu röten, wobei man in höchstens 24 Stunden fertig wird. (Die schottische Methode, mit häufiger Erneuerung des Wassers zu röten, womit auch das von Hondt d'Arcy angegebene Verfahren, einen Wasserstrom 4—6 Fufs hoch auf die Flachsstengel stürzen zu lassen, zusammentrifft, hat der Verf. nicht versucht. Da hierbei die Gährung ganz verhütet wird, so ist diefs vermuthlich bei dem älteren, mehr harzigen

Flachse unzureichend.) — Gegen die mit Kerbwalzen versehenen Brechmaschinen wird eingewendet, daſs sie einen Theil der Fasern zersprengen, daſs viele Stengel sich zwischen den Walzen hervordrängen u. dergl.; auch Laforest's Maschine, die man vor einigen Jahren mit Enthusiasmus anpries, obschon die frühere Empfehlung der unnützen Christians einigen Unglauben hätte zurücklassen sollen, ist von ähnlichen Mängeln nicht frei. (Statt Bockafinet ist Bellafinet zu lesen.) Gerstners Maschine hält der Verf. für gut, ohne sie versucht zu haben, wobei Rec. anmerkt, daſs dieselbe in der Hauptsache mit der 1819 von Lee angegebenen übereinkommt. Die von unserm Verf. ersonnene Vorrichtung soll gleich der Handbreche einen elastischen Schlag geben, mit Hülfe eines Pendels, an welchem auf beiden Seiten Brecher angebracht sind. Schwinge, Bürstencylinder (wie bei von Gerstner) und Hechel sind mit der Breche in Verbindung. Ohne der Erfahrung, die hier allein entscheiden kann, vorgreifen und die technische Zweckmäſsigkeit dieser Vorrichtungen bezweifeln zu wollen, muſs Unterz. doch einstweilen darauf aufmerksam machen, daſs die Schubarthschen Maschinen, die man in Dresden nicht unter 130 Thalern herstellen kann, nach der eigenen Angabe des Erfinders nur wenig Zeit ersparen. Die Handbreche ist allerdings anstrengender, allein dieſs kommt wenig in Betracht, wenn das Brechen eine Nebenarbeit der Landleute ist. Die Schwinge und die Bürste würden jedoch für sich allein mit mäſsigen Kosten angeschafft und mit unzweifelhaftem Vortheil gebraucht werden können.

C. H. Rau.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt.

N. 1. 1829.

LITERARISCHE ANZEIGEN.

Ueber die Sprache. Rede, daſs ich dich sehe! Heidelberg, bei C. F. Winter. 1828.

So einfach der Titel dieser Schrift lautet, so ist er doch allgemeiner, umfassender, als ihr Inhalt. Dieser besteht aus einigen Abhandlungen über verschiedene Gegenstände, die dem Sprachgebiet angehören, dasselbe aber keineswegs erschöpfen. Gleichwohl befriedigt uns Alles, was dargeboten wird, an und für sich, in hohem Grade. Der erste Aufsatz handelt vom Rythmus, und macht das bekannte Gesetz der begriffsmäſsigen Accentuation der modernen Sprachen und insbesondere unserer Muttersprache, gegen das der quantitirenden alten Sprachen geltend. Der zweite Aufsatz wägt die Gründe für und wider den Purismus ab, warnt gegen das Gezwungene, Unnatürliche, Unangemessene desselben, erklärt sich aber für denselben, so weit dieses von ihm vermieden und wiefern er, so modificirt, allerdings von der Vernunft geboten wird. In einer dritten Abhandlung wird die Frage: Wodurch bildet sich eine Sprache? im Allgemeinen dahin beantwortet: Wodurch sie entsteht, durch Geist und Leben und deren immer höhere Entwickelung. Der vierte Aufsatz handelt endlich von den „Rückschritten der Poesie," welche nach dem ungenannten Verfasser mit den Fortschritten der Vernunft nothwendig zusammenfallen, und, wohl verstanden, nur zu einer Einkehr der Phantasie aus dem äuſsern, sinnlichen Naturleben in das innere, geistige Leben der Gemüthswelt führen können. — Was allen genannten Aufsätzen des Verfassers einen ganz eigenthümlichen Werth giebt, ist, daſs er keineswegs als eigentlicher Sprachgelehrter oder Aesthetiker spricht. Vielmehr stellt er sich auf den freieren Standpunkt philosophischer und literargeschichtlicher Betrachtung. Es ist das Leben des Geistes selbst, von dem er überall ausgeht, zu dem er selbst wieder zurückkehrt. (Auszug einer Recension im Liter. Bl. 1828).

Digitized by Google

Erziehungslehre von F. H. C. Schwarz, Dr. der Theologie u. Philos., Groſsherzogl. Bad. Geheim. Kirchenrath und ord. Professor d. Theol. zu Heidelberg. Neue, völlig umgearbeitete Auflage. Leipzig, bei G. J. Göschen. 1829. Drei Bände. gr. 8.

erscheint zur Ostermesse 1829 vollständig. Der Erste Band, die Geschichte der Erziehung, hat durch beträchtliche Vermehrung in den beiden Abtheilungen einen gröſsern Umfang wie in der ersten Auflage erhalten. Der Zweite Bd., System der Erziehung, konnte in seinen 3 Abtheil. Entwickelung, Bildung, Erziehung, zugleich reichhaltiger und kürzer ausfallen, als in der 1sten Aufl., weil er sich auf die geschichtlichen Angaben des Ersten bezieht. Der Dritte Bd., Unterricht der Erziehung, hat denselben Vortheil gewonnen. Diese Umänderung brachte eine neue Durcharbeitung durch alle Blätter des Ganzen mit sich, wodurch Vieles, das vorher zerstreut auseinander flog, daher auch manchmal in Wiederholungen vorkam, mit Gewinn der Kürze, und also auch des Kaufpreises, zugleich aber des Gehaltes, zusammengestellt werden konnte. Das gröſsere Format mit etwas kleinerem und gefälligerem Druck dient diesen Vorzügen der 2ten Aufl. vor der 1sten. Der 1ste Band in derselben, die Bestimmung des Menschen, bleibt übrigens unverändert, als ein Buch für sich, das in die 2te Aufl. der Erziehungslehre nicht mehr gehört, obwohl bei ihrem Gebrauche nützlich seyn kann.

Der Verfasser, welcher die wichtigern seiner Vorgänger und so ziemlich die dahin gehörige Literatur, bei seinem erfahrungsreichen Studium, benutzt hat, glaubt durch diese Arbeit, bei aller ihrer Unvollkommenheit, ein vollständiges Werk über die Erziehung und ihre Idee bis zu dem jetzigen Standpunkt dem Publicum vorzulegen.

In der Universitäts-Buchhandlung von C. F. Winter sind folgende neue Werke erschienen:

Arnold, Dr. Fr., über den Ohrknoten. Ein anatomisch-physiologische Untersuchung. Mit Abbildungen. 4. geh. 1 Rthlr. oder 1 fl. 48 kr.

Beiträge zur Geschichte des Griechischen Volks älterer und neuerer Zeit. 1tes und 2tes Bändchen. Mit Charten und Kupfern. 12. gebunden. 12 gr. oder 54 kr.

Cornelii Nepotis vitae. Mit erklärenden Anmerkungen, und mit geschichtlichen Einleitungen, welche auch zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische benutzt werden können. Herausgegeben von F. S. Feldbausch. 2 Bände. gr. 8. 1ter Band 48 kr. 2ter Band 1 fl. 4 kr. Beide Bände 1 Rthlr. 3 gr. oder 1 fl. 52 kr.

Familie, die heilige, ein romantisch-religiöses Gedicht in zehn Gesängen von F. D. 8. geh. 12 gr. oder 48 kr.

Fries, J. Fr., neue oder anthropologische Kritik der Vernunft. 1ter Band. Zweite Auflage. gr. 8. 2 Rthlr. oder 3 fl. 36 kr.

Köster, über Restauration alter Oelgemälde. 1stes und 2tes Heft. gr. 8. geh. 16 gr. oder 1 fl. 12 kr.

Digitized by Google

Martin, Dr. Chr., Lehrbuch des teutschen gemeinen bürgerlichen Processses. 10te Auflage. gr. 8. 2 Rthlr. 16 gr. oder 4 fl. 48 kr.

Martin, Dr. Chr., Lehrbuch des teutschen gemeinen Criminalrechts, mit besonderer Rücksicht auf das im Jahr 1813 publicirte Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern. Zweite Auflage. gr. 8. 4 Rthlr. oder 7 fl. 12 kr.

Paulus, Dr. H. E., das Leben Jesu, als Grundlage einer reinen Geschichte des Urchristenthums. Iter Theil, in 2 Abtheilungen. Die Geschichtserzählung, nach den vier vereint geordneten Evangelien. Royal 8. 5 Rthlr. 6 gr. oder 9 fl.

Desselben IIter Theil in 2 Abtheilungen, enthaltend die wortgetreue, erklärende, synoptische Uebersetzung der vier vereint geordneten Evangelien. Royal 8. 3 Rthlr. 12 gr. oder 5 fl. 30 kr.

Rau, Dr. K. H., Lehrbuch der politischen Oekonomie. 1ster Band. Auch unter dem Titel: Grundsätze der Volkswirthschaftslehre. gr. 8. 2 Rthlr. oder 3 fl. 36kr.

Desselben 2ter Band. Auch unter dem Titel: Grundsätze der Volkswirthschaftspflege mit anhaltender Rücksicht auf bestehende Staatseinrichtungen. gr. 8. 2 Rthlr. 8 gr. oder 4 fl.

Roux, J., über die Farben. Ein Versuch über Technik alter und neuer Malerei. 1stes und 2tes Heft. gr. 8. geheftet. 20 gr. oder 1 fl. 30 kr.

Prestinari, Dr. J. N., Handbuch der Cameralchemie zum Gebrauche bei seinen Vorlesungen und zum Selbstunterricht für Cameralisten, Oekonomen, Technologen, Forstmänner u. s. w. 1ster Band, enthaltend die theoretische Chemie. gr. 8. 3 Rthlr. 12 gr. oder 6 fl. 18 kr.

Desselben 2ter Band, die technische Chemie enthaltend. 2 Rthlr. 12 gr. oder 4 fl. 30 kr.

Ueber die Sprache. (Motto: „Rede, daſs ich dich sehe“). gr. 8. geheftet. 2 Rthlr. 4 gr. oder 3 fl. 36 kr.

Uihlein, Dr. Fr., de sigillo confessionis. Dissertatio inauguralis juridica. 8. geh. 11 gr. oder 40 kr.

Welt und Zeit. 6ter und letzter Theil. gr. 8. geh. 2 Rthlr. oder 3 fl. 24 kr.

Auf die Leipziger Ostermesse wird im Verlag der Hahn'schen Hofbuchhandlung zu Hannover und Leipzig erscheinen:

Herodoti Musae, textum recognovit, annotatione perpetua tum Fr. Creuzeri tum sua instruxit indicesque adjecit J. Ch. Baehr, prof. Heidelb.

Digitized by Google

Bei mir ist erschienen:

Lehrbuch der politischen Oekonomie von Dr. Karl Heinrich Rau, Groſsherzogl. Bad. Hofrath und Professor zu Heidelberg. Erster Band. Auch unter dem Titel: Grundsätze der Volkswirthschaftslehre. gr. 8. 1826. 3 fl. 36 kr. oder 2 Rthlr. Desselben Werks zweiter Band, auch unter dem Titel: Grundsätze der Volkswirthschaftspflege mit anhaltender Rücksicht auf bestehende Staatseinrichtungen. gr. 8. 1828. 4 fl. oder 2 Rthlr. 8 gr.

Die Urtheile dreier der berühmtesten Schriftsteller im Fache der politischen Oekonomie: Lotz (Leipz. Lit. Zeit. 1827. No. 167.), von Jacob (Hall. Lit. Zeit. 1827. No. 159.) und Sartorius von Waltershausen (Gött. Anz. 1827. No. 196.) stimmen darin überein, daſs dieses Werk in der politisch-ökonomischen Literatur eine ausgezeichnete Stelle verdient.

Der dritte und letzte Band wird

die Grundsätze der Finanzwissenschaft

enthalten.

C. F. Winter.
Universitäts-Buchhändler.

Digitized by Google

In der Verlagshandlung der Jahrbücher erscheinen folgende Zeitschriften für 1829:

Magazin für Pharmacie

und die dahin einschlagenden Wissenschaften.

Herausgegeben von

Dr. *Ph. L. Geiger.*

Mit Abbildungen.

Gr. 8. 12 Hefte. Rthlr. 6. oder fl. 10. 48 kr.

Sophronizon.

Eine unpartheiisch freymüthige Zeitschrift,

das Besserwerden in Kirche, Staat und Wissenschaftlichkeit bezweckend.

Herausgegeben von

Dr. *H. E. G. Paulus*,

Groſsherzoglich Badischem Geh. Kirchenrath und Professor der Theologie und Philosophie.

Eilfter Jahrgang. 6 Hefte. gr. 8. Rthlr. 5. oder fl. 9.

Der Denkglaubige.

Eine allgemeine theologische Jahresschrift.

Von

Dr. *H. E. G. Paulus.*

Groſsherzoglich Badischem Geh. Kirchenrath und Professor der Theologie und Philosophie.

Zweiter Band. Gr. 8.

Digitized by Google

Inhalt des erſten Heftes.

Seite

Hoſsbach, Phil. Jak., Spener und seine Zeit. Von *Schwarz*. . 1

Dirksen, H. E., Uebersicht der bisherigen Versuche zur Kritik und Herstellung des Textes der Ueberbleibsel von den Gesetzen der Römischen Könige, und

Desselben Uebersicht der bisherigen Versuche zur Kritik und Herstellung des Textes der Zwölf-Tafel-Fragmente. Von *Roſshirt*. 18

Klüber, F. C., Das Münzwesen in Deutschland nach seinem jetzigen Zustande. Von *Rau*. 31

Loos, G. B., Kunst falsche Münzen zu erkennen. Von *Rau*. . . 43

Rosenmülleri, E. F. C., Scholia in Vetus Testamentum in compendium redacta. Vol. I. Von *Paulus*. 44

Scrope, G. P., Considerations on Volcanos. Von *Leonhardt*. . . 47

Jäger, G. F., Ueber die Pflanzenversteinerungen, welche in dem Bausandstein von Stuttgart vorkommen, und

Derselbe, Ueber die fossilen Reptilien, welche in Würtemberg aufgefunden worden sind. Von *H. Bronn*. 72

Antiquités de l'Alsace, par *Golbery* et *Schweighäuser*. Von *Bähr*. 83

Die Schweiz in ihren Ritterburgen und Bergschlössern. Herausgegeben von *G. Schwab*. Von *Demselben*. 95

Van der Boon Mesch, A. H., disputatio geologica de incendiis montium igni ardentium insulae Javae. Von *Blum*. . . . 103

Malten, Bibliothek der neuesten Weltkunde. Jahrg. 1829. Erster Theil. Von *Paulus*. 107

Osann, E., Uebersicht der wichtigsten Heilquellen im Königreich Preuſsen. 110

Schubarth, H., Mittheil. gemachter Erfahrungen über Flachscultur und Flachsbereitung. Von *Rau*. 111

N. 8. 1829.

Heidelberger Jahrbücher der Literatur.

---

1) *Beitrag zur allgemeinen Hermeneutik und zu deren Anwendung auf die theologische. Ein Versuch zur nähern Erörterung und Begründung der panharmonischen Interpretation, von F. H. Germar, Hoſprediger zu Augustenburg. Altona, bey Busch.* 1828. *XXVIII u.* 258 *S.* 8.

Verglichen mit ebendesselben Verfs. früherer Schrift:

2) *Die panharmonische Interpretation der heiligen Schrift. Ein Versuch zu einer klaren und gründlichen Auflösung der Streitigkeiten in der christlichen Kirche beizutragen. Schleswig* 1821. *Leipzig, bei Tauchnitz.* 484 *S.* 8.

Der Menschengeist hat zwei groſse Aufgaben. Die erste ist: sich selber zu verstehen! Die zweite: Andere Seines-Gleichen verstehen zu lernen! Beide stehen in Wechselwirkung mit einander. In diesem Sinn beruht alle unsere geistige Fortbildung auf einer doppelten Hermeneutik, auf der Kunst, uns Uns selbst, und eben so Andere Uns deutlich zu machen und „auszulegen."

Wenn wir das, was in Uns selber als äuſsere und innere Erfahrung vorgeht, was demnach entweder als aufgefaſst, oder als hervorgebracht durch unsere Kräfte, in uns zum Bewuſstseyn kommt, möglichst genau beobachten und uns aneignen („verstehen" ist = „ganz erstehen," d. i. eigen machen), so können wir auch um so eher Manches von dem, was in Andern vorgeht, verstehen lernen, insofern sie Unsersgleichen sind. Das Nöthigste alsdann ist, daſs wir, die Bewuſstwerdenden, uns rein und klar an das halten, was wirklich in uns geschieht, nicht aber (wie gar zu leicht versucht wird) über das, was in der That vorgeht und

uns erkennbar wird, hinaus eilend auf Urſachen auſser Uns und auſser der menschlichen Sphäre ſinnen, also von den Wirklichkeiten Uns durch die erfinderische Phantasie, unter dem Namen von Philosophie, auf unerwiesene Möglichkeiten leiten lassen.

Unterscheidet nur Jeder, was in Ihm, als einem Einzelnen, individuell (der Einzelnheit eigenthümlich) vorgeht, von dem Allgemeineren, was in ihm, weil er ein menschliches Subject ist, zur Wirklichkeit kommt; unterscheidet er also seine Individualität von dem, was in ihm menschliche Subjectivität überhaupt ist, so erhält er allmählich zum Voraus ein deutliches Bewuſstseyn von allen den Kräften und möglichen Kraftäuſserungen, welche auch in Andern, weil in ihnen ebendieselbe menschliche Subjectivität wirkt, stattfinden und zur Erscheinung gelangen.

Deswegen kann auch wieder umgekehrt gar oft das Verstehenlernen Andrer Vieles dazu beitragen, daſs wir Uns selber desto eher verstehen. Das, was Uns in Andern auffallender wird, veranlaſst Uns oft, nun erst in Uns selbst zu blicken und das nämliche Menschlich-Subjective, häufig sogar manches Individuelle in einer wenigstens ähnlichen Gestalt, auch in Uns selbst aufzufinden und genauer zu betrachten.

Ueberhaupt wird ja die Ausbildung menschlicher Geister nur möglich durch die doppelte Beschäftigung, daſs wir Andern das mittheilen, dessen wir Uns in Uns selber bewuſst geworden sind, und daſs wir ähnliche Mittheilungen von Andern in unser Bewuſstseyn aufnehmen und mit unserm übrigen Gedankeneigenthum verbinden, um dadurch von dem, was Menschen menschlich verstehen können, ein desto umfassenderes und desto richtigeres Verständniſs Uns eigen zu machen.

Von selbst erhellt hieraus die Wichtigkeit der Hermeneutik oder der gründlichen (die Gründe ihres Geschäfts wissenden und befolgenden) Kunst, Andere Unsersgleichen zu verstehen. Geübt wird diese Kunst,

Digitized by Google

wie die Kunst, sich selber zu verstehen, vorerst unkünstlich, weil das Bedürfniſs dazu drängt und weil der Mensch, auch wenn er noch so träg seyn mag, nicht ganz ohne Denkthätigkeit seyn kann. Aber auch die Kunst, sich selbst oder Andere zu verstehen, muſs verstanden oder in ein deutliches Bewuſstseyn verwandelt werden, wenn sie nicht, blos auf Gerathewohl ausgeübt, ein gar zu unsicheres und mangelhaftes Verstehen hervorbringen soll.

Rühmlich ist es daher gewiſs, daſs der Verf., dessen beide Schriften einen in mehreren Kenntniſsfächern geübten, selbstdenkenden Mann zeigen, den Hauptgedanken, durch welchen Er das Verstehen Anderer zuverlässiger zu machen hoffen konnte, wiederholt in Umlauf zu bringen sucht, und dadurch auf jeden Fall die nicht leichte Frage: wie man des Sinnes Anderer gewiſs, oder wie die Hermeneutik wissenschaftlich werde? der öffentlichen Erwägung aufs Neue empfiehlt. Er thut dies mit so viel Sachkunde, Scharfsinn und Umsicht, zugleich aber aber auch mit solch sorgfältiger Liebe für die Sache, daſs beide Schriften Ihm die Achtung aller Mitforscher erwerben müssen.

Ungefähr seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts wurde besonders auch in Teutschland an den classischen Schriftstellern des Alterthums, weil ihre Darstellungsart die anziehendste ist, und weil man, ohne vorgefaſsten Meinungszwang, immer nur ihren eigenthümlichen Sinn zu erforschen, ein Interesse haben kann, die Kunst der Sinnerklärung, die Interpretation, vielfach geübt. Durch diese Praxis im Einzelnen wurden die allgemeingültigen Regeln des Verstehens der Schriftreste Anderer deutlich gemacht. Sie waren so überweisend, daſs sie, ungeachtet vieler andersartiger Auslegungen, die mit dogmatischer und sogar kirchenherrschaftlicher Autorität überliefert waren, dennoch immer mehr seit Geſsner, Ernesti, W. A. Teller, J. B. Michaelis u. A. auch auf die christlichen Religionsurkunden angewendet wurden und werden muſsten.

Digitized by Google

Man nennt gewöhnlich diese berichtigte Sinnerklärungskunst die grammatisch-historische; und ist gleich diese Bezeichnung nicht sofort durch sich selber deutlich, so erinnert sie doch richtig genug an zweierlei Hauptgeschäfte, durch welche der Sinn irgend einer Gedankenmittheilung verstanden werden kann, wenn er nur überhaupt verständlich mitgetheilt ist.

Gehen wir einmal, um dem doppelten Geschäft auf den Grund zu sehen, auf die Entstehung jeder Gedankenmittheilung zurück. Der Menschengeist beobachtet in sich selbst irgend Etwas, dessen er als äuſserer oder innerer (bald mehr sinnlicher bald mehr geistiger), Erfahrung bewuſst wird. Dieses Beobachtete kann er in sich geistig so fest halten, daſs er sich, auch wenn die erste Veranlassung dazu nicht mehr selbst da ist, dasselbe doch wieder vorzustellen vermag, weil er es sich, wie man sagt, in einen „Begriff" verwandelt hat.

Je mehr dieser sein Begriff alles das Vorstellbare enthält, was an dem Gegenstand zu beobachten war, desto mehr wird der Begriff für alles weitere Denken ein entsprechender, vollkommener Stellvertreter des Gegenstandes, welcher unmittelbar in das Bewuſstseyn übergegangen war. Der Denkende wird zwar niemals so, wie es nach einer logikalisch versuchten Zusammenfügung von „Subject-Object" scheinen möchte, sich selbst das Object. Wohl aber wird das Begriffene so sehr ein Eigenthum des betrachtenden Subjects, daſs dieses wie damit identisch geworden erscheint. Weil der Bewuſstseyende nur das in ihm aufgenommene als seinen Gegenstand betrachten kann, so ist es beinahe so, wie wenn er, das Subject, sich selbst zum Object geworden wäre, und viele Philosophirende sprechen geradezu von Subject-Objectivität, ungeachtet die bewuſstseyende und Vorstellungen betrachtende Kraft das Wesentliche und Reelle ist, welches nur mit einem in sein Eigenthum aufgenommenen Product sich, wie mit einem Theil von sich, beschäftigt.

Digitized by Google

Der Aufmerksame sucht sofort, als der subjective Besitzer, alle Theile, aus denen sein Object, die Begriffsvorstellung, besteht, einzeln zu betrachten, sie von einander zu sondern, wieder zusammenzufügen, auch mit anderen Begriffen zu vergleichen und dadurch von dem ganzen Inhalt und den Verhältnissen des ihnen eigenthümlich gewordenen Gegenstandes seiner Betrachtung durch diese Erkenntniſs Meister zu werden.

Sobald nun aber der Theilbegriffe und ihrer Beziehungen Viele werden, vermöchte der Menschengeist nicht mehr, sie wie unmittelbare Vorstellungen festzuhalten. Er muſs, weil seine Gedanken immer mit sinnlichen Umgebungen in Verbindung oder Verähnlichung stehen, sich dafür irgend sinnliche Zeichen machen, wären es auch nur Vorstellungen von (onomatopoetischen) Lauten, die er nicht einmal mit der Zunge oder durch Geberden ausspricht. Diese den Begriff begleitende Zeichen erinnern ihn in der Folge selbst wieder an das, was er zuerst als unmittelbaren Begriff gefaſst hatte. Sie erleichtern ihm das Geschäft, sich selber zu beobachten und vollständiger zu verstehen, wenn er auch blos für sich die gefaſsten Begriffe weiter bearbeitet.

Ebenso und noch mehr unentbehrlich aber werden die gewählten Zeichen, wenn er Andere veranlassen will, den Begriff, und was er weiter über ihn gedacht hat, auch in sich hervorzubringen. Die hörbaren Laute werden sogar in sichtbare Zeichen, meist in Schrift umgesetzt, damit der Andere durch die Schrift an den Laut, durch den Laut aber an den Begriff erinnert werde.

Wenn demnach der Andere sich die eigentliche Aufgabe des Interpretierens macht: „Ich möchte gerne eben die Begriffe denken, die ein anderer Denkender durch Laute und Schriftzeichen andeutete!“ so kann er diese Aufgabe nicht anders lösen, als durch Erforschung dessen, was der Name „grammatisch-historische Interpretation“ ihm zuvörderst vorhält. Er muſs durch Bild-

Digitized by Google

oder Schriftzeichen, durch das γραμμα, sich zu dem Laut leiten lassen, durch welchen der andere Denker den ihm eigenen Begriff gleichsam festgehalten hat. So kommt es, daſs die Interpretation nothwendig mit dem γραμμα, d. i. mit der Bedeutung der geschriebenen Zeichen, den Anfang machen und sich durch diese auf das Gesprochene, als das Zeichen des Gedachten, hinführen lassen muſs.

Sagt man nun gleich oft, was hier sehr an der unrechten Stelle ist, daſs der Buchstabe tödte, so ist in der That doch dieses Buchstabenwerk allein das Erste Datum und gleichsam das Wegezeichen, um auf das, was der nicht mehr Redende gesagt und gedacht haben möge, zurückzukommen. Die Schriftzeichen führen auf die Sprachlaute, deren Bedeutung, wenn sie einzeln zu entdecken ist, lexikalisch, insofern es aber die Zusammenordnung betrifft, grammatikalisch gesammelt seyn muſs, damit man durch beides zugleich zu entdecken anfangen kann, was für Gedanken die Zeichen der noch nicht erklärten Stellen erregen sollen.

Die gröſste schriftstellerische Aufgabe ist: in solchen Zeichen zu schreiben, die nur Einen bestimmten Sinn erwecken. Alsdann giebt der Buchstabe unmittelbar auch den Geist (den Gedankengehalt). Diese Bestimmtheit aber ist überhaupt schwer, und Schreibende, die fast immer nur durch Sprechen, also durch Worte, Ton und Geberden zugleich ihre Gedanken an Mitempfindende, groſsentheils Ungelehrte, mitzutheilen pflegen, gewöhnen sich am allerwenigsten an eine andere, als die volksthümliche, allzuwenig bestimmte Art der Bezeichnung. Deswegen (verbunden mit manchen noch specielleren Ursachen) giebt der Buchstabe im Alten und Neuen Testament oft nur eine Vieldeutigkeit, weil fast jedes Wortzeichen bald Eigentliches, bald Bildliches, bald das Generische, bald einiges Specielle andeutet, das unter der Gattung begriffen seyn kann. Je mehrere dergleichen vieldeutige Wortzeichen in ebenderselben Zusammenfügung (Construction) vorkommen, desto unbe-

Digitized by Google

stimmter muſs anfangs der Sinn des Satzes erscheinen. Das erste Geschäft des Sinnforschers muſs demnach dieses seyn, die sämmtliche Vieldeutigkeiten, die der Satz haben kann, durch Kenntniſs der Grundbedeutung jedes Worts und durch Erforschung des Sprachgebrauchs, zu entdecken und zu betrachten. Denn nur, wenn er die möglichen Andeutungen alle kennt und überdenkt, kann er sicher seyn, daſs die, welche der Urheber des Satzes wirklich beabsichtigt hat, auch unter dieser Zahl sey und herauszufinden seyn werde. Zu diesem Herausfinden sind oft gar mancherlei Merkmale und Erkennungsmittel nöthig. Und dies ists, was schon die grammatische oder philologische Worterklärung meist sehr erschwert.

Häufig jedoch ist das Bestimmungsmittel in der Nähe. Der Textzusammenhang läſst bemerken, was der Urheber beabsichtige, warum und wie er seine Behauptung und ihre Gründe herbeizuführen suche. Aus mehreren möglichen Wortbedeutungen lehrt deswegen zunächst der Context die mit den übrigen verwandten Sätzen harmonirende, als die vom Verf. beabsichtigte, auszuwählen. Und giebt es noch andere offenbar sinnverwandte Stellen, so kann häufig dieses Zusammenhalten der näheren mit den entfernteren Contexten (oder den Parallelen) die Vieldeutigkeit einer Stelle in eine unläugbare Bestimmtheit verwandeln. So weit führt das Grammatische.

Warum aber soll und muſs die Interpretation auch noch eine historische seyn? ungeachtet gegen diese Benennung sogleich der Einwurf auftreten kann, daſs man nicht blos etwas historisch-Gegebenes, sondern, wie man spricht, Geist und Leben, das an sich Wahre oder den philosophisch begründeten Sinn schlechtweg zu erhalten wünschte. — Man darf sich durch das Zuvielwollen nicht irre machen lassen!

Die Aufgabe der Interpretation ist: Wir wollen denken lernen, was der Schriftsteller gedacht habe! Daſs und wie er dachte, ist eine geschehene Sache, kann also auch nur ebenso, wie das Geschehene überhaupt,

Digitized by Google

d. h. historisch, erkannt werden. Die Frage der Sinnerklärung geht nur darauf: was er gedacht oder, sich selbst verstehend, in sich gefunden habe? Ob er auf richtige Weise suchte und ob er das Richtige fand, kann erst zur zweiten Frage werden; wie wir überhaupt erst auf die Frage, was geschehen ist, auch die Prüfung, ob es nicht besser hätte geschehen können und sollen, folgen lassen können. So eben finde ich unter den zur Secularfeyer der Geburt Carl Friedrichs, Groſsherzogs von Baden, auf der Freiburger Hochschule gehaltenen Festreden (Freiburg, bei den Gebrüdern Groos, 1828.) in der Rede von Hofr. Welker S. 63. diesen Zweck historischer Wahrheit treffend ausgedrückt: Die Geschichte soll uns mitleben lassen in entfernten Zeiten und Räumen, mit den Personen und Sachen, wie sie damals waren. Es gibt (S. 58.) kein Erkennen des Geschehenen (und auch das Gedachte ist ein in Geistern Geschehenes) weder vor, noch auſser, noch über der geschichtlichen Forschung. Der Gang der Menschheit in ihrer äuſsern und innern Entwicklung ist weder eine Schicksalstragödie, noch „ein ewiges Gedicht des Weltgeistes“ noch ein mechanisch pragmatisches Uhrwerk. Wiedererkannt soll durch die Geschichte werden, was die Menschen nach Leib und Geist, nach dem Maas ihrer Gefühls- und Denkkräfte und nach der Selbsterregung ihres Wollens hervorgebracht haben. Zu solchem Wiedererkennen soll die Auslegungskunst als Mittel wirken.

Auf jeden Fall ist das, was wir durch die grammatische Worterklärung als von dem Urheber gedacht entdecken können, ein Theil von dem Ganzen seiner Einsichten, seines Gedankenzusammenhangs überhaupt. Dieser selbst ist bei jedem Menschgebornen groſsentheils ein von Andern, von Vorgängern aufgenommener. Auch die Vortrefflichsten haben vergleichungsweise nur wenig ganz Eigenthümliches; und selbst dieses besteht oft in Berichtigungen dessen, was sonst schon gedacht war, gar selten in Etwas ganz Neugedachtem. In diesem

Digitized by Google

Verstand ist Jeder, auch der Beste, ein Sohn seiner Zeit. Auch die ihm eigenthümliche Verbesserungen werden bei ihm in Verbindung bleiben mit einem Theil der an ihn gekommenen Ueberlieferungen, welchen er, weil er ihm richtig oder zulässig schien, nicht veränderte.

Nichts daher ist nothwendiger, als daſs, wer eben das, was Jener dachte, denken möchte, sich in alles das hinein versetze, was Jener als etwas durch Vor- und Mitwelt an ihn gebrachtes in sich aufgenommen und dann theils so, wie es war, theils nach denen ihm nöthig geschienenen Umbildungen sich eigen gemacht und wieder weiter mitgetheilt hat. Wer denken will, was der Andere gedacht hat, muſs, soviel möglich, der Andere zu seyn suchen, folglich nach seinem ganzen geschichtlichen Zustand, neben den Kenntnissen zugleich auch seine Fähigkeiten und seine Willensbestimmungen (seinen Charakter) sich lebendig vergegenwärtigen. Umgeben von diesem Individuellen und Speciellen ist alsdann auch das Wesentliche herauszufinden, welches auch unter andern Orts- und Zeitumständen doch der Person, welche wir zu betrachten suchen, eigenthümlich bleiben würde.

So zum Beispiel dachte sich Jesus nach einer Nationalidee, als den „Messias“ des Jehovah, weil längst seine Nation den groſsen, an sich wahren Zweck, daſs ein dem heiligen Willen der Gottheit entsprechender Zustand in der Menschenwelt wie eine öffentliche Ordnung oder Regierung durch einen des Würdenamens: Sohn der Gottheit, Würdigen entstehen sollte, durch jenen althebräischen Namen eines Gottgesalbten zu bezeichnen gewohnt war. Jesu reine Geistigkeit aber entfernte von diesem Zeitbegriff viele unrichtige Nebenbegriffe, z. B. wie wenn der Wille der Gottheit ein gebieterischer, ein willkührlicher seyn könnte; ferner wie wenn durch Zwang, statt der Ueberzeugung, die Menschen dem Gotteswillen untergeordnet werden sollten u. dgl. m. Was nun Jesus an jenem Zeitbegriff vorfand

und was Er daran eigenthümlich veränderte, dies vermögen wir bestimmter nur dadurch zu entdecken, daſs wir Ihn selbst uns soviel möglich aus dem Umfang seiner Reden und Handlungen und aus seinen Zeitumgebungen vergegenwärtigen. Je mehr dies möglich wird, desto gewisser versetzt sich der Betrachter in den Geist Jesu, um mit demselben, was Er dachte, denken zu können.

Ist gleich dieses Alles nur Annäherungsweise zu erreichen, so ist offenbar doch nichts nothwendiger, als ein solches historisches Bild, nämlich vom Inneren und Geistigen eines Denkers, zusammen zu finden, wenn wir gerne in die Sinnerklärung der von ihm übrigen Ueberlieferungen uns zurückversetzen möchten. Und dieses gerade will jener Ausdruck: „Interpretation durch das Geschichtliche," uns vorgeschrieben haben.

Darauf dringt auch der Verf. in seiner zweiten Schrift noch deutlicher, als in der erstern, weil es ihm in dieser natürlich mehr um die Darstellung seines eigenthümlichen Vorschlags von dem, was er als Panharmonismus betrachtet, zu thun war, jetzt aber er selbst die Verwandtschaft dieses neuen Vorschlags mit dem, wie die bisherige Methode zu arbeiten pflegte, gerne beleuchten wollte.

Die grammatisch-historische Sinnerklärung beabsichtigt durch alle ihre Anstrengungen die Ueberzeugung, daſs sie irgend einen einzelnen Satz gerade so verstehe, wie derselbe als ein Theil des Gedankenganzen, welches der Urheber selbst zu denken pflegte, von diesem verstanden seyn muſste. Dächte sich Hr. G. unter seinem Panharmonismus gerade dieses, daſs der Erklärer irgend eine einzelne Behauptung nur alsdann nach dem eigentlichen Sinn ihres Urhebers erkläre, wenn er sie so versteht und auslegt, wie sie mit der Gesammtheit der Einsichten *jenes Urhebers* in harmonischer Wechselwirkung gestanden haben muſs; so könnte auch Rec. mit ihm vollkommen übereinstimmen. Der Verf. aber will vielmehr der Auslegung,

Digitized by Google

wenigstens der Schriftauslegung, die Aufgabe machen, daſs der Sinn, den sie finde, mit allen Einsichten des Wahren überhaupt in Harmonie stehen solle. — Wir wollen den Unterschied zwischen Sinnerklärung und Sinnbeurtheilung zu verdeutlichen suchen, welcher etwa deswegen leichter überschritten werden kann, weil die „Auslegung“ sich oft mit beiden beschäftigt.

Der Verf. geht weiter. Er nimmt hauptsächlich diese Steigerung für die Hermeneutik an, wie wenn eine Stelle noch nicht verstanden wäre, wenn sie mit dem Gedankenganzen ihres Urhebers harmonirt. Er fordert vielmehr, jede zur Religion gehörige biblische Stelle, wenigstens jede Ueberlieferung von Worten Jesu selbst, sey nur alsdann richtig erklärt, wenn sie mit allen andern bekannten Wahrheiten in Panharmonie stehe.

Jenes Ganze der Einsichten des Redenden oder Schreibenden muſs sein Licht werfen auf den einzelnen, noch zu erklärenden Theil. Was ein solcher alter Denker, soweit wir ihn aus allen übrigen Anzeigen uns kennbar machen, nicht gedacht, nicht gewollt haben kann, das kann auch nicht als Sinn der einzelnen Stelle ihm zugeschrieben werden. Umgekehrt aber wird auch der Sinn der einzelnen Stelle nur dadurch vollständig so, wie ihr Urheber ihn in sich selbst verstand, von uns verstanden, wenn wir dieses Einzelne wie einen integrirenden Theil des Ganzen seiner Gedanken aus eben dieser Gesammtheit uns desto einpassender zu deuten vermögen. Hierdurch entsteht die umfassende Sinnauslegung, insofern dieselbe als Exegese von der einfachen mehr aus dem Einzelnen geschöpften Sinnerklärung oder Interpretation (nicht ohne Nutzen für die Deutlichkeit) unterschieden werden kann. Zur Auslegung gehört, daſs man, wie der einzelne Theil mit dem Ganzen zusammenhange und wie das Gedankenganze diesen einzelnen Theil in sich einschlieſse, zu entfalten sich bemühe.

Digitized by Google

Allerdings führt die nicht kleine Bemühung, vorerst durch die Mittel der Sprach- und Sachkunde und durch psychologische Erforschung, ob und wie der Urheber der Worte den philologisch erkennbaren Sinn ebenso gedacht haben könne? bei einer Stelle das denken zu lernen, was der Schriftsteller zum Denken aufgegeben haben wollte, nach dem Geschäft des Sinnerklärens auch zu der Aufgabe des Sinnbeurtheilers, oder zu dem Wunsch, nun auch gewisser zu werden: ob die einzelne, vom Erklärer bearbeitete Stelle etwas an sich richtiges enthalte? ja, ob das Ganze, zu welchem sie gehört, durch die Richtigkeit des darin zu entdeckenden Sinns, die aufgewendete Mühe belohne? Und dieses Problem versucht der Verf. in das Gebiet der Hermeneutik herüberzunehmen.

Dennoch, alles wohl erwogen, scheint es groſsentheils der philosophierenden Sinnbeurtheilung bleiben zu müssen, nicht dem Auffinden des Gedachten oder der Sinnerklärung zugeeignet werden zu dürfen.

Zwar grenzen dadurch beide Geschäftskreise aneinander, daſs man allerdings Keinem, der sich als einen Richtigdenkenden und Rechtwollenden (geschichtlich) kund macht, in einzelnen Aussprüchen etwas diesem Charakter entgegenstehendes als seinen Sinn zuschreiben darf, wenn nicht *a.* die von ihm überlieferten Worte unleugbar etwas nichtrichtiges behaupten, *b.* andere Umstände (z. B. die öftere Wiederholung desselben Gedanken, die Beobachtung, daſs er gangbar war, fortdauerte, in manches andere einwirkte u. dgl.) nicht an eine Unächtheit des Textes oder — *c.* an ein Miſsverstehen des Referenten denken lassen.

Aber dieſs führt doch noch nicht dahin, daſs der Sinn einer Ueberlieferung von einem solchen Vorzüglichen nicht gefunden sey, auſser wenn das Gesagte ganz richtig wäre und folglich mit allem und allem Wahren in Panharmonie stehe.

Nur wenn entschieden wäre, daſs Einer, welcher vorzüglich richtig dachte und recht wollte, ganz ohne Ausnahme in Allem recht haben müſste, nur in diesem einzigen übermenschlichen Fall würde natürlich die Regel der Panharmonie, wie sie der Verf. auf alle Religionslehren der Neuen (warum nicht auch der Alten, gleichfalls auf den heiligen Geist sich oft berufenden?) Bundesschriften angewendet wissen will, jeden Text für unächt oder für Miſsverständniſs zu erklären und auszuscheiden haben, dessen grammatisch-historischer Sinn nicht mit allen andern Wahrheiten in der strengsten Harmonie stünde. Bis dahin aber hält Rec. für nothwendig, auf das Unterscheiden zwischen exegetischer und philosophischer Wahrheit festzuhalten.

Sagen zum Beispiel mehrere Stellen nach dem unläugbaren Wortverstand deutlich, daſs heilig begeisterte Jünger Jesu Dämonien als Körper besitzend und krankmachend glaubten, die Genesung vom Hinauswerfen derselben erwarteten, auch eben diesen Glauben nach Jesu Tod behielten, nach ihm handelten und eben daher (leider!) nicht die geringste Veranlassung gaben, den in der Folge so verderblich gewordenen Glauben von tausendfachen Einwirkungen einer bösen Geisterwelt in diese Erdenwelt, den Glauben von Magie und Hexerei, durch irgend eine Erklärung von Jesus oder von ihnen selbst zu verhüten; so kann ich, nach meinem exegetischen Gewissen, dergleichen Stellen 1) nicht für unächt, 2) auch, weil eine Gegenerklärung Jesu gewiſs verständlich genug hätte gegeben werden können, nicht für Miſsverständnisse der Referenten halten, ungeachtet ich 3) es Andern überlasse, ob die synoptisch dreimal zusammenstimmenden Erzählungen von der in Schweine ausgefahrnen Legion von Dämonien, oder die von dem Epileptischen, Matth. 17, 14—21, Mark. 9, 14—29, Luk. 9, 37—43. mit unsern jetzigen Naturkenntnissen in eine Panharmonie zu bringen seyen? oder wir diese selbst mit jenen dadurch harmonisch machen sollen, daſs

wir auſs neue das Gewalthaben eines andern Geistes, auſser dem Menschlichen, auf denselben Menschenkörper und ein innwohnendes Besitznehmen, auch unter unsere Physikalische Philosopheme aufnehmen? Neben der Ueberzeugung, daſs jene Stellen solche Meinungen vom Besessenwerden exegetisch-wahr behaupten, genügt mir die Einsicht, daſs das Physikalische, Pathologische u. s. w. nicht zu den Religionswahrheiten gehöre und daher die Zauberei und der Hexenproceſs nie in das Gebiet der Kirche hätte gezogen werden sollen. Zugleich aber bekenne ich, jenes Glauben an dämonische, krankmachende Körperbesitzungen mit unsern Naturkenntnissen und schon mit der unläugbaren Erfahrung, daſs, wo man solche Spukereien nicht voraussetzt, sie auch nicht mehr vorkommen, nicht in eine Panharmonie bringen zu können. Dabei bin ich vielmehr von dem Charakter Jesu, dessen Bewunderungswürdigkeit in dem heilig-religiösen seines Lehrens und Thuns ich in meinem Leben Jesu als Resultat aller meiner psychologisch-historischen Forschungen kräftigst auszudrücken suchte, überzeugt, daſs, wenn Er diese damalige Erscheinungen und Meinungen für bloſse Volksvorurtheile erkannt und bloſs die Verrückten nach ihren Einbildungen zu heilen für nöthig gehalten hatte, Er selbst doch seinen Vertrauteren darüber Aufschluſs gegeben und die Fortpflanzung des Glaubens an solche körperlich einwirkende Kakodämonie, die unter den Christen der ersten Jahrhunderte (s. Gaab Abhandlungen zur Dogmengesch. der ältesten griech. Kirche, 1790.) bis ins übertriebenste zunahm und zu unzähligen Miſshandlungen der Menschen gegen einander Anlaſs gab, in der Wurzel abgeschnitten haben würde.

Das wesentlichst Eigenthümliche seiner Theorie hat der Verf. schon in dem Versuch von 1821. S. 305. in diesen Sätzen ausgedrückt: „Der Gedankeninhalt der Offenbarung Gottes durch Christus, welche in der Schrift enthalten ist, wird in eben dem Grade richtig aufgefaſst, als derselbe mit den

Digitized by Google

verschiedenen Aeusserungen Christi unter einander und mit allem, was sonst entschieden wahr und gewiſs ist, in der vollkommensten Harmonie stehe. Wo aber und insofern der gefundene Gedankeninhalt einer Aeusserung der Schrift mit dem durch obige Harmonie schon bewährten Gedankeninhalte anderer Aeusserungen derselben oder mit dem, was sonst entschieden wahr und gewiſs ist, in Widerspruch tritt, da darf ein solcher Gedanken-Inhalt nicht als Offenbarung Gottes anerkannt werden, bis die Disharmonie befriedigend aufgelöst ist, sie mag nun in der Unkunde und dem Miſsverständnisse der Interpreten, oder in einer Corruption des Textes oder in einem Irrthum des Referenten ihren Grund haben.“

Allerdings enthält der Satz: Was (göttlich-) wahr ist, steht mit keiner andern Wahrheit in Disharmonie! ein Kriterium des Wahren und Unwahren an sich. Was mit andern Gewiſsheiten im Widerspruch steht, das kann auch nicht Religionswahrheit seyn. Aber eine andere Frage ist, ob es nicht doch einst als wahr gedacht und gesagt worden seyn konnte, weil wohl kein menschlicher Geist alles, was er für wahr achtet, eigenthümlich geprüft und alles, was er dachte, nur aus entschiedenen Gründen (aus deutlicher Einsicht jener Panharmonie) gedacht und gesagt hat. Auch der Verf. stellt in der neueren Schrift S. 140. nach den angegebenen „Quellen und Gründen des Zutrauens der Christen zu Christo“ dieses Zutrauen nicht auf ein absolutes Extrem. Die Unterscheidung zwischen dem wesentlich Nöthigen der sittlich reinen Religionslehre und den Einkleidungen, Nebenumständen, Zeitbegriffen u. s. w. so ist, wie alles „Offenbaren“ nur durch einen menschlichen Kanal gehen kann, nie zu vergessen. Zur Religionslehre zum Beispiel gehört, daſs der Geist fortdaure und daſs der Gottgetreue nicht in dieser göttlichen Weltordnung in einen unseligen Zustand übergehen könne.

Ob aber der vom Menschenkörper abgeschiedene unmittelbar in einen himmlischen Seligkeitsort, oder zunächst in ein Paradies, als den besseren Theil des Scheol (Luk. 23, 43.) zu kommen die Erwartung haben solle, bleibt gewiſs von lokalen und temporären Begriffen abhängig. Wer aber, wie der Interprete und Exegete zu denken suchen soll, was der einst Redende gedacht habe, darf denn doch zunächst den ausgesprochenen Gedanken nicht anders als wie er in der Einkleidung gedacht und gegeben war, auffassen und wiedergeben, ohne ihn sofort in das Universellere und Panharmonische („Du wirst heute mit mir — in der Seligkeit — seyn!“) umzudeuten.

Selbst an dem Beispiel von Anwendung der panharmonischen Interpretation, welches der Verf. schon in der früheren Schrift S. 327 — 356. ausgeführt hat, können wir nicht umhin, durch einige Bemerkungen zu zeigen, wie der panharmonische Ausleger leicht sich zu weit durch seine Theorie verleiten lassen kann, nur an die allgemeineren Ideen und Wahrheiten zu erinnern, wenn gleich eine solche Hauptstelle, wie wir sie vor uns haben, nach den „geschichtlichen“ Beziehungen zunächst nur auf bestimmtere Andeutungen ihre Richtung hatte. Eben dieses muſs alsdann vielmehr aus dem Sprachgebrauch und aus dem sonsther bekannten Gedankengang des Redenden in seiner näheren Bestimmtheit aufgefaſst werden.

(Der Beschluſs folgt)

Digitized by Google

N. 9. 1829.

Heidelberger Jahrbücher der Literatur.

F. H. Germar, Panharmoniſche Schrifterklärung.

(*Beſchluſs.*)

Sehr zweckmäſsig war es, daſs der Verf. die Anwendbarkeit seiner Interpretationsart an der Taufformel als einem Inbegriff dessen, an was der christliche Täufling immer zu denken zum voraus feierlichst erinnert seyn sollte, nachgewiesen hat. Man kann auch, wie S. 330 es ausdrückt, mit Recht „voraussetzen, daſs in jenen drei Worten Matth. 28, 19. ‘der Vater, der Sohn und das Heiliggeistige’ der Kern und Keim des ganzen Christenthums enthalten sey.“ Daſs man nach Apostg. 2, 38. 8, 16. 10, 48. 19, 5. nachher häufig den Namen Jesus als des Messias bei dem Taufen allein aussprach, änderte allerdings im Wesentlichen Nichts, weil, wer sich zu Jesus als dem Sohne der Gottheit bekannte, auch den Vater oder die Gottheit selbst und die heilige Geistigkeit (oder die von der heiligen Gotteskraft abgeleitete Richtung des zum Guten emporstrebenden Menschengeistes) gerade nach der Ueberzeugung festzuhalten gelernt haben sollte, wie Jesus die reinen Grundideen davon angegeben hatte.

Hierauf macht sich der Verf. dies zur ersten Frage: welches der Inhalt des christlichen Glaubens an den Vater sey? und spricht S. 331 höchst richtig aus: „daſs unter dem Ausdruck ‚Vater‘ *Gott* verstanden werde, liegt am Tage“ In der alsdann folgenden Begriffsentwicklung aber hält sich der Verf. mehr an den Umfang des Begriffs Gott, ungeachtet doch der Text

Digitized by Google

uns so bestimmt den Begriff Vater und Sohn verhält. Hier, dünkt mich deswegen, ist exegetisch nicht so eigentlich an einen Schöpfer, unumschränkten Oberherrn, und Weltregierer zu denken. Wird es nicht genauer mit dem Gedankenganzen von Jesus zusammentreffen, wenn wir aus allen bekannten Paralleltexten blos darnach fragen, inwiefern Jesus die Gottheit so oft und angelegentlich als Vater zu bezeichnen pflegte.

Dieſs geschieht, soviel wir sehen, in dreierlei Beziehung.

Oft erinnert Jesus die Menschen überhaupt, an die Gottheit als ihren Vater zu denken, um auf dieselbe als auf den Erhalter und Erzieher aller Menschen zu vertrauen, Matth. 6, 30—32. Den mehr metaphysischen Begriff des Schöpfers und den leicht miſsgedeuteten des Oberherrn finden wir von Jesus in moralischer Beziehung niemals angewendet. Alle dergleichen theoretische Uebersinnlichkeiten vermeidet der praktische Geist Jesu durchgängig.

Zweitens aber deutet Jesus gar oft auf Gott als Vater, damit der Mensch durch den kindlich freien Entschluſs zur Geistesrechtschaffenheit ein dem Willen nach vollkommenes Kind des himmlischen, d. h. über alle niedrigere Beweggründe erhabenen, Vaters werden möchte, Matth. 5, 48. Joh. 1, 12. 11, 52. Dadurch ist Willensfreiheit, auch die Zuversicht auf Sündenvergebung für das zum Vater zurückkehrende Kind und die Hoffnung der Beseligung gesichert.

Das Dritte im Christenthum Nothwendige aber ist, die Gottheit so, wie Jesus sie bekannt machte (Joh. 4, 20—25. Matth. 19, 17. Joh. 17, 3.) besonders als den Vater des Messias anzuerkennen, weil daraus alsdann der fortdauernde Entschluſs folgt, nur durch die Leitung dieses Sohnes geistig zum Vater zu kommen, d. h. mit der Gottheit nicht durch irgend willkührliche Lehren oder Gebräuche, sondern durch Befolgung des an sich wahren heiligen Gotteswillens in lebensthätiger Harmonie zu stehen.

Digitized by Google

Ist der Begriff: „Vater“ auf diese Weise nicht durch Beziehung auf den ganzen Artikel von Gott, wohl aber durch eine Panharmonie mit den dreierlei Beziehungen, wegen welcher Jesus die Gottheit Vater nannte, bestimmt erläutert; so ist ebendadurch auch das Corelatum, der Name des Sohnes der Gottheit bestimmt. Daſs aber dieser, biblisch genommen, das Verhältniſs des Menschen überhaupt zu Gott andeute, kann die Exegese schwerlich dem Verf. (S. 346) zugestehen. Getauft oder eingeweiht seyn auf den Namen des Sohnes, dies kann gewiſs nach dem ganzen biblischen Sprachgebrauch nur als Verpflichtung auf jenen Einen Sohn der Gottheit, durch welchen Andere zu Kindern Gottes gebildet werden sollen, gedeutet werden.

Der dritte Name: „das heilig-Geistige“ — (das Neutrum: Pneuma, schneidet Miſsdeutungen ab, welche durch das Masculinum der Geist, oder *Spiritus*, leichter Eingang finden!) — vereinigt, so weit ich den biblischen Sprachgebrauch verstehe, die göttliche und die menschliche Geisteskraft in der bestimmten Richtung auf das Heilige oder auf die Erhebung des menschlichen Geistes zur Willensvollkommenheit als Heiligkeit. Der Mensch, wenn er sich selbst genau betrachtet, findet das, was man allgemein Geist nennt, nämlich das reine Denken der Vollkommenheiten als Ideale, und das hochachtende Wollen des Vollkommenen, als das Höchste in unserem Daseyn. Ebendeswegen denkt das Alterthum auch in die Gottheit als das Höchste, eine solche Geistigkeit oder Geisteskraft, nach welcher alle übrige Gotteskräfte für das Freiwollen des Heiligen in ihrer Unterordnung wirken. Von jener göttlichen Geistigkeit wird die Anregung und Beschützung alles Guten in der göttlichen Weltordnung abgeleitet. Der Mensch aber wird biblisch immer so gedacht, daſs jener heilige Geist Gottes zunächst auf das, was im Menschen der Geist heiſst, zu allem Guten wirke, so daſs z. B. der Christ zum gottverehrenden Rechtschaffenheitsentschluſs neugeboren wird, Joh. 3, 5—8, „durch den Geist,“ näm

Digitized by Google

lich indem die Geistigkeit Gottes den Menschengeist zum Hervorbringen dieser innigsten schweren Veränderung begeistert oder überwiegend thätig macht. Daran hängt alsdann unstreitig (S. 353) die ganze christliche Gesinnung und jenes ächte Gottesvertrauen, welches in der Zuversicht besteht, daſs gewiſs der göttliche Geist für alles Gute das Seinige thue, wenn nur auch der Menschengeist in seinem Wollen und Denken die Richtung auf Harmonie mit dem göttlichen Geiste festhalte.

Auch durch diesen Beleuchtungsversuch habe ich nur die Absicht, anschaulicher zu machen, daſs die Sinnerklärung im Biblischen und in aller Hermeneutik nicht die Harmonie mit der ganzen Wissenschaft oder dem Inbegriff aller Wahrheiten, sondern nur die Harmonie mit dem zu beabsichtigen und zur Norm zu nehmen habe, was der Redende, soweit wir ihn im Ganzen kennen lernen können, bei den gebrauchten Worten zu denken und durch sie zu bezeichnen gewohnt war.

Als Interpreten demnach haben wir durch Wortbedeutung, Context, Parallelen, sichtbare Absicht des Schriftstellers und durch historische und psychologische Kunde über das, was er denken konnte und wollte, das, was die gegebene Zeichen über das Gedachte entdecken, rein als etwas g e s c h e h e n e s, nach geschichtlicher Forschungsweise, uns klar zu machen. In wiefern dann das Gesagte etwas r i c h t i g g e d a c h t e s, also unfehlbar und ohne irgend eine Zeitbeimischung geoffenbart sey, hat philosophisch prüfend der von keiner Auctorität gebundene Erforscher des an sich Wahren zu erwägen. Und darin verfährt der Rationalist allerdings als Panharmonist, das heiſst, er erkennt alles, was als Gedanke je da gewesen und als gedacht exegetisch aufgefunden ist, nur alsdann für *richtig* g e d a c h t, wenn es 1) i n n e r e G r ü n d e des Erkennbar-Wahren für sich hat, und — was aber erst als ein zweites Kennzeichen des Wahren zu betrachten ist! — wenn es 2) mit keiner andern Gewiſsheit unvereinbar ist, vielmehr 3) von allen dahin bezüglichen Gewiſsheiten in ihre Gemeinschaft

aufgenommen und panharmonisch eingereiht werden kann.

Ohne diese genaue Bestimmungen würde vornämlich der (dogmatisierenden) Conjectural-Kritik eines Jeden, der sich seinen Gedankenkreis abgerundet und geschlossen hat, gegen den kritischen Text ein Spielraum geöffnet werden, der am Ende das Exegesieren selbst ganz zernichten müſste.

Die Theorie des Verfs. führt nämlich, wie er auch selbst angiebt, dahin, daſs jede Stelle der schriftlichen Religionsoffenbarung, welche nicht mit dem Ganzen der Religionswahrheiten übereinstimmen würde, entweder für unächt oder für ein Miſsverständniſs des Ueberlieferers zu halten, und folglich eine Abänderung des Textes in das Passendere oder Panharmonische anzunehmen wäre. Hierüber will ich nicht einmal bemerken, daſs alsdann doch durch diese Methode für alle diejenige Bibelstellen, welche nicht eigentlich zu den Religionswahrheiten gehören, doch aber bei weitem die meisten seyn würden, keine affirmative Interpretationsregel gefunden wäre. Denn gesetzt, daſs dergleichen Stellen mit andern Wahrheiten nicht in einem erweislichen Widerspruch erscheinen, so wäre dieses doch für die von ihnen anzunehmende Sinnerklärung mehr nicht, als ein negativer Charakter; weil manches Behauptete an sich unrichtig und grundlos seyn kann, ohne daſs ein Widerstreit gegen andre bekannte Wahrheiten dabei sichtbar wird.

Die Hauptschwierigkeit aber gegen das vorgeschlagene Merkzeichen, daſs jede dem Ganzen der Religionswahrheiten nicht harmonische Texterklärung eine verfehlte seyn müsse, entsteht wohl dadurch, daſs über ein solches Ganzes biblisch-gegebener Religionsoffenbarungen überhaupt keine Panharmonie da ist, und wahrscheinlich auch keine solche Uebereinstimmung der mit Theologie Beschäftigten psychologisch je zu erwarten seyn möchte. Denn wird nicht zu allen Zeiten der Mystiker,

Digitized by Google

welcher entweder auf eigene oder fremde Inspiration vertraut, und sich sein Gefühl nicht nehmen lassen zu können versichert, manche dergleichen Bibelauslegungen für ausschlieſslich evangelisch und dem Geiste des Christenthums entsprechend erklären, in denen der Rationalist einen offenbaren Widerspruch gegen sein Ideal von den Eigenschaften Gottes und von den Gotteswürdigen für höchst einleuchtend hält?

Der Verf., von seiner Uebung in mehreren wissenschaftlichen Kenntnissen geleitet, erinnert allerdings, daſs seine panharmonische Interpretationsmethode gerade der Methode der Mathematiker und der Naturforscher nachgebildet sey, insofern diese jede Erfahrung und die darüber mögliche Erklärung nicht für richtig erkennen, so lange sie nicht in das System der schon entdeckten Wahrheiten harmonisch eingepaſst werden kann. Leider aber findet hier der groſse Unterschied statt, daſs bei der theoretischen und praktischen Naturforschung die anerkannten Wahrheiten zu einer überweisenden Evidenz gebracht, die nichtharmonischen aber davon wie handgreiflich zurückgewiesen werden können. Dies beruht auf einer vollständigen Uebung in den Vorkenntnissen und auf der Möglichkeit, unrichtigen Theoremen bei weiterer Forschung gewöhnlich entscheidende Erfahrungen entgegenstellen zu können. Alle Religionswahrheiten hingegen betreffen ein geistiges, übersinnliches Verhältniſs der Menschen gegen die Gottheit. Hat nun z. B. ein Augustinianer sich ein *absolutum decretum electionis* oder ein willkührliches Begnadigen von Gott, als die höchste, souverainste Vollkommenheit des ewigen, weltbeherrschenden Geistes gedacht; hat er sich die Möglichkeit eingeprägt, daſs die Gottheit Eine Sünde des ersten Menschen allen, die sie doch nicht wollten, aufrechnen und dann auch wieder die Rechtschaffenheit eines Einzelnen für alle Uebrigen gelten lassen könne; ja daſs die Strafgerechtigkeit eines solchen Gottes nur durch die stellvertretende genugthuende Marter eines Gottmenschen zu befriedigen gewesen sey; so

Digitized by Google

hat alsdann ein solcher ein in sich consequentes oder zu einer inneren Harmonie gebrachtes System, in welches er andere Ideen von der Gottheit eindringen zu lassen auf keine solche Weise, wie es in der Mathematik und in den Naturwissenschaften durch neue Erfahrungen geschieht, genöthigt werden kann. Ein solcher Evangelismus wird sich alsdann für eine Panharmonie seiner mysteriösen Religionsoffenbarungen halten; und kann man mit ihm nicht ganz von vorne, mit den Prinzipien der Geistesbildung, wie durch eine neue Geburt, wieder anfangen, so wird sich Niemand in jenem dogmatischen Labyrinth zuversichtlicher bewegen, als er und die zu ähnlichen anthropopathischen Begriffen von Gott gewöhnte.

Schon bei allen andern Kenntnissen sind die Schwierigkeiten der Entscheidung groſs genug, wie sie der Verf. §. **232**. nach einer Stelle aus den kosmologischen Betrachtungen von Prof. Littrow beschreibt. Indem der Mensch den Gründen äuſserer Erscheinung nachspürt, versucht er anfangs die sonderbarsten Hypothesen, von denen er nur, wenn mehrere Menschenalter sie verschiedentlich probirt und nicht haltbar gefunden haben, mit Mühe wieder abläſst. Dennoch verstrickt er sich oft in neue noch gröſsere Täuschungen, bis endlich der Irrthum mit andern unläugbaren Erscheinungen und Thatsachen zusammenstöſst und nun z. B. der Naturforscher zu der Einsicht hingetrieben wird, daſs das Laufen der Sonne, das er allzulange richtig zu fühlen meinte, in der That doch nur ein miſsgedeutetes Gefühl sey, und vielmehr jene scheinbare Bewegung aus der nichtscheinbaren und nicht eben so gefühlten Bewegung der Erde (von dem kalten, verachtungswürdigen Verstand) begriffen werden müsse. Dergleichen Erfahrungen aber, die endlich, wie bekannt, einen Galiläi über die Panharmonie der Kirchenmeinung sich freisinnig zu erheben antrieben, können bei dem Ganzen der Religionswahrheiten, als rein geistigen Gegenständen nie der menschlichen Schwachheit zu Hülfe kommen.

Digitized by Google

So sehr wir demnach nicht nur die Absicht des Vfs., sondern auch die dabei bewiesene aufgeklärt-religiöse Gesinnung und vielseitige exegetische Sachkunde hochschätzen, so wird doch die groſse Unterscheidung bleiben müssen, daſs Vieles nach der grammatisch-historischen Interpretation als ehemals gedacht zu finden und als richtig interpretirt anzuerkennen ist, was wir dennoch nach der Panharmonie unsrer jetzigen Kenntnisse nicht als etwas richtig Gedachtes annehmen können. Aus dieser Einsicht entsteht alsdann unvermeidlich die umgewendete Betrachtung, daſs auch im Alterthümlichen nicht eine unfehlbare, vielmehr eine nach und nach mehr sich selbst berichtigende Mittheilung statt gefunden hat, die wir mit groſsem Dank zu benutzen haben, wenn man gleich dadurch nicht irrthumsfrei, oder in die Panharmonie mit allen Wahrheiten bereits versetzt, seyn kann.

Dr. *Paulus.*

---

1) *Leipzig, bei C. Hartmann: Das schlesische Landrecht oder eigentlich Landrecht des Fürstenthums Breslau v.* 1356. *an sich und in seinem Verhältnisse zum Sachsenspiegel dargestellt. Beigefügt sind: einige Nachträge zu der Schrift über das alte Magdeburgische und Hallische Recht, und ein Verzeichniſs von* 24 *Handschriften mit deutschen Rechtsquellen des Mittelalters. Von Dr. E. Th. Gaupp, ordentl. Professor der Rechte zu Breslau.* 1828. 325 *S.* 2 fl. 42 kr.

2) *Ueber den Sachsenspiegel als Quelle des mittleren und umgearbeiteten livländischen Ritterrechts so wie des öselschen Lehnrechts. Von Fr. G. von Bunge, Privatdocenten zu Dorpat, Beisitzer des Rathes zu Dorpat, Präses des Vogtei- und Amtsgerichts.* 1827. 144 *S.* 1 fl. 48 kr.

Wenn auch neuerlich wieder einige Stimmen den Werth der historischen Behandlung des deutschen Rechts herabzusetzen suchen, und Eingang bei solchen zu finden scheinen, die aus Unverstand oder Bequemlichkeitsliebe mit ein Paar magern Definitionen und einigen allgemeinen Sätzen des deutschen Rechts sich begnügen, und

Digitized by Google

sich dann einbilden, das deutsche Privatrecht zu kennen, so darf man doch zum Glücke für unsere Wissenschaft hoffen, daſs diese Ansicht nicht siegen und die Früchte des redlichen Strebens nicht vernichten werde, nach welchem auf dem Wege der Geschichte die Gemeinschaft des Ursprungs und der Fortbildung des deutschen Rechts aufgesucht, das deutsche Recht als lebendiges Volksrecht erforscht, und in seiner Fortbildung nach Begriffen in seinem Verhältnisse dargestellt werden soll, wie es seit Verbreitung des römischen Rechts in Deutschland dem Bedürfnisse angepaſst wurde. — Eine solche Behandlung fordert vorerst eine Aufsuchung der altdeutschen Rechtsquellen und eine Erforschung ihres Verhältnisses zu einander. — Am wichtigsten wird dabei für das Recht des Mittelalters der Sachsenspiegel, insbesondere auch in seiner Fortbildung. In Bezug auf die letzte führt man das sogenannte schlesische Landrecht oder den vermehrten Sachsenspiegel an; nicht unbedeutender aber ist das sogenannte livländische Ritterrecht, und das erst in neuester Zeit bekannt gewordene Rechtsbuch der Stadt Herford aus dem XIV. Jahrhundert, abgedruckt in Wigand's Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens II. Band 1. Heft S. 7 — 64. Dies letzte ist um so interessanter, als darin deutlich die Absicht des Bearbeiters sich ausspricht, das Gewohnheits- und Verfassungsrecht der Stadt Herford zusammenzustellen, und überall auf den Sachsenspiegel als das damalige gemeine Recht sich zu berufen, daher der Verfasser selbst Buch und Capitel des sächsischen Landrechts anführt, und oft wörtlich Stellen daraus bemerkt. Zuweilen nimmt dies Rechtsbuch den Character einer Chronik an, z. B. S. 19. No. 11. — wo es heiſst: „in dem sulven jare (1360) starf Johan Capup. das wart in syn hus en richte heghet. das quemen de Ravensbergische Ametlude mit erme vorspreken und anklagheden de were umme syn herwede. u. s. w. — Sehr weitläufig wird von No. 30 — 46 angegeben, was bei den verschiedenen Handwerkern zu dem Heergeräthe gehört, auf ähnliche

Digitized by Google

Art, wie es im Stadtrecht von Rüthen in Cosmanns Materialien S. 44—48 angegeben ist; nur ist es merkwürdig, daſs nicht einmal in diesem Punkte eine Gleichförmigkeit der Gewohnheitsrechte vorkommt, daher andere Sachen in Herford und andere in Rüthen bei dem nämlichen Gewerbe zum Heergeräthe gerechuet wurden. — Wenden wir uns zu dem sogenannten vermehrten Sachsenspiegel, so gehörte es zu den bis zur neuesten Zeit fortgepflanzten Vorurtheilen, daſs das bei Böhme in den diplomatischen Beiträgen zur Unters. der schles. Rechte abgedruckte Rechtsbuch — (von manchen Germanisten auch vermehrter Sachsenspiegel genannt) — das unter König Johann abgefaſste schlesische Landrecht sey. Da Böhme selbst als Schlesier das von ihm edirte Rechtsbuch so taufte, so konnten entfernter lebende Juristen um so leichter verleitet werden, ihm zu folgen, als noch 1818 ein bekannter schlesischer Gelehrter, Vater, die Meinung Böhme's theilte. — Es ergiebt sich aber jetzt, daſs man bisher an einem groſsen Irrthum gehangen habe; nur Nietzsche in zwei sehr lehrreichen Recensionen (Jenaer Literaturzeitung 1826. S. 331. und Hallische Lit. Zeit. 1827. No. 7.) und Schweikart in v. Kamptz Jahrbücher der preuſs. Gesetzgebung Heft 52. haben den Irrthum berichtiget; erst Hrn. Gaupp, welchem das deutsche Recht schon mehrere höchst interessante Forschungen über die alten Quellen verdankt, war es vorbehalten, auf völlig überzeugende Weise das wahre Verhältniſs dieser alten Rechtsbücher darzuthun; was ihm leichter wurde, da ihm die schlesischen Hülfsmittel selbst zu Gebote standen, und insbesondere die Benutzung einer auſser Schlesien nicht bekannt gewordenen Untersuchung des schlesischen Gelehrten Klose ihn auf den wahren Weg zu leiten geeignet war. — Schon zur Zeit, als Böhme sein Rechtsbuch herausgab, lebte nämlich zu Breslau Klose, welcher sogleich nach der Erscheinung der Ausgabe Böhme's nachwies, daſs Böhme's Rechtsbuch das wahre schlesische Landrecht nicht seyn könne; das eigentliche Verhältniſs des zuletzt

erwähnten Landrechts zum Sachsenspiegel sah auch Klose nicht ein. Das von Polmann herausgegebene Buch war eben so wenig gehörig seiner Bedeutung nach gewürdigt, obwohl unbezweifelt es mit Böhme's Werk der Grundlage nach identisch ist, aber als spätere Bearbeitung (wahrscheinlich 1433 oder bald darnach, was aus *lib.* I. *art.* 1. *distinct.* 7. gefolgert werden kann) eine besondere Beachtung verdient. S. darüber Schweikart in dem Aufsatz über die in Ost- und Westpreuſsen geltenden Rechte in den Jahrbüchern von Kamptz S. 34. Not. 55. 56. — Es muſs auch überhaupt in Bezug auf Polmanns Schriften aufmerksam gemacht werden, daſs man häufig verschiedene seiner Werke mit einander verwechselt hat. — Von ihm sind herausgegeben: 1) Albrecht Polmann, das laufende Urtel, so man täglich bei Gericht braucht. Elbing 1558. Königsberg 1563. 1570. 2) Polmann, der ganze Proceſs des ordentlichen Gerichts in bürgerlichen Sachen, wie es bei den Untergerichten des Herzogth. Preuſsen gehalten wird. Königsb. 1566. 1577. 1610. 3) Ein kurzer jedoch ganz nöthiger und nützlicher Unterricht, wie sich die regierenden und amtstragenden Personen, nämlich die Bürgermeister u. s. w. in ihren Aemtern halten sollen. Königsberg 1577. 1600. 4) Polmann, Handbuch darin zu finden was sich bei Gericht zuträgt und was die Rechte davon sagen, sammt einem Proceſs der Execution im Erzstift Magdeburg. Wittenberg 1576. 1590. Magdeburg 1603. 5) Die IX Bücher des Magdeburgischen oder sächsischen Rechtes, welche zuvor nie in Druck ausgegangen, wie es vor etlichen Jahren daselbst gehalten. Magdeburg 1577. (59 Bogen in 4to.) Nur dieſs letzte Werk gehört zunächst hierher, und stimmt mit dem von Böhme herausgegebenen Rechtsbuche überein, muſs aber wohl getrennt werden von dem sub No. 4. angeführten Handbuch, welches nur ein alphabetisehes Repertorium über den Sachsenspiegel, das Weichbild und das Lehenrecht enthält. — Betrachtet man nun den sogenannten vermehrten Sachsenspiegel näher, insbesondere das von Böhme

Digitized by Google

edirte Rechtsbuch, so ist es eine grundlose Meinung, dies für das von K. Johann veranlaſste schlesische Landrecht zu halten. Gaupp, S. 16, zeigt mit Recht, daſs dies Rechtsbuch nicht einmal in Schlesien gesammelt worden ist, sondern wahrscheinlich nach den vielen Beziehungen, die darin auf Meissen, Thüringen, das Vogtland vorkommen, in einer dieser Gegenden entstanden ist, und hier muſs sogleich ein anderer Irrthum berichtiget werden, den manches neuere Buch noch annimmt (auch Rec. muſs sich zu dem Irrthum bekennen) nämlich die Meinung, welche das bei Longolius (longolischer Vorrath allerlei brauchbarer Nachrichten, Schwabach 1765 abgedruckte Buch der Ausscheidung für ein von dem Rechtsbuch, das Böhme edirte, verschiedenes hält. Ortloff in seinen Grundzügen eines Systems des deutschen Privatrechts, S. 22, hat den Irrthum schon gerügt. — Vergleicht man dies sogenannte Buch der Ausscheidung mit dem sogenannten vermehrten Sachsenspiegel, so überzeugt man sich bald, daſs beide identisch sind. Der bei Longolius IItes Fach, S. 67. abgedruckte Anfang des Buchs stimmt wörtlich auch mit dem Codex des sogenannten schlesischen Landrechts und dem von Gaupp S. 19. mitgetheilten Codex zusammen. Nach der bestimmten Erklärung des Sammlers, „dis Buch ist ein Buch des rechten in wicpild sechsischer Art alz es Meydeburg gebreuchet und dy von Halle dy er volwort dez rechten da nemen und dy von Lipzig zu Halle, dornoch vil stete in der Markgrafschaft zu Misen u. s. w. rechtfertigt sich noch sicherer die Annahme, daſs das Rechtsbuch Böhme's auf Schlesien keine andere Beziehung hat, als daſs es in Schlesien, als einem Lande des sächsischen Rechts, auch gebraucht wurde. In diesem Rechtsbuche, das offenbar mit der wahrscheinlich schon früher vorhandenen und viel gebrauchten Sammlung magdeburgischer Distinctionen, und den: fünf Büchern *distinctionum legum* magdeburgischen Rechts zusammenhängt (Schweikart in v. Kamptz l. c. S. 30.) wird schon auf römisches Recht verwiesen, denn das in Buch I. cap. 18.

Digitized by Google

dist. 2. genannte Kaiserrecht kann kein anderes als das römische Recht seyn. Daſs dies Rechtsbuch nicht in Schlesien entstanden seyn kann, ergiebt sich theils noch daraus, daſs überall Kaiserrecht, Landrecht, Kaiserrechtweichbild (vielleicht das Recht der Reichsstädte) und Weichbild sächsischer Art getrennt werden, daſs auch wahre Abweichungen des schlesischen Rechts vom sächsischen, z. B. in der Lehre von der Morgengabe, gar nicht in dem Rechtsbuche vorkommen, und darin wieder Verhältnisse erwähnt werden (z. B. die auf Weinbau sich beziehen, oder das Drittentheilrecht) die in Schlesien nicht wohl vorkommen konnten. (Gaupp S. 20—30.). Daſs dies Rechtsbuch, das man mit Unrecht: vermehrter Sachsenspiegel nennt, und viel richtiger Distinctionenbuch nennen könnte, in Ländern des sächsischen Reehts sehr verbreitet war, und in verschiedenen Handschriften (Gaupp S. 30.) existirt, ist gewiſs, so wie auch, daſs als Grundlagen dem Verf. der Sachsenspiegel das sächsische Weichbild, und die Rechte mehrerer sächsischen Städte vorlagen; die gröſste Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daſs dies Rechtsbuch im XIV. Jahrhundert unter Karl IV. Regierung entstand (obwohl Rec. meint, daſs die verschiedenen Bearbeitungen, z. B. die bei Böhme abgedruckte und der (wohl spätere) Text in der Polmannischen Ausgabe aus verschiedenen Zeiten herrühren. Für die Kenntniſs der Fortbildung des Rechts ist das Buch merkwürdig ebenso auch dadurch, daſs es manche Lücken ausfüllt, die sonst die Rechtsbücher lassen, nämlich über das Judenrecht und das Handwerksrecht. — Völlig verschieden von dem bisher erwähnten Rechtsbuche ist das (noch ungedruckte) ächte schlesische Landrecht, das, unbefangen betrachtet, als Grundlage den Sachsenspiegel hat, und nur am Schlusse XIII Capitel enthält, in welchen schlesisches Particularrecht sich findet. — Der Verf. giebt nun (S. 49—62.) Nachrichten über die Handschriften dieses Rechtsbuchs, und untersucht (S. 62.) die Wahrheit der gewöhnlichen Angabe, daſs König Johann von

Digitized by Google

Böhmen die Bearbeitung dieses Landrechts veranlaſst habe; man beruft sich auf eine Urkunde v. 1346 (abgedruckt S. 63.) K. Johanns, worin der König allerdings für den Fall der Lücken in den Gesetzen und Privilegien erklärt: *communitas vasallorum Wratislaviensium districtus tres de numero consulum civitatis debebunt eligere, et consulum universitas tres de congerie vasallorum eligere vice versa, qui sex rite et racionabiliter sic electi arbitrio communi potestate regia quam ipsis delegamus, omnem hujusmodi defectum — — sive sit in sessione Banci, scabinalis in ordine judicii, aut juramentis praestandis vel aliis juribus et utilitatibus instaurandis statutis condendis comodis procurandis etc.* Offenbar wurde dadurch die Commission ermächtigt, für die zweifelhaften Fälle Lücken auszufüllen, Normen zu geben, auf Anfrage der Schöffen Belehrungen zu ertheilen, nirgends steht aber ein Wort in der Urkunde, daſs die Commission ein Rechtsbuch verfertigen sollte; — daſs aber die allgemeine Ermächtigung der Commission bald Veranlassung wurde, eine Rechtssammlung zu bearbeiten, ist eben so leicht begreiflich; da die 6 Männer am häufigsten den in Schlesien im Ansehen stehenden Sachsenspiegel zu benutzen, in der Lage waren, so muſste ihnen bald das Bedürfniſs fühlbar werden, lieber sogleich den Sachsenspiegel in einer anwendbaren Form darzustellen und das rein schlesische Particularrecht beizufügen; da nun in dem Prologe die Worte vorkommen: *factores istius negocii ex parte civitatis Wratislaviensis fuerunt in consilio anno domini* 1356, und da die Handschrift eines interessanten *Remissorii*, worin ein Breslauer Schöffe angiebt, welcher Rechtssammlungen er sich zu seiner Arbeit bediente, dies (sogenannte schlesische) Landrecht als im J. 1356. entstanden bezeichnet, so ist es höchst wahrscheinlich, daſs das Rechtsbuch 1356 gesammelt (S. 72.), und zwar nur für die Stadt und das Fürstenthum Breslau bearbeitet worden sey. Wenn man nun auch leicht bemerkt, daſs der ganzen Sammlung der Sachsenspiegel

Digitized by Google

zum Grunde liegt, so zeigt sich doch überall, wie das Recht nicht stehen bleibt, vielmehr sich fortbildet, und den veränderten Bedürfnissen sich anschmiegt; Manches zeigt sich bald unbrauchbar, von manchen starren allgemeinen Sätzen wird eine natürliche Auffassung der Lebensverhältnisse Ausnamen machen, und für manche neue Verhältnisse werden neue Regeln nothwendig. Der Verf. liefert hier (von S. 84.) interessante Erörterungen über einzelne wichtige Fragen des deutschen Rechts, indem er die Hauptpunkte aufsucht, in welchen diese schlesische Rechtssammlung vom Sachsenspiegel abweicht; dies ist der Fall bei dem Repräsentationsrechte. Wie von selbst, ohne daſs man das römische Recht hiezu bedurfte, jedes Volk, das anfangs kein Repräsentationsrecht kennt, durch natürliche Billigkeit geleitet wird, dies Recht allmählig einzuführen, zeigt sich deutlich, wenn man Sachsenspiegel I, 5. mit dem schles. Landr. vergleicht; im ersten haben die Enkel vom vorherverstorbenen noch nicht abgetheilten Sohn schon ein Repräsentationsrecht, weiter aber geht es nicht; in einem Privil. von K. Johann für Breslau v. 1339 (in S. 94. abgedruckt) heiſst es schon: *concedimus ut pueri puerorum utriusque sexus mortuis parentibus equam et consimilem quantum parentes — — sumere debeant portionem.* — Diese Bestimmung ging nun auch in das schles. Landrecht über. — Einen ähnlichen Sieg der Billigkeit bemerkt man auch bei dem Erbrechte der Töchter. Während der Sachsenspiegel noch den Söhnen den Vorzug vor den Töchtern giebt, und überhaupt erst bei den Collateralen der zweiten Generation den Einfluſs des Unterschieds des Geschlechts aufhören läſst, ist im schlesischen Landrechte der Vorzug des männlichen Geschlechts nicht mehr anerkannt, und die Tochter ist dem Sohne, die Enkelin dem Enkel im Erbrechte gleichgestellt. Der Verf. bemerkt bei dieser Gelegenheit (S. 91.), daſs durch die Ansicht des Sachsenspiegels vom Vorzug des männlichen Geschlechts zugleich sich die Ansicht des Sachsensp. I, 3. erkläre, nach welcher Bruderskinder

Digitized by Google

und Schwesterkinder, die doch in der zweiten Generation stünden, als die erste Sippzahl angeführt werden, weil sie nämlich diejenigen wären, bei denen die Regel ihren Anfang nehme, daſs blos noch auf die Zahl der Glieder und nicht mehr auf das Geschlecht Rücksicht genommen werden soll; die ganze Frage ist neuerlich wieder vielfach zur Sprache gebracht worden (s. *Laspeyres Diss. canon. computat. et nuptiar. propter sanguin. proh. sist. Berl.* 1824. *p.* 32. Weiske Privatrecht nach dem Sachsenspiegel, S. 56. Grimm Rechtsalterthümer, S. 469, und Sydow Erbrecht nach dem Sachsenspiegel, S. 122.). Die Ansicht des Sachsenspiegels stimmt mit der des canonischen Rechts zusammen, und wird durch die bildliche Darstellung, welche der Sachsenspiegel von der Verwandtschaft giebt, als eine altgermanische bestätigt. Nimmt man an, daſs das deutsche Recht die Magschaft von dem Busen trennt, und zu der Familie im engeren Sinne nur noch die Geschwister rechnet, mit den Geschwisterkindern erst die Magschaft, oder das Verhältniſs der entfernten Verwandtschaft eintreten läſst, so begreift man auch, wie da, wo das Vermögen schon aus der engeren Familie herauskommt, der Unterschied des Geſchlechts nicht mehr beachtet wird. — Der Schwabenspiegel Cap. 256. kommt schon zu einer anderen Zählung, nach ihm haben schon die Geschwister die erste Sippzahl, und es ist nicht unwahrscheinlich, daſs darauf schon das canonische Recht, in welchem seit Alexander II. eine Veränderung der Ansichten vorging, Einfluſs hatte. —

(Der Beſchluſs folgt.)

N. 10. 1829.

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur.

Gaupp, Schlesisches Landrecht.

(Beschluſs.)

Eine andere Abweichung des schlesischen Landrechts vom Sachsenspiegel scheint in Bezug auf das Veräuſserungsrecht an Erbe und Eigen vorzukommen. Es ist eine schwierige Frage: auf welche Art von Eigen das Verbot der Veräuſserung, und die Nothwendigkeit des Consenses der nächsten Erben geht. Rec. hat in seinen Grundsätzen des d. Privatrechts §. 141. behauptet, daſs die Beschränkung des Veräuſserungsverbots auf wahre Erbgüter nicht blos späteren Ursprungs, sondern altgermanisch sey; der Verf. stimmt S. 102—113. dieser Ansicht bei; der Sinn, in welcher das Wort: Eigen im Sachsenspiegel gebraucht wird, wo in der Allgemeinheit alle Immobilien darunter gerechnet scheinen (dies nimmt neuerlich auch Sydow Erbrecht, S. 33. und S. 183. an), ist freilich sehr bestritten; der Erklärungsversuch von Griesinger befriedigt, wie Gaupp S. 110. mit Recht, zeigt, nicht. Rec. kann von seiner Ansicht, daſs das gemeine deutsche Recht des Mittelalters nur bei Erbgütern den Consens der nächsten Erben fordert, nicht abgehen, obwohl sich nicht leugnen läſst, daſs in manchen Gerichten das Verbot wohl ausgedehnter auf alle Immobilien bezogen worden seyn mag; man muſs zugeben, daſs in den Quellen, die fast gleichzeitig mit dem Sachsenspiegel, oder bald darnach gesammelt sind, die Einholung des Consenses der Erben zu Veräuſserung nur bei Erbgütern vorkommt (dies giebt auch Sydow Erb-

Digitized by Google

recht, S. 183. zu); nun frage man sich, durch welche Umstände in so kurzer Zeit die Ansicht des Sachsenspiegels hätte verändert werden sollen; schon in der *lex Saxonum tit.* XV. ist ja deutlich von *haereditas* gesprochen, was nur *bonum aviaticum* bedeutet; in den rein germanischen, friesischen Quellen des XIII. Jahrhnnderts ist nur vom Erbgut die Rede *(Haersma de origine testam. faction. apud Frisios p.* 9—11.*)*. Der Unterschied von *bona haereditaria* und *acquisita* findet sich in den alten Quellen des XIII. Jahrh. (z. B. lübisches Recht) und in den altfranzösischen, schottischen, englischen Rechtsbüchern überall *(regia majestas lib.* II *cap.* 20. *Bouteiller somme rural. lib.* II. *cap.* 7. und von Spanien s. *Marina* in seinem wichtigen Werke: *Ensayo historico sobre la antigua legislation de Leon y Castilla. Madrid* 1808. *p.* 192.*)*, und das deutsche Wort: Eigen, correspondirt völlig dem alt französischen Worte: *propre*, worunter immer nur Erbgüter verstanden wurden. *Laurière glossaire du droit françois, vol.* II. *p.* 244, sie heiſsen in französ. Urkunden auch *biens avitins*, oder *papoaux*. Es scheint auch die Idee, daſs nur das bei der Familie in Erbgang gekommene liegende Vermögen bei der Familie erhalten werden soll, so natürlich gewesen zu seyn, daſs man leicht dazu kommen muſste, das, was ein Mann erst erwirbt, zu seinem freidisponiblen Vermögen zu rechnen. — Gewiſs ist übrigens auf jeden Fall, daſs das schlesische Landrecht, wie dies schon in den Breslauischen Rechtsbelehrungen erwähnt wird, den Consens der Erben nur bei den Erbgütern verlangt (Gaupp, S. 113.). — Auch über die streitige Frage: wie weit der Begriff der nächsten Erben ausgedehnt worden, bemerkt Gaupp S. 114. richtig, daſs Griesingers Ansicht, der nur Descendenten darunter verstehen will, nicht haltbar sey; er gesteht, daſs groſse Verschiedenheit nach Statuten war, bestimmt aber den Umfang des Worts: nächste Erben, nicht genauer. — Neuerlich hat Sydow in seinem Erbr. nach d. Sachsenspiegel, S. 198—218, die Frage mit groſsem

Fleiſse erörtert, aber auch er muſs gestehen, daſs sich mit Bestimmtheit über die Grenze, bis zu welcher die Verwandten zu Widerspruch berechtigt waren, nichts angeben läſst; nur soviel ist gewiſs, daſs man die Worte: *consensu omnium haeredum* nicht buchstäblich nehmen, und daraus, daſs oft in Urkunden bunt durcheinander sehr entfernte Verwandte neben näheren als consentirend angeführt werden, sich nicht die Nothwendigkeit dieses Consenses aller in der Urkunde genannten ableiten läſst. Die Geistlichen, als Concipienten der Urkunden, thaten hier lieber zuviel, und um nur recht sicher vor der Anfechtung zu seyn, lieſs man alle mögliche Verwandten, deren man habhaft werden konnte, die Urkunde unterschreiben. Merkwürdig dürfte hier ein Statut (das von Seeland von 1256 in *Mieris Charterboek* I. *p.* 307. seyn, wo ausdrücklich gesagt wird, welchen Verwandten derjenige, welcher veräuſsern will, dies Gut anbieten muſs; hier werden auſser *fratribus sororibus suis, filii filiaeque eorundum patrui, avunculi, materterae et amitae* genannt, mit dem Zusatz: *et non ulterius.* Häufig lieſs sich der Käufer da, wo Jemand, der minderjährige Kinder hatte, ein Erbgut verkaufte, von dem Sohne, wenn er groſsjährig wurde, nach dem Tode des Vaters eine Urkunde ausstellen, worin er den Verkauf ratificirte; ein merkw. Beispiel dieser Art findet sich von 1284 in Wigand Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens I. Band 3tes Heft, S. 95. In dem nämlichen Archive I. Band 2tes Heft, S. 70, findet sich auch eine andere merkwürdige Urk. v. 1260, woraus sich zeigt, daſs nachgeborne Kinder kein Recht hatten, die zur Zeit, als die Kinder noch ungeboren waren, gemachte Veräuſserung umzustoſsen. — Eine andere Abweichung des schles. Landrechts vom Sachsenspiegel betrifft das Wehrgeld (Gaupp S. 116.) und die Morgengabe (S. 118.), indem nach schles. Landrechte eine begabte Frau (streitig, ob dahin jede Frau gehört, welcher in der Ehestiftung etwas ausgesetzt ist, was ihr nach dem Tode des Mannes

aus seinem Vermögen gegeben werden muſs, oder ob das Wort auf den Fall geht, wenn der Ehemann statt der Morgengabe ihr bei Eingehung der Ehe eine Geldsumme ausgesetzt hat) keine Morgengabe zu fordern hat. Eine besondere Merkwürdigkeit liefert das Cap. 351. des schles. Landr., in welchem die dem Systeme des Sachsenspiegels völlig widersprechende eheliche Gütergemeinschaft eingeführt ist. Dies Institut ist dem schlesischen Rechte nicht fremd, findet sich aber nicht allgemein in Schlesien; die erste Spur seiner Gültigkeit in Schlesien trifft man im Wenzeslauischen Kirchenrechte von 1416 an, wo für den Fall, wenn die Ehegatten Kinder in der Ehe gewinnen, die Hälfte als den Kindern, die andere Hälfte als dem Ueberlebenden gehörig erklärt wird; das nämliche findet sich nun schon im schles. Landrechte v. 1356, und stimmt zusammen mit den Normen der lübischen Gütergemeinschaft bei beerbter Ehe. Der Verf. (S. 131 — 137.) meint nun, daſs diese Aehnlichkeit einen Schluſs begründe, daſs lübisches Recht auch auf Schlesien einen Einfluſs erhalten habe, um so mehr, weil in Breslau ein merkwürdiger Codex des lübischen Rechts sich finde; es läſst sich aber wohl nichts anderes sagen, als daſs diese Annahme möglich ist; nähere Belege müſsten erst gefunden werden; man muſs nicht vergessen, wie diese Ansicht von der beerbten Ehe so leicht an verschiedenen Orten unabhängig von einander entstanden seyn kann, weil man erst da, wo ein Kind aus der Ehe geboren worden, das Band zwischen den Ehegatten recht fest geknüpft ansah; es giebt ja auch in Schwaben viele Statute, welche die Gütergemeinschaft erst mit der Geburt eines Kindes eintreten lassen. — Das Vorfinden einer Handschrift eines fremden Rechts in einer Stadt beweist nichts für die Gültigkeit dieses fremden Rechts. Im Dunkeln bleibt daher der Zusammenhang immer noch. — Von S. 137 — 193. liefert nun der Verf. eine höchst dankenswerthe Vergleichung der einzelnen Capitel des schles. Landrechts mit den Artikeln des Sachsenspiegels. Stoff zu Betrachtungen

giebt diese Vergleichung hinreichend. Interessant ist z. B. schon, daſs das schlesische Landrecht den im Sachsenspiegel vorkommenden Unterschied der dreierlei Gerichte über die Freien nicht mehr anführt. Dies deutet wohl darauf, daſs die zur Zeit des Sachsenspiegels noch wichtigen Abstufungen der Freien zu der Zeit des schlesischen Landrechts durch den Untergang der alten Freiheit, durch die Ausbildung neuer Territorien ihre Bedeutung verloren hatten. Der Verf. giebt in den Noten, S. 138—142, interessante Bemerkungen über manche Verhältnisse der Freiheit. Der Begriff von schöffenbarfrei ist allerdings ein relativer, es ist aber ganz richtig, daſs der Ausdruck im engern Sinne, wie ihn der Sachsenspiegel braucht, nur den völlig Freien in der Grafschaft Angesessenen und Grundstücke zu ächtem Eigenthum Besitzenden bedeutet, der in dem Grafengericht über die höchsten Fälle unter Königsbann richten kann. Nicht erweislich ist es, wenn man (z. B. mit Sydow Erbrecht nach Sachsenspiegel, S. 162.) zu dem schöffenbarfreien das Merkmal der freien Ritterschaft rechnet. Die Stellen im Sachsenspiegel, worauf man sich beruft, sagen nichts; die im III, 29. geforderte Probe ist nur die der Ingenuität; am deutlichsten machen aber die friesischen Urk. die Sache, indem darin überall nur der vollfreie als schöffenbarfrei erscheint, ohne daſs die Qualität der Rittersart dazu gehört. — Der Ausdruck: Landsassen, ist noch immer nicht genugsam aufgehellt. Gaupp, S. 140, rechnet dahin alle freien Leute, die kein Eigen im Lande haben, und diese Ansicht wird durch die lateinische Bezeichnung, die in Urk. vorkommt, nämlich *hospites*, bestätigt (und wahrscheinlich ist *mansionarius* und *hospes* selbst gleich bedeutend gebraucht). Wenn man die Urk. in *Foppens Dist. Belg.* I. *p.* 513, 684, 705, 716. II. *vol. p.* 857. 1219. III. 590. u. *Miraei oper. diplom.* I. *p.* 684—705. u. 716. näher betrachtet und mit der in *Beaumanoir cap.* 32. vorkommenden Beschreibung vergleicht, so kann man nicht zweifeln, daſs diese *hospites* das waren,

was in deutschen Rechtsbüchern Landsassen bezeichnet. Aus diesen Landsassen wurden am ersten die eigentlichen Unterthanen eines Landesherrn. — Ein noch nicht gehörig aufgehelltes Wort ist das Biergelte. Gaupp, S. **142**, sucht auf recht scharfsinnige Weise darzuthun, daſs dieser Ausdruck *Biergelden* von den alten *bargilden* abzuleiten sey, also den vollfreien im alten Sinne des Worts bezeichne; ihm scheint das italiänische: *bargello* (den Obersten der Sbirren) mit dem *bargildis* und den *biergelten* des Sachsenspiegels (III. 45.) einen Zusammenhang zu haben. Grimm in seinen trefflichen Rechtsalterthümern, S. **313**, nimmt dagegen an, daſs der Ausdruck aus der Art der Leistung, nämlich Bier, was als *census* gegeben werden muſste, abzuleiten sey. Grimm führt dabei noch an, daſs in den Urk. (Möser Osnab. Gesch. III, 22.) die *Biergelten* streng von den Freien getrennt wären, daſs man von *bargildis* das Wort nicht ableiten könne, weil die Schreibung: Bier, gar nicht zu dem Worte: *bar*, passe, und daſs die Versinnlichung im Bildercodex des Sachsenspiegels durch ein Biergefäſs natürlicher auf Bier als Leistungsart deute. — Nur in den friesischen Urkunden finden sich Ausdrücke, die mit dem sächs. Biergelt ähnlich sind. *Halsema* in der beachtungswürdigen Abhandlung: *over den staat en regeringsvorm der Ommelanden* in den *Verhandelingen pro excol. jur patrio* II, *p.* **96**, hat Stellen aus dem *Fiwelgauer* Landrecht beigebracht, wo *berjeldan* vorkommt; und zwar: *ches grewa banne ban ic un alle mine berieldan;* im Hunsingower Landrecht in den *Verhandel. pro excol. jur. patr.*, im Anhang des 2ten Theils kommt vor: *chetter nen redgeva sinne berjelda urkerech in Kethe*, und der Erklärer des Textes bemerkt in der Note: *berjelda* bedeutet Biergeld, welches die Richter in alter Zeit, und zwar in Bier, und nachher in Geld für die Rechtspflege fordern konnten. Auch Wiarda, in den Willküren der Brockmänner, S. 62, hat diese Ansicht, allein gewiſs irrig; *berjelda* bezeichnet in allen diesen Stellen die Gerichtspflichtigen Leute;

Digitized by Google

gegen Gaupps Ableitung spricht allerdings die Rücksicht, daſs nach ihm die *Biergelden* Vollfreie seyn müſsten, weil nur darauf das Wort: *bargildi* deutet, währeud doch die *Biergelden* des Sachsenspiegels von den Vollfreien getrennt sind; auch kann man den Maler des Sachsenspiegels nicht geradezu einer Unkunde beschuldigen, da zu seiner Zeit doch der Sinn des Worts dem Volke noch klarer gewesen seyn muſs, als uns. Auf der andern Seite wird Grimm's Meinung unwahrscheinlich, weil man aus den Urkunden sieht, daſs diese Klasse der Biergelten eine sehr weit verbreitete zahlreiche gewesen seyn muſs, und es nicht wohl begreiflich ist, warum wegen des an sich gleichgültigen Umstandes, daſs diese Leute eine Bierabgabe leisten muſsten, eine ganze Klasse von Einwohnern Biergelten genannt worden seyn soll; es läſst sich auch nicht wohl glauben, daſs bei diesen, den Pfleghaften gleichstehenden Leuten die ganze zu leistende Schutzabgabe nur in Bier bestanden haben soll. Bei Wachszinsigen war es etwas ganz anderes, da sie zu keiner andern Leistung, als zu Wachs, pflichtig waren, uud bei den Kirchen es sich leicht begreift, warum man Wachs, dessen die Kirche so sehr bedurfte, sich stipulirte. Im Reinen ist noch auf keinen Fall die Ableitung und der Sinn des Worts: Biergelten. Der von Gaupp bemerkte Zusammenhang von *Biergelt* mit *bargello* ist schon von andern Gelehrten behauptet worden, in so fern man *bargildus* und *bargellus* (was in Urk. des XIII. Jahr. viel vorkommt) in Zusammenhang stellte. S. *du Cange glossar. h. v.;* allein diese Annahme ist unwahrscheinlich; wie soll man deswegen, weil man aus einer Klasse von Leuten, einen Gerichtsdiener wählte, die ganze Klasse mit dem Namen belegt haben, der nur dem Gerichtsdiener eigenthümlich war? — Vorzüglich wichtig sind die XIII, von den sechs Männern im schles. Landrechte gesammelten, rein schlesisches Recht enthaltenden Capitel (abgedruckt in Gaupp, S. 193—199.); das Cap. 353. ist das schon oben besprochene, von der ehelichen Gütergemeinschaft handelnde; in

Digitized by Google

Cap. 354. ist gesetzt: daſs, wer dem Andern seine Tochter oder Frundynne (wohl Freundin, sehr zweifelhaft, welche dahin gerechnet ist) entführt, als Räuber Todesstrafe leiden soll; mehrere Capitel beziehen sich auf Gerichtsverhältnisse; das Cap. 359. erklärt, daſs, wenn Jemand Lehngüter und Söhne und Töchter hinterläſst, die Söhne der Tochter zur Ausstattung aus den Lehnseinkünften jährlichen Zins geben sollen (dies setzt voraus, daſs schon eine häufige Ansicht der Tochter auch einen Anspruch auf das Lehngut zuerkannte, welchen man durch die Ausstattung mit einem Zins in Harmonie mit dem Grundsatz, daſs nur Mannspersonen in das Lehen succedirten, zu bringen suchte.

Der Anhang der vorliegenden Schrift liefert noch interessante Notizen über wichtige Handschriften, welche der gründlich forschende Verf. in verschiedenen Bibliotheken oder Archiven gefunden hat; dahin gehört die S. 211. gegebene Notiz über den Prolog eines groſsen *remissorium* über den Sachsenspiegel, und S. 215. über die Schweidnitzer Handschriften, auf welche schon von Kamptz in seinem wichtigen Werke: die statutarischen Rechte der preuſsischen Monarchie (S. 563.) aufmerksam gemacht hat; es befindet sich in Schweidnitz eine Abschrift des hallischen Schöffenbriefs v. 1235. und eine eigenthümliche Umarbeitung des magdeburgischen Schöffenrechts, auch (S. 224.) eine systematische Bearbeitung des magdeburg. Rechts. — Merkwürdig für die Geschichte der alten Bergwerksverfassung ist auch das (S. 229. abgedruckte) schlesische Goldrecht. Damit muſs die in dem Februarheft der schlesischen Provinzialblätter, 1828, von Gaupp gegebene Notiz über das schlesische und böhmische Bergwerksrecht verglichen werden. Unter den Breslauer Handschriften verdienen (S. 232.) ein Magdeburger Schöffenrecht und eine mit dem alten Culm übereinstimmende Sammlung des Breslauerrechts in V Büchern, obwohl sich aus der Vergleichung zeigt, daſs in dem Breslauer Codex beträchtliche Zusätze vorkommen, die im Culmischen fehlen;

Digitized by Google

allein die Uebereinstimmung in den Hauptartikeln deutet doch darauf, daſs beide einen gemeinschaftlichen Ursprung haben, und wenn man erwägt, daſs im culmischen Recht so häufig die schlesische Mundart hervortritt, daſs im culm. Recht so viele Bestimmungen vorkommen, die gar nicht in Preuſsen galten, so werden die schon von Anderen und früher auch bereits von Gaupp geäuſserten Ansichten über den schlesischen Ursprung des culm. R. ziemlich zur Gewiſsheit. Was Hr. Gaupp von S. 255. an über die magdeburgischen Schöffensprüche bemerkt, und was er von ihnen, S. 259, aus neu aufgefundenen Handschriften mittheilt, ist höchst beachtungswürdig. Welches frische Leben, gesunder praktischer Sinn, der oft mit ein Paar Worten den eigentlichen Entscheidungsgrund angiebt, welche Klarheit in der Auffassung des faktischen Theils der Frage spricht sich aus den Schöffenurtheilen aus! — Für eine wichtige Notiz ist noch die S. 285. über Existenz einer Handschrift des Schwabenspiegels in Breslau zu achten; sie ist wie unsere Heidelberger Handschrift in 4 Büchern eingetheilt; ein merkwürdiges (von andern Handschriften abweichendes) Capitel enthält den Breslauer Codex über die 3 Classen von Freyen; es heiſst: die ersten heissen: *super illustres; daz sind die freien herren als dy fürsten die do andere freiherrn und ouch eynschildige leute zu mannen haben. So heizin die anderen mittelfreien das sint dy der freyen mannen sint. Die dritten sint vierlandsessin das sint die gebauwirn dy do vier sint.* Man sollte glauben, daſs diese in Bücher und Capitel eingetheilten Handschriften des Schwabenspiegels (bekanntlich sehr selten) unter sich in der Anordnung übereinstimmen; und mit Freude hat daher Rec. den von Gaupp beschriebenen Codex mit unserer Heidelberger Handschrift verglichen, aber bald gefunden, daſs in Lesarten und Anordnung höchst bedeutend beide Handschriften von einander abweichen. In der Breslauer Handschrift zählt das erste Buch 81 Capitel, der Heidelberger Codex nur 47, und das Cap. 47. heiſst: wie man

Landtäding gebieten soll (bei Schilter Cap. 354. bei Lahr Cap. 12.). Eas 2te Buch in dem Breslauer Codex beginnt: *eyn itzlich wertlich Gericht hat begin von korn.* In der Heidelberger Handschrift fängt das 2te Buch mit Cap.: von der Sippezahl an; die Breslauer Hdschr. hat 126 Cap., die Heidelberger nur 27. Das 3te Buch im Breslauer beginnt mit: *von mancherley ungericht, wie Gott selber mit Moses rette,* und enthält 84 Capitel; in dem Heidelberger Codex beginnt das 3te Buch mit Cap.: *wie man angestorbne Schuld gelten soll,* und hat 21 Capitel; das vierte Buch des Breslauer Codex beginnt mit Cap.: *wer zu Unrecht bei seiner Hausfrauwin sitzet,* und hat 73 Capitel; das Heidelberger Ms. beginnt im Buch IV. mit Cap.: *wer an dem richter oder an dem vronebote vrevelt,* und enthält 52 Capitel, von welchen das letzte das Capitel: *von Gotes worte* ist. So zeigt denn auch wieder diese Vergleichung, wieviel noch für die Geschichte des Schwabenspiegels zu thun ist.

Nicht uninteressant ist es gewiſs unsern Lesern, wenn wir bei dieser Gelegenheit sie auf eine andere, den Schwabenspiegel betreffende, seltene Notiz aufmerksam machen. Nach einer Bemerkung von Gaupp in dem Ergänzungsbogen zu Streits schlesischen Provinzialblättern, November 1827, 11tes Stück, S. 337. findet sich in dem böhmischen Museum zu Prag eine Handschrift des Schwabenspiegels mit der böhmischen Ueberschrift: Kaiserrechte, deren sich bedienen die Ritterschaft und die Städte in der ganzen Christenheit. — Beachtung verdienen noch von den schlesischen Handschriften der bei Gaupp S. 291. beschriebene Codex der sächsischen Distinctionen, und S. 296. der Blume des Sachsenspiegels, eines noch wenig benutzten Rechtsbuchs, das in die Classe des sogenannten Richtsteigs und der Cautelen gehört; es dient besonders dazu, das Verhältniſs der Klagen und des Auftretens bei Gericht klar zu machen. — Indem wir mit dem reichhaltigen Inhalt des neuen Gaupischen Werkes unsere Leser bekannt gemacht haben,

Digitized by Google

kehren wir noch einmal zu den Schätzen zurück, welche das böhmische Nationalmuseum in Prag für deutsches Recht bewahrt, und wovon in den, freilich wenig im Auslande bekannten oben angeführten schlesischen Provinzialblättern, Gaupp Nachricht gegeben hat. Höchst bedeutend ist hier eine böhmische Gerichtsordnung, die älter als das 14te Jahrhundert zu seyn scheint. Darin steht ein Capitel: *de alapa* (bekanntlich im schwerinischen Rechte findet sich ein ähnliches) *si in praesentia domini regis aut coram judicio Pragensi par pari alapam dederit, tunc statim idem percussus eidem percutienti cum suo palmo unam alapam ad utramque maxillam et cum pugno ad nasum unam plagam dare debet. Si vero magnifice nobilis* (wahrscheinlich ein dem deutschen Semperfrei ähnlicher Begriff) *i. e. slechticz wladykoni aut civi alapam dederit tunc idem percutiens duas alapas et unam percussionem debet sustinere.* — Ein Capitel findet sich *de vidua;* wenn eine solche geraubt ist, und es nun zur Klage kommt, so heiſst es: *si rapta in confessione sua dixerit, quia sit sine ejus voluntate, tunc statim eidem rapienti citato ipsamet caput tenetur amputare et redire ad dotem suam.* — Soll man im Ernst glauben, daſs die arme Geraubte noch zu allem Unglück hinzu die Quaal hatte, dem Räuber den Kopf abschneiden zu müssen? Bei solchen Stellen sieht man, wie verlegen wir sind, das ganze alte Volksleben, durch dessen Kenntniſs allein dergleichen alte Bestimmungen einen Sinn für uns bekommen würden, uns deutlich zu machen. — In einem Zusammenhange mit den bisherigen Betrachtungen steht die oben sub No. 2. aufgeführte Schrift von Bunge. Das rigische Ritterrecht war in Deutschland durch die Ausgabe, die wir dem fleiſsigen Oelrichs verdanken, bekannt, und daſs es im Wesentlichen auf den Sachsenspiegel gebaut ist, war ebenfalls oft bemerkt; allein an einer genaueren Vergleichung des Verhältnisses des Sachsenspiegels mit dem Ritterrechte hat es bisher gefehlt, und Hr. v. Bunge hat sich ein Verdienst durch seine

Digitized by Google

Schrift, welche diese Vergleichung zum Zwecke hat, erworben. Bei dem livländischen Ritterrecht müssen dreierlei Sammlungen unterschieden werden. 1) Das (noch ungedruckte) älteste Ritterrecht aus 67 Artikeln, gröſstentheils aus dem von Waldemar II. von Dänemark den esthländischen Vasallen ertheilten, von Erich VII. 1315 schriftlich verfaſsten Waldemar-Erichischen Lehnrecht entstanden. 2) Das mittlere rigische Ritterrecht (abgedruckt in Oelrichs) aus 249 Capiteln; es scheint am Ende des XIV. oder am Anfang des XV. Jahrhunderts gesammelt zu seyn. 3) Das umgearbeitete oder systematische livländische Ritterrecht in III Bücher und Capitel abgetheilt; es muſs vor 1539 gesammelt seyn. Das mittlere Ritterrecht ist es nun, das am meisten interessirt, und theils aus dem Sachsenspiegel, theils aus dem alten Ritterrechte, theils aus einem anderen Rechtsbuche (wovon sogleich mehr) geschöpft seyn muſs. Das Ganze ist wohl nur Rechtsbuch, und kein Gesetzbuch, daher nur von einem Privatmann zum Besten der Schöffen bearbeitet; überall sieht man, daſs der Sammler nicht sklavisch den Sachsenspiegel abschrieb, sondern verständig benutzte. Hr. v. Bunge zeigt nun (S. 31.), daſs einige Artikel des Sachsenspiegels wörtlich in das mittlere Ritterrecht flossen, und hier ist das Ritterrecht für die Erkenntniſs der richtigen Lesart des Sachsenspiegels wichtig. — Andere Artikel sind nur mit Modificationen übergegangen, entweder mit Erweiterungen oder Zusätzen, oder Zusammenziehungen, oder entschiedenen materiellen Abänderungen (S. 59.). Das Cap. 12. des Ritterrechts, verglichen mit Sachsensp. I, 5. erklärt sich allerdings aus dem vermehrten Einflusse der Geistlichkeit; daher ist die Erbfolge des Geistlichen mehr als im Sachsensp. ausgedehnt; andere Abänderungen erklären sich aus der gröſseren Strenge der Strafen, welche man für nöthig hielt; fast in allen Umarbeitungen des Sachsenspiegels spricht sich dies aus, weil man nach dem Geiste des Abschreckungsprincips, das immer mehr siegte, durch die Erhöhung der Strafarten von Verbre-

Digitized by Google

chen mehr abzuschrecken hoffte, z. B. wenn man Cap. 131. des Ritterrechts mit Sachsensp. II, 13. vergleicht. In anderen Capiteln fühlte der Sammler das Unpaſsende mancher Beweisesarten (Cap. 113. vergl. mit Sachsensp. I, 66.), auch zeigt sich hier wieder die Wahrheit der Beobachtung, daſs bei jeder spätern Umarbeitung der alten Rechtsbücher die Sprache nüchterner (Rec. möchte fast sagen: prosaischer) wird, weil der Sinn für die Rechtssymbolik, der nur dem frischen, kräftigen Volksleben correspondirt, allmählig verschwindet; z. B. wenn man das Cap. 27. des Ritterrechts mit Sachsensp. I, 33. vergleicht; statt der 4 Männer, welche gleichsam die Repräsentanten der 4 Seiten sind, auf welchen die Stimme des neugebornen Kindes gehört seyn muſs, und der 2 Weiber, welche nach dem Sachsensp. die lebendige Geburt bezeugen sollen, fordert das Ritterrecht nur mehr das Zeugniſs der zwei Frauen. — Daſs manche Artikel des Sachsenspiegels, die sich z. B. auf öffentliches Recht der damaligen Zeit, oder auf die Abstufungen der Freien bezogen, im Ritterrechte weggelassen wurden, erklärt sich daraus, daſs manches im Sachsenspiegel selbst nur temporäre Bedeutung hatte, und manche Begriffe, z. B. eben die über Freiheit ihre Bedeutung verloren. — Eine auffallende Abweichung des Ritterrechts ist die, daſs darin der Eid, um gewisse Beweise zu liefern, noch weit öfter als im Sachsenspiegel vorkommt; vergl. Ritterr. Cap. 13. 115. 122. 130. 205. mit Sachsenspiegel I, 6. 68. II, 6. 12. III. 20. und v. Bunge in der vorliegenden Schrift, S. 70. — Auch zeigt das Ritterrecht schon das Fortschreiten der Bildung, welche schon von manchen im Sachsenspiegel noch vorkommenden Ueberweisungsarten sich entfernte, z. B. vom gerichtlichen Zweikampf, der im Ritterrechte nicht mehr vorkommt, obwohl freilich noch die Eisen- und die Wasserprobe im Ritterrechte vorkommen. — Daſs überall der Sammler des Ritterrechts an das livländische Provinzialrecht sich anschloſs, daher Stellen aus dem alten Ritterrechte entlehnte, ist begreiflich, und wird durch die von Bunge

S. 86—94. recht gut commentirten Stellen dargethan. Wie viel aber noch für die Erforschung des inneren Zusammenhangs der Rechtsbücher des Mittelalters zu thun ist, zeigt sich recht klar, wenn man die Cap. 28—32. des mittleren Ritterrechts näher betrachtet. Sie sind weder aus dem Sachsenspiegel noch dem älteren Ritterrechte geschöpft, stimmen dagegen, wie v. Bunge S. 96—108. mit Recht erweist, fast wörtlich mit dem von Bruns (in d. Beiträgen zum deutschen Rechte, S. 169.) aufgefundenen Anhange des Goslarischen Stadtrechts zusammen. Hier ist freilieh Veranlassung genug zu Conjecturen; ist das Goslarische Stadtrecht die Quelle, aus dem der Sammler des Ritterrechts schöpfte? wie kam er dazu? liegt vielleicht nicht beiden Rechtsbüchern ein anderes noch unbekanntes drittes Rechtsbuch zum Grunde? Für diese letzte Meinung spricht, daſs auch im Goslarischen Stadtrechte nur als Anhang (in der Handschrift selbst durch leeren Raum abgesondert vom Texte des Stadtrechts) die Stellen vorkommen, welche im Ritterrechte sich finden. Auf der andern Seite findet sich der fragliche Artikel, den Bruns als Anhang angiebt, in einer anderen sehr richtigen (weit vollständigeren, als die von Leibnitz und Bruns benützten Ms.), dem Hrn. v. Bunge unbekannt gebliebenen Handschrift des Goslarischen Rechts in dem Zusammenhange des Vten Buchs, in dem Stadtrechte, welches Halberstadt von Goslar erhielt. S. darüber v. Kamptz, die Provinzial- und statutarische Rechte in der preuſs. Monarchie I, S. 369—77. Die von Homeyer in den Berliner Jahrbüchern neuerlich, bei der Anzeige der v. Bunge'schen Schrift gegebene Nachweisung, setzen wir als unsern Lesern bekannt voraus. Die von Hrn. v. Bunge der Schrift S. 126—143. beigefügten Tabellen zur Vergleichung der Stellen des Ritterrechts mit ihren Quellen sind eine verdienstliche, dem Germanisten willkommne Arbeit.

Mittermaier.

Digitized by Google

Betrachtungen über das 34. *Capitel von der Execution im revidirten Entwurfe der Proceſs-Ordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Baiern, von Dr. Johann Joseph Kiliani, Professor der Rechte zu Würzburg. Würzburg, in Commission der Stahel'schen Buchhandlung.* 8. 1828. 172 *S.* 48 kr.

Unter diesem Titel übergiebt der Verfasser dem gelehrten Publikum eine Reihe von Abhandlungen über das 34ste Capitel des revidirten Entwurfes zur Civil-Proceſsordnung für das Königreich Baiern, welche einen scharfsichtigen Theoretiker und geübten Praktiker gleichmäſsig beurkunden. Ausgegangen ist dabei von allgemeinen Betrachtungen über die Execution überhaupt, welche sowohl mit den Principien des Gesetzes-Entwurfes, als mit dem Berichte des Gesetzgebungs-Ausschusses der baier. Ständeversammlung im Wesentlichen übereinstimmen. Der Verf. erkennt zwar den theoretischen Satz an, daſs die eigentliche richterliche Funktion mit dem Urtheilsspruche geendigt sey, findet aber dennoch für den Zweck der richterlichen Institution — Rechtshülfe — zuträglicher, daſs die Leitung der Vollstreckung statt einer besonderen Magistratur, nämlich den Gerichtsboten, vielmehr dem Richter selbst übertragen sey. Neben der Erfahrung in den Ländern jenseits des Rheins und den Klagen über die Mängel des dortigen Executionssystems, führt er zur Rechtfertigung des dem Entwurfe angenommenen Systems mit Recht an, daſs bei der Execution selbst wieder Punkte zur Sprache kommen, welche der richterlichen Entscheidung bedürfen, und somit in solchen Fällen die Uebertragung der Execution an einen andern Beamten eine Verzögerung zur Folge haben müssen. Wir möchten beifügen, daſs die von der Theorie gebotene Trennung der Gewalten, obgleich bis zu einer gewissen Grenze auch von der öffentlichen Freiheit gefordert, in der Wirklichkeit nicht bis an das äusserste Ende mit Vortheil verfolgt werde, bloſse Executionsbeamte häufiger mit Gierigkeit als mit Kenntnissen und den moralischen Eigenschaften der Magistratur ausgerüstet seyn werden,

Digitized by Google

und daſs eine solche für uns neue Einrichtung unser ganzes Proceſssystem und alle unsere Gerichtsinstitutionen vom Grunde aus ändern würde. In der Gesetzgebung muſs aber eine Hauptrücksicht seyn, jede Verbesserung an das Bestehende anzubinden; nicht dasselbe auszurotten, sondern an ihm nur dasjenige zu ändern, was durch die Erfahrung als mangelhaft erprobt worden ist. Niemand wird aber behaupten können, daſs die Mängel unseres Executionsverfahrens in der richterlichen Leitung gegründet seyen.

Die Rücksicht, von welcher eine gute Executionsordnung in Ansehung des Ganges des Verfahrens und der Methode, welche anzuwenden sind, ausgehen muſs, bezeichnet der Verf. richtig (S. 9.), einestheils nämlich schnelle und unaufhaltsame Rechtshülfe, und anderntheils Schonung des Unterliegenden, soweit sie mit dem Interesse des Siegers vereinbarlich ist. Dieser Satz ist wohl allenthalben anerkannt; aber, wie oft, bei Seite gesetzt worden. Die Gesetzgeber, wie die Richter, befällt gar häufig ein falsches, den Gläubiger und Schuldner zugleich und allen Credit zerstörendes Mitleiden gegen den Besiegten, so daſs es oft scheinen möchte, Gesetze und Gerichte seyen nur für die Schuldner, und um ihnen Gnaden aus fremdem Vermögen auszutheilen, vorhanden. Der Verf. gehört zu den rüstigen Bekämpfern dieser fehlerhaften und ungerechten Menschenfreundlichkeit, und seine Vorschläge sind durchgängig auf ernste, wirksame Strenge und auf unaufgehaltene Rechtshülfe gerichtet. Treffend schildert er die Manier und die Folge der Verzögerung der Rechtshülfe durch Beispiele aus dem Leben, und mit lebhaften Farben mahlt er die Folgen der erwähnten falschen Billigkeit (S. 78 — 82.), und diese Idee durchläuft alle einzelnen Abhandlungen über die verschiedenen vom Verf. herausgehobenen §§. des Gesetzes-Entwurfes.

(Der Beschluſs folgt.)

N. 11. 1829.

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur.

Kiliani, über Execution.

(*Beſchluſs.*)

Mehrere seiner Bemerkungen in Ansehung dieser, bezwecken blos eine verbesserte Redaction, und werden von der Regierung und Ständeversammlung des Königreichs Baiern der Beachtung werth gehalten werden. Wir befassen uns in etwas nur mit denjenigen Bemerkungen, welche eine Abänderung in den wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes-Entwurfes bezwecken. Hierzu gehören zuerst jene über die Vollstreckung der Urtheile ausländischer Gerichte (§. 567. des Entw.) Des Verfs. Vorschläge gehen im Wesentlichen erstens dahin, daſs kein Urtheil eines ausländischen Gerichtes vollzogen werden kann, ohne vorhergängige öffentliche Aufforderung der inländischen Gläubiger, innerhalb einer präclusiven Frist ihre Forderungen bei dem einschlägigen Gerichte geltend zu machen, und zweitens, daſs dieses auch bei der Execution an Mobilien eintrete. Ersteres hatte zweckmäſsig der Entwurf vom J. 1825. verfügt, und dieses läſst sich, wie auch der Verf. gethan, durch schlagende Beispiele als nothwendig nachweisen. Aber daſs nicht auch bei einer Forderung wegen der Proceſskosten die öffentliche Ladung der inländischen Gläubiger eintreten, und die Execution ausländischer Urtheile aus Widerklagen nicht Statt finden solle, hat der Verf. nach unserer Ansicht nicht genügend motivirt. Die Gefahr, die Gläubiger des Inländers aufzuregen, tritt ja nicht minder in

jedem anderen Falle ein; der Titel der Forderung, wenn sie nur gegründet ist, kann keinen Unterschied begründen, und eine Forderung wegen Proceſskosten kann viele andere, wegen deren im Falle der Execution eines ausländischen Urtheils die Ladung der Gläubiger Statt findet, an Wichtigkeit übertreffen. Der Grundsatz der Verf. Urkunde, daſs Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden könne, hindert nicht, daſs ein ausländisches Gericht gegen einen klagenden oder widerbeklagten Baier auch in Ansehung der Widerklage ein gültiges Urtheil fälle, und so wie es bei diesem steht, sein Recht gegen einen Ausländer vor fremden Gerichten geltend zu machen, so kann auch die ausländische Gesetzgebung die Bedingungen setzen, unter welchen in ihrem Lande Ausländern Recht gegen Inländer gegeben wird, und jene müssen sich, wenn sie die Rechtshülfe dort in Anspruch nehmen, diesen Bedingungen unterwerfen. Ist die Zulässigkeit der Widerklagen überhaupt in dem Zwecke gegründet, mehrere Rechtsstreitigkeiten zwischen denselben Personen zu gleicher Zeit zu behandeln und abzuthun, so wird die Gesetzgebung eines jeden Landes diese Maxime zur Anwendung bringen. So fordert es das Völkerrecht und das Verhältniſs gesitteter, auf Recht und Cultur Anspruch machender Staaten. — Der revidirte Entwurf zur bair. Civilproceſsordnung verbannt §. 570. die persönliche Verhaftnehmung als Condemnationsmittel, im Falle es sich von einer Unterlassung handelt. Der Verf. billigt dieselbe als Zwangsmittel, mit Annahme eines der höchsten Geldstrafe entsprechenden Maximums der Dauer. Seinen Gründen, daſs die Schonung der persönlichen Freiheit auf Kosten der Rechte Anderer nicht Statt finden sollte, und daſs es Fälle gebe, in welchen kein anderes Zwangsmittel zum Ziele führe, läſst sich schwerlich etwas stichhaltiges entgegnen, aber eben daraus scheint uns zu folgen, daſs die Verhaftnehmung nur subsidiarisch, nämlich wenn andere Zwangsmittel nicht vorhanden sind, also

Digitized by Google

namentlich Geldstrafen unanwendbar sind, eintreten dürfe. Dieses ist wohl auch des Verfs. eigene Ansicht, indem er bei Geldschulden den Personalarrest des Schuldners als Executionsmittel darum ausschlieſst, weil er hier nicht nothwendig sey (S. 56.). Dieser Behauptung möchten wir jedoch nicht beistimmen, vielmehr ist der Personalarrest das sicherste Zwangsmittel gegen eigensinnige Schuldner, gegen solche, welche durch Eltern oder Freunde Zahlungsmittel machen könnten, endlich das wirksamste Mittel gegen leichtsinnige Schuldenmacher. Erinnere man sich doch nur, daſs eben diese Executionsart es zum groſsen Theil ist, welche der Wechselforderung ihren hohen Credit verschafft. In Ansehung des Zwangsverfahrens an Immobilien tadelt der Verf. zwar mit Recht die Menge aufhaltender Umstände (S. 36 ff.), dieselben liegen aber in dem erst im J. 1822 erlassenen Hypothekengesetze. Zwar meint der Verf., es sey besser, die das Verfahren betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes in das Gesetz über das processualische Verfahren selbst aufzunehmen und das Nöthige an denselben zu ändern. Allein das Bedenken, ein kaum in Wirksamkeit getretenes Gesetz, über welches somit die Erfahrung noch nicht gesprochen, wieder abzuändern, ist in der That höher als viele wirkliche Gebrechen. Nichts ist verwirrender, dem Verkehre und dem Ansehen der Gesetze schädlicher, als die seit 30 Jahren in die Gesetzgebung gekommene Unstätigkeit, und man darf nicht übersehen, daſs die vom Verf. vorgeschlagene Strenge, gegen neuentstehende Forderungen mit Recht und selbst zum Vortheile des öffentlichen Credits angewendet, eine Menge Schuldner zu Grunde richten würde, die in den Zeiten des Krieges und der Noth lästige Verbindlichkeiten haben eingehen müssen. — Besoldungen von Staatsbeamten im öffentl. Dienste können nach dem Entwurfe (§. 581.) nur zu einem Drittel der Execution unterliegen. Dieses ist ein Interesse des öffentlichen Dienstes, kein Privilegium der

Beamten; und da derselbe Grund auch in Ansehung der Militärpersonen eintritt, so wird diese Bestimmung auch auf ihre Besoldungen anwendbar seyn. Der Verf. hält jedoch für nothwendig, dieses ausdrücklich darum zu bestimmen, weil — sonderbar genug — noch darüber gestritten wird, ob Militärpersonen in die Classe öffentlicher Diener gehören. Dann sieht man aber nicht, warum die gleiche Bestimmung auch auf Pensionen angewendet werden soll. Das Interesse des öffentlichen Dienstes tritt hier nicht ein. Sind die Pensionen nicht mehr als zur nothdürftigen Alimentation des Schuldners erforderlich ist, so findet ohnehin gar keine Execution an denselben statt; allein es giebt in Baiern Pensionen, welche den Betrag der Alimente weit übersteigen, und so wäre der Fall denkbar, daſs ein Pensionär leichtsinnig eine Menge Schulden contrahirte, die er durch die Innebehaltung des Drittels seiner Pension nie bezahlen würde, indem er mit dem übrigen Theile derselben ganz behaglich den Bemühungen der betrogenen Gläubiger zusehen könnte. — Bei dem Zwangsverfahren an Mobilien (§. 590 ff.) tadelt der Verf., daſs die Schätzung zur Regel erhoben werde. Er beruft sich auf die Erfahrung zur Unterstützung seiner Behauptung, daſs dieselbe meistens nutzlos ist, und auf die würzburg. Verordnung vom 5. May 1808. — In der That sollte das (bewegliche) Object in der Regel mit Unserlassung der Taxation zum öffentlichen Streiche alsbald gebracht werden. Wird dieser der Ordnung gemäſs vollzogen, so zeigt sich der Werth schon von selbst, und ist unbedingter Hinschlag an den Meistbietenden zugesichert, so darf man erwarten, daſs der möglich höchste Erlös erzielt werde. Die Sicherung des Schuldners erfordert jedoch ausnahmsweise die Taxation in bestimmten Fällen und in Ansehung bestimmter Gegenstände, z. B. Kunstschätze, edler Steine u. s. w. — Mit Recht erklärt sich der Verfasser gegen die Bestimmung des Entwurfes (§. 600.), daſs dem Schuldner bei Veräusserungen von

Digitized by Google

ganzen Gütern, Fabriken u. s. w. ein besonderer Termin von 3—6 Monaten zum Selbstverkauf gegeben wird. Man müſste die Verhältnisse gar nicht kennen, wenn man nicht einsehen wollte, daſs dieser Termin zu nichts als zur Hinhaltung der Gläubiger dient, und eigentlich nur gezwungene Nachsicht ist. Bei dieser Bestimmung hat abermals nicht sowohl ein Rechtsgrundsatz, als eine weiche Billigkeit vorgewaltet, welche den Schuldner gegen das Recht des Gläubigers in Schutz nimmt. Die Ausführung dieses ist einer der gelungensten Theile der vor uns liegenden Schrift. — Hieran schlieſst sich an, was über Fristen und Nachlässe im Entwurfe bestimmt ist (§. 614.) Der Miſsbrauch, welcher in Baiern von der gesetzlichen Bestimmung gemacht wurde, nach welcher sich die Minderzahl der Gläubiger Fristen und Nachlässe gefallen lassen muſs, wenn sich die Mehrheit derselben dafür erklärt hat, die Betrügereien, welche hierbei gespielt werden können, und die Begünstigung leichtsinniger Banqueroutteurs, sind zu auffallend, als daſs man nicht die Nothwendigkeit fühlen sollte, die bestehende Gesetzgebung in dieser Beziehung zu ändern. Der Entwurf schlägt also sehr zweckmäſsig die Bestimmung vor, daſs Fristen, Nachlässe und Moratorien nur in Folge der Einwilligung aller Gläubiger statt finden können. Der Verf. rechtfertiget so recht aus dem Leben, das er als sacherfahrner Richter wohl beobachtet zu haben scheint, die Bestimmung des Entwurfes, und erinnert die Begünstiger der Schuldner an das so oft traurige Schicksal der Gläubiger. In die Frage, ob dem Könige das Vorrecht zustehe, Moratorien wider Willen der Gläubiger zu ertheilen, was der Entwurf §. 615. zuläſst, geht der Verfasser nicht ein. Diese Frage ist zwar mehr publicistischer Art; aber das Proceſsrecht berührt das öffentliche so oft! Nach unserer Ansicht ist jenes königliche Vorrecht durch die Verf. Urkunde des Königr. Baiern aufgehoben, indem diese Unaufhaltsamkeit der Rechtspflege, sowie daſs der König keine an-

hängige Rechtssache hemmen kann, ausdrücklich zusichert. Aber nicht der Proceſs, auch nicht der Rechtsspruch ist die Hauptsache, sondern die Rechtshülfe. Was nützt jene Bestimmung der Staatsverfassung, wenn die Regierung im entscheidenden Momente den Vollzug des Urtheils — also die Rechtsertheilung hindert, welche der vorzüglichste Zweck der Regierungen, die Hauptaufgabe eines gerechten Königes seyn muſs. Daſs, wie der Verf. richtig bemerkt, die Bedingungen zur Ertheilung eines Moratoriums solcher Art sind, daſs dasselbe selten eintreten, ja der Gläubiger, der sie erfüllen könnte, des Moratoriums gar nicht bedürfte, ändert an der Sache wenig, weil die Untersuchung, ob die Bedingungen wirklich im Falle der Bewilligung eines Moratoriums vorhanden waren, und also ein Urtheil über die Rechtmäſsigkeit der Ertheilung dem Gerichte doch nicht wohl zustehen kann. Uns scheint dieser Vorbehalt eines königlichen Vorrechtes einer der Flekken des Entwurfes, von dem man so viele Vorzüge rühmen kann.

Aus diesem Wenigen mag man sich ein Bild von der vorliegenden Schrift machen. Der Styl ist im Ganzen correct, einzelne Stellen jedoch ausgenommen, wie z. B. S. 25. fürgefahren. S. 27. werden soll oder . . . erleiden solle. Ebenda: Um hier auf ein richtiges Resultat zu gelangen. Die Darstellung hat den Vorzug der Klarheit und bündiger Kürze, und wir dürfen wohl behaupten, daſs diese Schrift eine, besonders bairischen Rechtsgelehrten, willkommene Erscheinung seyn wird.

Rudhart.

Digitized by Google

Die Kaiserliche Universität Dorpat. Denkschrift zu ihrer fünfundzwanzigsten Feier des zwölften Decembers.

Auf der Rückseite dieses gedruckten Titels folgt:

Mit höherer Genehmigung zum Druck befördert von dem Conseil der Universität Dorpat am 15ten October 1827.

Dann folgt der in Kupfer gestochene, mit einer Vignette gezierte Haupttitel:

Die Kaiserliche Universität zu Dorpat. Fünfundzwanzig Jahre nach ihrer Gründung. Dorpat MDCCCVII.

und auf dem nächstfolgenden Blatte:

Der dankbaren Erinnerung an Alexander I.

Dieses ist der vollständige Titel eines Prachtwerkes, dessen Anzeige Ref. mit Vergnügen übernimmt, in der zuversichtlichen Hoffnung, dafs die Kenntnifs desselben für die meisten Leser dieser Zeitschrift interessant und in vieler Hinsicht nützlich seyn wird. Zuvörderst kommt dasselbe nicht in den Buchhandel, und würde auch, wenn dieses wäre, viel zu kostbar seyn, als dafs es vielfach angeschafft und dadurch mehr verbreitet würde (denn Ref. verdankt als Correspondent der Lehranstalt dieses Exemplar der besonderen Gnade des Universitäts-Conseils), aufserdem aber ist dasselbe zwar dem Titel nach nur eine Gelegenheitsschrift, allein es hat zugleich einen bedeutenden historischen Werth, insofern darin nicht blofs der gegenwärtige Zustand jener Lehranstalt genau beschrieben, sondern auch eine vollständige Geschichte ihrer Gründung und allmähligen Erweiterung mitgetheilt wird. Im Aeufseren ist das Werk auf eine der Kaiserlichen Universität angemessene Weise prachtvoll ausgestattet, und macht der Schümannschen Officin daselbst Ehre. Es ist nämlich mit sehr schönen lateinischen Typen in grofs Imperial Folio auf ausgezeichnet starkem, weifsem Velin-Zeichnen-Papiere, XXXIV u. 60 Seiten stark gedruckt, und enthält aufser der Titelvignette noch 19 Kupfertafeln, sämmtlich sehr sauber von Senff gestochen und in Tuschmanier mit

Digitized by Google

braunem Grunde höchst elegant gedruckt. Sie geben die zu den Beschreibungen im Texte gehörigen Zeichnungen der akademischen Institute, mit Ausnahme der ersten Tafel, welche den Grundriſs der Stadt Dorpat darstellt.

Den Inhalt etwas genauer anzugeben, als sonst wohl geschehen würde, dazu fordert nicht bloſs die Seltenheit dieser Denkschrift auf, sondern auch das allgemeine Interesse, welches derselbe erregen muſs. Die öffentlichen Lehranstalten, namentlich die Universitäten und die gelehrten Akademieen, bezeichnen seit dem Wiederaufleben der Wissenschaften den Gang der Cultur in den verschiedenen Ländern, sie haben auf die Bildung der Staaten mächtig eingewirkt, und ihre Einrichtung nebst den ihnen zugehörigen scientifischen Hülfsmitteln und der vorherrschenden literärischen Thätigkeit giebt einen ziemlich sicheren Maſsstab der geistigen Bildung des Volkes. Je mehr man aber zu der Ueberzeugung gekommen ist, daſs der Wohlstand und die innere Kraft der Staaten mit der wissenschaftlichen Cultur ihrer Bewohner wächst, daſs dagegen bloſse Vermehrung des Reichthums und Steigerung des Luxus ohne begleitende geistige und moralische Ausbildung leicht zu auffallend nachtheiligen, ja mitunter gefährlichen Folgen führt, muſsten diese Anstalten, als Centralsitze der Wissenschaften, ein Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit der Regierungen werden, obgleich sie in ihrer Anlage und dauernden Erhaltung ausnehmenden Aufwand und groſse Sorgfalt erfordern, wobei die stete Ermunterung zum Wetteifer in literärischer Thätigkeit, und die hohe Stufe der Achtung, auf welche überwiegende geistige Anlagen und Bildung gestellt werden, sich allezeit als das wirksamste Beförderungsmittel des Gedeihens zu bewähren pflegen. Sicher geschah es daher, um nur eins der neuesten Beispiele anzuführen, nicht ohne reifliche Ueberlegung, daſs Napoleon das Pariser National-Institut so auſserordentlich hervorhob und mit ungewöhnlicher

Freigebigkeit unterstützte; es werden indeſs die Früchte der in jener Zeit durch dasselbe angestellten gelehrten Forschungen stets eine ehrenvolle Zierde der damaligen Periode bleiben.

Der Anfang der Cultur im unermeſslichen Russischen Kaiserreiche beginnt erst unter Peter dem Groſsen, und wer kennt nicht den Eifer, womit dieser in unsterblichem Ruhme glänzende Regent jede Art von Bildungsmitteln herbeizuschaffen und zu unterstützen suchte. Für eigentliche Universitäten, wie sie im übrigen Theile von Europa schon seit Jahrhunderten bestanden hatten, war die russische Nation damals noch nicht reif; man darf sagen, es bedurfte erst einer kräftigen Regierung, wie sie unter Catharina der Zweiten bestand, um die hierfür erforderliche Bildungsstufe herbeizuführen. Sobald dieses der Fall war, wurde das Werk mit Anwendung derjenigen wirksamen Mittel begonnen, welche einem groſsen Staate zu Gebote stehen, und so gut als die Akademie der Wissenschaften in der Hauptstadt des Kaiserreichs seit einem Jahrhunderte mit ähnlichen Instituten anderer Länder rühmlich wetteifern konnte, darf es auch Dorpat wagen, sich mit seinen Instituten und Leistungen den gröſseren Europäischen Lehranstalten an die Seite zu stellen. Alexandern dem Ersten verdankt diese noch jugendliche Universität ihre feste Begründung, und daſs sie künftig nicht sinken werde, daſs überhaupt Wissenschaften und Künste, nebst der in ihrem Gefolge befindlichen Industrie, dem Handel und den oft nur durch Krieg zu erringenden Segnungen des Friedens auch künftig in jener groſsen Monarchie gedeihen werden, dafür bürgen die innere Kraft der Nation, die unerschöpflichen Hülfsmittel des Staats, und für die nächste, hoffentlich lange, Periode die eindringende Weisheit und der kräftige Wille des jetzigen glorreichen Beherrschers, des Kaisers Nicolaus. Auf welchem Standpunkte die Lehranstalt der deutschen Provinzen Ruſslands gegenwärtig stehe, wodurch sie sich in Verglei-

Digitized by Google

chung mit andern deutschen Lehranstalten auszeichnet und was ihr noch fehlt, ist in dem vorliegenden Werke ohne Prahlerei (denn deren bedarf es wahrlich nicht) unverholen mitgetheilt.

Das Ganze enthält zwei Theile, zuerst einen geschichtlichen, von p. I — XXXIV, und einen die gesammten Institute beschreibenden.

Schon im Jahre 1630 erhielt Dorpat durch Gustav Adolph ein Gymnasium, welches vermöge einer im Feldlager vor Nürnberg am 30. Juni 1632 unterzeichneten Urkunde zu einer Universität erhoben wurde, deren sich nachher auch die Königin Christina thätig annahm. Nach der Eroberung der Stadt durch die Russen sollte die Lehranstalt nach Pernau verlegt werden, wohin sie auch nach der Auflösung erst 1669 kam. Sie kehrte inzwischen schon 1690 wieder nach Dorpat zurück, wo sie sich jedoch nur bis 1699 erhielt, kam in diesem Jahre nach abermaliger Eroberung der Stadt durch die Russen wirklich nach Pernau, und erhielt sich daselbst bis 1710 in schwacher Thätigkeit, worauf bei der Einnahme dieser Stadt die meisten Professoren nach Schweden flohen, und die ganze Anstalt ihr Ende erreichte. Erst 1799 erging der Befehl des Kaisers Paul, die Universität wieder herzustellen, doch fehlte es an tüchtigen Lehrern, und sie sollte daher schon im folgenden Jahre nach Mitau verpflanzt werden. Kaiser Alexander kannte jedoch die Einrichtungen und Bedürfnisse eigentlicher Universitäten, befahl am 12. April 1801 die Herstellung derselben in Dorpat, nahm im May 1802 an Ort und Stelle die Vorschläge zu ihrer Einrichtung in hohen Augenschein, es ward der Anfang der Lehrvorträge auf den 1. August festgesetzt, nach einem Manifeste vom 8. Septbr. der öffentliche Unterricht unter ein eigenes Ministerium gestellt, und am 12. Decbr. die Stiftungs-Urkunde unterzeichnet. Bei allem dem, was in diesen beiden Jahren geschah, bewies sich der als Physiker der gelehrten Welt rühmlichst bekannte, jetzt in Peters-

Digitized by Google

burg anwesende Staats-Rath F. Parrot vorzüglich thätig, ihm verdankt die Universität sehr viel, und er erhielt auch aus den Händen seines erlauchten Monarchen die Stiftungs-Urkunde. Weil die Universität zunächst den deutschen Ostsee-Provinzen angehörte, wozu die protestantischen Einwohner Finnlands gezogen wurden, so erhielt sie ganz die in Deutschland übliche Einrichtung, ihr erster Curator war der General-Major Fried. Maximil. Klinger, und die Herstellung der Institute kostete bis 1810 die Summe von 734,865 Rubel, der jetzige Werth aber wird auf anderthalb Millionen Rubel angeschlagen. Die Stiftungsurkunde, welche nur zu lang ist, um den sehr wahrscheinlichen Wünschen mancher Leser gemäſs ganz mitgetheilt zu werden, zeugt von völliger Sachkenntniſs, groſser Milde und hoher Achtung gegen die Wissenschaften, wie namentlich aus den Worten am Schlusse hervorgeht, worin es heiſst: „Endlich empfehlen Wir diese Unsere Kaiserl. Universität zu Dorpat der Redlichkeit ihrer Mitglieder, der Sorgfalt ihrer Vorgesetzten, der Achtung aller Unserer getreuen Unterthanen und dem Allerhöchsten Schutze Unserer Thronfolger.“ Im Wesentlichen hat die Universität eigene privilegirte Gerichtsbarkeit, und jeder Lehrer, welcher seine Stelle treu verwaltet hat, genieſst das Vorrecht, nach 25 jähr. Dienstzeit seine ganze Besoldung im Inlande oder Auslande beziehen zu können; auch ist für die Wittwen und Waisen hinlänglich gesorgt. Uebrigens ist für die Provinzen der Universitätszwang in der Art eingeführt, daſs jeder Anzustellende drei Jahre dort studirt haben muſs.

Zu der ersten Abtheilung des Werkes gehören noch verschiedene Tabellen, welche für die Zukunft von geschichtlichem Werthe sind, indem sie die Namen der sämmtlichen Lehrer nebst der Zeit des Antritts und des Abganges, die Etats der Universität und der ihr untergebenen Schulen, die Zahl der Studirenden, der gehaltenen Vorlesungen u. s. w. enthalten. Im Allgemeinen ist hieraus der Beachtung werth, daſs die Universität kei-

Digitized by Google

neswegs als eine bloſs theoretische Lehranstalt erscheint, sondern in vielfacher Hinsicht eine praktische Wirksamkeit hat. So sind unter andern ihrer Aufsicht 122 Schulen untergeordnet, 40 für den Staatsdienst bestimmte Mediciner werden auf Kaiserliche Kosten unterhalten, die Officiere der Marine und des General-Staabes Sr. Kais. Majestät sind zur Erlangung der erforderlichen astronomischen Kenntnisse an die Sternwarte gewiesen, und ein eigenes Seminarium ist für 12 Studierende der Theologie errichtet, welche bestimmt sind, Seelsorger der in der Monarchie zerstreuten Gemeinden evangelischer Confession zu werden. Die Einkünfte der Universität, welche im Jahre 1799 nur 56050 Rubel betrugen, wurden 1803 auf 126000 Rubel, und zur Vermeidung des nachtheiligen Einflusses, welchen der Curs des Papiergeldes herbeiführt, im Jahre 1818 auf 93071 Rubel Silbermünze im Ganzen festgesetzt, es ist indeſs schon auſserdem bekannt, daſs nicht selten für einzelne Institute auſserordentliche Verwilligungen von groſser Bedeutung statt finden. Endlich hat die Universität auch die Einrichtung der Preismedaillen, deren Vertheilung auf das Anniversarium der Stiftungs-Urkunde, nämlich den 12. Decbr. fällt.

Der zweite Theil des Werkes, welcher oben schon der beschreibende genannt ist, enthält in Haupt- und Unterabtheilungen eine ins Einzelne gehende vollständige Beschreibung der Stadt und der akademischen Institute. No. I. Die Stadt ist durch viele harte Schicksale, Krieg und Brand, oft beschädigt, einigemale ganz zerstört, jetzt aber unter dem Schutze der Regenten und durch wohlthätigen Einfluſs der Lehranstalten zu einem durch seine Lage, zum Theil auf einem Hügel und am Flusse Embach, angenehmen und wohlhabenden Wohnorte von 824 Häusern und 8590 Einwohnern geworden. No. II. Das Hauptgebäude der Universität, auſser dem Kellergeschosse drei Stockwerke hoch, besteht aus einem mittleren Theile und zwei Flügeln, hat eine Länge von

240 Fuſs und eine Breite in der Mitte von 78 F., an den Seiten von 60 F. Im mittleren Theile des Gebäudes, beide obere Stockwerke einnehmend, ist der groſse Hörsaal, 72 F. lang, 42 F. breit und 36 F. hoch, mit einer auf 16 F. hohen Ionischen Säulen ruhenden, 6 F. tiefen Gallerie. In diesem Gebäude befinden sich 1) das physikalische Cabinet, bestehend aus dem Hauptsaale, einem Laboratorium, einer zu optischen Versuchen dienenden dunkeln Kammer und dem Hörsale. Die Apparate dort sind sämmtlich von vorzüglicher Genauigkeit, meistens von Künstlern im Orte selbst nach Parrot's Angabe verfertigt, mit Ausnahme der optischen Werkzeuge zum Theil aus Fraunhofer's Werkstatt. Es wurden zur Gründung gleich anfangs 18000 Rubel, nachher jährlich 1500, und seit 1820 jährlich 2500 Rubel verwilligt, und die Zahl der Apparate mit Ausnahme der Kleinigkeiten beträgt 366 Nummern. 2) Das chemische Cabinet, bestehend aus dem Hörsale, einem Zimmer mit Instrumenten und Präparaten und einem feuerfesten Laboratorium. Auch dieses ist mit den erforderlichen Apparaten ohngefähr in gleichem Verhältnisse zu den wissenschaftlichen Bedürfnissen versehen, als das physikalische Cabinet. Sein jährlicher Fond, zugleich zur Besoldung eines Dieners bestimmt, beträgt 2400 Rubel. 3) Das Mineralien-Cabinet ist jährlich mit 1000 Rubel dotirt, aber hauptsächlich durch Geschenke bereichert. Den Grund dazu legte eine Sammlung, welche Sr. Kais. Hoheit der Zesarewitsch Constantin schenkte, dann die gekaufte Sammlung des Bergraths Voigt, und vermehrt wurde es seitdem durch ein Geschenk Sr. Majestät des Kaisers Nicolaus, bestehend aus 3 Goldstufen vom Ural, worunter ein rein ausgebildetes Rhomben-Dodecaeder 2,808 Grammen schwer, sich befindet, durch andere Geschenke des Fürsten C. Lieven, des Staatsraths v. Krüdener, des Oberbergmeister Frisch aus Nerschinsk, und durch die auf Reisen gemachten Sammlungen des in Gesellschaft von Kotzebue reisenden

Hoffmann und Engelhardt's. Das Ganze zählt 5700 Nummern. Diese drei Institute haben zugleich eigene Handbibliotheken. 4) Das zoologische Cabinet, gleichfalls ursprünglich durch ein Geschenk Sr. Kais. Hoheit des Groſsfürsten Constantin gegründet, später durch einen jährlichen Fond von 700 Rubel und einen auſserordentlichen Zuschuſs von 8834 Rubel, insbesondere aber durch die von dem bekannten Eschsholz auf der unter v. Kotzebue angestellten Entdeckungsreise mitgebrachte Sammlung bereichert, zählt gegenwärtig 5343 Thierarten. 5) Das Museum der Kunst, welches nach der Beschreibung der einzelnen Abtheilungen zwar klein, aber dennoch in verschiedenen Zweigen mit einzelnen seltenen und schönen Stücken geschmückt und für den Unterricht gewiſs sehr nützlich ist. Es enthält unter neun Abtheilungen: Gemälde, Kupferstiche nebst Holzschnitten und lithographirten Blättern, artistische Bücher, Münzen, Dactyliothek, Gypsabgüsse, Aegyptische Alterthümer und einige Stücke zu einer ethnographischen Sammlung. Die letzte rührt von dem weltbekannten Contre-Admiral v. Krusenstern her, welcher sie von seiner Reise mitgebracht hat. 6) Die technologisch-architektonische Sammlung, aus Modellen für Land- und Forstwirthschaft, für Technologie und Architektur bestehend, und 7) die kriegswissenschaftliche Modellsammlung, jede der beiden letztern zugleich mit einer kleinen Handbibliothek zum Nachschlagen versehen. Es verdient hierbei noch das in der ursprünglichen Anlage nicht übersehene Gute bemerkt zu werden, daſs in diesem einzigen Gebäude die Hülfsmittel des propädeutischen Unterrichts mit einander vereinigt sind, eine für den unmittelbaren praktischen Nutzen sehr wichtige Bedingung, wodurch die Untersuchungen aller Art wegen des innigen Zusammenhanges aller dieser einzelnen Theile ausnehmend erleichtert werden.

No. III. enthält die Beschreibung des Domberges mit den darauf befindlichen Gebäuden und den enthaltenen

Sammlungen. Dieser Hügel, auf welchem früher der Dom stand, durch Krieg und Brand mit Ruinen und Schutt überdeckt, wurde der zu restaurirenden Universität als Eigenthum übergeben, welche ihn theils bebauet, theils gegen Grundzins zu Bauplätzen und zur Cultur veräuſsert, theils in öffentliche Spaziergänge verwandelt hat. Hier befindet sich 1) das Bibliothekgebäude, welches den wiederhergestellten Chor der ehemaligen Domkirche, 116 F. lang, 75 F. breit, und 60 F. hoch in drei Stockwerke eingetheilt, begreift. Daſs man durch diese letztere Abtheilung das Schöne und Groſsartige der Anlage der Gewinnung eines gröſseren Raumes und der Bequemlichkeit der Heitzung aufgeopfert habe, leuchtet von selbst ein. Der Dom ist nämlich im ächt gothischen Style erbauet, wie schon das Alter desselben beweiset, indem er vom Bischof Herman dem Ersten in den Jahren 1223 bis 1230 zu Ehren des h. Dionysius erbauet und 1598 zum letztenmale durch eine Feuersbrunst zerstört wurde. Nach der Zeichnung auf Taf. VI. zu schlieſsen, ist er für einen so langen Zwischenraum und solche zerstörende Schicksale noch zur Bewunderung gut erhalten, welches man als ein Glück betrachten muſs, insofern schon die mitgetheilten Maſse des jetzt benutzten Theiles hinlänglich beweisen, daſs dieser für die jetzigen Bedürfnisse einer hinreichend groſsen Universitätsbibliothek keineswegs genügt. Inzwischen hat sich die Lehranstalt des allerhöchsten Schutzes des Regenten in einem solchen Grade zu erfreuen, daſs es wohl nur auf die Thätigkeit der Behörden ankommt, um auch dieses Institut einigen andern wahrhaft groſsartigen gleich zu stellen. Ueber die allerdings zweckmäſsige Einrichtung der Bibliothek und die Art der Aufstellung ihrer literärirchen Schätze etwas zu sagen, dürfte überflüssig scheinen; dagegen theilt Ref. mit, daſs die Bibliothek im Ganzen 184 Handschriften, und darunter 23 Arabische, aber nur 41,658 Bände auſser mehreren Tausenden von Dissertationen besitzt, welches al-

Digitized by Google

lerdings bei weitem zu wenig ist. Um einem vielleicht noch hin und wieder herrschenden Vorurtheile zu begegnen, möge bemerkt werden, daſs die Universität alle Bücher ohne Unterschied, auch die verbotenen, anzuschaffen das Recht hat, jedoch werden die durch die Censur bezeichneten besonders aufbewahrt, und blos von den Professoren benutzt. Uebrigens steht die Bibliothek täglich 2 Stunden, in den Ferien etwas kürzere Zeit, zum allgemeinen Gebrauche offen.

2) Auf dem Domberge wurde eine ehemalige Caserne mit einem zweiten Stockwerke versehen, und für die drei klinischen Anstalten eingerichtet. Das hierfür bestimmte groſse Gebäude hat in jeder Etage einen Gang in der Mitte und zwei Reihen Zimmer. Mehrere zur Oekonomie gehörige Räume mit Einschluſs der Keller und eines Eiskellers befinden sich im Sousterrain, der erste Stock dagegen enthält die Wohnungen des zur Verwaltung gehörigen Personales und die Entbindungs-Anstalt, der zweite Stock dagegen auf dem einen Flügel die medicinische, auf dem andern die chirurgische Klinik, jede mit einem groſsen, 6 Fenster haltenden Saale, und sechs Krankenzimmern, bei letzterer den Operationssaal mit eingeschlossen. Die ganze Einrichtung der beiden letzteren Anstalten ist hier genau beschrieben. Ref. beschränkt sich indeſs auf die Anzeige, daſs das Haus bei einer freien Lage von Auſsen, und einem eleganten Aussehen im Innern eben so bequem als überhaupt zweckmäſsig eingerichtet ist, und daſs die medicinische Klinik einen jährlichen Fond von 9000 Rubeln, die chirurgische eben so viel, die Gebäranstalt 4800 bezieht, wozu aber für Bandagen und Instrumente noch auſserdem 6800 Rubel und später 500 Ducaten auſserordentlich verwilligt wurden.

(Der Beschluſs folgt.)

Digitized by Google

N. 12. 1829.

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur.

Dorpats 25jährige Jubelfeier.

(Beſchluſs.)

3) Das anatomische Theater bestand anfangs aus einer ganz frei stehenden Rotunda mit einem inneren Raume von 60 Fuſs Durchmesser und 20 Fuſs Höhe, und einer auf 8 Säulen ruhenden Decke, worin Demonstrations- und Sections-Zimmer in der Mitte war, die Wände zur Aufstellung der Präparate dienten, das quadratische Erdgeschoſs aber, worauf sie ruhete, in mehrere Gemächer vertheilt, als Wohnung des Dieners und zu sonstigen Zwecken benutzt wurde. Bei steigenden Bedürfnissen wurden noch zwei Flügel durch schmälere Gänge so mit der Rotunda an beiden Seiten verbunden, daſs das Ganze jetzt ein stattliches Gebäude bildet, dessen Längen-Durchschnitt etwa 70 Grade eines Kreises beträgt. Bei seiner inneren Einrichtung verdient als nachahmungswerth erwähnt zu werden, daſs der groſse Tisch in der Rotunda nebst den darauf liegenden Leichen vermittelst eines zweckmäſsig eingerichteten Mechanismus in den kühleren Raum des Erdgeschosses hinabgelassen und aus demselben mit geringer Mühe wieder hinaufgewunden werden kann. Auf gleiche Weise ist in dem an die Rotunda stoſsenden Gange eine Fallthüre, um durch diese die Leichen in den Eiskeller hinabzulassen und aus demselben hinaufzuwinden, damit sie dann von hieraus auf Rolltischen in die anstoſsenden Zimmer geschoben werden. 4) In demselben Gebäude befindet sich auch die besonders aufgestellte Sammlung pathologischer Prä-

Digitized by Google

parate, eine Knochenbleiche aber ist in einiger Entfernung angelegt.

4) Unter die bedeutendsten Institute ihrer Art gehört die Sternwarte, welche neuerdings durch die ausgezeichnetsten Instrumente und die schätzbaren Bemühungen ihres Directors Struve einen hohen Grad der Celebrität erlangt hat. Sehr häufig wird die Astronomie und ihr Studium auf den Universitäten nur als eine unbedeutende und wenig zum Wesen der Lehranstalt gehörige Sache betrachtet, vermuthlich zum Theil deswegen, weil sie sogleich zu ihrer Begründung sehr groſse Forderungen macht, und nicht mit einer Kleinigkeit groſses Aufſehen zu erregen im Stande ist. Hiervon abgesehen sollte das Studium der Himmelskunde überall eine hohe Achtung genieſsen, wäre es auch nur aus dem Grunde, weil die Culturgeschichte zeigt, daſs dieses die letzte Stütze abgab, woran sich die untergehenden Wissenschaften hielten, und die erste, an welcher sie aus dem Abgrunde wieder emporzuklimmen versuchten. Es verdient daher groſsen Beifall und zeugt von allseitiger Bildung, daſs die bei der Gründung der Universität Rath gebenden die Astronomie nicht vergaſsen, sondern sie vielmehr aus einem doppelten Gesichtspunkte auffaſsten, insofern nicht bloſs auf Mittel zum Unterrichte in den Elementen der Himmelskunde Bedacht genommen wurde, sondern auch auf die Möglichkeit solcher Beobachtungen, wodurch die Wissenschaft selbst erweitert und fester begründet wird. Die erste und jetzt noch die eigentliche Sternwarte enthielt auſser hinlänglichem und zweckmäſsig benutztem Raume für die Instrumente nur ein Arbeitszimmer für den Astronomen und eins für den Gehülfen, jetzt ist indeſs durch einen bedeckten Gang hiermit eine bequeme Wohnung für den ersten verbunden. Bei der Einrichtung des Gebäudes muſste auf die zwischen 25° und — 30° R. wechselnde Temperatur einige Rücksicht genommen werden, welches auch geschehen ist, allein die Hauptsache bei diesem Institute machen die vorzüglich schönen Instrumente aus. Unter diesen verdienen

das achtfüſsige Mittagsfernrohr von Dollond mit 51 Lin. Oeffnung, der Meridiankreis von Reichenbach, deſsen Fernrohr 5 Fuſs Länge bei 48 Lin. Oeffnung hat, und welcher den eben genannten Achromaten an Schärfe der Bilder übertrifft, und die Uhren von Hubert, Repsold und Liebherr vorzüglich genannt zu werden, vor allen andern aber der bekannte Refractor von Fraunhofer, welcher sämmtliche bisherige Leistungen in diesem Gebiete weit hinter sich zurückläſst. Auſserdem sind aber noch viele Instrumente vorhanden, als ein Troughton'scher Achromat von 5 Fuſs Brennweite und 42 Lin. Oeffnung, ein 7 füſsiges Telescop von Herschel und ein 12 füſsiges von Schrader, drei Kometensucher, verschiedene kleinere Winkelmeſsinstrumente von Reichenbach und Ertel, neben den sonst noch erforderlichen Hülfs-Instrumenten. Mehrere von diesen neuen, und von ausgezeichneten Künstlern verfertigten, dienen zugleich zu der durch Struve seit den letzten Jahren unternommenen Gradmessung in den Ostseeprovinzen, von welcher in Verbindung mit den gleichzeitig durch Gauſs und Schumacher ausgeführten die mathematische Geographie eine endliche Entscheidung mehrerer schwieriger Probleme begierig erwartet.

5) Zu den Gebäuden des Domberges gehört endlich noch die Voigtei. Zur Aufsicht auf die zerstreut liegenden Universitäts-Gebäude ist nämlich ein eigener Voigt angestellt, welcher die äuſsere Reinlichkeit derselben, die Bau- und Holzfuhren besorgt, die Löschgeräthschaften unter seiner Aufsicht hat, und unter welchem zwei zum Schutze und zur Reinigung der öffentlichen Anlagen dienende Wächter stehen.

No. IV. liefert die Beschreibung der noch übrigen, zur Universität gehörigen, Anstalten. Das alte Universitätsgebäude wurde durch die neuen Institute nur zum Theil überflüssig gemacht, und wird gegenwärtig zu verschiedenen Zwecken, als zur Aufbewahrung einer Sammlung für die angewandte Mathematik, für die Zeichenschule, zu Wohnungen für einen Pedellen und Cale-

Digitized by Google

factor benutzt. Vom botanischen Institute sind auf drei sauberen Platten ein Grundriſs des Gartens und der Treibhäuser und ein Aufriſs der letzteren mitgetheilt. Das sehr geeignete, mitten in der Stadt und nicht weit vom Hauptgebäude gelegene Areal des botanischen Gartens ist sehr vortheilhaft für jenes Klima, wo die Winde oft höchst nachtheilig auf die Vegetation wirken, und im Sommer nicht selten anhaltende Trockniſs grossen Schaden anrichtet, nicht bloſs geschützt, sondern auch durch einen eingeschlossenen, aus vielen Quellen gespeiseten groſsen Teich leicht zu bewässern. Der ganze Flächeninhalt beträgt 84966 Quadratellen, begreift einen Hügel, mehrere Vertiefungen, einen groſsen Teich mit einer darin liegenden kleinen bebauten Insel, und überhaupt eine groſse Mannigfaltigkeit von verschieden gruppirten Bäumen, Gesträuchen und Pflanzen aller Art. Das groſse, sehr zweckmäſsig eingerichtete Treibhaus hat 252 Fuſs Länge, theils 30 theils 48 Fuſs Tiefe, und faſst 4477 Pflanzenarten, auſser denen noch 7627 Arten im Freien gezogen werden. Manches Seltene hat der Garten durch ein Geschenk der jetzt betrauerten Kaiserin Maria Feodorowna an Treibhauspflanzen erhalten, 800 Arten Siberischer Pflanzen erhielt er durch die Reise des jetzigen Directors, Prof. Ledebour, mehreres durch Tausch, insbesondere mit Sämereien, und ausserdem sind zur Unterhaltung jährlich 4000 Rubel festgesetzt.

Unter die eleganten Gebäude der Universität gehört auch die erst im Jahre 1821 für 55837 Rubel neu aufgebaute massive Reitbahn mit einem eingeschlossenen gepflasterten Hofraume und den erforderlichen Stallungen. Erstere wird im Winter durch vier Oefen geheizt, eine bei dem dortigen Klima nothwendige Einrichtung.

Referent ist in dem bereits Mitgetheilten aus Rücksicht auf die Seltenheit des angezeigten Werkes ausführlicher gewesen, als er sich sonst erlaubt haben würde. Es sind nun noch zwei Abtheilungen übrig, welche gleichfalls viel Interessantes enthalten, aus denen aber

eine Darstellung des Hauptinhaltes nicht füglich gegeben werden kann. No. V. nämlich begreift die Anordnung des Unterrichts, und enthält unter dieser Ueberschrift ein Verzeichniſs der Nominalprofessuren, der Lectoren und Lehrer, die gesetzlichen Normen über die Art, Anzahl und Dauer der Vorlesungen u. s. w., welches alles mit den auf deutschen Universitäten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder Observanzen sehr genau übereinstimmt. Hinsichtlich der Ferien findet indeſs eine bedeutende Abweichung statt, indem die Winterferien am 19. December anfangen und am 15. Januar enden, die Sommerferien aber vom 10. Juni bis 22. Juli dauern. Die Bibliothek wird von den Studierenden unter den auch sonst üblichen Einschränkungen benutzt, aber ausserdem genieſsen einzelne noch mehrfache Emolumente namentlich in drei Instituten, dem theologischen, pädagogisch-philologischen und dem medicinischen. Das theologische Seminar besteht aus 12 ordentlichen und eben so vielen auſserordentlichen Mitgliedern, wovon die ersteren auſser freiem Unterrichte jährlich 200 Silberrubel erhalten, dafür aber nach einem vierjährigen akademischen Cursus auf die Dauer einer gleich langen Zeit ein Seelsorger-Amt in den Colonieen, im Innern Ruſslands oder in den polnischen Gouvernements übernehmen müssen, nach Verlauf dieser Zeit aber in den Ostsee-Provinzen sichere Anstellung zu erwarten haben. Im pädagogisch-philologischen Seminare erhalten 10 Studirende zwei Jahre lang auſser dem freien Unterrichte jährlich 400 Rubel B. A., und sind dagegen verpflichtet, auf 6 Jahre ein Schullehreramt im Dorpat'schen Bezirke zu übernehmen. Das zahlreichste Institut ist das medicinische, worin 40 Studirende einen vierjährigen Cursus vollenden, während dieser Zeit jährlich jeder 750 Rubel B. A. erhalten, und nach vollendeten Studien der Krone 6 Jahre als Aerzte dienen müssen. Alle in die drei genannten Anstalten Aufgenommene werden halbjährlich geprüft, und erhalten beim Abgange ein nach dem Resultate aller Prüfungen eingerichtetes Zeugniſs. Auſserdem

hat die Universität noch 12 Kronstipendien, eins von 500, zwei von 400, vier von 300 und fünf von 200 Rubeln jährlich, und 7 Stiftungsstipendien, nämlich 6 von 200 und 1 von 100 Rubeln. Jährlich am 12. December, als am Stiftungstage, werden 5 Preisfragen, worunter zwei von der philosophischen Facultät, aufgegeben, deren genügende Beantwortung nach Jahresfrist mit einer goldenen Medaille, 18 Ducaten an Werth, honorirt wird, und für die der gekrönten Abhandlung an Werthe nahe kommende ist eine silberne Medaille bestimmt.

Aus dem Lehrbezirke der Universität hat Jeder freien Zutritt zu derselben, sobald er sich durch die erforderlichen Zeugnisse oder eine anzustellende Prüfung rücksichtlich der unentbehrlichen Vorkenntnisse hinlänglich legitimirt, aus den übrigen Gouvernements dürfen nur Freigeborene, Ausländer und solche, die von ausländischen Universitäten kommen, nur mit Erlaubniſs des Ministers der Volksaufklärung aufgenommen werden, und wer die Lehranstalt verläſst, um in Staatsdienste zu treten, muſs sich einer Prüfung unterwerfen. Die zur Erlangung der akademischen Würden erforderlichen Prüfungen sind auf das Bestimmteste geregelt.

Im letzten Abschnitte No. VI. endlich wird die ganze Universitäts-Administration ausführlich beschrieben. Auch dort steht der jährlich durch Stimmenmehrheit gewählte und durch des Kaisers Majestät bestätigte Rector an der Spitze der ganzen Verwaltung. Alle ordentliche Professoren bilden zusammen das Universitäts-Conseil, welches unter andern die anzustellenden Lehrer wählt und beim hohen Curatorio zur Bestätigung in Vorschlag bringt, auſserdem Urlaubs-Gesuche bewilligt, wenn sie nicht auf längere Zeit als einen Monat ausgedehnt sind, und über Entlassungen, Pensionirungen u. s. w. berichtet. Die minder bedeutenden Geschäfte besorgt das Directorium, welches aus dem Rector und den fünf Dekanen besteht, die Aufsicht über alle akademische Institute hat und die der Universität selbst überlassene Censur ausübt. Die Universität hat ihre eigene niedere und höhere Gerichts-

Digitized by Google

barkeit. Hierfür besteht das Universitätsgericht, welches aus dem Rector, als Vorsitzer, dem Dekane der Juristenfacultät und dem mitstimmenden Syndicus zusammengesetzt ist. In Disciplinar-Sachen der Studirenden, in Polizei-Sachen und Pflicht-Vernachlässigungen der Universitätsdienstleute findet keine Appellation statt, wohl aber in eigentlichen Rechtssachen, und diese ergehen an das akademische Appellationsgericht, welches aus 7 Mitgliedern, nämlich den ordentlishen Professoren der Juristenfacultät, mit Ausnahme des Beisitzers im Universitätsgerichte, und so vielen aus den übrigen besteht, als erforderlich sind, diese gesetzmäſsige Zahl vollständig zu machen; den Vorsitz führt nach der Reihenfolge ein Professor aus der Juristen-Facultät. An dasselbe gelangen alle Appellationen in Civilklagen gegen alle zur Universität gehörige Personen, ausgenommen wenn sie liegende Gründe auſser der Stadt betreffen, in welchem Falle sie vor das Landgericht gehören; in Criminalsachen dagegen haben die beiden genannten Universitätsgerichte nur einen gutachtlichen Bericht nebst den Akten an dasjenige Gericht einzusenden, vor welches der Verbrecher gehört. Von dem eben erwähnten Appellationsgerichte findet weiter keine Berufung statt, auſser nach den allgemeinen Gesetzen in Fällen, welche über 500 Rubel betragen, an den dirigirenden Senat, auch ist die Verhandlung Stempel- und Taxfrei, mit Ausnahme der Vorladungsgebühren an den Pedellen.

Mehr aus einem Werke mitzutheilen, dessen reicher Inhalt aus dem Gesagten genugsam hervorleuchtet, trägt Ref. Bedenken, so zuversichtlich auch zu erwarten steht, daſs das Ganze für alle diejenigen von hohem Interesse ist, welche sich für die Einrichtung der nach dem Muster der deutschen organisirten Lehranstalten interessiren. Dorpat bildet als solche gleichsam den Uebergang zwischen Deutschland und den übrigen Staaten des unermeſslichen russischen Kaiserreiches, sie darf mit Zufriedenheit auf ihre offen dargelegten Leistungen in den ersten 25 Jahren ihrer neuesten Existenz zurückblicken,

Digitized by Google

und hat in diesem Augenblicke an innerer Kraft so sehr gewonnen, daſs die Früchte des nächstfolgenden, gleich langen, Termins bei dem ausgezeichneten Schutze und unter dem milden Scepter des jetzt regierenden erhabenen Beschützers höherer Geistesbildung die bisherigen zuverlässig noch übertreffen werden.

Muncke.

Traité theorique et pratique des maladies de la peau, fondé sur de nouvelles recherches d'anatomie et physiologie pathologiques. Par P. Rayer. à Paris chez Bàillière. T. I. 1826. *XLVII et* 688 *p. T. II.* 1827. 645 *p. Planches.* 1826.

Diese Schrift, von der wir einen ausführlichen Auszug zu geben, nicht für dienlich halten, muſs aus einem doppelten Gesichtspunkte betrachtet und gewürdigt werden. Erstens nämlich von Seiten des Verhältnisses, in welchem sie zu den Systemen der Hautkrankheiten steht, die bis jetzt erschienen sind, und zweitens von Seiten des Verhältnisses, in welchem sie sich zu der Bearbeitungsweise und Schule der Medicin in Frankreich befindet. In beiderlei Hinsicht schlieſst sie sich an das an, was die neueste Zeit gebracht hat, in ersterer an die Willan-Batemansche Classification, Terminologie und Bestimmung der einzelnen Krankheitsformen, und in der andern an die s. g. physiologische (oder vielmehr anatomische) Schule der neuesten Zeit. Ja der Geist und die Tendenz der Schrift läſst sich im Allgemeinen dadurch aussprechen, daſs sie beide zu vereinigen und namentlich die Lehre von den Hautkrankheiten auf diese neueste Schule zu beziehen oder mit derselben wenigstens in Einklang zu bringen sucht. Eine Aufgabe, welche natürlich denen ganz verwerflich erscheinen muſs, die weder das Willan-Batemansche System der Hautkrankheiten lieben, noch der physiologischen Medicin zugethan sind, bei denjenigen aber ein günstiges Vorurtheil erregt, die entweder beiden oder einem von

Digitized by Google

beiden anhängen. Es stellt sich somit die Schrift als eine Art von Partheischrift heraus, und sie dürfte deshalb vielleicht in ihrem Vaterlande kaum auf gehörig unpartheiische Weise vor der Hand gewürdigt werden können. Wer dies aber irgend unternimmt, der wird genöthiget, sein Glaubensbekenntniſs über beiderlei Systeme vorauszuschicken, und auch Rec. kann und will dies nicht umgehen. — Er gesteht vorerst unumwunden, daſs er in dem Willan-Batemanschen Systeme der Hautkrankheiten so viele gute Eigenschaften gefunden hat, daſs er sich dasselbe angeeignet hat, und bei Bestimmung der einzelnen Krankheitsformen demselben seit länger als 10 Jahren gefolgt ist, zum Theil nicht ohne Widerspruch von seinen Umgebungen zu erfahren. Diese guten Eigenschaften bestehen erstens in einer groſsen Genauigkeit der Terminologie, an der es anderwärts in so hohem Grade fehlt, daſs nicht selten Papeln, Bläschen und Pusteln unter einander geworfen und mit einander vermengt werden, zweitens in einer der Natur höchst treuen Beschreibung der einzelnen Krankheitsformen, die den Rec. nicht selten wahrhaft überrascht hat, drittens in der logischen Form der Classification und in der Leichtigkeit, mit welcher die einzelnen Krankheitsformen trotz ihrer groſsen Mannigfaltigkeit in dem Systeme aufzufinden und zu bestimmen sind. Man hat an dieser Classification getadelt, daſs sie auf die äuſsere Form der Krankheiten und nicht auf ihr Wesen gegründet sey, leider aber weiſs man von dem letzteren nicht sonderlich viel, und sollte nicht auch die Verschiedenheit der Form auf Verschiedenheit des Wesens schlieſsen lassen? Ueberall muſs ja das Studium von Naturgegenständen mit dem Aeuſsern, Symptomatischen beginnen, warum nicht auch bei den Hautkrankheiten, an denen so viel zu beobachten ist? Ich habe die Aeuſserung gehört, daſs viele der Willanschen Formen blos von einer eigenthümlich individuellen Beschaffenheit der Haut abhängen möchten, und will nicht leugnen, daſs dies möglich sey. Offenbar aber scheint es nicht oft Statt zu finden, und

wenn es Statt fände, so würde es uns nicht abhalten sollen, auch mit dieser Besonderheit der Form uns bekannt zu machen, und das Unglück ist nicht groſs, wenn eine besondere Form, die auf diese Art entstanden, als eigenthümliche Krankheit irrigerweise aufgestellt würde. — Es sind ferner manche *termini technici* getadelt worden, deren Fehler von den Philologen verbessert werden mögen, wenn sie wirklich existiren. — Der Hauptgrund aber, weshalb dieses System bis jetzt noch nicht von allen bessern Aerzten angenommen worden, liegt ohne Zweifel darin, daſs es von dem Bestehenden in so vielen Stücken abweicht, daſs Krankheiten als eigenthümliche aufgestellt, getrennt und weit von einander entfernt werden, die man sonst als Species von einer und derselben ansah, wie z. B. die verschiednen Arten der Flechten, daſs es so viele neue, oft bis in das äusserste Detail, ja sogar bisweilen ins Kleinliche (z. B. beim Strophulus) gehende Verschiedenheiten der Krankheitsformen hervorhebt, und daſs es sich überhaupt von der populären Bezeichnung der Hautkrankheiten, die einen Weg in die medicinischen Systeme gefunden hat, so weit entfernt, und dadurch, wie man sagt, Verwirrung erzeugt; die letzte fällt weg, sobald man das System genau kennt, und die Anwendung desselben auf concrete Fälle ist sogar meist leicht. Daſs aber die s. g. Flechtenformen als besondre Krankheiten aufgestellt werden, rechtfertiget sich schon dadurch, daſs eine in die andre nicht übergeht, z. B. die *psoriasis* in *impetigo* u. s. w. Sind aber nur die Beschreibungen naturgetreu, geordnet, klar und deutlich, die Begriffe fest bestimmt, so mag uns die ungewöhnliche Form nicht abhalten, ihr zu folgen; und es ist nicht Liebe zum Neuen, die uns in Sachen der Wissenschaft und Kunst eben so kindisch scheint, als die Vorliebe zu dem Alten, Hergebrachten pedantisch ist, es ist die innigste Ueberzeugung von dem Werthe und von den Vorzüglichkeiten dieses Systems, die uns bestimmt hat, demselben am Krankenbette zu folgen und es unsern Schülern zu lehren. Jedoch wir

Digitized by Google

haben nie geglaubt, daſs dasselbe keiner Verbesserung fähig sey, wir haben immer manche Ausstellungen gemacht, und es hat uns vorzüglich miſsfallen, daſs oft in diesem Systeme Krankheiten zusammenstehen, die sich blos in Hinsicht auf die Form der Hautproduction ähnlich in den begleitenden Erscheinungen ganz verschieden sind, z. B. die Blattern und die Krätze, und daſs andre, die offenbar zusammengehören, wie die Variola, Varicella und Vaccina so weit auseinander gerissen werden; auch sind uns einzelne Fälle von Hautkrankheiten vorgekommen, die wir auch in diesem Systeme nicht auffanden u. dergl. Wir freuen uns aber anzeigen zu können, daſs unser Verf. allerdings einen Schritt weiter gethan hat, und daſs man das System desselben ein verbessertes, berichtigtes, erweitertes Willan-Batemansches nennen muſs. Er theilt die Hautkrankheiten in vier im Umfange freilich sehr ungleiche Sectionen; die erste umfaſst die Krankheiten der Haut (im engeren Sinne), nämlich im ersten Capitel die Entzündungen, und zwar 1) die exanthematösen (Masern, Rötheln, Scarlatina, *urticaria*, Erythem, Erysipelas), 2) die bullösen, (Vesicator, *ampulla, pemphigus, rupia, zona)*, 3) die vesiculösen *(herpes*, Krätze, *eczema*, Friesel), 4) die pustulösen (Varicella, Variola, Vaccina, Vaccinella, *ecthyma*, Kupferrose, *mentagra, impetigo, tinea*, künstl. Pusteln), 5) die furunculösen (das Gerstenkorn, der Furunkel, Anthrax), 6) die papulösen (Strophulus, Lichen, *prurigo)*, 7) die tuberculösen *(lupus, cancer, elephantiasis Graecorum)*, 8) die squamösen *(lepra, psoriasis, pityriasis)*, 9) die linearen (Schrunden), 10) die gangränösen *(pustula maligna* und die Pestbeule), und 11) die vielgestalteten (Verbrennung, Erfrieren, *syphilides)*. Das zweite Capitel enthält die Congestionen und Blutungen in und unter der Haut (nämlich die *cyanosis, vibices, petechiae, purpura haemorrhagica, ecchymosis, dermatorrhagia)*; das dritte Capitel betrachtet die Nervosen (die Exaltation, Verminderung und Vernichtung der Empfindung ohne

bemerkbare Verletzung der Textur), das vierte die Veränderungen der Farbe (als Decolorationen in der allgemeinen und partiellen Leucopathie, sowie in der Chlorose und als zufällige Färbungen in der Ephelis, *lentigo, chloasma, méladermie, icterus, naevus maculosus* und in der schwarzen Färbung von Höllenstein), das fünfte die krankhaften Absonderungen (*ephidrosis*, Mitesser und folliculöse Geschwülste), das sechste die Bildungsfehler in der Form und Textur (Ausdehnung der Haut, Narben, *vergetures, naevus haematodes*, Gefäſsgeschwülste unter der Haut, Warzen, perlartige Granulationen, *cors, ichthyosis* und hornartige Anhänge). Die zweite Section handelt im ersten Capitel von den Veränderungen der Nägel und der Haut, welche sie erzeugt, im zweiten Capitel von den Veränderungen der Haare und ihrer Wurzeln. In der dritten Section werden die fremden Körper, und zwar die leblosen und lebenden betrachtet, die sich auf oder in der Haut finden, und in der vierten die *Elephantiasis Arabum* als eine Krankheit, die ursprünglich der Haut fremd ist, ebendieselbe aber oft in ihr Gebiet hineinzieht. — Schon diese Uebersicht läſst auf eine groſse Vollständigkeit schlieſsen, von der man durch das Studium der Schrift noch in höherem Grade überzeugt wird, und wir vermissen blos einige endemische Hautkrankheiten, welche der Verf. an einem andern, später zu erwähnenden Orte berührt, obwohl ebendieselben am angemessensten in der vierten Section hätten abgehandelt werden können, wie z. B. *pellagra, rosa Asturica, Yaws, Pians etc.* — Ferner werden mehrere Hautkrankheiten besser und naturgemäſser zusammengestellt, als es von Willan und Bateman geschehen, z. B. die Krätze, Varicella, Vaccine, die Petechien, Farbenveränderungen u. s. w. Es werden einige Krankheiten mit Recht als eigenthümliche aufgestellt, welche Willan und Bateman andern unterordnen, z. B. die *zona*, welche Bateman als *herpes zoster* betrachtet u. s. w. — Sehr zu rühmen ist die groſse Genauigkeit, mit welcher die Veränderungen, welche die

Digitized by Google

Haut erleidet, beschrieben sind, und man sieht es diesen Beschreibungen an, daſs sie weniger aus Büchern, als aus der Natur selbst copirt sind; sie sind so deutlich und sprechend, daſs ein Jeder die Originale in der Natur selbst leicht auffinden kann, und wir ziehen sie allen andern Beschreibungen von Hautkrankheiten vor, die uns bekannt sind. Zu groſsem Nutzen und zur Erleichterung der Diagnose werden bei der Abhandlung fast eines jeden Ausschlages, die ähnlichen erwähnt, und die diagnostischen Momente besonders hervorgehoben. — Die 216 Krankheitsgeschichten, welche durch das Buch verbreitet stehen, und die der Verf. gröſstentheils selbst aufgenommen hat, dienen recht gut dazu, die generalisirte Beschreibung zu beweisen und ebendieselbe auf das Individuelle zu beziehen; sie tragen übrigens den Stempel der Wahrhaftigkeit an sich.

Betrachten wir jetzt das Verhältniſs, in welchem diese Schrift zu der neuesten französischen Schule der Medicin steht (es wird dies Verhältniſs schon auf dem Titel durch das *„fondé sur de nouvelles recherches d'anatomie et de physiologie pathologiques“* auf das Bestimmteste ausgesprochen), so ergiebt sich auf den ersten Blick, daſs sie die Vorzüge und Nachtheile dieser Schule in einem hohen Grade besitzt. Beide beruhen vorzüglich in der Benutzung der pathologischen Anatomie zur Erklärung der Krankheitserscheinungen und zur Bestimmung eines Kurplans. Es ist bekannt und nicht genug zu rühmen, mit welcher Sorgfalt die pathologische Anatomie in Frankreich, und besonders in Paris cultivirt wird, und nicht unerheblich sind die Früchte, welche dieses Studium gebracht hat, viele dürften bei fortgesetztem Fleiſse noch zu hoffen seyn. Indessen geht man offenbar zu weit, wenn man die ganze Krankheits- und Heilungslehre darauf bauen will. Man bedenkt dabei nicht, daſs der Natur der Sache nach nur eine Seite der Krankheit, die materielle nämlich, durch die Leichenuntersuchung erörtert wird, ebendieselbe aber noch eine andre darbietet, die man als dyna-

misch, vital oder ähnlich bezeichnen mag; man wird ferner durch einseitige Berücksichtigung der pathologischen Anatomie verführt, in der Krankheit blos das Leiden eines Organs zu sehen, da doch offenbar ebendieselbe auch in den Flüssigkeiten und Thätigkeitsäusserungen begründet ist; man wird veranlaſst, oft in der Krankheit blos das Leiden eines Organs zu erblicken, da doch offenbar ein jedes nur in Verbindung mit den andern das ist, was es ist, und auch die Krankheit des einzelnen Organs mit andern in vielfacher und wechselseitiger Verbindung steht. Ja es ist durch Ueberschäzzung der pathologischen Anatomie eine Branche der französischen Schule, die Broussais'sche, die auch in vorliegender Schrift sehr vernehmlich wiederhallt, dahin geführt worden, der Unterleibsschleimhaut einen übertrieben groſsen Antheil an der Entstehung von Krankheiten einzuräumen, der freilich vorher ziemlich übersehen, hier aber offenbar übertrieben wird. Und auf so einseitige und ungenügende Untersuchungen wird dann ein Heilplan gegründet, der eben dieselben Eigenschaften haben muſs. Was wir eben im Allgemeinen ausgesprochen haben, das finden wir auch in der vorliegenden Schrift bestätiget. Sehr interessant, wichtig, und, so weit wir es beurtheilen können, richtig sind die Ergebnisse der Leichenöffnung, welche der Verf. bei einer jeden einzelnen Hautkrankheit mittheilt, und es wird darauf mit Recht die Eintheilung der Hautkrankheiten in (verschiedenartige) Entzündungen, Congestionen und Blutungen, Nevrosen, Farbenveränderungen, Bildungsfehler und krankhafte Absonderungen gegründet. Aber es ist auch nicht eine Spur von Andeutung zu finden, warum oder unter welchen Umständen sich diese oder jene Art der Entzündung bei den so mannigfaltigen Formen derselben entwickelt, sondern es bleibt der Verf. eben blos bei der Entzündung und bei dem Beweise ihres Daseyns stehen. Und was die begleitenden Zufälle der Masern, des Scharlach, der Blattern u. s. w. anlangt, so werden sie von gleichzeitigen Entzündungen innerer

Organe, besonders der Respirations- und Unterleibsschleimhaut (die *gastro-entérite* wird ziemlich bei jeder Hautkrankheit erwähnt) abgeleitet, ohne daſs auf irgend einen Grund dieser Gleichzeitigkeit hingewiesen wird. Veränderungen des Blutes, die offenbar bei Hautkrankheiten eine sehr wichtige Rolle spielen, obwohl wir sie freilich chemisch nicht zu characterisiren vermögen, gastrische Unreinigkeiten, die in vielen Fällen deutlich genug sind, nervöse, faulichte Zustände, welche man bis jetzt doch als den einzigen Grund der Bösartigkeit vieler Hautausschläge erkannt hat, die dyskrasischen Veränderungen, welche sich bei so vielen chronischen Formen in der Ernährung und in den Absonderungen zeigen, werden nirgends erwähnt, und man muſs in dieser Hinsicht eine Unvollständigkeit und Dürftigkeit beklagen, die gewiſs nicht auf Rechnung von Mangel an Kenntniſs, sondern auf Rechnung der Verblendung kommt, welche die neue Schule erzeugt hat; denn hier hören ja die *recherches d'anatomie et de physiologie pathologiques* auf, und es müssen sich alle Zufälle, die man als nervöse, suburrale, putride, dyskrasische u. s. w. zu bezeichnen pflegt, eben diesen *recherches* zu Liebe fügen, und sich eben so, wie das Fieber, das in verschiedenen Graden und Nuancen bei so vielen Hautausschlägen vorkommt, von der Entzündung der Haut, der Schleimhaut, höchstens auch der Hirnhäute herleiten lassen. Wir hoffen, daſs es nicht viele Aerzte in Deutschland giebt, die diese Einseitigkeit billigen, diese Oberflächlichkeit verkennen und diese Verblendung theilen; im Gegentheil giebt es vielleicht mehrere, die durch diese Einseitigkeit unsers Verfs. sich dazu bestimmen lassen, ein Verdammungsurtheil über das ganze Buch auszusprechen, welches unserm Bedünken nach und dem zu Folge, was wir oben bereits erwähnt haben, ungerecht seyn würde. Ja, auch in Hinsicht auf die Schleimhautentzündungen müssen wir unsern westlichen Nachbarn zugestehen, daſs sie dieselben sorgfältiger beachtet haben, als es früher geschehen ist, wir müssen durch

eigne vorurtheilsfreie Beobachtung gezwungen, einräumen, daſs sie nicht selten vorkommen, oft in Fällen vorhanden sind, wo sie früher nicht vorausgesetzt und anerkannt wurden. Dafür nur wollen wir uns hüten, daſs wir sie nicht überall sehen, wie so viele französische Aerzte, auch wollen wir nicht immer bei der erkannten Schleimhautentzündung stehen bleiben, wir können nicht alle Zufälle, die b e i derselben vorkommen, v o n derselben ableiten, und wir dürfen uns in der That rühmen, viele Fälle, wo die französischen Aerzte bei der *gastro-entérite* stehen zu bleiben pflegen, mit grösserer Tiefe aufgefaſst und erkannt zu haben. Es wird aber wahrscheinlich noch einige Zeit verflieſsen, ehe die Ansichten über diese Krankheiten sich ausgleichen und zu einem festen Resultate gedeihen werden. Offenbar aber sollten die unbefangenen Aerzte sich diese Aufgabe vorzüglich angelegen seyn lassen, die wir hier nicht weiter verfolgen können, zu deren Lösung aber wir anderwärts etwas beizutragen versucht haben, und darin fortfahren werden, selbst auf die Gefahr hin, von den Ultra's der beiden Seiten angefochten zu werden. — Was aber endlich die Behandlung der Hautausschläge anlangt, die der Verf. empfiehlt, so sehen wir ihn seiner Grundansicht von dem Wesen der mehrsten ganz consequent bleiben. Es wird namentlich die antiphlogistische Behandlung derselben vorzüglich hervorgehoben, und zwar nicht blos bei den acuten und fieberhaften, sondern auch fast bei allen chronischen Formen. Venaesectionen, Blutegel in der Nähe der äuſsern oder innern Hautentzündung, schleimige und ähnliche sind die Hauptmittel, welche der Verf. empfiehlt, und auch ein groſser Theil der Krankengeschichten wird zur Bestätigung des Nutzens derselben aufgeführt und ausgewählt.

(Der Beschluſs folgt.)

Digitized by Google

N. 13. 1829.

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur.

Rayer Traité des maladies de la peau.

(*Beschluſs.*)

Sehr beschränkt wird der Gebrauch von abführenden Mitteln, und auf die Gefahr einer *gastro-entérite*, die sie erregen könnten, oftmals hingewiesen. Von den s. g. blutreinigenden Mitteln scheint unser Verf. gar nichts zu wissen, auch *nervina antiseptica* werden nicht erwähnt, die Behandlung von Metastasen wird fast ganz mit Stillschweigen übergangen, auf den Gebrauch von tonischen Mitteln nur selten aufmerksam gemacht. Oefters werden bei manchen Hautkrankheiten eigenthümliche specifische und auch viele äuſsere Mittel erwähnt, aber sie stehen da ohne eine rationelle Beziehung auf das Wesen der Krankheit, wie empirische Nothbehelfe, an die man sich wendet, wenn es mit dem Rationalismus nicht gehen will. Und dies dürfte in einem Systeme, wo blos die antiphlogistische Kur als rationell erscheint, in der That wohl oft nöthig werden. Obwohl wir nicht leugnen mögen, daſs die Antiphlogose auch in Hautkrankheiten, sowohl acuten als chronischen oft dienlich und nützlich ist; so ist es doch gewiſs gegen alle Erfahrung, wenn man behaupten will, daſs sie immer ausreicht, daſs die andern Kurmethoden, die wir so eben zum Theil erwähnten, nichts leisten, und der Arzt wird ohne Zweifel in der Behandlung dieser Krankheiten am glücklichsten seyn, der unter den Mitteln diejenigen auszuwählen weiſs, die für den individuellen Fall passen, und der die angezeigten Mittel, besonders in chronischen

Hautkrankheiten consequent, eine lange Zeit hindurch in Gebrauch zieht. Nirgends ist ja überhaupt der zu häufige Wechsel von Kurmethoden und Heilmiteln weniger erspriesſslich, als in den Krankheiten, welche in den vegetativen Verhältnissen des Körpers ihren Grund haben, wie es bei den mehrsten chronischen Hautkrankheiten der Fall ist. Es versteht sich aber von selbst, daſs die Bestimmungsgründe zur Auswahl einer gewissen Kurmethode nicht blos in der besondern Form der Veränderungen beruhen, welche sich auf der Haut erzeugt haben, sondern daſs man dieselben häufiger und bei weitem überwiegend in den ursächlichen Momenten und in den begleitenden Krankheitserscheinungen findet, welche die Hautkrankheit entweder herbeigeführt haben, oder durch dieselbe und ihre Ursache erzeugt worden sind. Es beruht, mit einem Worte, der Rationalismus in der Behandlung dieser Krankheiten nicht blos auf dem entzündlichen u. s. w. Zustande der Haut, sondern auch in dem, was ebendenselben bedingt und unterhält; und wir müssen eingestehen, daſs die Unterscheidung der einzelnen Hautkrankheiten, wie sie Willan, Bateman und unser Verf. mit groſser Sorgfalt und Genauigkeit anstellen, auf die Kur derselben bis jetzt keinen besonders groſsen Einfluſs gehabt hat. Ohne Zweifel ist auch dies eine von den Ursachen, welche die praktischen Aerzte abgehalten hat, diesen Bearbeitungen der Hautkrankheiten Aufmerksamkeit und Anerkennung zu schenken. So viele von ihnen wollen ja leider nichts weiter lernen, als das, was den unmittelbarsten und nächsten Einfluſs auf die Praxis hat. Diesen können wir denn auch die vorliegende Schrift nicht besonders empfehlen; sie werden in derselben ihre Rechnung nicht finden, wenn sie nicht etwa durch das *Formulaire* entschädigt werden, welches sich im zweiten Bande befindet, von S. 565—588. auf gespaltenen Columnen eine sehr groſse Zahl von Arzneimitteln mit einigen kurzen Bemerkungen über ihre Anwendbarkeit enthält. — Auſserdem haben wir noch 4 Zugaben anzuzeigen, die sich in diesem Werke befinden; nämlich erstens die *introduction*, welche einen kri-

tischen Blick auf die Terminologie, Classification, Aetiologie und Behandlung der Hautkrankheiten wirft; ferner ein *vocabulaire*, in welchem die verschiedenen Bezeichnungen, welche bei dieser Lehre vorkommen, etymologisch, literarisch und kritisch erörtert werden. Dies *Vocabulaire* dient zugleich als Register, und in demselben werden einige Hautkrankheiten nachträgllich beschrieben, welche in dem Systeme keine Stelle fanden, weil die Beschreibungen davon, wie der Verf. sagt, unvollständig sind. Es ist eine nothwendige und sehr dankenswerthe Zugabe zu diesem Buche. — Die dritte Zugabe ist eine *parallèle entre les maladies de la peau et celles des membranes muqueuses* (S. 584—641. T. II.), in welcher die verschiedenen Krankheitsformen der äuſsern Haut mit denen verglichen werden, die auf den Schleimhäuten vorkommen. Wir müssen mit Lob anerkennen, daſs der Verf. diese Aehnlichkeit nicht allzusehr übertreibt, und daſs er auch das hervorhebt, was die Krankheiten beider Hautausbreitungen an Verschiedenheiten darbieten. Dieser Aufsatz ist überhaupt recht interessant, führt aber zu keinen besondern und wichtigen Resultaten. Endlich sind in einem besondern Atlas auf 10 Kupfertafeln in 8vo., in kleinen Hautportionen und Dimensionen die wichtigern Hautkrankheiten abgebildet: und jeder Tafel ist eine *explication* hinzugefügt. Die mehrsten dieser Abbildungen sind recht deutlich und instructiv; nur die Blattern wird Niemand aus der Abbildung (pl. IV. fig. 4, 5, 6.) wieder erkennen.

Puchelt.

ΣΥΝΤΙΠΑΣ. *De Syntipa et Cyri filio Andreopuli narratio e codd. Pariss. edita a Jo. Fr. Boissonade. Parisiis. Ex typis G. Doyen. Via S. Jacob. No. 38. Apud De Burc fratres via serpentina No. 7. MDCCCXXVIII. VIII und 217 S. in 8vo.*

Wir sind dem Herausgeber für die Bekanntmachung dieser in manchen Beziehungen nicht uninteressanten Schrift, die so gut und noch eher bekannt gemacht zu

Digitized by Google

werden verdiente, als manche andere *Inedita*, die uns jetzt dargeboten werden, allerdings Dank schuldig, zumal da er mit der Bekanntmachung zugleich eine Reihe schätzbarer Sprachbemerkungen aus dem Bereich der späteren Gräcität verbunden hat, in der Art, wie er z. B. in seinen Bemerkungen zu Nicetas früher schon ähnliche geliefert hatte. Einerseits verdient dieses Product der späteren Griechischen Zeit (wenn es nicht vielmehr eine Umarbeitung oder Uebersetzung eines weit älteren Orientalischen Stücks ist) durch seinen Inhalt wohl die Aufmerksamkeit, die ihm, als einem schätzbaren Beitrag für die Geschichte der Orientalischen und Griechischen Novellistik oder Romanenliteratur, der Literarhistoriker gerne schenken wird, und andererseits ist es für den Sprachforscher, der dem Verfall und Sinken einer Sprache in grammatischen Wendungen und Formen, sowie in einzelnen Ausdrücken selber nachforscht, von wesentlichem Belang. Ueber diesen Punkt will Ref. am Schluſs noch Einiges bemerken.

Schon Ducange scheint die Schrift gekannt zu haben, da er unter den ungedruckten Griechischen Schriftstellern, die er bei seinem Wörterbuch der späteren Gräcität benutzte, einen Syntipas anführt. Später machte zuerst Dacier in den siebenziger Jahren des vorigen Jahrhunderts in den *Mém. de l'Acad. d. Bell. Lettr.* (*Vol.* XVI.) auf diese in einem Codex der Pariser Bibliothek No. 2912. befindliche Griechische Schrift aufmerksam, und verband damit eine Art von Auszug und Charakteristik der Schrift selber. Nach dieser Handschrift, und einer andern (*Supplém. No.* 105.), aber schlechteren, liefert uns hier Hr. Boissonade den Griechischen Text; eine Neugriechische Uebersetzung, die 1805 zu Venedig erschien, leistete keine sonderliche Dienste, da sie in schwierigen oder verdorbenen Stellen durchaus keine Hülfe darbot, und ohnehin nach keiner guten Handschrift gefertigt zu seyn schien. Wo aber diese Handschrift sich befindet, erfahren wir nicht; es scheint der Herausgeber darüber eben so wenig, wie über ein anderes Manuscript, das, wie wir aus Matthäi's Vorrede

zu s. Ausgabe der Fabeln des Syntipas sehen, wohl in Moskau vorhanden ist, Nachforschungen angestellt oder etwas Sicheres darüber erfahren zu haben. Ueberhaupt hätten wir gewünscht, daſs der Herausgeber in einer literärhistorischen Einleitung uns mit dem angeblichen Verfasser der Schrift, mit dem Charakter derselben u. s. w. näher bekannt gemacht, mit Benutzung dessen, was Dacier a. a. O. bemerkt. Denn die wenigsten Leser werden mit einem Andreopulus, und mit einem Syntipas näher bekannt seyn, Viele kaum den Namen Beider kennen. Darum will Ref. hier ergänzend Einiges bemerken.

In den dem Ganzen vorangestellten Versen des Michael Andreopulos, nennt sich derselbe einen Diener Christi, einen Grammatiker, welcher die nachfolgende Schrift des Syntipas, eines Persischen Weisen, aus dem Syrischen ins Griechische übertragen, und in dem Prolog heiſst es, daſs schon früher Musos, ein Perser, diese Geschichte zum Nutzen der Leser behandelt. Wer nun dieser Andreopulos gewesen, und wann er gelebt, läſst sich schwerlich angeben; er fällt offenbar in spätere, aber nicht in ganz späte Zeiten, wie Ref. aus sprachlichen Gründen schlieſsen zu können glaubt, da der Vortrag, ungeachtet mancher darin vorkommenden Solöcismen, doch im Ganzen noch reiner und einfacher erscheint. Derselbe Andreopulos gilt übrigens auch für den Griechischen Uebersetzer von 62 Fabeln, die einem Persischen Philosophen, Syntipas, einem Zeitgenossen des Cyrus, beigelegt werden, und den unter des Aesopus Namen bekannten Fabeln sehr ähnlich sind, obschon sie an Reinheit und Eleganz des Ausdrucks ihnen nachstehen. Es sind dies die nach zwei Moskauer Handschriften von Matthäi 1781 zu Leizpig herausgegebenen *Fabulae Syntipae* (παραδειγματικὸι λόγοι); auch sie sind aus dem Syrischen und nicht aus dem Persischen übersetzt.

Noch weniger wissen wir von dem angeblichen Perser Musos (Μοῦσος). Man kann dabei wohl an Moses denken, richtiger aber mit Silvester de Sacy an den Türkischen Namen Musa. Ein Arabischer Schriftsteller

nennt statt seiner einen gewissen Sendebad oder Sendebar, das Haupt der Weisen Indiens, der ein Jahrhundert vor der christlichen Zeitrechnung gelebt haben soll. Uebrigens zweifelt Ref., ob je darüber etwas Bestimmtes sich wird ausmachen lassen; auch liegt am Ende nicht viel daran, wer der ursprüngliche Verfasser dieser Schrift sey, die mit den Dichtungen der Tausend und Eine Nacht und ähnlichen in Eine Reihe fällt, und die wohl in die verschiedenen Sprachen des Orients übergangen, bis sie aus dem Syrischen ins Griechische durch den genannten Andreopulos übertragen, und zwar im eilften Jahrhundert, wie auch wir mit Dacier annehmen möchten (dem auch Schöll folgt, *Hist. de la liter. Grècq. T. VII. p.* 186.), da nach Dacier's Vermuthung jenes erste Pariser Manuscript von den aus dem ersten Kreuzzug zurückkehrenden Kreuzfahrern nach Frankreich gebracht worden ist (s. *Mémoires etc. Tom.* XVI. S. 556.), und, merkwürdig genug, hier von einem Mönch der Abtei Haute-Salve, ins Lateinische überarbeitet unter dem Titel Dolopathmos oder das Buch von den sieben Weisen, und daraus von Hebers le Clerk ins Romanische wieder übertragen worden ist. Es fällt dies in die Zeit Ludwigs des Achten oder des Zehnten; kann übrigens immerhin für ein merkwürdiges Beispiel angesehen werden, wie Orientalische Dichtung in den Occident übergangen und verbreitet worden ist.

Was nun den Inhalt dieses Orientalischen Romans betrifft, so haben wir denselben durch die Zusammenstellung mit den Fabeln der Tausend und Eine Nacht (oder auch, wenn man will, mit den Decamerone des Boccacio) bereits im Allgemeinen angedeutet. Der König Cyrus — dies ist der Inhalt des Romans — hatte sieben Frauen, aber keine Nachkommenschaft. Endlich wurden seine Bitten von der Gottheit erhört, er erhielt einen Sohn von herrlichen Anlagen, den er später zum Unterricht einem durch sein tiefes Wissen ausgezeichneten Philosophen Syntipas übergab. Nach sechs Monaten, und sechs Stunden sollte der Philosoph den Zögling zurückgeben. Aber nach Verlauf von sechs Monaten liest

er in den Sternen, daſs das Leben seines Zöglings in Gefahr sey, wenn dieser nicht sieben Tage verweile, ohne ein Wort zu sprechen. Es naht sich die Stunde, in welcher der Prinz vor den Vater treten und diesen von seinen Fortschritten in der Wissenschaft überzeugen soll. Aber der Sohn bleibt stumm, und Syntipas, der Lehrer, ist entflohen. Da nimmt eine der Frauen des Cyrus den königlichen Prinzen zu sich; sie sucht ihn durch Zärtlichkeiten aller Art zu bewegen, den alten Vater zu tödten, sie zu heirathen und sich an des Vaters Stelle auf den Thron zu setzen. Aber der junge Prinz unwillig, weist alle Anträge ab; das Weib sinnt auf Rache, sie klagt den Sohn bei dem Vater an, der alsbald das Todesurtheil über ihn ausspricht. Da legen sich die sieben Weisen an dem Hofe des Cyrus ins Mittel; sie treten vor den König bittend und mahnend. Nun folgt eine Reihe von Scenen: jeder der sieben Weisen tritt nach dem Andern mit einer Erzählung oder Parabel auf, die den König vor Weiberlist warnen, und dadurch des Sohnes Leben retten soll; jedesmal wird der König anderen Sinnes, aber durch die Zwischenreden des Weibes, die ähnliche Erzählungen denen der Weisen entgegensetzt, wieder umgestimmt. So naht sich der siebente Tag; die Zunge des Sohnes wird gelöst; er entdeckt dem Vater die Ursache seines Schweigens, so wie die Bosheit des Weibes. Syntipas kommt zum Vorschein. Der Vater entzückt, beruft die sieben Weisen zu sich, er fragt sie um Rath, was er thun, wie er das treulose Weib bestrafen soll. Bei Verschiedenheit der Ansichten befolgt man den Rath des jungen Prinzen; das treulose Weib wird zur Strafe mit geschorenem Haupt auf einem Esel, das Gesicht den hinteren Theilen zugekehrt, in der Stadt herumgeführt, während zwei Herolde mit lauter Stimme ihre Schandthat verkündigen. Syntipas wird belohnt, und des Sohnes tiefe Weisheit, die er in der Schule des Syntipas gewonnen, bewundert. So schlieſst sich der Roman, von dem wir nur eine nüchterne Skizze gegeben haben, mit moralischen Vorschriften und Betrachtungen, welche beide, Syntipas und der

Prinz, an den königlichen Vater richten. Der Neid (so spricht am Schluſs der weise Prinz zu seinem Vater) ist das ärgste Uebel und die gröſste Sünde, die Gott aus eines Jeden Seele entfernen möge. Jeder Mensch, der nicht von Neid und Miſsgunst erfüllt ist, iſst und trinkt mit Freuden und schläft ruhig, er fühlt sich nicht gedrückt, er ist frei von Sorgen, sein Leben ohne Last u. s. w. — Auch in dieser moralischen Tendenz (die auch durch den ganzen Roman hindurch geht) so wie in den vielfachen Beziehungen auf Astrologie u. dergl. zeigt sich der Orientalische Charakter des Romans, dem wir wohl eine deutsche Bearbeitung gönnen möchten. Nur wäre dann dem Uebersetzer eine gröſsere Freiheit, als gewöhnlich, anzuempfehlen, um manche starke und derbe Ausdrücke, an welche unsere Ohren nicht mehr gewöhnt sind, zu umgehen, oder nur im Allgemeinen anzudeuten., um unser Anstandsgefühl nicht zu verletzen. Wir sind überzeugt, wenn der Bearbeiter den rechten Takt zu treffen und das rechte Gewand zu finden weiſs, in welches er diese Erzählungen einzukleiden hat, so wird sein Werk bei der leselustigen Welt Glück machen.

Im Griechischen liest sich das Werk recht gut, der Styl ist leicht und flieſsend, weshalb wir die Abfassung desselben in nicht gar zu späte Zeit setzen möchten. Allerdings findet sich Manches in Sprache und Ausdruck, was auf den Verfall der Griechischen Sprache hinweist, doch verhältniſsmäſsig weit weniger, als Ref. vermuthet hatte. Der Herausgeber hat auf die Erörterung des Sprachgebrauchs viele Sorgfalt gewendet, und wir sehen darin kein geringes Verdienst, weil gerade von dieser Seite für Griechische Sprache und Grammatik verhältniſsmäſsig noch so wenig geschehen ist. Es herrscht zwar in Deutschland gewiſs ein reger Eifer für genaue Kenntniſs und gründliches Auffassen der Grammatik, besonders der höheren, der Syntax; aber alle Forschungen halten sich meistens nur innerhalb der Gränzen gewisser Schriftsteller, zumal der älteren Periode, oder sie treiben sich auch in gewissen Gemeinplätzen in der

Digitized by Google

Lehre gewisser Partikeln oder Modi, welche bis zum Ekel wiedergekäut werden, herum; aber umfassende Untersuchungen über die Verschiedenheiten der grammatischen Formen und Constructionen der späteren Zeit von der früheren, über das allmählige Uebergehen aus den besseren älteren Formen und Wendungen in die späteren schlechteren, bis sie endlich ins Neugriechische sich verlieren, fehlen uns gänzlich. Und doch, wie interessant wäre dieser Gegenstand! wie folgenreich für die Wissenschaft, im Allgemeinen, wie im Einzelnen! Wie wenig sind überhaupt in dieser Hinsicht die späteren Schriftsteller (wenn man einige Atticisten abrechnet, die eben deshalb hier weniger in Anschlag zu bringen sind) behandelt, und vor Allem die Byzantiner! Möge die unter Niebuhrs Auspicien veranstaltete neue Herausgabe dieser Schriftsteller auch auf die sprachlichen Studien einen wohlthätigen Einfluſs in dem oben bemerkten Sinne äuſsern. Unser Herausgeber, der bereits bei andern Gelegenheiten manche Beiträge zu solchen Untersuchungen geliefert hat, bietet uns auch hier wieder eine Reihe von Bemerkungen dieser Art, er zeigt die Abweichungen von der Sprache der älteren Classiker, oder weist die Nachbildungen derselben, wie sie bei den Schriftstellern der späteren Zeit so häufig sind, nach. Unter die erste Classe gehört z. B. der auffallende Gebrauch des Accusativs bei so manchen Verben, welche die ältere Gräcität mit dem Dativ construirt, wie z. B. *προσομιλεῖν*, *συμμίγνυσθαι* und ähnlichen (S. 174 ff.). Das Mittelglied, wodurch der Uebergang aus der einen Construction in die andere bewirkt wird, ist nach Ref. Ermessen die Construction dieser und ähnlicher Verba mit *πρὸς* und folgendem Accusativ, welche Ref. bei den Schriftstellern der Römischen Kaiserperiode vorzugsweise im Gebrauch findet. Ganz in die neue Gräcität fällt die Umschreibung des Futurums *δοῦναι θελήσω* für *δώσω* (S. 175.). Dagegen ist die Weglassung der Reduplication des Augments bei dem Plusquamperfect den älteren Schriftstellern von Herodot bis auf Plutarch und noch weiter herunter eigen, so daſs Ref. die Lesart der einen Hand-

Digitized by Google

schrift (S. 6. 175.) γέγραπτο für ἐγέγραπτο selbst vorziehen würde. S. Not. zu Plutarch Flamin. S. 129. nebst Grauert zu Aristides pag. 89. Anderes zu Herodot I, 94. Ohnehin gehen die neueren Schriftsteller darin noch weiter, und lassen auch oft sonst das Augment weg, wo es bei den Aelteren durchaus nicht fehlen darf. Andreopulus ist sich darin nicht constant; ob aber dies nicht Schuld der Abschreiber sey, ist eine andere Sache. Beispiele solcher Weglassungen finden sich S. 176. angeführt. Ausdrucksweisen wie *αἰτία* für Krankheit (S. 178.) oder *μία τῶν ἡμερῶν* (S. 179.), *ὀλίγη ὥρα une petite heure* (S. 191.), *ὀσπίτιον hospitium (ibid.), συνοδία* (S. 200.) u. A. gehören der neueren Gräcität gänzlich an; eben dahin auch die christliche Formel *ἐν εἰρήνῃ*, die S. 182. erläutert wird durch mehrere Parallelstellen. Auch das *μὴ* mit folgendem Futur findet sich mehrmals (S. 192.), *ὅταν* oder *ἂν* mit folgendem Indicativ (indeſs werden S. 195. mehrere Stellen der Art verbessert), *ἀπὸ* und *μετὰ* mit dem Accusativ statt des Genitivs, wie es jetzt Sitte der Neugriechen ist; eben so *ἅμα* mit dem Accusativ; oder die contracten Formen in *οῦ* statt *ῶ* (vergl. S. 194 ff. 211.). Auch rechnet Ref. dahin die Verbindung *ἀπὸ τότε* oder *ὅτε* (für *ἔπειτα*, wovon jedoch Ref. schon bei Plutarch und gleichzeitigen Schriftstellern Spuren entdeckt hat) am Anfang eines Satzes, ferner das öftere Vorkommen des Activs in Verbindungen, wo die ältere Sprache das Medium gebraucht u. dergl. m.

Der Abdruck ist sehr rein und correct; die wenigen Verstöſse, welche vorkommen, sind in den *Addendis* angeführt. S. 104. Z. 5. ist stehen geblieben *ἤσουν*. Soll es nicht heiſsen *ἧς οὖν*? Eine Capitel- oder Paragraphenabtheilung wäre wohl zu wünschen gewesen, der Bequemlichkeit des Citirens wegen. Die äuſsere Ausstattung ist sehr nett und einladend.

Ch. Bähr.

Digitized by Google

Plutarchi Vitae parallelae Demosthenis et Ciceronis. Graeca recognovit et in usum scholarum edidit Car. Henr. Frotscher, phil. professor. E. D. in univers. Lipsiensi schol. Nicol. conrector et biblioth. senat. praefectus II. Lipsiae 1829. *sumtus fecit et venumdat Kuehniana libraria. XXVIII u.* 96 *S. in Octav.*

Ref. glaubt vorliegende Ausgabe für den Schulgebrauch mit Recht empfehlen zu können, da keine der bisherigen Specialausgaben dieser beiden auf Schulen, und mit Recht vielgelesenen Biographieen, derselben gleichgestellt werden kann, man mag nun auf den innern Gehalt oder selbst auf die äuſsere Ausstattung und Einrichtung sehen. Hutten's längst veraltete Ausgabe ist auch in ihrer zweiten Auflage darum nicht brauchbarer geworden, und der neulich zu Leipzig erschienene Abdruck der Wyttenbachschen Recension ist eben so wenig zum Schulgebrauch geeignet, theils wegen der Beschaffenheit des Textes, theils wegen der Nachlässigkeit, womit der neue Herausgeber verfahren, da er nicht einmal die von Wyttenbach selbst bezeichneten Verbesserungen benutzt, und dabei selbst manche Druckfehler stehen lieſs, anderer Unbequemlichkeiten, wie z. B. der veränderten Capitel-Abtheilung, nicht zu gedenken. Vorliegende Ausgabe giebt dagegen einen nach den älteren, deshalb verglichenen, so wie nach den neueren Ausgaben berichtigten Text, der auch durch sorgfältige Interpunction (obschon wir einige Abtheilungen und Comma's mehr bei einer Schulausgabe nicht unangemessen finden würden) und möglichste Correctheit vor störenden Druckfehlern, so wie durch lesbaren Druck und Lettern sich empfiehlt. Unter den neueren Ausgaben ist für die Bildung des Textes unstreitig Corai's Ausgabe die wichtigste, wegen der zahlreichen Veränderungen (wirkliche und vermeintliche Verbesserungen), welche dieser Gelehrte in dem Text vorgenommen hat, und zwar meist ohne handschriftliche Autorität, auf welche derselbe ohnehin wenig Gewicht legt. Schäfer, der ihm in seiner früheren Ausgabe mit groſser Vorsicht gefolgt war, hat sich in der bei Teubner erschienenen wieder mehr an Corai angeschlossen, aber, wie wir glauben, nicht mit Recht, und war es für Ref. in dieser Hin-

Digitized by Google

sicht erfreulich, bei dem Herausgeber dieser beiden Biographieen keine so grofse Willfährigkeit für diesen so oft ohne Noth geänderten Corai'schen Text zu finden, wenn er auch gleich manche der schätzbaren Verbesserungen des gelehrten Hellenen mit Recht aufgenommen hat. So z. B. *Demosthen.* 3. τὸ — φιλελεύθερον ἐν πολιτείᾳ, wo Corai und Schäfer in der *edit. Teubner.* ein τῇ einfügen, das aber (wie im Gegensatz πρὸς δὲ κινδύνους ohne Artikel) unnöthig und von keiner Handschrift anerkannt ist; oder *ibid.* 11. *init.* προβάσεσι, wo die beiden genannten: προςβάσεσι, oder *Cicer.* 12. ἐκ τοῦ ταμείου, wo Jene ταμιείου, was freilich bei einem Plato oder Xenophon nothwendig wäre, bei einem Plutarch aber keineswegs, da bei diesem manche Formen der Art, welche der späteren Zeit eigen sind, vorkommen. Vgl. Porson zu Euripid. Orest. 229. Ferner *cap.* 31: ὡς ἐπὶ πένθεσι μεταβαλεῖν, wo Corai und Schäfer ohne nöthigenden Grund und gegen die Handschriften: ὡς ἐπὶ πένθει συμμεταβαλεῖν. Oder *cap.* 36. *fin.* καὶ τοὺς τότε φίλους, wo die genannten: καὶ τούς τε φίλους als Conjectur aufgenommen, so wie *ibid.* περὶ τὸν ἐμφύλιον πόλεμον, wo Jene ohne Noth ἐπὶ τ. ἐμφ. πόλεμον. *Compar. Demosthen. et Cicer.* 1. *fin.* ἀπέλιπεν, wo Corai und Schäfer ἀπέλειπεν, bewogen, wie es scheint, durch das vorausgehende, wie das nachfolgende Imperfect. Wollte man aber nach diesem Grundsatz verfahren, dann würde des Emendirens bei Plutarch gar kein Ende werden. Ref. hat einige Stellen der Art zum Philopömen *cap.* XI. *p.* 45. angeführt, er könnte leicht einige Dutzend der Art aus den *Vitis* des Plutarch anführen, wo Corai ohne Grund Imperfecte in Aoriste und umgekehrt verändert hat. Vielleicht bietet sich später dem Ref. eine passende Gelegenheit zur Erörterung dieses Punktes dar. Darum können wir dem Verf., dessen Vorsicht die bereits angeführten Fälle bewiesen haben, nicht beistimmen, wenn er *Cicer. cap.* 35. Corai's Emendation ἐπαύσατο in den Text genommen. Selbst Schäfer in der *Edit. Teubner.* bleibt hier bei der Vulgata ἐπαύετο. Unter die Stellen, wo dagegen der Verf. mit Recht an Corai und Schäfer sich

anschlieſst, rechnen wir z. B. *Demosthen.* 4. *fin.* παρονύμιον für παρώνυμον; *ibid.* 7. ἐπακολουθῆσαι *ibid.* 9. ἐγάπησεν ἂν statt ἠγάπησε γὰρ; *ibid. cap.* 10. ὁσάκις ἀντερῶν — ἀναβαίνοι, wo das fehlerhafte ἂν nach ὁσάκις getilgt ist. *ibid.* 19. *fin.* φέροντα für φέρων. *Ibid.* 23. Κασσανδρεύς vergl. mit *cap.* 31. *fin.* *Cicer.* 20. οἰκιακῶν statt οἰκειακῶν. *Ibid.* 21. συνεπερείσαι statt συναπερείσας. Jenes fand Rec. auch durch *Philopoem.* 10. und *Marcell.* 7. bestätigt. Ob *ibid.* 22. παριέντος so unbedenklich aufzunehmen war statt παριόντος (in der Bedeutung: vorbeiziehen), wie die Handschriften haben, wird sich noch bestreiten lassen. — *Ibid. cap.* 27. μὴ θαυμάζετε schreibt der Herausgeber, eben so wie *Demosthen.* 11. *fin.*, wo dies die Handschriften bringen. In jener Stelle haben die Handschriften und älteren Ausgaben μὴ θαυμάζητε, was Corai in μὴ θαυμάσετε verwandelte, Schäfer in μὴ θαυμάζετε. Allerdings ist dies letztere das Grammatisch-Richtigere, und dem Sprachgebrauche der classischen Schriftsteller Angemessene; aber bei Plutarch übersehen wir nur zu leicht, wie wir ungeachtet seines Strebens nach Attischen Formen und Constructionen, nur zu oft Merkmale der sinkenden Gräcität finden, die der Kritiker nicht so leicht wird verwischen dürfen. Andere Stellen muſs Ref. aus Mangel an Raum jetzt übergehen. Noch bemerkt er, daſs auch für richtigere Accentuation Sorge getragen, z. B. Κράνωνα *Demosthen.* 28. Αὔγουρας *Cicer.* 36. oder ἐρέσθαι *Cicer.* 6. (welches Letztere indessen Ref. noch immer etwas zweifelhaft erscheint, da die von ihm gesehenen Handschriften des Plutarch nie anders als ἔρεσθαι accentuiren). — Den Druckfehler S. 58 ματαβαλόμενον für μεταβαλόμενον (die Lesart selber statt μεταβαλλόμενον billigen wir) bitten wir zu verbessern, um so mehr, da wir sonst keinen Druckfehler entdecken konnten. Mit Verlangen sieht aber Ref. der gröſseren Ausgabe entgegen, die uns der Verf. verspricht; was er bei dieser Schulausgabe vermiſst, ist eine kurze Angabe der abweichenden Lesarten, die sich auf ein

Paar Seiten leicht hätte geben laſsen. Den wiederholten Abdruck des: „*Judicium de Plutarcho*" aus Barton's Ausgabe hält Ref. für eine schätzbare Zugabe.

Ch. Bähr.

Beiträge zur Lehre von den Gängen. Ein Versuch zur systematischen Erforschung der Naturgeschichte dieser Lagerstätten, von Joh. Christ. Lebr. Schmidt, K. Pr. Bergrathe und Bergamts-Direktor (zu Siegen) u. s. w. Mit einem Steindrucke. Siegen, bei Borländer. 1827. *XIII u.* 105 *S.* 8. 1 fl. 48 kr.

Der Verf., welcher sich bereits vor einer Reihe von Jahren durch eine Schrift über die Gänge und ihre Verhältnisse um Geognosie und Bergbau verdient gemacht, ordnete in dem vorliegenden Werkchen eine groſse Zahl wichtiger Thatsachen zusammen, welche geeignet sind, die so räthselvolle Bildungs-Weise der befragten besondern Lagerstätten aufzuhellen. Er hat nachgewiesen, daſs das Entstehen der Gangspalten, der Räume, die mit Gangmassen erfüllt wurden, nach und nach, während langer Perioden, statt gefunden; er hat als höchst glaubhaft dargethan, daſs mehr und weniger gleichzeitig mit der allmähligen Oeffnung der Spalten, mit ihrer Erweiterung, die Ausfüllung derselben geschehen sey. Es führen diese, mit vielem Scharfsinn entwickelten, und durch denkwürdige Beispiele belegten, Ansichten zu gar manchen, für Geognosie und Geologie höchst bedeutenden, Schlüssen. Wir müssen uns darauf beschränken, einiger zu erwähnen. „Die groſsen Niveau-Veränderungen in den Felsschichten haben nach und nach statt gefunden, die hervorbringende Kraft kann nur eine allmählig wirkende gewesen seyn." „Gegenwärtig dauert die Umwandelung der Gangmassen nicht mehr fort, wenigstens in keinem Vergleiche zur früheren Zeit; es sind zwar die bedingenden Ursachen, die atmosphärischen Flüssigkeiten, noch vorhanden, allein die Teufen erhielten, durch gröſsere Geschlossenheit der Gesteine, eine Schutzwehr gegen das Zudringen jener Agentien, auch wurden die bedeutendsten Umwandelungen in der

ältesten Periode durch eine weit höhere Erd-Temperatur begünstigt, welche die Atmosphärilien so weit vordringen lieſs, daſs die dadurch gezogene Grenzlinie von den jetzigen schwachen Nachwirkungen, bei der gegenwärtig weit geringeren Erdwärme, nicht wieder erreicht werden kann.“ — Wir empfehlen das Buch allen Freunden der Gebirgskunde in der festen Ueberzeugung, daſs der von Hrn. Schmidt gebahnte Weg weiter verfolgt zu werden verdient.

Leonhard.

Tableau comparatif des hauteurs des principales montagnes et lieux remarquables du globe au dessus du niveau de la mer. Par A. M. Perrot, géographe etc. Paris, chez C. Simmoneau. 1826. *Ein Blatt im gröſsten Landkarten-Formate.* 8 fl.

Unseres Wissens wurde durch Göthe, nachdem Humboldt seine meistermäſsige Darstellung des Chimborazo geliefert, zuerst der so schöne Gedanke angeregt, die verschiedenen Höhen unserer Erde bildlich darzustellen. Die vorliegende Ausführung zeichnet sich vortheilhaft aus, im Vergleich zu manchen andern. Auf einem Raume, der bei einer Länge von 3′8″ eine Höhe von 2′4″ miſst, hat Hr. Perrot, auf ungemein geschmackreiche und sinnvolle Weise, die Berghöhen, die Schneegrenze, die thätigen Feuerberge, viele der wichtigern Seen, und endlich auch die Lage mehrerer der bedeutendsten Städte angegeben. Nach den Welttheilen zerfällt das Blatt, welches auf einer Seite das Meter-, auf der andern das Toisenmaſs hat, in sechs Haupt-Abtheilungen, indem das nördliche und das südliche Amerika besonders dargestellt worden. Europa ist geschieden in: Gebirge Skandinaviens (mit Spitzbergen und Grönland), Brittanische Inseln, Alpen, mittleres Europa, Apenninen, Jorat, Jura, Vogesen, Cevennen, Monts, Dores, Pyrenäen und Spanien. Die einzelnen Berge u. s. w. findet man mit, der Erklärung entsprechenden, Nummern bezeichnet. Bei jedem Gebirge sind einige,

Digitized by Google

freilich sehr allgemeine, Andeutungen, die geographischen Beziehungen angehend. Daſs das Geognostische ganz übergangen worden, billigen wir nicht. Einige Winke, einige Züge durften nicht vermiſst werden; daſs zu Details kein Raum vorhanden gewesen, bescheidet sich Jeder. Auch hätte der Verf. leicht die Punkte andeuten können, wo die mächtigsten Flüsse und Ströme ihren Ursprung nehmen. Auffallende Unrichtigkeiten in Betreff der angeführten Seehöhen, wobei überall die neuesten Angaben sorgsam benutzt scheinen, sind uns nicht vorgekommen; denn daſs die Seehöhe von *Mont Dor les Bains* zu 52 Meter bestimmt wird, während dieselbe, nach L. von Buch, 3044 Pariser Fuſs beträgt, sind wir geneigt als ein, freilich nicht geringes, Versehen gelten zu lassen. Schrift und Zahlen findet man, bei der beträchtlichen Kleinheit, welche die Menge derselben nothwendig machte, und ungeachtet ihres Gedrängtseyns, sehr deutlich und zierlich. Die Illumination — auch schwarze Abdrücke werden zu billigern Preisen verkauft — ist sauber, und nicht so grell, wie solche gewöhnlich bei Arbeiten der Art getroffen wird. Ebenso verdient der Gedanke Beifall, daſs ein, nach perspektivischer Ansicht gezeichneter, Himmel für alle Welt-Gegenden untergelegt wurde, was man am Zuge der Wolken, die sich im Dunstkreise nach ihrer Erhebung gleich bleiben, bemerken kann, denn es ist dabei auf die Felder-Eintheilung des Tableaus keine Rücksicht genommen. Nur was die Zeichnung der Wolken betrifft, so ist der Charakter derselben etwas verfehlt; hierbei hätten Göthe's Lehren nicht unbenutzt bleiben dürfen. Die Rechtschreibung der deutschen Bergnamen, bekanntlich sonst nicht die stärkste Seite Französischer Gelehrten, ist im Ganzen sehr erträglich; es heiſst zwar wohl mitunter Ochsenkop, allein solche kleine Schwächen verdienen Nachsicht.

Leonhard.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt.

N. 2. 1829.

CHRONIK DER UNIVERSITÄT HEIDELBERG.

Der hiesige Professor der Cameral-Wissenschaften, Hofrath Dr. Rau hat einen Ruf auf die Universität Göttingen erhalten, und abgelehnt.

Desgleichen hat der hiesige Professor des Civil-Rechts, Geh. Rath Dr. Thibaut einen Ruf auf die Universität Leipzig erhalten, und gleichfalls abgelehnt.

Beide Gelehrte sind also unserer Universität erhalten worden.

LITERARISCHE ANZEIGEN.

Wir finden uns veranlaſst, nachfolgende zwei Werke unseres Verlags von nun an zu den dabei bemerkten bedeutend herabgesetzten Preisen zu erlassen:

DIODORI
BIBLIOTHECA HISTORICA
EDIDIT
LUDOVICUS DINDORFIUS.
1826. 4 volumina in gr. 12.

Die Ausgabe auf weiſs Druckpapier zu 2 Thlr. 12 gr.
(früherer Preis 5 Thlr. 8 gr.)
— — — Schreibpapier zu 3 Thlr.
(früherer Preis 6 Thlr.)
— — — Velinpapier zu 3 Thlr. 16 gr.
(früherer Preis 7 Thlr. 8 gr.)

Digitized by Google

SOPHOCLIS
DRAMATA
GRÆCE ET LATINE

DENUO RECENSUIT ET R. FR. PH. BRUNCKII ANNOTATIONE INTEGRA, ALIORUM ET SUA SELECTA, ILLUSTRAVIT

FR. HENR. BOTHE.

2 volumina. 8 maj. 1806.

Auf Druckpapier zu 2 Thlr. (früher 6 Thlr.)
— Schreibpapier zu 3 Thlr. (früher 8 Thlr.)
— Velinpapier zu 5 Thlr. (früher 12 Thlr.)

Ebenso haben wir uns entschlossen, die Anschaffung nachfolgender zwei kostbaren Werke unseres Verlags, von denen wir noch einen kleinen Vorrath besitzen, durch Ermässigung der Preise zu erleichtern. Es sind:

1 PLUTARCHI
QUÆ SUPERSUNT OPERA OMNIA.
GRÆCE ET LATINE

ANNOTATIONIBUS INSTRUXIT

JO. JAC. REISKE.

XII volumina. 8maj. 1774—1782.

Bisher kostete diese Ausgabe 40 Thlr.
Nunmehriger Preis: 24 Thlr.

2 DIONYSII
HALICARNASSENSIS
OPERA OMNIA

GRÆCE ET LATINE

CUM ANNOTATIONIBUS EDIDIT

JO. JAC. REISKE.

VI volumina. 8maj. 1774—1777.

Diese Ausgabe kostete bisher 16 Thlr.
Nunmehriger Preis: 10 Thlr.

Mit Ablauf des Jahrs 1829 werden wieder die ursprünglichen Ladenpreise eintreten.

Leipzig, Januar 1829.

Weidmannsche Buchhandlung.

Erschienen ist:

Theologische Studien und Kritiken. Jahrg. 1829. 1stes Heft.

Inhalt.

Abhandlungen. 1) Bleek über die Gabe des γλώσσαις λαλεῖν in der ersten christlichen Kirche. — 2) Gieseler Untersuchungen über die Geschichte der Paulicianer.

Gedanken und Bemerkungen. 1) Steudel Erwiederung auf eine Bemerkung des Hrn. Dr. de Wette in den theol. Studien und Kritiken, Bd. 1. Heft 3. S. 563 ff. — 2) Gieseler vermischte Bemerkungen, 1) zu Joh 6, 22; 2) zu Joh. 7, 38; 3) zu Apostelgesch. 21, 9; 4) ob Aben-Esra Mosen für den Verfasser des Pentateuchs halte? 5) was heiſst apocryphisch? 6) über des Phil. Camerarius Erzählung von seiner Gefangenschaft zu Rom. — 3) Lücke über 1 Joh. 5, 20.

Recensionen. 1) Gramberg das Buch der Sprüche Salomo's neu übersetzt u. s. w., rec. von Umbreit. — 2) Frid. Schmid historia Paulicianorum Orientalium, 3) Die Paulicianer, eine kirchenhistor. Abhandlung in Winer's u. Engelhardt's neuem krit. Journale der theol. Literatur. Bd. VII. (1827) St. 1. S. 1—33. St. 2. S. 129—165., rec. von Gieseler. — 4) Guerike Leben Aug. Herm. Francke's, rec. von Hoſsbach. — 5) Adolf Müller Leben des Erasmus von Rotterdam, rec. von Ullmann.

Uebersichten. Matter Blicke auf Frankreichs theolog. Litteratur vom letztverflossenen Jahre (Septbr. 1827. bis Aug. 1828).

Im zweiten Heft werden folgende Abhandlungen enthalten seyn:

Dr. Schleiermacher über seine Glaubenslehre. Erstes Sendschreiben.

Dr. Lücke apocalyptische Studien.

Bei A. Rücker erschien:

Hemprich, D. W., Grundriſs der Naturgeschichte für höhere Lehranstalten. 2te Auflage. Nach dem Tode des Verfassers umgearbeitet von D. Reichenbach. 8. 35 Bogen. 1⅓ Rthlr.

So eben ist bei J. A. Klönne in Wesel erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Agnes Franz, Parabeln. 1 Rthlr. 12 gr. od. 2 fl. 42 kr.
— — Christbaum. 4 gr. od. 18 kr.

Der Ruf der würdigen Verfasserin ist durch ihre früheren Schriften, und namentlich durch ihre herrlichen Gedichte so fest begründet, daſs es wohl nicht erst nöthig ist, zum Lobe dieser neuen

gehaltvollen Schriften viel zu sagen. Der Styl ist bei aller Einfachheit reich an anziehenden Bildern, klar und gemüthlich; die Tendenz aber belehrend, erweckend und durchaus rein-sittlich, so daſs sich diese Werkchen ganz besonders als ein schönes Angebinde bei festlichen Gelegenheiten eignen. Zum Voraus kann man versichert seyn, sich in der Wahl dieser literariſschen Gaben nicht getäuscht zu finden, deren Gehalt noch durch eine geschmackvolle äuſsere Ausstattung erhöht wird.

So eben ist in der Hinrichsschen Buchhandlung in Leipzig fertig worden und zu haben:

D. Thom. M'Crie, Geschichte der Fortschritte und Unterdrückung der Reformation in Italien im 16ten Jahrhundert, nebst einem Abriſs der Geschichte der Reformation in Graubünden. A. d. Engl. herausgeg., mit Vorrede und Anmerkungen begleitet, und dem Grafen C. E. von Benzel Sternau gewidmet von D. G. Friederich, Stadtpfarrer in Frankfurt a. M. 8. (26 B.). 1829. 1 Rthlr. 21 gr.

Wenn irgend eine Schrift den Beweis liefert, daſs alle Denkende und Geistreiche eines Volkes sich zu der Reinheit des Urevangeliums hinneigen, daſs in Italien schon frühe das Licht der Aufklärung geleuchtet habe, und das hierarchische System erkannt und verhaſst worden sey, so ist es die vorstehende des gelehrten Schotten. Man erstaunt über die Geduld, Mühe und Begeisterung dieses Mannes in Aufsuchung der Belege und Sammlung der Resultate. Er hat mit dem Groſsen und Guten auch das Schöne und Unterhaltende vereint.

So eben ist versandt:

Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst. Herausgeg. vom Hofr. u. Prof. Pölitz. 2ter Jahrg. Märzheft enthält:

1) Krug Entwurf zur Wiedergeburt d. Univers. Leipzig u. a. Hochschulen. — 2) Voigt in Königsberg, Kaiser Karls V. Kriegsfahrt nach Afrika. — 3) Zachariä, über den Cölibat der kathol. Geistlichen. — 4) Neueste Literatur: Zeitgenossen von Hasse; Denkmäler verdienstvoller Deutschen, 2tes Bdchen. v. Wersebe ostphal. Gaue; Roscius, Westpreuſsen u. s. w.

Daraus ist besonders abgedruckt:

Krug, Prof. F. T., Entwurf zur Wiedergeburt der Universität Leipzig und andrer Hochschulen, welche ihr ähnlich sind. gr. 8. 40 S. geh. 6 gr.

Leipzig, den 2. Februar 1829.

J. C. Hinrichssche Buchhandlung.

HEIDELBERGER
JAHRBÜCHER
DER
LITERATUR,

unter der Redaction

sämmtlicher Mitglieder der vier Facultäten.

ZWEI UND ZWANZIGSTER JAHRGANG.

Drittes Heft. März.

HEIDELBERG.
In der Universitäts-Buchhandlung von C. F. WINTER.
1829.

In der **Redaction der Heidelberger Jahrbücher** ist bei dem Übergange des Verlags an die **Winter'sche Buchhandlung** zugleich die Veränderung eingetreten, daſs an der Stelle der bisherigen eilf Special-Redactoren, nunmehr jedes frequentirende Mitglied in den vier Facultäten (mit wenigen Ausnahmen) die Anzeigen von Werken seines Faches besorgt, unter der Aufsicht der Decane und eines erwählten General-Redactors. Wir hoffen zuversichtlich, daſs diese Einrichtung für die allseitige und gediegene Ausstattung unserer Jahrbücher günstig wirken werde. Einsendungen werden wie bisher an die **Generalredaction** gerichtet. Im Jahrgange **1828** fand eine Verzögerung des Druckes Statt, welche künftig nicht mehr zu befürchten ist; indeſs wird dieser Jahrgang in der *Osswald'schen Buchhandlung* ohnfehlbar demnächst beendigt werden, da der Druck bereits bis zu dem vorletzten Hefte fortgerückt ist.

Die Redaction.

Die Verlagshandlung erlaubt sich, obiger Anzeige die Versicherung beizufügen, daſs sie ihrerseits sowohl für typographische Ausstattung, als auch für pünktliche Lieferung der Hefte Sorge tragen wird. —

Die Honorarzahlung muſs für diejenigen Beiträge des 1. Semesters, welche in den Heften Januar bis Juni inclus. abgedruckt erscheinen, gleich nach der Leipziger Mich. Messe, und für die Beiträge des 2. Semesters, welche in den Heften Juli bis December abgedruckt worden sind, nach beendigter Leipziger Ostermesse geschehen. Sollte dieſs zufällig unterbleiben, so bittet die Verlagshandlung selbst die H. H. Verfasser, sich deſswegen nur an die Redaction zu wenden.

Der Preis des Jahrgangs ist Rthlr. 7. 12 gr. oder fl. 13. 30 kr.

C. F. Winter,
Universitätsbuchhändler.

N. 14. 1829.

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur.

Johannis erster Brief, erklärt und angewendet in Predigten, gehalten vor der evangelisch-reformirten Gemeinde zu Luzern, mit historischem Vorbericht, und exegetischem Anhange, von K. Rickli, Pfarrer. Herausgeg. zum Besten der Gemeinde Luzern, 1828. Gedr. und in Comm. bei Xav. Meyer. gr. 8. XXXIV u. 399 u. 48 Seiten.

Eine in mehrfacher Hinsicht bedeutende kirchliche Erscheinung; wir legen sie hier in ihrem Werth vorzüglich für das Gebiet der praktischen Theologie unserm Publicum vor. Aber vor allem müssen wir auf die kirchengeschichtliche Beziehung aufmerksam machen, welcher wir diese Schrift verdanken, und welche in einem Vorbericht angegeben ist: Entstehung der evangelisch-reformirten Gemeinde zu Luzern.

Nach den neuesten Zeitereignissen hatte in der Schweiz die Annäherung der Gemüther unter den verschiedenen Confessionen eine „gegenseitige offene Achtung, statt der stolz herablassenden Duldung" und der früheren Befehdung, hervorgebracht. Basel und Bern hatten die Ausübung des katholischen Gottesdienstes in ihrer Mitte schon zur Zeit der helvetischen Regierung gestattet, auch war im Canton Bern für die durch die Kriegsflamme Eltern- und Heimathlos gewordenen Kinder aus den kathol. Cantonen eine katholische Schule „der treuen Sorge des wahrhaft Hochwürdigen P. Girard zur Einrichtung anvertraut worden; — später entsprachen auch die evangelischen Städte Zürich, Genf, Lausanne und Neuenburg dem ähnlichen Bedürfnisse ihrer katholischen Einwohner auf ähnliche Weise.“ Die evangelischen Einwohner in Luzern, die sich seit jener Zeit daselbst angesiedelt

hatten, suchten in einer Bittschrift bei dem täglichen Rathe am 20. Jun. 1826. um die Erlaubniſs an, eine evangelische Gemeinde zu bilden, und ihren Cultus regelmäſsig auszuüben, wozu ihnen ein schickliches Local angewiesen werden möchte. Der Hr. Staatskanzler und Vorsteher der eidgen. Kanzlei, Mousson, unterstützte das Gesuch. Am 2. Aug. dess. J. wurde ihnen dieses von jener Behörde unter dem Vorsitz Sr. Exc. des Hrn. Rüttimann bewilligt, mit gewissen Bedingungen, z. B. daſs das Ernennungsrecht des reformirten Pfarrers der Regierung zustehe, und die Capelle im eidgenössischen Kanzleigebäude wurde dazu angewiesen. Die anwesenden Gesandten der evang. und paritätischen Stände in der Schweiz besorgten die Bewilligung von pecuniären Beiträgen, und auch Sr. Maj. der König von Preuſsen, der erhabene Beschützer des evangel. Bekenntnisses, bewies seine groſsmüthige Theilnahme, und machte zugleich der neuen Gemeinde einen groſsen silbernen Kelch zum Geschenk. Am 29. Decbr. 1826. wurde denn im groſsen Rath zu Luzern die ganze Sache mit ihren Bedingungen förmlich beschlossen, und hiernach der gegenwärtige Pfarrer vom täglichen Rath gewählt, auf Vorschlag der evang. Vororte Zürich und Bern, welche von den andern evang. und parit. Ständen dazu beauftragt waren, auch bei der Eröffnung einen silbernen Kelch zum Geschenk machten. Eine besondere „Pastoralpflichtordnung" wurde von der Regierung zu Luzern bald nachher genehmigt. Am Osterfest (15. April) 1827. fand denn die Eröffnung dieses Gottesdienstes unter allgemeiner Theilnahme statt. Eine Schule konnte noch nicht angefangen werden, weil bei der kleinen Gemeinde von etwas mehr als 20 Familien sich nur wenige evang. Kinder im schulfähigen Alter fanden. Noch fehlte der Gemeinde ein Kirchhof. Zum Ankauf desselben kam bald eine neue ansehnliche Gabe von Sr. Maj. dem Könige von Preuſsen, dessen allgemein verehrter Gesandter, Freiherr von Otterstedt, sich groſse Verdienste in dieser kirchlichen, so würdig geführten, Gelegenheit erworben, auch die Herausgabe des vor-

Digitized by Google

liegenden Buches, dessen Ertrag für jenen Zweck bestimmt ist, edelsinnig unterstützt hat. Die Subscr. Liste zeigt 846 subscr. Exemplare.

Wir glaubten dieses, schon als erfreuliches Ereigniſs in der Kirche der neuesten Zeit, ausziehen zu müssen, aber auch um mit dem edlen Zweck des Hrn. Verfs. bekannt zu machen.

Das Buch selbst fängt nach einer kurzen Einleitung über den Ersten Brief Johannis, mit der Uebersetzung desselben an; wie billig. Der Verf. bemerkt, daſs er sich fast durchgängig an den Griesbachischen Text, und die dort als kirchlich gebrauchten Uebersetzungen von Luther und Piscator halte, wobei er jedoch auch die neueren von Augusti, Stolz, van Eſs und Lücke berücksichtigt habe. Da er diesen Text seiner praktischen Bearbeitung voranstellt, so müssen wir ihn ebenfalls vorerst betrachten, und zwar aus diesem Gesichtspunkt. Aber eben dieser fordert so gut, wie jede Uebersetzung an sich, eine Treue, welche gleichsam ein Fac Simile in der andern Sprache liefert; er fordert sogar eine wortgetreue bis zum Kleinsten. Denn was sagt der Ausdruck Text anders? und was bedarf es da, wo die homiletische Auslegung folgt, irgend einer Gefälligkeit gegen die jetzige Vorstellungs- und Sprachweise? Wir wollen überall kein Modernisiren alter Schriften, und jede Erlaubniſs, welche sich ein Schriftsteller nimmt, auch nur im mindesten zu travestiren, ist als eine Entweihung des Schriftstellers zu verwerfen: wie vielmehr bei den heiligen Schriften! Lobt man daher die Vossische Uebersetzung des Homerus, so muſs man jeden Versuch so vieler der Neueren, die biblischen Schriften umzukleiden, desto schärfer tadeln. Aus diesem Grunde hat auch der richtige Geschmack immer wieder für die Lutherische entschieden; und so hält es auch unser Verf. Vergleichen wir daher seine Uebersetzung mit dieser, und den beiden neuesten, die sich zunächst an sie halten, mit der blos berichtigenden des Hrn. Dr. von Meyer, und der aus seiner Exegese hervorgehenden des Hrn. Dr. Lücke.

Digitized by Google

Grade dieser Brief verdient das aus mehr als einem Grunde, zunächst aus dem praktischen, und dieser neueste Uebersetzer verdient eine genaue Beachtung seiner Arbeit, weil sie die rechten Grundsätze lebendig, wir möchten fast sagen, in einem gewissen Takt in sich trägt. Sie geht nicht ohne die Noth der Unverständlichkeit vom Wort und der Wortstellung ab. Wir betrachten also einiges Einzelne, wobei man auch Mikrologieen zu gut halten muſs.

Cap. 1, 1. ist die Luther. Uebersetzung beibehalten, nur: Was, statt, das da — das; auch, beschauet, hätte in der ersten Sylbe geändert werden sollen, da es, im jezzigen Sprachgebrauch, den Nebenbegriff der Beurtheilung anwinkt, das „geschauet" in der Lückischen ist genauer (ἐθεασάμεθα), und so auch von dem Verf. selbst 4, 14, wornach er in dem exeget. Anhang das θεᾶσθαι und das μαρτυροῦν auf das Augenzeuge- und Verkündiger-seyn bezieht. Deshalb ist V. 2. hier „bezeugen" nicht so genau als bei Luth. und Lücke „zeugen." Dagegen hat der Verf. V. 4. „völlig" mit dem ersteren besser, nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch, als bei dem letzteren „vollkommen;" denn obwohl beides in dieser St. dasselbe thut, so wie manchmal das πληροῦσθαι und τελειοῦσθαι, so ist doch ein Unterschied zwischen der vollkommenen Freude, der Art nach, und der völligen, dem Grade nach, wie das letztere 4, 12. vorkommt, aber von dem Verf. (in der 20sten Pr. u. Anh. S. 25.) im ersten Sinne genommen wird: „die vollkommene, völlige, Liebe zu Gott als die wahre Gottesliebe," wie uns dünkt, unrichtig. Man sieht also, wie es in der Uebersetzung bis aufs Kleinste in der Wahl des Wortes ankomme. V. 5. lesen wir: „verkündigen: „Gott ist Licht, und Finsterniſs ist in ihm gar keine;" ausgenommen die leicht zu rechtfertigende Auslassung des ὅτι, ist das gewiſs genauer und damit nachdrücklicher, als bei Luther und den andern Beiden, obgleich Lücke ebenfalls mit Recht den Art. „ein" vor φῶς textgemäſs weggelassen hat. V. 8. — ἑαυτοὺς πλανῶμεν — mit Luther

und v. M. — „verführen wir uns selbst," minder genau Lücke: — „belügen w. u. s." — warum nicht lieber: täuschen w. u. s.? V. 7. „reiniget" — wortgetreuer als: „macht uns rein," bei jenen Andern. Cap. 2, 4: „und in solchem ist die Wahrheit nicht;" mit v. M. und Lücke, welches den Gegensatz, der die Person betrifft, richtiger hervorhebt, als in der Luth. — „in solchem ist keine Wahrheit." V. 6. ist hier dieselbe Stellung beibehalten, welches den rechten Nachdruck giebt; nicht so haben es jene drei andern Uebers. V. 7. Luther, v. M. und Lücke haben die Lesart ἀδελφοί, unser Verf. die Griesb. ἀγαπητοί. V. 8. nicht mit den Andern das mehr erklärende: „ist vergangen" u. s. w., sondern das wörtliche: „vergeht;" aber das ἀληθές ist von den beiden ersten richtiger gegeben durch „wahrhaftig," als hier durch „wahr," dagegen das ἐν von jenen durch „bei," hier wörtlich durch „in." Lücke hat: „welches sich bewähret in ihm und Euch." V. 9. — ἕως ἄρτι „bis anjetzt" — genauer als bei den drei andern; ebenso V. 11. ἐτύφλωσε „blind gemacht," statt bei jenen „verblendet," das zu wenig ist, und als die Wirkung nicht der Finsterniſs, sondern des Glanzes gilt. Nicht so zu billigen ist V. 12. „weil — — durch seinen Namen;" richtiger bei Jenen: „daſs — — um seines Namens willen." V. 14. ἔγραψα, hier: „ich schrieb" — bei Jenen: „ich habe geschrieben;" beides hat seine Gründe auch im Deutschen (unser Verf. hat nicht das Griesb. 4te γράφω beibehalten). V. 16. „Hoffart des Lebens" — hier wiederum wortgetreuer, zugleich auch mehr stylistisch als bei Jenen. V. 18. mit Luther und v. M. „es ist die letzte Stunde," wörtlich, wo Lücke schon etwas paraphrasirt: „die letzte Stunde ist da;" καὶ — — γεγόνασιν, „so sind nun — — aufgestanden," mit Lücke, erklärender wie bei den Andern: „und nun — — geworden." V. 19. „Von uns," ἐξ ἡμῶν; aber so auch die Andern; nur müſste dann das dritte Mal eben so übersetzt werden, statt: „denn hätten sie zu uns gehört." V. 20. „von dem Heiligen;" ebenfalls wörtlicher als: „von dem, der heilig

ist." V. 22. hat unser Verf. mit v. Meyer den Uebelklang — „Christ ist," durch — „sey" gut vermieden; weniger nöthig war es, das wörtliche „verheiſsen hat," mit „gegeben hat," zu vertauschen. V. 27. übers. nur Lücke wortgetreu, indem er das schwer zu construirende: „und Ihr," voranstellt. Cap. 7, 4. übersetzt unser Verf. allzu etymologisch ἀνομία durch „das Gesetzwidrige," dagegen Cap. 5, 17. ἀδικία durch „Unrecht." Cap. 4, 9 und 16. „Gott ist Liebe," ebenfalls genauer, als bei den andern: „— — die Liebe." So hat fast durchaus diese Uebersetzung den Vorzug der treuesten; nur lieſse sich manches einwenden, wo sie in Abtheilungen der Sätze u. dergl. von den Andern abgeht, so auch wo sie, sonst doch dem Modernen abhold, Gedankenstriche einfügt. Cap. 5, 1. ist τὸν γεννήσαντα zwar an sich richtig übersetzt „den Erzeuger" und ὁ γεγεννημένος, „der Erzeugte," weil aber sonst immer der Ausdruck gebraucht ist „von (aus) Gott geboren," auch durchaus in unserer kirchlichen Sprache der übliche ist, so stört jener in diesem Briefe die Genauigkeit. — Unser Uebers. hat den Brief in 3 Theile, nebst Eingang und Schluſs abgetheilt; die Grenzen sind etwas verschieden von andern Ansichten gesondert.

Doch wir kommen zur Hauptsache. Es sind 25 Predigten, welche diesen Brief zur Erbauung erklären. Eine wahrhaft erwünschte Richtung in der Kanzelberedsamkeit, welche bei weitem dem Evangelium vom Reiche Gottes angemessener ist, als die rhetorische aus vorchristlicher, die ästhetische aus moderner Zeit, und als die politische wäre sie auch von dem alten oder wo möglich einem neuen Demosthenes erlernt. Chrysostomus bleibt das Vorbild unserer Prediger, oder vielmehr die alte christliche Kirche, wohin auch seit der Reformation die evangelische Begeisterung Manche führen wollte, aber nicht immer mit Glück, und welche sich jetzt gründlicher geltend zu machen scheint. Daſs Hr. Rickli jene neue Gemeinde auf dieselbe Weise zu erbauen beginnt, wie einst ein Zwingli zu Zürich, als er

das neue Jahr mit biblischen Predigten anfing, und daſs er grade diesen unerschöpflichen Quell, der so tief aus dem Göttlichen quillt, der so rein in das Leben des Christen flieſst, der aber ganz besonders des Auslegers bedarf, um auch klar in Geist und Gemüth der Zuhörer einzudringen, daſs er eben diese erste Epistel Johannis, die ein Spener erwählte, um sie für die Theologen zu exegesiren und zugleich erbaulich zu erklären, zum Text seiner Predigten genommen hat, das giebt ihm und seiner Gemeinde eine wahre geistliche Weihe. Die 1ste Predigt legt die 4 ersten Verse zum Grunde, und hat die Ueberschrift: Vom Wesen des christlichen Lehramts; das ist nämlich das Ergebniſs, welches aus der von Vers zu Vers fortschreitenden Auslegung hervorgeht. Vorerst sagt er seinen Plan „nach der Weise der ersten Väter der Kirche," eine der heil. Schriften im Zusammenhange zu erklären, wozu er denn grade diesen Brief wähle, weil sich darin Milde mit Ernst, Klarheit mit Innigkeit, Weisheit mit Einfalt vereinige, insbesondere aber, weil er „die wenigen wesentlichen Grundlehren des ganzen Christenthums" enthalte. „Denn nur im Zusammenhang wird uns auch die einzelne Stelle recht deutlich, und auch nur Eine dieser heiligen Schriften auf solche Weise genauer erfaſst zu haben, gewährt mehr eigentliche Bibelerkenntniſs, als wenn wir aus vielen nur etwas wüſsten; denn diese Eine wird uns anleiten, auch die andern mit Sinn und Herz zu lesen." Von den Eingangsworten des Textes sagt er: „Johannes will nämlich in diesem Briefe seine Gläubigen stärken, im anfänglichen Glauben, und in der ersten Liebe zu bleiben, oder wie er sich darüber selbst ausdrückt (5, 13.), er will es in ihnen zum deutlichen und lebendigen Bewuſstseyn erheben, daſs sie im Glauben an den Namen des Sohnes Gottes das ewige Leben haben, das Höchste, was dem Menschen zu Theil werden kann. Dazu veranlaſste ihn das Irrwesen verkehrter Menschen, die sich wohl Christen nannten, die aber das christliche Wesen sich nicht wahrhaft angeeignet hatten. Sie gaben vor,

in höherer Gemeinſchaft mit Gott zu ſtehen, und als beſonders erleuchtete Menſchen eine tiefere Weisheit zu verkünden" u. s. w. Der Anfang dieſer Ep. Johannis wird auf den Anfang ſeines Evangeliums bezogen, obwohl nicht wie von Manchen auf den λόγος, und hiernach „das Wort des Lebens" deutlich gemacht. „Das iſt," heiſst es dann weiter, „kein Leben zu nennen, das der Menſch lebt, welcher Gott nicht erkennt, und ſeinen heiligen Willen nicht im Herzen trägt, welcher vielmehr nur aufs Irdiſche und Vergängliche hinſieht, nur ſeiner Willkühr dient, ſeiner Leidenſchaft, ſeiner Begierde, und Selbſtſucht. Das wahre Leben aber beſteht darin, daſs wir aufwachen zu Gott, daſs wir in Ihm leben, und ſein heiliger Wille in uns lebe. Darin erhält das Menſchenleben erſt ſeinen wahren Werth, ſeine eigenthümliche Würde." Ferner wird V. 3. bemerkt, daſs die Apoſtel durch das Schauen dieſes Lebens in eine innige Gemeinſchaft unter ſich und mit dem Herrn gelangten, in welche nun auch andere aufgenommen ſind, und welche in der mit dem Vater und mit ſeinem Sohne Jeſu Chr. beſtehe, nicht als menſchliche Parteiſache, ſondern als gemeinſames Aufleben in Gott und Chriſto. Hieraus folgt denn (V. 4.) die vollkommene und völlige Freude, „daſs wir Gott angehören, und in ihm leben und ſind. Das iſt die Freude, die den willigen Gehorſam wirkt, das kindliche Hingeben, und das völlige Vertrauen (vgl. 3, 21. 4; 17. 5, 14. und Ev. Joh. 16, 24.). Dieſe Freude iſt der Lebenshauch, der auch dieſen ganzen Brief, wie das Herz des Gläubigen beſeelt, die Freude, die kein Leid der Erde und kein Tod uns rauben kann. Aber jene Irrlehrer drohten ihnen dieſe Freude zu rauben," u. s. w. Die Anwendung ergiebt ſich natürlich und ſchön: „Wie hat ſich ſeitdem der Kreis dieſer Jüngerſchaft erweitert — aber nicht verändert, alſo daſs dieſe Worte des Apoſtels in jeder Chriſtengemeinde wieder ihre tägliche Erneuerung finden. — — Denn in jeder tritt der Lehrer auf, wie dort die erſten Verkündiger des Wortes, in deren Fuſsſtapfen er

Digitized by Google

tritt, ausübend das Amt, das von dem Herrn der Gemeinde selbst ist eingesetzt worden. — — Erkennet hier das Ziel meines Strebens u. s. w. Aber erkennet auch zugleich, daſs dies Werk der Christengemeinschaft nicht durch den Lehrer allein kann noch soll ausgeführt werden. — — So wird jedes wahre Bundesglied der heiligen Gemeinschaft die Gemeinde mit erbauen helfen durch die That, durch sein Vorbild," u. s. w.

Wir verweilten bei dieser ersten Predigt; nicht zu lange, weil wir hiermit am richtigsten und kürzesten Werk und Geist dieses evangel. Predigers und seiner Gemeinde hinzeichnen konnten. Deshalb muſsten wir auch seine Sprache hören. Wir bemerken in solchen wenigen Zügen genugsam, wie er den tieferen Zusammenhang dieses Briefes nicht nur, sondern der ersten Christengemeinde mit dieser neuesten, vor die Augen legt; und auch an das Herz. Der gründliche und einfache Vortrag gehört dazu; wohl ist er mitunter zu viel Lehrvortrag, und man vermiſst Wärme in der Sprache, doch gewiſs nicht in der Sache; denn ist diese Epistel nicht selbst die reinste Quelle jener göttlichen Wärme, die das Herz und Leben des Christen bewegt?

Wir brauchen hiernach nur noch aus einer oder zweien dieser Predigten etwas auszuziehen, um unsern Lesern selbst das Urtheil nahe zu legen. Die 7te giebt über Cap. 2, V. 12—17. die Uebersicht des ersten und zweiten Theils dieser apostolischen Zuschrift, und Ermahnung zur wahren Gottesliebe. Die Entwicklung V. 12—16, des Sinnes von „ich schreibe euch — ich schrieb euch" u. s. w. bezieht ihn, tief eingehend, mehr auf das Alter als auf die Stufen, indem jedoch die Anrede, Kinder, auf das Verhältniſs der Leser zu seiner Vaterliebe gedeutet wird. Giebt das aber nicht etwas Ungleichförmiges, da doch übrigens das Gleichförmige der Parallelismen von unserm Verf. einleuchtend aufgezeigt worden? Uebrigens möchten wir nicht grade das Alter des kämpfenden Jünglings

Digitized by Google

und der in der Erkenntniſs bewährten Väter dabei aus den Augen verlieren, und finden die Anwendung trefflich; z. B. „Zu dieser Erkenntniſs, und zu diesem Wandel der Christen müssen sich in der Gemeinde des Herrn alle Kräfte vereinen: das Alter leuchte vor in geprüfter, fester Einsicht, und an seiner Seite kämpfe die Jugend den Heldenkampf mit den Lüsten und Versuchungen. Ein Blick, ein Wort des Stärkern wird dem Schwachen und Zaghaften neuen Muth verleihen. Dann findet auch das Wort des Lehrers ein empfängliches Herz, er hat nicht nöthig, hart anzuklagen, zu schrecken und zu strafen, er hat seine Kinder nur zu erinnern“ u. s. w. Die Predigt bemerkt vorher, daſs grade jene Anreden die Uebersicht gewähren, „wie diese Belehrungen für sich ein Ganzes ausmachen, und wie genau jede der folgenden Ermahnungen den voraus festgesetzten Grundwahrheiten entspricht." V. 16. wird die „Augenlust" nicht mit Grotius u. A. als gleichbedeutend mit Habsucht genommen, sondern mit Lücke u. A. „jene niedere, sinnliche Denkungsart, insofern dieselbe durch den Anblick geweckt und genährt wird." — Die 23ste Pred. von der innern Begründung des Glaubens an Christum, über 5, 4—12. giebt ein Muster von populärer Belehrung über einen gelehrten Gegenstand, der doch auch dem gemeinen Bibelleser nicht unbekannt bleiben darf, über die Unächtheit des 7ten V. der luther. Uebersetzung, und sie wird mit dem Urtheil über die Trinitätslehre geschlossen, „daſs sie sich auf das ganze Evangelium gründe, und in dieser Auffassung die höchste Vollendung der christlichen Gottesoffenbarung sey." Sehr gut wird auch hierbei erinnert, „daſs durch jene freien und höchst sorgfältigen Untersuchungen unsere Ueberzeugung von der Richtigkeit der Schriftworte nur gewinnen könne." Der exegetische Anhang fügt eine schätzbare Geschichte von der Aufnahme jener unächten Stelle in den Text und in die deutschen Bibelausgaben hinzu. — So ist auch die schwierige Stelle 5, 16 fg. über die Sünde zum Tode (24ste Pred.) trefflich behandelt.

Digitized by Google

Rec. hält diese Predigtsammlung, welche ganz anderer Art ist, als die gewöhnlichen auch sonst vorzüglichen, für einen wahren Fortschritt im homiletischen Fache. Wir wollen der im Allgemeinen beliebten Art ihren Werth nicht absprechen, aber gewiſs ist es doch, daſs sie nicht mit ihrem erwünschten Erfolge das Evangelium in die Kirchen bringt, und daſs der Kanzelredner, der talentvollste am meisten, bei derselben nur zu stark versucht wird, sich selbst zu predigen. Gewiſs ist es auch, daſs die Schaurednerei in Deutschland seit einigen Generationen zugenommen hat, und sich hier und da durch Wetteifer mit der Schauspielerei zu erhalten sucht. Auch mit den politischen Rednern kann es die kirchliche Beredsamkeit nie angehen, wenn sie sich in ihrer Höhe behaupten will. Darum sieht man in den Städten die Kirchen so sehr verlassen; auch selbst da, wo gute Prediger auftreten. Wie ehemals — und mitunter noch — die trockenen Schulchrien eben nicht anzogen, so ekelt es jetzt dem bessern Geschmack vor der losen Speise ästhetischer Phrasen, oder hohler Begriffe, und wer die Tagesblätter zu lesen pflegt, wie das ja jetzt überall geschieht, wird eben nicht zu einer Predigt hingezogen, welche das, womit diese Lesereien unterhalten, nur schlechter, wenigstens am unrechten Ort vorträgt. So soll es nicht seyn. Unsere Kirche besitzt eine ganz andere Kraft, welche über alle jene Redekunst siegt, und zwar durch ihre Einfachheit. Das ist das Wort Gottes; das soll gepredigt werden aus der reinen Quelle; aus der heil. Schrift predigt der Gemeinde, seyd gute Ausleger! Wir müssen also auf biblische Predigten zurückkommen, wenn das Predigen mit den Zeiten und mit der Bildung der Zuhörer fortschreiten soll. Das ist aber freilich nicht das Vortragen exegetischer Kenntnisse, welches nur eine andere und noch unerbaulichere Form der Eitelkeit wäre, worin sich der Redner vor der ansehnlichen Gemeinde gefallen möchte. Er sey vielmehr der exegetisch gebildete Ausleger, welcher tiefer und tiefer gegraben, den heiligen Sinn gefunden, und

Digitized by Google

für der Hörer Bedürfniſs zur klaren und erwecklichen Entwicklung bearbeitet hat; sein Gebet um den heiligen Geist sey nicht eine Kanzelfigur, sondern ein Herzenswort, das erhört werde.

Diese Richtung ist es, welche wir an den vorliegenden Predigten loben müssen, und welche Nachahmung verdient; darum verweilten wir dabei, nicht als bei irgend einer Sammlung, die sich durch Beredsamkeit auszeichnet, sondern weil der homiletischen, überhaupt der praktischen Theologie, diese Tendenz empfohlen werden muſs. Dazu gehört die Bearbeitung der ganzen Epistel in ihrem Zusammenhang, so daſs diese 25 Predigten eine fortgehende Paraphrase derselben sind, und also den Apostel selbst zu der Gemeinde reden läſst, die der Gottesmann in seinem heiligen Blick auf die fort und fort wachsende allgemeine Christengemeinde, und in seiner Liebeskraft mit umfaſst. Wir brauchen darum auch der Unvollkommenheiten, welche noch in der Ausführung der trefflichen Idee gefunden werden, nicht besonders zu gedenken; Rec. z. B. vermiſst noch eine Popularität, welche das Gemüthsleben anspricht. Eben sie ist es auch, welche dem gebildeteren Publicum zusagt, weil dieses die Schrift will erklärt hören, so daſs die reine Saat von der Wärme ihrer Herzen und dem Bewuſstwerden ihrer innersten Regungen mitten in ihre Lebensverhältnisse begleitet werde. Der Verf. wird sich selbst gewiſs nicht schonen, und bei einer baldigen 2ten Aufl., die wir hoffen, dieses höhere Erbauungsbuch mehr innerlich vollenden. Dabei würden wir ihm nun den Gebrauch des Werkes von Spener wünschen (des hocherleuchteten Ap. und Evang. Johannis erste Ep. nach ihrem Wortverstand u. s. w. sammt ausgezogenen Lehren und Lebensregeln, auch einer völligen *paraphrasi* u. s. w. Halle 1699.), das wir nicht im Verzeichniſs der von ihm benutzten Bücher finden; es ist auch selten. Diese Bearbeitung ist ganz ähnlicher Art, und kann den Weg vorzeichnen, auf welchem solche neue Versuche die Fehler, des übri-

Digitized by Google

gens reichen **Pfaffischen Bibelwerks** vermeiden mögen. In unserer Zeit kommen die vollständigeren exegetischen Kenntnisse hinzu, welche nur in den Geist des Christenthums aufgenommen werden dürfen, um den Prediger zum rechten Schriftausleger und also zum wahren evangelischen Kanzelredner zu bilden, daſs er sey nach der Johanneischen Sprache *ἀληϑής* und *ἀληϑινός*.

Daſs alles gründlich sey, ist die erste Bedingung. Darum hat der Verf. mit Recht einen exegetischen Anhang beigefügt. Es liegt nicht in den Grenzen dieser Recension, hierauf einzugehen, so gern sich auch Rec. in Beziehung auf seine Anzeige des **Lückeschen Commentars**, dem unser Verf. meist folgt (in den **Jahrb. d. Theol.** 1826. Jan. S. 60 fgg.), von dieser Seite mit dem 1sten Br. Joh. beschäftigt. Nur muſs er noch des Zusammenhanges gedenken, welchen Hr R. in diesem Briefe findet, und dessen genauere Angabe er bei seinen Vorgängern vermiſst. Er hat ihn bei der Uebersezzung am Rande angemerkt: Eingang, Zuverlässigkeit und Reinheit der apostolischen Verkündigung. Erster Theil. Hauptrichtung des Christenthums, und die daraus folgenden Grundwahrheiten. C. 1, 5—2, 11. Erste Grundw. Gemeinschaft mit dem Vater; Zweite — in dem Sohn; Dritte — durch die Heiligung, *a)* im Allgemeinen, *b)* nähere Bestimmung derselben als Liebe. Zweiter Theil. Ermahnungen, die sich auf jene Grundwahrheiten beziehen. C. 2, 12—3, 22. Uebergang. Erste Erm. Bleibet im Vater! 2te Erm. Bleibet im Sohn! 3te Erm. Bleibet in der Heiligung! *a)* Von der Heiligung überhaupt (*b* — ist ausgelassen). Dritter Theil. Im Glauben an Christus und in der Bruderliebe, den beiden Grundpfeilern des Christenthums, A) besteht die einzig wahre Gottesgemeinschaft, B) wie sie denn auch beide auf den festesten Zeugnissen Gottes beruhen. C. 3, 23—5, 12. Uebergang und Inhalt. A) Die wahre Gottesgemeinsch. besteht *a)* im Glauben an Christus, *b)* in der Bruderliebe. B) Glaube und Liebe sind aber auch Gottes Gebot, *a)* nach dem historischen Zeugniſs,

b) nach dem innern Gotteszeugniſs, 1) Liebe, 2) Glaube. Schluſs. Des Gläubigen völlige Freudigkeit zu Gott und ihr fester Grund. — Dieser angezeichnete Zusammenhang wird nun in den Predigten aus dem Wort und Geist dieser Epistel entwickelt, auch zum Theil im Anhang gerechtfertigt. Auch hiermit hat sich unser Verf. ein Verdienst erworben. Denn wer, auch unter den geistvollsten Bearbeitern dieser Johanneischen Ep., ist noch bis ganz auf den Grund eingedrungen, aus welchem doch allein der göttliche Geist, welcher durch die Theile, ja durch jedes Wort derselben haucht, ganz verstanden werden kann? Und wem wird es je gelingen, in die Seele des heiligen Sehers, der doch wohl tiefer als alle schaute, durch seine unendlich erfüllte Sprache hineinzusehen? und wäre ihm das gelungen, wie dann es klar und deutlich den Zuhörern auslegen? Man versuche sich einmal an Cap. 5, 1—5. — und nun vollends das gröſste Wort, das je ein Mund ausgesprochen: Gott ist Liebe! Aeuſserliche Verbindungen der Gedanken lassen sich wohl recht gut aufzeigen, aber jenes Innere, jener Geist in einem Johannes erfordert mehr. Unser Verf. hat tief hineingeblickt und klar ausgelegt, aber eben darum wird er sich selbst noch nicht Genüge geleistet haben, und an Herder denken, wie er schreibt: „Als ich mein Buch über Johannes vollendet hatte, fühlte ich mich am Anfange, legte die Feder nieder und sagte: ich bin kein Maler."

Schwarz.

***Deutsche Reichsgeschichte**, insbesondere historische Entwickelung des deutschen öffentlichen Rechts in gedrängter Uebersicht. Von Dr. **Friedrich von Lindelof**, ordentlichem Professor d. Rechte zu Giessen und Beisitzer des Spruchcollegiums daselbst. Giessen 1827. bei Heyer. 356 Seiten.*

Da Referent deutsche Staats- und Rechtsgeschichte bereits mehremal mit besonderer Liebe vorgetragen und dabei sein Hauptaugenmerk und stetes Nachdenken auf

Digitized by Google

zweckmäſsige Auswahl des Einzelnen und passende Anordnung des Ganzen gerichtet hat, so traut er sich über die Schrift des Herrn von Lindelof einiges Urtheil zu, so weit es sich über jene beiden Gegenstände handelt. Denn wo es sich fragt, ob der Verf. bei einzelnen streitigen Punkten der einen oder andern Ansicht mit Recht den Vorzug ertheilt, oder ob er selbst und mit welchem Recht er eine neue eigenthümliche Ansicht aufgestellt hat, da tritt Ref. zurück und bescheidet sich gern, daſs er mit einer selbstständigen Prüfung aller Controversen der deutschen Rechtsgeschichte noch lange nicht weit genug vorgeschritten ist, als daſs er auf ein gediegenes Urtheil Anspruch machen könnte. Dazu kommt aber noch, daſs der Verf., wollte man das Buch aus diesem letzteren Gesichtspunkt betrachtend im Einzelnen kritisch durchgehen, uns ohne Zweifel entgegnen würde, daſs er ja selbst in der Vorrede erklärt habe, er wünsche nur eine Würdigung der Auswahl des Einzelnen und der Anordnung des Ganzen, daſs er sich absichtlich begnügt habe, einen bestimmten Kreis anerkannt guter Schriften zu benutzen, und daſs er auf den Ruhm neuer Ansichten überhaupt keinen Anspruch gemacht. In der That scheint denn auch z. B. dem, was das Buch eigentlich Rechtshistorisches enthält, wenigstens bis zum Jahr 1517. fast ausschlieſslich das gröſsere Werk von Eichhorn zum Grunde zu liegen, und wo der Verf. von diesem abweicht, scheint er in der Regel, wie Ref. dies hernach zeigen wird, seinen Vorgänger nicht recht verstanden zu haben. Verdient nun allerdings dies letztere einige Rüge, so wird dagegen wegen der Sache selbst, nämlich des beschränkten Plans des Verfs., gewiſs Niemand demselben einen Vorwurf machen; bei dem überall lebhaft gefühlten Bedürfniſs, ein Lehrbuch für die deutsche Staats- und Rechtsgeschichte zu haben, wird Jeder zufrieden seyn und es dem Verf. Dank wissen, wenn er nur jenen beiden Hauptanforderungen, die man an ein Lehrbuch machen darf, Genüge geleistet hat. Sehen wir nun, in wie weit dies der Fall ist.

Ref. wird seine Ansicht von Behandlung des Gegenstandes, welche in vielen Punkten von der des Hn. v. L. abweicht, ruhig dieser letzteren zur öffentlichen Beurtheilung an die Seite stellen, und gesteht dabei offen, daſs ihm, da er selbst mit dem Plane umgeht, ein Lehrbuch der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte zu schreiben, nichts erfreulicher seyn kann, als wenn vom Verf. oder von anderer Seite her auf irgend eine Weise Belehrung, Zurechtweisung oder Widerlegung zu ihm gelangt.

Als Grundlage für die folgende Kritik muſs hier vorerst bemerkt werden, daſs Hr. v. L. in sein Buch aufgenommen hat (S. 1.): 1) „die allgemeine Geschichte des deutschen Reichs. 2) Die historische Entwickelung der innern Verhältnisse, besonders des öffentlichen Rechts (der Verfassung und Verwaltung), sowohl des Reichs, als der Territorien und der Kirche", daſs er das Ganze in drei Zeiträume (von 114. v. Chr. bis 888. n. Chr.; v. 888—1517; v. 1517—1815.) zerfällt hat, und daſs er den ersten und zweiten Zeitraum in zwei Hälften, allgemeine Geschichte und Geschichte der innern Verhältnisse (besonders der Verfassung), und jene, die allgemeine Geschichte, wieder in zwei Perioden, deren Endpunkte die Jahre 534. und 1273. sind, den dritten Zeitraum aber in drei Perioden (1517—1648; 1648—1789; 1789—1815.) theilt, und nur bei der zweiten derselben wieder allgemeine Geschichte und Staatsverfassung von einander trennt, während er bei der ersten in einer Note bemerkt, äuſsere und innere Geschichte Deutschlands griffen hier so in einander ein, daſs eine strenge Sonderung derselben unzweckmäſsig seyn würde.

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

N. 15. 1829.

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur.

v. Lindelof's deutsche Reichsgeschichte.

(Fortsetzung.)

Ref. hält es für das Zweckmäſsigste, seine Beurtheilung in die Beantwortung der Fragen zusammenzuziehen: Erscheint die Verbindung von allgemeiner Geschichte, und Geschichte des öffentlichen Rechts als zweckmäſsig? Läſst sich, sofern jene Frage zu bejahen ist, die strenge Trennung beider in den einzelnen Perioden rechtfertigen? Erleichtert überhaupt eine Abtheilung deutscher Reichs- und Rechtsgeschichte nach Perioden die Uebersicht, oder stört sie nicht vielmehr, und sofern sie erleichtert, erscheinen die von Hrn. v. L. gewählten Abschnitte als zweckmäſsig? Endlich, in wie weit hat der Verf. der Anforderung einer zweckmäſsigen Auswahl des Stoffs und passenden Anordnung desselben in den einzelnen Perioden selbst Genüge geleistet? — Ref. faſst vorerst die drei ersten Fragen zusammen, und theilt seine Ansicht darüber in ihren Grundzügen mit, und will nur noch bemerken, daſs er hier nicht blos mit Hrn. v. L. streitet, sondern auch von den Verfassern der ihm bisher zu Gesicht gekommenen Grundrisse für Vorlesungen über unsern Gegenstand (von Eichhorn, Mittermaier, Walter und Maurer) abweicht; daſs bei einem umfassenderen, auf erschöpfende Darstellung gerichteten Werke, wie dem Eichhornschen, seine Methode unstatthaft seyn würde, davon ist er selbst überzeugt, er redet nur von Werken und Grundrissen, die für Anfänger bestimmt sind.

Es ist vor allen Dingen durchaus nöthig, daſs Ref. seine Ansicht von dem Umfange einer Geschichte des öffentlichen Rechts (über den der Reichsgeschichte kann weniger Streit seyn) entwickele, mit andern Worten, die Frage beantworte, welche Gegenstände er in einer solchen Disciplin abgehandelt wünschte. Man wird stets im Finstern herumtappen, so lange man sich hierüber nicht genau verständigt, und, wie es bisher in der Regel geschehen, alles einem gewissen dunkeln unmittelbaren Gefühl überläſst. Ref. rechnet nun zu jenen Gegenständen 1) die Veränderungen des Landes in staatsrechtlicher Beziehung, also den Wechsel der Grenzen des der deutschen Staatsgewalt unterworfenen Territoriums; 2) die Veränderungen im Volke, soweit sie sich auf öffentliche Rechtsverhältnisse beziehen, mithin theils den Wechsel in der Vertheilung der höchsten Gewalt (Geschichte der Staatsverfassung), theils die Veränderungen in der Organisation der einzelnen Anstalten, wodurch die Besitzer der höchsten Gewalt diese letztere in Wirksamkeit treten lassen (Geschichte der Staatsverwaltung). Bei der Geschichte der Staatsverfassung ist also die zu lösende Aufgabe, daſs gezeigt werde, wie zu verschiedenen Zeiten die höchste Gewalt unter König, Adliche, Freie, weltliche Corporationen (Städte) und geistliche Institute (Stifter und Klöster) vertheilt gewesen ist, und es ist daher einleuchtend, daſs eine Trennung des Territorialstaatsrechts von dem Reichsstaatsrecht durchaus unzweckmäſsig ist, da nur aus der Verbindung beider die Bedeutung der öffentlichen Gewalt im deutschen Reich hervorgehen kann; nur wenn gezeigt ist, wie weit z. B. im 15ten Jahrh. die regierende Gewalt der landsässigen und reichsunmittelbaren Ritter, Stifter, Klöster, Städte und Adlichen auf ihren Gütern und in ihren Territorien, und wie weit die des deutschen Königs im ganzen Reiche sich erstreckte, ist die Beschaffenheit der höchsten Gewalt im 15ten Jahrh. erschöpfend dargestellt. Ebenso ist aber ferner hierdurch klar, daſs auf die Namen der deutschen Könige an und

Digitized by Google

für sich nicht das Mindeste ankommt, denn ganz mit demselben Recht könnte jeder Reichsstand und jeder Ritter, der eine Gerichtsbarkeit auf seinen Gütern ausübt, genannt zu werden Anspruch machen; die Staatsverfassung eines Volks entwickelt sich unabhängig von Einzelnen nach groſsen, ewigen Gesetzen, und selbst die gewaltigen Griffe eines Karls d. Gr. und Josephs II. in das Rad der Zeit haben den rastlosen Lauf desselben nur auf Augenblicke beschleunigen können, um gleich nachher einen desto trägeren Gang desselben zu bewirken; die Aufgabe des Rechtshistorikers ist es, neben dem äuſseren durch Einzelne bewirkten Wechsel jenes ruhige, unwandelbare Gesetz nachzuweisen. Den zweiten Theil der Geschichte des öffentlichen Rechts, die Geschichte der Staatsverwaltung, anlangend, so gehört dahin die Entwickelung der Veränderungen in den Gerichtsanstalten, in den kirchlichen und polizeilichen Anstalten, in der Kriegsverfassung, in der Art der Gesetzgebung (Geschichte der Rechtsquellen), in den Anstalten zur Herbeischaffung der Mittel, welche die Regierung des Ganzen verlangt (Geschichte des Cameral- und Finanzrechts).

Ueberschaut nun Ref. dies Gebiet in seinem ganzen Umfange, so kann er sich von der absoluten Nothwendigkeit einer Verbindung der Geschichte des deutschen öffentlichen Rechts mit der allgemeinen äuſsern Reichsgeschichte nicht überzeugen; vielmehr scheint sie ihm ganz getrennt davon als selbstständige Disciplin bestehen zu können. Nur muſs man dabei nicht vergessen, daſs es viele Fakta in der äuſseren Geschichte giebt, die eben so gut dem Gebiet der Rechtsgeschichte angehören, nämlich die Resultate aller äuſseren und inneren Bewegungen, so weit sich diese, die Bewegungen, auf öffentliche Rechtsverhältnisse beziehen und jene, die Resultate, durch Vertrag oder Gesetz selbst einen rechtlichen Charakter erhalten haben. Was aber die Anordnung betrifft, welche bei der historischen Entwickelung des deutschen öffentlichen Rechts beobachtet werden muſs, so hat Ref. stets

Digitized by Google

die Zerspaltung des Ganzen in Längenabschnitte (nach den Gegenständen) und in Queerabschnitte (nach den Zeiten) in einem für Anfänger bestimmten Lehrbuch oder auf solche berechneten Vortrag für unzweckmäſsig gehalten. Vielmehr scheinen ihm, was die Zerspaltung nach Gegenständen angeht, alle einzelnen staatsrechtlichen Institute und Verhältnisse so innig in einander verwebt, Kriegsverfassung, Standesverhältnisse, Gerichtswesen, städtische Verfassung u. s. w. sich in jedem Augenblick so wechselseitig zu durchdringen, daſs bei einer Auseinanderreiſsung nimmermehr ein klares, anschauliches Gemälde des Ganzen, um welches es dem Anfänger zunächst zu thun seyn muſs, erreicht werden dürfte. Was aber die Abtheilung in Perioden betrifft, so ist ihm die deutsche Staatsverfassung in ihrer historischen Entwickelung stets wie ein unaufhaltsam fortrinnender Strom vorgekommen, in welchem jeder Stillstand gewaltsam erscheinen muſs. Er hat demzufolge, und dies ist das Resultat des bisher Gesagten, es stets für das Zweck- und Naturgemäſseste gehalten, die Geschichte aller deutschen öffentlichen Rechtsverhältnisse neben einander abzuhandeln, und dabei mit seltenen Ausnahmen der Zeitfolge je nach Beschaffenheit der abzuhandelnden Gegenstände bald ganz, bald nur im Allgemeinen getreu zu bleiben, und ist der Meinung gewesen, daſs grade das die höchste Aufgabe des Rechtshistorikers seyn sollte, in jedem Augenblicke, was sich für eine Zeit als das Bedeutendste und Charakteristische kund giebt, hervorzuheben und alles andre als zufälliger und durch jenes bedingt Erscheinende daran anzulehnen, und so ein wahrhaft künstlerisch geordnetes Gemälde der Zeit zu entwerfen.

Um unsere Ansicht von der Sache recht deutlich zu machen, wird am dienlichsten seyn, wenn wir kurz angeben, in welcher Reihenfolge wir die einzelnen Veränderungen im öffentlichen Rechte Deutschlands aneinander zu reihen gedächten. Nach einem kurzen Rückblick auf das erste Vorkommen deutscher Völker, auf die Kriege mit J. Cäsar und die Eroberung und Romanisirung

Digitized by Google

Galliens und der Donauländer würden wir sogleich uns auf eine detaillirte Darstellung des öffentlichen Rechts der deutschen Völker zur Zeit des ersten Jahrh. n. Chr. hinwenden. Die Auseinandersetzung der römischen Provinzialverfassung nämlich, wenn diese gleich in Ländern eingeführt war, die früher von Germanen bewohnt gewesen oder später von solchen besetzt wurden, kann auf keinen Fall in die deutsche Rechtsgeschichte gezogen, sondern muſs der römischen überlassen und aus dieser vorausgesetzt werden; nicht einmal die Aufzählung der einzelnen Provinzen scheint nothwendig; es genügt vielmehr, scharf hervorzuheben, daſs in jenen Gegenden durchaus römische Sprache, Sitte, römisches bürgerliches Recht und römische Verfassung, und ein paar Jahrhunderte später christliche Kirchenverfassung eingeführt ward. Dagegen würde nun Ref., wie schon gesagt, sich sogleich zur genauen Entwickelung der staatsrechtlichen Verhältnisse der deutschen Völker wenden. Zunächst müſsten die Grenzen des germanischen Volksstammes gegen den slavischen und gegen den römischen (vor der Romanisirung celtischen) angegeben, dann der Eintheilung in Sueven und Sassen Erwähnung gethan, und endlich die einzelnen Hauptvölker mit Angabe ihrer wahrscheinlichen Wohnsitze aufgezählt werden. Dann würde weiter auf die Staatsverfassung einzugehen seyn. Diese läſst sich nach unserer Meinung für diese Zeit schon mit voller Genauigkeit angeben. Tacitus Zeugniſs nämlich muſs als Grundlage betrachtet, das aber, was durch die Volksgesetze des 6ten und der folgenden Jahrhunderte bekannt ist, zur Interpretation und theilweisen Berichtigung des Tacitus benutzt werden; die vortreffliche Abhandlung von Eichhorn über städtische Verfassung hat (Zeitschr. I. 166—176.) bereits in Beziehung auf die Gemeindeverhältnisse diesen Weg eingeschlagen; Niemand wird gegen ein solches Zurückschlieſsen aus der späteren Zeit auf die frühere etwas einzuwenden haben. Was nun die Darstellung selbst betrifft, so hat Ref. hier nie die geringste Schwierigkeit gefunden, alle ein-

Digitized by Google

zelnen staatsrechtlichen Institute eines einzelnen Volksstammes, Gerichts- und Kriegsverfassung, Ständeverschiedenheit, Markgenossenschaft, Gesammtbürgschaft, höhere Gemeindeverbindung, Gewalt des Königs und der Volksversammlung, zu einem zusammenhängenden, leicht zu überschauenden Gemälde, bei welchem die Wechselwirkung aller einzelnen Institute klar in die Augen springt, zu verbinden. Er hat in dieser Beziehung es immer für das Zweck- und Naturgemäſseste gehalten, von den kleineren Verhältnissen, der Beschaffenheit der Bauerhöfe, den Rechten ihrer Eigenthümer, ihrer Vereinigung zu freien, herrschaftlichen und gemischten Weilern u. s. w. zu den gröſseren, der Gauverbindung, der Bedeutung des Königs u. s. w. fortzuschreiten; die Grundzüge der äuſseren Beschaffenheit des Gerichtswesens (denn das eigentliche Proceſsverfahren findet passender seine Stelle im Privatrecht) hat er gleich bei der Beschreibung der Markgemeinden gegeben, da sich dieselben Formen bei den Zent- und Gaugerichten wiederholen. — Ist nun jenes Gemälde, eigentlich die Grundlage für alles Folgende, beendigt, so würden wir an der Hand der Chronologie weiter fortschreiten, die Vereinigung der deutschen Völker zu groſsen Bündnissen, ihre Einfälle in die römischen Provinzen und die Völkerwanderung in allgemeinen Zügen schildern, und dann zur ausführlichen Darstellung der Gründung germanischer Staaten auf römischem Boden übergehen. Die nächste Frage, die sich unwillkührlich aufdrängt, ist: welches war das Schicksal der unterjochten Römer? und hier ist nun die Abtretung eines Theils des Landeigenthums, die Zerstörung der höheren Provinzialverfassung und die Stellung unter Grafen und Herzoge, die Fortdauer der städtischen und Kirchenverfassung und des römischen bürgerlichen Rechts zu erwähnen. Dann entsteht die weitere Frage, welche Wirkungen hatte jene Unterjochung der Römer auf die Deutschen? und hier ist nun theils die erste schriftliche Abfassung der Volksgesetze, theils die Veränderung im Lehnswesen, welche durch die Hingabe

Digitized by Google

von liegenden Gütern eintrat, theils und ganz besonders die Erhöhung der Bedeutung der Königswürde, namentlich die Bereicherung seiner Einkünfte und die Vermehrung seiner Hof- und Staatsbeamten, theils endlich der Uebertritt zum Christenthum zu erwähnen und die Verfassung der Kirche im Allgemeinen zu schildern, wiewohl freilich dies letztere auch schon früher vor der Völkerwanderung eingeschaltet werden könnte, da ja schon damals einzelne deutsche Völker zum Christenthum übertraten. — Nach dieser zweiten Hauptbetrachtung kann nun wieder ziemlich rasch bis auf Karl d. Gr. fortgeschritten werden; die einzelnen Ereignisse, die in diesen drei Jahrhunderten in chronologischer Reihenfolge berührt werden müssen, sind die allmählige Ausdehnung der Fränkischen Herrschaft über die übrigen germanischen Völker und das Schicksal jedes derselben, Abfassung neuer Rechtsbücher, Sinken des königlichen Ansehens und Steigen der Macht der Majordomus, des Adels und der Geistlichkeit, erweiterte Immunitätsprivilegien, welche diese letztere für ihre Güter erhält, Entstehung der Reichsversammlungen, Einführung des Heerbanns, Erhebung der Karolinger auf den Thron, Ausbreitung des Christenthums und Entstehung von Bisthümern und Erzbisthümern in Deutschland, wachsendes Ansehen der Päbste und andere Veränderungen in den kirchlichen Verhältnissen. Aus Karls d. Gr. Regierungszeit sind auſser den Erweiterungen des Reichs und den Schicksalen der Unterjochten die Veränderungen in der Verfassung anzuführen, welche ihre Entstehung unmittelbar seinen Anordnungen verdanken, namentlich die Ansetzung zweier Minister, die regelmäſsige Organisation der Reichstage, des Gerichtswesens und Heerbanns, die Ansetzung von Sendgrafen, die schriftliche Abfassung neuer Volksgesetze und der Capitularien, und manches im Kirchenwesen. Aus dem 9ten Jahrh. ist dann von den häufigen Theilungen des Reichs nur die Verdüner, da sie für die ganze folgende Zeit von Bedeutung ist, dann aber natürlich die von 888. zu erwähnen; aus-

Digitized by Google

serdem ist nur der Verfall mancher Institute Karls d. Gr., die Einfälle der Slaven und Normänner und die damit zusammenhängende Entstehung vieler Burgen, die in den Klöstern durch Ansetzung weltlicher Aebte einreissende Verwirrung und die Entstehung und Bedeutung der Herzogthümer hervorzuheben. Daran reiht sich dann gegen das Ende des 9ten Jahrh. und für das 10te die Geschichte der Auflösung der Gauverfassung, die Entstehung der Städte, die Bildung geistlicher und weltlicher Territorien, die Entstehung der Reichsvogteien und die des Ritterstands. Daſs hier der schwierigste und verwickeltste Punkt in der ganzen deutschen Rechtsgeschichte ist, leidet keinen Zweifel; daſs aber diese Schwierigkeit sich einzig und allein wieder durch Beobachtung der Zeitfolge im Allgemeinen heben läſst, ist Ref. fest überzeugt. Auf welche Weise ihm dies bisher bei seinen Vorlesungen gelungen ist, deutlich zu machen, bedürfte einer weitläuftigeren Auseinandersetzung; er bricht daher lieber hier ab, und geht auch nicht weiter auf die folgende Zeit ein, um so mehr, als er schon längst befürchtet, zu ausführlich zu seyn, auch schon hinreichend klar gemacht zu haben glaubt, wie er die Sache meint.

Indem wir uns nun wieder zu Hrn. v. L. wenden, machen wir zunächst darauf aufmerksam, wie aus allem Bisherigen hervorgeht, nicht daſs wir bei dessen Werke die Abhandlung der allgemeinen Reichsgeschichte neben der Geschichte des öffentlichen Rechts miſsbilligen, denn der Verfasser brauchte uns ja dann nur zu entgegnen, daſs er nun einmal *beide* Gegenstände habe bearbeiten wollen und daſs, worin wir vollkommen beistimmen, beide doch in solchem Znsammenhang stehen, daſs ihre Abhandlung in Einem Werke sogar sehr passend erscheint. Ref. miſsbilligt vielmehr die Vermischung beider Gegenstände in den einzelnen Perioden, und würde lieber eine Abtheilung *des ganzen Buchs* in zwei groſse Hälften, Reichsgeschichte von Anfang bis zu Ende in Einem Zusammenhang und Rechtsgeschichte in

Digitized by Google

Einem Zusammenhang, allenfalls letztere hie und da mit Rückweisung auf erstere gewünscht haben. Nun aber weiter den Fall gesetzt, Ref.'s vorhin entwickelte Ansichten verdienten keinen Beifall, namentlich die Abtheilung in Perioden den Vorzug, so bliebe dann noch die Frage übrig, ob die vom Verf. angenommenen Zeitabschnitte gut gewählt sind. Da bei dem, was man deutsche Reichsgeschichte zu nennen pflegt, doch die Fakta stets in einer gewissen Beziehung auf Deutschlands öffentliches Recht, insbesondere seine Staatsverfassung, ausgewählt und dargestellt werden, so glaubt Ref., daſs bei Abtheilung eines Buchs, wie das des Hrn. v. L., in Perioden auf allen Fall die in der Geschichte jener letzteren sich vorfindenden Abschnitte zum Grunde gelegt werden müssen, und daſs also z. B. eine Abtheilung nach Todesjahren der Kaiser nur gezwungen erscheinen kann. Wenn nun gleich Ref. nach dem Obigen einen eigentlichen Stillstand in der Geschichte durchaus nicht annimmt, so will er doch damit nicht leugnen, daſs es gewisse Zeitpunkte giebt, wo sich vieles zusammendrängt, also gewisse Knoten, nach deren Lösung wieder ein ruhigerer Fluſs eintritt. Fragen wir nun, ob der Verfasser solche Knoten mit Glück aufgefunden hat. Als Endpunkte seiner Abschnitte der Rechtsgeschichte nimmt er nach der oben gegebenen Uebersicht die Jahre 888, 1517 und 1789, und als solche der Reichsgeschichte auſser diesen dreien weiter die Jahre 534, 1273, 1648 und 1815. an. Ref. kann sich durchaus nicht mit dieser Abtheilung befreunden, denn so ist z. B. im J. 888. allerdings Westfranken auf immer von Deutschland losgerissen worden, allein einen eigentlich wichtigen Moment für die Entwickelung der Staatsverfassung Deutschlands kann er doch darin nicht finden; das Jahr 1517. bildet wohl einen Abschnitt für die Geschichte des Kirchenwesens, aber für alle anderen Verhältnisse ist es unbedeutend. Sollten nicht allenfalls folgende Zeitabschnitte tiefer in der Natur der Sache gegründet seyn?

Digitized by Google

1te Per. Bis zum Ende der Völkerwanderung oder der Gründung germanischer Reiche auf römischem Boden (Ende des 5ten Jahrh.)

2te Per. Bis zum Anfang der Auflösung der Gauverfassung (Ende des 9ten Jahrh.).

3te Per. Bis zur Auflösung der Herzogthümer (Ende des 12ten Jahrh.). Geschichte der Ausbildung der Territorialverfassung, des Ritterstandes und der städtischen Verfassung.

4te Per. Bis zur Schlieſsung der Territorien gegen die kaiserliche Gewalt (Anf. des 15ten Jahrh.). Geschichte der festeren Ausbildung der Landeshoheit.

5te Per. Bis zur Auflösung des deutschen Reichs.

6te Per. Neueste Zeit.

Wir kommen zur Beantwortung der letzten der oben aufgestellten Fragen, nämlich in wie weit hat der Verf. der Anforderung einer zweckmäſsigen Auswahl des Stoffs und einer passenden Anordnung desselben in den einzelnen Perioden Genüge geleistet? In Beziehung auf den Theil des Buchs, welcher die allgemeine Geschichte abhandelt, glauben wir, daſs man schwerlich dem Verf. viele Einwendungen von Belang wird machen können; er hat nach unsrer Meinung mit groſser Umsicht die Hauptpunkte hervorgehoben und in klarer Ordnung aneinandergereiht, bei welcher Gelegenheit wir nicht umhin können, des flieſsenden, faſslichen Styls des Verfs. rühmend zu gedenken. Nur in der allerältesten Zeit hat Ref. hie und da kleinen Anstoſs genommen, so z. B. an der Nichterwähnung der Eintheilung in Sueven und Nichtsueven, an der Ordnung, in welcher die Völkerwanderung dargestellt wird, da er der Ueberzeugung ist, daſs sie sich am klarsten entwickeln läſst, wenn man nur mit kleinen Abweichungen der Zeitfolge getreu bleibt; dann an der wenigen Berücksichtigung des vortrefflichen Werks von Wersebe, z. B. bei den Wohnsitzen der Angler, Variner u. s. w., wogegen er in Beziehung auf die Burier, Gothinen u. s. w. mit dem Verf. bei der

Digitized by Google

älteren Ansicht bleibt, da ihm die von Wersebe sehr gezwungen erscheint. Auch findet sich S. 16. eine kleine geographische Unrichtigkeit, insofern der Pfalgraben von der Grafschaft Erbach über Oehringen nach Jaxthausen laufen soll. Doch Jeder sieht leicht ein, daſs das nur Kleinigkeiten sind, und um nicht dem Verf. Gelegenheit zu geben, über Hang seines Ref. zur Krittelei zu klagen, wendet er sich sogleich zur Geschichte des öffentlichen Rechts, und verbindet hier mit seiner Kritik über Auswahl und Anordnung das, was ihm nach dem oben Gesagten hie und da von kleinen Unrichtigkeiten aufgestoſsen ist. Gleich bei der ersten Periode hätten wir nun freilich mancherlei in Beziehung auf die Anordnung auszusetzen; allein da das Meiste, was wir zu sagen hätten, mit unsrer oben entwickelten Ansicht über die Zerspaltungsmethode zusammenhängt, so wollen wir nur die Ueberschriften der Abschnitte, welche der Verf. gemacht hat, hierher setzen: I) Aelteste Verfassung. II) Einrichtung der germanischen Staaten, insbesondere des fränkischen auf römischem Boden. III) Aufzeichnung der Volksrechte in den neuen germanischen Staaten. IV) Regierung des fränkischen Reichs. V) Kirchenverfassung. Hätte der Verf. nur wenigstens ein Institut nach dem anderen vorgenommen und von Anfang bis zu Ende der Periode fortgeführt; allein so finden sich nun die sonderbarsten Wiederholungen und Verwerfungen. S. 48. z. B. kommt etwas vom Gerichtswesen vor, S. 62. wieder etwas. S. 49. wird unter No. I. der Ständeverschiedenheit Erwähnung gethan, S. 51. kommt unter No. II. dasselbe vor, und nur noch einiges, was S. 49. übergangen war, wird nachgetragen. Man könnte vermuthen, der Verf. habe sich hier streng an die Quellen halten und unter I. der Angabe des Tacitus, unter II. den Volksgesetzen folgen wollen; allein das kann nicht seine Absicht gewesen seyn, denn unter I. wird namentlich des Vorrechts der Adlichen, Unfreie zu schützen, wovon Tacitus nichts sagt, Erwähnung gethan. — Im Uebrigen vermiſst Ref. doch

Digitized by Google

gar sehr eine genauere Auseinandersetzung mancher Institute, und muſs hier dem Verf. den Vorwurf einer gewissen Ungleichförmigkeit in doppelter Beziehung machen. Einmal nämlich ist die ganze erste Periode im Vergleich mit der zweiten und dritten gar zu stiefväterlich behandelt, indem jener 22 Seiten, der zweiten 62, der dritten 56 gewidmet sind; und doch muſs eigentlich die erste Periode als die Grundlage für die folgenden betrachtet werden. Dann aber hat der Verf. in der ersten Periode selbst der Abfassung der Volksrechte drei volle Seiten eingeräumt, während die älteste Verfassung vier, und die Einrichtung der neuen germanischen Staaten nicht einmal zwei einnimmt; und doch sind jene Volksrechte für das Ganze eigentlich von weniger Bedeutung, und mehr als durch Kunst hervorgetriebene Pflanzen zu betrachten, daher man denn auch gleich nach Karl d. Gr. nichts mehr von ihnen hört, und alles Recht wieder auf Gewohnheit beruht. Allein man läſst sich nur zu leicht verleiten, bei Gegenständen, über welche viele Bücher geschrieben sind, auch in Werken, die, wie Lehrbücher, eine Gleichförmigkeit in der Behandlung verlangen, über die Gebühr ausführlich zu seyn. — Was nun die Gegenstände selbst betrifft, bei welchen Ref. ein Eingehen ins Speciellere gewünscht hätte, so rechnet er dahin zunächst die Beschreibung der Weiler und Markgenossenschaften, namentlich eine Feststellung der Begriffe *mansus, hoba, casa, marca;* auf keinen Fall darf das doch ganz ins Privatrecht verwiesen werden. Der Gesammtbürgschaft ferner geschieht auffallend genug mit keinem Worte Erwähnung, und was von den Standesverhältnissen auf etwa dreiſsig Zeilen gesagt ist, scheint doch gar zu dürftig; freilich pflegt man in der Regel eine gewisse Scheu vor dieser Materie zu haben, und gern so schnell als möglich darüber hinaus zu kommen. Auf jeden Fall hätte S. 51. der wichtige Unterschied zwischen Freien und Unfreien, daſs jene nach Volksrecht, diese nach Hofrecht in ihren privatrechtlichen Verhältnissen beurtheilt wurden, und

Digitized by Google

dann das wichtige Vorrecht der Freien, Waffen zu tragen und im Reichsheer zu dienen, und das Fehderecht erwähnt werden müssen; das letztere zumal verdiente nach Ref's Meinung selbst eine genauere Erörterung, da es während des ganzen M. A. eine so groſse Rolle gespielt hat, und die Ansicht der Anfänger von der Bedeutung desselben in der Regel ganz schief zu seyn pflegt. S 62. hätte der Begriff der Friedensbruchssachen nicht unbestimmt, und S. 63. die Erweiterung der Immunitätsrechte der Kirchen zu einer Centenarjurisdiction nicht unerwähnt gelassen werden dürfen; auch kommen S. 63. Ministerialen vor, ohne daſs hier oder früher gesagt wäre, was sie waren. Im Uebrigen halten wir den vierten und fünften Abschnitt für sehr gelungen, und nur das eine hätten wir in dem vierten noch allenfalls gewünscht, daſs der Verf. mehr auf die Regelmäſsigkeit der Reichsverfassung unter Karl d. Gr. aufmerksam gemacht hätte. Ref. wenigstens kann sich nie des Gedankens entschlagen, daſs Karl auf eine solche bei allen seinen Anordnungen ausging. An der Spitze der Kaiser, zunächst unter ihm zwei Minister, ein weltlicher *(Comes palatii)* und ein geistlicher *(Apocrisiarius)*, regelmässige Reichsversammlungen des weltlichen und geistlichen Adels, eingetheilt nach weltlichen und geistlichen Gegenständen; Reichsgesetze für alle und Volksgesetze für die einzelnen Völker; Eintheilung des ganzen Reichs in Gaue unter Gaugrafen in weltlicher Beziehung, in Bisthümer unter Bischöfen in geistlicher Beziehung; königliche Gesandtschaften im ganzen Reich, aus Bischöfen und Gaugrafen zusammengesetzt; gleichförmige Gerichtsverfassung; allgemeines Verbot der Fehde; gleichförmige Kriegsverfassung u. s. w.

Wir kommen zum zweiten Theil der Rechtsgeschichte, den Zeitraum von 888 — 1517. umfassend, stellen hier wieder gleich die Ueberschriften der einzelnen Abschnitte zusammen, und überlassen es einem Jeden, ob er etwas daran auszusetzen hat oder nicht; Ref. kann sich besonders mit der letzten Rubrik nicht recht befreunden, wie

Digitized by Google

man sich dies aus seiner oben entwickelten Ansicht leicht erklären wird. Die einzelnen Theile sind nun: I) Auflösung der alten Gauverfassung, Bildung ganz neuer Territorien, Entstehung und Bedeutung der Landeshoheit. II) Städte. III) Veränderung der Kriegsverfassung. IV) Reichsregierung. V) Kirchenverfassung. VI) Quellen des bürgerlichen Rechts. VII) Territorialverfassung. VIII) Begebenheiten, welche den Uebergang aus der mittleren Zeit in die neuere Zeit bezeichnen. Ref. wendet sich zum Einzelnen, und findet hier in Beziehung auf Auswahl fast nichts zu wünschen übrig, muſs aber besonders rücksichtlich der Richtigkeit oder Klarheit einzelner Sätze den Verf. hie und da verfolgen. So heiſst es gleich S. 124, nachdem gesagt ist, daſs die hohe Geistlichkeit die gaugräflichen Rechte über groſse Distrikte erworben habe: „Mit dieser Exemtion der geistlichen Güter hängt aufs genaueste zusammen, daſs viele *villae* und *civitates* durch königliche Privilegien von der gewöhnlichen Jurisdiction der Grafen und deren Unterbeamten befreit wurden, und städtische Verfassung (Weichbildrecht) erhielten (§. 67.)". Nachdem darauf weiter bemerkt ist, daſs auch der König groſse Districte besonderen Reichsvögten untergeben habe, fährt der Verf. fort: „So wurden die alten Gaugemeinden in ihren Bestandtheilen völlig auseinander gerissen, und die Grafen, die früher die ordentlichen öffentlichen Beamten in der ganzen Grafschaft gewesen waren, behielten nur noch Gewalt auf ihren Gütern und über ihre Vasallen. Selbst, wo der Gau unter einen Herrn gekommen war, wurde die Gaugemeinde aufgelöst, weil die Mitglieder derselben in ganz verschiedene Verhältnisse gekommen waren." Ref. tadelt hier vorerst den dunkeln Ausdruck: „mit dieser Exemtion der geistlichen Güter hängt aufs genaueste zusammen" u. s. w. Warum sagt der Verf. nicht lieber ganz klar, daſs es nur eine besondere Art von Exemtionen war und zwar die, welche am frühesten vorkommt, weil die Bischöfe und Aebte in ihren Wohnsitzen das meiste Interesse

Digitized by Google

dabei hatten, die öffentlichen Beamten zu verdrängen; eine besondere Art von Exemtion aber ist es stets gewesen, weil eine solche *villa* einen eignen Vogt und Schultheiſsen zu Richtern erhielt, vor welchem alle Bewohner zu Recht stehen muſsten, woraus denn bald die eigenthümliche Mischung von Volks- und Hofrecht hervorgegangen ist, welche als das Charakteristische des Stadtrechts angesehen werden muſs. So versteht wenigstens Ref. die Abhandlung von Eichhorn; anders freilich, wie es scheint, der Verf., wenn er zwei Seiten weiter unten sagt: „Der Anfang einer Stadt war, daſs die Bewohner eines Orts denselben durch Wall und Mauer befestigten," und dann hinzufügt: „solche Orte wurden bald durch königliche Privilegien von der gewöhnlichen Jurisdiction der Grafen eximirt, indem die Gerichtsbarkeit einem oder mehreren auſserordentlichen Beamten — — übertragen wurde." Daſs ein Ort, welcher dies letztere erhielt, in der Regel schon mit einer Mauer umgeben war, mag man wohl zugeben; allein als das wesentliche Anfangsstück darf es doch auf keinen Fall betrachtet werden. — Dem was Hr. v. L. hernach weiter sagt, nämlich, daſs die Grafen Gerichtsbarkeit nur über ihre Güter und Vasallen behalten hätten, scheint doch auch ein Miſsverständniſs zum Grunde zu liegen. Daſs es nämlich den Gaugrafen fast mehr als Kaisern und Bischöfen gelang, über ganz unabhägige auf eignem Grund und Boden in ihrem Amtsbezirke sizzende Reichsunterthanen die Grafenrechte zu erblichem Eigenthum zu machen, ist ja, wie wenigstens Ref. nicht anders weiſs, allgemein anerkannt. Endlich tadeln wir die Dunkelheit des Ausdrucks im dritten Satze: „selbst da wo" u. s. w. Hr. v. L. denkt nämlich hier offenbar an die gleichzeitige Veränderung in der Kriegsverfassung, welche allerdings die Bewohner eines Territoriums in verschiedene Verhältnisse brachte; allein so wie der Satz dasteht, muſs er dem Anfänger ganz unverständlich seyn. Warum hat überhaupt der Verf. in diesem ganzen §., in welchem er die Auflösung der Gauverfassung

Digitized by Google

darstellt, jener so wesentlich dazu gehörenden Veränderung im Reichsdienste nicht mit Einem Worte gedacht? — S. 126. werden die Bestandtheile der Territorial-Gewalt und darunter „lehensherrliche Rechte" ohne alle weitere Erklärung aufgezählt. Daſs es wohl keinen Landesherrn gab, der nicht zugleich Vasallen gehabt hätte, ist richtig; allein daſs er sie hatte, liegt doch nicht nothwendig in der Entstehung der Landeshoheit, da ja ein Graf oder Bischof auch blos mit den in seinem Territorium gesessenen freien Grundeigenthümern, welche, ohne in Lehns- oder Ministerialitätsnexus zu stehen, die kriegerische Lebensweise erwählt hatten, sein Contingent zum Reichsheer hätte stellen können. — S. 128. hätte doch mit Beziehung auf Eichhorns Abhandlung über städtische Verfassung etwas über die Entstehung des städtischen Raths gesagt werden sollen. Ob dagegen die S. 134. eingeschaltete Beschreibung der Turniere grade in eine deutsche Rechtsgeschichte gehört, möchte zu bezweifeln seyn. — S. 138. Sollten nicht in den Rechtsbüchern die Vasallen ebenfalls zu den Mittelfreien gezählt werden, da sie stets persönlich frei gewesen waren, während die Ministerialen ursprünglich Unfreie gewesen sind? — S. 157. heiſst es: „An die Stelle der geschriebenen Gesetze traten in Deutschland seit dem 11ten und 12ten Jahrh. Gewohnheitsrechte, welche mit den älteren Volksrechten und Capitularien zusammenhingen." Ref. findet hier den Ausdruck, daſs später Gewohnheitsrechte an die Stelle der älteren Volksrechte traten, nicht passend, da bei der groſsen Dürftigkeit dieser letzteren bei weitem der gröſste Theil des Rechts auch schon zu ihrer Zeit auf Gewohnheit beruhte.

(Der Beschluſs folgt.)

Digitized by Google

N. 16. 1829.

Heidelberger
Jahrbücher der Literatur.

v. Lindelof's deutsche Reichsgeschichte.

(*Beſchluſs.*)

S. 165. heiſst es bei der Territorialverfassung: „das Territorium war in Landgerichte — getheilt;" sollten nicht viele kleine Dynasten und Grafen nur Einen Landrichter gehabt haben? — S. 166. hätte Ref. doch eine etwas genauere Entwickelung der Art, wie die Vehmgerichte allmählig Eigenthümlichkeiten annahmen, und des Grunds, warum sie als kaiserliche Gerichte betrachtet wurden, gewünscht. — S. 167. heiſst es, der Landesherr habe das Recht gehabt, von seiner Lehns- und Dienstmannschaft den Reichsdienst zu fordern; S. 168. wird mit Recht auch noch der freien Ritter, die weder in Ministerialitäts- noch Lehnsnexus standen, Erwähnung gethan.

Wir gehen zum dritten Abschnitt über, und können hier nur im Allgemeinen sagen, daſs er uns in jeder Beziehung gelungen und fast untadelhaft erschienen ist. Dies gilt selbst mit wenigen Ausnahmen von der Anordnung des Stoffs, wenn man einmal zerspalten will. Nach einer allgemeinen Einleitung, in welcher die Grenzen des Reichs mit groſser Genauigkeit angegeben, die Begriffe Reichsstaatsgewalt und Territorialstaatsgewalt, Reichsunmittelbarkeit und Mittelbarkeit im Allgemeinen bestimmt und (gewiſs sehr zweckmäſsig) die einzelnen Reichsstände genauer durchgegangen und groſsentheils aufgezählt werden, theilt der Verf. das Ganze in zwei Hauptabschnitte: Reichsstaatsrecht mit den Unterabtheilungen: 1) Wahl und Krönung des Kaisers; 2) Rechte des

Kaisers; 3) Reichsstände und Reichstage; 4) Ausbildung der Kreisverfassung; 5) Reichsritterschaft; 6) Reichsregierung, *a*) Reichsjustiz, *b*) Polizei, Kriegswesen und Steuern; und Territorialverfassung mit den Abschnitten: 1) Quellen; 2) Verhältniſs zwischen dem Landesherrn und den Landständen; 3) Landesherrliche Behörden; 4) Gerichtsbarkeit; 5) Criminalrecht; 6) Bürgerliches Recht, insbesondere Einfluſs der Gesetzgebung auf dessen Gestaltung; 7) Kriegsverwaltung; 8) Kirchenverfassung.

Schlieſslich muſs Ref. erwähnen, daſs der Verf. seinem Werke einen sehr schätzbaren Anhang: „Ländererwerbungen und Abtretungen, die von Seiten der jetzt zum deutschen Bunde gehörigen Staaten, insbesondere seit der französischen Revolution statt gehabt haben," beigefügt, und daſs er in dem ganzen Werke in den Noten die bedeutendere Literatur angeführt, auch hie und da Stellen aus den Quellen, freilich wie Ref. scheinen will, nicht mit voller Gleichförmigkeit hat abdrukken lassen.

v. Löw.

Ueber die Erkenntniſs und Heilung des Nervenfiebers, von Dr. Gottl. Ludwig Rau, Groſsh. Hess. Hofrathe und Physikatsarzte zu Giessen. Darmstadt bei C. W. Leske. 1829. *IV u.* 502 *S. gr.* 8. 4 fl. 40 kr.

In XIV Capiteln wird die *Aetiologie*, *Symptomatologie*, *Diagnose* und *Therapie* des Nervenfiebers abgehandelt, und in jedem derselben finden wir zugleich die wichtigsten älteren und neueren Ansichten und Beobachtungen kurz angeführt. I) Begriffsbestimmung. Fieber ist eine mit Störung des Gemeingefühls verbundene, vorzüglich im Blutgefäſssystem sich offenbarende Gegenwirkung des Organismus gegen irgend ein partielles Miſsverhältniſs in demselben, mit mehr oder minderer Neigung zum periodischen Typus; ist es auch oft als ein Bestreben des Organismus zu betrachten, die

Integrität zu behaupten, so ist dies doch **nicht** immer der Fall, und gehört also nicht wesentlich zum Begriffe. Die Fieber zerfallen in 1) entzündliche, 2) nervöse, 3) putride (Gründe für diese Eintheilung, die Ref. unvollständig erscheint, sind keine angegeben) das Nervenfieber aber ist ein anhaltendes Fieber mit vorwaltendem Leiden des Nervensystems. II) Vorbereitende Ursachen des Nervenfiebers. Hierunter sind hier solche innere Ursachen zu verstehen, welche eine Neigung, davon befallen zu werden, bedingen. Dahin gehören 1) Angeborene Anlage zu Nervenfiebern, begründet durch groſse Empfindlichkeit und Beweglichkeit des Nervensystems, mit einer bald zu stürmischen bald erlahmten Reaction. 2) Gewisse Lebensalter; das jugendliche Alter ist geneigter dazu. 3) Das weibliche Geschlecht, vorzüglich in der Periode von der beginnenden Entwickelung der Sexualfunction, bis zu ihrem Erlöschen (unter 200 Nervenkranken waren 125 weiblichen Geschlechts). III) Gelegenheitsursachen. Dahin gehören 1) Andere Krankheiten, besonders mit vorschlagendem Leiden des Nervensystems, die besonders schwächenden Säfteverluste, am wenigsten die schwächenden Blutungen (um so mehr, je tiefer das Leiden wurzelt) Störungen der Hautthätigkeit, zufolge der innigen Verwebung des peripherischen Nervensystems mit derselben und seiner Verbindung mit dem Gehirn, Anhäufungen von Würmern, auch mitunter Uebertragungen anderer, namentlich Hautkrankheiten, auf das Nervensystem. 2) Klimatische Schädlichkeiten; feuchte, heiſse Luft, Ausdünstungen faulender Substanzen und manche cosmische und tellurische Einflüsse, das Verhältniſs der Electricität, siderische Verhältnisse, örtliche, miasmatische Schädlichkeiten, deren Einfluſs noch nicht gehörig klar erkannt, oft völlig räthselhaft und anscheinend widersprechend ist. 3) Die sogenannte verfeinerte Lebensweise und Erziehung der Jugend. 4) Ausschweifende, namentlich sehr frühe Befriedigung des Geschlechtstriebs und Onanie.

Digitized by Google

5) Miſsverhältniſs zwischen Bewegung und Ruhe, Schlaf und Wachen. 6) Uebermäſsige, namentlich erzwungene Geistesanstrengung. 7) Heftige, namentlich deprimirende Leidenschaften. 8) Uebermaſs oder Mangel an Nahrungsmitteln, und unpassende Qualität derselben (Kaffee, Thee, Gewürze). 9) Miſsbrauch von Arzneien, als unnöthiger Gebrauch derselben, falsche Heilmethoden, z. B. die übertrieben gastrische, excitirende (namentlich bei rheumatischen und einfachen Reizfiebern) und antiphlogistische Methode (auch Hr. R. beobachtet seit längerer Zeit das Herrschendwerden eines gastrisch-nervösen Krankheitscharakters). 10) Ansteckung; auch das sporadische Nervenfieber kann ansteckend werden, das *Contagium* ist aber nicht sehr wirksam, und steigt mit der Intensität der Krankheit. IV) Nächste Ursache. Zur Erforschung derselben scheinen sich uns mancherlei Hülfsmittel darzubieten, die uns aber bei näherer Betrachtung verlassen. Die Sectionen von Nervenfieberkranken liefern sehr verschiedenartige und abweichende Resultate, im Gehirne Entzündung, Ausschwitzungen, Wasseransammlungen, Zersetzungen, Gefäſsüberfüllung, Eiter; Entzündungen und Vereiterungen in den Organen des Unterleibs, schlaffes, breiiges Neurilem, and andere Stellung und Gestalt seiner Molecülen, rothe Färbung der Scheiden und der Substanz vieler Nerven, Geschwüre *(aphthoese)* und Auflockerungen, Röthung und Verdickung im Darmcanal, Entzündungen des Magens, der Milz, der Leber, des Gekröses, Netzes, Bauchfells u. s. w.; im Ganzen fand man seltner Entzündung im Gehirn, häufig Veränderungen im Darmcanal und in den drüsigen Organen der Unterleibshöhle, Resultate, die oft im Leben nicht geahndet wurden, und die also nicht durch acute Entzündungen bedingt seyn konnten, Veränderungen, die vielleicht in den günstig verlaufenen Fällen nie eingetreten waren, und die zum Theile wohl (Röthung einzelner Theile u. s. w.) erst nach dem Tode entstanden seyn konnten. Auch fehlt vielen Sectionsberichten durchgreifende Ge-

Digitized by Google

nauigkeit, und sie können uns daher keinen hinreichenden Aufschluſs über das Wesen der Krankheit geben. Auch die Beleuchtung der gegen die Krankheit eingeschlagenen Heilmethoden liefert wegen ihres Widerspruchs unter einander, der fehlenden Genauigkeit und Aufrichtigkeit bei Geschichtserzählungen kein Resultat, und es wird daher am belehrendsten seyn, die wesentlichen Krankheitserscheinungen von den nicht stabilen, nicht allen Fällen gemeinschaftlichen, und daher nicht wesentlich den Begriff begründenden zu trennen. Zu den allen Arten des Nervenfiebers gemeinschaftlichen Erscheinungen gehören aber 1) Mangel an Energie, an intensiver Lebensstärke, 2) Trübung des Vorstellungsvermögens und 3) Auffallendes Sinken der Reproduction (Abmagerung, Hinwelken), bedingt nicht durch eine blos quantitative, sondern durch eine qualitative Umänderung. — Diese Erscheinungen müssen nothwendig in einem gewissen Zusammenhange stehen; sie sind bedingt durch eine Störung des somatischen Lebens des Nervensystems. Das Gangliensystem leidet vorzüglich, worauf die Geneigtheit des kindlichen und jugendlichen Alters zu Nervenfiebern, das Darniederliegen der Reproduction, und das häufige Vorkommen örtlicher Leiden der Reproduction angehöriger Organe hinweisen. Es ist dieses Leiden des Nervensystems aber keine Entzündung (d. h. Steigerung des Lebensprocesses, Hyperbiotis, sich offenbarend in gesteigerter Gefäſsthätigkeit, erhöhter Empfindlichkeit und erhöhtem Vegetationsprocesse rücksichtlich ihrer Verschiedenheit abhängend von der Disproportion der Factoren unter sich und in Beziehung zum Organismus, und von der Verschiedenheit des ergriffenen Organs), sondern blos Folge einer gestörten Metamorphose im Nervensystem, die nächste Ursache des Nervenfiebers, wozu passiv, septisch gewordene Entzündungen zwar die Veranlassung geben können, aber nicht müssen. — Vom Gangliensystem geht die Belebung der Gefäſse aus, es hat ein eignes

Digitized by Google

selbstständiges Leben, das der Grund seines eignen Seyns und Bestehens ist (?!). Wir wissen aber nicht, ob der nächste Grund der gestörten Metamorphose im Capillargefäſssystem, dem Organe derselben, oder in den dasselbe belebenden Nerven zu suchen ist, allein die Herabstimmung der Reproduction des sensiblen Elements (die nächste Ursache des Nervenfiebers) reicht hin, die Natur desselben durchschauen zu lassen, und die wichtigsten Erscheinungen zu erklären. Hierher gehören 1) Störungen des normalen Verhältnisses zwischen Cerebral- und Ganglien-system; ersteres steht den höheren Seelenfunctionen, letzteres der gesammten Reproduction (Circulation und Assimilation) vor und den mehr thierischen Trieben und Instincten, und jedes sucht sein eigenthümliches Leben zu behaupten; wo eines das absolute Uebergewicht erlangt, entsteht Krankheit. Im Nervenfieber zeigt sich aber kein antagonistisches Verhältniſs zwischen beiden, sondern ein gleiches, entweder allgemeiner Torpor oder partielle Aufregung, stets aber Mangel an Energie und Ausdauer, sich meist in einem derselben zuerst entwickelnd, und so lange mit Erethismus im andern verbunden, bis die Störung der Metamorphose sich weiter verbreitet, auch später oft in einem Organe beharrlich haftend, und neben den Symptomen allgemein darnieder liegender Reproduction, die eines örtlichen Leidens erzeugend und entsprechende Sectionsresultate bedingend. 2) Aufgehobene Harmonie zwischen Nerven- und Gefäſsthätigkeit. Das Nervensystem stellt nämlich *a*) als Repräsentant der Sensibilität einen Gegensatz zur Irritabilität dar (verhält sich wie Hydrogen zu Oxygen, wie Expansion zu Contraction), *b*) in Beziehung auf den Organismus verhält es sich als das Princip der allgemeinen Belebung, Leiter des Lebensprincips von den Centralorganen des Nervensystems, in die entfernten Provinzen des Organismus. Es ist nicht unwahrscheinlich, daſs die Nerven der organischen Substanz einen feinen ätherischen Stoff mittheilen; der ganze Stoffwechsel geht

Digitized by Google

unter einer gewissen Abhängigkeit von dem Nervensystem vor sich, es schafft sich gleichsam in die andern Organe, und enthält in sich selbst den Grund seines Bestehens, seiner organischen Form und seines dynamischen Lebens (?!). (Ref. gesteht, daſs er das angedeutete Verhältniſs des Nervensystems zum Organismus, der ihm hiernach gleichsam das Belebte seyn zu sollen scheint, in dem und durch welches das Nervensystem seine belebende Wirksamkeit äuſsert, nicht klar einsieht, und nicht begreift, wie hier von einer Superiorität des Nervensystems die Rede seyn kann; ihm scheinen beide Grundthätigkeiten (Factoren) nur im Gegensatze denkbar, die Reproduction weder vom Nervensysteme noch vom Gefäſssysteme allein abhängig, sondern von dem harmonischen Zusammenwirken beider, während der Stoffwechsel direct durch das Gefäſssystem vermittelt wird; viele Beobachtungen haben uns gezeigt, daſs die Ernährung und also auch die Metamorphose eines einzelnen Theiles bei aufgehobenem Empfindungs- und Bewegungsvermögen desselben, bei aufgehobenem Einfluſs der Nerven auf denselben fortbestehen kann, während dies bei völliger Integrität seiner Nerven bei Unterbindung seiner Gefäſse nicht möglich ist; freilich steht jede organische Verrichtung unter dem Einfluſs des Nervensystems, aber eben so gut auch des irritablen; weitere Expositionen würden zu weit führen, und Ref. entschuldigt die weitläufige Erörterung in diesem Capitel damit, daſs es die dem Verf. eigenthümlichen Ideen enthält, während in den übrigen ihm nur die Art der Darstellung angehört). Aus diesem Verhalten des Nervensystems erklärt sich die anfangs im Nervenfieber gesteigerte irritable Thätigkeit ohne Energie, darauf der entgegengesetzte Zustand, um so mehr, je mehr das reproductive Leben des Nervensystems gesunken ist, und je weniger es daher die Consumtion des Lebensprincips der irritablen Organe zu ersetzen vermag; daher anfangs die Möglichkeit eines entzündlichen Zustands einzelner Organe bei blos partiell deprimirter Nerventhätigkeit (das putride Fieber ohne nervöse Symptome

Digitized by Google

ist Folge gesunkener Reproduction der Gefäſse, und es wird nervös, wenn auch die Störung der Metamorphose auf das Nervensystem übergeht) die Regellosigkeit im Verlaufe, die undeutlichen Crisen, die langsame Herstellung, die groſse Abmagerung, weil nicht blos das dynamische Verhältniſs gestört, sondern das Leben in seiner Wurzel ergriffen ist, nur in verschiedenem und wechselndem Grade und Ausdehnung. Die Ansicht des Hrn. Verfs. über die nächste Ursache, das Wesen des Nervenfiebers läſst sich also kurz so aussprechen. Das Nervenfieber beruht nicht auf einer Störung des dynamischen Lebens des Nervensystems, sondern auf einer Störung seiner Metamorphose (der Reproduction im Nervensysteme und dadurch im ganzen Organismus) häufig im Gangliensystem beginnend und wurzelnd; aber diese Störung ist nicht als Entzündung, sondern als eine nicht näher erkannte Umänderung zu betrachten. Ref. sieht es als unerwiesen und unerweislich an, daſs der Grund des Leidens in primärer Störung der Metamorphose im Nervensystem liege, und daſs nicht diese erst entstehe durch die Störung des dynamischen Lebens des Nervensystems, und verändertes Verhältniſs desselben zur Irritabilität, welches natürlich eine Störung der Metamorphose zur Folge haben muſs. Da aber auch Hr. R. die Qualität dieser Störung weder näher anzugeben, noch direct auf sie einzuwirken zu vermögen gesteht, während Störung der Metamorphose stets Umänderung des dynamischen Lebens und umgekehrt zur Folge haben muſs, so würde ein Streit über die Priorität des einen oder andern *de lana caprina* geführt werden, zumal da der Einfluſs, den Hr. Rau seiner Ansicht auf die Behandlung des Nervenfiebers zuschreibt (langsame Rückführung zur Normalität) illusorisch ist, indem die Erfahrung jedem beobachtenden Arzte längst zur Genüge gezeigt hat, daſs sich die Heilung nicht im Sturmschritte erlangen läſst, mag er nun dynamische oder materielle Störungen als Grund des Leidens annehmen. V) Eintheilung. Hr. R. hält als Eintheilungsgründe für

Digitized by Google

wichtig, ob das Nervenfieber primär oder consecutiv, acut oder chronisch ist, in welchem Verhältnisse die Irritabilität zur Sensibilität steht, im Allgemeinen wie im Besonderen, namentlich das Sensibilitätsverhältniſs des Cerebral- und Gangliensystems, die Einfachheit oder Zusammensetzung des Nervenfiebers. Das Nervenfieber sey daher ursprünglich oder nachfolgend, hitzig oder schleichend, beweglich oder stupid, einfach oder zusammengesetzt, und die wichtigsten Complicationen seyen die exanthematische, rheumatische, entzündliche, gastrische und putride; dann wird die *febris nervosa versatilis, stupida* und *lenta* abgehandelt. Ref. hält die Unterscheidung wesentlich, ob das Nervenfieber primär, consecutiv (aus einer andern Fieberart entstanden) oder sympathisch (durch die Einwirkung eines örtlichen Leidens auf den Organismus entstanden) ist, glaubt aber, daſs auſser den 3 Arten des Nervenfiebers auch noch die *febris nervosa putrida* *) und der *Typhus contagiosus* als Species desselben zu betrachten seyen. VII) Die *febris nervosa versatilis*. Da Hr. R. die besonderen Abnormitäten der Reproduction, die sein Wesen begründen, nicht zu bezeichnen vermag, so muſs er sich an das Dynamische halten, und bezeichnet dasselbe als primäre Steigerung der Sensibilität, mit secundär erhöhter irritabler Reaction ohne Ausdauer und Energie mit absolutem Darniederliegen der Reproduction. Letzteres

*) Die *febris putrida* kann sowohl vom sensiblen als vom irritablen Systeme ausgehen, und ist nach Ref. Meinung bedingt durch eine sehr intensive Abweichung der Grundfactoren oder eines derselben von der Normalität, so daſs die von dem harmonischen Zusammenwirken beider abhängende Reproduction nicht mehr normal fortschreiten kann, und der Uebergang aus dem Flüssigen ins Feste ganz aufhört, also Neigung zu Zersetzung eintritt; geht die Störung vom Nervensystem aus, und sind dem zu Folge nervöse Erscheinungen von Anfang an vorherrschend, so ist es die *febr. nerv. putrida*, die mit gleichem Rechte wie die *f. n. stupida* als eigne Species zu betrachten ist.

Digitized by Google

deute auf ein besonderes Leiden des Gangliensystems, von dem das Leiden häufig, doch aber auch von andern Theilen des Nervensystems (Gehirn, Rückenmark) ausgeht, und sich später aufs ganze Nervensystem verbreitet, in seinem Wechsel der Erscheinungen begründet durch seine ungleichartige Verbreitung. Verlauf und Crisen sind unbestimmt, die Stadien 1) das der Vorboten, hier *a*) Zeichen eines Erethismus im Nervensystem, *b*) Zeichen des Ergriffenseyns des ganzen Organismus, *c*) Symptome verschiedner örtlicher Leiden. Dauer 4 — 8 — 14 Tage; auch gehen oft andre Krankheiten voraus; 2) das der ausgebildeten Krankheit oft in allmähligem Uebergang, hier *a*) Anhaltendes Fieber mit Remissionen und Exacerbationen, meist mit Hinneigung zum Tertiantypus (?); *b*) Symptome des Gehirn- und Nervenleidens unter dem Gepräge des Erethismus; *c*) Symptome des Allgemeinleidens des Organismus, worunter unpassend statt unter *b*) die mancherlei convulsivischen und paralytischen Erscheinungen aufgezählt sind; *d*) gewisse Abnormitäten in einzelnen Organen und Systemen (Kopfweh, Rückenweh u. s. w.); 3) das Stadium der Abnahme ist meist ohne auffallende Crisen; 4) das Stadium der Reconvalescenz langwierig, und in Folge des materiellen Erkrankens des Nervensystems nicht gleichförmig in allen seinen Provinzen fortschreitend. — Schlimme Ausgänge sind 1) Apoplexie sanguinischer, nervöser und seröser Art, auch andere Störungen der Cerebral- und Nerventhätigkeit, mit dem Charakter der Lähmung; 2) Veränderung der Sensibilitätsverhältnisse (der Neigungen des Temperaments u. s. w.), erklärlich durch die Umänderung der Reproduction des Nervensystems; 3) Metastatische Affectionen; 4) Uebergang in andere Fieberarten und in chronische Krankheiten. Die wichtigsten Complicationen sind 1) die exanthematische, 2) die rheumatische, 3) die entzündliche, *a*) mit allgemein entzündlicher Diathese, *b*) mit örtlichen Entzündungen der verschiedenen Organe (überall ist hier die Rede von Complicationen, auch wenn zu einer vorausge-

Digitized by Google

gangenen Krankheit (z. B. Entzündung) nervöse Symptome treten, daher auch von protopathischen und deuteropathischen complicirenden Entzündungen) von denen die wichtigsten beschrieben werden; 4) die gastrische Complication (vor, mit oder nach dem Eintritt des Nervenfiebers sich entwickelnd) und zwar die suburralische, pituitöse und biliöse; 5) die fauligte; die Putrescenz ist bedingt durch die Herrschaft des Nervensystems über alle organischen Verrichtungen, namentlich über die Metamorphose und die Beraubung seines belebenden Einflusses darauf bei bedeutender Kränkung; mit ihrem Eintreten erlischt das bewegliche Nervenfieber, aus dem sie sich jedoch häufig entwickelt (eben so wohl könnte man die *febr. nervos. stupida* als eine Complication der *versatilis*, und letztere als eine Complication der *febris rheumatica* betrachten, da sie sich oft aus ihnen entwickeln). VII) *Febris nervosa stupida.* Sein dynamischer Charakter besteht in einem durch bedeutende Störung der Metamorphose des Nervensystems herbeigeführten Darniederliegen der Sensibilität, mit secundärem Sinken der Irritabilität und der Reproduction des gesammten Nervensystems. Auch hier kennt Hr. R. die Qualität der Abweichungen der Metamorphose nicht, nimmt jedoch ein tieferes Ergriffenseyn des sensiblen Elements an, als in der *versatilis*, und es frage sich, ob nich jeder *stupida* eine, wenn auch schnell vorübergehende *versatilis* vorausgehe. Das primäre Ergriffenseyn des Gangliensystems bei dieser Form betrachtet er als hypothetisch (während die *versatilis* sich häufig aus der *f. rheumatica* entwickelt, entsteht die *stupida* nach Ref. Beobachtungen besonders oft aus einer *f. gastrica*, namentlich aus der *pituitosa*, ohne allen vorausgehenden Erethismus im Nervensystem, und es scheint dies schon auf ein primäres Leiden des Gangliensystems hinzuweisen). Auch bei dieser Form spricht sich aus *a*) ein Leiden des Nervensystems, *b*) Symptome allgemeinen Leidens, *c*) örtliche, meist gastrische Krankheits-

symptome; öfters entwickelt sie sich aus der *versatilis;* alle Symptome tragen mehr das Gepräge deprimirter Thätigkeit des Nerven- und irrritablen Systems und des Darniederliegens der Reproduction; sein Verlauf ist langsamer, das Fieber hat oft den Typus einer *continua intermittens duplicata* (?) oder halbtägigen Typus *(hemitritaeus* der Alten), die Stadien sind dieselben, die ungünstigen Ausgänge 1) Apoplexie, nervöse oder seröse als Folge gehemmten Vegetationsprocesses im Gehirn; 2) Umänderungen der Sensibilitätsverhältnisse; 3) Metastasen; 4) Uebergang in andere Krankheiten; die Complicationen 1) mit acuten Exanthemen, 2) mit rheumatischen und catarrhalischen Leiden, 3) mit entzündlichen Leiden (sich dem Erysipelas nähernd von septischem Charakter, am häufigsten Magen und Darmcanal treffend, von asthenischem und schleichendem Charakter), 4) gastrische, 5) fauligte. VIII) *Febris nervosa lenta;* sie unterscheidet sich von der *stupida* durch langsameren Verlauf und gelindere Zufälle; es ist ein wenigstens 3 Wochen dauerndes Fieber, ausgezeichnet durch die mit der Heftigkeit des Fiebers und den übrigen Phänomenen nicht im Verhältniſs stehende Hinfälligkeit und bestrickt, vom Nervensystem ausgehend, den ganzen Organismus, hat einen durchaus passiven Charakter, und entsteht besonders durch schwächende Einflüsse bei schwächlichen Subjecten, namentlich Weibern; Verlauf sehr langsam, Stadien und Complicationen wie bei dem Vorigen, der Tod erfolgt meist aus Erschöpfung. IX) Diagnose des Nervenfiebers. Sie ist anfangs schwierig; es unterscheidet sich von anderen Fiebern mit nervösen Symptomen einmal ausgebildet durch das beharrliche Vorhandenseyn von Symptomen des Nervenfiebers, durch auffallende Disharmonie der Erscheinungen unter sich, durch schnelles Sinken der Reproduction ohne bemerkbaren Grund. Der Typhus hat mit ihm das Ergriffenseyn des Cerebral- und Nervensystems von seiner reproductiven Seite gemein, daher viele Krankheitser-

Digitized by Google

scheinungen (und wohl auch die nächste Ursache?), ist unterschieden durch die Reproduction des Contagiums, und daher schärfere Begränzung der Stadien, deutlichere Crisen, das Exanthem und das nur 1malige Befallenwerden eines Individuums (begründet es dies wohl den Typhus nicht als eine Art des Nervenfiebers zu betrachten? letzteres ist zudem bestritten und unerwiesen, und auch das sporadische Nervenfieber entwickelt in seiner Höhe ein Contagium); auch mit der Gehirnentzündung, der acuten Gehirnwassersucht, *Delirium tremens*, Verstandesverwirrung, organischen Erweichungen (namentlich des Gehirns und des Magens) wäre Verwechselung möglich, und es werden die unterscheidenden Merkmale sorgfältig angegeben. Auf Complicationen muſs man sorgsam achten, besonders wird die entzündliche leicht übersehen, besonders die mit Gehirnentzündung und mit schleichender Entzündung des Magens und Darmcanals (wobei alle diagnostischen Merkmale jener Krankheiten treu und sorgsam beschrieben sind) mit putridem Zustand. Man muſs auſser den Symptomen zur Ermittelung der Diagnose den herrschenden Krankheitscharakter, die Individualität des Kranken, vorausgegangene Schädlichkeiten, den Gang und Charakter intercurrirender Krankheiten, denen sich leicht der Charakter der Epidemie aufdrückt, beachten. X) Prognose, ist trügerisch, und beruht 1) auf der Constitution des Kranken, 2) der Art der vorausgegangenen Schädlichkeiten, 3) auf dem Charakter der Krankheit, der erkannt wird aus der herrschenden Constitution, aus den Symptomen der Krankheit und dem Grad der Differenz der Lebensthätigkeit, der sich darin ausspricht, sowohl im Allgemeinen als in Bezug auf die einzelnen Factoren; 4) auf den Complicationen. Es folgen nun einzelne prognostische Andeutungen, und ohne grade alle als allgemein gültig unterschreiben zu wollen, muſs Ref. doch darin den scharfen Beobachter und denkenden Arzt erkennen. IX) Behandlung der *versatilis*. Allg. Heilregeln. Man suche die normale Thätigkeit herzu-

stellen, was nicht anders möglich ist, als durch eine gleichzeitige Verbesserung der materiellen Differenzen, auf die man nicht direct wirken kann, und deren Qualität unerkannt ist; aber weil die Krankheit von Abnormitäten der bildenden Kraft entsteht, kann sie auch nur durch allmählige Umstimmung und Umbildung geheilt werden, und Versuche zur Beschleunigung der Kur schaden stets durch Hervorrufung lebhafterer Reactionen. Die wichtigsten Heilanzeigen sind 1) Man suche etwa fortwirkende Gelegenheitsursachen zu entfernen, 2) man unternehme nie etwas ohne bestimmte Indicationen, 3) man suche vorzüglich auf den Factor zu wirken, in welchem der Grund der vorhandenen Differenz zu suchen ist, 4) man suche Localstörungen zu beseitigen, 5) wähle Qualität und Quantität der Arzneimittel nach dem Grade der Krankheit, 6) man verfahre möglichst einfach; in den componirten Arzneimitteln geht oft die Wirkung der einzelnen Mittel unter. Bei der *versatilis* stimme man die gesteigerte Sensibilität herab, mäſsige die secundär erhöhten Reactionen des irritablen Lebens, und begünstige das Wiederaufleben der gesunkenen Reproduction, entferne etwa gefahrdrohende Localstörungen und mäſsige wichtige Symptome. In das Einzelne der Behandlung einzugehen, verbietet der Raum, zumal da das, was Hr. R. Eigenthümliches in Bezug auf specielle Anzeigen und die passende Verwendung des allgemein gebräuchlichen Arzneischatzes mit praktischer Berücksichtigung aller wichtigeren Verhältnisse, Modificationen und Complicationen angiebt, nur aus dem Eingehen ins feine Detail ersichtlich seyn würde; überall wird ein möglichst einfaches Verfahren anempfohlen, und vor dem frühen Gebrauch der Reizmittel gewarnt; anfangs antiphlogistische Mittel nach Grad und Charakter der Krankheit und *narcotica*, ausleerende bei besonderer Indication, in der torpiden Periode die Reactionen mäſsigende, die Energie belebende Mittel, in allmähliger Gradation, Chlorine und Säuren in der Uebergangsperiode; feinere Ammoniumpräparate, Baldrian, Moschus, *Serpen-*

Digitized by Google

taria u. s. w. u. s. w., später China u. s. w. XII) Die Behandlung der *febris nervosa stupida* und XIII) der *lenta* beruhen auf den allgemeinen Grundsätzen, bei der ersteren hebe man die gesunkene Sensibilität und Irritabilität, und begünstige das Wiederaufleben der Reproduction des Nervensystems; es werden hier oft mächtig belebende, und später mehr fixe Mittel nöthig, als bei der vorigen Fieberart, bei der letzteren muſs man mehr auf das Gefäſssystem und die gesunkene Reproduction durch fixere Mittel wirken; hier besonders China. XIV) Diät im Nervenfieber. Den Beschluſs machen einige Bemerkungen über die homöopathische Behandlung des Nervenfiebers, oder vielmehr über die homöopathische Lehre, wobei aber Hr. R. den homöopathischen Lehrsatz *similia similibus* mit Stillschweigen übergehend, blos die Darreichung ungemein kleiner Arzneigaben berücksichtigt, und durch eine Art, durch die Bereitungsweise herbeigeführt, magnetischer Mittheilung ihre Wirksamkeit zu erklären sucht; woher Saul unter den Propheten? eine Apologie der Homöopathie, nachdem in einem Octavbande von 31 Bogen die rationell allopathische Behandlungsweise einer wichtigen Fieberart mit Sorgfals abgehandelt worden ist. —

Das vorliegende Werk liefert uns eine sorgfältige, meist treue und aus aufmerksamer Beobachtung mit Benutzung der besten Werke geschöpfte Darstellung des Verlaufs, der Symptome, der entfernten Ursachen und der Behandlung des Nervenfiebers, und der 3 von Hrn. R. angenommenen Species derselben, den Ansichten und Grundsätzen der besseren Therapeuten entsprechend, mit Scharfsinn und umfassend dargestellt, und bereichert uns mit einer Hypothese über die nächste Ursache des Nervenfiebers, die auch als erwiesene Wahrheit angenommen, keinen Einfluſs auf die Behandlung üben würde, da wohl längst kein Physiologe es geläugnet hat, daſs Störung des dynamischen Lebens auch Umänderung der Metamorphose im Nerven- wie

Digitized by Google

in jedem anderen Systeme und Organe zur Folge hat, auf die wir aber bis jetzt nicht direct zu wirken vermögen.

Dr. *Simeons.*

Hippocrates. Magazyn, toegewyd aan den geheelen omvang van de Geneeskunde, beschouwd als Wetenschap en Kunst. Uitgegeven door Ch. A. L. Sander, G. H. Wachter en A. Nortier. Zevende Deel, 4e Stuk. Te Rotterdam by J. Hendriksen, Boek- en plaatdrukker.

Es enthält dieses vierte Heft des siebenten Theils dieser schätzbaren Zeitschrift folgende in Beziehung verschiedener Art wichtige und anziehende Aufsätze und Abhandlungen, und zwar 1) einen ausführlichen ärztlichen Bericht über die Pockenepidemie, welche in den Jahren 1825. und 1826. in Rotterdam geherrscht hat. Die Commission, die diesen Bericht abgefaſst hat, bezeugt 2150 Pockenkranke besucht zu haben, worunter 1120 an *Variolae discretae*, 409 an *Confluentes malignae*, 272 an *Contingentes vel adhaerentes*, 129 an *modificatae*, bei solchen, welche zuvor mit Kuhpockenmaterie eingeimpft worden waren, 25 an *Variolae verae* bei Personen, die ebenfalls zuvor mit Kuhpockenmaterie eingeimpft waren, 7 an *V. verae* bei Subjecten, welche bereits zuvor die Menschenpocken gehabt hatten, und bei welchen man, vorzüglich aber bei zwei, deutlich die Narben entdecken konnte, und endlich 198 an *Varicellae*, falschen, Wind- Stein- oder Wasserpocken gelitten hatten. Die Sterblichkeit bei dieser Epidemie war so beschaffen, daſs man auf 7 Kranke einen Todten rechnen konnte. Gefährlich und oft tödtlich waren die Pocken bei rhachitischen und scrophulösen Subjecten, und die Commission gab den Rath, solchen Personen nur dann die Kuhpocken einzuimpfen, wenn eine Epidemie von Menschenpocken eintritt, und bei denselben, wenn sie von der Krankheit wieder hergestellt sind, oder bei einer wiederkehrenden Epidemie, die Einimpfung zu wiederholen.

(Der Beschluſs folgt.)

Digitized by Google

N. 17. 1829.

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur.

Hippocrates. Magazyn door Sander, Wachter etc.

(Beschluſs.)

2) **Eine Beschreibung einer sehr seltnen Geschwulst bei einem Einwohner von Bengalen durch J. R. Voſs M. D. in Bengalen.** Es hatte diese Geschwulst einigermaſsen die äuſsere Beschaffenheit der *Elephantiasis*, sie bildete aber einen in Falten gelegten Klumpen, der in Farbe und Structur der Haut auf dem Rücken einer Kröte glich, von der Haut ober dem rechten Ohr ausging, und sich von da aus bis zur Hälfte des *M. Pectoralis* ausdehnte; indem die Geschwulst beim Herabsteigen immer breiter wurde. Dieselbe war ferner dehnbar, so weich wie Teig und bis auf eine kleine Stelle, wo einige Drüsen sich zu befinden schienen, ohne Gefühl. Ueber den ganzen Körper verbreiteten sich wollige Auswüchse, die im Angesicht klein waren, aber bei ihrer Verbreitung auf die unteren Theile des Körpers an Gröſse zunahmen. Zwei dabeigefügte Abbildungen geben eine anschauliche Darstellung dieser Geschwulst.

3) **Eine Beobachtung über eine Schwangerschaft auſserhalb der Gebärmutter, wo die Frucht durch eine Oeffnung des Bauchs ausgeleert wurde, von L. van Klaverwyden, Wundarzt und Geburtshelfer in Maaslandsluis.** Eine gesunde, 33 Jahr alte Frau, Mutter zweier Kinder, fühlte einige Zeit nach Veranlassungen zu Schrekken und Traurigkeit, sich schwanger. Sie hatte den

15. Jan. 1826. zum letzten Mal ihre *menses* gehabt. Ihre Schwangerschaft schien ihr aber mit keinen, von vorigen Schwangerschaften verschiedenen Erscheinungen verbunden zu seyn, nur hatte sie eine weit stärkere Empfindung von Schwere in der rechten Seite des Unterleibs. Sie bezeugte, in der Hälfte der Schwangerschaft das Leben des Kindes gefühlt zu haben, wurde aber im Monate August von heftigen Leibschmerzen ergriffen, die bald den verordneten Mitteln wichen, und sie befand sich nachher ziemlich wohl; allein mit dem Abend des 29. Nov. stellten sich heftige Wehen ein, wogegen eine Aderlaſs und *Mixt. Anodyna* von ihrem Wundarzte verordnet wurden. Der Verf., zu der Patientin gerufen, fand dieselbe erschöpft, mit einem harten und gespannten Bauch, der zugleich die Gestalt hatte, wie derselbe bei einer Schwangerschaft im achten Monate zu haben pflegt; überdies floſs blutiger Schleim aus den Geschlechtstheilen, der Muttermund war erweitert, und die Hebamme versicherte, daſs sie ohnerachtet der heftigsten Wehen keine Veränderung des Muttermundes wahrgenommen habe. Kein Theil des Kindes war zu entdecken, dessen Leben die Frau bis zum zweiten December gefühlt zu haben betheuerte. Auf die Anwendung eines schmerzstillenden *Cataplasma*, den Gebrauch einer *Mixt. Anodyna* und eines beigebrachten Klystiers fühlte sich die Kranke besser, die Anfälle der Schmerzen verminderten sich, und der Ausfluſs des blutigen Schleims lieſs den 16. December völlig nach. Auf einige, noch nachher gebrauchte Laxiermittel und Klystiere konnte nun diese Frau gegen das Ende des Decembers, obschon noch schwach, das Bett verlassen und ihre häuslichen Geschäfte verrichten. In diesem Zustande blieb die Frau bis zum Anfang des Aprils 1827, wo die rechte Seite des Bauchs zwischen dem Nabel und Schaambein mehr anschwoll. Ein *Cataplasma emolliens* wurde aufgelegt, es bildete sich ein Absceſs, der sich den 28. April öffnete, aus welchem eine groſse Menge stinkender seröser Flüssigkeit ausfloſs. Die Vermuthung einer *graviditas*

Digitized by Google

extrauterina wurde nun zur Gewiſsheit. Den 19. April wurde nach der Erweiterung der Wunde eine *Tibia* und *Fibula* der Frucht herausgebracht. Den 20sten wurde die, gröſstentheils von Fleisch beraubte, Frucht vorsichtig aus dem Sack, worin sie sich befand, herausgenommen, doch blieben noch Knochen zu dem Skelet, das sie bildete, zurück. Die Frucht schien die Länge eines Kindes von 6 Monaten zu haben. Den 25sten befand sich die Frau ziemlich wohl, sie hatte guten Appetit und war ohne Fieber, und die Wunde eiterte; zugleich war aber auch die Ausleerung von Koth bedeutend, bisweilen floſs eine chymöse Flüssigkeit aus derselben, und das erst kurz Genossene ging unverdaut ab; der Dünn- und Dickdarm schien durchbohrt zu seyn. Der *Processus vermiformis* zeigte sich mehrmals zwischen den Wundlefzen. Die noch mangelnden Knochen wurden gröſstentheils den 4ten May ausgeleert, wornach die Wunde kleiner wurde, Geschwulst und Härte schmolzen. Den 25sten July ging kein Koth mehr aus der Wunde, die Monatreinigung stellte sich wieder ein und blieb in Ordnung. Die Wunde schloſs sich in der Mitte des August, sie brach zwar einige Zeit nachher wieder auf, aber schloſs sich in der Folge bei einer anhaltenden Lage der Frau aufs Neue, die nun vollkommen geheilt ihre häuslichen Geschäfte verrichtet.

4) Beurtheilung des *Specimen Medicum, J. Nyhoff de Epidemia Groningana An.* 1826. *publ. defensum in Academia Rheno-Trajectina* 22. *Juny* 1827. durch Hrn. van den Bosch. Die Abhandlung des Herrn Nyhoff über die Gröninger Epidemie ist durch gelieferte Auszüge in deutschen Zeitschriften der gelehrten Welt bekannt, und man hat derselben das gebührende Lob ertheilt, auch Herr Dr. van den Bosch erkennt die Verdienste ihres Verfassers Bei Gelegenheit, wo Nyhoff bemerkt, daſs man viertägige Fieber durch *Sulphas Chininae,* selbst in groſsen Gaben verordnet, kaum habe heben können, und zu der eigentlichen China die Zuflucht zu nehmen gezwungen

war, bezeugt van den Bosch, daſs ihm zur Heilung der *febres intermittentes perniciosae* und hartnäckiger *larvatae* die rothe China in Pulver bessere Dienste geleistet habe, als das *Sulphas Chininae*, welches überdies in groſsen Gaben Beängstigung und Schwindel verursachte.

5) Bemerkungen über eine beobachtete Hautkrankheit, von A. M. Ledeboer, Dr. in Rotterdam. Diese Krankheit kam bei einer Familie in dem Wohnorte des Verfs. häufig vor, sie bestand in einem Ausschlag, der sich meistens in der Gegend der Gelenke, ein wenig oberhalb derselben offenbarte, und sich zuerst durch ein Bläschen äuſserte; nach Oeffnung dieses Bläschens zeigten sich weiſse harte Punkte, die blos durch den Druck und eine langwierige Eiterung entfernt werden konnten, dabei wurden die Nägel der Finger und Zehen dick und erlangten eine bläuliche Färbung; übrigens hatte dieser Ausschlag keinen nachtheiligen Einfluſs auf die Gesundheit der Personen, die daran litten. Beigefügt ist eine Abbildung dieses Hautausschlages.

6) Geschichte einer durch die Kunst bewirkten frühzeitigen Geburt, mitgetheilt durch B. J. van den Kieboom, Wund- und Hebarzt zu Dortrecht. Der Verf., von der Nothwendigkeit der künstlichen Frühgeburt in dem hier erzählten Falle überzeugt, bewirkte dieselbe unter einiger Abänderung nach der Methode von Prof. Kluge; indem das Verfahren von Hamilton ihm kein Vertrauen einflöſste, und der Erfolg entsprach vollkommen den Erwartungen.

Digitized by Google

J. S. Devèze de Chabriol et J. B. Bouillet essai géologique et minéralogique sur les environs d'Issoire, département du Puy-de-Dôme, et principalement sur la montagne de Boulade, avec la description et les figures lithographiées des ossemens fossiles, qui y ont été recueillis. A Clermont-Ferrand et à Paris **1827.** *in fol. XII et* **103** *pp.; et XXX planches. — (in* **15** *Lieferungen erschienen, im Ganzen um* **15** *Francs im Subscriptions-, und* **20** *Fr. im Laden-Preis.)*

Croizet et Jobert recherches sur les ossemens fossiles du département du Puy-de-Dôme, Vol. I. Discours préliminaire. Paris **1828. 4.**

Die Erscheinungen der vulkanisch-basaltischen Formationen der Auvergne haben nacheinander die Aufmerksamkeit Guettard's, beider Desmarest's, de Montlosier's, Legrand d'Aussy's, Desaussure's, Dolomieu's, Deluc's, von Buchs, d'Aubuisson's, Beudant's, Cordier's, Brongniart's, Lecocq's, Ramond's, Buckland's, d'Aubeny's, Poulett Scrope's und vieler Andern gefesselt, und sind Gegenstände ihrer trefflichen Beobachtungen und lehrreichen Beschreibungen geworden. Besonders ist die Auvergne das Ziel aller reisenden Mineralogen, seitdem sie der plutonischen Theorie so viele Siege über die neptunische verschafft, und das Grab des Werner'schen Lehrgebäudes geworden, obschon wir diesem eine gediegenere Grundlage der Wissenschaft, eine allgemeine Anregung zu ihrem Studium, und so viele Bereicherungen unserer Erfahrungen verdanken, daſs es, eine groſse Epoche in der Geschichte, stets allen Gebirgsforschern unvergeſslich seyn wird. Aber noch fehlt vieles, daſs diese Quelle als erschöpft zu betrachten wäre, und die obigen Forschungen selbst, nachdem sie die Wissenschaft auf eine höhere Stufe gehoben, haben das Bedürfniſs neuer, höherer Forschungen fühlbar gemacht. Zugleich sind es zwei, früher wenig oder nicht beachtete, Verhältnissse hauptsächlich, welche, jener klassischen Gegend eigenthümlich, aufs Neue die Blicke aller Geologen nach der Auvergne ziehen: die Ablagerung eines Theiles ihrer Basalte zwischen und über den jüngsten Diluvial-, und selbst Alluvial-Gebilden, und das Vorkommen fossiler

Holzpflanzen- und Säugethier-Reste unter vulkanischen Tuffen und unter Basalten, ja in vulkanischer Schlacke selbst. Nur wenige oder unbestimmte und unsichre Andeutungen darüber finden sich in den erwähnten Schriften. Der Marquis de Simiane hatte in analogen Lagerungsverhältnissen, als jene Knochenreste vorkommen, schon bearbeitete Holzstücke gefunden, und über erstere selbst verdanken wir frühere Beobachtungen hauptsächlich den Grafen Laizer, Vater und Sohn, Ramond, Lecocq, dem Abt Lacoste, und dem Doctor Peghoux. Zwei junge Männer, Devergèse und Gauthier-Person endlich entdeckten auf der Jagd, im Gebiete von Issoire, einige fossile Knochenreste, was anfänglich vereinzelte Nachforschungen, dann aber unter der Leitung einer, von der academischen Societät zu Clermont gewählten Commission, planmäſsigere Nachgrabungen und Untersuchungen, an verschiedenen Stellen veranlaſste, und die Aufsammlung einer Menge geognostisch-geologischer Thatsachen und vieler fossilen Säugethier-Reste zur Folge hatte. Um Malbatu, Marcouin, Gergovia, Chaptuzat, und vor allen in der Montagne de Boulade, wurden, unter analogen Verhältnissen vorkommend, mehrere Tausend Knochentrümmer zusammengebracht, und die Beobachtungen über die Gebirgsverhältnisse an letztgenanntem Orte haben am meisten Vollständigkeit gewonnen. — Devèze de Chabriol und Bouillet auf der einen, Bravard, Croizet und Jobert auf der andern Seite, kündigten 1826. fast gleichzeitig dem wissenschaftlichen Publicum die Bekanntmachung der beobachteten Thatsachen und die Abbildung und Beschreibung der entdeckten Knochenreste in zwei verschiedenen Werken an, auf welche die Erstren noch in einem dritten Werke die Bekanntmachung der von ihnen, auſser Boulade und Malbattu, und selbst in ältern Formationen, noch aufgefundenen Conchylien, Fische, Pflanzen und Säugethierreste folgen lassen wollten. Indessen ist 1827 nur die erste jener Schriften der Ankündigung gemäſs erschienen; Croizet und Jobert

haben von dem, mit Bravard gemeinschaftlich angekündigten, Werke: *Recherches sur les ossemens fossiles du dépt. du Puy-de-Dôme*, den *Discours préliminaire*, die geognostischen Nachweisungen enthaltend, (*Paris* 1828. 122 *pp. et* 9 *pl. lithogr.* 4°.) allein herausgegeben; so wie Bravard seinerseits eine Schrift ähnlichen Inhaltes in 8° als in den letzten Tagen des vorigen Jahres vollendet, eben angekündiget hat. Endlich soll eine Schrift des Dr. Peghoux über die Vulkane der Auvergne nächstens erscheinen. — Das Werk von Croizet und Jobert ist Herrn Cuvier gewidmet. Es hat die Form seiner eigenen „*Recherches*," etc. Es sollte 15 Lieferungen mit je 5 Tafeln, und 2 Bände Text (um den Preis von 100 Francs) erhalten, und die Bestimmungen der Knochenreste wurden von Hrn. Cuvier selbst erwartet. Mehrere Lieferungen sind bereits erschienen, und es steht zu hoffen, daſs die Trennung von Hrn. Bravard, der auf dem Titel derselben noch als Mitherausgeber genannt worden, keine Hemmung zur Folge haben werde. Mehrere, Hrn. Bravard gehörige Knochen-Exemplare indessen sind im Werke von Devèze und Bouillet gezeichnet worden. Die von Letztern abgebildeten Knochenreste sind von Hrn. Laurillard in Paris, unter Cuvier's Leitung, bestimmt worden.

Die Einleitung des obenbemerkten Werkes von D. et B. enthält nun S. 1—24. einige historische Bemerkungen über die Mineralogie der Auvergne, und die Auffindung fossiler Knochen unter den vulkanischen Producten insbesondere, so wie einer, verschiedene verkohlte Wurzeln u. a. Pflanzentheile und selbst roh bearbeitete Holzstücke enthaltenden Dammerde- und Aschen-Schichte unter einem weitverbreiteten Basaltstrome durch Marquis Simiane bei Boutaresse, 2 Miriameter von Boulade, woselbst in den gleichen Schichten fossile Thierreste vorkommen. Daraus, so wie aus der Ablagerung

von Braunkohle in analoger Schichte, werden die Schlüsse gezogen: dafs jene zahlreichen Thiere, meist ausgestorbener Art, an Ort und Stelle lebten, von einer reichen Vegetation genährt wurden, und in Gesellschaft von Menschen sich befanden, ehe die vulkanischen Ausbrüche in der Auvergne Statt hatten, von welchem die Verff. auch einige Spuren der Erinnerung in mehrern Volkssagen, Liedern und Volksspielen, und in lateinischen und französischen Schriftstellern zu finden glauben, die wir freilich, auch mit dem besten Willen und bei dem stärksten Glauben, kaum nur darin vermuthen können. Die früher aufgestellten Beweise, dafs ein Theil dieser Vulkane übermeerisch, ein andrer, weil deren Producte Kalk enthielten, oder damit wechselten, untermeerisch gewesen seyn müsse, werden gelegentlich angeführt, aber letzteres Argument auch wieder durch die Beobachtung selbst entkräftet, dafs der Kalk an einigen Orten in gröfserer Mächtigkeit abgelagert, Süfswasserconchylien und Phryganen-Gehäuse in Menge enthalte. Das Vorkommen eines Theiles jener Säugethiere und einer früheren tropischen Vegetation deuten auf ein heifseres Klima, für dessen Abnahme auch anderwärtige Beobachtungen, und die dafür aufgestellten verschiedenen Theorien von Hennert, Laplace, Lagrange, Newton angeführt werden; wie die Verminderung der Atmosphäre durch Niederschlagung der letzten Gebirgsschichten und die dadurch begründete schnellere Rotation der Erde, die Veränderung der Lage der Erdachse, und die Verminderung der Masse des Sonnenkörpers. Derartige Citate pflegen in Werken, die nur der Erzählung lokaler Verhältnisse gewidmet sind, leider zu sehr gehäuft, und allerwärts oft wiederholt zu werden (statt die Bekanntschaft damit beim wissenschaftlichen Leser vorauszusetzen), obschon die Aufgabe jener Werke vielmehr die ist, die beobachteten Thatsachen nur klar darzustellen, und dadurch Material zur Begründung minder einseitiger geologischer Theorien allmählig zusammenzubringen; oder an bestehende Hypothesen doch

Digitized by Google

nur in so weit zu erinnern, als die in jenen vorgetragenen Beobachtungen den Beobachter an Ort und Stelle zur Prüfung und Bestätigung oder Widerlegung der Hypothesen gewaltsam auffordern. Diese Arbeiten verlieren ihr Ziel aus dem Auge, wenn sie zugleich Inauguraldissertationen werden, durch welche der Verf. auch seine Belesenheit vor dem, ihn vielleicht nicht kennenden, Publikum beweisen will.

I. Cap. Beschreibung des Beckens von Issoire. S. 25—31. — Im Norden, Osten und Westen ist dasselbe von Gebirgen eingeschlossen: die auf letzterer Seite die Grundlage der Monts-dore bildend; die auf ersterer nur vom Bette des Allier-Flusses durchbrochen, welcher durch die ganz offene Südseite hereinkommt, welche nur allmählig gegen die, nach diesem Abhange ganz granitische, Lozère-Gebirgskette ansteigt, und von wo auch alle Anschwemmungen in diesem Becken gekommen seyn muſsten. Das Becken erhebt sich an seinen Seiten in drei Plateaus [?], welche zu verschiedenen Zeiten dem Bette desselben entsprachen. Granit bildet die Grundlage und die Höhenpunkte der, das Becken umgebenden Gebirge; Flötzkalk ist selten; tertiäre und vulkanische Gebilde sind die herrschenden, aber auch am häufigsten unterbrochenen. Im Ganzen werden 43 Gebirgsschichten, 5 Formationen angehörig, beachtet. — Durch eine angekündigte Aufzählung aller bekannten Gebirgsformationen in ihrer natürlichen Folge zeigen die Verff., daſs sie sich an ein Publikum sprechend denken, welchem solche nicht ganz geläufig seye. Doch vermiſst man in der Aufzählung selbst alle Uebergangs-Gebilde, den Grobkalk, und findet zwischen Muschelkalk und plastischem Thone nur einen *grès de troisième formation* (Quadersandstein), einen *calcaire plastique grossier de troisième formation* (Plänerkalk), und einen *grès de dernière formation avec sable* eingetragen; der Porphyr steht (nur) zwischen Gneis und Glimmerschiefer; das Rothliegende, die Kohlenformation, Wacke und bituminöser Mergel-

Digitized by Google

schiefer eröffnen als eben so viele getrennte Formationen die Flötzperiode!

II. Cap. Beschreibung der im Becken von Issoire vorkommenden Formationen.

I) Granit (S. 32—35.), sehr zerklüftet, sehr zersetzt, reich an Eisenoxyd-Hydrat und Thonerde-Hydrat, zuweilen Gneis-artig, mit Quarzgängen, öfters porphyrartig werdend durch zahlreiche Feldspathkrystalle, die sich durch Mannichfaltigkeit der Formen (es sind 27.), durch groſse Regelmäſsigkeit der Flächen im Aeuſsern, durch einen im Innern eingeschlossenen Granitkern, und durch eine sehr groſse Strengflüssigkeit, im Verhältnisse zu jenen des Porphyres, auszeichnen.

II) Secundär-Formationen. 1) Kohlenformation (S. 35—37.). Sie findet sich südlich von Issoire, noch am Allierflusse, auch östlich in höherem Niveau. Sie enthält Schieferthon, Kohlensandstein und Steinkohle verschiedener Art, mit kohlensaurem Eisen und Leberkies, mit verquarzten Dicotyledonenstämmen, deren Risse indessen oft Glanzkohle enthalten; mit Sandsteinkernen monocotyledonischer schilfartiger Gewächse, dergleichen Pflanzen auch in Schwefelkies verwandelt vorkommen; endlich mit Pflanzenabdrücken, worunter Fahren, Schilfe, und, als die einzigen Dicotyledonen, auch Sternpflanzen *(Etoilées = ? Rubiaceen)* vorkommen, unter welchen wir jedoch eher Rotularien oder Annularien, als Dicotyledonen vermuthen möchten.

2) Formation des plastischen Thones *(formation des glaises plastiques)*, S. 37—39, findet sich auf beiden Ufern des Allier und des Couze d'Issoire, östlich von Issoire, jedoch nur nächst ihrem Zusammenflusse, und versinkt an allen höher liegenden Orten unter die Oberfläche. Ihre Unterlage steht nicht zu Tage. Die tiefste Schichte ist am reinsten; die mittlere ist sehr sandig, und die Sandkörner sind alle von gleicher Gröſse, in Bipyramidaldodekaëdern krystallisirt, und nicht abgerollt, folglich an Ort und Stelle gebildet;

die oberste ist glimmerhaltig und eisenschüssig. Jener Sand scheint die Ursache zu seyn, warum diese Formation noch der secundären Periode zugezählt werden soll. — Warum aber

3) Eine Süſswasserkalkformation (S. 39—42.), aus verschiedenen Schichten gebildet, die bald thonig, bald lose, bald fest, bald bituminös u. s. w. werden, ebenderselben Periode beigerechnet worden, vermögen wir nicht einmal zu errathen, indem sie selbst keinen Beweis dafür in sich enthält, sondern vielmehr die darin eingeschlossene Torfschichte, und wenige Süſswasserconchylien von nicht sehr verschiedenartigen, aber nicht näher bezeichneten Geschlechtern, ganz für eine junge tertiäre Bildung zu sprechen scheinen. Auch die Lagerungsverhältnisse geben keinen Aufschluſs, da diese Formation bald auf Granit, bald auf der vorigen, bald auf unbekannter Unterlage ruhet, und von sehr jungen tertiären Gebilden bedeckt wird. Vielleicht wird sie nur darum für secundär angesehen, weil sie ruhig und allmählig niedergeschlagen, nicht aber von primitiver Lagerstätte entnommen und hier aufs Neue abgesetzt ist (S. 69—70.)? — Sie geht in mittlerer Höhe an den Bergseiten zu Tage.

III) Tertiärformationen. Sie zerfallen in Alluvial- und Vulkanische Gebilde. Sie sind es, welche zu den hauptsächlichsten Untersuchungen Veranlassung gegeben, für deren Beschreibung und Mittheilung die Verff. unsern Dank hauptsächlich in Empfang zu nehmen haben. — Der Begriff der „Formation" wird indessen hier zu enge genommen. —

1) Erste Alluvialformation (S. 46—52.). Wir müssen erinnern, daſs die Verff. unter dem Namen Alluvial die Diluvial- und Alluvial-Gebilde der Englischen Geognosten zusammen zu begreifen scheinen. Die älteste dieser Alluvialformationen geht höher an den Bergen zu Tage, als die zweite, die vierte tiefer als die dritte; obschon bisher im Ganzen die umgekehrte Folge Statt

Digitized by Google

fand. Die erste Alluvialformation bildet das Plateau des Berges von Boulade, welchem Orte gegenüber Perrier liegt, wovon der Berg bei Croizet und Jobert seinen Namen erhalten hat. Sie ruhet unmittelbar auf obigem Kalke, und, der Charte zufolge, an der Nordost-Grenze auf Granit. In dieser Formation finden sich 16 unterscheidbare scharfbegrenzte Schichten, welche wechselweise aus Gerölle und aus Sand bestehen, welche bald vollkommen getrennt, bald untereinander gemengt vorkommen, lose oder durch Eisenoxydhydrat gebunden, oder auch mit gröſseren Parthieen des letzteren versehen, auch mit Thonerde verunreinigt sind. Die Gerölle enthalten Quarz, Granit, Basalt [!] und selbst poröse Lava [!]; der Sand ist Quarzsand, zuweilen mit Glimmer und Thonerde. Die achte, meist feinsandige, etwas thonhaltige, nach unten eisenreiche, und die neunte, aus Glimmer gebildete, Schichte umschliessen, erstre zumal, eine Menge fossiler Knochenreste von Landsäugethieren, welche horizontalliegend meistens an einer vertieften Stelle der achten Schichte vorkommen, durch Eisenoxydhydrat mit dem Sande verkittet sind, der viele senkrechte Ablösungen zeigt, an welchen Stellen auch alle Knochen sehr leicht abbrechen. Sie sind mit Mangan, Eisen und Kiesel ganz durchdrungen, und die Höhlen der Röhrenknochen sind, selbst wenn diese noch ganz, und an beiden Enden geschlossen [??] sind, mit der sandigen Gebirgsmasse ausgefüllt. Auſsen sehen die Knochen röthlich, erdig und matt aus, der glänzende Schmelz der Zähne jedoch hat eine bläuliche und schwärzliche Farbe angenommen. Einige Geweihe sind ganz in Kieselmasse, selbst in Eisen umgewandelt, ohne jedoch ihre schwammige Textur im Innern einzubüſsen. — Alle Knochenreste der verschiedenen Thierarten liegen ohne irgend eine Ordnung durcheinander, sogar die zu einem Gliede gehörigen sind getrennt, und nur seltener hat sich einer ganz erhalten. — Folgendes sind die Thiere, von denen man Knochenreste bis jetzt aufgefunden hat. 1) *Ursus cul-*

tridens; 2) *U. minimus* (S. 75.) *n. sp.* kleiner als alle bekannte Arten; 3) *Ursus?, an Felis?, an...?:* Eckzähne wie bei 1), nur die concave Schneide gezähnelt); 4) *Felis n. s.* gröſser, als alle bekannte; 5) *Felis n. sp.* von der Gröſse des Löwen; 6) *F. lynx [?]; 7) Felis n. sp.* von der Gröſse der *F. onca;* 8) *Canis*, von der Gröſse des Fuchses; 9) *Hyaena*, etwas kleiner als die lebenden; 10) *Castor fiber?;* 11) *Elephas*, etwa neun Fuſs hoch; 12) *Elephas*, 13′—14′ hoch; 13) *Mastodon* [wozu fälschlich *El. primigenius* Blumb. als Synonym wiederholt citirt wird]: etwas kleiner, als *M. tapiroides;* 14) *Tapir*, viel kleiner, als alle bekannte Arten; 15) *Rhinoceros*, von der Gröſse des Javanischen; 16) *Hippopotamus*, von der Gröſse des Afrikanischen; 17) *Cervus*, gröſser als der Edelhirsch; 18) *Cervus*, so groſs als letzterer; 19) *C.* etwas kleiner; 20) *Cervus*, um 1/5 höher, als unser Reh; 21) *C.* von der Gröſse des Rehes; 22) *C. tarandus;* 23) *C. alces;* 24) *Bos urus;* 25) *Equus caballus;* 26) *Equus* ... von [?] 3½′ Höhe, und doch wird gefragt, ob es zur vorigen Art, oder zu einer Varietät derselben gehöre. 27) Endlich hat man auch Reste eines unbestimmbaren *Cetaceums*. Näher konnten diese fossilen Reste nicht bestimmt werden, weil es den Verff. an den osteologischen Hülfsmitteln dazu gebrach. S. 74—80. werden die auf 28 Tafeln gelieferten Abbildungen fossiler Reste zu den oben genannten Thier-Arten in gleicher Folge citirt, während S. 91—97. in der Erklärung der Abbildungen die Knochentheile nur nach den Geschlechtern in der zufälligen Ordnung der Zeichnungen aufgeführt werden.

2) Die zweite Alluvialformation (S. 45—46.) bedeckt die erste, obschon sie das tiefer liegende Plateau *de la Croix de Saint-Antoine* bildet, und das Dorf Boulade selbst trägt. Sie enthält fünf Schichten, wie die der vorigen zusammengesetzt, aber mit vieler Kalkmasse infiltrirt und gebunden, welche verschiedene Krystallisationen zeigt.

Digitized by Google

3) Die dritte Alluvialformation findet sich näher dem Fuſse der *Montagne de Boulade;* sie ruhet auf Granit, und ihre Zusammensetzung nähert sich der der ersteren; auch enthält sie einige Knochenreste.

4) Die vierte Alluvialformation (S. 43—44.) bedeckt einen groſsen Theil der Thalflächen, den plastischen Thon am Zusammenflusse des Allier und Couze überlagernd. Auch ihre Zusammensetzung ist der der ersteren ähnlich, aber die Geschiebe werden oft gröſser; zum Eisenoxydhydrat gesellt sich etwas Kalk, wodurch das ganze Gebilde eine groſse Festigkeit erhält.

5) Vulkanische Formationen (S. 52—57.). Man unterscheidet deren zwei. Die eine findet sich *à la croix de Saint-Antoine* aus Trümmern von Basalt, Schlakken, Bimsstein, und einigen andern Geröllen gebildet, deren Zwischenräume durch feinzertrümmerte, oft puzzolanartig gewordene, und aufs neue zusammengekittete Bimssteinlaven ausgefüllt sind. Diese Bildung liegt zwischen dem ersten und zweiten Alluvialgebilde, wovon das untere die fossilen Knochen enthält. — Die zweite vulkanische Formation ist viel ausgedehnter Sie erstreckt sich von Boulade über das weite Plateau von Pardines hin, und ruhet östlich auf Alluvialschichten, nördlich auf Granit. Theils besteht sie aus steinigem gleichartigem, trappischen Basalte, welcher Peridot, Pyroxen und auch Feldspath enthält, theils, westwärts aus zertrümmerten und wieder zusammengekitteten Bimssteinlaven, eine Art Tuff bildend, welchen man an mehreren Orten wiederfindet; theils aus gleichartigem, porphyrischem Feldstein-Basalt mit Feldspathkrystallen, auch mit Pyroxen und Glimmer, an welchem sich östlich von Pardines wieder eine Tuff-Ablagerung anlegt, aus trappischen und feldsteinartigen Steinbasalt-Blöcken, Kugeln und Bruchstücken von Bimssteinlaven gebildet. Ueberall sieht man leere Eindrücke von Baumstämmen darin, die auf eine groſse Umwälzung zu deuten scheinen. Im Basaltgebiete des Berges von Boulade sieht man eine runde Vertiefung des Bodens, woraus das

Digitized by Google

Regenwasser keinen Abfluſs findet, und welche auf einen alten Krater deuten könnte. In dem Sande der, das Basaltgebiet durchflieſsenden, Bäche findet man abgerundete, aber sonst unveränderte Cirkone, Hyazinthe, Quarze, Turmaline, Smaragde, Topase, Titaneisen *(fer titanifère (Hauy)* von verschiedenen Krystallformen; besonders das letztere ist ein treuer Begleiter des Basaltgebietes, doch weiſs man nicht sicher, ob diese Substanzen aus dem Basalte selbst, oder unmittelbar aus zerstörten Urgebirgen herrühren, indem man sie noch nirgend auf privativer Lagerstätte gefunden hat.

Das III. Kap. ist Betrachtungen über die drei stufenartig übereinander liegenden Ebenen von Issoire, von Croix de Saint-Antoine, und von Boulade gewidmet.

§. 1. Ueber die Alluvialformationen (S. 65—68.). §. 2. Ueber den Ursprung des Sandes in denselben (S. 68—69.) §. 3. Ueber die Kräfte, welche die Berge des Issoire-Thales zerstört und erniedrigt haben (S. 69—74.). Nach der Ansicht der Verff. bildete einst der plastische Thon und Flötzkalk das Bette des alten See-Beckens von Issoire. Ein Strom oder der Ausbruch eines höher gelegenen Sees überschüttete dasselbe mit Trümmern älterer Gebirgsformationen, und bildete die Alluvial-Ablagerungen, wechselsweise aus gröſsern Geschieben und aus Sand bestehend. Aber noch immer blieb der See von den höheren Wänden des Beckens umschlossen. Das Plateau von Boulade bezeichnet die Höhe seines damaligen Grundes. Der Allier durchbrach diese Gebirgswand bei St. Yvoine, und vertiefte allmählig sein Bette, bis in den plastischen Thon hinab. Die Gebilde des tiefsten Plateaus, von Issoire nämlich, wurden nun vom Allier selbst angeschwemmt, theilweise aus den ältern Alluvialschichten des nämlichen Beckens. Wie der Sand des plastischen Thones an Ort und Stelle durch Krystallisation, so ist ein andrer Theil durch Zersetzung des Granites gleichfalls *in loco*, der meiste aber durch An-

Digitized by Google

schwemmung entstanden. Das Feuer der Vulkane, mit dem Wasser verbündet, muſste damals dem letztern die Kraft verliehen [?] haben, Eisenkiese älterer Gebirge aufzulösen, zu verwandeln, und als Eisenoxydhydrat mit einigen der obigen Alluvialschichten wieder niederzuschlagen. — Vergebens suchen wir indessen nach einer klaren Begründung des angenommenen Alters und der Altersfolge mehrerer Flötz- und Alluvial-Gebirge; vergebens fragen wir uns, woher die Basalt-, Laven- und Bimssteintrümmer in der ältesten Alluvialschichte kommen, über welcher erst die vulkanischen Bildungen der Gegend auf primitiver Lagerstätte zu erscheinen beginnen; vergebens suchen wir uns mit der Theorie der Zersetzung der Granitgebirge der Gegend durch die Gewässer zu verständigen und zu befreunden. Nach der Meinung der Verff. nämlich, welche mit vielen Belegen und Beobachtungen meist älterer Mineralogen, und aus einer Zeit, wo die Chemie noch weit unter ihrem jetzigen Standpunkte war, oder selbst noch nicht als Wissenschaft gelten konnte, soll „ein Fluidum," „ein *Agens sui generis*," der „*spiritus metallorum*" alter Chemiker, welchen Vanhelmont „*bur*," und Patrin „*brumezard*" nennen, den auch von Trebra und Jars de Parvillers anerkannt hätten, und welcher fähig ist, manche „Gesteine (Kalkspath, Schwefelantimon) zu erweichen," und „den Quarz in Thon," „den Kiesel in Kalk" (Linné), „den Kalk in Kiesel" (Gillet de Laumont und Giraud de Chantrans), „den Gyps in Kalzedon," (de Carozi) „Feldspath in efflorescirenden Thon" (von Born), zu verwandeln, „welcher also auf Quarz, Feldspath, Kalk und Metalle direct einzuwirken fähig" ist, dieses „für unsere Sinne nicht wahrnehmbare Fluidum," welches auch die Kieselerde der Mineralwasser fallen läſst, sobald diese ans Licht treten *(Dolomieu)*, soll „*se combiner avec les roches, ou point de les desunir dans leur composition, et de faire, que les eaux en détachent les parties, qui ne tiennent plus entre elles, que par une simple force d'aggregation.*"

(Der Beschluſs folgt.)

Digitized by Google

N. 18. 1829.

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur.

Devèze und Bouillet, Croizet und Jobert, über Versteinerungen in Auvergne.

(Beschluſs.)

Wenn nun, meinen sie, die Granitfelsen, welche das Thalbecken bei Saint-Yvoine schlossen, erst in einen solchen Zustand durch dasselbe versetzt worden waren, so muſsten die Gewäser des Allier sich dort mit Leichtigkeit ihr tiefes Bett durch dieselben aushöhlen können. Geben die Verf. hier nicht eine 5 Seiten lange, aber dennoch sehr unbestimmte, Umschreibung des Begriffs „Wahlverwandtschaft,“ ohne jedoch selbst zu einer klaren Vorstellung dessen zu gelangen, wovon sie sprechen?

§. 4. Von der Existenz der Thiere kalter und heiſser Klimate in der Auvergne. (S. 74—79.). Von 27 gefundenen Säugethierarten gehören 26 noch lebenden Geschlechtern, 17 aber ausgestorbenen Arten an. Zwei davon (Hirsche) scheinen ihre Verwandteren noch jetzt um die Polarkreise, acht aber innerhalb der Wendekreise zu haben. Zur Erklärung wird der Auvergne jener Zeit eine Temperatur, gleich jener Siciliens, gegeben. Ihr Herabsinken und die Ausbreitung des Menschen haben diesen Thieren den Untergang bereitet.

§. 5. Ueber die Verschüttung der fossilen Knochen (S. 79—81.) Sie wird dem Schlammausbruche der Vulkane der Auvergne zugeschrieben, nachdem die Thiere eines natürlichen Todes gestorben; und

Digitized by Google

die Schichte, welche sie enthält, wird nunmehr selbst als Ergebniſs jenes Ausbruches angegeben, wodurch der Begriff „Alluvialformation," dem sie oben untergeordnet worden, wesentlich modificirt wird. Diese Annahme findet Statt hauptsächlich ihrer Basalt- und Lava-Trümmer wegen.

§. 6. Ueber die verschiedenen Gebirgsschichten, worin man bisher fossile Knochen gefunden (S. 81—83.). Die Verff. wollen hier nur zeigen, daſs dieselben Thierarten in verschiedenen Gebirgs-Arten verschiedenen Alters vorkommen können, und ihre Zusammenstellung ist deshalb nur sehr unvollständig. Aber leider ist meistens auch gar nicht einmal die Verschiedenheit des Alters der Formationen wirklich vorhanden, wie man aus folgender Rubricirung derselben ersehen wird: Höhlen; — Spalten; — See- und Süſswasser-Kalk und Mergel; — Sand und Kies; — Torf; so wie andererseits die dritte dieser Rubriken eben so gewiſs verschiedene Formationen enthält, als die dafür benutzten Quellen unzuverlässig sind. Endlich ist die Identität der Arten in diesen verschiedenen Formationen nirgends herausgestellt, sondern meist sind die Thiere nur mit ihren Geschlechtsnamen angeführt.

§. 7. Chemische Zusammensetzung einiger fossilen Knochen (S. 84—86.): eine Zusammenstellung mehrerer Analysen von Knochen und Gebirgsarten verschiedener Orte, die nicht hierher gehört. — Untersuchte Knochenreste von Boulade geben: 0,025 Kiesel, 0,017 phosphors. Talkerde, 0,126 kohlens. Kalkerde, 0,183 Fluſss. Kalk, 0,627 phosphors. Kalk, 0,016 Manganoxyd, 0,008 Sand, und eine Spur von Alaunerde und animalischer Materie.

§. 8. An den Gebirgsseiten im Becken von Issoire sind die an verschiedenen Stellen übereinanderliegenden Gebirgsschichten sich in Natur und Folge wechselseitig sehr entsprechend.

Digitized by Google

§. 9. enthält S. 87—90. eine Ausmessung der Mächtigkeit der verschiedenen Schichten.

Die lithographirten Abbildungen, Taf. II—XXX, sind ziemlich gut, und von den Verff. selbst gefertigt.

Die von denselben Gelehrten bei Marcoin, wohl in einer verschiedenen Formation, aufgefundenen, hier aber aber nicht mitgetheilten, Knochenreste sind nach Herrn Cuvier's Bestimmungen von *Canis*, *Mustela*, *Lutra*, *Herpestes*, *Sorex*, *Mus*, *Lagomys*, *Anoplotherium*, *Palaeotherium* oder *Lophiodon*, *Cervus*, Vögeln, *Emys*, *Lacerta*, und *? Serpens*; jene von Chaptuzat stammen von *Tapir*, *Mus*, und die meisten sind noch unbestimmt.

Die Verfasser haben sich in diesem Werke als fleissige und treffliche Beobachter, und getreue Berichterstatter über das Gesehene bewährt; und es wäre sehr zu wünschen, daſs sie mit diesen Eigenschaften ausgerüstet, zur Bereicherung unserer Erfahrungen und zum Gedeihen der Wissenschaft fernere Beiträge lieferten.

Von dem Werke von Croizet und Jobert ist, wie oben bemerkt, nur der erste Band des Textes erschienen, und die Hefte mit Abbildungen fossiler Knochen sind uns noch nicht zu Gesicht gekommen. Die Verff. haben sich vorgesetzt, die Geognosie des ganzen Departements von Puy-de-Dôme abzuhandeln. Sie sind weniger weitschweifig in Ausführung fremder Meinungen; aber auch weniger detaillirt in Erzählung ihrer Beobachtungen. Von Flötzgebirgen kennen sie nur die Kohlenformation. Die oben erwähnten Formationen des plastischen Thones und Süſswasserkalkes schreiben sie der tertiären Zeit zu. Im tertiären Sande haben sie Cyrenen, im Thone Heliciten und Lymneen, im Kalkmergel auſserdem noch Planorben, Cypris Faba, und Phry-

Digitized by Google

ganen-Gehäuse (*Indusia tubulata* Bosc) gefunden. Von Wirbelthieren haben sie 2 Arten eines mit *Anoplotherium* verwandten Geschlechtes, das aber nur 6 Bakkenzähne hat, ein *Lophiodon*, *Anthracotherium*, *Hippopotamus*, einen Wiederkäuer, *Canis*, *Mustela*, *Lagomys*, *Mus*, 1—2 *Testudo*, *Crocodilus*, *Lacerta*, 3—4 Vögel, und Vogeleier gefunden. Sie halten diese Formationen jenen von Paris für analog. Die Untersuchung der vulkanischen Produkte mit Feldstein- und Augit-Grundlage beschäftigt sie am meisten. Nur bei Betrachtung älterer und jüngerer Alluvionen (*Diluvium* und *Alluvium*), kommen sie auf die obenbeschriebene Gegend, und namentlich auf die Montagne de Perrier (oder de Boulade) zurück; und theilen eine Menge Durchschnittszeichnungen der Schichten derselben auf verschiedenen Seiten mit, welche so abweichend von einander sind, daſs man die Lagerung als sehr unregelmäſsig und wenig begrenzt ansehen muſs. Die fossilen Reste, welche sie darin gefunden (in denselben Schichten, wie die von D. und B.), stammen von 1 Elephantenart, 1—2 Mastodonten, 1 Hippopotamus, 1 Rhinoceros, 1 Tapir, 1 Pferd, 1 Schwein, 5—6 Katzen, 2 Hyänen, 3 Bären, 1 Hund, 1 Otter, 1 Biber, 1 Hasen, 1 Wasserratte, 15 Hirschen und 2 Ochsen her Einige Knochen sind benagt. — Einige allgemeine Betrachtungen über die obern und untern Niveaus der Süſswasserformationen Frankreichs gehen vorher, eine allgemeine Hypothese über Gebirgsformationen folgt. — Wir führten über das zweite Werk hauptsächlich nur an, was beim ersteren zur Erläuterung dienen kann; ausführlicheres Urtheil darüber insbesondere muſs bis zur Vollendung desselben verschoben werden.

H. Bronn.

Digitized by Google

Die Reinertragsschätzung des Grundbesitzes nebst Vorschriften zu einer (,) auf Vermessung, Bonitirung und Katastrirung gegründeten Steuerregulirung (,) theoretisch und praktisch dargestellt von Ludw. Freih. v. Groſs, *Groſsherzogl. S. Weimar. Kammerh. und Steuerrathe. Nebst 2 Planen. Neustadt a. d. Orla, Wagner.* 1828. *VI u.* 242 *S.* 8. *(Nebst 9 Formularblättern in 4.).* 1 fl. 48 kr.

Eine sehr empfehlenswerthe Schrift, in welcher die Arbeiten von Benzenberg, Gebhard u. A. über die Katastrirung der Ländereien zum Behufe der Grundsteuersetzung fortgesetzt werden, und deren Werth besonders auf dem Umstande beruht, daſs man überall die Früchte eigener Erfahrungen and eines durchaus praktischen Sinnes bemerkt. Sie zerfällt in 2 Theile, Grundzüge und Ausführung überschrieben.

Die Lehre von der Grundsteuer ist ein schwieriger Theil der Finanzwissenschaft. Noch schwebt man über mehrere erhebliche Punkte im Streite, in der Praxis sind sehr verschiedene Methoden gewählt worden, und weil Vergleichungen über den Erfolg derselben nicht leicht angestellt werden können, so wird es noch geraume Zeit dauern, bis man sich ganz verständiget. Auch wird zur gründlichen Behandlung des Gegenstandes nicht blos die Anwendung allgemeiner nationalökonomischer und finanzwissenschaftlicher Lehrsätze, sondern auch die Beurtheilung der Ausführbarkeit erfordert, und es würde sich nachweisen lassen, daſs man häufig eine dieser beiden Rücksichten vernachlässiget hat. Die Errichtung eines Grundsteuerkatasters ist jedoch ein so groſses, kostbares, langwieriges Unternehmen, daſs man, bevor man Hand anlegt, nicht sorgfältig genug über die zu wählenden Mittel nachdenken kann. Zwei Umstände bestimmen vornämlich die auf jedes Grundstück zu legende Steuer, die Gröſse und die Nutzbarkeit desselben. Jene kann nur durch sorgfältige Messung erkannt werden, und wo eine solche nicht schon vorgenommen worden ist, da kann man sie auf keine Weise umgehen, es wäre denn, daſs man die mangelhafte Einrichtung des baierischen Steuerprovisoriums zum Vorbilde wählen wollte;

Digitized by Google

es ist aber nicht nothwendig, die Messung mit der Schätzung zu verbinden, vielmehr könnte nach den Umständen die eine oder die andere vorgenommen werden, so wie auch die Verschiedenheit der Meinungen über die beste Schätzungsmethode auf den Gang der Messung keinen Einfluſs äussert. Dagegen giebt es auch bei dieser mehrere Wege; man kann nämlich entweder nur Flur für Flur aufnehmen, oder mit Hülfe einer einzigen Standlinie und eines groſsen, trigonometrisch bestimmten Dreiecksnetzes zugleich eine höchst genaue Charte des ganzen Landes vorbereiten. Unser Verf. beschränkt sich auf die Betrachtung des ersteren, leichteren Verfahrens, ohne doch das letztere, welches z. B. in Baiern und Würtemberg angewendet und kürzlich von Gebhard (das Grundst. Kataster, München, 1824.) ausführlich beschrieben worden ist, zu miſsbilligen (S. 23 — 25.); auch möchte dieses nicht soviel kostbarer seyn, als man gewöhnlich annimmt, weil bei jenem in jeder Flur mit groſsem Zeitverlust eine besondere Standlinie gemessen werden muſs. Bei der Fluraufnahme nimmt der Verf. ohne Weiteres die Parcellarmessung für die einzig richtige an, obgleich die, noch neuerlichst von Mehreren in Schutz genommene Messung nach bloſsen Flurtheilen (Gewannen) auch Erwähnung verdient hätte; indeſs sind die in Frankreich und Baiern (im Herzogth. Neuburg) gemachten Erfahrungen zu erheblich, um die Vorzüglichkeit der Parcellarmessung länger in Zweifel zu ziehen. Für die Flurcharten wird der 2000theilige Maſsstab angerathen, wie in Mailand und Frankreich. Rec. übergeht übrigens das Technische des Meſsgeschäftes, um bei der Ertragsschätzung länger verweilen zu können.

Der Verf. entscheidet, nachdem er die anderen Schäzzungsmethoden kürzlich geprüft hat (S. 10 — 19.), für die specielle Ausmittelung des Reinertrags. Ueber die Mängel der, in Baiern nach dem Beispiele der Josephinischen Regulirung in Oesterreich (1785 — 89.) eingeführten und noch nicht aufgegebenen Katastrirung nach

Digitized by Google

dem Rohertrage verständiget man sich leicht, aber die in Baden und Nassau mit gutem Erfolge ausgeführte Anwendung der Kaufpreise hätte genauer erörtert werden sollen. Die Verbindung einer Classification nach der Bodenbeschaffenheit mit der Benutzung der wirklichen Kaufpreise, um den mittleren Preis eines Morgens jeder Classe zu bestimmen, hat Vieles für sich, auch sind die Taxatoren, wie aus §. 96. der Bad. Grundst. O. v. 1810. zu schlieſsen ist, nicht unbedingt an den, aus den Kaufverhandlungen sich ergebenden Durchschnittspreis gebunden. Die allerdings nicht seltenen Abweichungen der Kaufpreise vom Verhältniſs des Reinertrages verlieren ihren störenden Einfluſs groſsentheils, wenn man schon vorher eine Classeneintheilung gemacht hat, aber richtig ist es, was der Verf. von der schwierigen Auswahl der Normalperioden sagt, und es lieſse sich noch hinzusetzen, daſs, wie auch in Baden vorgekommen (Verordn. v. 4. Mai 1811.), öfters ganze Districte getroffen worden, in denen nur wenige Kauffälle Statt fanden; besonders muſs diese Schwierigkeit da empfunden werden, wo meistens noch gebundene Güter bestehen. Die Aufsuchung des Reinertrags für Land jeder Classe durch Berechnung des Rohertrages und Abzug der Kosten würde längst allgemein als das vollkommenste Mittel anerkannt worden seyn, wenn die Erlangung tüchtiger Taxatoren leicht wäre. Die ortskundigen Landleute sind in der Regel nicht zu brauchen, man muſs wissenschaftlich gebildete und wohl eingeübte Männer haben. Auch in Frankreich sind viele Fehler begangen worden aus Ungeschicklichkeit der Experts, die in jedem Departement auf Vorschlag des Steuerdirectors vom Präfecten ernannt wurden, ohne daſs das Gesetz etwas Näheres über ihre persönliche Qualification bestimmt hätte (*Recueil des loix etc.* Art. 482—90.) Nach dem Vorschlage unseres Verfs. soll ein einziger Schätzungscommissär, dem höchstens einige Gehülfen beigegeben und untergeordnet werden, im ganzen Lande die Bonitirung besorgen. Dagegen ist allerdings nichts einzuwenden,

Digitized by Google

als daſs in gröſseren Ländern eine solche Einrichtung nicht anwendbar ist, wie dieſs auf S. 68. der Schrift selbst zugegeben wird. In einem Staate von beträchtlichem Umfange lieſse sich indessen noch der Ausweg treffen, daſs man sich eines bewährten rationellen Landwirthes bediente, um eine Anzahl von Taxatoren unterrichten zu lassen, welche dann, wie eine Vervielfältigung desselben Mannes, in einem Sinne arbeiten würden. Jedenfalls wäre aber die Vergleichung der wirklichen Kauf- und Pachtpreise mit dem Ergebniſs der Berechnung sehr zu empfehlen, da jene, im Ganzen genommen, das Urtheil der landbauenden Classe über den Werth der Ländereien aussprechen. — Das Aufstellen einer festen Classeneintheilung, an die man sich überall halten müſste, wird S. 42 ff. aus sehr triftigen Gründen widerrathen.

Eine der wichtigsten Fragen ist ohne Zweifel, was man von dem Rohertrage abrechnen müsse, um den reinen übrig zu behalten. Der Verf. will blos den Aufwand für Bestellung, Düngung, Aussaat, Erndte, Dreschen und Unterhaltung der Wirthschaftswerkzeuge zulassen. Die Baukosten dürften nicht fehlen, wenn nicht etwa unter den „Werkzeugen" auch die Gebäude verstanden würden, was jedoch nach S. 132. nicht geschehen zu seyn scheint. Daſs keine Zinsen der Gebäude und des übrigen stehenden Capitales in Abzug kommen dürfen, ist ganz angemessen, denn die Rente dieses Capitales ist mit der Grundrente innig verbunden, und kann füglich zugleich mit dieser besteuert werden, nur darf man, wenn dies geschieht, keine besondere Steuer auf landwirthschaftliche Gebäude legen. Wo die Scheunen und Ställe Häusersteuer geben, da muſs die Rente derselben vom Reinertrage der Ländereien abgesetzt werden. Der Verf. hat sich hierüber nicht erklärt, indem er nur S. 109. von einer Gebäudesteuer handelt, ohne das Verhältniſs derselben zur Grundsteuer zu entwickeln. — Auch der Abzug der bäuerlichen Lasten wird S. 32. verworfen, und die groſse Mühe, welche die Katastrirung derselben

verursacht, S. 51—61. geschildert. „Es giebt Länder, wo man nach Aufopferung von mehreren 100,000 fl. zu der Ueberzeugung gelangt ist, daſs es besser sey, die auf den Grundstücken ruhenden Reallasten als gar nicht vorhanden zu betrachten, und dem Empfänger und Geber zu überlassen, sich mit einander auszugleichen u. s. w." Es ist vollkommen wahr, daſs die Beschreibung der vielen kleinen Prästationen da, wo noch keine Regulirung der gutsherrl. Verhältnisse erfolgt ist, eine überaus groſse Erschwerung der Katasterarbeiten verursacht; allein daſs man die Art der Auseinandersetzung gänzlich den Betheiligten anheim stellen solle, ist doch bedenklich, weil der Landmann in der Regel kein guter Rechner ist, sowie auch aus anderen Gründen manche Uebervortheilung desselben von Seite des Gefällherrn zu befürchten seyn möchte. Die Schwierigkeit wird sich dadurch heben lassen, daſs man das Maſs des Abzuges, welches der Bauer dem Realberechtigten wegen der Steuer zu machen befugt seyn soll, auf das Deutlichste ausspricht und bei den verschiedenen Arten von Lasten die Grundsätze aufstellt, nach denen sie leicht auf einen Geldbetrag reducirt werden können. Erheben sich dennoch Streitigkeiten, so müssen sie, ohne umständliches Proceſsverfahren, von einer Commission geschlichtet werden. — Der Rohertrag soll ebensowohl als die Kosten in Getreide ausgedrückt werden, und demnach sind in den beigefügten sehr ausführlichen Berechnungen alle Posten nicht in Geld, sondern in $\frac{1}{30}$ Scheff. Roggen, wofür das Zeichen X gebraucht wird, angeschlagen. Der Weimar. Scheffel ist $1,^{37}$ preuſsische. Wir können den Sch. Roggen zu einem Mittelpreise von 3 fl. annehmen, so daſs X auf 6 kr. zu setzen ist. Doch ist diese Reduction auf Getreidepreise darum nicht ganz genau, weil es Ausgaben giebt, deren Gröſse keinesweges mit dem Getreidepreise steigt und fällt. Dies hat von Thünen (d. isolirte Staat, S. 22 ff.) näher dargethan, und der Verf. selbst wird es einräumen, wenn er z. B. die auf S. 132. aufgeführten Ausgaben

für Wagen, Pflug, Egge u. dergl. durchgeht. Diese 260 X oder 26 fl. werden sich gleich bleiben, man mag eine entlegene Gegend, wo das Getreide wohlfeil ist, oder einen stark bevölkerten Bezirk vor sich haben.

Was die Form betrifft, so schlägt der Verf. ein nach den Eigenthümern geordnetes Kataster, welches aber die Gröſse und Classe der Grundstücke nicht enthält, und ein, der Charte entsprechendes Fund- (Flur-) buch vor. Im ersteren soll so viel Raum bleiben, daſs die Besitzveränderungen nachgetragen werden können, bis man zur Anwendung eines Supplementbandes gezwungen seyn wird. Das Ausstreichen der durch Verkauf u. s. w. in Abzug kommenden Besitzungen würde Rec. nicht billigen. Am Schlusse des Katasters soll eine Recapitulation stehen, welche als Grundlage des Heberegisters gebraucht wird. Was als Steuertermin im Kataster steht, ist vermuthlich das *simplum*, aus welchem man die jedesmalige Steuerschuldigkeit eines Jeden leicht finden kann, wenn man es mit der Zahl der zu erhebenden *simpla* multiplicirt. Uebrigens kommt die hier empfohlene Einrichtung mit der Benzenberg'schen so ziemlich überein.

Rec. hat in dem Gesagten nur die wichtigsten Punkte herausheben wollen, um an ihnen die Eigenthümlichkeiten der angezeigten Schrift deutlich zu machen. Der Leser wird auch in der Ausführung des Einzelnen viel Lehrreiches finden.

K. H. Rau.

Festreden zur Secularfeier der Geburt des Höchstseligen Groſsherzogs Karl Friedrich zu Baden, Königliche Hoheit. Gehalten von Mitgliedern der Hochschule und der historischen Gesellschaft zu Freiburg im Breisgau. Freiburg, bei Gebr. Groos. 1828. 136 *S.* 8. 1 fl. 12 kr.

Als Mitglied der historischen Gesellschaft zu Freiburg erlaube ich mir einiges Charakteristische von diesen

des Gegenstands würdigen Festreden auch durch unsre Jahrbücher bekannter zu machen, welche sich der allgemeinen Theilnahme an der Secular-Geburtsfeier unseres Fürsten-Nestors, Karl Friedrichs, des neuen Begründers unsrer Ruperto-Carolina, mit einstimmender Dankbarkeit erfreuen. Einleitende Worte von Prof. Schreiber geben Nachricht von den Freiburger Festlichkeiten. Die akademische Rede von dem Dr. med. Beck als Prorector schildert besonders, wie dieses Regenten erleuchteter Geist alte Finsterniſs verscheucht und die abweichenden religiösen Meinungen zur Duldung vereinigt habe, sorgsam, wie Vesta's Priesterin die heilige Flamme, nur die reine Religion bewahrend, und zugleich das göttliche Werk der Bildung seines Volkes durch niedere und höhere Unterrichtsanstalten in seinem zum Glück so vieljährigen Regiment fest begründend. S. 15. berührt die groſsen Hauptpunkte: „sorgfältiges Wählen, uud fortwährende Aufmunterung der Lehrer," und rechtfertigt mit überweisenden Gründen den dabei befolgten Grundsatz der Lehrfreiheit, welchem allerdings die Albert-Ludwigs-Hochschule jene ausgezeichneten Männer verdankt, die S. 16. und 21. zum Theil genannt, zum Theil als anwesend nur angedeutet sind.

Einer von diesen, Dr. Hug, Domkapitular und Professor, gab durch die in der Metropolitankirche gesprochene Rede eine gedrängte, reiche Uebersicht der vielfachen Regierungswohlthaten des Gefeierten; auch S. 35. den unvergeſslichen Namen der verewigten Karoline Luise einflechtend, welche kostbare Sammlungen für Kunst und Naturlehre durch Ersparungen am Prunkaufwand erübrigte, durch den schönsten Fürstenschmuck, den sie, die geistreiche Gemahlin Karl Friedrichs, in der Seele trug, ohne Pomp herrlich genug ausgezeichnet.

Allerdings darf, wie S. 34. gesagt ist, nicht unbemerkt uns entgehen, daſs Karl Friedrich durch die Frei-

Digitized by Google

sprechung von der Leibeigenschaft den ersten Grundstein gelegt hat zu dem verfaſsungsmäſsigen Zustande des Badischen Volks, dessen es sich durch hochsinnige Denkart seiner beiden Erbfolger zu erfreuen hat. Auf dieses in der Stille fortwirkende Bildungs- und Beglückungsmittel macht hierauf in Reden bei der Museums-Gesellschaft und in der Versammlung für Geschichtkunde Hofr. von Rotteck mit eigenthümlicher Begeisterung aufmerksam. Es war — sprach Er im Museum — die Vereinigung des schönen Landes umher zu Einer Provinz, und es war eine den liberalen Principien huldigende Regierung nöthig, um in unserer ehevor kleinstädtischen Gemeinde den Trieb nach emporstrebender Bildung zu entwickeln. „Zu Einer groſsen Familie" wünschte Karl Friedrich sein Volk zu machen; alle Stände sollten brüderlich vereint nach dem Gemeinwohl streben. Friede herrsche für und für unter uns! kein Miſstrauen, keine Zerwürfniſs, kein Groll trübe jemals unsern auf wechselseitiger Achtung und Freundschaft ruhenden Bnnd!" Von dieser nächsten Beziehung auf die Museumsgesellschaft geht der Redner auf die Aufhebung der Leibeigenschaft über, die ein selbsteigener Entschluſs jenes, den edelsten der Zeitgenossen noch voranschreitenden, fürstlichen Geistes war. „In diesem groſsen Gedanken lag geistig enthalten die Befreiung von jeder historischen Ungebühr, die Gewährung aller Foderungen des zur Rechtserkenntniſs erwachten Zeitgeistes, die Constitution." Durch die so hochherzige Willenserklärung, sein Volk als ein freies regieren zu wollen, ist aus dem Herrn ein Fürst und aus Knechten sind Bürger geworden. Keine Huldigung kann Ihm theurer seyn, als die Pflege der von ihm gewünschten und nicht durch Worte allein, sondern auch durch die emsigste Sorgfalt für die Erziehung des Volks gewollten Freiheit. Wenn Jeder, soweit seine Wirksamkeit reicht, alle Ungesetzlichkeit, Rechtsverachtung, Engherzigkeit und Knechtsgesinnung bis auf die letzte Spur zu vertilgen trachtet, dann hat er für Karl Friedrich ein würdiges

Digitized by Google

Denkmal errichtet. Die verordnete Ablesung der unvergeſslichen eigenhändigen Antwort und Urkunde Karl Friedrichs von allen Kanzeln des Landes ist von der Höchsten Behörde als der Hauptgrund allgemeiner Theilnahme an dieser Secularfeier dargestellt. Was sagt dieses Anderes, als die feierliche (preiswürdige) Versicherung, daſs die Regierung des Badischen Landes eine Fortsetzung von jener unter Karl Friedrich seyn wolle." In der Gesellschaft für Geschichtkunde sprach hierauf Hofr. Welker von seinen Forschungen über die Aufgabe und Behandlung der Geschichte, mit einer Anwendung auf die Geschichte Karl Friedrichs. Die Hauptpunkte scheinen uns in dem enthalten zu seyn, was S. 62. aus Thucydides I, 22. angeführt ist: daſs nämlich dieser in und mit der concreten Wahrheit des Historischen zugleich die zum Grund liegende allgemeine Gesetzmäſsigkeit ins Auge faſste und dabei forderte, daſs die Geschichtschreibung diejenigen befriedigen solle, die sowohl nach dem Zuverlässigen der Vergangenheit, als nach dem strebten, was nach dem Lauf menschlicher Dinge sich auf ähnliche Weise wieder ereignen könne. S. 58. und 60. spricht über die der Geschichtschreibung neuerlich aufgedrungenen und angedichteten willkührlichen Ansichten und Zwecke kräftig wahre Worte. Ueber Karl Friedrich wird S. 76. vorzüglich darauf hingedeutet, daſs es die dem Ewigen und „Unsichtbaren" (Rec. möchte sagen: dem Geistig-Vollkommenen und dadurch Göttlichen) angehörige lebendige Idee und der sittliche Wille war, woraus Sein Denken und Wirken hervorging. — Liebliche Theilnahme und Bewunderung muſs erregt haben, was Oberamtmann Walchner (gewöhnlich Freisinniges in den Vergangenheitsdenkmalen aufspürend) von sechs geistreichen Fürstinnen des 15. Jahrhunderts aus der Schilderung eines Zeitgenossen, des treuherzigen Nikolaus von Wyl, gefällig Anwendbares vortrug. Patriotisch erhebend ist die von Hofgerichtsrath Merk eben so alterthümlich dargestellte Geschichte der Bela-

Digitized by Google

gerung und des muthigen Widerstands der Stadt Waldshut von 1468. Zum Schluſs gab Prof. Schreiber groſsentheils aus einer Handschrift die fast unbekannte Geschichte eines von Kaiser Max I. 1498. zu Freiburg versammelten Reichstags. Wir heben nur Eine Stelle aus S. 121: Der Geldbedürftige Herzog Siegmund hatte dem ausländischen Fürsten (Karl von Burgund) nebst andern Besitzungen auch das Breisgau und den Schwarzwald um 80,000 fl. verpfändet oder eigentlich, weil Einlösung unmöglich war und pergamentene Briefe keine Rechte schützen konnten, zur fremden Bedrückung verkauft." Burgundische Miethtruppen zogen in die Länder, und vom Schlosse zu Breisach herab schwang Peter von Hagenbach die eiserne Geisel des Landvogts. Ueberall Entsetzen, Trauer und Ingrimm! Aber wie Unglück die Herzen zusammendrängt, so traten auch in diesen schweren Zeiten die Verlassenen diesseits und jenseits des Rheins enger zusammen; und, wie aus Dornen die Rose, erhob sich jetzt aus dem fast unerträglichen Drang der Umstände das — Institut der Volksvertretung, der Landstände, immer freier und allseitiger sich ausbildend. Seine erste Wirksamkeit war, vereint die Lösungssumme aufzubringen, sie niederzulegen zu Basel und jubelnd die Rückkehr des rechtmäſsigen Regenten zu feiern. „Auf die Ostertage zog er in die Städte ein. Die Kinder sangen ihm, mit passenden Abänderungen, das gewöhnliche Osterlied als frommen Gruſs entgegen. Verdient nicht ein biederes Volk die beste Regierung, welches die schwerste Unbill vergessen kann über der Freude, den angestammten Fürsten wieder in seiner Mitte zu erblicken?"

Dr. *Paulus*.

Digitized by Google

Die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit, dargestellt von **Karl Heinr. Ludw. Pölitz**, *K. Sächs. Hofr. u. ordentl. Lehrer der Staatswiss. Zweite, berichtigte und vermehrte Ausgabe. I. Theil. Leipzig*, 1827. *XXXII und* 600 *S.* 8. — *II. Theil. XVIII und* 610 *S.* — *III. Theil. XVI und* 607 *S.* — *IV. Theil.* 1828. *XX und* 776 *S.* — *V. Theil. XIV und* 345 *S. (Jeder Theil hat einen, den Inhalt kurz ausdrückenden Nebentitel). (Preis der 5 Bände* 21 fl. 54 kr.

Der Beifall des Publikums, der nach vier Jahren eine zweite Auflage dieses ausgedehnten Werkes nöthig machte, hat bereits über die Brauchbarkeit desselben entschieden. In unsern Jahrbüchern ist der erste und dritte Bd. der ersten Ausgabe, jeder von einem anderen Mitarbeiter, angezeigt worden. Unterz. hält es, um seinerseits zur Vervollständigung dieser Anzeigen beizutragen, für angemessen, den Plan des ganzen Unternehmens kürzlich zu erörtern, und sodann den zweiten Band, der die Hauptgegenstände seiner eigenen Studien abhandelt, näher zu betrachten. Die zweite Ausgabe verdient übrigens mit vollem Rechte die Bezeichnung: berichtiget und vermehrt, wie schon die Vergleichung der Seitenzahlen andeutet. Am meisten haben die beiden ersten Bände bei dieser zweiten Bearbeitung gewonnen, und die gegen die erste Ausgabe von verschiedenen Recensenten geäuſserten Bedenklichkeiten sind von dem rastlos thätigen Verf. fleiſsig berücksichtiget worden, bald mit Anerkennung ihres Gewichtes, bald mit sorgfältigerer Vertheidigung der früheren Behauptungen.

Es ist eine Folge des, von dem Verf. befolgten Planes, daſs die Urtheile über den Werth seines Werkes von einander abweichen, und daſs ihm sowohl Lob als Tadel gespendet werden muſste; unbillig aber wäre es, einen Maſsstab anzulegen, den der Verf. nicht berücksichtigen konnte und wollte. Er beabsichtigte eine Darstellung aller den Staat betreffenden Wissenschaften, in Gemäſsheit derjenigen Vorstellungen, welche die neueste Zeit zu einem Gemeingute der groſsen Mehrzahl aller Gebildeten gemacht hat, d. h. aus dem Standpunkte des wahren, edlen Liberalismus, der allein dieses Namens

Digitized by Google

werth ist und von der, sich ebenso nennenden Ausgeburt des Eigennutzes, der Herrschsucht und Willkühr unendlich weit entfernt ist. Die letztere will nur umstoſsen, um sich hervorzudrängen und persönliche Vortheile zu erhaschen, der erstere hält das Recht heilig, will das Gute nicht mit dem Unrecht erkaufen, sondern die bessere Zukunft als die, im Schutze des Gesetzes friedlich reifende Frucht der jetzigen Zeit erwarten. Diese, der Legitimität auf keine Weise entgegenstrebende Richtung, die durch die Verbindung der naturrechtlichen Studien der Deutschen seit Kant mit der besonnenen Geschichtsforschung ihre feste Begründung erhält, ist von dem Verf. anderswo als das System der Reformen bezeichnet worden. Um zu ihrer Verbreitung beizutragen und sie vor Miſsdeutungen zu bewahren, unternahm der Verf. eine allseitige, allen Gebildeten verständliche, in angemessener Kürze abgefaſste Entwicklung der Staatsangelegenheiten, mit Benutzung des Besten in der neueren Literatur, ohne weit ausgesponnene speculative Untersuchungen, mit stetem Hinblick auf das Praktische. Das in diesem Sinne ausgearbeitete Buch mag allerdings hin und wieder den nicht befriedigen, der schon in einen Theil des behandelten Gebietes tief eingedrungen war, er mag an manchen Stellen die gründlichen eigenen Forschungen, die selbstständige Schöpfung des Genius vermissen, welche in den Schriften mancher Zeitgenossen niedergelegt sind. Allein man versöhnt sich leicht mit Unvollkommenheiten im Einzelnen, wenn man das Ganze ins Auge faſst, die Durchführung der edlen, gerechten und verständigen Grundansicht beachtet, den Reichthum des Materiales zu benutzen versucht, und zugleich die grossen Schwierigkeiten erwägt, welche mit der Lösung dieser herculischen Aufgabe durch einen Einzigen nothwendig verknüpft waren.

(Der Beschluſs folgt.)

Digitized by Google

N. 19. 1829.

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur.

Pölitz, die Staatswissenschaften.

(*Beschluſs.*)

Bei der groſsen Masse von Gegenständen muſste häufig anderen Gewährsmännern gefolgt werden, es war Vieles nur anzuregen, nicht zu erschöpfen; dafür erhält man auch wieder sehr reichhaltige Angaben der, in jedem Theile vorhandenen Schriften, die nur der Verf. bei seiner seltenen Belesenheit zu geben vermochte. Mit einem Worte, wer das Werk als eine gemeinfaſsliche Encyklopädie betrachtet, wird dessen Verdienstlichkeit und Werth nicht in Zweifel ziehen, und was dem Deutschen unzureichend darin erscheint, würde unseren überrheinischen Nachbarn wahrscheinlich gerade desto mehr gefallen. Daſs durchgehends ein musterhafter Styl herrscht, frei von Ausfällen oder Anmaſsung, braucht kaum bemerkt zu werden, weil der Name des Verfs. dafür Bürge ist.

In der Einleitung des 1. Bandes wird der Plan des Ganzen entwickelt, und die übliche Eintheilung der Staatswissenschaften in philosophische und geschichtliche bestritten, sowie man denn auch überall in der Ausführung die freie Speculation mit den Ergebnissen der Erfahrung in Verbindung gesetzt sieht. Es werden zwölf Staatswissenschaften aufgestellt, deren Reihenfolge und Vertheilung durch die 5 Bände diese ist:

I. Bd. 1) Natur- und Völkerrecht. — 2) Staats- und Staatenrecht. — 3) Staatskunst (Politik).

Digitized by Google

II. Bd. 4) Volkswirthschaftslehre. — 5) Staatswirthschaftslehre und Finanzwissenschaft. — 6) Polizeiwissenschaft.

III. Bd. 7) Geschichte des europ. und amerikanischen Staatensystems aus dem Standpunkte der Politik.

IV. Bd. 8) Staatenkunde. — 9) Positives Verfassungsrecht.

V. Bd. 10) Praktisches Völkerrecht. — 11) Diplomatie. — 12) Staatspraxis. — Wenn man bei diesem Verzeichniſs die Zahlen ausstreicht, so hat man zugleich die Nebentitel der 5 Bände vor sich.

Hierbei muſs Rec. zuvörderst seine Zustimmung dazu aussprechen, daſs die philosophische Betrachtung des Rechtes und des Staates an die Spitze gestellt worden ist. Nach der Meinung Vieler sollte man sich hüten, die Idee eines vernunftgemäſsen Zustandes zu entwickeln, man sollte sich vielmehr blos an das halten, was in jedem Staate im Laufe der Zeit sich herausgebildet hat. Bei dieser Controverse scheint man sich gegenseitig manche Verirrung vorwerfen zu können. Die Vertheidiger eines Vernunftrechtes durften nicht der Meinung seyn, daſs die Besonderheit der Völker und Staaten ganz auſser Acht bleiben müsse, sie durften kein Traumbild einer Utopia verfolgen, welches höchstens in der Poësie seine Heimath finden kann, sie durften dem naturgemäſsen Entwicklungsgange jeder bürgerlichen Gesellschaft nichts Fremdartiges und Willkührliches aufzwängen wollen. Mit Recht erklärt sich daher eine neuere philosophische Schule gegen „jene vermeintlichen Ideale des Verstandes, welche unter den lebensfrischen Gestalten der Wirklichkeit nicht auszuhalten vermögen" (v. Raumer, geschichtl. Entwicklung d. Begriffe v. Recht u. s. w. S. 217.). Aber auf der andern Seite giebt auch die Erfahrung nur den Causalzusammenhang der Erscheinungen an die Hand, sie lehrt nicht, was nun weiter zu thun sey; die Zwecke des Handelns müssen schon gegeben seyn, ehe man die Bücher der Geschichte aufschlagen kann, um aus ihnen

Digitized by Google

die Kenntniſs der besten Mittel zu schöpfen. So wird es denn der menschliche Geist sich nie wehren lassen, die über der Wirklichkeit schwebende, aus ihr hervorgewachsene Idee eines vollkommneren Zustandes mit Liebe zu pflegen, ja er kann dies nicht unterlassen, weil ihn ein unwiderstehlicher Trieb vorwärts drängt und weil selbstbewuſste Wesen den Weg, den sie einschlagen sollen, mit Freiheit wählen müssen. Auch wird man, so lange man nicht in jedem Volksstamm oder jeder Menschenraçe eine ganz eigenthümliche Art von Wesen erblicken will, die Existenz allgemeinmenschlicher Vernunftgesetze für die bürgerlichen Vereine zugestehen müssen. Daſs dies noch nicht von Allen geschieht, mag groſsentheils die Schuld derer seyn, welche auch über blos temporäre und locale Umstände aus speculativen Gründen eine unbedingte Entscheidung fällen wollten, und dadurch gegen die philosophische Behandlung überhaupt ein Vorurtheil veranlaſsten. Mit Vergnügen findet Rec. auch Friedr. Ancillon dem Glauben an einen „von der ewigen Gerechtigkeit angegebenen Zweck der bürgerlichen Gesellschaft," aus welchem die Vernunftmäſsigkeit der Gesetze zu beurtheilen ist, zugethan (z. B. in dessen Schrift: Zur Vermittlung der Extreme u. s. w., S. 368.).

Indeſs läſst sich gegen die Aufführung der obigen 12 Wissenschaften Manches erinnern. Die Staatswissenschaft, ihrer Natur nach praktisch, scheint nämlich nach einer, sich von selbst ergebenden und von mehreren Schriftstellern gebrauchten Eintheilung in zwei Hauptabschnitte zu zerfallen, und zwar 1) in die Darstellung der allgemeinen, aus dem menschlichen Wesen abzuleitenden Gesetze des Staates, und 2) Darstellung der Klugheitsregeln, welche die Anwendung jener allgemeinen Gesetze auf die wirklichen Staaten, mit Rücksicht auf zeitliche und örtliche Verschiedenheiten, betreffen. Man hat diese beiden Theile, nach dem Beispiele der Mathematik, mit den Benennungen rein und angewandt bezeichnet. Wollen wir der Kürze willen diese

Digitized by Google

Namen einstweilen beibehalten, so ist die reine Staatswissenschaft offenbar nichts Anderes, als die in dem Systeme unseres Verfs. unter No. 2. aufgeführte Wissenschaft des philosophischen Staatsrechtes, nur daſs die Untersuchungen über Wesen und Zweck des Staates nicht blos als einleitende Vordersätze, sondern als wesentliche Bestandtheile eingeschaltet werden müſsten. Die angewandte Staatswissenschaft im obigen Sinne ist oft unter dem Namen Politik der Rechts- und Sittenlehre entgegengesetzt worden, es darf aber zwischen beiden kein Widerstreit angenommen werden, indem sich beide fast wie Zweck und Mittel zu einander verhalten. Diese sogenannte Politik (es giebt noch eine engere, blos die auswärtigen Verhältnisse berührende Bedeutung), welche mit der Staatskunst, No. 3, einerlei ist, hat die Verfassung und die Verwaltung des Staates zu erforschen. Sie muſs daher die Grundregeln aller Verwaltungszweige in sich aufnehmen, und es scheint dem Rec. nicht ganz angemessen, einen Theil derselben zu Gegenständen besonderer Wissenschaften neben der Staatskunst zu machen. Die unter No. 5. und 6. stehenden Fächer würden nach der ausgesprochenen Ansicht der No. 3. einverleibt werden müssen, ebenso No. 11, aus welchem Theile das Gesandtschaftsrecht wohl in das positive Völkerrecht zu versetzen seyn möchte. Ebenso ist No. 12. nur als ein formaler Anhang zu No. 3. anzusehen, der die äuſsere Einrichtung der Staatsgeschäfte lehrt. Wenn die Polizei- und Finanzwissenschaft aus der Staatskunst ausgeschieden werden sollten, so würde die Justizverwaltung, welche I, S. 508. obenan steht, gleiches Recht in Anspruch nehmen können, auch ist die Stelle, an welcher jene eingereiht werden könnten, in der Staatskunst §. 46 ff. bereits deutlich zu erkennen, wo eine ganz kurze Abhandlung der Polizeiwissenschaft u. s. w. gegeben wird. Wenn die bisher besprochenen Wissenschaften, deren Inbegriff von Aristoteles bis auf Conring und Hertius den Namen Politik oder *civilis prudentia* trug, und am besten auch fernerhin mit der ersten Benennung (als

Digitized by Google

gleichbedeutend mit Staatswissenschaft) belegt werden könnte, das speculative Gebiet ausmachen, in welchem die freie Forschung das Beste und Zweckmäſsigste aufsucht, so bilden dagegen die No. 7 — 10. in obiger Aufzählung das positive Gebiet, in welchem der Inhalt historisch gegeben ist, und entweder blos theoretisch erkannt, oder zugleich (im positiven Staats- und Völkerrecht) als bestehende Richtschnur des Handelns entwickelt wird. Das Verfassungsrecht könnte als ein besonders ausgeführter, mit geschichtlichen Bemerkungen erläuterter Theil der Statistik angesehen werden, wie schon daraus erhellt, daſs mit gleichem Rechte auch der Organisation der Verwaltung eine ähnliche Behandlung hätte gewidmet werden können. Bei einer solchen Zerspaltung des behandelten Gegenstandes in einen speculativen und einen positiven Theil sind nur noch zwei Wissenschaften zu erwähnen, welche, als propädeutisch, vorausgeschickt werden könnten, nämlich die Wissenschaft des natürlichen Privatrechts (No. 1.) und der Volkswirthschaft (No. 4.). Die im Völkerrechte vorgetragene lehrreiche Geschichte des politischen Gleichgewichts, welches man vielleicht als den Vorläufer der Herrschaft des Rechtsgesetzes zwischen den Staaten charakterisiren könnte, möchte eher der auswärtigen Staatskunst angehören. Uebrigens verkennt Rec. bei dieser kurzen Darlegung seiner abweichenden Ansicht keineswegs, daſs die Vorstellung, die man von den Verhältnissen der Wissenschaften zu einander hegt, mehr als etwas Anderes von der Individualität eines Jeden abhängig sind. — Unter den angegebenen 12 Wissenschaften sind, ohne Zweifel dem Plane des Ganzen gemäſs, No. 8. und 12. am kürzesten behandelt; doch würde an der Stelle von No. 8. eine gedrängte vergleichende Statistik der europäischen Staaten den Dank der Leser in höherem Grade errungen haben.

Der zweite Theil beginnt mit der Volkswirthschaftslehre oder Nationalökonomie, über deren Begriff und Wesen man sich in Deutschland nach und nach besser

Digitized by Google

verständiget. Das Verhältniſs dieser Wissenschaft zum Naturrechte wird hier auf eine Weise angegeben, welcher Rec. nicht beistimmen kann. Der Verf. geht von den beiden menschlichen Hauptzwecken aus, nämlich der Sittlichkeit und Glückseligkeit, und leitet hieraus ab, daſs in dem äuſseren Wirkungskreise Recht und Wohlfahrt die beiden höchsten Güter seyen, folglich die Naturrechts- und Volkswirthschaftslehre einander parallel laufen müssen, indem beide, den Menschen noch auſserhalb des Staatslebens auffassend, sein Streben nach Recht und Wohlfahrt darstellen. Wie die erstere das Ideal des Rechtszustandes, so soll die letztere das Ideal des durch die Freiheit bewirkten möglichst höchsten (vielmehr höchsten möglichen) Grades von Volksreichthum schildern. Durch diese ideale Richtung soll die Nationalökonomie sich „von der, auf einem Erfahrungsbegriffe beruhenden Staatswirthschaftslehre" unterscheiden. Dies Ideal wird auch an einer späteren Stelle (II, 137.) als unerreichbar geschildert. — Nun ist man darüber allerdings einig, daſs die Volkswirthschaftslehre die Gesetze der wirthschaftlichen Thätigkeiten ohne Rücksicht auf den Staat, ganz abgesehen von dessen Anstalten und Einrichtungen, zu entwickeln hat, allein diese Naturgesetze der Gütererzeugung, des Güterverkehres und des Verbrauchs sind nichts Idealisches, sie sprechen nur aus, was nach der Natur des Menschen und der ihn umgebenden Sinnenwelt erfolgt, sie drücken eine natürliche, keine Vernunftnothwendigkeit aus, und sie stellen kein Urbild eines vollkommenen Zustandes auf. Die Nationalökonomie ist, wie die Physik, auf Thatsachen im Gebiete der Erfahrung gebaut, und ihre Lehrsätze behalten ihre Gültigkeit in jeder Gestaltung des Staatslebens. Erst in dem praktischen Theil werden Anforderungen an die Freiheit gemacht, es wird der höchste und bestvertheilte Wohlstand als Ziel bezeichnet und der Weg angedeutet, den jede Regierung einzuschlagen habe, um ihrerseits zur Erreichung dieses Zieles beizutragen. — In der zwischen **Pölitz** und **Lotz** entstan-

Digitized by Google

denen Controverse, S. 16 ff., ob die Volkswirthschaftslehre von den Bestrebungen der Einzelnen oder von dem Wirthschaftswesen der Gesammtheit ausgehen solle, mufs Rec. der letzteren Meinung beitreten, weil gerade auf diesem Punkte der Unterschied zwischen der bürgerlichen und der Volkswirthschaftslehre beruht, inzwischen wird man im Verfolge der Abhandlung nicht leicht an die Folgen dieser Meinungsverschiedenheit erinnert. — S. 67. wird zwischen Quellen und Bedingungen des Vermögens ein Unterschied gemacht, welcher einer genaueren Bestimmung bedürfte, zumal da er bisher noch nicht angenommen worden war. Die Arbeit ist nach S. 72. nicht Quelle, nur Bedingung des Wohlstandes, während S. 67. unter den Quellen der menschliche Geist mit seiner Thätigkeit bei der Hervorbringung, Bearbeitung u. s. w. der Naturerzeugnisse angeführt wird. Wenn unter den Bedingungen der Credit genannt wird, so hätte das Capital, durch dessen Mobilisirung jener allein Nutzen leistet, noch eher herausgehoben werden müssen. Erst etwas spät, S. 105, ist vom Capitale gehandelt. — Die Lehre von der Productivität verschiedener Beschäftigungen führt bekanntlich zu der vielbesprochenen Frage, ob die unkörperlichen Güter ebenfalls Theile des Volksvermögens seyen. Wer diese bejahen wollte, würde eine neue, ausgedehntere Erklärung von Vermögen geben und der Nationalökonomie eine Menge von moralischen Betrachtungen zutheilen müssen, wie es aufser Storch noch Niemand versucht hat. Unser Verf. neigt sich zu dieser Ansicht, da er S. 6. die Wirthschaft überhaupt als die auf den Zweck der Wohlfahrt gerichtete Thätigkeit definirt, sie möge sich mit sinnlichen oder geistigen Gütern beschäftigen, doch scheint er nach S. 80 und 86. mehr auf die mittelbare Wirkung der geistigen Güter zur Erzeugung der körperlichen Werth zu legen, wie es auch Rec. gethan hat; inzwischen möchte die S. 76. versuchte Erklärung, alle diejenigen Geschäfte seyen productiv, welche einen reinen Ertrag abwerfen, zuvörderst die Frage veranlassen, ob darunter ein reines Ein-

Digitized by Google

kommen der Einzelnen, oder ein Beitrag zum reinen Volkseinkommen verstanden sey. Ersteres könnte nicht entscheiden, weil viele Arbeiten ein abgeleitetes Einkommen zu erlangen dienen, welches nur eine abgeänderte Vertheilung der überhaupt in das Volksvermögen neu eintretenden Gütermasse nach sich zieht. — Die Staatswirthschaftslehre ist nach S. 138. die Darstellung der Grundsätze, nach denen theils der Einfluſs der Regierung auf die Leitung der Volksthätigkeit in Hinsicht auf Production und Consumtion bestimmt, theils das Staatsvermögen aus dem Volksvermögen gebildet und verwendet wird. Rec. findet den Namen Staatswirthschaft der Bedeutung, die ihm hier beigelegt wird, nicht genau entsprechend, weil die erstere Art von Regierungsthätigkeit nicht Führung, sondern bloſse Beförderung einer Wirthschaft, und weder des Staates im Ganzen noch der Regierung, sondern der Gesammtheit der Unterthanen ist; ferner läſst sich bei obiger Definition bemerken, daſs sie keine Einheit enthält, sondern zwei, zwar dem Gegenstande nach verwandte, aber den Zwecken nach verschiedene Verwaltungszweige andeutet, die sich gleichwohl durch eine anders gestellte Erklärung hätten zusammenfassen lassen. Statt Staatswirthschaftslehre würde vielleicht der Ausdruck wirthschaftliche Politik der bezeichnendste seyn. — Bei der Kürze, in welcher die Gegenstände elementarisch vorgetragen werden muſsten, kann es nicht fehlen, daſs man bald an der Reihenfolge etwas zu erinnern findet, wie z. B. §. 13. weiter unten, bei §. 28. oder nach §. 38. stehen sollte, bald aber die eine oder andre Materie, wie die Sorge für die Forstwirthschaft, zu leicht behandelt trifft. Den unbedeutenden Irrthum, daſs unter den vielen mitgetheilten Büchertiteln auch einer steht, der keinem existirenden Buche entspricht (S. 199. Z. 11. v. unten), würde Rec. nicht berühren, wenn er ihn nicht selbst beträfe. — In Ansehung des Papiergeldes wäre eine bestimmtere Unterscheidung desselben von den Staatsschuldbriefen wünschenswerth gewesen. Diese sind kein Umlaufsmittel,

gehen nicht als solches, sondern als Verschreibungen für verzinsliche Darleihen ins Ausland, und können keinesweges aus widernatürlichen Verhältnissen des Staatslebens erklärt werden, so wie die Regel (S. 246.), nicht in Zeiten der Noth Papiergeld zu machen, auf Obligationen keine Anwendung finden kann; auch sind es nicht diese, sondern es ist das wahre Papiergeld, welches, ins Ausland gegangen, bald wieder zurückströmt (S. 247.).

Aus der Finanzwissenschaft will Rec. nur Einiges anmerken. Zehnten (S. 331.) und Laudemien (S. 388.) sind keine Steuern, obschon erstere es ehedem waren. Die Viehsteuer ist nicht sowohl eine Art von Grundsteuer, als eine Belastung des landwirthschaftlichen Capitals, und auch in der Häuserrente ist das Capitaleinkommen das Erheblichere. Der gegen die Capitalsteuer gebrauchte Grund (S. 371.), daſs die Capitalrente schon bei dem Grundbesitzer und Gewerbsmann besteuert wird, ist darum nicht befriedigend, weil, wenn auch diese beiden Stände ihr Einkommen für voll versteuern müssen, ohne daſs ihnen ein Abzug für die Zinsen ihrer Schulden gestattet würde, doch hierbei die Capitalisten nicht getroffen werden, und ihre Steuerbefreiung eine Ungerechtigkeit gegen die anderen Volksclassen ist. Daſs die Accise das Brot frei lassen, aber allenfalls die Kartoffeln belasten solle, ist nicht zu billigen; eher das Umgekehrte.

In der Darstellung der Polizeiwissenschaft ist die Lotzische Ansicht befolgt, nach welcher die Polizei die unmittelbare Wirksamkeit für den Staatszweck in sich enthalten soll. Diese Bezeichnung kann Rec. weder für deutlich, noch für genau genug anerkennen. Die Sicherheitspolizei hat im Allgemeinen den nämlichen Zweck, welchen die Justiz im Innern, die Staatsvertheidigung und Diplomatie nach Auſsen verfolgt. Wenn die österreichische Regierung einen Militärcordon gegen die von der Pest ergriffenen türkischen Landschaften errichtet, ist dies eine andere Art von Wirksamkeit, als wenn in Groſsbritannien die Landwehr gerüstet wird, um dem

Digitized by Google

Landungsversuche der Franzosen zu widerstehen? Auch in den Veranstaltungen für Bildung und Wohlstand ist manche Maſsregel nur in mittelbarer Beziehung zu den Staatszwecken, z. B. das Verbot von Winkelbörsen, um der Jobberei zu steuern, welche die Capitale von nützlichen Beschäftigungen ablenkt. Auch der Umstand muſs gegen das aufgestellte System der Polizei erinnert werden, daſs, nach der Ausscheidung der, schon in der Staatswirthschaftslehre abgehandelten Regeln für die Leitung der Gewerbe durch den Staat in der Polizeiwissenschaft von diesem Gegenstande nicht ebenfalls gesprochen werden kann. Er ist zwar hier (S. 564, vgl. S. 460.) nur kurz berührt worden, aber in einem systematischen Ganzen ist keine solche Wiederholung zulässig. Die Maſsregeln zur Verbreitung der Pockenimpfung und gegen Viehseuche würden eher der Gesundheits-, als der Bevölkerungspolizei zugetheilt werden können (S. 459.). — Alle Versuche, die Polizei in dem weiten Umfange, den sie in der Praxis hat, wissenschaftlich zu construiren, haben bis jetzt fehlgeschlagen und werden es auch fernerhin, so daſs wohl nichts übrig bleibt, als die Sorge für Bildung und Wohlstand auszuscheiden und blos die Sicherheitspolizei als wahre Polizei anzuerkennen. — In den aufgestellten Grundsätzen der Polizei wird dagegen der Verf. auf die Zustimmung seiner Leser desto sicherer rechnen dürfen. Ueberhaupt würde Rec. mehr Raum nöthig haben, als ihm zu dieser Anzeige verstattet ist, wenn er auf alle anziehenden und lehrreichen Stellen hindeuten wollte, welche in diesem nützlichen Werke enthalten sind.

K. H. Rau.

Digitized by Google

Commentarius geographicus in Arrianum de expeditione Alexandri. Auctore P. O. van der Chys, philos. Dr. Cum tabula aeri incisa. Lugduni Batavorum apud J. C. Cyſveer. MDCCCXXVIII. XVI und 140 Seiten in groſs Quart nebst einer Charte.

Man darf sich unter dem hier angezeigten Werk keine Schrift denken, wie etwa Rennels bekanntes System des Herodot, oder wie Poppo's Geographie des Thucydides im zweiten Band seiner Ausgabe dieses Schriftstellers; es ist im eigentlichen Sinn ein geographischer Commentar zu Arrianus Werk über die Züge Alexanders, d. h. der Verf. durchgeht Buch für Buch, Capitel für Capitel, und führt bei jedem hier vorkommenden Orts- oder Landesnamen ans den alten Schriftstellern, wie aus den Berichten der neueren Reisenden und Geographen dasjenige an, was zur näheren Kenntniſs desselben, in Absicht auf Lage, Beschaffenheit, oder Ueberreste aus alter Zeit u. dgl. dienen kann. Da der Verf. nicht blos bei dem Speciellen stehen geblieben, sondern auch in allgemeine Bestimmungen (wie sie fast eher in eine Alte Geographie, als in einen Commentar des Arrian gehören) sich eingelassen, und z. B. Aegypten, Sicilien u. dergl. anführt, so erklärt sich daraus der Umfang der Schrift, welche auf diese Weise (ohne Register und Introduction) zu etlichen hundert und zwanzig Quartseiten angewachsen ist, und doch über manche specielle Punkte nähere Aufschlüsse im Einzelnen wünschen läſst, wie z. S. 38. zu II, 4. über den Halys, oder S. 53. zu III, 1. über die Canopische und Pelusische Nilmündung, oder S. 57. und 99. zu III, 7. V, 5. über die *montes Armeniae* und Armenia selber (worüber Ritters Erdkunde die näheren Aufschlüsse geben konnte) oder S. 58. zu III, 8. über die Sacä (vgl. des Ref. Auseinandersetzung zu den Fragment. des Ctesias S. 95 ff.), oder S. 90. zu IV, 16. über die Massageten. So war S. 108. zu VI, 1. die Benennung des Mittelländischen Meeres bei den heutigen Orientalen und selbst bei den Neu-Griechen: Weiſses Meer, durch die entgegengesetzte des rothen Meers (worüber Ref.

zu Herod. I, 1. noch das Nöthige zu bemerken gedenkt) zu erläutern. Bei andern Stellen wird der Verf. desto eher befriedigen, wie z. B. in dem, was er S. 62. über die Daae bemerkt oder S. 72. zu III, 19. über Medien, Ekbatana u. s. w. oder in der Erörterung des doppelten Telemissus, des einen durch seine Schule der Haruspices noch zu Cicero's Zeiten berühmteren in Lycien, des anderen in Pisidien, S. 31 ff. zu I, 24. vergl. zu I, 27., wovon Ref. bereits dankbaren Gebrauch zu Erläuterung der Stelle Herodots I, 78. gemacht hat. Das Hauptverdienst des Verfs. besteht, nach des Ref. Ermessen, in der sorgfältigen Benutzung der verschiedenen Englischen und Französischen Reisewerke zur Erklärung und Erörterung der Angaben, die bei den alten Autoren sich finden. So freilich erhält die Schrift des Verfs. auch eine allgemeinere Beziehung und verdient auch von Seiten derer Berücksichtigung, die mit andern Autoren sich beschäftigen, deren Inhalt einigermaſsen auf Dinge der Art sich bezieht. Auch die deutsche Literatur ist dem Verf. nicht unbekannt geblieben; besonders sind Heerens Ideen benutzt; dagegen ein Hauptwerk, das den Verf. in vielen Stellen führen und manche Angabe ihm ersparen konnte, wir meinen Ritters Erdkunde, findet sich nirgends benutzt oder angeführt. Daſs Szabo's *Descriptio Persici imperii (Heidelberg.* 1810.) ebenfalls unbenutzt geblieben, wollen wir bei dem Inhalt dieser Schrift in Vergleich mit dem ebengenannten Werk von Ritter, dem Verf. nicht zum Vorwurf machen, zumal da er sonst mit Fleiſs und Sorgfalt gearbeitet, auch eines klaren und richtigen lateinischen Ausdrucks sich stets bedient. In der Introduction macht derselbe mit Recht auf die Wichtigkeit der Züge Alexanders des Groſsen für geographische Kunde aufmerksam, so wie auf den beklagenswerthen Verlust der zahlreichen Werke, welche dieser Zug hervorrief. Am meisten ist nach des Ref. Ermessen der Verlust von Strabo's Schrift über Alexander zu beklagen, nicht blos *„ob elegans et accuratum scribendi genus"* (wie der Verf.

Digitized by Google

S. VIII. bemerkt), sondern auch wegen seiner kritischen, ächt historischen Behandlungsweise, die uns sein hinterlassenes geographisches Werk so unendlich wichtig macht. — Die beigefügte Charte ist kein Abstich einer andern, sondern sie ist nach den über die einzelnen Theile und Gegenden von den neuesten Reisenden gelieferten Berichten und Charten zusammengetragen. Wir hätten darauf die Angabe mehrerer Orte gewünscht.

Von demselben Verf. ist uns noch zugekommen folgende gekrönte Preisschrift:

Responsio ad quaestionem ab ordine philosophiae etc. propositam: Scripsit Muretus Var. Lect. XIX, 4. (nun folgt der Abdruck dieser Stelle); quae praemium reportavit etc. Gandavi apud R. F. de Gœsin-Verhæghe. 74 S. in groſs Quart.

Murets Aeuſserung in der angeführten Stelle betraf Cicero's zuweilen ungünstiges und feindseliges Urtheil über die Griechische Nation. Eine Erörterung und Beweisführung der Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieses Satzes war die zn lösende Aufgabe. Zu diesem Behuf führt nun der Verf. von S. 7 — 71. alle die einzelnen Stellen des Cicero auf, die irgend eine darauf bezügliche Aeuſserung enthalten, mit beigefügter Erörterung oder Erklärung. Auf der Schluſsseite wird das aus diesen Stellen zu ziehende Resultat im Allgemeinen ausgesprochen, daſs allerdings manche Aeuſserungen des Cicero ein ungünstiges Urtheil über Griechische Ehrlichkeit und Redlichkeit, so wie Charakterstärke und Festigkeit (die bekannte *levitas Graecorum!* — A. Schott's Bemerkungen über diesen Gegenstand in den *Tullian. Quaestt.* scheint der Verf. nicht zu kennen) enthalten, das freilich oft nur zu gegründet erscheint, daſs ferner sein Eifer für Nationalliteratur und Sprache ihn bisweilen zu sehr bestochen und manches Griechische hat verkennen lassen u. dergl. Nach des Ref. Ermessen war aber bei einer solchen Untersuchung auſser den speciellen Aeuſse-

Digitized by Google

rungen des Cicero, vor Allem der allgemeine Charakter desselben, als Römer, so wie der seiner Römischen Zeitgenossen, ihre Ansicht von dem Griechenvolk, das ihnen nach ihren strengen Ansichten auch nur als verächtlich erscheinen konnte (so wie es ihnen, den Eroberern, damals sich darstellte), in Betracht zu ziehen, weil dies allein den Schlüssel an die Hand giebt, die einzelnen Aeuſserungen in einzelnen Stellen, wie sie hier der Reihe nach aufgeführt sind, zu verstehen und richtig aufzufassen. Ref. hat in seiner Römischen Literatur-Gesch. S. 293. am Schluſs diesen Punkt berührt, und darum auf die in dieser Hinsicht so wichtige Stelle *De Orat.* II, 66. (die hier fast nur beiläufig in der Reihe S. 23. aufgeführt wird, statt ausführlich behandelt und, wir möchten fast sagen, zum Grund gelegt zu werden) besonderes Gewicht gelegt. Es genügt ihm, den Verf. der mit Fleiſs und Liebe gearbeitet, darauf hinzuweisen.

Ch. Bähr.

Zeitschrift für Mineralogie. Herausgegeben von K. C. v. Leonhard, Geheimenrathe und Professor der Mineralogie an der Universität zu Heidelberg. Jahrgang 1828. *Zwei Bände. Mit* 4 *Steindruck-Tafeln.* 982 *S. in* 8. *Heidelberg*, 1828, *bei J. C. B. Mohr.* (9 fl. 24 kr.)

Auch unter dem Titel:

Taschenbuch für die gesammte Mineralogie, mit Hinsicht auf die neuesten Entdeckungen u. s. w. Zwei und zwanzigster Jahrgang u. s. w.

Wir gestatten uns nachfolgend Bericht zu geben über den Fortgang einer Unternehmung, welcher das mineralogische Publicum, seit länger als zwei Jahrzehnten, seine nachsichtsvolle Theilnahme vergönnt hat. Das Taschenbuch für Mineralogie, der jährliche Bericht über alles Wissenswerthe aus dem Gebiete derselben, war, seit 1825 in Journalform übergegangen; der von vielen Seiten lebhaft ausgesprochene Wunsch und eigene Ueberzeugung hatten diese Aenderung herbeigeführt. Nach dem Tode

Digitized by Google

des Verlegers des, auf 18 Bände angewachsenen, Taschenbuches und der ersten drei Jahrgänge der Zeitschrift für Mineralogie, des Hrn. Reinhertz zu Frankfurt, übernahm der hiesige akademische Buchhändler, Hr. Mohr, den Verlag dieses Journals.

Vom Inhalte des so eben beendigten 1828ten Jahrganges wollen wir gedrängte Rechenschaft geben.

Eigenthümliche Abhandlungen lieferten die Herren R. Blum (über den Pinit im Granite bei Heidelberg), A. Boué (Zusammenstellung der bekanntesten geognostischen Thatsachen über die Europäische Türkei; Uebersicht geognostischer Charten und Gebirgsdurchschnitte; verbesserter geologischer Thermometer), H. Bronn (über die fossilen Reste aus der Familie der Tubikoleen; geognostische Beschaffenheit der Apenninen Ober-Italiens; *Posidonia Becheri,* eine neue fossile Muschel aus der Uebergangs-Periode; fossile Reste der Papierkohle; über die Petrefakten-Sammlungen in Italien; Untersuchung der versteinten Kornähren u. s. w., zu *Cupressus Ullmanni* gehörig; über die Versteinerungen des lithographischen Kalksteins), von Hoff (Auffindung des Steinsalzes bei Gotha), F. J. Hugi (Beobachtungen in den Alpen), Lill von Lilienbach (Steinsalz-Lagerstätten in den Alpen) und von Veltheim (gangartiges Vorkommen von Schlacken im Porphyre). Vom Herausgeber findet man, am Schlusse des zweiten Bandes, Anzeige und Vorwort einer *Agenda geognostica,* eines Hülfsbuches für reisende Gebirgsforscher, das zugleich als Leitfaden zu Vorträgen über angewandte Geognosie bestimmt ist.

Mehr und minder ausführliche briefliche Nachrichten, zur Mittheilung in der Zeitschrift bestimmt, sandten ein die Herren: Anker, Bauersachs, Bischof (in Heidelberg), Boué, Breithaupt, Bronn, Cassebeer, Hessel, Hisinger, Kleinschrod, Lardy, Lill von Lilienbach, von Nau, Noeggerath, Pusch,

Digitized by Google

Schmidt (in Siegen, gegenwärtig in Mexiko), Schneider (in Holzappel), Wille und Zimmermann.

Aus fremdländischen Sprachen wurden umfassende Uebersetzungen geliefert: von A. H. van der Boon Mesch's Abhandlung über die Feuerberge Java's, durch Hrn. R. Blum; von E. Dwight's Aufsatz über den Ausbruch des Long Lake und Mud Lake, durch Hrn. G. Wetzlar; von Eichwald's geognostisch-zoologische Untersuchungen in den Russisch-Baltischen Provinzen, durch Hrn. Prof. Bronn; von Brongniart's Classification der Felsarten u. s. w.

Die Rubrik Miscellen lieferte, in jedem Monathefte, gedrängte Auszüge vom Wichtigern des mineralogischen Inhaltes Englischer, Französischer, Italiänischer und Amerikanischer naturgeschichtlicher Journale; auch Andeutungen, entlehnt aus Deutschen Zeitschriften, dem Gebiete der Mineralogie verwandt, werden nicht vermiſst.

So oft der vorhandene Stoff es verlangt, folgt eine Zusammenstellung der neuern Analysen mineralischer Körper.

Vollständige Namen-, Sach- und Orts-Register, jedem, ein geschlossenes Ganzes für sich ausmachenden, Jahrgange beigefügt, fördern den Gebrauch der Zeitschrift, welcher auch der Umstand zur Empfehlung gereichen dürfte, daſs der gegenwärtige Verleger, um dem Publicum die Anschaffung zu erleichtern, den früheren Vorausbezahlungs-Preis des Jahrganges (12 fl.), ohne daſs die Zeitschrift irgend eine Aenderung erlitten, auf 9 fl. 24 kr. vermindert hat.

Leonhard.

Digitized by Google

N. 20. 1829.

Heidelberger Jahrbücher der Literatur.

Magazin für die Oryktographie von Sachsen. Ein Beitrag zur mineralogischen Kenntniſs dieses Landes und zur Geschichte seiner Mineralien. In freien Heften herausgegeben von **Johann Karl Freiesleben**, *K. Sächs. Bergrath u. s. w.* 1. *Heft. Freiberg, Craz und Gerlach.* 1828. *XVI u.* 160 *S.* 8. 18 *gr.* (1 fl. 21 kr.)

Beiträge zur mineralogischen Kenntniſs der Sudetenländer, insbesondere Schlesiens. Von Dr. **Ernst Friedrich Glocker.** 1 *Heft. Mit einer Charte und Steindrucktafel. Breslau, Max & Comp.* 1827. 8. *VI u.* 152 *S.* 1 fl. 21 kr.

Zwei Beiträge zur topographischen Mineralogie von Sachsen und Schlesien. Fleiſs und Sorgfalt der Verff. sind nicht zu verkennen; wohl möchte aber in beiden Schriften Manches mit allzugroſser Weitläuftigkeit behandelt worden seyn. Dies trifft besonders die Beschreibung einzelner Fossilien; man wird dadurch in die gute alte Zeit versetzt, wo es nur einen Ort gab, an dem in Deutschland Mineralogie gelehrt wurde.

Herr Freiesleben, rühmlichst bekannt durch seine treffliche geognostische Schriften, sammelte schon länger als 40 Jahre an dem Material zu diesem Werke. Die Benutzung aller ihm zugänglichen Quellen der Literatur, besonders aber eigene Beobachtungen in den verschiedensten Gegenden Sachsens angestellt, so wie die Durchsicht zahlreicher Mineralien-Cabinette des Inlandes lieſsen ihn die localen Verhältnisse der Fossilien jenes Königreiches sehr genau kennen lernen. Das vorliegende erste Heft enthält die Art des geognostischen Vorkommens (worauf besondere Sorgfalt verwendet ist), die Geschichte und die Literatur von 30 verschiedenen Mineral-Substanzen (S. 1—130.) Es sind nicht nur

Digitized by Google

viele neue Fundorte von Fossilien angeführt und ältere berichtigt, sondern auch das Vorkommen von Mineralien, die früher nicht in Sachsen bekannt waren, nachgewiesen, wie z. B. das des Lievrits, der, unter ähnlichen Verhältnissen wie zu Elba, in derben Massen auf einem Lager im Glimmerschiefer bei Zschorlau bricht. — Als Beilagen folgt: 1) Sächsische Mineralien- (Sammlung-) Verzeichnisse (S. 131—157.), und 2) Beitrag zur Geschichte der Berggesetze über Edelsteine (S. 157—158.). —

Herr Glocker beabsichtigt durch die Herausgabe seiner Schrift die mineralogische Kenntniſs von Schlesien, Mähren und Böhmen, welche er unter dem gemeinschaftlichen Namen der Sudeten-Länder begreift, zu befördern, da dieselben in jener Hinsicht noch weniger genau bekannt sind. Sowohl Oryktognosie wie Geognosie und Petrefactenkunde der genannten Länder werden berücksichtigt. Dieses Heft hat der Verf. Schlesien allein gewidmet. Die folgenden Hefte sollen Böhmen und Mähren enthalten. Es werden für jetzt abgehandelt: I) Ueber das Frankensteiner Gebirge und das Vorkommen des Chrysoprases in demselben u. s. w. (S. 1—44.). Das Frankensteiner Gebirge, aus N. nach S. und SW. sich erstreckend, wird von einer Reihe sanft ansteigender Berge, von denen der bedeutendste, der Gumberg, 1338 Fuſs hoch seyn soll, gebildet. Serpentin und Gabbro herrschen vor; hier und da erscheinen auch Granit und Gneis, seltener Glimmerschiefer. Diluvial- und Alluvial-Ablagerungen bedecken diese Gebilde an vielen Orten, und hindern ihre geognostische Beziehung zu erforschen. Der Serpentin ist häufig sehr zersetzt, und mit Klüften und Gang-Trümmern durchzogen. Diese Klüfte sieht man oft mit Chrysopras, Quarz, Chalzedon und andern Mineralien erfüllt. — Der Chrysopras kommt entweder auf Gängen und Adern im Serpentine vor; häufiger aber wird derselbe in einzelnen Stücken in einer gelblich- oder röthlichbraunen thonigen Erde, welche unter der Dammerde

Digitized by Google

auf dem Serpentin liegt, und, wie es scheint, Höhlungen in demselben füllt, gefunden, so unter andern in der Nähe von Kosemütz, Gläserndorf, Baumgarten, Grochau u. s. w. — Der Verf. unterscheidet quarzähnlichen und chalzedonähnlichen Chrysopras; eine Eintheilung, die uns nicht geeignet scheint; denn der Chrysopras ist nur ein durch Nickel gefärbter Chalzedon, der sich, wie der Chalzedon selbst, zuweilen dem eigentlichen Quarz nähern und Uebergänge in denselben zeigen kann. — Zu dieser Abhandlung gehört die Charte des Frankensteiner Gebirges. Der leichteren Uebersicht wegen, ohne der Charte ihre Deutlichkeit zu benehmen, wäre es zweckmäſsiger gewesen, Orts- und Berg-Namen selbst, statt der Zeichen, beizufügen. II) Ueber das Kieselschiefergebirge beim Dorfe Steine, unweit Jordansmühle in Nieder-Schlesien, und die in demselben vorkommenden Fossilien, namentlich des Kalaits und III) Beschreibung und Analyse des letzteren (S. 45—67.) Kieselschiefer macht die Hauptmasse der vom Dorfe Jäschwitz bis Steine sich erstreckenden Anhöhen aus. In den Klüften dieser Felsart trifft man nebst mehrern andern Fossilien den Kalait, theils die Wände derselben bekleidend, theils als dünnen, kleintraubigen Ueberzug; auch sieht man ihn eingesprengt in Quarz, der Gänge im Kieselschiefer bildet, und auf secundärer Lagerstätte in traubigen und stalaktitischen Stücken in einer Eisenwackeartigen Erde (1827 wurde der Kalait im Kieselschiefer bei Oelsnitz im Sächsischen Voigtlande aufgefunden). IV) Beschreibung des Stilpnomelan eines neuen Fossils (S. 68—74.). Es kommt in krystallinischen Massen, derb und eingesprengt in der Nähe einer alten Grube bei Obergrund unweit Zuckmantel im Oesterreichischen Schlesien, in einzelnen Stükken oder in derbem Kalkspath vor. Es hat Aehnlichkeit mit Chlorit, so wie es dem Cronstedtit, Hisingerit und Sideroschisolith nahe stehen soll. V) Ueber ein neues nickelhaltiges albitähnliches Fossil

Digitized by Google

aus Schlesien (S. 75—79.). VI) Ueber einige seltene Braun-Eisenstein-Arten Schlesiens (S. 80—86.). VII) Ueber das Vorkommen des Arragonits bei Frankenstein (S. 87—90.) VIII) Kurze Notizen über neue Vorkommnisse Schlesischer Fossilien (S. 91—96.). IX) Literatur der Schlesischen Mineralogie in chronologischer Folge (S. 97—147.). 1) Aeltere Literatur, von 1500—1700, 2) Mittlere Literatur von 1700—1800.

Beide Verfasser haben die Absicht, ihr begonnenes Werk fortzusetzen. Möchten sie es recht bald thun: sie werden sich das mineralogische Publicum, ganz besonders aber ihre Landsleute verbinden, und der Wissenschaft im Allgemeinen nützen.

R. Blum.

M. H. Ducrotay de Blainville mémoire sur les bélemnites, considerées zoologiquement et géologiquement; avec 5 planches lithographiées. 136 *pp. pet. in fol. Paris* 1827. *Pr.* 6 fl. 24 kr.

Lamarck hatte 2, von Schlotheim etwa ein Dutzend Belemniten-Arten unterschieden, letzterer aber die seinigen nicht genügend characterisirt und beschrieben. Gleichwohl hat Er hauptsächlich auf deren Mannichfaltigkeit aufmerksam gemacht; wenn man sich erinnert, daſs Lhwyd's Arbeiten zu früh vergessen worden, und wenn man Denis Montfort nicht zu viel Verdienst beilegen will, der aus zufälligen Modificationen einiger Belemniten sogar schon verschiedene Geschlechter gebildet hatte, und über deren Natur sehr irrige Ansichten besaſs.— Dem gelehrten Verfasser vorliegender Schrift stunden zahlreichere Hülfsmittel, und die vielen, in Frankreichs Hauptstadt vereinigten geognostischen und Petrefacten-Sammlungen zu Gebote. Die Anzahl der darin vorgefundenen Arten ist erstaunend groſs, obschon zu erwarten, daſs, durch diese verdienstliche Sichtung, Aufzählung

und Characterisirung der Arten, deren Charactere nun erst allerwärts mehr studiert, solche an Ort und Stelle untersucht, und ihre Zahl vielleicht eben so reissend wird vermehrt werden, als es bei den Trilobiten der Fall gewesen, nachdem Wahlenberg und Brongniart eine ähnliche Anregung für sie gegeben hatten. — Vorliegende Schrift enthält S. 1. eine Einleitung; S. 2. die Geschichte der Belemniten-Kunde; S. 26. giebt sie Nachricht über die Natur und Stelle der Belemniten im Thiersystem; S. 31. handelt sie von den Veränderungen, welche die fossilen Belemniten dem Schooſse der Erde verdanken; S. 39. weiset sie ihre geographische und geognostische Verbreitung nach; S. 54. werden die jetzt bekannten Arten systematisch aufgezählt und beschrieben; auf S. 104. folgen allgemeine Resultate und Anwendungen auf die Geologie; S. 109. giebt ein Supplement; S. 116. noch Zusätze und Verbesserungen, welche beide seit dem ersten Vortrage dieser Abhandlung nöthig geworden, wovon ein Auszug im *Bullet. philomat.* von 1825. p. 171. steht; S. 122. giebt eine Uebersicht der citirten Werke, und S. 130. eine Erklärung der Abbildungen. Es ist uns nicht möglich, dem Verf. in alles Detail dieser Abschnitte zu folgen. Wir erwähnen nur als Beleg seiner Belesenheit, daſs er in der Geschichte der Literatur die Arbeiten von mehr als 90 Autoren über die Belemniten nachweiset, und ihre Verdienste würdiget. Aus den folgenden Abschnitten lassen wir das früher Bekannte unberührt, und geben nur die eigenthümlicheren Beobachtungen und Ansichten des Verfassers. Die Form der Belemniten ist eine gewöhnliche thier-symmetrische, und man unterscheidet daran die Spitze hinten, die Basis vorn, zwei gleiche Seiten, und den Bauch und Rücken, welche meist etwas von einander abweichen. Die übrige Form ist vielem Wechsel unterworfen. Es giebt Arten ohne Höhle an der Basis, andere mit kegelförmiger Höhle, welche bei einigen einkammerig, bei andern vielkammerig ist, die aber bei allen in frühester Zeit einmal einkammerig gewesen seyn muſs. Die letzte dieser

Digitized by Google

Kammern ist bei weitem gröſser als alle übrigen, und ihre Oeffnung (Mund) wird eingefaſst vom scharfen Rande der Basis des Belemniten. Ein randlicher Siphon geht durch alle Scheidewände hindurch, bis zur Spitze der Höhle, die oft schon nahe an der Basis liegt und weit von der Spitze der ganzen Konchylie entfernt bleibt, oft nahe an dieselbe hinreicht. Oft ist die Wandung der Höhle auf einer Seite einem Theile ihrer Länge nach gespalten, zumal bei den einkammerigen. Diese Spalte und jener Siphon liegen auf der Bauchseite, die sich dadurch von der Rückenseite unterscheiden läſst. Oft aber bietet die äuſsere Fläche noch Linien, Furchen und Falten dar, wovon erstere der ganzen Länge nach, die zweiten von der Basis an gegen die Spitze, die dritten, je 2 — 5, von der Spitze gegen die Basis hinziehen. Auch jene Furche entspricht der Bauchseite. — Die feste Masse des Belemniten, zwischen der äuſsern Oberfläche und der innern der Höhle eingeschlossen, besteht aus strahligfaserigem kohlensaurem Kalke, mit etwas Manganoxyd und thierischer Materie. Diese faserige Materie gilt dem Verf. nur als Folge der Versteinerung und des unvollkommenen Krystallisirens von auſsen eingedrungener Kalkmasse, und es scheint ihm, daſs diejenige Materie, welche im lebenden Zustande diesen Raum einnahm, weit leichter gewesen seyn müsse. Diese Masse ist gebildet aus lauter ineinander gesteckten hohlen Kegeln oder Tuten, deren unteren Ränder (Zuwachsstreifen) aber nicht auſsen, sondern innerhalb der Höhle übereinander liegen und sichtbar werden, indem der erste und kleinste dieser Kegel der innerste, der letzte und gröſste derselben aber der äuſserste unter ihnen, und die Konchylie daher, wie die Sepienknochen, eine innere ist. Indessen haben verdienstvolle Mineralogen, welchen wir nicht vorgreifen wollen, kürzlich entdeckt, daſs die übereinanderliegenden Blätter, woraus die Konchylienschaalen gebildet zu seyn pflegen, nicht bei den Inoceramen und Pinnen allein, sondern sehr allgemein wieder aus kleinen senkrechten Fasern gebildet zu seyn

Digitized by Google

pflegen; und man wird jene faserige Textur um so weniger als rein unorganisches Product (der Krystallisation nämlich) ansehen dürfen, als die Absonderung in verschiedene ineinander gesteckte hohle Kegel vom Verf. selbst als von der ehemaligen organischen Zusammensetzung abhängig erklärt wird. Ein ganz ähnliches Verhältniſs beobachten wir auch an der, ganz in Kalkspath verwandelten *Arca romulea* Brocc. — Der Verf. nähert zuletzt die Belemniten den Sepienknochen, indem er die Analogie der einzelnen Theile daran von beiden Seiten nachweiset, wornach die Sepienknochen nur als Belemniten anzusehen, die von der Spitze gegen die Basis sehr niedergedrückt, und an einer Seite des Randes der Höhle horizontal sehr verlängert sind. Die Belopteren, ihrer Structur nach zwischen Sepienknochen und Belemniten in der Mitte stehend, vermitteln diesen Uebergang vollends. Dagegen scheinen uns die Ansichten über die Concamerationen nicht genügend begründet. Es wird angenommen, daſs die Scheidewände unmittelbar an die Wandung des faserigen Theiles der Schaale angefügt seyen (S. 27. 33.). Aber der Verf. hatte wohl nicht Gelegenheit, solche ausgefallene sogenannte Alveolen zu beobachten, woran die Kerne der einzelnen Höhlen nicht nur durch dünne Scheidewände von einander getrennt, sondern auch durch eine ganz ähnliche dünne Wand von auſsen eingeschlossen waren, die nicht etwa nur als zufällige Kalkinkrustation angesehen werden kann. Auch nimmt er an, daſs die Ausfüllung der Kammern (die Bildung der sogen. Alveolen) bewirkt worden, entweder durch ein Durchschwitzen der mineralischen Masse in chemischer Auflösung durch die Scheidewände selbst, wo sich Krystallisationen zeigen, oder durch Eindringen mechanisch flüssiger Erdmasse durch den Siphon, in welchem Falle die Ausfüllungsmasse aus Thon und oolithischem Kalke bestehe. Der Verf. vergiſst hier, daſs der Siphon eine zusammenhängende Röhre ohne Communication mit den Kammern selbst ist, und daſs mechanisch gelöste Thonmasse daher allein nur

Digitized by Google

durch schon zerbrochene Wände eindringen konnte. Endlich nimmt er mit Miller an, daſs die Spitze jedes neuen Kegels mehr perlmutterartiger Natur, und deſshalb leichter zerstörbar gewesen seye, und daſs so zu erklären, warum einige Arten an der Spitze genabelt seyen, andre aber mit einem, von der Spitze der Schaale bis zur Spitze der Höhle laufenden Kanale versehen. Aber jener Kanal scheint uns bei manchen Arten für diese Entstehungsweise zu regelmäſsig; dann erinnern wir uns, daſs ein ähnlicher Kanal auch in den analogen Schaalen von *Onychoteuthis* u. s. w. vorkomme. — Auſser Nordamerika und dem Natronsee in Aegypten hat nur Europa Belemniten geliefert. Merkwürdig genug ist des Verfs. Abtheilung der Orte Deutschlands, an welchen man Belemniten gefunden hat, und die er meist nach Schlotheim anführt. Altdorf [bei Nürnberg], Göttingen, Gundershofen [im Elsaſs], Aachen, der Petersberg [bei Mastricht], Balsberg [in Schweden], Olting [Oettingen], Kloster Banz und Mecklenburg gehören zum nordwestlichen Becken; Anspach, Nürnberg, Regensburg zum südlichen Theile Deutschlands; dann werden Mastricht und Brüssel erst noch bei den Niederlanden aufgezählt (S. 42 — 43.). Das heiſst doch, die geographische Verbreitung ins Klare bringen! — Die Behauptung (S. 107.), daſs in Italien vielleicht gar keine Belemniten vorkommen, kann ich durch meine Beobachtungen zu Spezzia widerlegen. — Einige noch nicht gehörig verbürgte Angaben ausgenommen, muſs man die Belemniten als beschränkt ansehen auf die Formationen vom Muschelkalke bis zur Kreide einschlieſslich, so zwar, daſs die untergeordneten Glieder der Kreide nicht nur andre Arten, sondern selbst ganz andre Sectionen aus dem Geschlechte der Belemniten eigenthümlich haben; und ferner gewisse Arten auch gewissen Formationen getreu erscheinen. Zu bedauern ist, daſs die Arten nicht mit guten Diagnosen versehen worden sind. — Hier folgt deren Uebersicht:

A) Keine Höhle an der Basis. 1) *B. plenus* Blv. (*Actinocamax verus* Mill.) Kreide: England.

B) Eine Höhle ohne Kammern, Seitenwand gespalten (*a.* Höhle klein). 2) *B. Scaniae* Blv. Kreide: Schweden. [Ist *B. mammillatus* Nils. 1825. = *B. subventricosus* Wahlenb. Nilssons Benennung, aus demselben Jahre mit der Blainville'schen herstammend, müſste den Vorzug bekommen, weil die letztere nicht zugleich mit einer Diagnose und Beschreibung bekannt gemacht wurde]. 3) *B. Osterfieldi* Blv. Kreide von Osterfield [?]. [Wir wissen von Hrn. Hoeninghaus, daſs diese Art von Essen stammt, und nur auf schlecht conservirte Exemplare der folgenden gegründet ist]. 4) *B. quadratus* Defr. Kreide: Essen in Westphalen. 5) *B. granulatus* Defr. Kreide: Beauvais. 6) *B. striatus* Defr. Kreide: Champagne. — (*b.* Höhle groſs). 7) *B. mucronatus* Brongn. Schloth. Kreide: Frankreich, Niederlande, Deutschland, Pohlen, England [Schweden *test.* Nilsson]. Hieher ?*B. paxillosus* Montf. u. *B. electrinus* Mill. 8) *B. semicanaliculatus* Blv. Kreide: Saint-Paul-Trois-Châteaux [Dauphiné].

C) Eine Höhle mit Kammern. Auſsen eine Rinne am Bauche, von der Basis ausgehend. 9) *B. altdorfensis* Blv. [?Lias:] Altdorf, ∠*B. canaliculatus* v. Schloth.?: [zusammengedrückt] und = *B. sulcatus* Mill. 10) *B. apiciconus* Blv. Lias-Mergel: *Vaches noires;* Untre Oolithe: Bristol. 11) *B. acutus* Blv. Lias: Digne, — Falaise; ∠*B. canaliculatus* v. Schl. [plattgedrückt]: Lias: Oettingen, Banz. 12) *B. conicus* Blv. Aus einer der tiefsten Schichten des ersten Stockes der oolithischen Kalke: Dépt. des Hautes-Alpes. 13) *B. hastatus* Blv. Lias: Nordfrankreich, England. ∠? *B. lanceolatus* v. Schl.: England. 14) *B. semihastatus* Blv. Lias: *Vaches noires*, Dives; ∠*B. lanceolatus* v. Schl.: Lothringen, = *Porodragus restitutus* Montf. 15)?*B. fusiformis* Mill. Liasschiefer: Stonesfield; — Gap, Lorraine. ∠?*B. lanceolatus* v. Schl., und ?*Hibolithus hastatus* Montf. 16) *B. bicanaliculatus* Blv.

Digitized by Google

Tiefste Schichten des ersten Stockes der Oolithkalke: Dépt. des Hautes-Alpes; — Castellane (Basses-Alpes) —; [Eisensandstein der untern Juraformation: Würtemberg]. 17) *B. minimus* Mill. Blue Marl unter der Kreide: England, Nordfrankreich, ? Castellane (Basses-Alpes). 18) *B. latus* Blv. Eisenschüssiges Gebirge [untre Juraformation ?] von Castellane (Basses-Alpes). 19) *B. polygonalis* Blv. Thonmergel [Lias ?]: Castellane.

D) Eine Höhle mit Kammern. Auſsen nur Falten an der Spitze. — 20) *B. apicicurvatus* Blv. Blauer Lias: England, Frankreich. 21) *B. aduncatus* Mill. Blauer Lias und Liasthon: England. 22) *B. ungulatus* Schl. *[non]*; = *Paclites biforatus* Montf. Wüste Saara in Afrika, Pratteln in der Schweiz, Grotten von Sichem bei Mastricht. [Diese Art muſs aus zwei Gründen den Namen *B. biforatus* behalten, den ihr auch Schlotheim schon gegeben, nämlich weil die Montfort'sche Benennung älter ist, als die andre Schlotheim'sche; dann weil Schlotheim die Knorr'sche Abbildung nur aus Versehen hier citirt, wie aus seiner Schluſsbemerkung S. 52. hervorgeht. Auch erhellt schon aus den übrigen Citaten Schlotheims zu seinem *B. ungulatus*, daſs er unter diesen Namen etwas anders verstehe, wie auch Blv. selbst beobachtet (S. 79.). Die Formation ist unbekannt]. 23) *B. bisulcatus* Blv. Oolith-Kalk: Caen u. a. O. Frankreichs. [Dieses ist der eigentliche *B. paxillosus* v. Schl., welcher Name demnach die Priorität hätte, der aber vielleicht etwas anderes bezeichnet, als Lamarcks *B. paxillosus (Syst. d. an. sans vert.)*, den derselbe später nicht mehr anführt. Uebrigens dürften auch *B. unisulcatus* u. a. von Schlotheim hiermit verwechselt worden seyn. In Lias: Würtemberg, Franken u. s. w.]. 24) *B. unisulcatus* Blv.: Jurakalk [?]: Caen, Vendée. 25) *B. tripartitus* v. Schl. Mill.?: Juraformation [?]: Altdorf, Oettingen. 26) *B. trisulcatus* Blv. Jurakalk: Vendée. 27) *B. quinquesulcatus* Blv. Juraformation: Mézières u England. [Diese Art ist von Graf v. Münster

seit mehr als 4 Jahren unter dem Namen *B. pyramidalis* seinen Freunden mitgetheilt worden. Aus dem körn. Thoneisenstein im Tiefsten der Juraformation: Franken, Basel]. 28) *B. compressus* Blv. Eisenschüssige Kalkoolithe [der untern Juraformation?]: Calvados, Deutschland [Hieher gehört vielleicht ein Theil von *Belemn. giganteus* v. Schl.]. 29) *B. gladius* Blv. Oalith. Kalke unter dem blauen Thone der *Vaches noires*.

E) Eine Höhle mit Kammern. Aufsen weder Rinne noch Falten (*a.* Höhle grofs). 30) *B. brevis* Blv. [v. Münster Mss.]. Blauer Lias: Calvados; ? eisenschüssige Oolithe: Nancy [Thoneisenstein der untern Juraf. und ?Liasthon v. Goeppingen, Baiern] etc. Ob hierher *Pyrgopolon Mosae* Monf.? 31) *B. ovatus* Blv. ?Eisenschüssiger Oolith: Nancy. 32) *B. digitalis* Faur. Big. 1810. Jurakalk: Frankreich. [Es ist *B. irregularis* v. Schl., welche Benennung neuer ist, als die vorige. Liasthon: Banz, Boll; untrer Jurakalk: Nancy test. Voltz.]. 33) *B. penicillatus* v. Schl. Jurakalk: Nancy, Gundershofen, — Pratteln, Muttenz. Hieher ?*Cetocis glaber* Montf. test. Schl., und *Acamas polyforatus* Montf. 34) *B. excentricus* Blv. [Lias?-] Thon der *Vaches-Noires*. 35) *B. abbreviatus* Mill. Untrer Oolith: England. 36) *B. gigas* Blv. Untre Bänke der Juraformation: Burgund, England. Hieher *B. giganteus* v. Schl. [Vielleicht ist hieher nur die mehr stielrunde, verlängerte Abänderung zu beziehen]. 37) *B. cylindricus* Blv. Juraf.: Nancy etc. 38) *B. elongatus* Mill. Lias und Liasthon: England. 39) *B. longissimus* Mill. Lias und Liasthon: England. 40) *B. acuarius* v. Schl. Juraformation?: Altdorf, England, Frankreich [?Untre Juraform. von Würtemberg]. 41) *B. umbilicatus* Blv. Gryphitenkalk der untern Normandie. 42) *B. clavatus* Blv. Juraf.: Nancy [hatten wir früher als *B. hastatus* v. Münster erhalten]. 43) *B. pistilliformis* Blv. Juraformation: Basses-Alpes etc.; blauer Lias [id. Würtemb. Es ist *B. clavatus* v. Schl.] 44) *B. dilatatus* Blv. Juraf.:

Digitized by Google

Frankreich. — — (*b.* Höhle sehr groſs). 45) *B. fistulosus* Blv. nach Knorr in Marmor. 46) *B. obtusus* Blv. nach Knorr von Lauffenburg. — Zweifelhaft bleiben nur noch *B. ellipticus* Mill. und *B. polyforatus* Schloth.

Auf die Belemniten läſst der Verf. die Beschreibung des Geschlechtes *Beloptera* Desh folgen: *Testa interna, cretacea, symmetrica, recta; apice mediano, crasso, solido, postice producto; cavitate conica, magna, profunda, subtus clausa, transversim canaliculata; aputura obliqua; peristomate continuo, in expansionem simplicem aut duplicem aliformem dilatato, processu clypeaceo anteriore nullo.* Es steht in der Mitte zwischen den Belemniten und Sepienknochen (*Sepiostarien* Blv.). Man kennt drei Arten. 1) *B. sepioidea* Blv., *Sepia Cuvieri* D'Orb. (Warum ist hier und in der Folge der Art-Namen nicht beibehalten?) Tertiär: Paris; 2) *B. compressa* Blv. Tertiär?; 3) *B. belemnitoidea* Blv. = *Sepia parisiensis* D'Orb.: Grobkalk: Paris.

Ein anderes fossiles Geschlecht scheint sich an die Abtheilung der Belemniten anzuschlieſsen, die oben *Actinocamax* genannt worden; nämlich *Pseudobelus* Blv. *Corpus cylindricum s. conicum, elongatissimum, teres, cavitate destitutum, textura solidum aut subcrystallinum, cortice tenui vestitum.* 1) *P. laëvis* Blv. Aeltere Flötzformation?; Dépt. de la Vienne. 2) *P. striatus* Blv. ? Chlorithische Kreide: Basse-Normandie. 3) *P. bipartitus* Blv. Erster Stock des Oolith-Kalkes: Dépt. des Hautes-Alpes. —

Schlieſslich wird das *Genus Rhyncholites* Faure-Biguet's ganz ohne Noth in zwei geschieden; das erste behält diesen Namen, mit der *Species R. hirundo* D'Orb. aus dem Muschelkalk von Luneville; das zweite wird *Conchorhynchus* genannt, mit der Art *C. ornatus* Blv. = *R. Gaillardoti* D'Orb., welche jedenfalls auch ihren früheren Artnamen behalten muſs.

Digitized by Google

Nachträglich bemerken wir, daſs wir in Bälde auch von Herrn

Voltz ein *Mémoire sur les Bélemnites*

zu erwarten haben, neues Detail über die anatomische Structur der Belemniten, besonders ihrer Alveolen, und die Beschreibung neuer Arten enthaltend.

H. Bronn.

Schweizerisches Archiv für Statistik und Nationalökonomie, oder Beiträge zur Kenntniſs und Förderung unseres Nationalwohlstandes, von Prof. C. Bernoulli. 2tes Bdchen. Basel, 1828. IV u. 164 S. 8. 2 fl. 6 kr.

Auch dieses Bändchen enthält, wie das erste, welches Unterz. seiner Zeit angezeigt hat, viel lehrreiches Material, so daſs das Archiv für die, bisher zu wenig bearbeitete Statistik des merkwürdigen Alpenlandes ein höchst schätzbarer Vereinigungspunkt zu werden verspricht, dessen Werth auch bereits im In- und Auslande anerkannt wird. Aus dem Gebiete der Nationalökonomie erhalten wir nur einen Aufsatz, aber einen sehr ausführlichen und gründlichen und über einen der Gegenstände, die im gemeinen Leben am häufigsten besprochen werden, weshalb derselbe vom allgemeinsten Interesse ist. Der Verf. unternimmt hier die Vertheidigung des Fabrik- und Maschinenwesens sowohl in ökonomischer als in sittlicher Beziehung, mit Scharfsin und Sachkenntniſs. Diese Abhandlung ist vollkommen geeignet, die noch häufig gehegten Vorurtheile zu zerstreuen und übertrifft das, was Say neuerlich hierüber gesagt hat, wenn schon hie und da den Verf., wie es einem guten Sachwalter leicht begegnet, der Eifer des Vertheidigens etwas zu weit geführt haben sollte, was z. B. dem Rec. in Ansehung des Zusammenarbeitens Vieler in groſsen Werkstätten (S. 62. 63.) der Fall zu seyn scheint. Ein anderer Punkt, der einigem Zweifel unterliegt, ist der Satz (S. 29.), daſs der Preis jeder Waare sich gröſstentheils, wo nicht ganz, auf Arbeitslohn zurückführen lasse. Wäre dies ganz richtig,

Digitized by Google

so würde allerdings folgen, daſs gleiche Summe, auf den Ankauf von Gütern, welcher Art immer verwendet, immer gleichviel Arbeiter in Thätigkeit setzen werde, wie auch S. 15. angenommen wird. Aber wer für 1000 fl. Sohlleder kauft, erstattet darin weit weniger Arbeitslohn, als wenn er Leinwand oder feine Stahlwaaren anschaffte, weil von jedem Betrage ein erheblicher Theil in Landrente für Häute und Lohe, ferner in Capitalzinsen des Gerbers besteht, und mithin eine zum Theile unproductive Consumtion unterhält. Mag auch (S. 29.) die Anschaffung einer Schnellpresse in der Buchdruckerei eine Anzahl von Arbeitern in der Maschinenfabrik beschäftigen, so kommen doch auch jährlich die Zinsen der Ankaufssumme in Betracht, in welcher auch mittelbar ein beträchtlicher Theil für Vergütung der Grundrente bestimmt ist. Verfolgt man nicht die Verzweigung der Preise, sondern die nächste Verwendung der Gütermassen, so ist es einleuchtend, daſs Arbeitsthiere und Maschinen sammt den auf sie wirkenden Naturkräften eine beträchtliche Consumtion verursachen. — Nach dem Dafürhalten des Rec. wäre das Maschinenwesen in der That etwas Beklagenswerthes, wenn es den Spielraum der Arbeit mehr und mehr verengerte. Der Verf. sagt hierüber: „Da aber in allem Ernste schon die Frage aufgeworfen wurde, ob es nicht das gröſste Unglück wäre, wenn es einmal dahin käme, daſs der König von England blos eine Maschine in Gang zu setzen brauchte, um alle seine Unterthanen mit Garn zu versehen, so antworten wir in allem Ernste, daſs wir eine solche Wunderkraft für eine wahrhaft göttliche eines Königs hielten. Denn wäre diese ein Unglück, so müſste man für ein gleiches erklären, daſs wir ohne Mühe oder umsonst Luft und Wasser haben.“ Diese Vergleichung ist darum nicht ganz passend, weil ohne Zweifel das, was die Natur ohne Aufwand des Menschen darbietet, Jedem von selbst zugänglich ist, während auch die allerwohlfeilsten Maschinenerzeugnisse dem, der sie verfertiget, mit irgend einer Gegenleistung abgewonnen werden müssen, und kein Fabrikant aus bloſser Menschenliebe etwas

Digitized by Google

produciren lassen würde, wenn er nicht auf vermögende Käufer rechnen könnte. Es ist jedoch erweislich, daſs in mancherlei Beschäftigungen fortwährend eine immer grössere Zahl von Menschen ihr Unterkommen findet, sowie man in den Stand kommt, ihre Dienste zu bezahlen. — Der Verf. erörtert unter andern überzeugend das Unthunliche der gesetzlichen Lohntaxen und des Sismondi'schen Vorschlages, die Unternehmer für den Unterhalt ihrer Arbeiter haften zu lassen. — Die statistischen Aufsätze betreffen gröſstentheils die Zahlenverhältnisse der Volksmenge. Es muſs die allzu ängstlichen Gemüther, welche von den Bestrebungen unserer Zeit nur Schlimmes weissagen, sehr Wunder nehmen, wenn sie hier den Beweis finden, daſs die mittlere Dauer des menschlichen Lebens seit dem 16. Jahrh. sich von 18 J. 5 Mon. auf 38 J. 10 Mon. verlängert hat. Wer den groſsen Nutzen kennt, den die vergleichende Statistik aus genauen Populationsangaben schöpft, der wird dem Verf. für die fortgesetzte Sammlung, welche diesmal Neuenburg, St. Gallen und Thurgau betrifft, Dank wissen.

In diesen 3 Cantonen findet man in der neuesten Zeit

Geborne - - - - - - - - -	1/33	1/27	1/27
Darunter unehelich geb. - - - - -	1/57		1/43
Todtgeborne unter den sämmtlichen Gebornen	1/25	1/28	1/24
Gestorbene - - - - - - - - -	1/46	1/33	1/31

Im C. St. Gallen ist die Zahl der todtgebornen Knaben gegen die der Mädchen gröſser (nämlich 5:4), als das allgemeine Verhältniſs beider Geschlechter in den Geburten (19:18) daselbst mit sich bringt. — S. 101—112. Beschreibung der schon ihres Armenhauses willen merkwürdigen, fünftehalb Tausend Menschen zählenden Gemeinde Sumiswald, C. Bern. Die Armensteuern (Tellen) betragen 4mal so viel, als die anderen Gemeindelasten; Zertheilung des Grundeigenthums würde den zahlreichen, nicht ansässigen Familien eine gute Beschäftigung geben und der Armuth wehren, aber nicht blos das Gesetz, sondern auch das übliche Wirthschaftssystem scheint einer Verbesserung im Wege zu stehen, indem die Viehzucht

Digitized by Google

vorherrscht. — Die Aufsätze No. 7 u. 8. betreffen die Feuer-Assecuranzen. Der Verf. sucht aus den neuesten Ergebnissen der Schweiz. Mobiliarassecuranz seine früher ausgesprochene Meinung von der Vorzüglichkeit der Prämien-Assecuranzen zu unterstützen, und man muſs gestehen, daſs die kostbare Verwaltung und die ungenaue Schätzung bei obiger Anstalt auffallend sind. — No. 9. leitet aus den Angaben über die Sträflinge in mehreren Cantonen, gegen 89 auf 10,000 Einw., und über die Kosten, die Folge ab, daſs ein groſses gemeinschaftliches Strafhaus wünschenswerth sey, worin Rec. vollkommen beistimmt, indem in einigen kleinen Cantonen die Unterbringung der Sträflinge besonders schwierig ist. — Die Beiträge zur Schulstatistik (No. 11.) zeigen, daſs es in der Schweiz im Schulwesen viel besser bestellt ist, als in Frankreich (was freilich, wie bekannt, nicht viel sagt) und überhaupt gut. Die Zahl der Schulkinder beträgt $^1/_6$ — $^1/_{10}$ der Einwohner. Nun kommen nach den neueren Erfahrungen auf 1 Million Menschen 171,900 Kinder von 6—15 Jahren, etwas über $^1/_6$, es liegt also hierin das Maximum der Schulkinder, wofern nicht auch die Sonntagsschüler, über jenes Alter hinaus, mit gezählt werden. Reducirt man die von dem Verf. mitgetheilten Zahlen auf 1 Mill. Einwohner, so findet man im C. Bern 223,000, im C. Waadt 170,000, in Appenzell (Auſs. Rh.) freilich nur 90,000 Schulkinder. Aber Irland hat 80,000, Frankreich 37,000, selbst Preuſsen (nach v. Zedlitz I, 338.) nur 105,900. — Den Schluſs machen Betrachtungen über die Krise der elsassischen Fabriken im J. 1828; sehr lehrreiche Aufschlüsse über die Ursachen dieses Ereignisses. Um die Miſsgriffe, welche die Fabrikanten in Mühlhausen und der Umgegend begingen, zu bezeichnen, soll hier nur das einzige bemerkt werden, daſs jene gröſstentheils mit geborgten Capitalen wirthschafteten, 6 und mehr Proc. Zins zahlten und dafür unnöthig kostbare Gebäude anschafften.

K. H. Rau.

Digitized by Google

In der Verlagshandlung der Jahrbücher erscheinen folgende Zeitschriften für 1829:

Magazin für Pharmacie

und die dahin einschlagenden Wissenschaften.

Herausgegeben von

Dr. *Ph. L. Geiger.*

Mit Abbildungen.

Gr. 8. 12 Hefte. Rthlr. 6. oder fl. 10. 48 kr.

Sophronizon.

Eine unpartheiisch freymüthige Zeitschrift,

das Besserwerden in Kirche, Staat und Wissenschaftlichkeit bezweckend.

Herausgegeben von

Dr. *H. E. G. Paulus,*

Groſsherzoglich Badischem Geh. Kirchenrath und Professor der Theologie und Philosophie.

Eilfter Jahrgang. 6 Hefte. gr. 8. Rthlr. 5. oder fl. 9.

Der Denkglaubige.

Eine allgemeine theologische Jahresschrift.

Von

Dr. *H. E. G. Paulus.*

Groſsherzoglich Badischem Geh. Kirchenrath und Professor der Theologie und Philosophie.

Zweiter Band. Gr. 8.

Inhalt des dritten Heftes.

Seite

Johannis erster Brief, erklärt und angewendet in Predigten, gehalten vor der reformirten Gemeinde zu Luzern von K. Rickli. Von *Schwarz*. 210

Lindelof, F. von, Deutsche Reichsgeschichte. Von *v. Löw*. . 222

Rau, G. L., Über die Erkenntniſs und Heilung des Nervenfiebers. Von *Simeons*. 242

Hippocrates. Magazyn, toegewyd aan den geheelen omvang van de Geneeskunde, beschouwd als Wetenschap en Kunst. Uitgegeven door Sander, Wachter en Nortier. Zevende Deel, 4e Stuk. 256

J. S. Devèze de Chabriol et *J. B. Bouillet* essai géologique et minéralogique sur les environs d'Issoire etc. 15 livr. und

Croizet et *Jobert* recherches sur les ossemens fossiles du département du Puy-de-Dôme. Vol. I. Von *Bronn*. 261

Groſs, L. von, Die Reinertragsschätzung des Grundbesitzes, nebst Vorschriften zu einer auf Vermessung, Bonitirung und Katastrirung gegründeten Steuerregulirung. Von *Rau*. 277

Festreden zur Secularfeier der Geburt des Höchstseligen Groſsherzogs Karl Friedrich. Gehalten von den Mitgliedern der Hochschule und der histor. Gesellschaft zu Freiburg. Von *Paulus*. 282

Pölitz, K. H. L., Die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. 5 Bände. Von *Rau*. 287

Van der Chys, P. O., Commentarius geographicus in Arrianum de expeditione Alexandri. Von *Bähr*. 299

Van der Chys, P. O., Responsio ad quaestionem ab ordine philosophiae etc. propositam: Scripsit Muretus Var. lect. XIX, 4 etc. Von *Demselben*. 301

Leonhard, K. C. von, Zeitschrift für Mineralogie. Jahrg. 1828. Von *Leonhard*. 302

Freiesleben, J. K. F., Magazin für die Oryktographie von Sachsen. I. Heft. und

Glocker, E. F., Beiträge zur mineralogischen Kenntniſs der Sudetenländer. I. Heft. Von *Blum*. 305

Ducrotay de Blainville, M. H., Mémoire sur les bélemnites, considerés zoologiquement et geologiquement. Von *Bronn*. . 308

Bernoulli, C., Schweizerisches Archiv für Statistik und National-Ökonomie. 2[s] Bändchen. Von *Rau*. 317

N. 21. 1829.

Heidelberger
Jahrbücher der Literatur.

Bibliotheca sacra patrum ecclesiae Graecorum. Pars II. Philonis Judaei Operum omnium Tom. I — V. Lipsiae, apud Schwickert. 1828. 8. 6 fl. 54 kr.

Auffallen möchte es, daſs unter dem Titel einer heiligen Bibliothek der *patrum ecclesiae* zuerst Philo und Josephus erscheinen. Dankbar aber für die Sache selbst, wollen wir mit dem Herausgeber über diesen Titel gar nicht rechten. Seine Sammlung ist auf jeden Fall eine *Bibliotheca theologica scriptorum graecorum, de rebus ecclesiasticis authenticorum*, bei deren so wohlfeilen und gut besorgten Erscheinung jeder Studierende sich erfreuen muſs, dergleichen Quellen des theologischen Studiums jetzt eben so, wie die Classiker, in brauchbaren Handausgaben benutzen zu können. Der Besorger der Ausgabe des Philo, Herr M. Karl Ernst Richter zu Zwickau erklärt in einer kurzen, bescheidenen Vorrede genügend und lobenswürdig seine Absicht und Ausführung. Er hat die schon seltner gewordene Ausgabe von Mangey 1742. mit der Erlangischen von Pfeifer und mit einer Pariser von 1640. vergleichen lassen und ihre Abschnitte am Rande so angezeigt, daſs auch hier die Citationen nach den verschiedenen Ausgaben leichter nachgeschlagen werden können. Zwei erst von Angelo Majo aus der Mediceischen Bibliothek 1818. bekannt gemachte kleine Aufsätze *de festo Cophini* und *de parentibus colendis* sind hier das erste Mal auch nach Teutschland verpflanzt.

Daſs in dem VI. Tom., der noch zu erwarten ist, ein griechischer *index rerum et verborum* folgen wird,

Digitized by Google

ist sehr erwünscht. Ein griechischer Handelsmann, Postalacca, zu Wien, hat dies veranlaſst, und so erweckt sich zugleich die Hoffnung, daſs diese Ausgabe sich auch in die griechische Kirche nützlich verbreite. Cultivirt sich diese, so wird gewiſs aus Vorderasien und Griechenland manches historisch Aufklärende dem Occident zu Theil werden.

Nächst nach Philo sind die *patres apostolici*, welche jetzt so schwer zu erhalten sind, alsdann aber Clemens von Alexandrien zu erwarten, welcher von Hrn. Schlüttig mit einigen noch ungedruckten Scholien ausgestattet werden soll. Wie sehr wünschte ich, daſs bei den Apostolischen Vätern die zur Sacherklärung unentbehrlichsten Annotationen von Cotelerius und Clericus ausgewählt und in einem Auszug mitgetheilt werden könnten. Wie Vielen wäre dadurch viele Mühe des unentbehrlichen einzelnen Zusammensuchens jener Materialien zu ersparen, wenn auch Alles möglichst abgekürzt würde!

So kurz die Vorrede des Herausgebers ist, so zeigt doch eine Stelle S. VII. die geistreiche Ansicht desselben so richtig und erfreulich, daſs wir sie hier gerne mittheilen: „*In hujus philosophi judaei (Philonis) libris haud pauca continentur, quae ad pietatis sensum, virtutis amorem et theologiae rationalis studium excitandum et alendum magnopere conferant; ex his quoque quivis theologiae vere studiosus, si accurate eos cum libris N. T. et scriptis patrum contulerit, discet, quis verior sit theologiae nostrae dogmaticae fons et qua de causa haec a simplicissima illa religione, quam Jesu ejusque discipulis debemus, in multis differat; horum denique lectione, si quis in turpissimos mystarum vel pietistarum, quos dicunt, aliorumque id genus hominum, qui nostro tempore tenebricosas pristini aevi opiniones circa res sacras recoquere conantur, errores inciderit, homoeopa-*

thica, ut hac voce utar, quadam ratione sanabitur." — — Schade nur, daſs gerade solchen Dunkelmännern das einzig Nöthige, um einen Philo zu verstehen, nicht inspirirt zu werden pflegt. Niemand bedürfte mehr das *χαρισμα γλωσσων*. Hr. Richter verspricht deswegen, daſs er nächstens eine Uebersetzung der Werke Philo's mit kurzen zur Erläuterung des Autors und des Neuen Testaments dienenden Anmerkungen abdrucken lassen werde. Gewiſs eine viel heilsamere Unternehmung, als daſs man neuerlich die unächten, meist höchst geschmacklosen, unterschobenen Schriftchen aus dem ersten und zweiten Jahrhundert in einer Uebersetzung verbreitet und sie unter den Gläubigen wie Reliquien apostolischer Männer in Umlauf setzt.

Dr. *Paulus.*

Novum testamentum Graece ad optimorum librorum fidem edidit et in usum scholarum brevibus notis instruxit Jo. Ernest. Rud. Käuffer, Prof. in Reg. Schola Grimmensi. Fasc. I. Evangelium Matthaei. (Accessit in plagula lapidi impressa descriptio Palaestinae. Lipsiae ap. Teubner. 1827. *XXV und* 122 *S. kl.* 8.

Eine der Aufmunterung würdige Arbeit, welche den Zweck hat, das Bemerkenswertheste aus der grammatisch-historischen Interpretation des N. T. unter einem kritisch berichtigten Text durch kurze gediegene Noten in die Schulen und Gymnasien einzuführen! Wegen des Grammatikalischen weisen die gut auswählenden Anmerkungen auf bestimmte Stellen der besseren Sprachlehren von Winer, Matthiä, Buttmann. Wo eine Deutung am besten durch eine Stelle von Josephus, Philo, Strabo und Anderen ihre Aufklärung erhält, ist aus einer solchen Quelle meist das Hauptsächliche hier wörtlich mitgetheilt. Nichts ist für die studierende Jugend besser, als sie zum Schöpfen aus den Quellen selbst anzuleiten. Manches, wahrscheinlich um die jugendliche Aufmerksamkeit zu reizen, wird Frageweise angedeutet. Der

Digitized by Google

Verf. nämlich ist ein Mann, der durch Erfahrung an einigen Sächsischen Gymnasialanstalten die Bedürfnisse und die Fassungskraft solcher Schüler aus Selbstbeobachtung kennt. Schön, wenn die Fragen, welche er aufgiebt, überall von den schrifterklärenden Schulmännern auf eine anziehende Weise für die Schüler gelöst werden können. Oft aber möchte deswegen Rec. lieber die passendste Antwort sogleich gegeben sehen. Sie würde häufig auch Raum ersparen, wenigstens Nichts dem Zufall überlassen. Auch Parallelen aus der Mischna, aus Chrysostomus und dessen Schule und aus Reisebeschreibungen, sind mit glücklicher Auswahl ohne Wortgepräng beigebracht. Vergleichungsweise darf Rec. wohl versichern, daſs diese Nötchen mehr Fruchtbares und Genügendes gewähren, als einige neuere wortreiche, über Kleinlichkeiten sehr gelehrte Auslegungswerke. Das Ganze empfiehlt sich durch einen gefälligen Druck, sowohl des Textes als der Noten, und durch ein Chärtchen von Palästina, besonders nach Burckhardt bearbeitet. Rec. hat alle Ursache, eine schleunige Fortsetzung und Vollendung dieser Arbeit zu wünschen.

Dr. *Paulus.*

Jahrbüchlein der deutschen theologischen Literatur. Verf. und herausgeg. von J. M. D. L. Deegen, Pastor der evang. Gemeinde zu Kettwig. 6tes Bdchen. Essen, bei Bädeker. **1827. XI** *u.* **250** *S.* **8. 1 fl. 48 kr.**

Ich mache gern auf diesen kurzen, aber recht nützlichen Ueberblick unserer theologischen Literatur wieder einmal aufmerksam, theils um dem mit vieler Sachkenntniſs und Geschicklichkeit auswählenden, oft auch selbsturtheilenden Bearbeiter einen wohlverdienten Dank zu sagen, theils auch meine Freude zu bezeugen, daſs diese, gewiſs der ganzen katholischen und evangelischen Geistlichkeit nützliche Zusammenstellung künftig unter der Leitung des Hrn. Dr. Zimmermann zu Darm-

Digitized by Google

stadt fortgesetzt werden wird, dessen Kirchen- und Schulzeitung ohnehin schon einen ausgebreiteten Einfluſs besonders auf die von Bibliotheken entferntere Geistlichkeit beweist. Der bisherige Verf. will wegen des herannahenden Alters die Arbeit nur noch bis zu einem Blick auf die Früchte des Jahres 1826 fortsetzen, wie er sie mit einer Uebersicht des dem Jahre 1816 vorhergehenden Quinquenniums eröffnet hat. Bei wichtigeren Schriften, wie S. 63. bei dem Schleiermacherischen System des christlichen (oder des idealisirten Kirchen-) Glaubens giebt der Verf. das Dafür und Dawider mit eigenthümlichem Scharfsinn. Auch werden mehrmals eigene Notizen beigebracht, wie S. 77. wegen der berüchtigten jesuitischen Abschwörungsformel, von welcher die Data, daſs sie auch bei der Conversion sächsisch-fürstlicher Personen angewendet worden sey, so leicht aus Archiven entweder zu berichtigen oder zu widerlegen wären. Bei allen Auszügen und Beurtheilungen finde ich mit Vergnügen unsere Heidelberger Jahrbücher und andere hiesige Zeitschriften durchgängig berücksichtigt. Vom Selbsturtheilen des Verfs. Eine Probe, welcher ich (so sehr sie der Mode, sonderbare, meist kenntniſsleere, Einfälle als Genialität zu bewundern, entgegen ist) beistimme. S. 18. „Dieser Magus im Norden, wie man ihn (Hamann) jetzt zu nennen pflegt, hat ein sonderbares Schicksal gehabt. Vor 40 Jahren behandelten ihn die Recensenten wie einen halben Narren; jetzt kann man seine Weisheit, seine Genialität nnd die Tiefe seines Geistes nicht genug anstaunen [hat aber doch noch keine einzige helle, ihm eigene Beleuchtung einer Wahrheit aus seinen dämmernden Ahnungen hervorheben können]. Daſs er sehr dunkel, manchmal sogar ganz unverständlich ist [und sich selbst bisweilen nicht mehr zu verstehen bekannt hat], gestehen jedoch auch seine wärmsten Verehrer. [Tertullian *adv. Marcion.* 4, 22. war auch schon als Montaniste so weit vorgerückt: *defendimus, in causa novae prophetiae, gratiae convenire ecstasin, id est amentiam. In spiritu*

enim ***constitutus*** *homo .. necesse est,* ***excidat sensu!]*** „Schon ist der sechste Band erschienen. Zwei sind noch zu erwarten. Referent ist froh, daſs er nicht verurtheilt ist, alle acht durchzulesen." — Herder vornämlich hat es auf dem Gewissen, den Magus in Ruf gebracht zu haben, der ihm in einer Metakritik gegen Kant stiller Vorgänger gewesen war. S. Mancherlei zur Geschichte der metakritischen Invasion, von F. T. Rink. Königsb. 1800.

Dr. ***Paulus.***

Chrestomathie Mandchou, ou Recueil de textes Mandchou destiné aux personnes qui veulent s'occuper de l'étude de cette langue; par J. Klaproth. Paris, imprimé par autorisation de Mgr. le Garde des Sceaux à l'imprimerie royale. En vente chez Merlin. 8. 20 *Francs.*

Die jetzt den chinesischen Thron besitzende Kaiserfamilie ist aus dem Geschlechte der Mandshu, eines tungusischen Volkes, dessen altes Vaterland der östliche Theil des mittleren Asiens, nördlich von Korea, ist. Schon in früheren Zeiten haben die Vorfahren dieses Volkes, mehr oder minder mächtige Reiche gestiftet, von denen das letzte das der Kin oder Altun-chane war. Es nahm einen groſsen Theil der Tartarei und die nördlichen chinesischen Provinzen ein, und ward 1234. von den, vorher ihm zinsbaren, Mongolen vernichtet. Der Name der Nation, welche das Reich von Kin, oder das goldene errichtet hatte, war Dshurdshe, von den Chinesen weichlicher Shüdshe ausgesprochen, woraus in späteren Zeiten Niüdshe entstanden ist. Nach dem Sturze ihrer politischen Macht wurden die Horden der Dshurdshe auf ihr altes Vaterland beschränkt, und lebten dort ruhig unter der Herrschaft der Mongolen, und späterhin unter der chinesischen der Dynastie Ming. Jede derselben hatte ihren eigenen Fürsten, und sie waren mehr oder weniger von ihren Besiegern abhängig. Einer dieser Fürsten hieſs Aisin Gioro, er lebte, nach

Digitized by Google

Herrn K's, auf Generationen gegründeter, Berechnung in der letzten Hälfte des XIII. Jahrhunderts, oder zu Anfang des XIVten. Die Ilan chala, chinesisch San-sing, d. i. die drei Familien, welche die Ufer des Sungari, nicht weit von seinem Einfall in den Sachalianula oder Amur bewohnten, wählten ihn zu ihren Herrscher, und mehrere andere Stämme unterwarfen sich ihm. Er gab der neuen Nation, die sich unter ihm gebildet hatte, den Namen Mandschu. Man kennt die Bedeutung dieses Wortes nicht; aber die chinesischen Buchstaben, mit denen es geschrieben wird, bedeuten eine volle, oder stark bevölkerte Landschaft. Es ist auch wahrscheinlich chinesischen Ursprunges, denn tartarische Horden nahmen oft chinesische Ehrennamen an, weil China für sie die Quelle aller Cultur und Civilisation war. Die Tibetaner (oder wie Herr K. sie zu nennen vorzieht, die Tübetaner) schreiben Mandshhu. Einige Gelehrte haben geglaubt, dieser Name dürfte wohl tibetischen Ursprungs seyn; da aber kein historischer Grund für diese Annahme vorhanden ist, so verwirft sie unser Verfasser, weil es nicht sehr wahrscheinlich ist, daſs der Buddhismus schon vor Aisin Gioro von Tibet aus in die östliche Tartarei gekommen sey.

Die Mandshu selbst wissen nur wenig über ihre Geschichte vor dem Ende des XVI. Jahrhunderts. Erst um 1583 erhielt ihr Volk einige Selbstständigkeit, verband sich mit mehreren andern Horden gleiches Namens, und versuchte sich bald in kriegerischen Unternehmungen, die es nach und nach zur Eroberung von China und der ganzen Tartarei führte. Die Mandshuischen Stämme, welche sich zu jener Zeit in eine Nation vereinigt hatten, werden noch jetzt durch den Namen Fe Mandshu, der alte Mandshu, unterschieden, indessen diejenigen, die später ihrem Vereine beitraten, Itsche Mandshu genannt werden. Die letzteren wurden nicht nach China verpflanzt, sondern bewohnen jetzt vorzüglich die Gegend der Stadt Ilon chalaï choton, oder der drei Stämme, welche beim Flusse Mayen, mehr als 200 li

östlich von der Stadt Altschuku anfängt, und sich noch 100 li weiter erstreckt Von den li, oder Stadien, im Lande der Mandshu, gehen 181½ auf einen Grad. Der Mayen ist ein Zufluſs des Sunggari.

Ehe die Mandshu Eroberer wurden, lebten sie besonders von der Jagd und von wenigem Ackerbau, trieben aber einen bedeutenden Pelzhandel mit den Chinesen, weil in ihrem Lande die Zobel vorzüglich schön sind. Von Literatur aber war bei ihnen keine Spur zu finden. Ihre Vorfahren, welche eine eigene Schrift besaſsen, hatten deren Gebrauch seit ihrer Vertreibung aus dem nördlichen China, wie es scheint, ganz vergessen. Die ersten Regenten der Mandshu bedienten sich, vor der Eroberung der chinesischen Provinz Liaotung, der mongolischen Sprache, wenn sie an benachbarte Fürsten schrieben. Erst im Jahre 1599. war der Kaiser Thaitsu darauf bedacht, seinem Volke ein eigenes Alphabet zu geben, und beauftragte zwei seiner Groſsen, Erdeni baksi und Gagaï dsharguzi, dasselbe nach dem mongolischen zu bilden. Die Mongolen bedienen sich seit langer Zeit einer Schrift, die von der der Uigur, eines alten türkischen Volkes in Mittelasien abgeleitet ist. Die Uigur hatten ihre Schrift durch syrische Mönche erhalten, die auch dort das Christenthum bis nach China hin verbreiteten.

Die neue Mandshuische Schrift ward bald zu ihrer jetzigen Vollkommenheit gebracht, und seit der Eroberung von China (1644.) hat sich die Literatur dieses Volkes auſserordentlich bereichert; besonders durch eine Menge Uebersetzungen chinesischer Bücher, die mit vieler Genauigkeit gemacht sind. Diese Uebersetzungen erleichtern in vielen Fällen das Verständniſs der Originale. Aus diesem Grunde haben sich die in Peking lebenden katholischen Glaubensprediger besonders mit der Erlernung der Mandshu Sprache beschäftigt, und Wörterbücher und Grammatiken derselben angefertigt.

Der P. Amiot schickte, vor ungefähr funfzig Jahren, die Uebersetzung eines Mandshu-Chinesischen Wörter-

Digitized by Google

buches nach Europa, nebst einem Auszuge aus des P. Gerbillon lateinischen Mandshu-Grammatik, die ganz in Thevenots seltener Sammlung von Reisebeschreibungen abgedruckt ist. Herr Langlès ward vom Minister Bertin beauftragt, die Bekanntmachung dieser beiden Werke zu besorgen. Die Grammatik ward in dem XIII. Bande der *Mémoires concernant les Chinois* eingerückt, und das Wörterbuch erschien in drei Bänden in Quarto. Man besafs also in Europa hinlängliche Hülfsmittel, um Mandshuisch zu erlernen, nur fehlte es an Texten zur Uebung für Anfänger, und diese sind doch unumgänglich zum Zweck nöthig. Herr Klaproth hat sich also ein bleibendes Verdienst durch die Herausgabe dieser Chrestomathie erworben, die der Gegenstand gegenwärtiger Anzeige ist.

Das erste Stück ist eine Sammlung chinesischer Sprüchwörter und Maximen, ins Mandshuische übersetzt, mit einer französischen Uebertragung, welche den Sinn des Originals, überall wo es thunlich war, fast wörtlich wiedergiebt. Sie fängt mit dem Spruche an: „Thue nur das Gute, ohne dafür Belohnung oder Vergeltung zu erwarten. Wenn du anderen nützlich bist, so bist du es dir selbst." — Ein anderer sagt: „Ist der Mann arm, so hat er auch wenig Geist; ist das Pferd mager, so ist sein Haar lang." Im Mandshuischen ist der Gegensatz noch stärker; dort heifst er: „Ist der Mann arm, so ist sein Geist kurz (Focholon), ist das Pferd mager, so ist sein Haar lang (Golmin)." — Einige dieser Maximen sind zwar vortrefflich, finden aber wohl nicht immer ihre Anwendung in China, z. B. *Chafan udshui dshergi de isinatsibe, tumen fafun songko be tachambi;* „Ist der Staatsdiener auch zur höchsten Würde gelangt, so bleibt er doch allen Gesetzen unterworfen." Unsere modischen Philantropen dürften wohl folgenden Satz nicht gelten lassen. „Mit dem Mörder mufs man (als Mensch) Mitleiden haben, aber Vernunft und Gerechtigkeit verlangen, dafs man ihm nicht verzeihe." In unserem phantastischen Jahrhundert, hat jeder Verbrecher ein unbe-

Digitized by Google

streitbares Recht auf die besondere Zuneigung seiner Mitbürger. Der redliche Mann mag im Elende verschmachten, um ihn kümmert sich Niemand; aber für Räuber und Mörder sind, wenigstens in Frankreich, alle Gefängnisse zu hart und schlecht; man möchte sie in Pallästen beherbergen. Die letzteren am Leben zu strafen, hält man fast für ein gröſseres Verbrechen, als das welches sie begangen haben. Wenn aber einmal etwas in Frankreich als wahr angenommen ist, so kann ja das übrige Europa sich nicht so prostituiren, anderer Meinung zu seyn. Wer das wollte, würde für einen Chinesen gelten, wie denn wirklich dieses barbarische Volk zu glauben scheint, daſs, wer Blut vergossen, dessen Blut wieder zu vergiessen sey. — „Habe Geld und jeder Mann wird deine Worte verstehen; habe keines und Niemand wird wissen, was du sagen willst," ist eine Maxime, die mehr zu unseren Sitten paſst. — Spaſshaft müssen uns, die wir bis jetzt noch nicht an die Seelenwanderung zu glauben geneigt sind, die beiden letzten Sätze dieser Spruchsammlung vorkommen: „Der schlechte Mensch betrügt den, der ohne Falsch ist, dieser aber nimmt sich der Unwissenden an. — Der schlechte Mensch (in jener Welt) in einen Esel verwandelt, wird von dem geritten werden, der ohne Falsch war."

Das zweite Stück dieser Chrestomathie ist das **Buch von der Belohnung und der Bestrafung** nach der Lehre der **Thaïschang**, welches ein Ehrenname des alten Chinesischen Philosophen Laotse ist, der ein Zeitgenosse des Confucius war. Herr **Abel-Rémusat** hat diesen Tractat bereits aus dem Chinesischen Originale übersetzt. Klaproth's Uebertragung aber scheint uns viel wörtlicher, getreuer und vollständiger zu seyn. Gleich der erste Satz weicht in beiden Uebersetzungen sehr ab. Er lautet im Mandshuischen: *Thaï schang chendume, chŏtuni dshobolon de duka akŏ.* Kl. übersetzt ganz richtig: *Thaï schang dit: „Le bonheur et le malheur n'ont pas de porte."* Herr Rémusat hat nicht bemerkt, daſs *Thaï schang* (der Hocherhabene)

Digitized by Google

hier ein Name ist, und überträgt die Bedeutung desselben, indem er sagt: „*La sublime doctrine dit: Le malheur et la félicité ne sont pas indifféremment abordables.*" — Die Phrase *Sakdaka be ginguleme, adsigan be chefelijere*, die „*honorer les vieillards et protéger les enfans*" bedeutet, fehlt bei R., stand aber auch vielleicht nicht in dem Chinesischen Texte, den er vor sich hatte. — *Dshui be dshodsibure, dshui be subure* ist bei Hrn. R. durch: *Faire du mal aux enfans, et maltraiter les nouveaux nés*, gegeben; sie bedeutet aber nach Kl. *detruire les enfans et faire avorter.* — *Itsche inenggi*, das Herr R. durch *le matin* übersetzt, bedeutet den ersten Tag des Monats. In dem Satze: *Ere dshergi weile de dshun ni enduri udshen weichuken be tuame erguen ton be tatambi*, bedeutet *dshun ni enduri*, chinesisch *Szü ming*, der Gott des Heerdes (Lare). Herr R. hat das nicht bemerkt, und übersetzt: *Voila autant d'actions qui, ainsi que d'autres semblables, méritent d'être punies suivant leur gravité ou leur légéreté;* bei Kl. heiſst es: „Wenn man diese und ähnliche Handlungen begeht, so bemerkt sie der Gott des Heerdes nach ihrer Leichtigkeit oder Wichtigkeit." — Das sind die vorzüglichsten Abweichungen, die wir in beiden Uebersetzungen dieses merkwürdigen Stückes gefunden haben. Es giebt eine gute Ansicht der Moral der Lao tse oder der Tao sse, über die wir noch wenig wuſsten.

Diesem Tractat folgt ein anderer ähnlichen Inhalts; er wird dem vergötterten Tse thung ti kiun zugeschrieben, und handelt von der Vergeltung des im Verborgenen gethanen Guten. Der Herausgeber hat ihn nicht übersetzt, um den Lernenden Gelegenheit zur eigenen Uebung zu geben. Eben so ist das folgende Stück ohne Uebersetzung geblieben. Es führt den Titel: *Iü kung, dshun ni enduri utscharacha bitche*, und enthält die Erzählung eines Besuches, denn der Gott des Heerdes (der bei den Lao tse eine groſse Rolle im Leben und bei den Schicksalen der Menschen zu spielen scheint)

dem im Unglück lebenden Gelehrten Ju kung, in einer Neujahrs-Nacht incognito machte; er verweist diesem seine zaghafte Verzweiflung und sein weniges Vertrauen auf den Schutz der Laren, und versetzt ihn zuletzt, seinen Verdiensten nach, in eine glücklichere Lage.

Das fünfte Stück dieser Sammlung ist wichtiger als die vorhergehenden; es enthält das *Mukden ni fudshurun* oder das Lobgedicht auf die Stadt Mukden, der Hauptstadt der Provinz Liao tung, und dem ehemaligen Sitz der Mandshuischen Regenten, ehe sie Peking eroberten. Dieses Lobgedicht hat den Kaiser Khian long zum Verfasser, und erschien 1748. zu Peking, in zweiunddreiſsig verschiedenen Schriftarten, sowohl chinesisch als mandshuisch. Sein Titel ist bereits schon seit langer Zeit, durch die seynsollende Uebersetzung des P. Amiot bekannt, die 1770. zu Paris unter folgendem Titel erschien: *Eloge de la Ville de Moukden et de ses environs, poëme composé par l'empereur Kien long, traduit par le P. Amiot, et publié par M. Deguignes.* 8°. Niemals aber hat wohl eine Uebersetzung weniger dem Originale gleich gesehen, als diese. Sie kann viel mehr als ein Machwerk des französischen Jesuiten gelten, als für eine Uebertragung, oder selbst Paraphrase des Textes. Herr Kl. giebt davon die auffallendsten Beispiele. Chinesische Phrasen von sieben oder acht Sylben gaben dem P. Amiot Anlaſs, eine oder mehrere Octavseiten zu füllen; und wenn im Original steht: „Unter den vierfüſsigen Thieren findet sich der Tiger, der Leopard, der gröſsere und kleinere Bär," so legt er diese wenigen Worte einer detaillirten Beschreibung dieser wilden Thiere und ihrer Lebensart zum Grunde. Als Amiot's Buch erschien, erstaunten alle französische Leser über den poetischen Schwung Sr. chinesischen Majestät, und selbst der, sonst so scharfsinnige, Voltaire lieſs sich diesesmal von einem ziemlich beschränkten und schwatzhaften Jesuiten hinters Licht führen, nahm dessen Uebersetzung auf Treue und Glauben

Digitized by Google

an, und richtete ein Gedicht an den Mandshuischen Kaiser, das mit folgenden Worten anfängt:

Reçois mes compliments, charmant roi de la Chine,
Ton trône est donc assis sur la double colline!

Aber dieser Fürst dient Voltaire's Epistel nur zum Aushängeschild, denn bald bricht der vortreffliche Dichter *(poëte)* in seine gewöhnlichen Witzeleien über religiöse Gegenstände aus, und vom Mandshu-Monarchen ist nicht mehr die Rede. Sechzig Jahre lang hat Europa mit Voltaire geglaubt, in der *Eloge de Mouk den* eine Uebersetzung des Gedichts Khian lung's zu besitzen. Erst jetzt ist ein Deutscher gekommen und hat den französischen Nebel zerstreut. Solche Bewandtniſs hat es aber mit den mehrsten Uebersetzungen der letzten Jesuiten in Peking, über deren Werth uns Kl. in einer kleinen Schrift belehrt hat, die eine Antwort auf eine im Hermes abgedruckte Recension seiner *Tableaux historiques de l'Asie* enthält. Das poetisch seynsollende Lobgedicht auf Mukden ist übrigens eine rein prosaische Beschreibung des Landes und seiner Producte. Nur selten erhebt sie sich über das Mittelmäſsige, und oft ist sie ziemlich platt. Klaproth's Uebersetzung ist fast überall wörtlich, und seine Anmerkungen erklären die Schwierigkeiten hinlänglich. Dennoch sey uns eine Bemerkung erlaubt. In seiner Einleitung citirt der Kaiser folgenden Ausspruch des Confucius: *Ten ni wetschen, boichodshu wetschen ni dorolon, dshuari wetschen, bolori wetschen ni dshurgan be getukeleche de, gurun be dasarange falangu be tuara adali kai.* Herr Kl. übersetzt ganz richtig: „*Celui qui comprend clairement les céremonies des sacrifices qu'on offre au ciel et à la terre, et celles des sacrifices d'été et d'automne, peut gouverner l'empire, comme s'il regardait dans sa main.*" In der Anmerkung sagt er, diese Stelle sey aus dem *Lungu* (Buch II. Cap. 1.) gezogen, Khian lung aber gäbe nur die Essenz davon; und nun citirt er den

Text der Lungu, mit seiner Uebersetzung. Es ist das aber nicht dieselbe Stelle, die Khian lung anführt, diese steht im 19ten Capitel des *Tschung jung*, welches Abel-Résumat chinesisch und mandshuisch, in *Notices et extraits de manuscrits de la Bibliotheque du Roi*, Theil X. gegeben hat. Dort kann man die von Khian lung citirte Stelle S. 387. mandshuisch, und S. 330. französisch finden. Im Lungu hat sie zwar denselben Sinn, er ist aber dort mit andern Worten ausgedrückt.

Auf Mukden folgt das mandshuische Original des 1727. zwischen China und Ruſsland abgeschlossenen Friedens- und Handelstractats, von dem schon eine deutsche Uebersetzung in Klaproth's Reise in den Kaukasus (Th. II. S. 426 u. f.) erschien. Die Chrestomathie schlieſst mit einer Geschichte des Ursprungs der Mongolischen Macht unter Tschingis chan, die bis zum Jahre 1211. fortgeführt, und aus den mandshuischen Annalen der mongolischen Dynastie, welche in China herrschte, gezogen ist. Der Herausgeber hat sie, da sie leicht verständlich ist, ohne Uebersetzung gelassen. Geschichtforschern aber wäre gewiſs eine Uebertragung derselben wünschenswerth gewesen. Wir hoffen, daſs der fleiſsige Gelehrte, dem wir die Bekanntmachung des Originals verdanken, uns späterhin (etwa in einem der folgenden *Memoires relatifs à l'Asie)*, eine Uebersetzung nicht vorenthalten wird. Es bleibt uns nun nichts mehr übrig, als die vortreffliche Ausführung des Druckes in der königlichen Druckerei zu Paris zu rühmen, der nirgends in Europa hätte unternommen werden können.

Digitized by Google

Karl von Schirach Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Criminalrechts und Processes; mit einem Vorwort und einigen Anmerkungen von Dr. N. Falk, ord. Prof. zu Kiel u. s. w. Erster Band. Das Holst. Criminalrecht enthaltend. Altona, bei Hammerich, 1828. 8. *XX u.* 792 *S.* 5 fl. 24 kr.

Schon aus dem Erscheinen eines so ausführlichen, auf mehr als den blos momentanen Gebrauch berechneten Werks zu schlieſsen, dürften Schleswig und Holstein wohl nicht zu denjenigen Staaten gehören, die sich der Hoffnnng einer baldigen Reform ihrer Strafgesetzgebung, für welche die mehrsten deutschen Regierungen eine so ruhmwürdige Thätigkeit zeigen, überlassen könnten. Der Entwurf des Herrn von Eggers († 1813.) hatte sich, wie bekannt, keiner günstigen Aufnahme zu erfreuen. Die über denselben erschienenen Kritiken von Gönner (Archiv für Gesetzgeb. Bd. 2. H. 3.), von Stelzer, von W. v. Schirach, Oersted (in s. juridisch. Archiv Heft 21 und 22.) und Heiberg, so wie die Berichte der Justizbehörden, erklärten sich durchgehends gegen denselben. Daher ist von einer Revision dieses Entwurfs (er erschien 1808.) nicht weiter die Rede gewesen, und derselbe, wie der Verf. (S. 18. Anm.) sagt, wahrscheinlich für immer *ad acta* gelegt worden. Seitdem ist von Seiten der Regierung für die Einführung einer neuen Strafgesetzgebung nichts geschehen, so sehr auch nach dem Patent v. J. 1806. (S. 2. Anm.), das bisher geltende gemeine und peinliche Recht nur „provisorisch, bis zur Einführung eines allgemeinen Gesetzes, weshalb die nöthigen Befehle von uns erlassen sind," bestätigt worden war. Vor einigen Jahren äuſserte indeſs noch Falk in der Vorrede zu seinem trefflichen Schleswig-Holst. Privatrecht (Bd. 1.), daſs das Erscheinen einer neuen einheimischen Strafgesetzgebung die von ihm projectirte Bearbeitung des Schl. Holst. Criminalrechts, welche den letzten Theil seines vaterländischen Privatrechts bilden solle, wohl vereiteln werde. Dagegen ist jetzt Hr. von Schirach, Bruder des als Schrift-

Digitized by Google

steller bekannten Ober-App.-Raths W. v. Schirach, mit einem sehr ausführlichen Werk über das Schleswig-Holsteinische Criminalrecht und den Criminalproceſs aufgetreten, begleitet von einer empfehlenden Vorrede und einigen Anmerkungen Falk's. Einige Excurse, welche Falk versprochen, wird der Verf. nachträglich im 2ten Bande liefern, und auf diese glaubt Ref. das deutsche Publicum schon zum Voraus aufmerksam machen zu dürfen; nämlich über Unterlassungsverbrechen, über die Injurie an einem Ehrlosen, über die Grade der *culpa*, über Begnadigung, über Nothwehr und Nothstand, über Schärfungs- und Milderungsgründe, über Rencontre und Duell, und über den Begriff des Raubes.

Bei der Anzeige vorliegenden Werks kann es nicht Ref.'s Absicht seyn, die Vollständigkeit oder Unvollständigkeit der vom Verf. benutzten und aufgeführten Quellen zu untersuchen; denn dazu würde derselbe nach seiner jetzigen Lage und seinem jetzigen Beruf nicht einmal im Stande seyn. Ref. beschränkt sich daher nur darauf, aus diesem Werke dasjenige hervorzuheben, was ihm für das Verständniſs des gemeinen peinlichen Rechts, für die deutsche Praxis, und in legislativer Hinsicht merkwürdig und beachtenswerth erscheint. Der erste (vorliegende) Theil enthält nur das Holsteinische, die folgenden werden das Schleswigsche Criminalrecht, und vereint den Schleswig-Holsteinischen Criminalproceſs enthalten. Nur der ursprüngliche Plan des Verfs., sich blos auf die Darstellung des Holsteinischen Strafrechts und Strafverfahrens zu beschränken, veranlaſste diese gewiſs unzweckmäſsige Trennung. Denn beide Herzogthümer haben in der Hauptsache dieselben criminalrechtlichen Quellen, daher die Abweichungen im Ganzen unbedeutend sind (Falk S. X).

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

N. 22. 1829.

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur.

v. Schirach Schl. Holstein. Criminal-Recht.

(Fortsetzung.)

In Ansehung der Ordnung folgt der Verf. Feuerbach's Leitfaden, bei welcher Gelegenheit (S. 27.) die merkwürdigen Worte vorkommen: „Grolman's Theorie hat auf die hiesige Legislation niemals Einfluſs gehabt, um so gröſsere die von Feuerbach aufgestellte Androhungs-Theorie. Ihre Principien sind in unserer Legislation und Praxis bis auf die neuesten Zeiten die leitenden geblieben, und von keiner späteren Theorie verdrängt worden." Auch ohne die Auctorität eines in der Gesetzgebung und Praxis seines Landes so erfahrenen Mannes, wie Falk (S. XII.), dürfte wohl Ref. gegründete Ursachen haben, die Wahrheit dieser Behauptung in Zweifel zu ziehen. Denn die einzelnen Verordnungen, welche der Verf. *in extenso* mittheilt, sind nichts weniger als das Resultat einer consequenten Anwendung von Feuerbach's Theorie, und was die Praxis der Gerichte betrifft, so dürfte gleichfalls zu bezweifeln seyn, daſs dieselbe bei der Anwendung der unbestimmten Strafgesetze von Feuerbach's Principien einer (nach dem Standpunkt des gemeinen Rechts) blos möglichen Strafgesetzgebung (Lehrb. §. 102 — 125.) ausgehen sollte. Der Verf. widerspricht sich auch selbst, wenn er (S. 143.) Martin's Worte (§. 58. des Lehrb.) „bei den unbestimmten Strafgesetzen muſs der Richter dieselben Principien zum Grunde legen, welche das dermalen geltende peinliche Recht dieses Staats bei

Digitized by Google

Abfassung seiner Strafgesetze befolgt hat" billigt, und zur Bestätigung dieser Ansicht sich auf ein Rescript von 1771. beruft. Bei den subjectiven Gründen der Strafbarkeit (S. 159.) lenkt indeſs der Verf. wieder ein, und sagt: „bei der Beurtheilung der Strafbarkeit einer dolosen Handlung richtete sich unsere Praxis im 19ten Jahrh. nach den von Feuerbach (§. 118—125.) aufgestellten Regeln der Criminalpolitik." Daſs aber gerade diese dem gemeinen peinlichen Recht am fremdartigsten sind, und eher Feuerbach's objective Gründe der relativen Strafbarkeit mit demselben harmoniren, ist schon oft erinnert worden. Vergl. Roſshirt Entwickelung der Grunds. des Strafrechts S. 89. 90. Dagegen erkennt Ref. mit Freude in der Holsteinischen Praxis (die freilich eben deshalb von Vielen den Vorwurf der Inhumanität auf sich laden wird) wieder einmal eine streng legale oder gesetzliche Praxis, die hart ist, wenn es das Gesetz so will, milde, wenn es von milderem Geiste beseelt ist. Darin folgt sie aber nicht sowohl Feuerbach's Theorie, als der Idee des Strafgesetzes selbst, und diese besteht unabhängig vom Streit aller strafrechtlichen Theorien.

Daſs dies auch der Wille des Gesetzgebers selbst sey, ergiebt sich namentlich aus der Verordn. von 1771. (S. 426.), wo es ausdrücklich heiſst: „wie unsere Absicht dahin geht, daſs unsere Strafgesetze zur Aufrechthaltung der gemeinen Sicherheit beobachtet, und die in demselben auf jede Miſshandlung gesetzte Strafe in alle Wege zur Vollziehung gebracht werden soll, so daſs derjenige, welcher eine Missethat begeht, keinen Anlaſs findet, sich zur Erlassung oder Milderung der verdienten Strafe Hoffnung zu machen." Desgleichen ist noch in der Verordn. v. J. 1823. (S. 428.) ausgesprochen, daſs die schon früher für den 3ten Diebstahl angedrohte Strafe unbedingt zur Anwendung kommen solle, der Richter daher bei Abfassung des Straferkenntnisses keine Rücksicht auf irgend einen, in dem Gesetz nicht enthaltenen und ersonnenen Milderungs-

Digitized by Google

grund nehmen solle. Ref. ist daher ganz einverstanden mit dem, was der Verf. S. 12. über die Anwendung der bestimmten Strafgesetze sagt, so wie mit der Ansicht des Holsteinischen Ob. Criminalgerichts. Der Richter, welcher sich herausnimmt, das Gesetz, welches er anwenden soll, so lange zu drehen und zu wenden, bis das Gegentheil dessen, was klar darin enthalten ist, hervorgeht, handelt wider die Würde des richterlichen Amts, und vergeht sich gegen den eignen Staat. Mag auch die Strafe noch so hart und unzweckmäſsig seyn, so spricht ja nicht er, sondern das Gesetz spricht sie durch ihn aus. So sagt schon der Art. 150. der P. G. O. mit dürren Worten: „so geschieht auch viel, daſs Richter und Urtheiler den Missethäter begünstigen, und ihre Handlung darauf richten, wie sie das Recht zu Gut verlenken, und wissentlich Uebelthäter dadurch ledig machen wollen; vermeinen vielleicht etlich einfeltig Leut, sie thun wohl daran, wenn sie denselben Leuten ihr Leben retten. Sie sollen wissen, daſs sie sich schwerlich damit verschulden, und seyn den Anklägern derselben vor Gott und der Welt Widerkerung schuldig, wann ein jeder Richter und Urtheiler ist bei seinem Eid und seiner Seel Seligkeit schuldig, nach seinem besten Verstehen gleich und recht zu richten." Kein Strafgesetz kann als eine blos provisorische Verfügung angesehen werden, welches seine Definitive erst von der veränderten Ansicht der Zeit (welches man das Fortschreiten des positiven peinl. Rechts nennt) zu erwarten hätte. Denn alsdann hört das Gesetz auf Gesetz zu seyn, zu geschweigen, daſs es auf diese Weise nie seine Definitive erlangen, mithin für immer eine blos provisorische Verfügung bleiben würde. Nur das strenge, nicht das milde (wenn auch zu milde) Strafgesetz scheut sich der Richter anzuwenden. Allein worin liegt der Unterschied? Ist das Gesetz streng, ja selbst grausam, so will ja eben der Gesetzgeber, daſs auch der Richter ein solches Urtheil fälle. Strenge und Einseitigkeit der Strafbestimmung

Digitized by Google

liegt zudem ganz in dem Geist einer Gesetzgebung, wie die P. G. O. ist. Freilich verweist sie auf die Oberhöfe. Allein theils ist die gegenwärtige Lage und der Stand des Richters ein anderer, wie der der damaligen Zeit, daher kein solches Verweisen an den Rath der Rechtsverständigen *ex officio* vorkommt; theils verweist die P. G. O. darauf auch nur bei unbestimmten Strafgesetzen, und überhaupt in allen Fällen, wo etwas Schwieriges, Zweideutiges, Dunkles zu beurtheilen ist, wozu die Kenntniſs der gewöhnlichen Beurtheiler nicht hinreicht (Henke Geschichte, Thl. 2. S. 68, 69. Thl. 1. S. 133, 134.). Damit ist also keineswegs gesagt, daſs Recht sey, was den Oberhöfen für Recht zu halten beliebt, sondern die ungelehrten Schöffen sollen sich bei ihnen nur Raths über das erholen, was Recht und Gesetz gebieten, insofern ihnen gröſsere Kenntniſs des Rechts und feinere Sachbeurtheilung zuzutrauen ist. So heiſst es z. B. nach den obigen Worten des Art. 150: „Und wo ein Sach über sein Verständniſs ist, bei den Rechtsverständigen Raths pflegen." Daraus, daſs gewisse Strafarten gänzlich aus dem Leben verschwunden sind, und daher auch die Praxis nicht mehr auf sie erkennt, folgt eben so wenig, daſs der Richter eine noch bestehende Strafart (z. B. die Todesstrafe) aus dem Grunde erlassen darf, weil sie nach der Ansicht unserer Zeit zu hart und streng ist. Der Unterschied beider Fälle ergiebt sich leicht. Im ersten hat nämlich der Richter auf ein der abgeschafften Strafart gleiches Uebel (auf ein Surrogat derselben im eigentlichen Sinne des Worts) zu erkennen, in diesem dagegen erkennt er willkührlich auf eine Strafe, welche geringer ist, als die vom Gesetz angedrohte. Eben so wenig ist eine Ungleichheit der Straferkenntnisse oder vielmehr der zuzufügenden Strafe zu befürchten, wenn nur der Richter (wie er soll) in allen Fällen auf die Strafe des Gesetzes erkennt, und die Milderung derselben der Gnade des Regenten überläſst. Die übrigen Gründe, welche dafür angeführt werden (N. Archiv des Crim. Rechts

Digitized by Google

Bd. 8. No. 11.) sind allerdings Gründe für den Gesetzgeber, und zwar dringende Gründe, die Strafgesetze zu mildern, nicht aber für den Richter, das Gesetz zu umgehen. Mit diesen Grundsätzen ist auch die Holsteinische Praxis ganz einverstanden, und Ref. wird auf die mitgetheilten Urtheile des dasigen Ober Crim. Gerichts, so viel nur möglich, verweisen. Auch in der Preuſsischen Praxis zeigt sich kein sogenanntes pflichtmäſsiges Streben, das Gesetz zu umgehen. Ueberall findet man bei ihr auf gleiche Weise die Würde des Gesetzes, und die des richterlichen Amts gehalten. Zudem, je öfter der Regent genöthigt wird, die ungerechte (aber freilich nicht ungesetzliche) und zweckwidrige Strafe auf dem Wege der Gnade zu mildern, desto dringendere Motive werden ihm durch die Gerichte zur Verbesserung der einheimischen Strafgesetze ans Herz gelegt.

So nützlich und empfehlenswerth auch vorliegendes Werk für den Schlesw. Holsteinischen Praktiker seyn mag, so hätte der Verf. doch manchen Bogen sparen können, wenn er sich mehr auf Auszüge der vaterländischen Statute und Verordnungen beschränkt hätte, statt sie *in extenso* mitzutheilen. Desgleichen dürften die vielen Rückblicke auf das gemeine peinliche Recht nicht in ein Handbuch des vaterländischen Strafrechts gehören, zumal dieselben mehrentheils in einer bloſsen Mittheilung der Ansichten von Feuerbach, Martin, Roſshirt und Tittmann, und zwar *ipsissimis verbis* bestehen, auch keineswegs auf Vollständigkeit Anspruch machen, indem der Verf. auſser den gedachten Compendien fast nur auf seines Bruders Schriften Rücksicht nimmt. Eben so verirrt sich derselbe oft zur Unzeit in das Gebiet der Legislation und Criminalpolitik, was freilich von dem Interesse desselben und dem Wunsch nach einer verbesserten einheimischen Strafgesetzgebung zeugt, und zu manchen interessanten Erörterungen Anlaſs giebt, dennoch aber nicht hieher gehört, indem sich dergleichen Ausführungen nur zu eignen Abhand-

Digitized by Google

lungen eignen. Endlich würde wohl genügt haben, wenn der Verf., statt die Rechtsfälle ausführlich (und oftmals wiederholt) mitzutheilen, für den Praktiker lediglich auf den Schl. Holstein. Anzeiger, oder wo sie sonst zu finden sind, verwiesen hätte. Nur so begreift sich's, daſs blos das Holsteinische Criminalrecht einen eng gedruckten Band von fast 800 Seiten anfüllen konnte. Dagegen zeichnet sich des Verfs. Werk durch ein gewissenhaftes, treues Quellenstudium aus, und überall erkennt man, daſs derselbe auf bloſse Auctoritäten hin keinen Satz nachschreibt, sondern jeden derselben gesetzlich zu begründen sucht. Eben so wenig will Ref. ihm zum Vorwurf machen, daſs von rechtshistorischen Untersuchungen fast keine Spur zu finden ist. Denn die Hauptgesetze bestehen aus einzelnen Verordnungen, zu deren Erörterung es theils keiner Rechtsgeschichte bedarf, theils die Geschichte selbst keinen Stoff liefert.

Ref. wendet sich jetzt zur Darstellung im Einzelnen. In den Prolegomenen (S. 2.) ist die Bemerkung von Interesse, daſs das erste Zeugniſs der allgemeinen Gültigkeit der P. G. O. in Holstein, sich erst in den Verhandlungen des Flensburger Landtags von 1610. findet (vergl. indeſs Falk Handb. des Schl. Holst. Privatrechts Thl. 1. S. 439 u. 40); zum Zeichen, mit welchen Schwierigkeiten die P. G. O. zu kämpfen hatte, ehe sie in den einzelnen deutschen Territorien allgemein zur Anwendung kam. Vergl. Henke Gesch. Thl. 2. S. 177. — Nach §. 4. nimmt die Praxis auf die statutarischen Dispositionen im Ganzen wenig Rücksicht, zumal ein groſser Theil derselben gar nicht gedruckt ist, auch sich nur in Abschrift in den Händen Weniger befindet. So besitzt die Landschaft Norder-Dithmarschen eine Sammlung in 20 Foliobänden, die nicht einmal vollständig ist. — §. 5. nennt der Verf. die vaterländischen Werke von Eggers (über die peinliche Rechts- und Gerichtsverfassung von Holstein 1788.), Kramer (Lehrb. Schlesw. 1798.), von Eggers Jahrgänge (eine Recension der beiden letzten Werke findet sich in Grolman's Bibl. für peinl. Rechtsw.

Digitized by Google

Bd. 1.), v. Schirach Criminalfälle, und einige Andere. Die Literatur ist demnach im Ganzen dürftig. — §. 6. ist der Verf. bemüht zu zeigen, daſs sich in den einzelnen vaterländischen Verordnungen allerdings ein gewisses leitendes Strafprincip nicht verkennen lasse. Im Allgemeinen kann man aber wohl nur behaupten, daſs sie, wie jede (namentlich strafrechtliche) Verfügung, das Gepräge ihrer Zeit an sich tragen, ohne daſs sich jedoch eine eigentliche Durchführung eines oder mehrerer strafrechtlicher Principien behaupten läſst. Merkwürdig erscheinen dem Verf. insbesondere (wahrscheinlich mit Rücksicht auf Feuerbach Revis. Thl. 1. S. 54.) die Worte in dem Reglement für die Bürgerbewaffnung von Altona v. 1819: „wer dawider handelt, willigt in die unangenehmen Folgen, die ihn nothwendig treffen müssen." Ref. glaubt indeſs nicht, daſs die dänische Gesetzgebung von der Idee der Einwilligung des Verbrechers in die Strafe ausgehe, und darauf die Rechtlichkeit derselben gründe. Das Gesetz unterscheidet sich, wie schon Blackstone (Comment. T. I. p. 44 ed. 1809.) mit Recht erinnert, gerade dadurch vom Rath, daſs es auch gegen die Nicht-einwilligenden geht. Die obigen Worte sind daher wohl für nichts mehr als eine, auch im gemeinen Leben nicht ungewöhnliche Redensart zu halten, die freilich für die Sprache des Gesetzgebers unpassend ist. Schon die Worte „einwilligen" und „nothwendig" widerstreiten sich. — §. 7. spricht der Verf. den Satz aus: *nulla poena sine lege*, und bemerkt mit Recht, daſs wegen des weiten Umfanges des Verbrechens der Gewaltthätigkeit *(crimen vis)* wohl nicht leicht eine gewaltsame Handlung unbestraft bleiben werde (man kann dieses Strafgesetz den wahren gemeinrechtlichen Lückenbüſser nennen); und dasselbe gelte in Ansehung absichtlich bösartiger Unrechtlichkeiten nach dem weiten Umfange des Stellionats. Der Verf. hätte sich auſserdem noch auf die Analogie berufen können (wovon indeſs S. 143. die Rede ist), um die Annahme der Strafbarkeit

Digitized by Google

der s. g. natürlichen Verbrechen als nutzlos darzustellen. — Aus der Aufzählung der Fälle der *delicta omissionis* (S. 35 fg.) ergiebt sich, daſs die unterlassene Anzeige nach Holstein. Gesetzen selbst bei geringen Vergehungen strafbar ist, z. B. sogar beim Schimpfen des Handwerks, der Bettelei. Desgleichen wird in vielen Fällen, z. B. beim Duell, Aufruhr, Gewaltthätigkeit eine positive Thätigkeit zur Verhütung des Verbrechens erfordert. In legislativer Hinsicht ist diese Ausdehnung gewiſs zu miſsbilligen, und auf das gemeine Recht als Muster zu verweisen. Will man nicht das Rechts- und Sittengesetz zusammenwerfen, so kann die allgemeine Bürgerpflicht nur in der Unterlassung positiver Handlungen zum Nachtheil Anderer bestehen *(neminem laede faciendo)*. Eine Zwangspflicht, positiv zum Vortheil Dritter zu wirken, läſst sich nur aus besonderen Gründen, wie nach gemeinem Recht, rechtfertigen.

Im §. 8. von den möglichen Subjecten eines Verbrechens, ist der in *Praxi* anerkannte Grundsatz ausgesprochen, daſs die vaterländische Criminalgewalt weder die Verpflichtung noch das Recht habe, die im Auslande begangenen Verbrechen (sollte doch hinzugefügt werden: sofern sie nicht gegen den einheimischen Staat oder die eignen Mitunterthanen gerichtet sind) zu strafen. Dabei läſst sich schwer begreifen, wie ein Verbrecher wegen eines im Herzogth. Lauenburg im J. 1810. begangenen Raubes blos deshalb gestraft werden konnte — weil dieses Land fünf Jahre später der dänischen Regierung abgetreten wurde. Durch Fictionen, als sey rückwärts gerechnet der einheimische Staat verletzt, kann man sich wohl schwerlich helfen, und nur das lieſse sich für das Straferkenntniſs anführen, daſs ohnedies der Verbrecher wohl ungestraft geblieben seyn würde. Allein ein eigentlich rechtlicher Grund dürfte dies wohl schwerlich seyn. — Nach §. 9. (S. 51 fg.) soll an einem Ehrlosen keine Injurie begangen werden; doch seyen Realinjurien als Körperverletzungen oder *crimen vis* zu ahnen, mit Berufung auf die Glosse zum

Digitized by Google

Sachsenspiegel Buch 2. Art. 38, die aber dies gar nicht sagt. Ueberhaupt bedürfte die Ansicht des Verſs. über Ehre wohl einer mehrfachen Berichtigung. Die *infamia* und *injuria* kommen zwar in dem Verlust der Ehre, welche das Individuum trifft, mit einander überein. Aber die Ehre bezeichnet in beiden Fällen ganz etwas Anderes. Ehre im Gegensatz der *infamia*, ist ein Inbegriff gewisser (in dem allgemeinen Bürgerrecht enthaltener) positiver Rechte, welche der Innehaber derselben selbst, und zwar durch Handlungen ausübt. Wer diese zur Strafe (theilweise — mehr oder minder) verliert, ist *infamis*. Aber damit büſst er noch nicht die bürgerliche Ehre überhaupt (im Gegensatz der *injuria*) ein. Denn diese besteht in einem Complexus negativer Rechte, welche in Unterlassungshandlungen (im *non facere*) Anderer bestehen, d. h. in dem Recht zu verlangen, daſs Handlungen einer gewissen Art, welche die öffentliche Meinung als Ehrenkränkungen bezeichnet, unterbleiben. Diese Ehre übt also der Innehaber derselben, wenn er sie gleich als selbstständiges Recht besitzt, weder selbst noch durch Handlungen aus, sondern sie kommt juridisch erst im Fall der Verletzung durch Andere in Betracht. Hieraus ergiebt sich, daſs wer *infamis* ist, d. h. gewisse positive Rechte verliert, darum nicht ungestraft injuriirt und verläumdet werden kann. — Mit Recht bemerkt dagegen der Verf., daſs das: *volenti non fit injuria* noch mehrerer Einschränkungen, als Feuerbach angegeben habe, bedürfe. Namentlich müsse die Einwilligung voraufgehen, und das Gesetz dürfe sie nicht zum voraus für ungültig erklärt haben. Vor allen Dingen, bemerkt Falk (Anm. S. 52.), müsse die Willenserklärung des Berechtigenden nicht in einen Vertrag wegen eines künftigen *dolus* ausarten *(L. 27. §. 4. D. de pact.)*. Ref. ist der Meinung, daſs der ganze Satz als unbegründet aus der Strafrechtswissenschaft zu verweisen sey, und erlaubt sich hier auf seine im 4ten Heft Bd. X. des Archivs des Crim. Rechts angefangene Begründung zu verweisen.

Digitized by Google

§. 11. Bei der Tödtung des nächtlichen Diebes wird ein Rechtsfall angeführt, wo das Urtheil also lautete: Kann dem N. N. nichts zur Last gelegt werden, und ist derselbe daher nur die Kosten der Untersuchung, die er sich durch seine rasche, aber keineswegs strafbare Handlung veranlaſst, zu erstatten schuldig. Als Grund für diese Verurtheilung in die Kosten dürfte (S. 59, 60.) wohl schwerlich angeführt werden, daſs Paulus (*R. Sent.* 5, 23. §. 9.) den guten Rath giebt, es sey besser, den Dieb zu fangen als ihn zu tödten, und daſs nach älteren Statuten und Verordnungen die Tödtung in rechter Nothwehr mit Kirchenstrafe oder Geldbuſse belegt wurde. Denn Proceſskosten sind nicht Geld an die Armen, Schulen, Kirchen, Zucht- und Werkhäuser (Verordn. v. 1739. S. 53.). — §. 13. stellt der Verf. auch einen nächsten Versuch beim intellectuellen Urheber auf, und ist der Meinung, daſs, da in jedem Versuch die Realisirung einer Absicht liege, ein culposer Conat widersprechend sey. So auch kürzlich Mittermaier im N. Arch. Bd. 10. S. 542. Ref. kann sich indeſs von diesem Widerspruch nicht überzeugen. Denn das vollendete Verbrechen kommt für den positiven Juristen lediglich aus dem Gesetz, d. h. wird seinen Merkmalen nach allein durch dieses bestimmt, und das versuchte Verbrechen ist nichts weiter als das nicht-vollendete. Giebt es daher ein vollendetes culposes Verbrechen, so muſs es auch ein nicht-vollendetes (d. h. versuchtes) culposes Verbrechen geben, um so mehr, da kein Verbrechen vollendet werden kann, ohne daſs es zuvor angefangen wird, und das versuchte Verbrechen eben in dem Anfang des Verbrechens besteht. Der bloſse Anfang ist aber nicht nothwendig durch das Merkmal *dolus* bedingt. Denn sonst gäbe es auch kein vollendetes culposes Verbrechen. Eben so gut könnte man *a priori* deduciren, daſs in dem Verbrechen überhaupt die Realisirung einer Absicht liege, es daher nur dolose Vergehungen geben könne. Uebrigens behauptet Ref. damit nur, daſs der Begriff des

Digitized by Google

culposen Verbrechens keinen Widerspruch in sich selbst trage; gegen die Strafbarkeit desselben lassen sich aber erhebliche Einwendungen machen, wie sie Ref. selbst in seinen criminalist. Vers. No. 10. §. 1. vorgetragen hat. — Beim Complott §. 14. giebt der Verf. nur einen ziemlich weitläuftigen Auszug aus v. Schirach's Abhandlung im N. Arch. Bd. 1. Die neueste Schrift von Stübel über die Theilnahme Mehrerer an einem Verbrechen (Dresd. 1828.), worüber sich treffliche Bemerkungen finden in Bauer's Anm. zum Hannov. Entw. Bd. 2. S. 203 fg. (vergl. mit Th. 1. S. 461 fg.), konnte dem Verf. noch nicht bekannt seyn. Nach einer Verordn. v. 1814. und einer v. 1819. wegen Entweichung und Complotte der Zuchthausgefangenen genügen schon 2 Personen zum Complott. Nach den Grundsätzen der *societas* scheint dies auch gemeinrechtlich behauptet werden zu müssen. Nur würde es dann auch eine Bande (die sich ja nur durch den Zweck vom Complott unterscheidet) von zweien Personen geben! Uebrigens wird schon die bloſse Verabredung der Züchtlinge zu Gewaltthätigkeiten wider den Vorgesetzten u. s. w. an Allen mit dem Tode bestraft, wenn auch dem Ausbruch der Thätlichkeiten vorgebeugt wurde. Der Verf. nennt dies eine singuläre Bestimmung (sie ist wohl mehr!), welche keine analoge Ausdehnung vertrage. — Daſs §. 15. S. 81. der Sachsenspiegel (2, 65.) die *culpa* als einen Verstandesfehler (wie manche neuere Rechtslehrer) bezeichne, dürfte nicht leicht Jemand darin finden. Denn es heiſst nur: Kinder und Thoren haben keinen Willen, folglich verwirken sie auch ihr Leben nicht, aber Schaden können sie allerdings ohne Willen auch thun. — §. 16. Der *dolus* wird in einigen Fällen präsumirt, z. B. aus der bloſsen Ableugnung der Schwangerschaft, die Absicht das Kind zu ermorden (V. v. 1731.). Desgleichen ist derjenige, bei welchem sich gestohlnes Holz findet, oder wer Wild ohne Attest in die Stadt bringt, als Dieb anzusehen, *donec probetur contrarium.* Aus dem §. 192. der Zollverordnung dürfte

Digitized by Google

sich dagegen die *praesumtio doli* schwerlich entnehmen lassen. Denn die Worte: würde indeſs hinlänglich bewiesen u. s. w. sprechen nur aus, wie und auf welche Art der Gegenbeweis zu führen sey, wobei sich der Beweis des *dolus* um so mehr von selbst versteht, da es §. 192. heiſst: eine jede vorsätzliche Erbrechung u. s. w. — §. 17. Nach einer Resol. v. 1803. sollen alle Urtheile, in welchen auf 10jährige oder noch längere Freiheitsstrafe (über die Todesstrafe verfügte dies schon eine V. v. 1754.) erkannt wird, vor der Publication zur Bestätigung oder Milderung unmittelbar an die Regierung eingesandt werden; eine Verfügung, welche von Milde und Menschlichkeit zeugt.

§. 20. erklärt sich der Verf. für die Verschiedenheit der Strafübel nach dem individuellen Verhältniſs der Verbrecher (V. v. 1754.), und spricht den Wunsch aus, daſs eine künftige Strafgesetzgebung dies genauer bestimmen möge. Auch Ref. ist der Meinung, daſs das Princip der Gleichheit dies wenigstens bei gewissen Strafarten erfordere (v. Gönner einige Motive S. 66. Bauer Anm. Thl. I, S. 343 fg.). Aber zu viel würde man verlangen, wenn der Staat nach Verschiedenheit der Wirksamkeit des Strafübels auf das Individuum, eine verschiedene Strafe androhen, oder dem Richter das Strafverwandlungs-Recht aus diesem Grunde gestatten sollte. Oersted Grundreg. S. 372. — §. 22 und 23. wird der Ver. v. 1758. erwähnt, welche den Reinigungseid als unzweckmäſsig (unter den nothwendigen und sehr bedeutenden Beschränkungen, unter welchen er gegenwärtig in der gemeinrechtlichen Praxis besteht, dürfte dies wohl schwerlich behauptet werden — und sind die Surrogate etwas Besseres?) abschafft, und als Surrogat desselben nach den Umständen entweder eine auſserordentliche Strafe, oder im Fall der Angeschuldigte kein Unterthan ist, Landesräumung, oder *absolutio ab instantia* festsetzt. Dagegen enthält die V. v. 1790. (wegen Abschaffung der Tortur) die merkwürdigen Worte: besser sey einen Schuldigen frei zu

Digitized by Google

laſsen, als Gefahr zu laufen einen Unschuldigen zu martern. Bei geringeren Indicien, sagt der Verf., soll also nach der V. von 1758. auſserordentlich gestraft werden, bei schweren dagegen gar keine Strafe eintreten. Allein das Gesetz sagt doch nur, daſs der Grund, weshalb die Tortur abzuschaffen sey, in der Furcht vor der Bestrafung eines Unschuldigen liege, und unter diesen Umständen sich eher die Nichtbestrafung eines Schuldigen rechtfertigen lasse. Damit ist aber keineswegs ausgesprochen, daſs derjenige, auf welchem die dringendsten Verdachtsgründe (wie sie nach der P. G. O. zur Tortur berechtigen) lasten, wirklich frei gegeben werden solle. Auch die Praxis hat die obigen Worte so aufgefaſst, und läſst daher in allen Fällen eine *poena extraord.* oder *absolutio ab instantia* eintreten. — Kann der Beweis durch Thatzeugen oder Urkunden geführt werden, so bedarf es nach der Ver. v. 1770. nicht dazu des Eingeständnisses des Angeschuldigten. Fehlen alle drei Beweismittel, so wird bei s. g. unvollständigem Beweise, wie oben, verfahren. Auch der Verf. erhebt sich hier nicht über den Standpunkt des gemeinen Rechts, und eifert gegen die Bestrafung auf s. g. Verdachtsgründe, die es oft nicht sind. Für den Gesetzgeber und Richter giebt es keine andere als historische Gewiſsheit, d. h. nur eine solche, die aus Thatsachen hervorgeht, keine apodictische, d. h. keine solche, deren Gegentheil schlechthin undenkbar wäre. Auch der Beweis durch unmittelbare Thatzeugen gewährt nichts anderes als eine historische Gewiſsheit. Denn wie oft sind nicht die Zeugen im Irrthum befangen, glaubten wirklich mehr oder weniger gesehen zu haben, als sie sahen oder sehen konnten, verloren den einen Eindruck über dem anderen, waren unfähig, den ruhigen Beobachter abzugeben u. s. w., so daſs der Richter eigentlich die ganze Individualität des Zeugen genau kennen müſste, um der Wahrheit seiner Aussage unbedingt zu trauen. Desgleichen konnten die mehreren Zeugen bestochen seyn, oder sie redeten im Interesse ihrer Parthei, daher

Digitized by Google

denn bei manchen Vergehungen eben so viele Zeugen *pro* wie *contra* aussagen. Dasselbe gilt von dem Bekenntniſs des Angeschuldigten. Bei anscheinend wider ihn sprechenden Verdachtsgründen gesteht er vielleicht, was er nicht verbrochen hat, um nur der langen Haft und der Pein der Untersuchung zu entgehen — oder aus Ueberdruſs des Lebens — oder weil er gern eine Versorgung in der Strafanstalt wünscht, oder aus Bosheit, weil er Andere in's Unglück bringen will — oder aus Eigennutz, weil er dafür bezahlt wurde ein fremdes Verbrechen auf sich zu nehmen u. s. w. Vom Gesetzgeber hängt es nun aber allein ab, zu bestimmen, durch welche Mittel der Richter eine juridische Ueberzeugung erlangen soll, und von seinem Standpunkt aus wird er auch auf *indicia indubitata* und *luce clariora* (welche dann näher zu bestimmen wären) die Anwendung der (ordentlichen) Strafe gestatten müssen, weil aus diesen der Richter oft eine eben so groſse, wo nicht gröſsere Ueberzeugung erlangt, wie aus einem Zeugenbeweise, wobei es in der Regel nicht an Widersprüchen und Unvollkommenheiten aller Art gebricht. Im entgegengesetzten Fall braucht sich nur der Thäter zu hüten, sein Verbrechen nicht vor Notar und Zeugen zu begehen, er braucht nur vorsichtig und verschlossen gegen Andere vor und nach der That zu seyn, er braucht endlich nur standhaft vor Gericht zu läugnen, um gewiſs zu seyn, der Strafe des Gesetzes zu entgehen. Wenn dagegen das Zusammentreffen der Indicien keine volle Ueberzeugung gewährt, so bleibt freilich nur übrig, wenn nicht auf Reinigungseid erkannt werden kann, den Thäter *ab instantia* zu absolviren, nach Umständen in Verbindung mit polizeilicher Aufsicht u. s. w. In so fern, aber auch nur in so fern, kann Ref. dem scharfsinnigen Verf. des Aufsatzes in Hitzig's Zeitschrift 1828. S. 313 fg. (Bode) nicht beistimmen. Setzen wir dagegen, die P. G. O. hätte den Beweis *ex indiciis indubitatis* für genügend erklärt, um darauf hin die Strafe des Gesetzes

Digitized by Google

zu erkennen — Niemand würde dies eine Verdachtsstrafe genannt haben.

§. 24. Bei manchen Verordnungen ist eine jährliche Publication geboten. Die Unterlassung dieses Gebots, meint der Verf., begründe für den Uebertreter einen rechtlichen Milderungsgrund. Sollte indeſs derselbe den Inhalt der Verordnung schon aus früheren Publicationen kennen, so dürfte ihm die bloſse Nachlässigkeit des Beamten wohl schwerlich zu Gute kommen. Denn das Gesetz bezweckt ja nichts weiter, als die Einschärfung des Gebots. — §. 27. von der Anwendung der bestimmten Strafgesetze, unterscheidet der Verf. zwischen rechtlichen und politischen (eigentlichen) Milderungsgründen, und will die ersten mit Martin Minderungsgründe genannt wissen. Nach Ref.'s (in seinen crim. Vers. No. 9. ausgesprochenen) Ansicht dürfte wohl der Unterschied zwischen Milderungs- und Minderungs-, Schärfungs- und Erhöhungsgründen zum wenigsten überflüssig seyn, und auch Gönner in seinen Motiven S. 239 fg., hat die Begriffe von Milderung und Schärfung der Strafe nur historisch, und nicht als in der Natur der Sache gegründet — wie wenn bei unbestimmten Strafgesetzen keine ordentliche Strafe denkbar wäre — entwickelt. Roſshirt (Entwickelung S. 43. Anm.) behauptet freilich, nur bei bestimmten Strafgesetzen sey eine ordentliche oder regelmäſsige Strafe denkbar; woraus dann — freilich auffallend genug — folgen würde, daſs wir gar keinen Begriff von einer ordentlichen Strafe hätten, noch haben könnten, wenn es (wie dies Manche wünschen) nur unbestimmte, und kein einziges bestimmtes Strafgesetz gäbe. Allein wie manche Verbrechen kehren nicht unter denselben, durch nichts ausgezeichneten Umständen wieder. Daher hat sich denn auch in der Praxis für gewisse, einem unbestimmten Strafgesetz unterliegende Vergehungen, eine solche ordentliche Strafe ganz entschieden gebildet. Man denke nur z. B. an die *delicta carnis*. — §. 30. Von der Strafbarkeit des Conats, wobei Ref. sich freut, seine Ansicht vom

Conat des Meineides, welchen Mittermaier läugnete (Arch. 4. S. 20.), und auch noch jetzt zu läugnen scheint (Arch. 10. S. 542.), gesetzlich bestätigt zu finden. In der V. von 1758. findet sich die Strafe des *delictum perfectum* (wenn die Finger schon aufgehoben oder itzo aufzuheben sind), des *conatus proximus* und *remotus* ausdrücklich bestimmt, und nur furchtbar ist, daſs in den beiden ersten Fällen die Strafe des *del. consummatum* (lebenslängliche Freiheitsberaubung) eintritt (S. 146. S. 644 fg.) — §. 33. handelt der Verf. vom wiederholten Verbrechen, oder vielmehr vom Rückfall, daher denn die Ueberschrift „von den Gründen der relativen Strafbarkeit bei concurrirenden Gesetzen" nicht zum Inhalt des §phen paſst. Denn beim rückfälligen Verbrechen ist kein *conc. delictorum* vorhanden (v. Gönner Motive S. 205.). Das Verhältniſs ist im Durchschnitt dieses: die Strafe des zweiten Verbrechens ist wenigstens doppelt so groſs, als die Strafe des schon bestraften ersten, und die Strafe des dritten wenigstens dreimal so groſs, als die Strafe des schon bestraften zweiten. Hier wäre es am Ort gewesen, eine Verbesserung der einheimischen Strafgesetzgebung recht dringend zu wünschen. Vergl. Gönner Motive a. a. O. und Bauer Anm. zum Hann. Entw. 1, S. 619 fg. Bd. 2, S. 278 fg. Der Rückfall ist aber nur bei einzelnen Verbrechen so hart bedroht. Mitunter ist ein Sprung von ½ Jahr Zuchthaus (das erste Mal) bis zu 5 Jahren (also das 10fache), Ver. von 1814. Desgleichen ein Sprung von 10jähriger bis zu lebenswieriger Zuchthausstrafe (fremde Werbereien). — Zu §. 35. bemerkt Falk (S. 167. Anm.) gegen Feuerbach §. 141. Anm., daſs die Strafe des Staupbesens durch Observanz vollkommen bestimmt sey, und in neunund dreiſsig Ruthenhieben (40 weniger eins) bestehe.

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

N. 23. 1829.

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur.

v. Schirach Schl. Holstein. Criminal-Recht.

(Fortsetzung.)

Im Abschnitt 3. folgen die Strafen. §. 36. Auf die qualificirte Todesstrafe wird noch erkannt, aber die Humanität der Regierung läſst sie nicht mehr zur Anwendung kommen. Die V. von 1771. schaffte das Hängen beim Diebstahl — nach Falk dem einzigen Verbrechen, bei welchem bisher auf diese Strafe in Holstein erkannt wurde — ab, und führte die Strafe des Beils statt dessen ein. Zugleich wurde darin resolvirt und angeordnet, diese Strafe solle keineswegs für schimpflicher als die bisherige Schwerdtstrafe erachtet werden. Darüber dürfte wohl nicht der Befehl des Gesetzgebers, sondern die öffentliche Meinung entscheiden, wenn sich dieselbe gleich, aber gewiſs nur allmählig, nach jenem bequemt. In Verbindung mit der Schwerdtstrafe sind äuſsere Qualificationen, jedoch ohne eigentliche Schmerz-erregende Uebel gebräuchlich. Auf verstümmelnde Strafen wird natürlich nicht mehr erkannt, weil die Execution derselben niemals die Absicht des Gesetzgebers seyn kann. Dagegen §. 37. kommen noch körperliche Züchtigungen vor, und im Patent v. 1819, die Entweichung der Züchtlinge u. s. w. betreffend, sind 25 — 100 Ruthenhiebe angedroht. S. 173 — 182. erklärt der Verf. die körperliche Züchtigung für ein höchst zweckmäſsiges Uebel, jedoch nur unter folgenden nothwendigen Bedingungen und Beschränkungen: 1) in Ansehung des Subjects setze sie solche Personen voraus, denen man

ihrer Erziehung und Bildung, ihren äuſseren Verhältnissen nach u. s. w. kein besonders lebhaftes Gefühl der Ehre zutrauen, und folglich bei ihnen annehmen dürfe, daſs der physische Schmerz für sie das Hauptübel, dagegen die nach der öffentlichen Meinung darin liegende Beschimpfung entweder gar kein oder nur ein wenig empfindliches Nebenübel ausmachen werde. (Das Beschämende, welches darin liegt — nämlich sich wie ein Kind behandeln zu lassen, hat der Verf. unberücksichtigt gelassen). 2) In Ansehung des Verbrechens ist sie nur anwendbar *a*) bei den Verbrechen, welche die öffentliche Meinung vorzugsweise als entehrend ansieht, wohin Vergiftnng, Diebstahl, Betrug und Kuppelei gehören. *b*) Bei den durch Miſsbrauch der Körperkräfte verübten Verbrechen und Vergehen (nach der Idee des *jus talionis*, die hier nicht zu verwerfen sey), unter den Einschränkungen No. 1. rücksichtlich des Subjects u. s. w. Dabei sey das Züchtigungsinstrument und das Maſs der zu ertheilenden Schläge genau zu bestimmen, auf die physische Kraft des Delinquenten und andere Umstände Rücksicht zu nehmen. Der Verf. entscheidet sich (wie auch Feuerbach Kritik des Kleinsch. Entw. 2. S. 215.) für die Ruthe und gegen den Stock. Auch Bauer Anm. zum Hann. Entw. 1. S. 357. Anm. sagt unter Berufung auf bedeutende Auctoritäten, mit den modernen Declamationen wider körperliche Züchtigung contrastirten sehr die Beobachtungen erfahrener Criminalisten. Ref. scheint des Verfs. Ausführung in vieler Hinsicht beachtungswerth. In der Anm. S. 174. hätte derselbe noch bemerken können, daſs im J. 1826. auch im Schwarzburgischen die körperliche Züchtigung wieder eingeführt worden ist.

§. 39. zu Feuerbach Lehrb. §. 137. No. 1. erzählt der Verf. auch von Holstein Beispiele von Verbrechern, welche die Gefängniſsstrafe als eine Wohlthat in Anspruch nahmen, ohne daſs deshalb von einer Verwandlung der Strafe die Rede seyn konnte, und mit Recht. Denn in der bloſsen Absicht des Gesetzgebers, welche derselbe

Digitized by Google

durch die ohnehin so oft vereitelte Androhung der Strafe ausspricht, ist ein solches Recht keineswegs stillschweigend enthalten. S. Martin Lehrb. §. 99. Anm. 12. und Ref.'s crim. Vers. No. 5. Mit Recht erklärt sich auch der Verf. gegen den langen unbeschäftigten Aufenthalt im Gefängniſs, welcher zum Müſsiggang, dem Anfang aller Laster, führe. Die lange Dauer liegt auch nicht im Zweck dieser Strafe. Denn der Sträfling soll durch Einsamkeit zum Nachdenken geweckt und dadurch zur Besserung geführt werden. Eine lang fortgesetzte geistige Arbeit des Nachdenkens und der Reue zerstört aber nothwendig das Gute, was dadurch bewirkt werden soll, stumpft ab, macht gleichgültig, träg und unempfindlich. S. Feuerbach Kritik des Kl. Entw. Thl. 2. S. 210 fg. — In der Anm. S. 200. bemerkt Falk, unter Verweisung anf Oersted's jurid. Zeitschrift Bd. 4. H. 1. S. 189 fg., daſs die nordamerikanischen Strafanstalten und selbst das Gefängniſs zu Pensylvanien nach neueren Nachrichten nicht mehr ihren alten Ruhm behaupteten. — Den 2ten Nebenzweck der Strafe nach Feuerbach §. 133. hat der Verf. wohl miſsverstanden. Er hängt gar nicht von dem 3ten (Besserung) ab. Vielmehr kann der Staat sich durch zweckmäſsige Vorkehrungen, welche dem Verbrecher das Entkommen aus der Strafanstalt unmöglich machen, gegen denselben sicher stellen (mehr sagt der 2te Nebenzweck nicht), ohne daſs der Verbrecher darum gebessert ist. — Sehr beachtungswerth ist das vom Verf. angeführte Kanz. Patent v. 1813, wonach jüngere Züchtlinge gänzlich von andern getrennt werden sollen, um vor gröſserer Verderbniſs gesichert zu seyn.

S. 199 fg. hält der Verf. es für zweckmäſsiger, die Gefängniſsstrafe abzuschaffen (vergl. dagegen Feuerbach's Vorschläge in der Kritik a. a. O.) — desgleichen die Geldstrafen (man brauchte aber nur dem Vermögenden das Loskaufen von der Gefängniſsstrafe durch Geld abzuschneiden, sie auf geringere Vergehungen, worauf sie ihrer Natur nach auch nur anwendbar sind,

Digitized by Google

zu beschränken, wodurch denn zugleich alle hohen Geldstrafen ausgeschlossen würden, und zum Zweck der nothwendigen Berücksichtigung des Vermögensstandes ein *maximum* und *minimum* festzusetzen — und unter diesen Bedingungen stellen sich Geldstrafen keineswegs als verwerflich dar. Oersted Grundregeln S. 373 fg. Bauer Anm. Thl. 1. S. 351.). Endlich will der Verf. selbst die Zuchthausstrafe abgeschafft wissen. Statt aller dieser bisher üblichen Strafen sollen körperliche Züchtigung, einsames, dunkles Gefängniſs und Transportation eintreten. Für die letztere Strafe entscheidet sich der Verf. hauptsächlich aus dem Grunde, weil sie der Erfahrung gemäſs häufiger zur rechtlichen und sittlichen Besserung führe, dem Staat einen auſserordentlichen Kostenaufwand erspare (dem englischen von 1788—1821. fast 12 Mill. Pfund Sterling), und den Handwerkern des Inlandes, wie dies bisher bei den Zuchthausarbeiten der Fall gewesen, keinen Abbruch thue. In neueren Zeiten sey auch schon zu wiederholten Malen von der Einführung dieser Strafe die Rede gewesen. Zuletzt habe man die Nicobarischen Inseln vorgeschlagen, welche aber ungesund seyen. Daher die Dänisch-Afrikanischen Besitzungen, deren Flächeninhalt dem des Königreichs Dänemark gleich kommen solle, den Vorzug verdienten. Sehr wahr bemerkt indeſs Falk in der Anm. S. 205 und 206, es sey noch sehr Vieles, namentlich bei einem nicht übervölkerten Staat, zu erwägen, ehe man diese neue Strafart einführe. Am wenigsten dürfte wohl aber von einem Ueberlassen der Verbrecher an fremde Regierungen, wie dies der Verf. *in subsidium* oder für einstweilen vorschlägt, die Rede seyn.

Ref. wendet sich jetzt zur Darstellung des speciellen Theils, und kann hier verhältniſsmäſsig kürzer seyn, da die Masse der einzelnen Verordnungen Ref. nach seinem Plan im Ganzen wenig Bemerkenswerthes darzubieten scheint. Ueber den Hochverrath (§. 41.) fehlt es an einheimischen Bestimmungen — aus demselben Grunde, wie Kramer in seinem Schlesw. Holst. Crim. Recht §. 80.

Digitized by Google

sagt, aus welchem in das Solonische Gesetzbuch keine Strafe für die Elternmörder gekommen sey. Als Compliment kann man dies wohl gelten lassen, allein der einfache Grund liegt darin, daſs man wegen der Schwere der That keine Abänderung des gemeinen Rechts für zweckmäſsig fand, mithin es bei diesem bewenden lassen zu müssen glaubte. Der Verf. erklärt sich auch mit Recht gegen den Hochverrath an dem deutschen Bund. Denn dieser ist nur eine völkerrechtliche Allianz, und daher fehlt es an den nothwendigen Merkmalen des Hochverraths, Staatsgewalt und Unterthan, indem es weder eine Staatsgewalt, noch einen Unterthan des deutschen Bundes giebt. Nur die einzelnen Staaten, die zu diesem Staatenbunde gehören, werden in ihrer Verfassung (Feuerbach §. 168.) verletzt, sofern diese Theilnahme allerdings zu ihrer Verfassung gehört. — Beim gewöhnlich s. g. Majestätsverbrechen (Injurie gegen den Landesherrn) erschrickt man fast, wenn man in der Verf. v. 1734. liest: wer beleidigende Aeusserungen über die Regierung, die Person und Familie des Regenten nur verbreitet, soll im Fall er seinen *auctor* nicht nennen kann, als Nouvellist und Zeitungsmacher (wie es heiſst) mit Leibesstrafe, Stadt- oder Landesverweisung belegt werden. Desgleichen die groſsfürstl. Ver. v. 1739, wonach man sich unter derselben Strafe aller Ungebührlichkeiten, das Vergangene oder Gegenwärtige, den Staat oder die Regierung betreffende, enthalten soll, auch von denen dazu gehörigen Personen, wegen ihrer Amtsverrichtungen keine unglimpfliche und auf irgend eine Weise anstöſsige Discourse führen soll. — §. 43. Bei Münzverbrechen, welchen die Verf. von 1783. nur die einfache Todesstrafe anzudrohen scheint, wird noch auf diese erkannt, dieselbe aber auf dem Wege der Gnade allemal in lebenslängliche Zuchthaus- oder Karrenstrafe verwandelt.

§. 46. beim Duell wird bemerkt, daſs das der Ritterschaft nach der Const. v. 1636. zustehende, und nicht aufgehobene Vorrecht des Zweikampfes, jetzt schwerlich

mehr anerkannt werden dürfte. In der Const. von 1673. heiſst es auch: wes Condition, Standes, oder Wesens die (Unterthanen) auch seyen, und wird die Strafe „ohne Ansehn der Person" angedroht, woraus hervorgeht, daſs damit die Constitut. von 1636. ihrem übrigen Inhalte nach zwar renovirt, aber in Beziehung auf das bisherige Privilegium der Ritterschaft aufgehoben ist. Merkwürdig sind die Bestimmungen von 1706, das Militärduell (welches mit der Todesstrafe, unehrlichem Begräbniſs u. s. w. bedroht ist) betreffend: die Verlassenschaft fällt an das Kriegshospital, und die Wittwe, sofern sie zum Duell Anlaſs gegeben, darf nicht einmal ihre *illata* zu sich nehmen. Stellt sich der Thäter auf dreimalige Citation durch Trommelschlag nicht, so ist er infam und vogelfrei. Nach der V. v. 1750. soll, wer den Duellanten oder Secundanten nachsieht, forthilft u. s. w., an Gut, Ehre und Leib den Duellanten gleich gestraft werden, woraus denn für Personen, die nicht zum Militärstande gehören, die auch von der Praxis anerkannte willkührliche Strafe sich ergiebt. Sie straft auch das Duell härter als den Rencontre. Ref. hält diese Ansicht für irrig. Die Grundsätze der Prämeditation passen entschieden auf das Duell nicht, weil die hier s. g. Prämeditationen grade umgekehrt zum Zweck haben, den schlimmsten Erfolg abzuwenden. Beim Rencontre, wo Herausforderung, Annahme und Kampf fast in einem Moment zusammenfallen, ist in der Regel ein schlimmerer Erfolg zu erwarten, theils wegen der Hitze der Kämpfenden, theils weil weder sie selbst, noch Andere für sie die nöthigen Vorkehrungen zu treffen im Stande sind.

Die Selbstbefreiung eines Gefangenen aus dem Zuchthause (§. 47.) ist nach einer V. v. 1819, als solche, d. h. auch im Fall keine Gewalt und kein Complott statt fand, mit 50 Ruthenhieben oder einsamen Gefängniſs von 8 Tagen zu strafen. Natürlich steigt die Strafe im Fall der Gewalt u. s. w. Ref. kann sich, wenn gleich Tittmann, Werner, Stelzer und Andere das

Digitized by Google

Gegentheil behaupten, nicht von der Straflosigkeit der Selbstbefreiung eines Sträflings, wenn auch ohne alle Gewalt verübt, überzeugen. Es fehlt keineswegs, wie behauptet wird, an einem Rechtsgrunde für die Strafe. Denn sie ist für die Erhaltung der allgemeinen Sicherheit um so nothwendiger, da dieselbe durch die Entweichung des Sträflings oftmals im höchsten Grade gefährdet wird, und wenn auch der Selbsterhaltungstrieb den Verbrecher zu seiner eigenen Rettung antreibt, so verletzt er doch das Recht des Staats auf Gehorsam, und dieses (wie jedes Recht) kann nicht aus der Pflicht der Unterthanen abgeleitet werden, sondern die Pflicht entspringt umgekehrt aus dem Recht, oder wird durch dasselbe begründet. Daher ist die Argumentation falsch: kein Unterthan habe die Pflicht, sich in Geduld und Demuth abstrafen zu lassen, folglich könne auch der Staat nicht das Recht haben, vom Sträfling zu verlangen, daſs er nicht entweiche. Kann nur das Recht des Staats, zu strafen, deducirt werden, so ergiebt sich daraus die Pflicht — und diese ist wie jede Rechtspflicht eine Zwangspflicht — die Strafe zu erleiden und auszuhalten, von selbst. Zudem kann nach allgemein rechtlichen Grundsätzen der s. g. Nothstand (und auf diesen beruft man sich eben) nur dann in Betracht kommen, wenn der Thäter nicht durch eigne Schuld in denselben versetzt wurde (Bauer Anm. Thl. 2. S. 231.). Sonst müſste z. B. auch das Duell straflos seyn. Eben diese Gründe sprechen (gegen Feuerbach §. 197. not a.) auch für die Strafbarkeit dessen, der sich aus dem Sicherungsgefängnisse befreiete. Wie leicht kommt nicht auch sonst der Delinquent oder Angeschuldigte auf den Gedanken, der Staat retinire oder strafe ihn wider alles Recht — denn seine Entweichung wird nicht geahnet, er hatte ein Recht dazu.

§. 48. Nach der Ver. v. 1758. (wegen Einschränkung des überflüssigen Gebrauchs des Eides) soll die Urfehde ohne Eid, durch ein bloſses Handgelöbniſs geleistet werden — aber die Strafe bleibt dieselbe. Schwerlich

Digitized by Google

dürfte es dem Gesetzgeber gelingen, die gleiche Strafbarkeit des Bruchs eines bloſsen Handgelöbnisses mit dem eines feierlichen Eides rechtlich zu begründen, noch weniger diese Ueberzeugung dem Volk aufzudringen, in dessen Augen der Meineid als besonders schweres Verbrechen erscheint. Eben so gut könnte der Gesetzgeber den Bruch des einfachen Ja als Meineid strafen. Sehr wahr bemerkt dagegen Falk (Anm. S. 258 und 259.), daſs die Ableistung der Urfehde keineswegs so verwerflich sey, wie in neueren Zeiten behauptet werde. Denn theils sey nicht einzusehen, weshalb der Staat zum Zweck der Sicherung nicht dieses moralische Motiv benutzen sollte, um den Keim der Rache in dem Gemüth des Angeschuldigten oder Bestraften zu ersticken; theils lasse sich im Allgemeinen nicht behaupten, daſs ein Verbrecher sich vor dem Bruch des Eides nicht scheuen werde. Wenn Feuerbach und Grolman nach Anleitung des Preuſs. Rescripts vom 18. April 1796. (in Grolm. Bibl. I, 1. S. 307.) darin eine Art *pactum turpe* finden, so ist dies wohl übertrieben; zum wenigsten hat die Ansicht vieler Jahrhunderte keinen Anstoſs daran genommen. Was den zweiten Einwand betrifft, daſs es eine Beleidigung des rechtlichen Bürgers sey, wenn der Staat ihm ohne eidliches Angelöbniſs nicht mehr trauen wolle: so kann die Ableistung der Urfehde, nach der Natur der Sache, nur von denjenigen begehrt werden, welche Rache zu nehmen drohen, oder von welchen solche aus gegründeten Ursachen zu befürchten ist. Was Feuerbach §. 199. not. a. dagegen einwendet, dürfte theils wohl nur vom heimathlosen, umherstreifenden Gesindel, und insbesondere vom Bruch der Urfehde *de non redeundo* (die jetzt natürlich wegfällt) wahr seyn, theils im Miſsbrauch oder zweckwidrigen Gebrauch dieses Sicherungsmittels einen Grund gehabt haben.

Beim Morde (§. 53.) wird auf die Strafe des Rades erkannt, diese aber auf dem Wege der Gnade in die Strafe des Beils verwandelt, nach Umständen mit äuſserer Schärfung. Den Todtschläger trifft die *poena ordinaria*

Digitized by Google

des Beils, wenn nicht besondere Umstände für eine Strafmilderung aus königlicher Gnade sprechen. Dies ist freilich hart, und allgemeine Gründe sprechen für die Ausschlieſsung der Todesstrafe, wofür sich kürzlich auch Feuerbach, actenmäſs. Darstellung Thl. 1. S. 453 fg. erklärt hat. Der entscheidende Grund dürfte aber wohl nicht die Annahme einer bloſsen *culpa*, sondern die Unverhältniſsmäſsigkeit der Strafe zu der des Mörders seyn. Gemeinrechtlich läſst sich aber die Todesstrafe nicht wegexegesiren (vergl. N. Arch. Bd. 8. No. 11. und oben), wenn man nicht der Theorie gestatten will, sich alle 10 oder 20 Jahre ihre eigne Gesetzgebung zu bilden; und eben so wenig kann man sich dadurch helfen, daſs man beim Todschlag den *animus occidendi*, also den *dolus*, und daher auch die Möglichkeit des Conats läugnet (N. Arch. Bd. 10. S. 442 u. 43.). Denn Todschlag und Mord sind gesetzlich Arten der dolosen Tödtung (Martin Lehrb. §. 112. Anm. 4.), und der Erfahrung gemäſs schlieſsen Affecte, wie Zorn, heftige Liebe, Eifersucht u. s. w., den *animus occidendi* so wenig aus, daſs der Angeschuldigte ihn umgekehrt nicht selten unumwunden eingesteht. Sonst müſste man alle im Affect begangene Verbrechen culpose nennen (Ref.'s crim. Vers. S. 292. Martin §. 124. Anm. 1.). — Beim Kindermorde (§. 55.), erwähnt der Verf., daſs die frühere Strafe desselben (Vergraben und Pfählen) auch im Dithmars. Landrecht vorkomme, und noch im J. 1674. darauf erkannt, jedoch mit der Clausel: „ohne *consequence a poena ordinaria*" in Enthauptung gemildert wurde. Sie ist überhaupt nach Dithm. Landrecht (Art. 118. §. 13.), und den Bordesholmer u. Neumünst. Kirchspielgebräuchen die Strafe des *parricidium*, woraus der Verf. schlieſst, daſs auch der Kindermord als *parricidium* angesehen wurde. Unter den gesetzlichen Merkmalen des Kindermordes ist mit Unrecht die Lebensfähigkeit des Kindes genannt. Denn theils wird bei der Tödtung überhaupt dieses Requisit nicht erfordert, indem es auf die längere oder kürzere Lebensdauer des

Digitized by Google

Getödteten nicht ankommt (Stübel vom Thatbestande u. s. w. §. 103 fg. Tittmann §. 145.), theils liegt dieses Merkmal nicht in den Worten „gliedmäſsig,“ „Gliedmaaſs empfangen,“ indem darunter wohl nur Kinder im Gegensatz der Embryonen, oder nach Andern (z. B. Martin §. 122.) menschliche Wesen im Gegensatz von *monstra* zu verstehen sind. Eben so wenig gehört die Zurechnungsfähigkeit zum Thatbestande dieses, so wie irgend eines Delicts. Dabei äuſsert sich der Verf. (S. 311.) über die „tödtliche Verdächtigkeit.“ Nach Gans solle dies so viel sagen: der Entschluſs der Tödtung müsse vor dem Gebären gefaſst seyn, also der *dolus* ein *praemeditatus* seyn. Wenn dagegen das Kind während des Gebärens, oder gleich nach der Geburt getödtet werde, so habe die Mutter nicht mit Ueberlegung gehandelt, weil während des Gebärens eine Verwirrung der Sinne entstehe, die alle Zurechnung ausschlieſse. Der Verf. billigt diese Ansicht und bemerkt dabei nur, daſs schon Tittmann §. 209. den *dolus praemeditatus* lange vor Gans erfordert habe. Danach könnte indeſs der Kindermord nie gestraft werden. Denn der bloſse, wenn auch noch so fest gefaſste Entschluſs der Tödtung vor der Geburt ist an sich nicht strafbar (*cogitationes poenam n. p.*), und führte die Mutter ihn im Zustande einer gänzlichen Sinnenverwirrung aus, so könnte ihr die äuſsere Handlung höchstens zur *culpa* zugerechnet werden, sofern sie durch die Verheimlichung der Schwangerschaft sich in einen Zustand der Hülflosigkeit versetzte; und auch diese Strafe müſste wegfallen, wenn die Delinquentin den tödtlichen Erfolg nicht einmal voraussehen konnte. Es würde sich dieser Fall grade so verhalten, wie wenn ein Nachtwandler vor dem Schlafengehen den Entschluſs zur Tödtung faſste, und in dem Zurechnungslosen Zustande des Nachtwandelns verübte, worüber Feuerbach Kritik Thl. 2. S. 280 fg. Der Ausdruck „tödtliche Verdächtigkeit“ sagt gewiſs nichts anderes, als daſs im Fall des Todes des Kindes, hinlängliche Verdachtsgründe (Anzeigen)

Digitized by Google

seyn müssen, woraus die Absicht, das Kind zu tödten, hervorgehe. Der Verf. (S. 312.) meint dagegen, es lasse sich daraus zum wenigsten der Schluſs ziehen, daſs die P. G. O. einen möglichst stringenten Beweis des *dolus* und eines imputabeln Zustandes erfordere; ohne zu erwägen, daſs dem Verfasser der P. G. O. die neuesten Erfahrungen der Aerzte und Psychologen noch nicht bekannt seyn konnten. Eben so wenig kommt bei Gelegenheit der Indicien, die zur Tortur berechtigen, irgend eine Spur von des Verfs. Behauptung vor, und endlich kann nach der Natur der Sache ein Delict nicht anders wie das andere behandelt werden. Im Fall sämmtliche Requisite des Kindermordes vorhanden sind, wird noch auf Todesstrafe erkannt. — Beim Selbstmorde (§. 57.) sagt der Verf.: die Körper peinlich Angeklagter, welche sich selbst ums Leben gebracht hatten, sind zwar noch in diesem Jahrhundert im Dithmarschen aus dem Gefängniſs gebracht, und durch den Scharfrichtersknecht auf dem Richtplatz begraben, doch wird beim O. K. G. vorgefragt, und in späteren Jahren sind dergleichen Selbstmörder in der Stille an der Ecke des Kirchhofs begraben. In den Districten, wo dieselben in der Regel obducirt werden, schrecke die Vorstellung der Section vielleicht Manchen vom Selbstmorde ab.

Bei der Vergiftung §. 59. S. 333 fg. (einem Verbrechen, welches wegen der Einheit der Strafe und den verschiedenartigen darunter begriffenen Fällen am richtigsten bei den unbestimmten Verbrechen aufgeführt wird, indem weder ein bestimmter ausschlieſslicher Erfolg, noch *animus* erfordert wird), stellt der Verf. den Begriff des Giftes dahin auf: ein äuſserlich erkennbarer (man denke dagegen z. B. an Vergiftung der Luft) und innerlich wirkender Stoff, welcher absolut (heiſst dies, wie nach der Eintheilung der Verletzungen in absolut und nicht absolut tödtliche, daſs wenn der Tod noch durch ärztliche Hülfe abgewandt werden konnte, der Thatbestand dieses Delicts nicht hergestellt sey? oder daſs die Tödtlichkeit oder Gefährlichkeit eine *in abstracto,*

Digitized by Google

und nicht *in concreto* seyn muſste? Beides ist zu verneinen) die Lebensberaubung oder die (eine) bleibende (darauf kommt es gleichfalls nicht an) Gesundheitsverletzung zur Folge hatte. Der Verf. nimmt an, der Art. 130. habe nur den Conat des Giftmordes dem consummirten Morde gleichgesetzt, lediglich wegen der Ueberschrift des Artikels (von Tödtung), da doch diese, man mag die Sache nehmen wie man will, auf keine Weise mit dem Inhalt des Art. selbst übereinstimmt. Denn Verletzung der Gesundheit, wenn gleich *animo occidendi*, ist nicht „ein Fall der Tödtung." Eben so steht der Art. 132, welcher das vage Verbrechen der Kinderaussetzung enthält, wobei weder *animus* noch Erfolg entscheidend ist, unter den Fällen der Tödtung. Desgleichen gehört der Art. 148. nach seiner letzten Hälfte nicht unter diese Rubrik; zum Beweise, daſs die bloſse Ueberschrift im Ganzen nicht viel beweist. Im Art. 130. selbst ist vom *animus occidendi* nicht die Rede. Auch der Sachsenspiegel (2, 13.) straft denjenigen, welcher mit Vergiftung umgeht, ohne weitere Unterscheidung, mit dem Feuertod, während das revidirte Lübische Recht (4, 10.) denjenigen, welcher mit Vergiften umgeht, nach der Verbrechen Gröſse und Schaden mit Feuer, Schwerdt oder Staupen straft. Also kommt es auch nach diesen Zeugnissen auf den *animus occidendi* nicht an. — §. 60. von culposen Vergiftungen. Hier ist der Verf. der Meinung, der Apotheker müsse auch für die von seinen Leuten begangenen Versehen (bei Verwechselung der Arzneimittel, Signaturen u. s. w.) einstehen, wogegen Falk (S. 341. Anm.) mit Recht erinnert, daſs dies nur der Fall seyn könne, wenn derselbe entweder bei der Annahme der Gehülfen oder bei speciellen ihnen ertheilten Aufträgen eine *culpa* sich zu Schulden kommen lasse.

§. 61. gedenkt der Verf. der Zauberei, und behauptet (was auch Falk S. 355. Anm. bemerkt) mit Unrecht gegen Roſshirt, daſs die Strafbarkeit dieses Delicts auf der vorausgesetzten Gefährdung des Lebens

Digitized by Google

oder der Gesundheit beruhe. Denn es heiſst ja im Art. 109: „und damit auch Niemand Schaden gethan hat," desgleichen ist im Dithm. Landrecht ausdrücklich vom „Düvel" (Teufel) die Rede, und folgt die Zauberei in der P. G. O. auf dem Meineid; endlich ist Roſshirt's Meinung unmittelbar in der Ansicht der damaligen Zeit begründet. Daher kann man mit dem Verf. bei rechtswidriger Anwendung des animalischen Magnetismus oder sonstiger geheimer Naturkräfte, wogegen im Dänischen eine eigne Verfügung (v. J. 1816.) existirt, nicht von Zauberei reden. Dergleichen Handlungen sind aus einem ganz anderen Gesichtspunkt strafbar.

§. 63. Aeltere Statute und neuere Verordnungen fassen die Entführung gleichfalls nur aus dem Gesichtspunkt der Verletzung der rechtlichen Gewalt eines Dritten über die Entführte auf, und haben daher (denn es ist hier nicht von Verletzung der persönlichen Freiheit die Rede) nur den, auch erfahrungsmäſsig gewöhnlichen Fall des Wegführens mit dem Willen der Entführten vor Augen. Das revidirte Lüb. Recht (1. 4. Art. 2.) spricht abweichend von der P. G. O., auch von Entführung der Wittwen, wovon der Grund in der Verletzung der *tutela sexus* zu suchen ist, als worunter nach Lübschem Recht und andern in Holstein geltenden Statuten Personen weiblichen Geschlechts stehen (Schrader Lehrb. Thl. 2. §. 4.). Die P. G. O. setzt auch eine „unverläumdete" Jungfrau voraus, so daſs also bei der verläumdeten die Strafe der Entführung nicht eintritt. Freilich ist der Eingriff in die *potestas* in beiden Fällen derselbe, aber nur in dem ersten Fall concurrirt damit der andere, nicht minder bedeutende Gesichtspunkt der *virginitas corrumpenda (L. un. Cod. h. t.*, und die Stellung des Delicts in der P. G. O. unter den *delictis carnis* neben der Nothzucht), welcher die besondere Strafbarkeit dieses Delicts mit bestimmen hilft. Bei Eheweibern wird dagegen das Merkmal „unverläumdet" nicht erfordert, weil die Handlung in sich selbst schon Conat des Ehebruchs ist. Ref. bemerkt dies nachträglich

Digitized by Google

zu seinen crim. Vers. S. 67 fg. Der Verf. führt einen Fall an, wo wegen besonderer Milderungsgründe, für die Beförderung der Flucht eines Mädchens aus dem Hause, um die elterliche Einwilligung in die Ehe zu erlangen, und (ein sonderbarer *concursus delictorum)* zugleich wegen begangenen Schaafdiebstahls eine 2jährige Zuchthausstrafe erkannt wurde. Bei der Nothzucht, meint der Verf. (§. 64.), sey die *seminis immissio* nicht erforderlich, weil dieses Delict nicht nach den sonstigen Grundsätzen der *delicta carnis*, sondern nach denen der *vis publica* zu beurtheilen sey. Dieser letzte Gesichtspunkt ist aber eben so unrichtig. Denn das Qualificirende dieses Delicts liegt in der Verletzung der Geschlechtsehre der Genothzüchtigten, wie dies schon in den klaren Worten des Art. 129. enthalten ist, theils aber auch aus der Vergleichung desselben mit Art. 128. über die Entführung hervorgeht, indem bei der Nothzucht ausdrücklich auch Wittwen als mögliche Objecte des Delicts genannt sind. Auf die Todesstrafe wird noch erkannt.

Bei den Injurien (§. 65 fg.) sagt der Verf., der Geist der Schlesw. Holstein. Landesgesetze zeige eine unverkennbare Tendenz der Gelindigkeit bei Bestimmung der Genugthuung wegen Ehrenkränkungen. Nach Lüb. Recht findet selbst bei Realinjurien eine Compensation Statt. Beim Pasquill (§. 67.) wird auf die Strafe der Talion in *Praxi* nicht mehr erkannt, wenn gleich Feuerbach (§. 300. bis zur 8ten Ausg.) darauf erkannt wissen wollte. Der Grund ist, weil sich ohne Untersuchung in den wenigsten Fällen bestimmen läſst, welche Strafe den Angeschuldigten getroffen haben würde, zumal im Fall der Vorwurf ganz ungegründet war. Nach der Holst. Praxis tritt eine Geld- oder Gefängniſsstrafe, 2—10jährige Zuchthaus- oder Karrenstrafe mit Ausstehen am Pfahl ein.

Vom Diebstahl handelt der Verf. §. 73 fgg. Schon durch die Ver. von 1771. wurde die Todesstrafe beim Diebstahl schlechthin abgeschafft, und dafür Festungs-

Digitized by Google

arbeit oder Zuchthaus auf Lebenszeit, und zwar unter Umständen mit Staupenschlag u. s. w. festgesetzt. In Betreff des 3ten Diebstahls verfügt die neueste Ver. von 1823 (wofür auch bisher die Praxis war), daſs die Strafe desselben erst eintreten solle, wenn der Thäter schon wegen des ersten und zweiten Diebstahls bestraft worden ist. In Gemäſsheit der V. von 1771. soll die lebenslängliche Freiheitsstrafe unbedingt im Straferkenntniſs ausgesprochen werden. In den Jahren 1824—26. sind nach dieser Ver. über 16 Fälle des dritten Diebstahls entschieden. In 10 Fällen wurde die Strafe auf dem Wege der Gnade nicht gemildert. Gegenwärtig erklären sich die Mehrsten, und gewiſs mit allem Recht (s. oben zu §. 33.), gegen eine so übertriebene Strenge der Bestrafung des Rückfalls, und was namentlich den dritten Diebstahl betrifft, so steht die Strafe desselben mit den übrigen Strafbestimmungen des gemeinen Rechts in gar keinem Verhältniſs. Denn abgesehen von diesem Fall, so ist der Rückfall bei den unbestimmten Strafgesetzen nur ein Strafschärfungsgrund wie jeder andere, und kommt bei den übrigen Verbrechen, die einem bestimmten Strafgesetz unterliegen, gar nicht in Betracht. Der Grund, weshalb beim Diebstahl eine Ausnahme gemacht wurde, begreift sich indeſs leicht, wenn man den besonderen Abscheu erwägt, in welchem der Diebstahl von den ältesten Zeiten her bei den Deutschen stand. — Nach einer V. v. 1741 u. 1786. soll das diebische Abschneiden der Pferdehaare, Schweife und Mähnen als regelmäſsige Strafe mit 3jährigem Zuchthaus belegt werden, ja nach der letzten Ver. kann diese sich nach Umständen selbst auf lebenslängliche Zeit erstrecken, verbunden obendrein mit Staupenschlag und Brandmark (!). Dabei zwei Erkenntnisse, auf 6 und auf 3jähriges Zuchthaus lautend. Aus diesem Grunde, sagt der Verf., hat die Praxis angenommen, daſs der Pferdediebstahl selbst mit keiner gelinderen Strafe, als 3jährigem Zuchthaus, belegt werden könne. Falk (S. 445, 446. Anm.) hält indeſs den Schluſs für falsch, daſs wer das

Digitized by Google

ganze Pferd stehle, doch eben so strafbar sey, wie derjenige, welcher sich Schweife und Mähnen aneigne, theils weil das Pferd nicht aber die Pferdehaare leicht erkennbar seyen (allein die Nicht-Erkennbarkeit des entwandten Guts dürfte wohl schwerlich die Strafbarkeit des Diebstahls erhöhen); theils weil darin nicht blos ein Diebstahl, sondern auch eine Zerstörung oder Verunstaltung des Eigenthums liege (der Schade ist aber doch jedenfalls gröſser, und dieser bei der Bestrafung des gemeinen Diebstahls ein Hauptmoment; die Verunstaltung kann nur die Entschädigungspflicht erhöhen); theils weil die obigen Ver. singulärer Art seyen, indem sie einem im Schwange gehenden Verbrechen entgegen wirken sollten. Sie bestehen aber doch noch fort, und so lange sie nicht aufgehoben sind, dürfte das Holst. O.K.G. wohl Recht behalten.

In Ansehung des Hausdiebstahls (§. 85.) bemerkt der Verf., daſs da die P. G. O. nur die Straflosigkeit des Familiendiebstahls ausspreche, sie dadurch stillschweigend das Wegfallen der öffentlichen Strafe beim Hausdiebstahl im engeren Sinn nicht anerkenne, mithin das Römische Recht abschaffe. Dafür habe sich auch die Praxis entschieden. Ref. theilt diese Ansicht, wegen der hier im Allgemeinen abweichenden Ansicht des deutschen vom römischen Recht. Jeder Diebstahl war nach deutschen Rechtsansichten als öffentliches Verbrechen strafbar, und leichter konnte das röm. Recht die *actio furti*, als das deutsche, bei der allgemeinen Verhaſstheit des Diebstahls, die öffentliche Strafe wegfallen lassen. Zudem folgt aus dem Wegfallen der bloſsen *actio* noch nichts für das Wegfallen der *accusatio*.

(Der Beschluſs folgt.)

Digitized by Google

N. 24. 1829.

Heidelberger Jahrbücher der Literatur.

v. Schirach Schl. Holstein. Criminal-Recht.

(Beschluſs.)

Aus diesem Grunde war nöthig, daſs die P. G. O. ausdrücklich die Straflosigkeit des Familiendiebstahls aussprach. Indeſs scheint sie bei diesem über das röm. Recht in Irrthum gewesen zu seyn, und an eine öffentliche Bestrafung desselben zu denken. Denn der Art. 165. spricht von Anklagen, und daſs der Richter nicht *ex officio* klagen noch strafen solle; was Manche so verstanden: er solle nur nicht *ex officio* strafen. Allein es wird in Ansehung der Strafe ja ausdrücklich auf das röm. Recht verwiesen, und danach fällt alle Strafe weg. Die Schluſsworte des Art. sind vielmehr so zu interpretiren: es soll nicht mehr wie bisher von Amtswegen verfahren, noch wie bisher (überhaupt) gestraft werden. Damit spricht also die P. G. O. ausdrücklich das Wegfallen der bisher üblichen öffentlichen Strafe aus. Dazu passen auch die Worte „aus Leichtfertigkeit oder Unverstand" trefflich. Denn damit ist gesagt, eine solche Handlung verdiene eher als eine leichtsinnige und unverständige That, denn als Diebstahl angesehen zu werden, woraus sich denn gleichfalls das Wegfallen der Strafe überhaupt und der Untersuchung *ex officio* ergiebt. — §. 87. handelt der Verf. (S. 483—93.) vom *furtum manifestum, nec manifestum* und vom Diebstahl auf handhafter That, und verweist zugleich auf Feuerbach, Martin und Roſshirt, nach welchen dieser Unterschied noch jetzt praktisch wichtig sey. S. auch N. Arch.

Digitized by Google

B. 10. No. 2. Der Verf. zählt zum *furt. manif.* nach §. 3. *Inst. de obl. quae ex del.* auch den (4ten von Makeldey und Andern übersehenen) Fall, wenn der Dieb mit den gestohlnen Sachen nur gesehen und verfolgt wurde (*cum fur tenens .... visus fuerit*), ehe er sie an seinen Bestimmungsort gebracht hatte. Daher der handhafte Diebstahl der P. G. O. (gegen Feuerbach und Andere) ganz mit dem römischen *furt. manifestum* übereinstimme. Freilich ist *deprehendere*, welches vom *furt. manif.* gebraucht wird, doppelsinnig; es kann das Ertappen und Ergreifen, oder auch blos das Ertappen des Diebes ohne dessen Ergreifen bezeichnen. Denn nach röm. Sprachgebrauch kann man Jemanden sehr wohl *in flagranti deprehendere*, ohne sich seiner Person zu bemächtigen oder bemächtigen zu können (Freinsheim Index zum Curtius und zum Florus h. v.). Allein liest man *L. 2. D. sqq. h. t.* im Zusammenhange, so muſs man sich wohl für das Ertappen und Ergreifen des Diebes entscheiden, indem nach *L. 7. §. 1. D. eod.* der Diebstahl nicht *manifestum* ist, wenn der Bestohlene das Stehlen mit angesehen hatte, aber aus Furcht vor Gewaltthätigkeiten sich versteckte. Desgleichen ist nach Celsus *L. 5. §. 2. eod.* das *deprehendere* dahin ausgedehnt, daſs wenn man nur den Dieb fassen (*comprehendere*) wolle, dieser aber unter Zurücklassung der Sachen die Flucht ergreife, das *furtum* noch *manifestum* sey. Danach ist die Grundidee wohl die: man muſs dem Dieb die Sachen wieder abgenommen oder abgejagt haben, bevor er mit ihnen sein Gewahrsam erreicht hat. Denn dem Ertappten und Ergriffenen wird sie der Eigenthümer natürlich gleich wieder abnehmen. Schwerlich wollte Justinian in den Institutionen eine weitere Ausdehnung des *furt. manifestum* auf die Art, wie der Verf. meint, vornehmen. Daher bezeichnen die Worte: *visus vel deprehensus* wohl dasselbe, zumal ein *deprehendere* ohne *videre* nicht möglich ist. Das „Verfolgen," worauf es hier hauptsächlich ankommt, wird auch Niemand in dem *visus fuerit* finden. Viel-

Digitized by Google

leicht (aber weniger wahrscheinlich) hatte Justinian dabei den Fall des Celsus vor Augen, wie dies der Verf. S. 492. selbst annimmt, nur daſs er dabei die entscheidenden Worte *abjecto furto* (d. i. *re furtiva*) übersieht. Nach der P. G. O. wird dagegen das Wegwerfen der Sache nicht erfordert, sondern die bloſse Nacheile mit Geschrei u. s. w. genügt. Man kann daher wohl mit Recht behaupten, daſs die P. G. O. das *furt. man.* des röm. Rechts erweiterte, aus Gründen, die Ref. in seinen crim. Vers. No. 5. weiter ausgeführt hat. Sehr wahr bemerkt (S. 491.) dagegen der Verf. die Worte „beschrien und berüchtigt" bezeichneten nichts weiter als daſs ein Gerüft, als Zeichen der handhaften That erhoben sey; desgleichen sagen die Worte: „und beschwerdt ja die gemeldt Aufrür und Berüchtigung die That also," nur aus: die Handhaftigkeit der That, welche durch das Gerüft als eine solche bezeichnet sey, beschwere den Dieb. Daher Martin Lehrb. §. 150. (der Verf. hätte noch viele Andere nennen können) die grössere Strafbarkeit des *furt. manif.* mit Unrecht in die Berüchtigung und Volksbewegung (Aufruhr) setze. Die Handhaftigkeit der That erhöhte nach deutschen Begriffen niemals die Strafbarkeit des Thäters, sondern hatte nur processualische Folgen.

Beim Raub (§. 90.) wird nach Art. 126. noch auf die Todesstrafe erkannt, und die Strafe wurde erschwerender Nebenumstände wegen in zwei genannten Fällen vollstreckt. In andern wurde sie in lebenslängliche Freiheitsstrafe auf dem Wege der Gnade gemildert. Die V. von 1771, welche, wie bemerkt wurde, beim Diebstahl die Todesstrafe aufhebt, ist auf dieses Delict nicht anzuwenden. Denn nur wegen derjenigen Diebstähle, auf welche in der P. G. O. die Todesstrafe gesetzt ist (und dabei sind ausdrücklich der groſse, qualificirte, d. h. nach damaligem Sprachgebrauch durch Einsteigen oder Einbruch oder mit Waffen [Feuerbach Anm. a. §. 333.] und wiederholte Diebstahl genannt) soll nicht mehr auf Todesstrafe erkannt werden. Dafür

Digitized by Google

spricht auch der Geist der Ver. v. 1771, indem darin ausgesprochen ist, daſs zwischen der bloſsen Sachentwendung (d. h. der ohne Gewalt gegen die Person des Innehabers) und der Beraubung des Lebens keine gerechte Proportion sey. Endlich gehört nach der P. G. O. (und auf diese wird ja ausdrücklich verwiesen) der Raub entschieden nicht zu den Diebstählen, sondern er ist eine Art des Friedenbruchs, wofür die ganze Geschichte der Vorzeit und schon die Stellung des Art. 126. spricht. Grolman Bibl. für peinl. Rechtsw. Bd. 1. St. 1. S. 103 fg. Roſshirt im N. Arch. Bd. 3. S. 92. Freilich faſst die Praxis den Raub aus einem anderen Gesichtspunkt (als Entwendung, qualificirt durch die Gewalt) auf, und deshalb scheint eine analoge Ausdehnung der obigen Ver. auch auf dieses Delict behauptet werden zu müssen. Allein die obigen Gründe sind zu entscheidend dawider, wenn gleich die qualificirten Diebstähle (in der jetzigen Bedeutung) oft strafbarer seyn können, als der Raub.

Die Verhehlung gefundener Sachen zählt Feuerbach bekanntlich zu den Diebstählen. Der Verf. (§. 93.) bemerkt mit W. v. Schirach Beiträge zur Anwendung des Rechts No. 3. S. 176—82, der Sachsenspiegel (2. 37.) betrachte den Finder nur dann als Dieb, wenn er befragt die gefundenen Sachen verheimliche; aber auch in diesem Fall solle nur auf Brüche erkannt werden, weil es an den Erfordernissen des Thatbestandes fehle (also Diebstahl und doch nicht Diebstahl!), daſs der Thäter einen Anderen aus dem Besitz gesetzt habe (die Besitzentsetzung dürfte wohl aber nicht zum Thatbestande des Diebstahls gehören, s. unten bei der Unterschlagung). Dennoch wurde in einem Fall auf vierteljährige Zuchthausstrafe erkannt.

Bei der Brandstiftung (§. 94. 95. 96.) wird nach zwei Ver. von 1763 und 69, welche das gemeine Recht bestätigen, auf die Strafe des Verbrennens erkannt (vergl. Wächter Lehrb. Thl. 2. S. 390. not. 28.), diese aber in Enthauptung, und auch diese in lebenswierige

Digitized by Google

Freiheitsberaubung mit oder ohne Schärfung verwandelt, wenn nicht die Brandstiftung in der Absicht zu stehlen, zu rauben oder zu morden verübt wurde, und wenn kein Mensch durch das Feuer verunglückt ist (S. 546.). Nach S. 559. wird in neueren Zeiten nur in den beiden zuletzt genannten Fällen der Feuertod ausgesprochen, sonst die Strafe des Beils und des Verbrennens nach dem Tode. Wie die *L. 9. D. de incend.* von *aedes acervumve frumenti juxta domum positum* rede, so habe auch das Dithm. Landr. Art. 123. (desgleichen die Neumünsterschen Kirchspielgebräuche) eben diesen Fall vor Augen (in sin Korn, datt he in sinen Bergen stan hedde); wobei in der Anm. S. 525. erinnert wird, die Kornberge ständen natürlich noch jetzt ganz in der Nähe der Häuser. — Daſs in den Worten der Ver. von 1769. keine *praesumtio doli vel culpae* liege, ergiebt sich aus den Worten selbst, indem es alsdann ja keines „fleiſsigen Inquirirens" bedürfte. — Was das Anzünden der eignen Häuser, um die Brandassecuranz zu betrügen, betreffe: so bemerkt der Verf. S. 544, daſs man eine solche Handlung wohl nicht mit Unrecht als Betrug an der Brandassecuranzcasse ansehe, weil weder das röm. Recht, noch die P.G.O., noch die Holsteinischen Statuten an diesen Fall, oder daran, daſs ein Anderer dies mit Wissen oder Willen des Eigenthümers that, dachte, indem Brandassecuranzen zu der Zeit noch nicht existirten, der Gesetzgeber also Fälle der Art unmöglich in seine Strafdrohung begreifen konnte. In den Ver. v. 1763 — 76. seyen aber diese Fälle ausdrücklich mit begriffen, und die Todesstrafe angedroht. Der Verf. hätte sich auſserdem für das gemeine Recht noch darauf berufen können, daſs das röm. Recht neben der Strafe noch insbesondere vom Schadenersatz redet, von einer Entschädigungspflicht des Eigenthümers (dessen Haus allein abbrennt) aber nicht die Rede seyn kann. Dagegen sprechen indeſs, daſs im Allgemeinen das Motiv der Handlung nicht über den Begriff und Thatbestand des Verbrechens entscheidet, auch Handlungen unter ein Strafgesetz sub-

Digitized by Google

sumirt werden können, die nur nicht nach dem Inhalt desselben entschieden von demselben ausgeschlossen sind, um so mehr, wenn sie nach dem Grunde des Gesetzes und der Aehnlichkeit des Falls darunter passen. Denn daſs das Qualificirende der Brandstiftung in der (regelmäſsig vorhandenen) Gefahr für Menschenleben und fremdes Eigenthum liege, ergiebt sich theils aus der besonderen Schwere der Strafe, theils aus der gesetzlichen Beschränkung des Objects der Brandstiftung (Feuerbach §. 362.) — §. 96. Eine Hauptveranlassung der häufigen Brandstiftungen in Holstein liege in dem Heimweh junger Dienstboten, welche in dem Anzünden der Häuser ihrer Brodherrschaft ein Mittel zu finden glaubten, nach ihrer Heimath zurückzukehren. Als Milderungsgrund führt der Verf. an, daſs nach Henke die bei jugendlichen Individuen sich äuſsernde Brandlust nicht selten eine Folge eines regelwidrigen körperlichen Zustandes, besonders einer unregelmäſsigen körperlichen Entwickelung zur Zeit der Annäherung oder des Eintritts der Mannbarkeit sey. Die Praxis (S. 553. Anm.) lege indeſs auf dergleichen noch so wahrscheinliche Hypothesen im Allgemeinen kein besonderes Gewicht. Vergl. Mittermaier *de alienationibus mentis* S. 24. Die 15jährige N. (S. 555.) wurde zum Tode verurtheilt, und mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe begnadigt, ungeachtet das ärztliche Gutachten des Physicus dahin lautete, daſs nach seinem Dafürhalten die Inculpatin nicht ganz fähig gewesen, das von ihr verübte Verbrechen zu beurtheilen. Eine andere, etwas älter als 19 Jahre, hatte an einer heftigen Nervenkrankheit gelitten, ihre Menstruation war unregelmäſsig. Ein Arzt erklärte, ihre physische Beschaffenheit habe ihr den Gebrauch der Freiheit und Vernunft genommen. Die medicinische Facultät in Kiel äuſserte: die Delinquentin sey zwar nicht wahnsinnig gewesen, würde aber doch schwerlich die zweimalige Brandstiftung verübt haben, wenn sie nicht von körperlichen Leiden und den daraus herrührenden Beängstigungen heimgesucht wäre. Urtheil

(1819): Enthauptung und Verbrennen nach dem Tode, mit Antrag auf lebenswierige Zuchthausstrafe, welche auch erfolgte. Bei jungen Delinquenten kann Ref. lebenslängliche Freiheitsberaubung nicht ohne Unterdrückung eines gewissen Schauders niederschreiben. Auffallend ist die Argumentation des Verfs., daſs wenn nach Feuerbach §. 97. der Mangel des Thatbestandes Milderungsgrund sey (die Prämissen läugnet der Verf. selbst an einem andern Ort), dasselbe auch von der verminderten Zurechnungsfähigkeit gelten müsse. Dabei beruft sich der Verf. auf die einheimische *poena extraordinaria*, und auf Art. 179. „Jugend oder anheren Gebrechlicheyt," worunter krankhafte psychische Zustände (als Gründe der Strafmilderung) zu verstehen seyen (Roſshirt Lehrb. §. 89. Anm. 2.). Allein der Art. spricht nur von demjenigen, der „seine Synn nit hett," also von einem solchen Zustande, der alle Zurechnung ausschlieſst (Feuerb. §. 90. Anm. a.), und so oft ein Verbrechen in diesem Zustande verübt wird, sollen die Oberhöfe (wie beim jugendlichen Verbrecher) entscheiden, ob derselbe nach seiner Beschaffenheit alle Strafe ausschlieſse, und daher der Thäter nur in Aufsicht zu nehmen sey, oder ob er die Strafe zulasse. Dies sagen die Worte: gehandelt oder gestrafft.

Die Veruntreuung (§. 100.) eines *depositum*, oder von Schiffern, Fuhrleuten u. s. w. ist nach Dithm. Landrecht (59.), Neumünst. Kirchspielgebräuchen (68.), Bordesholmer Amtsgeb. (29.), Revid. Lüb. Recht (6. 1. Art. 10.), Sachsenspiegel (2. 29.) und einer Ver. v. 1786, welche zwischen Schiffsdieberei und Veruntreuung an Schiffsgütern unterscheidet, nur als ein Diebstahl zu strafen (als hätte der Thäter einen Diebstahl begangen), wonach der Verf. die Veruntreuung mit Recht nicht unter den Diebstählen aufführt. Nur die Ver. v. 1804. spricht vom Schiffer, der von den ihm anvertrauten Gütern etwas entwendet, unbefugterweise verkauft, oder sonst veruntreuet. Eben so die Ver. für Frachtfuhrleute v. 1804. Gemeinrechtlich kann sich aber der Verf. nicht davon

Digitized by Google

überzeugen, daſs die Veruntreuung ihrem Wesen nach nicht Diebstahl sey. Crim. Vers. (No. 1.) Die P.G.O. ist hier offenbar dem Röm. Rechte gefolgt, wie sie von diesem namentlich auch die erhöhte Strafbarkeit des *furt. manif.* annahm, und die Straflosigkeit des Familiendiebstahls (S. zu §. 85. 87.). Der Verf. beruft sich freilich darauf, daſs die P. G. O. nicht vom Stehlen oder vom Diebstahl rede. Allein sie bindet sich nicht nothwendig an diesen Ausdruck, um eine Handlung als Diebstahl zu bezeichnen. Man vergl. z. B. nur den ganzen, (vom Familiendiebstahl handelnden) Art. 166. mit der Ueberschrift, wo immer nur vom „heimlich nehmen" die Rede ist. „Ist eym Diebstall gleich zu strafen," sagt auch nicht aus, was man gemeiniglich darunter versteht (denn sonst würden die Art. 168 und 169. eine offenbare Absurdität enthalten), sondern heiſst so viel: das Veruntreuen ist (seinem Wesen nach) auch ein Diebstahl, und wie andere Diebstähle zu strafen. Die P. G. O. weicht in so vielen Fällen so entschieden vom bisherigen deutschen Recht und Gewohnheiten ab, daſs die Stellung der Veruntreuung mitten unter den Fällen des Diebstahls uns wohl nicht Wunder nehmen darf. Die obigen Statute handeln dagegen, so sehr sie auch eine gleiche Strafe mit dem Diebstahl festsetzen, von der Veruntreuung nicht bei diesem, sondern an einem ganz anderen Ort, und auch dieser Umstand spricht für Ref.'s Ansicht, wie auch, daſs die P. G. O., wenn sie gleich hin und wieder verschiedenartige Delicte mit gleicher Strafe bedroht, doch dieselben nicht unter eine und dieselbe Rubrik stellt. Der Unterschied zwischen der Gleichheit des Begriffs und der Gleichheit der Strafe gehört ja auch keineswegs zu den subtilen juridischen Distinctionen, sondern hier entscheiden die Begriffe des Lebens und die gemeine Ansicht, woran indeſs das Gesetz natürlich ändern kann.

Beim Ehebruch (§. 101.) ist geschichtlich merkwürdig, daſs die V. von 1737, welche die Copulation zwischen Personen, welche des Ehebruchs förmlich

überführt sind, verbietet, durch die V. von 1771. unter Struensee's Ministerium aufgehoben wurde. Nach dessen Sturz 1772. wurde sie indeſs sogleich wieder in Kraft gesetzt. Anstöſsig ist gleichfalls die unter demselben Ministerio erlassene, aber 1772. ebenfalls wieder aufgehobene Ver. v. 1771. (S. 338. 39.), nach welcher das *stuprum* bei ledigen Personen, die mit einander Kinder erzielen oder erzielt haben, straflos seyn soll. Indeſs hat man daraus beibehalten, daſs den auſserehelichen Kindern keine Makel ankleben solle, sie auch keiner besondern Legitimitätspatente zu ihrem Eintritt in Zünfte und Innungen bedürfen. Dagegen hob man die gleichfalls darin enthaltene Verfügung, daſs das *adulterium* nicht *ex officio* zu strafen sey, wieder auf, desgleichen die Ver. von 1771, welche die Ehe gestattete in allen Fällen, wo sie nicht im göttlichen Recht verboten ist.

Die Bigamie (§. 102.) ist nach Dithm. Landrecht schon durch die priesterliche Trauung consummirt, und mit dem Tode bedroht. Dagegen heiſst es im alt. Lüb. Recht (91) unde hefft de beide beslapene. Dabei wirft der Verf. die Frage auf: ob die milde Ver. v. 1798. über die Bestrafung des Ehebruchs (das erste Mal 4 Wochen Gefängniſs bei Wasser und Brod, oder Geldstrafe; das zweyte Mal halbjährige Zuchthaus- oder Geldstrafe u. s. w.) auch hier wegen der analogen Strafbarkeit des Ehebruchs und der Bigamie (Art. 121. der P. G. O., welche Uebelthat denn auch im Ehebruch, aber gröſser ist) zur Anwendung komme, mithin die Todesstrafe beim männlichen Verbrecher aufhebe? Der Verf. leugnet es, weil durch die Bigamie das Princip des ehrlichen und Familienlebens, als des Grundsteins aller gesetzmäſsig geordneten Staaten, verletzt werde, und die Verletzung der ehelichen Treue und des Betrugs, nur der subordinirte Gesichtspunkt sey — daher denn die Todesstrafe sich rechtfertigen lasse. Allein darin dürfte wohl nicht leicht Jemand mit dem Verf. einstimmen. Dagegen kann die V. v. 1798. entschieden keine

Digitized by Google

Anwendung auf dieses Delict finden. Denn die Bigamie ist ein selbstständiges Delict, und der Ehebruch nur ein nothwendiges Merkmal in demselben. Mit der Consummation der zweiten Ehe ist nämlich nothwendig Ehebruch gesetzt, mit der Trauung wenigstens Conat desselben, so wie das *stuprum* im Ehebruch, in der Nothzucht u. s. w. enthalten ist: Deshalb wird aber Niemand diese letzteren *stuprum* nennen, oder dieselben nach den Grundsätzen desselben behandeln wollen. Ausserdem erhalten die obigen Worte ihre besondere Bedeutung dadurch, daſs Schwarzenberg der Meinung war, das römische Recht strafe die Bigamie nur als *stuprum*. Die Praxis ist hier, weil die Strafe nicht bestimmt ausgesprochen und verschieden bestimmt wird, milde: 1—5 Jahr Zuchthaus, 1—3, 1—1 Jahr Zuchthaus.

Beim Meineid (§. 119.) bemerkt der Verf., daſs das Dithm. Landrecht (Art. 119 und 20.), wie die P. G. O. (Art. 106 und 107.) die Gotteslästerung und den Meineid auf einander folgen lasse, daher denn beide den Meineid als eine Art von „Gotteslästerung" anzusehen schienen. Richtiger sagt man wohl aber (dem Sprachgebrauche gemäſs): beide sind Miſsbrauch des Namens Gottes (wie auch das Dithm. Landrecht sich ausdrückt), wodurch man die Gottheit unmittelbar zu beleidigen glaubte. Die Ver. v. 1758. wegen Einschränkung des überflüssigen Gebrauchs des Eides, sagt der Verf., gehe dagegen von einem anderen Gesichtspunct aus, indem sie bezwecke „die Würde, den Eindruck und den Nutzen dieser wichtigen und feierlichen Handlung aufrecht zu erhalten," und daher den Meineid aus dem Gesichtspunkt des qualificirten Betrugs auffasse. Dies dürfte wohl mit Recht zu bezweifeln seyn. Denn die angegebenen Worte enthalten nur den Grund der Beschränkung des Eides (an dessen Statt in vielen Fällen eine Versicherung bei Verlust der Ehre und des guten Leumunds treten soll), womit aber der richtige Gesichtspunkt des Meineides (Gönner Jahrbücher I, S. 273 fg. S. 303.) keineswegs abgeändert ist, vielmehr steigt die Strafbarkeit der Ver-

Digitized by Google

letzung des Eides durch seine gröſsere Heilighaltung, und verschwindet, auch in den Augen des Volks, je profaner man ihn macht, und je gröſserer Miſsbrauch mit demselben getrieben wird.

Bei den Vergehungen gegen die Sittenpolizei hebt Ref. der Erbauung wegen folgenden *passus* aus einer Königl. Constitut. von 1646. wegen des Betrinkens der Prediger (S. 695.) aus: Und weilen die Trunkenheit leider ganz gemein, sollen die Prediger durchgehends und ohne Unterschied alles Gesöff *in genere* vermeiden, auf den Dörfern sich der Krüge entäuſsern, noch in andern ehrlichen Gesellschaften bis auf den letzten Mann besitzen bleiben und aushalten. Wie denn auch diejenigen Priester oder *pastores*, welche betroffen worden, daſs sie sich voll und toll gesoffen u. s. w. Desgleichen die Ver. v. 1638. „daſs die Priester das Vollsaufen einstellen." Merkwürdig sind auch die Worte der Poliz. Ordnung von 1768. (von Unfug und Schlägerei): der Vorwand einer übermäſsigen Trunkenheit soll auch zu keiner Entschuldigung gereichen. Vielmehr vergröſsert dieses Vergehen die verdiente Ahnung. Schon Pittakus hatte ein Gesetz gegeben, daſs wer in der Trunkenheit ein Verbrechen begehe, dafür doppelt bestraft werden solle, einmal für die Trunkenheit, dann für das Verbrechen. Auch die englischen Gesetze lassen die volle Strafe eintreten, weil sie nicht eine unerlaubte Handlung durch die andere entschuldigt wissen wollen. Blackstone Thl. 4. S. 25.

Hiermit schlieſst Ref. die Anzeige dieses Werks, und hofft durch die mitgetheilten Auszüge und Notizen auch den Theoretiker und Praktiker des gemeinen Rechts darauf hingewiesen zu haben, daſs daraus gar Vieles für Wissenschaft und Praxis, und gewiſs auch Manches in legislativer Hinsicht zu erlernen sey. Nur war es Ref. unmöglich, die einzelnen zweckmäſsigen Verordnungen, insbesondere diejenigen, welche sich auf die Verhütung von Verbrechen beziehen, namentlich aufzuführen.

Digitized by Google

Manche Verfügungen enthalten schon sehr früh treffliche Bestimmungen, und schafften Miſsbräuche ab, die zum Theil erst bedeutend später in andern deutschen Territorien ihre Erledigung fanden. Mit Vergnügen sieht Ref. dem zweiten Theil des Werks von einem so fleiſsigen, und für seine Wissenschaft thätigen Verfasser entgegen.

Ferd. Karl Theod. Hepp.

Histoire naturelle des Poissons, par M. le Bar. Cuvier, Grand-Officier de la Legion d'honneur, Conseiller d'Etat, etc.; et par M. Valenciennes, Aide-Naturaliste au Muséum d'Histoire naturelle. Paris 1828. 8. *Tom. I. P.* 573. *T. II. P.* 490. *Avec VIII Planches anatomiques in Fol. et Pl. XXXII. in* 8. — *(Jeder Band mit einem Heft Tafeln kostet* 13 *Fr.* 50 *Cent.; in* 4. *dagegen* 18 *Fr. —).*

Zu den interessantesten Theilen des Thierreichs gehört ohnstreitig die Naturgeschichte der Fische; theils der vielen unter ihnen vorkommenden, merkwürdigen Formen, theils ihrer, obgleich bis jetzt noch sehr unvollständig bekannten Lebensweise wegen, theils aber auch wegen ihres höchst wichtigen, unberechenbaren Einflusses auf die menschliche Oekonomie.

Nach Bloch's und Lacepède's hinlänglich bekannten Werken, welche, wenn gleich in vielfacher Hinsicht unvollkommen und mangelhaft, uns doch, seit Artedi's und Linne's Zeiten, deren Eintheilungen auch jene Beiden im Wesentlichen folgten, die vollständigsten und wichtigsten Arbeiten über die Naturgeschichte der Fische, bis zu den neuesten Zeiten lieferten, erhielten wir nur einzelne Schriften; theils vergleichend-anatomischen Inhaltes, theils Monographien und Faunen aus dieser unvollkommensten Klasse der Wirbelthiere. — Da kündigte vor einiger Zeit der erste aller jetzt lebenden Zoologen, Cuvier, an, daſs er mit Beihülfe eines seiner Zöglinge, Valenciennes, ein neues, groſses und möglichst vollständiges Werk über die Fische bear-

Digitized by Google

beite, daſs er schon seit vierzig Jahren dasselbe vorbereitet habe, und daſs die ersten Bände desselben baldmöglichst herauskommen würden. *) Mit einer wahren Begierde wurde diese Herausgabe von dem Rec., so wie gewiſs von allen anderen Zoologen, denen es Ernst ist um die Förderung ihrer Wissenschaft, erwartet, und mit Freude und vielem Vergnügen beeilt sich derselbe, die beiden bis jetzt seit Kurzem erschienenen, vorliegenden Bände anzuzeigen, versprechend, daſs die Anzeige der übrigen demnächst folgenden Bände (im Ganzen erscheinen 18—20 Bände in 8. und eine Ausgabe in 4. von 8—10 Bänden, mit den nöthigen Abbildungen, für jeden Band aus einem Hefte von 15—20 Tafeln bestehend) baldmöglichst und regelmäſsig in diesen Jahrbüchern nachgeliefert werden soll.

Nach einer kurzen Vorrede, worin bemerkt wird, daſs das ganze Werk gröſstentheils ausgearbeitet ist und daſs die Lieferungen ohne Unterbrechung und pünktlich (von 3 zu 3 Monaten) folgen sollen, enthält das erste Buch eine geschichtliche Aufzählung der Fortschritte in der Ichthyologie, von ihrem Beginnen bis auf unsere Zeiten (S. 1—270.). — Cuvier nimmt drei Hauptepochen in dem Fortgange des ichthyologischen Studium an. Die erste beginnt mit Aristoteles (350 J. v. Chr. G.), von dem an überhaupt die erste Epoche in der Bearbeitung der Naturgeschichte, und insbesondere der Zoologie, gerechnet werden muſs. Kaum begreiflich ist es, wie dieser groſse Mann schon so ausnehmend viele und genaue Untersuchungen und Beobachtungen über die Fische mittheilen konnte; Untersuchungen, die bis auf die neuesten Zeiten noch als classisch zu betrachten

---

*) *Hist. nat. des Poissons; par Cuvier et Valenciennes. Prospectus par M. le Baron Cuvier.* — Einen Auszug daraus findet man in d. *Annal des Scienc. naturell. Tom.* XII. 1827. *p.* 396 *sq.* Es sind in diesem *Prospectus* die Hülfsmittel, welche den Verfassern für ihre Arbeit zu Gebote standen und der Plan, den dieselben dabei im Allgemeinen befolgen wollen, angegeben.

sind. Die Franzosen Rondelet, Belon, wie der Italiener Salviani sind die Begründer der zweiten Epoche (in der Mitte des 16ten Jahrh.) und (vorzüglich die beiden ersteren) würdige Nachfolger ihres unübertroffenen Vorbildes. Die dritte Epoche führen zwei Engländer Willughby und Ray (am Ende des 17ten Jahrh.) und die beiden Schweden Artedi und Linne (gegen die Mitte des 18ten Jahrh.) herbei. Diese letzteren besonders brachten auf eine höchst verdienstliche Weise Methode und System, also mehr Wissenschaftlichkeit, in das Studium jener Thierklasse. Sie bahnten ihren Nachfolgern, bis auf die neuesten Zeiten, den Weg zu weiterer Forschung, und man folgte, mehr oder weniger genau, ihren Fuſsstapfen. — Gewiſs ist übrigens, wie Cuvier auch bemerkt, die Fischkunde eine der ersten, die die Menschen interessiren muſste, indem einer so groſsen Menge von ihnen die Natur die Fische so leicht und reichlich als eine treffliche Nahrung darbot. Seit undenklichen Zeiten ernähren sich ganze Völker fast oder ganz ausschlieſslich von ihnen; sind wahre Ichthyophagen. Beispiele der Art liefern unter anderen die Grönländer, Eskimaux, Kamtschadalen, viele Küstenbewohner Indiens u. s. w. Ja man füttert sogar bis diese Zeit, in manchen hochnordischen Gegenden z. B. *), selbst die Hausthiere mit Fischen, die eigentlich nur von der Natur zum Pflanzenfressen bestimmt sind. — In Egypten verehrte man an verschiedenen Orten verschiedene Fische sehr hoch und balsamirte manche sogar, wie dies die berühmte Sammlung des Hrn. Passalaqua bezeugt, ein. — Viele Millionen Menschen werden durch den Fischfang beschäftigt. —

Was wir in der geschichtlichen Entwickelung der Ichthyologie, womit der erste Band zweckmäſsig beginnt, zu erwarten haben, giebt Cuvier mit folgenden Worten

*) Zur Winterszeit z. B. in Finnmark, nach C. Brooke (*A Winter in Lappland and Sweden*). Milch und Fleisch der Kühe sollen auch dann sehr gut seyn.

an: „*Nous essayerons d'y suivre les connaissances que les hommes ont eues dans les différens âges sur les poissons; d'y faire connaître les auteurs qui ont traité de cette partie de l'histoire naturelle; les moyens dont ils ont disposé pour s'en instruire; les progrès que chacun d'eux lui a fait faire; l'influence mutuelle de leur travaux, et l'utilité que leurs ouvrages conservent encore.*" Dieses Versprechen ist im Allgemeinen wirklich erfüllt. Mit Unpartheilichkeit und der Rücksicht, die jeder Gelehrte dem andern, wenn er auch höher zu stehen vermeint als dieser, schuldig ist, sind die Mängel und Fehler, so wie die Vorzüge und Verdienste der angegebenen Schriftsteller gewöhnlich gewürdigt. Dieser ganze Abschnitt zeigt von einer auſserordentlichen Belesenheit und Umsicht in der Geschichte der Naturgeschichte überhaupt, wie der der Fischkunde insbesondere, und ist, wie dies von einem Cuvier allerdings zu erwarten war, was sonst aber gar selten bei französischen Naturforschern der Fall ist, mit gründlicher Gelehrsamkeit ausgearbeitet. Die Literatur ist fast ganz vollständig angegeben. Selbst die meisten kleineren Abhandlungen, Dissertationen u. s. w. des In- und Auslandes, die in der Regel so wenig bekannt werden, sind nicht unbeachtet geblieben. Rec. glaubt hierüber um so mehr ein competentes Urtheil fällen zu können, da er seit längerer Zeit sich auch mit diesem Gegenstande emsig beschäftigt hat, und mit demselben so ziemlich vertraut zu seyn glaubt. — Es würde diese Anzeige übermäſsig ausdehnen, wenn wir hier bei der geschichtlichen Darstellung *) in ein näheres Detail eingehen wollten; allein wir halten es für zweckmäſsig, im Allgemeinen die für dieses Werk benutzten Materialien anzugeben und verschiedene Schriften zuzufügen, die dem Verf. entgangen sind. — Nachdem Cuvier die Geschichte der Ichthyo-

*) Daſs dieselbe von Cuvier ausgearbeitet ist, leuchtet auch aus dem Schlusse dieses ersten Buchs ein.

Digitized by Google

logie bis zu seiner Zeit heraufgeführt, die Bemühungen seiner Zeitgenossen in diesem Zweige der Naturkunde auch angegeben, und uns auf diese Weise zugleich die von ihm benutzten literärischen Hülfsmittel kennen gelehrt hat, macht er uns aufserdem, dafs er schon früher die systematische Eintheilung der Fische aus seinem *Règne animal,* von dem bald eine zweite Auflage erscheinen wird, mittheilte, mit seinen Leistungen in Bezug auf diese Thierklasse überhaupt näher bekannt. — Sendungen aus allen Weltgegenden bereicherten seit vielen Jahren das so berühmte zoologische Museum in Paris.

Bekannt sind in dieser Hinsicht die unermüdlichen Anstrengungen eines Peron und Lesueur, eines Geoffroy, eines Delalande, Diard und Duvaucel, Quoy und Gaimard, Garnot und Lesson, so wie mehrerer Anderer. Risso und Roux überschickten die Fische des Mittelmeeres; Bosc, Milbert, Lesueur und Mitchill sandten nordamerikanische Arten; Temminck und Reinwardt theilten Exemplare von den Fischen der Sunda-Inseln nebst Bemerkungen darüber mit, u. s. w. u. s. w. Auch die Mittheilungen mehrerer Deutschen, wie die von v. Humboldt, dem Prinzen Maximilian von Wied, Ehrenberg, v. Schreibers und von Anderen werden dankbar erwähnt. Die früher von Commerson, Sonnerat, Leschenault, Banks, Forster u. A. gesammelten Arten wurden von den Verfassern benutzt, und Valenciennes konnte im zoologischen Museum zu Berlin die in mehrfacher Rücksicht klassische Fisch-Sammlung von Bloch mit Mufse vergleichen.

(Der Beschlufs folgt.)

Digitized by Google

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur.

Cuvier Hist. Nat. des Poissons.

(Fortsetzung.)

Aus dieser kurzen Angabe ist leicht zu ersehen, wie viel wir von diesem neuen Fisch-Werke auch in quantitativer Hinsicht erwarten können, und nach dem vor uns liegenden Prospectus werden wir mehr als **5000** nach der Natur beschriebene Arten kennen lernen. *) Der Name Cuvier's und die uns bekannte Tüchtigkeit seines Mitarbeiters sind uns Bürgen, daſs auch in qualitativer Hinsicht, was möglich ist, geleistet werden wird.

Am Schlusse dieses ersten Buchs bemerkt Cuvier darüber: „*Heureux si nous pouvions espérer qu'à son tour il prendra rang parmi ceux, qui font époque dans la science.*" Der bescheidene Verf. hätte wohl daran denken können, daſs er schon seit Jahren als der Begründer einer neuen Epoche in der Zoologie überhaupt, und in der That auch in der Ichthyologie von allen Naturforschern anerkannt und gefeiert dastehe.

Die fossilen Fische sind völlig mit Stillschweigen übergangen, und wir werden darüber ein eignes Werk von Cuvier erwarten dürfen.

---

*) Aristoteles lehrte uns etwa 117 Arten von Fischen kennen; Rondelet stellte 197 Fischarten des Mecres und 47 des süſsen Wassers dar; Linne in seiner 12ten Ausgabe des *Systema Naturae* 477, und Gmelin in der 13ten Ausg. 826 Arten. In dem von Schneider besorgten *Systema Ichthyologiae Blochii* lernen wir 1519 (worunter viele zweifelhafte), und in Lacepède's Fischwerke 1463 Arten kennen. Viele Arten, besonders der letztgenannten Ichthyologen, müssen jedoch gestrichen werden.

Nun einige Nachträge in Bezug auf die Literatur der Fische, die wir in diesem Werke vermiſst haben. In Prosp. Alpin wenig bekanntem, für die Naturgeschichte nicht unwichtigem *Opus posthumum Rerum aegyptiarum Libri quatuor. Lugd. Bat.* 1735. 4. finden sich verschiedene Bemerkungen über ägyptische Fische p. 201. Verschiedene recht gute Abbildungen von See- und Süſswasserfischen habe ich in einem seltenen Werke unter dem Titel: „*Piscium vivae icones inventae ab Adriano Collardo et excusae a Nic. J. Visscher. Amstelod.* 1634. Queer 4. gefunden; jedoch ohne Text. — Es fehlen die Schriften von *Pierre de Mans, La nature et diversité des Poissons avec leurs portaits, representez au plus près du naturel. Par.* 1555. 8. — *Henri le Roi Diverses espèces de Poissons. Paris. Fol.* — *N. P. Giannettasius Halieutica. Neap.* 1686. (1689. 1696.) 8. — *L. Roberg Diss. de Piscibus. Upsal.* 1727. 4. M. Abb. — J. C. Heppe Abbildungen und Beschreibungen der Fische. Nürnb. 1787. 8. 2 Hefte. — Für die Fische Mecklenburgs durfte nicht unberücksichtigt bleiben A. C. Siemssen die Fische Mecklenburgs. Rostock u. Leipz. 1794. 8. Es sind hier 86 verschiedene Fischarten angegeben, die theils als Standfische, theils als einheimische, theils als fremde Wanderfische betrachtet werden. — J. G. O. Richter's Ichthyotheologie. Leipz. 1754. 8. M. Abb. vermissen wir auch. Ferner *Jonae Gelenii Diss. VII—IX. de Albi. Dresd.* 1709. Fol. Handelt von den Fischen in der Elbe. Nau ökonom. Naturgesch. der Fische in der Gegend um Mainz. Mainz 1787. 8. Nachtrag. 1788. 8. *N. Marschall, Thuringi, Historia aquatilium et piscium. Rostock* 1520. *fol.* — *C. Figulus* Ιχθυωλογια *s. dialogus de Piscibus. Colon.* 1540. 4. — *C. Fromman de piscibus. Coburg.* 1679. 4. — *Alb. Flamen Diverses espèces de Poissons d'eau douce. Fol. Transv. à Par. av. fig. très-naturelles.* — G. Mangold (Fischbuch. 8.) u. A. lehrten, obgleich sehr unvollständig, die Fische der Schweiz kennen. Man vergleiche darüber das neuere

Werk von G. L. Hartmann: Helvetische Ichthyologie, Zürich 1827. 8., worin 44 Arten beschrieben werden. — *Heinsius de Piscium habitaculis etc. Wittemberg.* 1639. 4. — *Manger de St. Marc Diss. sur la population et sur l'age du Poisson, avec un traité sur la piche. Par.* 1764. 12. — Schrank im ersten Theile seiner *Fauna boica.* Abth. 2. Nürnb. 1798. 8. S. 295 f. führt 47 baierische Fische auf. — Wohl erwähnt hätten p. 183. auch sein können die *Zoological Miscellany* von Leach, worin einige, obgleich wenige, neue Fische beschrieben sind: eben so auch das Verzeichniſs der Doubletten des zoologischen Museum zu Berlin, von Lichtenstein (1823. 4.), in welchem 16 neue Arten characterisirt werden. Zu S. 200. bemerken wir, daſs Tilesius auch einige (japanische) Fische beschrieben und abgebildet hat in den Denkschriften d. Akad. d. Wissensch. zu München. Jahr. 1813. Münch. 1814. 4. Physikal. Cl. S. 31 f. etc. Verwundert hat es uns, daſs der *Faune Francaise etc. Par* Vieillot, Blainville, Prevost u. A., wovon wir bis jetzt 16 Hefte durchsehen konnten, gar nicht gedacht ist, obgleich das 13te und 14te Heft vieler Fische Beschreibungen und Abbildungen enthält. — Zu S. 199. not. 2. hätte noch Ersch's und Gruber's Encyclopädie der Wissenschaften, für welche Lichtenstein die ichthyologischen Artikel bearbeitet, angegeben werden können. — Prof. Catullo gab in einer *Note sur les Lacs Lapisini (Giorn. di Fisica, Chimia etc. T. IX.* März, April. 1826. p. 135.) ein Verzeichniſs der in jenen Seen enthaltenen Fische.

Wir vermissen in jener geschichtlichen und literärischen Darstellung besonders die Angaben mehrerer Reisen, worin manches Interessante auch in Bezug auf Ichthyologie vorkommt. Z. B. über die Fische der Sunda-Inseln das Werk des Capitän Salmon (der gegenwärtige Staat d. Sundaischen Inseln u. s. w. Altona 1733. 4.). Bartram's Reise durch Nordamerika, Azara's Reise durch Paraguay, Kotzebue's Entdeckungsreise, Scoresby's *Account*, u. s. w. enthalten manches Hieherge-

hörende. Sabine beschreibt in Franklin's *Narrative of a Journey to the shores of Polar Sea in the years* 1819—22. *Lond.* 1823. 4. unter anderen 6 neue Fischarten. G. v. Martens in s. interessanten Reise nach Venedig liefert im 2ten Bande (Ulm, 1824. 8.) eine *Fauna veneta,* in welcher das Verzeichniſs der Fische jener Gegend, insbesondere des adriatischen Meeres, von S. 407—436 läuft; mit verschiedenen interessanten Bemerkungen. Dieses möge genügen, auch in Bezug auf die Literatur der Reisen einige Mängel des vorliegenden Werks aufzudecken, bemerkend, daſs es uns nicht schwer würde, jenen oben angegebenen noch mehrere der Benutzung zu empfehlende Reisen zuzufügen. —

Einiger monographischer Arbeiten noch zu gedenken, erwähne ich C. Quensel *Försök at vetenskapligt uppställa Flunder slagtet. Stockh.* 1806. 8. und E. Eichwald *de Selachis Aristotelis zoologiae geographicae specimen. Vilnae* 1819. 8. — Cuvier hat zwey ältere Werke über den Häring; eines von Neucrantz, das andere von dem Engländer Dodd, angegeben. Wir vermissen über diesen Gegenstand das neuere und bessere von F. S. Bock, Versuch einer vollständigen Natur- und Handelsgeschichte der Häringe. Königsb. 1769. 8.

In Bezug auf die elektrischen Eigenschaften der Fische sind p. 248 zuzufügen: H. Steffens über die elektrischen Fische. Frankf. a. M. 1818. 8. — F. L. Guisan *de Gymnoto electrico. Tubing.* 1819. 4. — R. Knox anat. Untersuchung des *Gymnotus electricus* in *Edinburgh Journ. of Sc. By Brewster.* v. Jul. 1824. p. 96. — Ueber das Phänomen des Leuchtens todter Fische hätte insbesondere Placid. Heinrich (die Phosphorescenz d. Körper. Dritte Abhandl. vom Leuchten vegetabil. und thierischer Substanzen u. s. w. Nürnb. 1815. 4. S. 364. u. 378.) genannt zu werden verdient. Ueber die sehr zu berücksichtigenden giftigen Fische wären zu erwähnen gewesen E. Thomas *(Mem. of the med. Soc. of London. T.* V. 1799.*),* W. Ferguson *(Transact. of the*

roy. Soc. of Edinb. Vol. IX. *p.* 65. über die Fische der caraibischen Inseln), Moreau de Jonnés (*sur les Poissons toxicofères des Indes occidentales (Bullet. de la Soc. philom.* 1819. *p.* 136.) und Chisholm (über einige Gifte d. amerikan. Inseln; vergl. Oken's Isis 1822. Heft 6. S. 533.).

Auch in speciell zootomischer und physiologischer Hinsicht findet sich dem Angegebenen doch noch Manches zuzufügen, z. B. zu p. 169. die Abhandlung des Hauptmann Jacobi über die künstliche Befruchtung der Fische, in Schreber's neuer Sammlung verschiedener in die Cameralwissenschaften einschlagender Abhandlungen u.s.w. Bd. VI. S. 392. — Eine Schrift von dem Italiener Buniva über Physiologie und Pathologie der Fische ist uns auch nicht näher bekannt. Wir vermissen ungern die Abhandlung Kuntzmann's, über die Schuppen der Fische (in den Verhandlungen d. Gesellsch. naturf. Freunde in Berlin. Bd. I. St. 5. 1824. S. 269, m. Abb.); ferner Tilesius über die sogen. Seemäuse u. s. w., nebst Bemerkungen über die Fortpflanzungsweise der Rochen und Haifische. M. Abb. Leipz. 1802. 4. (In diesem Werke ist auch ein neuer Roche aus dem portugiesischen Oceane, *Raja rhomboidalis*, abgebildet) *). A. Retzius *Observationes in Anatomiam Chondropterygiorum praecipue Squali et Rajae Generum. Lundae* 1819. 4. Bei der Erwähnung von A. Monro's trefflichem Werke über die Physiologie der Fische (p. 163.) hätte wohl bei der teutschen Ausgabe auch der schönen Bemerkungen P. Camper's und der Zusätze des Uebersetzers Schneider gedacht werden können. Ein Paar alte Dissertationen über das Athmen der Fische sind: Libavius *de Respirat. Piscium, etc. Coburg.* 1609. 4. A. Eccardi *Disp. de Respiratione Piscium. Witteb.* 1638. 8. — M. Zeidler *de Respiratione Piscium. Jenae.* 1656. 4. — Zu berücksichtigen ist auch noch eine Abhandl. S. J. Brugmans, *over de Middelen, door*

*) Späterhin in einer Note bei den Zeugungsorganen citirt.

Digitized by Google

welke de Vischen zich bewegen, etc. Amsterd. 1813. 4. (mittelst Ausathmen durch die Kiemen), und von A. Huschke, *Quaedam de organorum respiratoriorum in animalium serie metamorphosi generatim et de Vesica natatoria piscium quaestio. Jenae* 1819. 8. — Rosenthal über die Structur der Kiemen in d. Verhandl. der Gesellsch. naturf. Freunde in Berlin. Bd. I. Heft I. S. 1. f. Ueber die Zähne der Fische haben wir auſser Cuvier's eigenen nicht angegebenen Untersuchungen noch z. B. zu erwähnen eine Abhandlung von Fischer (Wiedemann's Archiv. II.), L. Jurine *(Mem. de la Soc. de Phys. de Genève.* I. Ueber die Zähne von *Cyprinus)*, eine neuere Abhandlung von Born (Heusinger's Zeitschrift. I.) u. s. w. Daſs der interessanten und hinlänglich bekannten Entdeckung Jacobson's in Betreff eines eigenthümlichen bei den Fischen (Amphibien und Vögeln) sich findenden Venensystems (*Disquisitio venarum renalium quibusdam in animalibus. Hafn.* 1821.) nicht gedacht ist, hat uns sehr gewundert.*) Bei p. 247. wird vermiſst eine Dissertation von Miehrendorf *de Piscium hepate. Berol.* 1817. — Heusinger lieferte in s. ersten Berichte von der zootom. Anstalt zu Würzburg (Würzb. 1826. 4.) einige interessante anatomische Bemerkungen über *Trichiurus Lepturus* und *Heterobranchus anguillaris*, mit Abbildungen. Meckel's sehr schöne Untersuchungen über die Asymmetrie der Schollen (S. Dessen anatomisch-physiolog. Beobachtungen und Untersuchungen. Halle 1822. 8. S. 271 u. f.) scheinen dem Verf. auch unbekannt geblieben zu sein. Eben so Forchhammer's *Observationes de Blennii vivipari formatione et evolutione. Kiliae* 1819. 4. Oken beschrieb, deutete und bildete Fischknochen in der Isis von 1823 ab. Rudolphi untersuchte unter anderen die Durchkreuzung des Sehnerven bei Fischen (Anatom.

*) Vergl. auch A. H. Nicolai über den Verlauf und die Vertheilung der Venen bei einigen Vögeln, Amphibien und Fischen, die Venen d. Nieren besonders betreffend. Oken's Isis. Heft 4. 1826. S. 404 fg.

Digitized by Google

physiolog. Abhandlungen. Berlin 1802. 8.) und Brewster lieferte Bemerkungen *on the structure of the crystalline lens in fishes, etc.* in den *Philos. Transact.* 1816. *P.* II. *p.* 311, *etc.* — Desmoulin's besondere Abhandlung: *Recherches anatomiques et physiologiques sur le système nerveux dans les Poissons* im *Journ. complementaire. Tom.* XXIII. 1826. ist auch unberücksichtigt geblieben. — Zu p. 244, wo der Arbeiten über das Hirn- und Nervensystem der Fische gedacht ist, hätten noch die Werke von Rolando und Laurencet, über das Hirn des Menschen und der Thiere, angegeben werden können.

Ueber den Fischfang sind mehrere Schriften erschienen. Nur eine ist von Cuvier angegeben, nämlich das groſse Werk von Duhamel du Monceau. Weshalb S. B. J. Noël's *Hist. gener. des Pêches anciennes et modernes etc.*, wovon der erste Theil Par. 1815. 4. erschien, nicht berücksichtigt ist, weiſs ich nicht. *) Für die teutsche Fischerei sind z. B. die Schriften von v. Flemming, Nau, Wagner, Riemann, v. Reider u. A. zu empfehlen.

Verschiedene ältere Abhandlungen (in Societätsschriften insbesondere) über Fische können die Verff. noch in Reuſs *Repertorium etc. Zoologia* finden, so wie neuere in mehreren neueren Zeitschriften u. s. w., wie Meckel's Archiv (v. Tiedemann u. A.) Oken's Isis (v. Kaup u. A.), Tiedemann's und Treviranus Zeitschrift (v. Treviranus), Heusinger's Zeitschrift, *Edinburgh Journ. of Science* (v. Knox u. A.), *Quarterly Journ. of Sc.*, Sillimann's *American Journ.* (v. Mitchell u. A.), *Journ. of Sc., Litter. and Arts* (v. Mac Culloch u. A.), u. s. w. —

Zweites Buch. Allgemeine Ansicht von der Natur und Organisation der Fische. — Erstes Capitel. Allgemeine Charactere und

---

*) Dieses treffliche Werk ist unvollendet geblieben. Der Verf. ist gestorben. Ref. weiſs nicht, ob mehr als ein Band erschienen ist.

Digitized by Google

wesentliche Beschaffenheit der Fische (S. 271—573.). Die groſse Menge der Fische und ihre weitere Verbreitung wird schon aus der ungeheuern Wassermasse erklärlich, die den gröſsten Theil der Oberfläche unserer Erde einnimmt, und sie sind es insbesondere, die die Gewässer beherrschen. Daher kam es, daſs man selbst andere Wasserthiere, wie Krustaceen, Mollusken, nicht selten im gemeinen Leben zu den Fischen rechnete, und sie so auch benannte. Die Fische, an das Element des Wassers Zeitlebens gefesselt, stehen in Hinsicht ihrer Vitalität, der Energie ihrer Sinne und Bewegungen niedriger im Allgemeinen als die übrigen Wirbelthiere. Sie sind, nach Cuvier's kurzer Definition „Wirbelthiere, mit rothem, kaltem Blute, die, mittelst des Wassers, durch Kiemen athmen." Nach dem Rec. ist auſserdem ein sehr schöner, noch wenig berücksichtigter Charakter für die Fische der, „daſs ihre Nasenlöcher nur äuſsere Vertiefungen sind und sich nicht hinten in den Rachen einmünden," wie wir es bei allen übrigen bis jetzt bekannten Wirbelthieren finden. Sehr schön und mit dem Geiste Buffon's werden in diesem Kapitel kurz die wichtigsten Eigenschaften der Fische geschildert, die Mangelhaftigkeit ihrer Bildung in Vergleich zu den höheren Wirbelthieren, wie ihre schwächeren, geist-, lieblosen, u. s. w. Lebensäuſserungen gezeigt, und insbesondere als Gegensatz das luftige Leben der Vögel hervorgehoben. — Sehr viel bleibt noch über die Lebensweise der Fische zu erforschen übrig, und unsere mangelhafte Kenntniſs derselben läſst sich wohl mit dem so wenig zugänglichen Wohnorte dieser Thiere entschuldigen. — Zweites Kapitel. Aeuſsere Gestalt der Fische. Die verschiedenen Formen dieser Thiere werden im Allgemeinen, wie sie hinlänglich bekannt sind, angegeben. — Drittes Kapitel. Osteologie der Fische. In Bezug auf das Knochengewebe werden sie eingetheilt in 1) *poissons osseux*, 2) *p. fibro-cartilagineux*, und 3) *p. vrais cartilagineux*. Die letztere Abtheilung bil-

Digitized by Google

den die Chondropterygier. Die Fische der zweiten Abtheilung, die unrichtigerweise wohl von Manchen zu den wahren Knorpelfischen gerechnet wurden, zeichnen sich dadurch aus, daſs der phosphorsaure Kalk sich in Fasern und Schichten im Knorpel (der den Knochen zur Basis dient) absetzt, hier weniger angehäuft erscheint, und so das Knochengewebe nicht so sehr verhärtet, wie es bei den eigentlichen Knochenfischen der Fall ist. Hieher z. B. *Orthragoriscus Mola*, *Lophius piscatorius*, u. a. — Hiernach folgen Bemerkungen über die Articulation der Fischknochen, über die chemische Zusammensetzung derselben (von Chevreul), über den allgemeinen Bau des Skeletts der Knochenfische. Dieses ist einfach im Allgemeinen, seine einzelnen Theile ziemlich genügend er- und bekannt, mit Ausnahme des Schädels, dessen einzelne Knochen und die Deutung derselben den Zootomen bis auf die neuesten Zeiten so viel zu schaffen gemacht haben. Bei Betrachtung des Kopfskeletts liefert Cuvier zuerst eine geschichtliche Uebersicht der Arbeiten seiner Vorgänger über diesen Gegenstand bis zu Meckel's und Geoffroy's neueren Untersuchungen. *) Dann werden die einzelnen Parthien des Schädels mit ihren Knochen näher betrachtet. Mit der genauern Untersuchung dieser Theile haben sich erst die Zootomen dieses Jahrhunderts eifriger zu beschäftigen angefangen, und es ist die Bestimmung oder Deutung derselben eines der schwierigsten Capitel der vergleichenden Osteologie, daher die verschiedenen Angaben und Ansichten in Bezug auf die Schädelknochen der Grätenfische bei Spix, Geoffroy, Bojanus, Meckel, Oken, Rosenthal, Carus, Cuvier u. A., auf die wir, der nähern Kenntniſs jener Theile wegen, verweisen müssen. Auf jeden Fall wird, wie ich glaube, die Bestimmung der Schädelknochen bei den Fischen, so wie das Erkennen ihrer Analogie mit denselben Knochen

*) Das neuere Werk von Carus „Von den Ur-Theilen des Knochen- und Schaalen-Gerüstes. Leipzig 1828. Fol. hat Cuvier noch nicht benutzen können.

Digitized by Google

bei den höheren Wirbelthieren erleichtert, wenn wir den Durchgang der verschiedenen Hirnnervenpaare durch dieselben näher untersuchen. Dem ersten Blicke auffallend ist die von einander unabhängige Bewegung des Zwischenkiefer- und Kieferknochen bei den meisten Fischen. — Bei den Stachelflossern (*Acanthopterygii*) sind die Schädelknochen am vollkommensten und besten entwickelt, und man erkennt leicht eine groſse Analogie mit denen der Amphibien und Vögel. Bei den anderen Fischordnungen sind jene Theile mehreren Modificationen unterworfen; jedoch so, daſs man an diesen ganz gut den Grundtypus noch erkennen kann. Sehr lobenswerth ist es, daſs bei der Beschreibung der einzelnen Knochen gewöhnlich die verschiedenen Namen und Ansichten der Vorgänger angegeben sind. — Der Schädel der Fische besteht, wenn die Knochenstücke vollständig da sind, aus 26 Knochen; nämlich 6 unpaarigen und 20 paarigen. Die ersteren sind das *os basilare*, *os sphenoidale principale*, *os sphenoidale anterius*, *vomer*, *os ethmoidale* und *interparietale* oder *occipitale superius*; die paarigen Knochen: *ossa frontalia principalia*, *o. frontalia anteriora*, *frontalia posteriora*, *o. parietalia*, *o. mastoidea*, *o. oscipitalia externa* und *lateralia*, *ossa petrosa (rochers)*, *alae magnae* und *alae orbitales*. Das System der Palatinal-Knochen ist jederseits aus 7 Stücken zusammengesetzt. Mit Recht verwirft Cuvier auch hier, wie schon früher in seinen *Recherches sur les ossemens fossiles*, die Idee Geoffroy's, wonach die Kiemendeckelknochen die Gehörknöchelchen der Säugethiere repräsentiren sollen. Untersucht man die Gesichtsknochen, so finden sich 18—19 constante Paare. Der eigentliche Kopf der Fische besteht demnach etwa aus 60 Knochen im Ganzen. Das *os hyoideum* der Fische besteht aus 12 Knochen. Der Kiemenapparat und die *ossa pharyngea* (welche letztere am Anfange des *Oesophagus* liegen und zu einem zweiten Käuen der Nahrung dienen) bestehen im Allgemeinen aus 36 knöchernen Hauptstücken. — Insbeson-

Digitized by Google

dere genau ist in diesem Kapitel die Structur des Skeletts der Knochenfische untersucht, und über das der Knorpelfische sind nur einige allgemeine, meistens bekannte Bemerkungen mitgetheilt. Die genauere Darstellung des Skeletts der Knorpelfische wird Cuvier erst liefern, wenn er an die Naturgeschichte derselben kommt. — Viertes Kapitel. Muskellehre der Fische. Zwischen den Muskeln der Fische und denen der übrigen Wirbelthiere herrscht in jeder Hinsicht eine groſse Verschiedenheit. Die Untersuchung jener Theile wurde bis auf diese Zeiten auſserordentlich vernachlässigt und erst hier in diesem Kapitel, so wie in dem 3ten Bande von Meckel's vergleichender Anatomie finden wir dieselben genauer als je beschrieben. — Fünftes Kapitel. Hirn und Nerven der Fische. Für diese Theile finden sich schon viele frühere Untersuchungen anderer Zootomen vor, insbesondere Arsaky's schöne Dissertation über das Gehirn, worüber wir hier wenig Neues erfahren. Die Beschreibung des Rückenmarks ist nur kurz ausgefallen; wobei wir jedoch bemerken müssen, daſs hierbei die Knorpelfische nicht mit berücksichtigt sind. — Sechstes Kapitel. Organe der äuſseren Sinne der Fische. — Auge. Die Stellung der Augen ist bei den Fischen in der That auſserordentlich verschieden, am sonderbarsten mit bei den Schollen-Arten. Wahre Augenlieder fehlen allen, und eine Andeutuug davon findet sich nur in einem Hautwulste um die Augen des *Orthragoriscus Mola* gelagert. Die Pupille ist unbeweglich. Wir finden im Allgemeinen nichts Neues über dieses Organ, was Wilhelm Sömmering bei mehreren Fischen sehr schön untersucht hat, angegeben. Gehör. Ueber dieses Sinnsorgan sind wohl von früheren Zootomen, wie Louis Geoffroy, Monro, Camper, Comparetti, vor allen von Scarpa, Weber und Pohl, die meisten Untersuchungen angestellt. Trommelfell, Eustachsche Röhre und Gehörknochen fehlen allen. Ref. stimmt Hrn. Cuvier völlig bei, wenn er die an den Seiten der ersten Wirbel

befindlichen, von Weber genauer beschriebenen Knöchelchen, nicht als Gehörknöchelchen betrachtet, obgleich nicht zu läugnen ist, daſs einige scheinbare Gründe dafür sprechen. Wir nehmen auch mit Cuvier an, daſs in der Reihe der Wirbelthiere zuerst bei den Amphibien, und zwar schon bei den niedrigsten, den Batrachern nämlich, jene Theile als ein einfaches Knöchelchen erscheinen. Wir können es, beiläufig hier bemerkt, nicht billigen, daſs Cuvier bei einigen Organen oder Systemen, wie bei den Sinneswerkzeugen, den Geschlechtsorganen u. s. w. die Knorpelfische berücksichtigt, bei anderen, wie beim Knochen- und Nervensysteme, uns auf die speciellere Bearbeitung der Knorpelfische vertröstet hat. — Geruchs- und Geschmacksorgane sind kurz beschrieben. Nichts Neues. — Tastorgane. Daſs Cuvier in diesem Abschnitte die äuſseren Bedeckungen der Fische, die Schuppen u. s. w. mit abhandelt, scheint uns durchaus nicht am rechten Orte zu sein. Ref. kann übrigens nicht umhin, hier in Bezug auf die Bildung der Bartfasern, die offenbar Tastorgane sind, die Bemerkung zuzufügen, daſs er bei mehreren Fischarten, deren Körper mit härteren Schuppen bedeckt ist, so wie auch bei solchen, welche ihre Augen nach oben gerichtet haben, Bartfasern, bald mehr, bald weniger, unten am Kinne gefunden hat, ein Vorkommen, was gewiſs durch jene beiden angegebenen Momente veranlaſst ist. — Die chemische Analyse der Schuppen einiger Fische (von Chevreul) ergiebt, daſs die Hauptbestandtheile derselben aus einer *Matière azotée* und phosphorsaurem Kalke bestehen, und daſs sie die gröſste Aehnlichkeit in Hinsicht ihrer Mischung mit den Knochen und Zähnen haben. Was die Form der Schuppen anbetrifft, so müssen wir die Herren Verfasser auf die ihnen, wie es scheint unbekannte, früher angegebene Abhandlung Kunzmann's verweisen. — Siebentes Kapitel. Organe der Ernährung. Es sind bei den Fischen nach Cuvier folgende 10 Zahnarten in Hinsicht auf

Digitized by Google

ihr Vorkommen zu unterscheiden: *dents intermaxillaires, maxillaires, mandibulaires, vomeriennes, palatines, ptérygoïdiennes, linguales, branchiales, pharyngiennes supérieures et pharyngiennes inférieures.* In Betreff der Form weichen bekanntlich die Zähne auch auſser-ordentlich ab. Als besonders eigenthümlich wird der Zahnbildung im *Pharynx* bei den *Cyprinus*-Arten, der an den Kiefern des *Gen. Scarus*, und vor allen der der Tetrodonten und Diodonten gedacht. — Eine Art Valvel oder Segel an jedem Kiefer hinter den vorderen Zähnen, durch eine nach hinten gerichtete Hautfalte gebildet, hindert die Nahrungsmittel und besonders das eingeschluckte Wasser, wieder durch das Maul zurückzutreten. Man nahm diese Valvel im Oberkiefer sonst als einen Charakter für das *Gen. Zeus* an; sie findet sich aber in einer groſsen Menge anderer Fische und fast immer in beiden Kiefern. Ein Zwerchfell trennt die Bauchhöhle von der, worin das Herz liegt. Als Typus wird genauer der Verdauungscanal des Barsches beschrieben, der überhaupt als solcher für den Bau der Grätenfische genommen ist. — Auf Seite 510. ist ein Schreibfehler zu rügen. Cuvier sagt von den Fischherzen: „*les analogues de l'oreillette et du ventricule droit leur manquent entièrement.*" Statt *droit* muſs *gauche* stehen. Ueber Herz- und Kreislauf nichts bemerkenswerthes Neues. — Die Respirationsorgane, deren Beschreibung sich auch in diesem Kapitel findet, sind zu kurz abgefertigt. Dann folgt ein Abschnitt über besondere Excretionen und Secretionen. Hierher die Harnwerkzeuge; Seitenlinie; eigenthümliche röhrenförmige Organe vorn am Kopfe der Haien und Rochen, die, wie wir hier zufügen wollen, von Jacobson wohl am treffendsten für Tastorgane, neuerdings aber von Knox in dem *Edinburg Journal* sogar für einen 6ten Sinn (!?) gehalten worden sind.*) Ferner finden wir in diesem Abschnitte die Schwimmblase betrachtet, die

---

*) Wenn man Spallanzani's 6ten Sinn bei den Chiropteren nicht mit Recht gestrichen hätte, so wäre dies also mit Gottes Hülfe der 7te Sinn!

doch wohl am passendsten unter den Respirationsorganen hätte abgehandelt werden können, obgleich allerdings noch mehrfache Bedenklichkeiten über die eigentliche Bedeutung dieses merkwürdigen Organs vorhanden sind. Dann werden die elektrischen und einige andere eigenthümliche Organe hier kurz, wie die übrigen dieses Abschnittes beschrieben. Bei manchen elektrischen Fischen sind die Organe der Elektricität noch völlig unbekannt. — Achtes Kapitel. Zeugungsorgane der Fische. Cuvier hätte entweder hier, wo er einige Male von dem Eie und Foetus der Knorpelfische redet, oder am zweckmäſsigsten bei Betrachtung der Athmungsfunction, jener sonderbaren äuſseren Kiemen gedenken sollen, die einige Naturforscher bei verschiedenen Foetus von Rochen und Haien gefunden haben.— Neuntes Kapitel. Allgemeiner Rückblick auf die Organisation der Fische. Ihr Wohnplatz ist das Wasser. Hier lebten sie von ihrem Entstehen an, hier werden sie leben, so lange die jetzige Ordnung der Dinge besteht, ohne sich jemals auf einen vollkommneren Standpunkt zu erheben, als den, worauf sie seither standen. — Nach diesem Bemerken folgen Vergleichungen der Fische mit den Mollusken, wodurch einerseits die Aehnlichkeit so wie die Verschiedenheit dieser mit jenen auseinandergesetzt werden. Wir stimmen Herrn Cuvier gern und dankbar darin bei, wenn er bei jener Vergleichung der beiden genannten Thierklassen in Bezug auf die Mollusken bemerkt: „*Personne ne le sait mieux que moi, qui le premier ai fait connaître un peu complétement leur anatomie et leur rapports zoologiques.*" Er erklärt sich dann gegen mehrere Meinungen neuerer Naturforscher über die Entwicklungsverhältnisse, die Verwandtschaften, die gegenseitige Beziehung und Aehnlichkeiten der Fische, wie einzelner Organe derselben, in Vergleich mit anderen Thieren u. s. w., worüber sich, wenn hier der Ort dazu wäre, vieles sagen lieſse. — Zehntes Kapitel. Kunstgemäſse Eintheilung der Fische

in natürliche Familien und in höhere Abtheilungen. Hier werden frühere Naturforscher, Artedi, Linne, Gouan, Pennant, Lacepède u. a. neuere wegen ihrer Eintheilung der Fische critisirt und zurechtgewiesen. Cuvier, der, wie schon oben bemerkt, an 40 Jahre die Fische selbst studirt und mehrere hundert Arten zergliedert hat, konnte allerdings dadurch der Eintheilung jener Thiere eine festere Basis geben, gestützt auf bestimmtere, natürlichere und wesentlichere Charactere. Einen Beweis davon lieferte er schon in seinem *Règne animal.* — Die Stachelflosser *(Acanthopterygii)*, die $^3/_4$ der bekannten Fische ausmachen, haben die constantesten Formen, ihre Abtheilungen gehen oft so in einander über, daſs man nicht weiſs, wo die eine aufhört und die andere anfängt. Daher die passenden Trennungen sehr schwierig. — Die Naturgeschichte der Fische beginnt Cuvier mit jener genannten groſsen Abtheilung, dann folgen die *Malacopterygii* oder Weichflosser, und mit der Abtheilung der Knorpelfische wird der Beschluſs gemacht. *C'est surtout dans cette dernière que se montre bien la vanité de ces systèmes, qui tendent à ranger les êtres sur une seule ligne,* sagt Cuvier. Ref. bemerkt, daſs er schon vor ein Paar Jahren in einer Schrift*) die Knorpelfische und Knochenfische nicht unter, sondern in 2 parallel laufenden Reihen neben einander, von den unvollkommneren bis zu den vollkommensten sie erhebend, gestellt hat, und er ist, wie jene Schrift zeigt, vollkommen Cuvier's Meinung, daſs es eine lächerliche Idee ist, die Thiere in eine einzige Reihe zu ordnen, und daſs es weit naturgemäſser ist, vielfältige Verzweigungen und Verknüpfungen unter denselben anzunehmen. — Zum Schlusse giebt Cuvier eine allgemeine Eintheilung der Fische, die in verschiedener Hinsicht von der in seinem *Règne animal* enthaltenen abweicht, daher wir diese Unterschiede hier anzugeben für nicht unnütz erachten.

*) Versuch e. Eintheilung der Helminthen nebst dem Entwurfe e. Verwandtschafts- und Stufenfolge der Thiere. Von Dr. F. S. Leuckart. Heidelb. 1827. 8. S. 53 f.

Digitized by Google

Poissons.

Osseux.

A branchies en peignes ou en lames.

A machoire supérieure libre.

Acanthopterygii.

Malacopterygii.

Abdominaux.

Subbrachiens.

Apodes.

A. machoire supérieure fixée.

Sclerodermes.

Gymnodontes.

A branchies en forme de houppes.

Lophobranches.

Cartilagineux ou Chondropterygiens.

Die *Acanthopterygii* beginnen mit den Percoiden und schlieſsen mit den Labroïden. Die Gründe, welche Cuvier bewogen haben, den Apoden auch die, wie die Eintheilung schon zeigt, so abweichenden Sclerodermen, Gymnodonten und Lophobranchen unterzuordnen, sind wir sehr neugierig in der Folge zu erfahren; da wir ohnmöglich für jetzt diese Eintheilung annehmen können, obgleich wohl wissend, daſs wahre Bauchflossen diesen Thieren meistens fehlen, jedoch z. B. bei den Solenostomen vorhanden sind.

Ref. bedauert, in diesem ersten, allgemeinen Theile eines der interessantesten Kapitel, nämlich über die Verbreitung und die Wanderungen der Fische, gänzlich zu vermissen, so wie überhaupt das Physiologische hin und wieder gar sehr vernachlässigt zu sehen. — Es gehören zu diesem Bande 8 schöne Tafeln in Querfolio, die genaue Anatomie von *Perca fluviatilis*, als Typus für die Stachelflosser, von Laurillard's kunstfertiger Hand gezeichnet, enthaltend.

Die Anzeige des zweiten Bandes dieses Werks, der die Familie der Percoïden enthält, wollen wir für das nächste Heft dieser Jahrbücher versparen, eingedenk der Worte Petrarca's:

Et juvat, et licitum est, piscando fallere tempus,
Omne tamen tempus perdere pisce, nocet. —

Leuckart.

Digitized by Google

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur.

Payraudeau catalogue descriptif et méthodique des Annelides et des Mollusques de l'isle de Corse. Paris **1826. 8. 218** *pp. avec VIII planches lithogr. Prix* **3 fl. 44 kr.**

Längst im Besitze mehrerer vortrefflichen Werke über die Weichthiere, welche die Seeküsten Englands bewohnen, fühlten wir das dringende Bedürfniſs eines ähnlichen Werkes über jene, welche an unsern südlichen Küsten vorkommen. Denn die Nachrichten darüber waren zerstreut, und nur höchst unvollständig, und noch die meisten Angaben, auſser dem, leider so lang unterbrochenen Werke von Poli, finden sich in Lamarck's *histoire naturelle*, aber gewöhnlich nur in kurzen Diagnosen ohne Beschreibung und Abbildung bestehend, so daſs viele der von ihm citirten Arten gar nicht wieder erkannt werden konnten. Man war berechtigt, etwas Vollendeteres hierüber in Villeneuve's *statistique du dépt. des Bouches-du-Rhone* zu erwarten; fand aber daselbst leider nur eine Compilation der Namen aus dem Lamarck'schen Werke. — Der Verf. der obengenannten vortrefflichen Schrift hatte, nach Vollendung seiner naturhistorischen Studien in Paris, ein ganzes Jahr von 1824—1825. dazu verwendet, die Naturprodukte Corsika's, und insbesondere die Mollusken dieses Landes zu sammeln, welche er nachher in Paris untersuchte und beschrieb, und wovon er (von den Mollusken wenigstens) Exemplare jeder Art im Jardin des Plantes niederlegte, wo man also jederzeit die Original-Exemplare wird nachsehen können, selbst von jenen Arten, von welchen der Verf. nur ein einziges

Digitized by Google

Exemplar besessen. — Diese Sammlungen nun rühren freilich nur von einer sehr kleinen Fläche aus dem Gebiete des Mittelmeeres her, aber diese Fläche liegt glücklicherweise in der Mitte desselben, ist auf allen Seiten vom Meere bespühlt, und hat daher einen auffallenden Reichthum von Arten aufzuweisen, welche man gröſstentheils an andern Küsten des Mittelmeeres wiederfindet. Nachdem man in naturgeschichtlicher Hinsicht die Küsten Brasiliens und Ostindiens fast besser, als die des südlichen Europa untersucht, und die Erzeugnisse des letzteren so wenig gekannt hatte, kann es wohl überraschen, daſs Herr P. in so kurzer Zeit 29 Arten Anneliden uud Cirrhipeden, 132 Bivalven, und 197 Univalven, im Ganzen 358 Arten zusammenbringen konnte, von welchen 68 als neu aufgeführt werden. Wir haben zweimal am Mittelmeere, (um Livorno, Spezzia, Genua, Nizza, Montpellier, Cette) gesammelt, und, von letzteren Orten her noch durch Andere unterstützt, haben wir in diesen Gegenden 218 Arten des Verfs. wiedergefunden, 140 derselben aber vermiſst, dagegen 93 andere zusammengebracht, die in seinem Buche nicht beschrieben sind, wodurch also die Zahl der Mollusken und Anneliden in diesem Bereiche schon auf 450 Arten gesteigert würde.

Bei der Ausarbeitung selber ist das Lamarck'sche System zu Grunde gelegt; die in diesem bereits beschriebenen Arten sind nur namentlich angeführt, mit Verweisung auf die Stelle bei Lamarck, und mit Angabe des Corsischen Wohnortes. Neuere, oder bei Lamarck vergessene, Synonyme sind öfters auch beigesetzt worden. Alle andere aber, neue oder anderwärts bereits beschriebene, sind ausführlicher behandelt, ihre Namen mit Diagnosen, mit Beschreibung, Synonymen und Citaten versehen, und die neuen Arten sind alle, nebst einigen andern, abgebildet worden. Die neuen Arten sind sämmtlich nach ausgezeichneten (fast nur Französischen) Naturforschern benannt. Welche Verdienste

Digitized by Google

diese Methode auch nur haben mag, so wird sie doch für das Gedächtniſs sehr ermüdend, wenn sie gleichzeitig an einer zu groſsen Zahl neuer Arten angewendet wird. Aus allem bis jetzt Angeführten, und bei der Menge von Sammlungen und Hülfsmitteln, die dem Verf. in Paris zur Benutzung geboten waren, wird sich nun Jeder berechtigt achten, vorzügliche Aufklärung über die Lamarck'schen Arten und Synonyme zu erwarten. Aber gerade diese, die sehnlichste aller Erwartungen, die wichtigste aller Anforderungen, die man an einen Conchyliologen in den Verhältnissen des Verfs. machen möchte, findet man leider am wenigsten erfüllt. Alle Hülfsmittel, alle Sammlungen hat der Verf. benützt; nur, wie er selbst berichtet, die Lamarck'sche nicht, weil ihr jetziger Besitzer, der Herzog von Rivoli, gerade verreist, und deshalb die Sammlung unzugänglich war. — Aber konnte denn nicht lieber dessen Rückkehr abgewartet werden, um dem Publikum diesen Dienst zu leisten, und ihm, so wie dem Verf. selbst, die Unannehmlichkeit zu ersparen, einen Theil der Benennungen neu geglaubter Arten nach einigen Monaten vielleicht wieder zurücknehmen zu müssen? Der Verf. verantwortet sich darauf nicht. — Indessen erfahren wir auf unsre anderwärtige Erkundigungen, daſs der Herzog von Rivoli, mit gehöriger Ausrüstung, damals selbst auf einige Zeit nach dem Mittelmeere gereist gewesen seye, um dort zu sammeln, und daſs derselbe sich nun nach seiner Rückkehr damit beschäftige, die sämmtlichen neuen Arten seiner stets wachsenden Sammlung zu beschreiben, abzubilden und bekannt zu machen. — Neue Arten haben die Geschlechter *Erycina*, *Byssomya*, *Venerupis*, *Tellina*, *Venus*, *Cardium*, *Arca*, *Unio*, *Pecten*, *Ostrea*, *Patella*, *Emarginula*, *Pileopsis*, *Helix*, *Auricula*, *Melania*, *Rissoa*, *Littorina*, *Paludina*, *Natica*, *Trochus*, *Monodonta*, *Phasianella*, *Cerithium*, *Pleurotoma*, *Murex*, *Purpura*, *Buccinum* und *Mitra*, geliefert. Wir sollten denken,

daſs manche der zahlreichen neuen Arten von *Patella*, *Trochus* und *Buccinum* noch unter den vielen Arten seyn müssen, welche Lamarck im Mittelmeere citirt, ohne daſs man sie bis jetzt näher kennt. Im Besondern aber erlauben wir uns folgende Bemerkungen über die Synonymie, meist aus vom Verf. nicht benutzten Autoren, beizufügen.

Cardium Deshayesii haben wir selbst in Italien fossil gefunden, und in v. Leonhard's Zeitschrift f. Mineral. (1827. Decemb. No. 206—207.) *Cardium dubium* genannt, welcher Name daher durch ersteren zu ersetzen. — *Cardium Polii* (*C. papillosum* Poli) ist vielleicht *C. planatum* Ren. Brocc. — *Arca Gaimardi* und *A. Quoyi* halten wir nicht für verschieden, sondern beide für identisch mit *Arca nodulosa* (?Lin.) Brocc. = *A. navicularis* Cortesi (*sagg. geolog. p.* 42.), welche in ihren Dimensionen sehr variirt, wie wir aus frischen und fossilen Exemplaren erkennen. — *Pecten inflexus* (Lam.) Payr. ist *Ostrea coarctata* (Born) Brocc., welcher zu unserem *P. polymorphus* (v. Leonh. Zeitsch. a. a. O. No. 237.) gehört, wie uns zahlreiche Uebergänge beweisen. Er ist nur eine Monstrosität. — *Pecten Dumasii* ist wohl *P. plica* Lamarck's und Brocchi's. — *Helix Raspaili* ist nach de Férussac eine weitgenabelte Varietät von *H. zonata*. — *Melania Cambessedesii* ist *Turbo fasciatus* Ren. = *Helix subulata* Brocc. = *Melania subulata* Basterot (*Mem. de la Sociét. d'hist. nat.* II. I. 1825.), non Lam. = *Melania fasciata nob.* (v. Leonh. Zeitschr. l. c. No. 149.). — *Littorina Basterotii* halten wir für *Turbo coerulescens* Lam. — Lamarck's *Turbo pullus* halten wir nicht für Payraudeau's *Phasianella pulla*; die letztere scheint uns neu, und wir besitzen sie ebenfalls. — *Cerithium perversum* Lam. Payr. ist *Murex granulosus* Ren. Brocc. = *Cerithium granulosum* Bast. (=? *Trochus seriatus* Megerle). — *Cerithium Latreillii* ist *Murex scaber* Oliv. Brocc. = ? *Cerithium lima* Brug. Lam., = *Ce-*

rithium scaber Bast. — *Pleurotoma Cordierii* ist *Murex reticulatus* Ren. (*non* Brocc.) = *Murex echinatus* Brocc. = *Pleurotoma reticulata nob.* — *Buccinum macula* Montag. Payr. ist *B. asperulum* Brocc. — *Mitra Defrancii* Payr. scheint uns *Mitra plumbea* Lam. zu seyn. — Wir können nicht unterlassen zu bemerken, daſs die Abbildungen, von A. Prévost und E. Guérin u. a. vorzüglichen Künstlern besorgt, ganz vortrefflich sind (es giebt auch Exemplare mit illuminirten Abbildungen, welche fast das Doppelte kosten), und sehen mit Erwartung der Ausführung der weitern Reiseplane des Verfs. nach der Französischen Nordküste entgegen.

Dr. *H.* **Bronn.**

---

1) *Die Alterthümer von Athen, beschrieben von J. Stuart und R. Revett. Aus dem Englischen übersetzt, nach der Londoner Ausgabe vom* 1767 *und* 1787, *und bereichert mit eigenen und allen Zusätzen der Ausg. von* 1825. *Erster Band. Darmstadt. Druck und Verlag von C. W. Leske.* 1829. *XVIII und* 554 *S. in gr.* 8.

2) *Alterthümer von Attika. Die Architektonischen Ueberreste von Eleusis, Rhamnus, Sunion und Thorikos enthaltend. Herausgegeben* 1817 *von der Gesellschaft der Dilettanti zu London. Uebersetzt und mit einigen Anmerkungen begleitet von Dr. C. Wagner. Darmstadt. Druck und Verlag von C. W. Leske.* 1829. *X und* 94 *S. in gr.* 8.

Stuarts und Revetts classische Werke über Athen und Attika, die Früchte einer in der Mitte des vorigen Jahrhunderts nicht ohne Gefahren und Schwierigkeiten unternommenen Reise nach Griechenland und eines fünfjährigen Aufenthalts zu Athen, sind bekanntlich die ersten gewesen, die uns auf eine eben so gründliche als umfassende Weise mit Athen und seinen Denkmalen bekannt gemacht, und die durch Mittheilung der vorzüglichsten dieser Denkmale, die in die classische Periode der Griechischen Kunst fallen, hauptsächlich dazu beigetragen,

nicht blos eine bessere Kenntniſs dieser Periode zu veranlassen, sondern auch in der Kunst selber einen reineren Geschmack zurückzuführen, wie ihn die Anschauung dieser groſsartigen Werke der Architektur und der bildenden Kunst erwarten lieſs. So haben beide Männer durch ihr 1762 zu London zuerst erschienenes Prachtwerk einen nicht zu berechnenden Einfluſs auf die Hellenische Alterthumskunde, zunächst auf die Geschichte der Kunst (für die von diesen Zeiten eine neue Epoche begonnen) und auf die Kunst selber und deren Behandlung in den neueren Zeiten ausgeübt, und dürfte es selbst befremden, daſs bei dem regen Eifer für Kunst, Kunstgeschichte und für Kenntniſs des alten Hellas nicht schon früher dieses Werk, das in dem englischen Original bei enormem Preise nur höchst Wenigen unter uns zugänglich seyn konnte, auf deutschen Boden verpflanzt wurde, und dadurch dem Gelehrten, dem Alterthumsforscher, der nicht immer das Glück hat, an einem Ort zu leben, wo eine reiche Bibliothek ihm die Benutzung dieses Werkes verstattet, zugänglich gemacht werde. Diesem Bedürfniſs soll die hier angezeigte Bearbeitung in deutscher Sprache abhelfen.

Es ist aber nicht die oben bemerkte Englische erste Ausgabe zu Grunde gelegt, sondern die neueste 1825—1827. zu London bei Priestle und Weale erschienene, welche mit einer Menge von Zusätzen und berichtigenden oder erläuternden Noten ausgestattet ist, wie zum Theil neuere Forschungen in den classischen Gegenden von Athen oder die Untersuchungen späterer Gelehrten sie herbeigeführt haben. Hiernach ist die Uebersetzung mit möglichster Treue und Sorgfalt veranstaltet, wie selbst ein oberflächlicher Blick an die Hand geben kann, da das Ganze unter der Leitung von Männern ausgeführt ward, die mit einer vollkommnen Kenntniſs der englischen Sprache eine eben so gründliche Kenntniſs der alten Sprachen, überhaupt Kenntniſs des Hellenischen Alterthums verbanden, die sie vor Irrthümern mancher Art sicher stellte,

Digitized by Google

und der wir andererseits eine Menge von Berichtigungen und Zusätzen verdanken, die als ein höchst schätzbarer Beitrag zum Ganzen zu betrachten sind, da sie auch zugleich das nachtragen, was aus den neuesten Reisewerken oder sonstigen Schriften über Athens classische Denkmäler bemerkt worden ist. Nachdem ein Theil des Textes von Hrn. Pfarrer Will übersetzt und von dem Hrn. Hofrath Feder revidirt worden war, unterzog sich Hr. Dr. Wagner dem Geschäft vom neunten Bogen an; ihm haben wir die Vollendung des Ganzen zu danken, und auſser den zahlreichen Noten, die er dem Texte beigegeben, hat er uns auch in der Vorrede über das englische Unternehmen, über das Leben und Wirken der beiden englischen Verff., über die Herausgabe ihrer Schriften und deren Schicksale einen ausführlichen Bericht erstattet. Dazu kommen noch am Schlusse des ersten Bandes, S. 533 ff., eine bedeutende Anzahl von Zusätzen und Berichtigungen, die meist aus der Feder des Hrn. Geheimerath Creuzer geflossen, und groſsentheils archäologischen oder mythologischen Inhalts sind (wie z. B. über die Verehrung der Minerva als Ἀρχηγέτις zu Athen, über den pentelischen Marmor, über die korinthische Säulenordnung und deren Entstehung, über die Sculpturen am Parthenon und deren Erklärung u. dergl. m.).

Ohne uns auf den Inhalt eines Werkes einzulassen, den wir als bekannt voraussetzen müssen, wollen wir blos noch in der Kürze die Einrichtung der deutschen Bearbeitung und die Anordnung nach den einzelnen Capiteln, da sie von der des Originals in einigen Punkten abweicht, angeben. Daſs die Uebersetzung getreu an das Original sich anschlieſst, so daſs selbst bei manchen einzelnen schwierigen Kunstausdrücken das englische Wort in Klammern beigefügt ist, ist bereits bemerkt worden; wir fügen nur noch hinzu, daſs unter diesem Streben, getreu das Original wiederzugeben, unsere Sprache nicht gelitten, oder Spuren eines fremdartigen Einflusses zurückgeblieben sind. Der erste Band enthält nach der Einleitung

Digitized by Google

(von Stuart) den ersten Theil des englischen Originals in fünf Capiteln (die dorische Porticus zu Athen, den Tempel am Ilyssus, den Thurm des Andronicus, das Monument des Lysikrates und die angeblichen Reste des Tempels des Jupiter Olympius). Hier ist die Ordnung des Originals beibehalten; die zahlreichen Noten der neueren englischen Ausgabe (durch ein N. A. kenntlich) sind am Schluſs jedes Capitels beigefügt, unterschieden von denen des deutschen Herausgebers. In den ersten Bogen hätten wir genauere Nachweisungen mehrerer blos nach dem Buch oder ganz allgemein citirten Beweisstellen gewünscht; in den späteren Bogen ist dies durchgängig geschehen.

Im zweiten Theil (des engl. Originals) findet einige Abweichung statt. Hier ist nämlich nach der Einleitung und dem Abschnitt über die Akropolis als erstes Capitel der Parthenon gesetzt, und dann eine Geschichte und Beurtheilung der Elginischen Marmorbilder, die bekanntlich einen groſsen Theil der Bildnerei vom Parthenon umfassen, eingeschaltet; wir finden hier alle Actenstücke, die auf den Kauf dieser Denkmale sich beziehen, den Bericht des Ausschusses über dieselben, die Briefe Viscontis u. A., dann ein Verzeichniſs der Elginischen Marmorstücke, Vasen, Abgüsse und Zeichnungen (nach Visconti), und nun folgt drittens die Erklärung der Sculpturen des genannten Tempels aus dem 4ten Theil des Werkes Cap. IV. hier eingerückt, womit besonders Creuzer's Nachträge am Schluſs des Ganzen zu verbinden sind. Auf diese Weise hat der Umfang dieses ersten Bandes sehr zugenommen, und nur noch die Aufnahme des zweiten Capitels des 2ten Th. (der Tempel der Minerva Polias und der Pandrosus) möglich gemacht. Die drei fehlenden Capitel sollen dann im nächsten Band folgen. Der Leser findet aber auf diese Weise hier Alles zusammen, was über den berühmten Minerven-Tempel und dessen herrliche Sculpturen gesagt worden ist. Wenn auch gleich die Art und Weise, wie Lord Elgin verfuhr, im Allgemeinen kaum wird

Digitized by Google

gerechtfertigt werden können, so müssen wir doch der Vorsehung Dank wissen, die uns dadurch mit dem hat bekannt werden lassen, was die glänzendste Periode der Griechischen Kunst hervorgebracht hat. Ohnehin haben die späteren Ereignisse dieses Verfahren wohl entschuldigen können, und selbst jetzt hat uns die Politik der Landsleute des edlen Lord kaum einige Hoffnung gelassen, diese classischen Sitze alter Kunst und Wissenschaft dem Scepter der Barbaren entwunden zu sehen!

No. 2. reiht sich seinem Inhalte nach passend an das erstere Werk an; es enthält die Früchte der Forschungen, die eine Gesellschaft von Freunden des Alterthums anstellen und unter der Leitung tüchtiger Männer (wie Chandler, Revett u. A.) bekannt machen liefs. Nicht blos die genauere Kunde berühmter Bauwerke aus der blühendsten Periode der Hellenischen Kunst, die nur unvollständig oder flüchtig von früheren Reisenden beschrieben waren, ist auf diese Weise möglich geworden, sondern auch manches Licht über manche dunkle Gegenstände der gesammten Alterthumswissenschaft verbreitet worden. Die fünf ersten Capitel erstrecken sich über Eleusis und dessen berühmten Tempel, dessen Reste nach ihren verschiedenen einzelnen Theilen in den Abbildungen bemerkt sind. Zwei Capitel verbreiten sich über den Tempel der Nemesis und den der Themis zu Rhamnus, ein anderes über die Reste des Tempels der Athene Sunias, das neunte Capitel über eine dorische Halle zu Thorikus. Der deutsche Herausgeber hat die Uebersetzung mit gleicher Treue und Sorgfalt durchgeführt, und auf ähnliche Weise durch erklärende, berichtigende Zusätze oder Verweisungen auf neuere deutsche Werke den Werth seiner Ausgabe erhöht, die auf diese Weise vor der Originalausgabe, der sie selbst in der typographischen Ausstattung zur Seite gestellt werden kann, wesentliche Vorzüge besitzt.

Ch. Bähr.

Digitized by Google

Totius Latinitatis Lexicon, consilio et cura Jacobi Facciolati, opera et studio Aegidii Forcellini, Alumni Seminarii Patavini, lucubratum. — Correctum et auctum ediderunt Godofredus Hertel, Phil. D. AA. LL. M. Lyc. Zwicc. Rector et Bibliothecarius et Augustus Voigtländer, Phil. D. AA. LL. M. Lyc. Schneeb. Rector. — Editio in Germania prima, cum privil. Reg. Saxon. — Tomus Primus. — Schneebergae, sumptibus et typis C. Schumanni; Zwiccaviae, in commissis Schumannorum fratrum. MDCCCXXIX. 1. *Lief.: 1 Bogen Subscribentenverzeichniſs,* 24 *Bogen des Werks in Folio, jede Seite mit 3 Columnen, von A bis Aerarium. Der Umschlagbogen enthält eine Vorrede des Hrn. Rect. G. Wilk. Hertel (so nennt er sich hier), und eine Nachricht des Verlegers.* *)

Ein recht zeitgemäſses und daher von vielen Seiten laut willkommen geheissenes Unternehmen! Schon längst wünschte Ref. die Verpflanzung eines Werkes auf deutschen Boden, das so Vielen unentbehrlich ist, und doch für so Manchen wegen seines hohen Preises und seiner Seltenheit unzugänglich war. Konnte uns gegenwärtig weder der alte, obwohl höchst schätzbare, Thesaurus des Robert Stephanus, noch dessen Bearbeitung von A. Birrius (Bas. 1743.), noch dessen Umarbeitung von Gesner (alle 3 Werke in 4 Folianten), noch Schellers groſses Wörterbuch (der das vorliegende Werk so oft

*) Die erste, auch in öffentlichen Blättern vielfach besprochene Ankündigung setzen wir als bekannt voraus. Aus der hier beigegebenen Notiz heben wir nur Folgendes aus: Das Werk erscheint in Lieferungen zu 25 Bogen. Der erste Subscriptionspreis ist für die erste Lieferung 2 Thlr., eben so für die zweite, für die dritte und jede folgende 1 Thlr., auſser den beiden letzten, welche die Subscribenten gratis erhalten. — Der 2te Subscriptionspreis ist nun für die erste Lieferung 3 Thlr., und der Interessent wird mit in die Zahl der Subscribenten aufgenommen. Beim Erscheinen der zweiten Lieferung ist der Subscriptionspreis für die 1te und 2te Lief. 6 Thlr., und der Theilnehmer tritt in die Rechte der Subscribenten, und so wird beim Erscheinen jeder Lieferung der Preis jeder frühern um 1 Thlr. erhöht. Die zweite Lief. soll noch vor Ostern folgen.

Digitized by Google

benutzt hat, ohne es zu nennen) mehr ganz genügen: war selbst das Werk der beiden Italiänischen Gelehrten von der Art, daſs es dem gegenwärtigen Standpunkte der Philologie, besonders in Deutschland, nicht mehr recht angemessen schien; so konnten wir uns nur freuen, als wir vor einigen Jahren vernahmen, daſs das Facciolati-Forcellinische Werk in Italien selbst in einer verbesserten Gestalt und vermehrt erscheinen werde. Aber wir verbargen uns nicht, daſs (ungeachtet der Italiänische Bearbeiter auch Deutsche Gelehrte zur Unterstützung und zu Beiträgen aufforderte) die Philologie in Italien gegenwärtig nicht auf einem Standpunkt stehe, der eine Radicalcur der nicht wenigen Mängel des ältern Werkes mit einiger Zuversicht hoffen lasse: eine Besorgniſs, die sich auch wirklich durch das bisher Erschienene gerechtfertigt hat. Wie sollte es uns also nicht höchst erfreulich seyn, daſs sich endlich nun deutsche Gelehrte an das Werk, seine Herausgabe und Ueberarbeitung machten, und daſs wir in der vorliegenden ersten Lieferung, so wie in dem Subscribentenverzeichnisse schon gleichsam eine Bürgschaft erblicken, daſs das Werk ununterbrochen werde fortgesetzt und in nicht allzuentfernter Friſt zu Ende gebracht werden. — Ehe wir nun zur Beurtheilung dessen, was geleistet worden, fortschreiten, berichten wir das Nöthige aus der Vorrede des Hrn. Rect. Hertel.

Der anfängliche Plan war, bloſs einen correcten Abdruck mit gelegentlichen kurzen Zusätzen aus Scheller, Bayley's Auctarium und der neuen Ausgabe von Furlanetto zu veranstalten und zu besorgen. Bald zeigte sich, daſs sich dies nicht so kurz abmachen lasse. Nun wurde beschlossen, Forcellini's Anordnung zwar beizubehalten, aber eine verbesserte anzudeuten, Lücken auszufüllen, Falsches zu verbessern. Aber bald erschien auch diese Operation ungenügend, und es wurde beliebt, die Bedeutungen richtiger anzuordnen, bei jedem Worte auf

Digitized by Google

seine Urbedeutung zurückzugehen, und daraus dessen Gebrauch abzuleiten. Was hierin geschehen ist, verdankt das Publicum vorzüglich der Thätigkeit und Geschicklichkeit des Hrn. Rectors Voigtländer, der aber, noch vor Vollendung des ersten Bogens dieses Heftes, in einem Alter von noch nicht vollen 29 Jahren starb. Hr. R. V. hatte die Arbeit anfangs allein übernommen. Allein bald nahm er Hrn. R. H. zum Gehülfen, und theilte sich mit ihm in das Geschäft, lud auch andere Gelehrte ein, Beiträge mitzutheilen, deren sie wirklich viele erhielten. Zuvörderst aber ward beschlossen, die eben von Padua aus angekündigte neue Ausgabe des Forcellini von Furlanetto abzuwarten. Das erste Heft erschien. Zusätze von Wörtern in Menge, doch gröſstentheils von schlechter Latinität, Zusätze von Beweisstellen wenige, Einiges, jedoch nur Weniges, verbessert; das Hauptbedürfniſs, bessere Anordnung der Bedeutungen, Ergänzung ausgelassener Bedeutungen, wichtiger Beweisstellen, Berichtigung von Miſsverständnissen und falschen Lesarten, Verbesserung der besonders miſsrathenen Artikel, welche die Partikeln enthalten — alles dies fehlte, und der schwierigste Theil der Arbeit blieb den deutschen Herausgebern nach wie vor. Hr. R. V. macht aus diesem Grunde mit Recht Anspruch auf Nachsicht, wenn er dem Ideale seiner Beurtheiler, so wie seinem eigenen, noch nicht nahe genug gekommen seyn sollte, und hofft ihm durch thätige Beihülfe einsichtsvoller Gelehrten immer näher zu kommen. Unter diesen rühmt er besonders die Leistungen der Hnn. Jahn, Beier, Herzog, Kärcher, Matthiä, Passow, Weichert, Wunder, und die Theilnahme der Hnn. Niebuhr, Heſs, Lindemann u. A. Hr. R. H. verspricht nun, mit gleicher Sorgfalt und Gründlichkeit, wie sein Vorgänger und Mitarbeiter fortzufahren; jedoch gedenkt er sich in der Folge kürzer zu fassen, als bei diesem Hefte geschehen ist, theils damit das Werk den Subscribenten in wenigen, und nicht erst

nach Verlauf von zwanzig Jahren vollständig geliefert werde, theils damit es nicht, was auch der Verleger nicht versprochen hat, anderthalb Mal so stark als das Forcellinische werde, das schon in Furlanetto's Ausgabe sehr erweitert ist. Was hier in der deutschen Ausgabe 24 Bogen einnimmt, dieselbe Zahl der Artikel macht in der neuen Italiänischen Ausgabe nur 13. Es wird dadurch freilich einige Ungleichheit und einiges Miſsverhältniſs zwischen dem Anfang und der Fortsetzung des Werkes eintreten, was jedoch, da diese Lieferung nur bis auf Aerarium geht, im Ganzen wenig bemerkbar seyn wird. Am Schlusse der Vorrede wird auch noch den Hrn. Proff. Hand und C. F. Weber (in Darmstadt) der Dank des jetzt alleinigen Herausgebers dargebracht, und diese und andere Gelehrte um fernere thätige Theilnahme gebeten.

Betrachten wir nun die Ausführung, so müssen wir zugestehen, daſs sie allen billigen Anforderungen Genüge leistet. Ein Wörterbuch schreiben oder umarbeiten, heiſst freilich, sich dem, auch ohne Schwierigkeit zu begründenden, Tadel aller Ungenügsamen und Uebelwollenden aussetzen. Wie sollte die gröſste Sorgfalt eines Einzelnen, oder der vereinte Fleiſs von Zweien, oder die gemeinschaftliche Thätigkeit von Vielen es verhindern können, daſs in einem aus Tausenden von Einzelnheiten bestehenden Werke nicht hier und da ein Irrthum, eine Ungleichheit, ein Widerspruch, ein Mangel, ein Ueberfluſs, ein falsches Citat und dergl. sich einschleiche, und daſs nicht, wer aufs Tadeln ausgeht, eine reiche Erndte und einen rechten Tummelplatz für seine Neigung und Tendenz finden sollte? Haben doch vor nicht langer Zeit die Freunde und Besitzer des in so vieler Hinsicht trefflichen Passow'schen Griechischen Wörterbuchs, das an Zweckmäſsigkeit, bei aller Unvollkommenheit, die vom Verf. selbst erkannt wird, dennoch keins neben sich und

keins über sich hat, sich belehren lassen müssen, daſs das Buch voller Fehler sey, und dessen Verfasser wohl daran thun werde, erst noch besser conjugiren zu lernen. Rechne man dazu noch die verschiedenen subjectiven Ansichten der Beurtheiler, die sich denen der Bearbeiter in scharfen Gegensätzen gegenüber stellen können, ohne daſs die des Einen oder des Andern auf absolute Gemeingültigkeit Anspruch zu machen hätten; so ist die Divergenz entschieden, das Urtheil über die sorgfältigsten, vielseitigsten und gründlichsten Leistungen gesprochen, und dem Werke der Stab gebrochen. Wollen wir z. B. an vorliegendes Werk den Maſsstab legen, den Kärcher in seiner übrigens trefflichen Abhandlung *De optima Lexici Latini condendi ratione* an die Hand giebt, so müſsten wir ein, obgleich ungerechtes, Verdammungsurtheil darüber aussprechen; denn es sind darin manche von den Grundsätzen nicht befolgt, die dort ausgesprochen und aufgestellt werden. Auch über das Zuviel und Zuwenig könnte man streiten, man könnte über das Zufällige und also nicht ganz Consequente in Hinsicht der Vermehrungen einzelner Artikel, der angebrachten kritischen Bemerkungen und dergl. Ausstellungen machen: man könnte z. B. sagen, es gehöre nicht in ein Wörterbuch, zu erklären, wie in den Tusculanen des Cicero das A. des Mitsprechers zu lesen sey; es sey inconsequent, einige Wörter aus Glossarien aufzunehmen, und andere aus denselben Glossarien nicht. Z. B. aus des *Henr. Stephan. Glossaria duo e situ vetustatis eruta (fol.* 1573. *Paris.)* finden wir manche Wörter; aber folgende nicht: *Abambulo*, *Abimo*, *Abigator*, *Aborticius*, *Abersus*, *Abena* (f. *Aversus*, *Avena*), *Absideo*, *Absitanum*, *Absigno*, *Abstentio*, *Abterminatus*, *Adstipulator*, *Abdumen* (f. *Abdomen*), *Adundatorium*, *Aegenus* (f. *egenus*), *Aeditilis* (f. *aedituus*), *Aegrimonium* (f. *aegrimonia*). Sind auch einige dieser Wörter vielleicht blos durch falsches Lesen oder Schrei-

Digitized by Google

ben entstanden, so könnte man doch verlangen, daſs sie, da ähnliche mit der Bemerkung, sie seyen zweifelhaft oder unrichtig, aufgenommen sind, auch aufgeführt wären. *) Auch könnten dieselben Glossarien zur Bestätigung einiger wirklich aufgenommenen Wörter gebraucht werden, die anderswoher mit ganz schwacher Autorität geholt sind: z. B. *Acua* (f. *aqua*), *Abgrego*, *Absconse*, *Absono, ui*, *Adagito* [so wird wohl dort für *adegito*, *συνάγω*, *συνελαύνω*, zu lesen seyn], *Adduo*. Man könnte anführen, es hätten schwankende oder falsche kritische Bemerkungen Forcellini's, wie zuweilen auch geschehen ist, häufiger oder immer verbessert werden sollen. So steht z. B. auf der dritten Columne der ersten Seite die Stelle aus *Cic. de Divin.* 2, 21. *a nobilitate igitur periculum* mit der Bemerkung, Markland habe vorgeschlagen, *nobilitati* zu lesen, und dabei ist dann in einer Parenthese gesetzt: *Differt certe hic locus ab illo Ter. Heaut.* 5, 2, 27. *a fame periculum:* ein Beisatz, der die Markland'sche Conjectur stützen zu wollen oder zu sollen scheint. Allein Marklands Emendation, die auch Pearce gemacht hat, ist von Hottinger bereits vor vielen Jahren in seiner Ausgabe des *Cic. de Divin.* widerlegt worden.

Dergleichen Dinge lieſsen sich mehrere aufstechen, es lieſsen sich Citate nachtragen oder berichtigen (obgleich die Correctheit des Druckes groſses Lob verdient), es lieſse sich über die Anordnung der Bedeu-

---

*) Den wunderlichen Vorwurf Ruhnkens, den dieser dem Schellerschen groſsen Wörterbuche machte, daſs es Wörter von schlechter oder gar keiner Autorität aufnehme (— als ob Scheller sein Werk für Knaben, und ihre Lateinischen Stylübungen geschrieben und nicht die Autoritäten angegeben hätte! —), diesen seltsamen Vorwurf hat natürlich kein für Gelehrte bestimmtes Wörterbuch zu fürchten oder zu scheuen.

Digitized by Google

tungen dieses oder jenen Wortes streiten und dergl. Wir aber wollen Erörterungen dieser Art lieber besondern philologischen Zeitschriften überlassen, und unsere Freude darüber aussprechen, daſs ein solches Werk unternommen wurde und Unterstützung fand; wir wollen es willkommen heiſsen, und dem würdigen Herausgeber einen neuen, mit ihm harmonirenden und dadurch das Gedeihen des Werkes fördernden Mitarbeiter wünschen, daſs die Herausgabe, ohne Beeinträchtigung der Genauigkeit und Gründlichkeit, beschleunigt werden könne. Zur Ersparung des Raumes unterlassen wir auch die Abschrift eines Artikels aus den vier Werken, die vor uns liegen, den wir aus R. Stephanus, Gesner, Forcellini und der gegenwärtigen Bearbeitung vergleichend und mit Bemerkungen hatten zusammenstellen wollen. Dem Verleger aber sind wir besonders noch das Zeugniſs schuldig, daſs er das Werk in Beziehung auf Druck und Papier so ausgestattet hat, daſs es auch noch abgesehen von seinem gediegenen Inhalt, worin es dem Original so weit voransteht, gewiſs auch bei unsern Nachbarn jenseits des Rheins und jenseits des Kanals Anerkennung finden wird.

G. H. Moser.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt.

N. 2. 1829.

LITERARISCHE ANZEIGEN.

So eben ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu erhalten:

Krug (Wilhelm Traugott), Handbuch der Philosophie und der philosophischen Literatur. 2 Bände. Dritte, verbesserte und vermehrte Auflage.

Gr. 8. 53 Bogen auf gutem Druckpapier. 3 Thlr. 16 gr.

Johann Georg Forster's Briefwechsel.

Nebst einigen Nachrichten von seinem Leben.

In 2 Theilen. Zweiter Theil.

Gr. 8. 52¾ Bogen auf gutem Druckpapier. 3 Thlr. 16 Gr. Der erste Theil (1828, 56 Bogen) kostet 4 Thlr.

Lehrbuch der Chemie, von Eduard Turner.

Deutsch bearbeitet von

Karl Friedrich Alexander Hartmann.

Mit 2 lithographirten Tafeln. Gr. 8. 49 Bogen auf Druckpapier. 3 Thlr. 12 Gr.

K. W. F. Solger's Vorlesungen über Aesthetik.

Herausgegeben von

K. W. L. Heyse.

Gr. 8. 31 Bogen auf gutem Druckpapier. 2 Thlr. 6 Gr.

Digitized by Google

Hesse (Karl Gustav), Ueber Varicellen und ihr Verhältniſs zu den Menschenblattern und Varioloiden.

Gr. 8. 18 Bogen auf gutem Druckpapier. 1 Thlr. 8 gr.

Sartorius (A. von), Erzählungen. I. Die Werber. II. Der Student. III. Die Harfenspielerin.

8. 20¼ Bogen auf feinem Druckpapier. 1 Thlr. 16 gr.

Leipzig, den 14. Februar 1829.

F. A. Brockhaus.

Durch alle Buchhandlungen ist zu erhalten:

Aus den Memoiren des Venetianers

Jakob Casanova de Seingalt,

oder sein Leben,

wie er es zu Dux in Böhmen niederschrieb.

Nach dem Originalmanuscript bearbeitet. Zwölfter und letzter Band. 8. Geh. 3 Thlr.

Bei Heinrich Ludwig Brönner in Frankfurt a. M. sind erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Ciceronis, M. T., de Divinatione et de Fato libri, cum omnium eruditorum annotationibus quas Joannis Davisii editio ultima habet. Textum denuo ad fidem complurium codd. Msstorum edd. vett. aliorumque adiumentorum recognovit, Fr. Creuzeri et C. Ph. Kayseri suasque animadvers. addidit G. H. Moser. 8. maj. xxvi. et 769 pp.

Rthlr. 5. 18. gr. od. fl. 9. 54 kr.

Velinpapier „ 7. — „ „ „ 12. — „

Der Herausgeber, durch einen Apparat unterstützt, wie ihn noch keiner der frühern Bearbeiter dieser Ciceronischen Schriften hatte, liefert hier auſser der eigenen reichlichen Zuthat, den Beiträgen von Creuzer und dem kürzlich verstorbenen Director des Heidelbergi-

schen Gymnasiums C. Ph. Kayser, die eine besondere Zierde des Werkes sind, eine Auswahl des Besten und Gediegensten, was ältere und neuere Gelehrte in Commentaren und gelegentlich über diese Werke in Hinsicht auf Kritik, Spracherläuterung und Sacherklärung geschrieben und bemerkt haben, und so dürfte denn diese Ausgabe Alles vereint, und dem jetzigen Stande der Philologie angemessen, leisten, was von einer das Studium des Cicero in kritischer, grammatikalischer und exegetischer Hinsicht fördernden Ausgabe erwartet werden mag.

The British Poets of the 19th Century, including the select works of Crabbe, Wilson, Coleridge, Wordsworth, Rogers, Campbell, Miſs Landon, Barton, Montgomery, Hogg, Barry Cornwall and others; being a supplementary volume to the poetical works of Byron, Scott and Moore. One volume. Royal 8. xvi and 788 pp. boards

Rthlr. 5. 8 gr. od. fl. 9. 36 kr.
Velinpapier „ 8. — „ „ „ 14. — „

Eine unentbehrliche Sammlung für alle Freunde der Englischen Literatur, ein gewiſs gewünschter Ergänzungsband für die Besitzer der Werke Byron's, Scott's, Moore's. Um den vollen Reichthum der Englischen Poesie des 19ten Jahrhunderts zu genuſsreicher Uebersicht zu bringen, bedurfte es einer Gesammtausgabe der gelungensten Stücke der mit jenen berühmten Drei in die Schranken getretenen Dichter. Nicht eine gewöhnliche Blumenlese (sogenannte Specimens, wie sie in geschmackloser Weise so häufig zusammengedruckt werden;) wird hier geliefert, sondern eine ganze Reihe bedeutender Werke. Der eine Band enthält, neben einer umfassenden Auswahl von Wordsworth's, Barton's, Southey's und vieler Andern Gedichten, folgende fünfzehn ganze Werke:

Crabbe's Tales of the Hall (22 Books);
— Parish register (3 Parts);
Wilson's Isle of Palms, and miscellaneous poems;
Coleridge's Sybilline leaves;
Roger's Pleasures of Memory;
Campbell's Pleasure's of Hope;
— Gertrude of Wyoming;
— Theodric;
Miss Landons Improvisatrice;
— — Troubadour;
— — Golden Violet;

Digitized by Google

Montgomery's World before the flood (10 Canto's);
Hogg's Queen's Wake (3 Nights);
Barry Cornwall's Marcian Colonna and other poems;
Canning's poetical Works.

Nur durch ökonomischen, compressen und dabei doch dem Auge sehr wohlthuenden Druck war es möglich, nahe an achtzig Tausend Verse in einem Band zu geben, und den Preis so anzusetzen, daſs er für alle Dichter nicht die Hälfte so viel beträgt, als man in London zahlen müſste, um nur einen davon, wie etwa Crabbe oder Wordsworth, oder auch nur eines der Werke von Miſs Landon, zu erhalten.

Gegen einen so reichen Band, der durchaus nichts Gemeines oder Mittelmäſsiges enthält, sondern nur ewigduftende Blüthen der zartesten Poesie, wahre Geniuswerke, schrumpft das ganze Geschlecht der so gepriesenen theuer bezahlten Englischen Almanache mit ihrem ephemeren Inhalt in Nichts zusammen, so daſs, wer einem Freund oder einer Freundin ein dauerndes Andenken geben will, es gewiſs nicht bereuen wird, wenn er seine Wahl auf die „British poets of the 19th Century" fallen läſst.

Meidinger, Heinr., Reisen durch Groſsbritannien und Irland, vorzüglich in topographischer, kommerzieller und statistischer Hinsicht. Neuestes Handbuch für Reisende durch die drei vereinigten Königreiche England, Schottland und Irland. 2 Bände mit Karten, cart. gr. 8.

Rthlr. 5. 8 gr. oder fl. 9.

Dasselbe auf gewöhnlichem Druckpapier

Rthlr. 3. 12 gr. oder fl. 6.

In diesem Werke übergiebt der Verfasser die Früchte mehrjähriger Reisen (von 1820 bis 1826) durch ganz Groſsbritannien und Irland, und die Verlagshandlung glaubt nicht zu viel zu sagen, wenn sie es als das vollständigste, was bis jetzt (nicht blos in Deutschland, sondern auch in England und Frankreich) über die Britischen Inseln erschienen ist, den Freunden der Länder- und Völkerkunde anempfiehlt. Auſser einer genauen Schilderung sämmtlicher Städte und Flecken, Fabrikörter, Bergwerke, Hafen, Kanäle, schiffbaren Flüsse etc., liefert es zugleich einen Ueberblick der Wissenschaftlichen- und Bildungsanstalten, so wie ausführliche Notizen über Brunnenörter, Seebäder, Landsitze und Schlösser, Rennbahnen und Theater, und behandelt die wichtigsten Fragen des Englischen Handels, der Finanzen und des Ackerbaues. Besonders wichtig sind die von

Digitized by Google

dem Verfaſser auf seinen Reisen mit Sorgfalt berichtigten Karten, die nur diejenigen, welche die Unvollkommenheit der seitherigen Karten von England, Schottland und Irland kennen, zu schätzen wiſsen werden. Die groſse Karte von England ist dem ersten Theile in 20 Blättern beigefügt, weil es manchem angenehm seyn dürfte, sie dem Buche als kleinen Atlas anzuheften.

Bei dem Näherrücken und rascheren Verkehr der Europäischen Völker vermittelst der Dampfschifffahrt und Schnellposten kann es nicht fehlen, daſs das reiche, hochcultivirte England mit seiner thätigen Menschenwelt, seinem ausgebreiteten Welthandel, und seinen freien bürgerlichen Instituten nnd gemeinnützigen Anstalten jeder Art, ein gesteigertes Interesse in Deutschland erwecken, und die Verbindung zwischen beiden Ländern mit jedem Jahre lebhafter werden wird, daher ein getreuer Wegweiser allen Reisenden dahin, und allen denen, die sich mit der Topographie Groſsbritanniens bekannt zu machen wünschen, nicht anders als von groſsem Nutzen seyn kann.

Schefer, Leopold, kleine lyrische Werke. 2te Ausg. gr. 8. geh. Rthlr. 2. — gr. od. fl. 3. 30 kr. Velinpapier Rthlr. 2. 16 gr. oder fl. 4. 30 kr.

Der, als einer unsrer geistreichsten Novellisten bekannte Verfaſser giebt hier eine vollständige und wohlgeordnete Sammlung seiner kleinen Dichtungen, und berührt in den einzelnen Abtheilungen: Hymnen, für Liebende, Legenden und Balladen, vermischte Gedichte, für Kunstfreunde und Künstler, Gedanken und Sprüche, Epigramme, Dithyramben und Römischer Kalender, die höheren Interessen des Lebens, des Glaubens und der Kunst Alle Freunde des Schönen, und die Liebhaber der Dichtkunst insbesondere, werden daher gewiſs auf ein Werk aufmerksam seyn, das sich durch Reinheit der Gesinnung und der Form, wie auch durch eine wohlthuende Gemüthlichkeit auszeichnet, und das den besten Erscheinungen im Gebiet der lyrischen Poesie zur Seite gestellt werden darf. Die Verlagshandlung hat diese Sammlung so ausgestattet, daſs sie sich zu einem artigen Geschenke oder zu irgend einem Angebinde vorzüglich eignet.

Schwenck, Konr., etymologisches Wörterbuch der lateinischeu Sprache, mit Vergleichung der Griechischen und Deutschen. gr. 8. Rthlr. 2. 12 gr. oder fl. 4. 30 kr.

In diesem Wörterbuche erhält das Publikum ein Verzeichniſs der lateinischen Wörter, etymologisch geordnet, wobei die aus dem Grie-

chischen entlehnten Wörter durch die Anordnung, daſs das Griechische Wort jedesmal vor dem lateinischen steht, gleich in das Auge fallen. Was von irgend bemerkenswerthen Etymologien bis zur Ausarbeitung des Buchs bekannt geworden war, findet sich aufgezählt, und hinzugefügt sind die Etymologien des Verfassers und die zu vergleichenden Griechischen und Deutschen Wörter. Von der letztern Sprache sind auſser der jetzigen sogenannten Deutschen Schriftsprache, das Mösogothische, Angelsächsische und Holländische zur Vergleichung benutzt worden.

Paris bei J. S. Merlin Quais des Augustin's nr. 7 wird Mitte Mai erscheinen:

Voyage Archéologique dans l'ancienne Etrurie par M. Dorow. Conseiller etc. Avec seize planches. Traduit de l'Allemand sur le manuscrit inédit de l'Auteur par M. Eyriès.

1 Band in Quart. Subscriptionspreis 10 Francs, späterer Ladenpreis 12 Fr.

Für Landwirthe und Cameralisten.

Folgendes, auf Subscription angekündigte wichtige Werk hat so eben die Presse verlassen:

Die landwirthschaftliche doppelte Buchhaltung, oder vollständige Anleitung, eine jede Landwirthschaft nach den Grundsätzen der doppelten oder Italienischen Buchhaltungswissenschaft zu berechnen; die dazu erforderlichen Bücher einzurichten, zu führen, abzuschlieſsen und die Saldos von neuem vorzutragen; von Ernst Ludwig Beckmann, Gutsbesitzer, vormals Kaufmann in London. Med. 8. auf weiſsem Patentdruckpapier. Subs.-Preis 2 Rthlr.

Es ist nun überflüssig, zur Empfehlung dieses Werkes etwas hinzuzufügen, da dasselbe jedem Oeconomen zur eigenen Beurtheilung vorgelegt werden kann, der das Bedürfniſs einer richtigen, untrüglichen und leicht zu übersehenden Buchführung gefühlt hat. Die auf die ersten Ankündigungen eingegangenen zahlreichen Bestellungen

Digitized by Google

beweisen hinlänglich den bisherigen Mangel einer genügenden Anleitung.

Um auch diejenigen, welchen die früheren Ankündigungen nicht zu Gesicht gekommen seyn sollten, noch an der Subscription Theil nehmen zu lassen, soll der Subscriptionspreis noch auf unbestimmte Zeit fortbestehen.

C. G. Hendeſs.

Bei C. G. Hendeſs in Cöslin sind erschienen und durch alle Buchhandlungen Deutschlands zu erhalten:

Benno, J. E., Die stille Abtei. Historischer Roman. 8. Berl. Patentpapier. 1½ Rthlr.

— — König Burisleif und seine drei Töchter. Historischer Roman. 8. Berl. Patentpapier. 1 Rthlr. 10 sgr.

Dreist, S. C., Prediger in Barzwitz, Kleiner Katechismus Luthers mit hinzugefügten, den Inhalt desselben zerlegenden und erklärenden Fragen und Antworten, wie auch biblischen Beweissprüchen, Beispielen und Liederversen, nebst einem Anhange von Morgen-, Tisch- und Abendgebeten. Zweite verbesserte Auflage. 12. 3 ggr. od. 3¾ sgr. Parthiepreis: 25 Expl. 2 Rthlr.

Henning, J. W. M., Director des Königl. Schullehrer-Seminars zu Cöslin, Nachricht von der Elementar-Schule der Stadt Cöslin, nebst einigen vorausgeschickten Bemerkungen über das Wesen und die Wichtigkeit der Elementarschule überhaupt. (Der Ertrag dieser Schrift ist einer neu zu errichtenden und mit dem Königl. Schullehrer-Seminar zu verbindenden Armen-Freischule bestimmt.) Mit einer Abbildung des Gebäudes der Elementarschule. 8. 4 ggr. oder 5 sgr.

Homann, G. G. J., Flora von Pommern oder Beschreibung der in Vor- und Hinterpommern sowohl einheimischen als auch unter freiem Himmel fortkommenden Gewächse, nebst Bezeichnung ihres Gebrauchs für die Arzenei, Forst- und Landwirthschaft, Gärtnerei, Färberei u. s. w. ihres etwaigen Nutzens oder Schadens. 3 Bde. 1. Bd. enthaltend die 10 ersten Klassen des Linnéischen Pflanzensystems. gr. 8. weiſs Patent-Druckpapier. Subscriptionspreis 1½ Rthlr.

Lindenblatt, Dr. C. W., Kleine Französische Sprachlehre in vereinfachter Stufenfolge nebst einer Anzahl von Lesestücken. 8. Auf weiſsem Druckpapier. 12 ggr. oder 15 sgr. Parthiepreis: 25 Expl. 8 Rthlr.

Digitized by Google

Müller, O. M., Philos. Dr. et Gymnas. Coeslin. Director, De vi et usu verborum quorumdam latinorum. 4. 3 ggr. od. 3¾ sgr.

Ueber die Nothwendigkeit einer allgemeinen evangelischen Kirchen-Agende oder innerer Werth der erneuerten Agende im Preuſsischen Staat; dargestellt in einer kurzen Vergleichung derselben mit den kirchlichen Formen des Urchristenthums von einem evangelisch-lutherischen Prediger. (Zum Besten des Bibelvereins in Stettin.) 8. brosch. 6 ggr. od. 7½ sgr.

Waldow, Hermann, Gedichte. 8. brosch. 1 Rthlr.

Werner, Muscheln, gesammelt am Strande der Ostsee. Zweite Sammlung. Vier Erzählungen. gr. 8. 1½ Rthlr.

2te Pränumerations-Anzeige.

Für Philologen, Studirende und Gymnasien.

Dr. F. K. Krafts Deutsch lateinisches Lexikon.

Dritte vermehrte und umgearbeitete Ausgabe.

1ster Theil 84 Bogen Lexikonsformat.

Durch die Güte dieses Werks und bei dem Mangel anderer so zweckmäſsigen wurde nur drei Jahre nach Beendigung der 2ten Auflage eine neue dringend nöthig.

Die günstige Aufnahme vom Publikum und unpartheiischer Kritik, die Approbation der höchsten Behörden und fast allgemeine Einführung (zu der vom Königl. Preuſsischen Ministerium kommt jetzt auch die des K. Baierschen obersten Kirchen- und Schulraths) hat die Vorzüge dieses Werks, durch welche es in Ausarbeitung, Classicität und Umfang alle andere weit übertrifft, ungeachtet einiger Anfeindungen, hinlänglich erwiesen. Diesen Standpunct durch Verbesserung der etwaigen Mängel und durch fortwährend gröſstmöglichste Vollendung zu behaupten, den gesteigerten Ansprüchen der fortschreitenden Wissenschaft zu genügen, und allen etwaigen Nebenbuhlern voraus zu eilen, ist das Bestreben des Verfassers, welcher jede Stunde Zeit, jede gründliche Kritik und jeden Beitrag schätzbarer Gelehrten weislich benutzt.

Noch gröſsere Rücksicht auf Synonymik und grammatische Regeln, Bezugnahme auf die neuesten und besten Grammatiker und

Digitized by Google

Editoren ist jetzt mit viel Fleiſs und Umsicht geschehen, nebst ansehnlicher Bereicherung der lateinischen Phraseologie und noch vollständigere Angabe der Autorität. Die Deutschen Artikel sind abermals bedeutend vermehrt, ihre Bedeutungen genauer geordnet und erklärt, die Wünsche Lehrender und Lernender gewiſs hinlänglich befriedigt.

Diese in fast allen bedeutenden Artikeln umgearbeitete und bedeutend bereicherte Ausgabe (nicht so nöthig Scheinendes ist weggelassen), ist auf weiſsem Papier mit ganz neuen deutlichen Lettern und mit der gröſstmöglichsten Correctheit sauber gedruckt. Als Probe in jeder Art dienen der 1ste Theil und Anzeigen mit Proben aus dem 2ten Theil in jeder Buchhandlung und bei mir. Um die Einführung oder Anschaffung möglichst zu erleichtern, eröffne ich einen zweiten Pränumerations-Preis, welcher jedoch nur bis zum Erscheinen des 2ten Theils (Michaelis) gilt.

von 5 Thlr., oder 9 fl.
auf Schreibpapier 7 Thlr., oder 12 fl. 36 kr.
Dasselbe mit breitem Rand, oder auf Velinpapier 9 Thlr., oder 16 fl. 12 kr.

Wird es mehrfach gewünscht, so werden die Namen der geehrten Pränumeranten vorgedruckt.

Bei mir direkt bekommt man auf 5 das 6te, auf 8 schon 2, also je das 5te, auf 20 bezahlte (= 25) noch 1 extra zu. Von 12 (= 15) an eines der Expl. auf Schreibpapier.

Ernst Klein in Leipzig.

N. S. Dieses groſse Werk wird einstweilen (für Manche ganz) ersetzt durch des Verfassers

„Handwörterbuch"

nach dem bewährten gröſsern besonders zum Gebrauch für Gymnasien bearbeitet 90 Bogen (also stärker wie alle neue) à 2 Thlr. 18 gr. Direkt bei mir wird je das 5te, bei Parthieen von 9 = 12 an aber je das 4te, von 12 = 16 an eines auf Schreibpapier und bei 25 noch 1 extra gratis gegeben.

In Ernst Kleins literarischem und geographischem Comptoir in Leipzig erschienen im Jahr 1828:

National-Kalender der Deutschen,

oder Tagebuch Deutscher Geschichte bis Ende 1827. Von Friedrich Erdmann Petri. Subs.-Preis (bis zum Erscheinen des Register-

Digitized by Google

hefts geltend) jedes 4 gr. oder 18 kr. 12 Monatshefte 2 Thlr. od. fl. 3. 36 kr. Schreibpap. 2 Thlr. 16. gr. od. fl. 4. 48 kr.

M. Tullii Ciceronis

Orationes IV in Lucium Catilinam. Mit erläuternden und kritischen Anmerkungen von C. Benecke, Dr. gr. 8. 20½ Bogen. 1 Thlr. 8 gr. od. fl. 2. 24 kr. Parthiepreis für Schulen 1 Thlr. od. fl. 1. 48 kr.

Vollständiger Schauplatz von Griechenlands Wiedergeburt.

Im Jahr 1821 herausgegeben von E. Klein. Neue, 3te, revidirte und verbesserte Ausgabe im Jahr 1828.

Oder: Politisch-statistische Charte von der Europäischen Türkei und ganz Kleinasien, nebst den Jonischen Inseln, Siebenbürgen, Ungarn, Dalmatien und den Russischen Provinzen am schwarzen und asowschen Meere. Gez. und gestochen von Champion in Paris. Nach den Provinzen illum. Gröſstes Format. 12 gr. od. 54 kr. Velinpap. 18 gr. od. fl. 1. 21 kr.

Jean Paul.

Das Schönste und Gediegenste aus seinen verschiedenen Schriften und Aufsätzen. Nebst Leben, Charakteristik und Bildniſs. Gesammelt, ausgewählt, geordnet und dargestellt von A. Gebauer. Mit einem Vorbericht von Conz. 3tes Bdchen.

Subscriptionspreis für (voraus) jedes Bändchen: I. Ausgabe in 8. für Bemittelte: 1) auf Velinpapier à 1 Thlr. od. fl. 1. 48 kr. 2) auf Schreibpapier à 18 gr. od. fl. 1. 21 kr. II. Ausgabe in Sedez: 3) auf Französischem Papier à 16 gr. oder fl. 1. 12 kr. 4) Druckpapier à 12 gr. oder 54 kr.

Pränumerationspreis für das Ganze von 6 Bdchn. (noch vor Erscheinen des 5ten [Oster-Messe] geltend) bei Bestellung zahlbar: I. 1) 5 Thlr. 2) 4 Thlr. II. 3) 3 Thlr. 12 gr. 4) 2 Thlr. 12 gr.

Lobrede auf Alexander I.

Kaiser von Ruſsland. Von einem Preuſsen. 8. geh. 8 gr. od. 36 kr. (Sr. Majestät dem König von Preuſsen dedicirt.)

Das Türkische Reich

in Beziehung auf seine fernere Existenz und die Sache der Griechen. Erwogen in Darstellung seiner Verfassung und Verwaltung, so wie in Schilderung der vier Hauptvölker der Europäischen Türkei von

F. A. Rüder. 2te Ausgabe, vermehrt mit einem Nachtrage über dessen neueste Verhältnisse durch die Europäische Intervention und durch den Russischen Krieg. 8. carton. 1 Thlr. 8 gr. od. fl. 2. 24 kr.

Ueber die neuesten Verhältnisse

des Türkischen Reichs durch die Europäische Intervention und durch den Russischen Krieg. Als zeitgemäſser Nachtrag zu der Schrift: Das Türkische Reich in Beziehung auf seine fernere Existenz und die Sache der Griechen. Von F. A. Rüder. 8. geh. 6 gr. oder 27 kr.

Denkschrift über die Kaiserlich Russische Kriegsmacht

in besonderer Beziehung auf den Krieg gegen die Türken. Sr. Majestät dem Kaiser Nicolaus eingereicht, und mit erläuternden Noten und einem Anhange über die Russischen Militär-Colonien und die Polnische Armee. Herausgegeben von Ernst von Skork, Russischem Premier-Capitain etc. 8. broschirt 12 gr. od. 54 kr.

Preuſsische Zollwerke:

Erhebungs-Rolle der Abgaben,

für die Jahre 1828, 1829 und 1830. gr. 8. geheftet 6 gr. oder 27 kr.

Vollständiges Alphabetisches Verzeichniſs

der Ein- oder Ausgangsabgaben. Mit Hinweisung auf die Rubriken der Erhebungsrolle. Nach dem vom Ministerio approbirten Waaren-Verzeichniſs vermehrt und berichtigt von einem praktischen Preuſsischen Zollbeamten. gr. 8. geh. 18 gr. od. fl. 1. 21 kr.

Dasselbe in Quarto, zugleich mit Beifügung der Abgaben-Sätze. Schreibpapier. geh. 1 Thlr. od. fl. 1. 48 kr.

Königlich Preuſsischer Zoll-Tarif

für die Jahre 1828 bis 30.

I. Erhebungs-Rolle für Ein-, Aus- oder Durchgang. II. Vollständiges alphabetisches Verzeichniſs aller inbegriffenen Gegenstände. gr. 8. broschirt 1 Thlr. od. fl. 1. 48 kr.

Digitized by Google

National-Kalender der Deutschen,

oder

Tagebuch Deutscher Geschichte,

von Fr. E. Petri.

12 Hefte Januar bis December. Subscriptionspreis nur bis Oster-Messe jedes Heft 4 ggr., für 12 Hefte 2 Thlr. Groſses Schreibpapier 2 Thlr. 16 gr.

NB. Eine vaterländische Geschichte von Anbeginn bis jetzt, nach den Tagen geordnet und eine Aufstellung aller merkwürdigen Deutschen, an jedem Tage geboren oder gestorben erhält man hier. Nur in diesem Sinn ist es ein immerwährender Nationalkalender. Ein Register-Heft wird das Ganze auch zum Nachschlagen brauchbar machen.

Ernst Kleins Comptoir in Leipzig.

Voriges Jahr erschien und wurde von den Philologen mit grossem Beifall aufgenommen:

CICERONIS ORATIONES IV.

IN L. CATITINAM.

Mit erläuternden und kritischen Anmerkungen von

C. Benecke, Dr.

Gr. 8. 20½ Bogen. 1 Thlr. 8 gr. oder fl. 2. 24 kr. (Parthiepreis für Schulen 1 Thlr. od. fl. 1. 48 kr.)

Diese Ausgabe, sowohl für den Lehrer, der nicht alle Materialien hat, als für den geübteren Schüler zum Selbststudium bestimmt, ist die ausführlichste. Wegen kritisch berichtigtem Text (vielfach belegt), genauer grammatischer und mit Rücksicht aller früheren guten Erklärer wichtiger antiquarischer und historischer Interpretation, grammatischer Expositionen (worunter manche neue), antiquarischer und historischer Nachweisungen etc. kann man auch die Werke der früheren Erklärer entbehren. Würdig schlieſst sie sich an Cornelius Nepos und Sueton von Bremi. Das Repertorium erklärt: „die Einleitungen recht brauchbar zum Verständniſs, die Anmerkungen für eben so richtig als nützlich etc.“

Digitized by Google

Bei einem neuen Gymnasial-Cursus ist zu empfehlen:

Deutsch-lateinisches Handwörterbuch. Nach F. K. Krafts gröſserem Werke besonders für Gymnasien bearbeitet von ihm selbst und M. A. Forbiger. 90 Bogen Lexikonsformat. 2 Thlr. 18 gr. oder fl. 4. 57 kr.

Handbuch der Geschichte von Altgriechenland. Als Anleitung zum Uebersetzen aus dem Deutschen in das Lateinische. Von F. K. Kraft. 3te Aufl. gr. 8. 18 gr. od. fl. 1. 21 kr.

Kruse Graecia antiqua. Zugleich mit den neuern Namen. Gröſstes Landchartenformat. 18 gr. oder fl. 1. 21 kr., Velinpap. 1 Rthlr. od. fl. 1. 48 kr.

Kruse Germania magna. Mit Beifügung der neuern Namen, 18 gr. od. fl. 1. 21 kr. Velinpap. 1 Rthlr. od. fl. 1. 48 kr.

Ernst Kleins literar. u. geograph. Comtoir in Leipzig.

Bei Unterzeichnetem sind erschienen und in allen guten Buchhandlungen zu haben:

Mögling, W. L. F., Hülfsbuch in Fragen und Beispielen zur Einübung der latein. Grammatik zunächst in Beziehung auf die Paragraphen der gröſsern Bröder'schen Grammatik. gr. 8. 1824. 12 gr. od. 48 kr.

Lambert, B., neuer praktischer Leitfaden zum ersten Unterricht in der Französischen Sprache. Zweite Auflage. 8. 1827. 9 gr. od. 36 kr.

Wittmer, W., Deutsche Sprachlehre in Verbindung mit der Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen. Methodisch bearbeitet. gr. 8. 1827. 16 gr. od. fl. 1.

Feldbausch, F. S., Griechische Grammatik zum Schulgebrauch. gr. 8. Zweite Aufl. 1826. 16 gr. od. fl. 1. 12 kr.

Feldbausch, F. S., die unregelmäſsigen Griechischen Verba nach übereinstimmenden Formen, neu geordnet. gr. 8. 1826. geheftet. 6 gr. od. 24 kr.

— — — Griechische Chrestomathie für Anfänger, oder Uebungen zum Uebersetzen aus dem Griechischen in's Deutsche. Ein Anhang zu der Griechischen Grammatik. gr. 8. Zweite Aufl. 1826. 8 gr. oder 36 kr.

Stieffel, Ph., Naturgeschichte für den Schulunterricht und Selbstgebrauch. gr. 8. 1826. 16 gr. od. fl. 1. 12 kr.

Dittenberger, Th. Fr., Geographie für Gymnasien, Mittelschulen und Privatunterricht, nach natürlichen Gränzen historisch-statistisch bearbeitet. Zweite, ganz umgearbeitete Ausgabe, mit lateinischem und deutschem Register, nebst 6 Versinnlichungs-Charten. gr. 8. 1827. Rthlr. 1. 4 gr. od, fl. 2. netto.

Hymnus (Homerischer) an Demeter, Griechisch und Deutsch, übersetzt und erläutert von Joh. Heinr. Voſs. gr. 8. 1827.
Weiſs Druckpap. Rthlr. 2. 16 gr. od. fl. 4. 48 kr.
Fein Velinpap. Rthlr. 3. 8 gr. od. fl. 6. — —

Aeschylos von Heinr. Voſs. Zum Theil vollendet von Joh. Heinr. Voſs. 8. Mit dem wohlgetroffenen Portrait des Heinr. Voſs. gr. 8. 1826.
Weiſs Druckp. Rthlr. 2. 12 gr. od. fl. 4. 30 kr.
Fein Velinpap. Rthlr. 3. 8 gr. od. fl. 6. — —

Aratos, Sternerscheinungen und Wetterzeichen, Griechisch und Deutsch, übersetzt und erklärt von J. H. Voſs. gr. 8. 1824. Druckpap. Rthlr. 2. 8 gr. od. fl. 4.
Schreibp. Rthlr. 3. — — od. fl. 5.

Hesiod's Werke und Orpheus der Argonaut von J. H. Voſs. 8. 1806.
Weiſs Druckp. Rthlr. 1. 16 gr. od. fl. 3.
Schreibp. Rthlr. 2. od. fl. 3. 36 kr.

Digitized by Google

Tibullus, Albius, et Lygdamus, codicum ope emendati a J. H. Vossio. 1811. 8. 9 gr. od. 36 kr.

Dasselbe mit Commentar von J. H. Voſs. 1811. 8. Rthlr. 2. 16 gr. od. fl. 4.

Aristotelis ethicorum Nicomacheorum libri decem Graeca ad cod. veterumque editionum fidem recognovit interpretationem Lambinianam a Berghio refictam denuo castigavit commentarium adjecit Carolus Zell. 2 Vol. 8. major. 1821.
Charta scriptor. Rthlr. 6. od. fl. 10. 48 kr.
Charta impress. Rthlr. 5. od. fl. 9. — —

Hoffmann, H. C., Deutsche Volksgeschichten aus dem ersten Jahrhundert vor und nach Christi Geburt. 1821. Cartonirt mit 10 Kupf. und 1. Charte. Rthlr. 1. 10 gr. od. fl. 2. 24 kr.

Müller, D. A., geometrische Constructionslehre oder zeichnende Geometrie, nach einem neuen Plane bearbeitet. Mit 29 Steindrucktafeln. gr. 4. 1827. Rthlr. 1. 12 gr. od. fl. 2. 36 kr.

Cornelii Nepotis vitae. Mit erklärenden Anmerkungen, und mit geschichtlichen Einleitungen, welche auch zum Uebersetzen aus dem Deutschen in's Lateinische benutzt werden können. Herausgegeben von F. S. Feldbausch, Prof. am Lyceum in Rastadt. 2 Bändchen in gr. 8. 1828. Rthlr. 1. 3 gr. od. fl. 1. 52 kr.

(Die Bändchen werden auch getrennt.)

Von obigen Werken sind in den meisten gelehrten Blättern die vortheilhaftesten Beurtheilungen erschienen. Die unterzeichnete Verlagshandlung erlaubt sich nur darauf aufmerksam zu machen, daſs die äuſsere Ausstattung hinsichtlich der Correctheit und Schönheit des Drucks (was bei Schulbüchern so sehr zu beachten ist) gewiſs allen Aufforderungen entspricht. Lehrern, die die Einführung einer dieser Schriften bezwecken, werde ich gerne ein Exemplar zusenden. Bei Bestellung von Parthieen für Lehranstalten wird eine verhältniſsmäſsige Anzahl Frei-Exemplare für unbemittelte Schüler beigefügt.

C. F. Winter, Universitäts-Buchhändler.

Digitized by Google

Bei C. F. Winter in Heidelberg ist erschienen:

Prestinari, Dr. J. N., Handbuch der Cameral-Chemie zum Gebrauch bei seinen Vorlesungen und zum Selbstunterricht für Cameralisten, Oekonomen, Forstmänner, Technologen, u. s. w. 2 Bände gr. 8. Rthlr. 6. oder fl. 10. 48 kr.

Der Verfasser hat sein Werk keineswegs blos für solche bestimmt, die schon wissenschaftliche Kenntnisse im Fache der Chemie besitzen, er hat vielmehr, wie schon der Titel zeigt, besondere Rücksicht genommen auf Oekonomen, Fabrikanten und Kaufleute, die sich Kenntniſs von der Anwendung der Chemie auf ihr Geschäft erwerben wollen. — Zu diesem Endzweck hat er sein Buch ausführlicher ausgearbeitet, als andere Compendien, die wir über diesen Theil der Wissenschaft besitzen, wodurch es sich vorzüglich zum Selbstunterricht eignet.

Magazin für Pharmacie

und die dahin einschlagenden Wissenschaften.

Von Dr. Ph. L. Geiger.

Siebenter Jahrgang. Fünf und zwanzigster Band.

Diese Zeitschrift, welche nunmehr seit sechs Jahren erscheint, liefert auf das schnellste die neuesten, vorzüglich ausländischen Entdeckungen und Erfahrungen im Gebiete der Pharmacie, wozu die Lage und Hülfsmittel der Redaction sie besonders in den Stand setzen; überdieſs halbjährig im Auszug die in inländischen und ausländischen Zeitschriften bekannt gemachten, wissenschaftlichen und practischen Erfahrungen und Entdeckungen, welche den Pharmaceuten als Naturforscher und Praktiker zunächst interessiren, kritisch bearbeitet. Original-Abhandlungen, das ganze Gebiet der Pharmacie in wissenschaftlicher und practischer Hinsicht umfassend, werden mit Vergnügen aufgenommen, und angemessen honorirt, auch wird der Herausgeber fortwährend wie bisher seine eigenen Erfahrungen zunächst im Magazin bekannt machen. Der Jahrgang von 12 Heften, welcher nicht getrennt wird, kostet 10 fl. 48 kr. oder 6 Thlr. Sächsisch: Bücheranzeigen zahlen per Zeile 1 gr. Sächs. Rheinisch 4½ kr. Zeichnungen und die Portraits der berühmten, jetzt lebenden Pharmaceuten, Chemiker, Physiker und Botaniker werden ohne Preiserhöhung beigegeben und alle Buchhandlungen nehmen auf das Magazin zu jeder Zeit Bestellungen an. Die Verlagshandlung wird für schnelle und regelmäſsige Lieferung der Hefte besonders Sorge tragen.

C. F. Winter, Universitäts-Buchhändler.

Digitized by Google

HEIDELBERGER
JAHRBÜCHER
DER
LITERATUR,

unter der Redaction

sämmtlicher Mitglieder der vier Facultäten.

ZWEI UND ZWANZIGSTER JAHRGANG.

Fünftes Heft. Mai.

HEIDELBERG.

In der Universitäts-Buchhandlung von C. F. WINTER.

1829.

In der **Redaction** der **Heidelberger Jahrbücher** ist bei dem Übergange des Verlags an die **Winter'sche Buchhandlung** zugleich die Veränderung eingetreten, daſs an der Stelle der bisherigen eilf Special-Redactoren, nunmehr jedes frequentirende Mitglied in den vier Facultäten (mit wenigen Ausnahmen) die Anzeigen von Werken seines Faches besorgt, unter der Aufsicht der Decane und eines erwählten General-Redactors. Wir hoffen zuversichtlich, daſs diese Einrichtung für die allseitige und gediegene Ausstattung unserer Jahrbücher günstig wirken werde. Einsendungen werden wie bisher an die **Generalredaction** gerichtet. Im Jahrgange 1828 fand eine Verzögerung des Druckes Statt, welche künftig nicht mehr zu befürchten ist; indeſs wird dieser Jahrgang in der *Osswald'schen Buchhandlung* ohnfehlbar demnächst beendigt werden, da der Druck bereits bis zu dem vorletzten Hefte fortgerückt ist.

Die Redaction.

Die Verlagshandlung erlaubt sich, obiger Anzeige die Versicherung beizufügen, daſs sie ihrerseits sowohl für typographische Ausstattung, als auch für pünktliche Lieferung der Hefte Sorge tragen wird. —

Die Honorarzahlung muſs für diejenigen Beiträge des 1. Semesters, welche in den Heften Januar bis Juni inclus. abgedruckt erscheinen, gleich nach der Leipziger Mich. Messe, und für die Beiträge des 2. Semesters, welche in den Heften Juli bis December abgedruckt worden sind, nach beendigter Leipziger Ostermesse geschehen. Sollte dieſs zufällig unterbleiben, so bittet die Verlagshandlung selbst die H. H. Verfasser, sich deſswegen nur an die Redaction zu wenden.

Der Preis des Jahrgangs ist Rthlr. 7. 12 gr. oder fl. 13. 30 kr.

C. F. Winter,
Universitätsbuchhändler.

N. 27. 1829.

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur.

Drei Aufsätze über den noch immer vielbesprochenen Rationalismus in Absicht auf das Höchste der Menschheit; auch in Kirche und Staat. Von Dr. J. Salat, kön. Bair. Geistl. Rath und Prof. Landshut 1828. bei Thomann. 79 *S.* 8.

Denken wir uns, daſs der Streit zwischen Supernaturalismus und Rationalismus, welcher sogar Naturalismus zu schelten seyn soll, von allen Gutdenkenden zur Verdeutlichung und Berichtigung der Sache selber zu benutzen ist; so erscheint sogleich von selbst, daſs ein groſser Theil der Miſsverständnisse aus den gebräuchlich gewordenen lateinischen Kunstnamen entsteht. Die meisten Streitenden setzen voraus, daſs Gegner und Leser immer dabei die nämlichen Begriffe denken, die sie, vielleicht selbst nur dunkel, damit verbunden haben.

Der Verf., seit vielen Jahren durch sein rastloses Streben nach bestimmten philosophischen Begriffen, hauptsächlich aber als Vertheidiger des Moralischen in der Religion und Kirche allen Unpartheyischen hochachtungswürdig, geht mit Recht auch hier von dem leitenden Grundsatz aus: Erst die Sache, dann das Wort!! Das Wort ist allerdings nicht die Sache; vielmehr wird diese nur allzuoft durch unglücklich gewählte Kunstworte, deren wir gar zu viele haben, verdunkelt und verwirrt.

Mit Vergnügen folgte deswegen auch ich den Veranlassungen des Verfs., mit den gewohnten Worten bestimmte Begriffe zu verbinden. Denn Nichts ist, wie S. 40. wohl bemerkt, unrichtiger, als die oft gehörte

Digitized by Google

Einwendung: Was liegt am Worte, wenn nur die Sache wohl „begriffen" ist! Mit Recht verbannt der Verf. auch jenen Satz der Trägheit: Der Sinn sey oft besser, als das Wort! Will man zum Wissen kommen und auch Andere dahin führen, so ist unstreitig (S. 41.) nichts nöthiger, als daſs man es auch mit den Worten, durch welche man doch richtige Begriffe in sich festhalten und in Andern erwecken will, recht genau nehme.

Dies aber erreichen auch die Aufmerksamsten nicht mit Einem Mal, besonders nicht alsdann, wenn verworrene Bezeichnungen längst gangbar sind. Aufgemuntert durch die Bemühungen des Verfs. möchten wir deswegen hier in der Kürze mittheilen, was bei den drei Hauptworten Natur, Ratio und Supernaturalismus nach unserer mit dem Nachdenken des Verfs. sich verbindenden Einsicht, bestimmt zu denken sey, wenn die damit zusammenhängende neuerweckte Streitfrage nicht schon durch die Worte endlos verworren bleiben soll. Auch wo wir von dem Verf. abweichen, erkennen wir doch mit Vergnügen seine scharfsinnigen Bemühungen als Ursache zu unsern Versuchen einer bestimmteren Erklärung.

Natur nimmt Hr. S. ausschlieſslich in der Bedeutung Materie oder Sinnlichkeit. Ist es aber nicht genug, daſs wir diese beide Worte haben? Materie, (gleichsam der Stoff, welcher eine Form der Ausdehnung = des Raumes, füllen kann) nennen wir das, was uns als beweglich und doch als bewuſstlos erscheint. Sinnlich ist das, dessen wir nicht ohne materielle Organe bewuſst werden. Dieses Bewuſstwerden des Sinnlichen allein ist Gefühl zu nennen. Das Daseyn unsrer Geistigkeit fühlt der Geist nicht. Er ist sich, ohne Organe, solcher Wirkungen rein und geradezu bewuſst, aus denen er dann auf das Daseyn des Geistes selbst schlieſst. So wird Jeder in sich selbst die Sache finden, und daher es mit den Worten: Gefühl vom Seyn des Geistes, nicht bezeichnen wollen. Wenn aber ein Bewuſstwerden ohne sinnliche Organe durch einzelne rührende

Vorstellungen erregt wird, so ist es nöthig, dasselbe durch das Wort Empfindung von dem Gefühl zu unterscheiden. Denn daſs wir bestimmt ein Fühlen des Sinnlichen haben, ist sehr wichtig, weil dasselbe immer ein die Wahrheit gewährendes Bewuſstseyn ist, sofern wir nur dabei bleiben, daſs ein gewisses Bewuſstseyn in uns sinnlich sey, uns aber hüten, nicht auſser das Bewuſstseyn hinauszugehen und zu behaupten, daſs der erregende Gegenstand an sich ganz so seyn müsse, wie wir desselben im sinnlichen Gefühl bewuſst werden.

Das Gefühl ist Zeuge seiner selbst. Empfindung hingegen beweist die Wahrheit, das wirkliche Seyn oder auch nur das Denkbarseyn des Empfundenen gar nicht. Empfindungen entstehen aus vorausgegangenen (dunkeln oder deutlichen) Vorstellungen, welche an sich unrichtig seyn können. Wenigstens entscheidet die aus ihnen entstehende Empfindung, als Folge, weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der Empfindungs-Ursache. Und eben deswegen ist es so wichtig, Gefühle und Empfindungen, als an sich verschiedene Zustände des bewuſstseyenden Geistes genau, wie es uns die Sprache zum Glück möglich macht, auch in den Kunstworten von einander zu unterscheiden.

Wenn nun aber das Materielle oder das bewuſstlos Bewegliche durch die Gefühlsorgane für uns zur Sinnlichkeit wird, so würde es alsdann viel zu eingeschränkt seyn, wenn uns Sinnlichkeit und Natur, wie der Verf. annimmt, immer gleichbedeutend seyn sollten. Alsdann freilich wäre Naturalismus und Materialismus einerlei, und ein solcher Naturalismus wäre, wie der Verf. ihn bezeichnet, ein „nur sogenannter" Rationalismus, ja in Wahrheit nicht einmal dieser Benennung werth. Dieses aber können wir nicht zugeben; nicht etwa, weil der Materialist, wie man gewöhnlich fürchtet, durchaus ohne Moralität seyn müſste, sondern weil in der That das Wort Natur nach dem allgemeinen lateinischen und deutschen Sprach-

Digitized by Google

gebrauch eine viel umfassendere Bedeutung mit sich bringt.

Wir erlauben uns, wie durch einen Zwischengedanken, vorerst zu erklären, warum uns der materialistische Naturalismus wenigstens nicht so unbedingt zurückstöſst, wenn wir ihn gleich für eine ganz unstatthafte Inconsequenz halten. Die Furcht, wie wenn der Materialist unvermeidlich die Moralität oder die nach Gründen wirkende Selbstbestimmungskraft verneinen **müſste**, würde uns (so wenig wir materialistisch sind, oder einen bewuſstlos-beweglichen Stoff je zum Bewuſstseyn gelangend uns denken können) doch nicht allzusehr zurückschröken. Die schlimmen Folgerungen aus dem Glauben, daſs der Mensch eine denkend- und wollend-gewordene Materie seyn könne, entstehen nur, wenn man sich ohne Noth in die über die Erfahrung hinaus liegende (metaphysische) Frage einläſst, ob das Materielle oder Körperliche selbst bis zum Denken, Wollen und Selbstbewuſstseyn verfeinert oder gesteigert seyn könne? Zwar halte auch ich dieses nicht für möglich; denn wenn der Begriff von Materie oder Körperlichkeit eine **bewuſstlose** Beweglichkeit in sich schlieſsen muſs, so würde es alsdann ein Widerspruch seyn, anzunehmen, daſs eben das Bewuſstlose sich in eine Kraft des Selbstbewuſstseyns verwandele, und in eine ganz heterogene Art des Seyns sich hinüber entwickeln könnte. Mich dünkt aber, daſs der Spiritualist sich mit dem Materialisten, oder daſs auch der Materialist mit sich selber, nicht in dieses Metaphysische sich einzulassen habe. Ist es denn nicht genug, daſs auch der Materialist oder der, welcher nur bewegliche (körperliche) Kräfte anerkennt, im wirklichen Bewuſstseyn seiner selbst lebt und sich auch sein Denken des Besseren und sein Wollenkönnen dafür als seine wirkliche Erfahrung nicht abläugnen kann? Mag er nun diese Vermögen haben, indem er Geist und Körper als wesentlich zweierlei nicht unterscheidet, sondern all' jenes Bewuſstseyn als eine höhere Steigerung oder Verfeinerung des Körperlichen sich erklären zu können

meint. Genug, daſs er doch jene Vermögen hat, oder vielmehr, daſs sie — „Er selbst" sind. Wenn er also nicht mit dem, was er in sich selber durch sein Bewuſstseyn (mag es materiell oder etwas wesentlich anderes seyn) als einen Theil seines Daseyns anerkennt, in Disharmonie leben will, so muſs er (ohne alle Metaphysik) an sich selbst fordern, daſs er auch nach dem ihm möglichen und unabweislichen Denken des Guten oder Vollkommenen durch das ihm mögliche Wollen sich selber zu bestimmen habe, weil er (trotz seiner Materialität) das Gegentheil nicht hochachten kann. Bleibt also der sogenannte Materialist nur bei seiner Selbsterfahrung und verwirrt er nicht sein unläugbares Selbstbewuſstseyn erst durch metaphysische Dialektik, so muſs er sich sagen: So lange ich selbst nur die Rechtschaffenheit als das Achtungswürdigste zu denken vermag, so lange bin ich auch mir selber schuldig, dieses zu wollen, ohne zum voraus zu fragen, wie lange dieses Selbstbewuſstseyn dauere? und ob nicht die *(ex hypothesi)* soweit verfeinerte Materie entweder in einen noch feineren Zustand übergehen, oder in eine Auflösung des errungenen Selbstbewuſstseyns zurückfallen werde? — Doch genug von diesem Versuch zu zeigen, wie auch der Materialismus dennoch von der Moralität nicht nothwendig sich zu trennen habe.

Wenn wir demnach nun gleich den Materialismus nicht so sehr, wie der Verf., scheuen zu müssen denken, so müssen wir ihn doch in seiner gewöhnlichen Bedeutung von dem Naturalismus deswegen, weil dieser viel umfassender ist, sehr zu unterscheiden bitten. In dieser Begriffsbestimmung aber dürfen wir nicht mit Hrn. S. von dem Wort „die Natur," wie es gewöhnlich als eine Personification ausgesprochen wird, ausgehen. Jedem Ding, es sey wirklich (d. i. etwas, das durch unsere von auſsen oder von innen her auffassende Erfahrung uns als wirkend, folglich als seyend, bekannt wird) — oder möglich (gedacht, wie es seyn könnte) — oder ideell (gedacht, wie es seyn sollte), — schreibt

Digitized by Google

die allgemeine Sprache eine Natur zu, insofern wir an die wesentliche Beschaffenheiten des Dings als an solche denken, die durch das Seyn des Dings selbst uns vorgehalten sind, auch wenn das Ding nur ein Seyn in der Phantasie hätte. Wir betrachten die „natürliche" Beschaffenheit eines solchen, indem wir von diesem „natürlichen" Zustand den unterscheiden, welcher durch hinzukommende Kraftanwendung oder Kunst überhaupt, anders möglich seyn möchte. In diesem Sinn fordern wir immer als das eigentliche Mittel, Wahrheit zu entdecken, daſs man jedes Ding und jede Behauptung „nach der Natur der Sache," d. i. nach der wesentlich unveränderten Beschaffenheit ihres Seyns betrachten, und dadurch das „an sich Wahre" entdecken solle.

Auch der Grieche hatte bei seinem Wort *φυσις* eben diesen umfassenden Begriff. Er pflegte dadurch diejenigen Eigenthümlichkeiten eines Dings zu bezeichnen, welche es in seinem sich manifestirenden Seyn oder auch in seinem kunstlosen Werden an sich habe. Deswegen schrieb *Cicero de Natura deorum* und der zweite Brief Petri 1, 4. erinnert die Christen, daſs sie durch ein Gotterkennendes frommes Leben in eine Gemeinschaft mit der göttlichen „Natur" kommen können (*γινεσϑαι ϑειας κοινωνοι φυσεως*), insofern nämlich heilige Geistigkeit die Natur Gottes ist, des Christen Geist aber zu eben dieser Willensvollkommenheit sich durch Vorsatz und Angewöhnung erheben soll und kann.

Dadurch, daſs das Wort Naturlehre oder Physik sich nur auf die materielle Natur bezieht, kann nicht im Sprachgebrauch das Wort Natur überhaupt auf das Körperliche allein eingeschränkt werden. Bei jenen beiden Kunstwörtern suchte man den möglich kürzesten Ausdruck; die Worterklärung aber, welche in jenen Wissenschaften gleich Anfangs gegeben werden muſs und auch gegeben zu werden pflegt, giebt sodann die Erläuterung, daſs nur von den natürlichen Kräften alles

Körperlichen, des Wägbaren und Meſsbaren, gehandelt werden solle, ohne die Kräfte der geistigen Natur dahin zu ziehen, aber auch ohne sie, als Natur, zu läugnen.

Deswegen war auch der wissenschaftliche Sprachgebrauch nicht gehindert, den Namen Naturrecht für diejenigen Rechtsansprüche einzuführen, welche der Mensch als Mensch nicht blos wegen seiner körperlichen, sondern auch wegen seiner geistigen Natur zu machen hat. Und was noch näher hierher gehört, auch von natürlicher Religion zu reden, ist dem Sprachgebrauch ganz gemäſs, weil darunter diejenige Kenntniſs vom Verhältniſs der Menschen zu Gott verstanden wird, von welcher der Mensch durch Betrachtung seiner geistigen und körperlichen Natur zugleich, sich Ueberzeugung verschaffen kann.

Weil nun jedes Ding „nach seiner Natur" betrachtet werden kann, und alle diese Naturen der Gegenstände ein unübersehbares Ganzes ausmachen, so ist — aber mehr auf eine poëtische, als wissenschaftlich richtige Weise — der personificirende Ausdruck „Die Natur" entstanden und gangbar geworden, mit der (oft sehr schädlichen) Täuschung, wie wenn man sich auf die Frage: woher jedes Ding seine eigene Natur habe? dadurch eine Antwort gegeben hätte, daſs man von dem Complex aller Naturen wie von einer selbstständigen Person spricht, die für alles natürlich Vorhandene wie eine an sich bestehende Natur die waltende Ursache wäre. Gerade von diesem Kunstwort also, welches vielmehr nur eine Fiction der Phantasie ist, können wir in diesen Versuchen den Begriff von „Natur" und „natürlich" zu bestimmen am allerwenigsten ausgehen.

Selbst diejenige Art von Religionsphilosophie, welche die Allein-Rechtsinnigen ehedem durch den Namen Naturalismus, gleichsam zum voraus, verwerflich machen wollten, war zwar (wie es im Anfang bei allen menschlichen Verbesserungsversuchen kaum anders mög-

Digitized by Google

ist) allzu einseitig, indem man die Religion allein aus der individuellen Natur jedes Einzelnen Denkenden abzuleiten, allerlei Proben machte, und unbedachtsam dieses Individuelle dem gerade entgegensetzte, was die Menschen einander als das Gemeinschaftliche ihrer Menschennatur (als das vom Individuellen sich reinigende Subjective der Menschengattung) auch über Religion mitgetheilt und offenbarer gemacht haben. Dennoch kann auch dem einseitigsten ehemaligen Naturalismus schwerlich vorgeworfen werden, daſs er jemals ausschliessend nur auf das Sinnliche oder Körperliche in seiner Ableitung und Begründung der Religion sich eingeschränkt habe. (Selbst als der verschrieene la Mettrie den Menschen zuerst als Pflanze, alsdann als organische Maschine betrachtete, war dadurch nicht ausgeschlossen, daſs er ihn weiterhin als Thier, und endlich als selbstbewuſstgewordenen Geist hätte betrachten können, wenn nicht die Schreier ihn stumm gemacht hätten).

Auch der einst allzu einseitige Naturalismus dachte an die körperliche und — geistige Natur des Menschen zugleich, um aus ihr das Entstehen sowohl der natürlichen Religion, als der positiven (erst durch besondere Kraftanwendungen hervorgebrachten) Religionsarten sich zu erklären.

Die ehemalige gute Gewohnheit, vor allem „Positiven" in der Rechtslehre vom Naturrecht, und in der Religionskenntniſs von der natürlichen Theologie den Anfang im Nachdenken zu machen, hat zwar den vornehmeren Worten: „Rechtsphilosophie und Religionsphilosophie" weichen müssen. Und leider scheinen jene durch ihr unmittelbares Erregen der geistigen Natur des Menschen ehemals zu Berichtigung des Positiven oft wirksam gewesene „natürliche" Einsichten so sehr zurückgewiesen zu seyn, daſs nun auch die an ihre Stelle getretenen vornehmeren Sprecherinnen, die Philosophie des Rechts, und die Philosophie der Religion genannt, selten mehr in all der Unabhängigkeit vom Positiven, die ihnen an sich gebührte, von den Lehrstühlen her

zum Wort kommen. Verschuldet aber hat die natürliche Religionswissenschaft diese Zurücksetzung wenigstens dadurch gewiſs nicht, daſs sie wegen des Beinamens einer „natürlichen" Erkenntniſsart sich mehr an die körperliche und sinnliche, als an die geistige Natur gehalten hätte. Der vormalige Naturalismus war hauptsächlich dadurch einseitig und nichtgenügend, weil er ausschliessend nur das durch eigenes Denken Erforschte und Erweisliche festhielt, hingegen das, was der den Begriff erst ahnende Geist aus redlich gutem Wollen als wahr achtet und dafür begeistert werden kann, als bloſse Phantasiespiele geringschätzte; wozu ihm freilich die Menge des durch dunkle Gefühle entstehenden Aberglaubens und dessen mit Ignoranz verbundene Verfolgungssucht groſse Veranlassung gab.

Allerdings aber hat der Verf. mehrmals richtig bemerkt, daſs man in der Leibnitzisch-Wolfischen Schule an den Geist häufig nur nach seiner logikalischen und theoretischen (intellectuellen) Wirksamkeit (die wir Verstand und Urtheilskraft zu nennen haben) dachte, und daſs dieser „Formalismus" zum Theil auch noch in der Kantisch-kritischen Lehrweise einseitig nachwirkte. Wie ist es auch anders möglich, als daſs die Denker zuerst mit der Form des Denkens, also mit den Gesetzen des Verstehens und des Urtheilens, sich am meisten beschäftigen? und sehr verzeihlich ist es, daſs daher Wolf die Verstandes- und Urtheilslehre (die doch der Grieche schon als Logik und Dialektik unterschied) unpassend „Vernunft"-lehre zu benennen versuchte.

Auch bei Kant ist schwerlich zu läugnen, daſs er, im Erfinden passender Terminologien selten glücklich, die Vernunft (im weiteren Sinn nehmend) zu wenig von dem Verstande unterschieden und allzu vieles zusammenfassend die gesammte Denkkraft „Vernunft" zu nennen fortgefahren habe. Leider, entstund auch aus seiner, übrigens richtigen, Abtheilung der Vernunft in die theoretische und praktische das nachherige Miſsver-

ſtändniſs, wie wenn praktiſche Vernunft und die Willenskraft einerlei wären. Der Geiſt handelt vielmehr ſehr verſchieden, wenn er Einſichten, die ſich auf Ausübung beziehen, erſt an ſich überdenkt, d. h. ſeine Vernunft praktiſch gebraucht, alsdann aber vermöge ſeines Wollenkönnens erſt ſich ſelbſt entſcheidet, ob er ſich nach jenen praktiſchen Vernunfteinſichten entſchlieſsen oder gegen ſie ſich beſtimmen wolle. Weil wir aber oft Vollkommenheit blos um des Betrachtens, nicht um der Ausübung willen, denken, ſo hatte Kant doch ſehr Recht, die Vernunft (als die Kraft Idealität zu denken) oft als eine blos theoretiſirende auch nach dieſer ihrer Thätigkeit — „theoretiſche" Vernunft zu nennen.

Die Hauptſache iſt: alle dergleichen Miſsverſtändniſſe ſind nicht zu vermeiden, wenn wir nicht, wie es auch der Grundſatz des Verfs. will, vom Betrachten der Sache, wie ſie in der Wirklichkeit des Geiſtes iſt und vorgeht, anfangen, und alsdann erſt für das, was in der Wirklichkeit ſich als verſchieden zeigt, auch verſchiedene, ſo viel möglich den Inhalt bezeichnende, Kunſtnamen aufzufinden und gangbar zu machen ſuchen.

Verſuchen auch wir demnach, in uns ſelbſt durch genaues Bewuſstwerden zu unterſcheiden, in welchen offenbar verſchiedenen Thätigkeiten der auf ſich aufmerkſame Geiſt ſich ſelber bekannt werde. Miſsverſtändniſſe werden ſich alsdann weit ſicherer verhüten laſſen, wenn wir uns entſchlieſsen, den beſtimmt verſchiedenen Thätigkeiten auch beſtimmt unterſcheidende Namen zu geben und an denſelben durch Angewöhnung feſtzuhalten.

Meiſtens ſcheidet man, wenn man nicht, um der beliebten All-Einheit willen, ſogar das Wollen ſelbſt wie ein bloſses Denken nehmen zu können meint, Denken und Wollen (faſt wie zwei Subſtanzen) ſo ſehr, als ob nicht beide Thätigkeiten doch, nach der Selbſterfahrung, von einem und ebendemſelben Kraftweſen aus-

Digitized by Google

gingen. Dieses nun ist das Bewuſstseyende, welches ebensowohl das Denkende und Wissende, als das sich selbst Bestimmende oder Wollende ist, und um seiner Unsinnlichkeit willen recht passend der Geist genannt wird, indem wir ein bestehendes Subject für die Möglichkeit, selbstbewuſst zu werden (ein Kraftwesen, das bewuſst werden kann) voraussetzen müssen, weil wir das Wirklichwerden des Bewuſstseyns erfahren. Dieses Geistwesen aber ist, das Eine, ungetheilt thätige, als wissend und als wollend.

Sein Denken oder Wissen beginnt, in der Wirklichkeit, durch ein Beschäftigtseyn des bewuſstseyenden Kraftwesens mit Dingen der Vorstellung, d. i. durch ein Betrachten vorgestellter Dinge, die ihm theils als auſser ihm, theils als in ihm selbst das bestimmte Betrachten veranlassend, vorkommen.

Durch das betrachtende Auffassen der ihm vorgehaltenen (objectiven) Vorstellungen macht der bewuſstseyende Menschengeist sie sich so eigen, daſs er sie dann, als „Gedanken," gleichsam als Nachbildungen der vorgestellten Dinge, als innere Anschaubarkeiten wundersam festhalten und noch ferner betrachten kann, auch wenn die erregenden Vorstellungen nicht mehr da sind. Wenn er nun dieser Nachbildungen bald als geistig ergriffener und aufgefaſster Ganzen (in Totalbegriffen), bald auch in Theilbegriffen, je nachdem, was theilweise an ihnen zu bemerken ist, bewuſst bleibt, so hat er dadurch, was wir Begriffe zu nennen haben, nämlich die Elemente alles Denkens, die es als dessen in der Wirklichkeit der Dinge und der betrachtenden Denkkraft zugleich gegründete Bestandtheile ausmachen.

Indem hierauf der betrachtende Geist die bemerkbaren Begriffe bald zerlegt, bald wieder zusammenfügt, so entsteht dadurch dies, daſs er die betrachtete Vorstellung bis zur Vollständigkeit „versteht" oder ein von ihr erfülltes Bewuſstseyn sich zu eigen macht. Und weder mehr noch weniger — dünkt uns — als diesen Grad

der Denkthätigkeit sollten wir durch das Wort „Verstand" bezeichnen.

Es ist nämlich doch ferner eine andere Art von Denkthätigkeit, wenn der Geist als denkende Kraft zwei Begriffe gegen einander hält, um zu „urtheilen," ob der eine (das Subject) in die „Ordnung" des Andern (in die Gattung oder Art des Prädikats) zu stellen oder nicht zu stellen sey. Das logikalische Prädikat nämlich nennt immer ein gewisses Genus oder eine Species von Dingen, wohin das Subject gehöre oder wovon es einen identischen Theil ausmache.

Geben wir uns aber zugleich den Grund an, warum das Subject in die Klasse (oder Ordnung) des Prädikats gehöre oder nicht gehöre, so machen wir dadurch ein Schluſs- oder End-Urtheil. In der That aber entsteht doch das Urtheilen über zwei, oder über drei vergleichbare Begriffe nur durch ebendieselbe Denkthätigkeit, und der Geist erkennt sich also hier im Bilden der Sätze und der Schlüsse als Urtheilskraft so, daſs er das vorausgegangene Verstehenkönnen der Begriffe am besten als „Verstandeskraft von der Urtheilskraft auch im Kunstnamen unterscheiden würde.

Jedoch wollen wir auch nicht allzu hartnäckig seyn, wenn die gangbare, terminologische Gewohnheit, diese beiderlei Geistesthätigkeiten vereint den Verstand zu nennen, fortdauern sollte. Genöthigt wird man doch immer seyn, die Unterscheidung zuzugeben, daſs die Denkkraft überhaupt zuerst durch das „eigentliche Verstehen" der Vorstellungen und ihr Verwandeln in Gedanken oder Begriffe, sich als „Verstand" erweise, das Urtheilen aber und Schlieſsen alsdann auf eine vom bloſsen Verstehen verschiedene Weise (durch ein Verstehen der Einerleiheit oder Nichtidentität) hervorbringe.

Nur darauf hingegen müssen wir mit dem Verf. desto dringender bestehen, daſs der Verstand immer von der Vernunft aufs deutlichste unterschieden würde. Das Meiste von dem Streit gegen Vernunft-

Digitized by Google

religion und der heftige Widerspruch gegen die Einsicht, daſs das Wesentliche der Religion gerade nur, weil wir Menschengeister „Vernunft" sind, uns möglich werde, beruht auf dem Miſsverständniſs, daſs solche hartnäckige Vernunfthasser eigentlich nur an den Verstand und an dessen durch alle Anstrengung nicht ganz vermeidliche Fehlbarkeit denken. Im Verstehen nämlich und im Beurtheilen der Begriffe, Sätze und Schlüsse ist das Irren sehr menschlich; und jene Eiferer hätten daher Grund genug, ungeduldig zu seyn, wenn der Rationalist gegen sie behaupten wollte, daſs das Unfehlbare in der Religion in der Denkkraft *(ratio)* als Verstand gegründet sey.

Vielmehr aber versteht der sich selbst verstehende Rationalist durch das Wort Vernunft diejenige von dem Verstand sehr verschiedene Denkthätigkeit, vermöge welcher der Geist idealisch seyn, d. h. die Idee Vollkommenheit als die Norm zu denken vermag von Allem, was ihm je achtungswürdig werden kann.

Ich muſs bestimmt darauf dringen, daſs durch Vernunft zu denken ist — die auf gar vieles anwendbare, aber dieses Viele nicht schon enthaltende — Idee Vollkommenheit. Nicht das Richtige nämlich spricht man aus, wenn man gewöhnlich im Plural und wie von vorgefundenen Dingen sprechend, sagt: Alle Vollkommenheiten des Wahren, des Guten, und des Schönen liegen, wie einzelne Vorzüglichkeiten, in unsrer Vernunft! Beobachten wir vielmehr uns selbst genauer, so bleibt die alte Behauptung richtig: daſs es heine *ideas connatas* geben könne; weil überhaupt Gedanken nicht so ein Etwas sind, das irgendwo wie hineingegeben liegen oder wie ein Vorhandenes aufbewahrt seyn könnte. Nur die Kraft zu denken ist immer; jeder Gedanke aber wird nur von dieser Kraft hervorgebracht, während sie ihn denkt. Angeborne Ideen aber, die nur so in der Vernunft liegen, oder, wie man oft sagt, vom Schöpfer der Geister von Ewigkeit und auch noch später

zu gewissen Zeiten, wie eine mitgetheilte Gabe, hineingelegt sollen, müſsten ungedachte Gedanken seyn.

Die Sache selbst ist demnach, wenn wir uns solche poetische Redensarten vorsichtiger abgewöhnen, nur diese, daſs der denkende Geist, sowie er ein Kraftwesen ist, das seiner Natur (als Urtheilskraft) gemäſs, alles unter die Norm: daſs „Nichts ohne Grund zu denken" sey, stellen muſs, auf die ähnliche Weise auch Nichts achten kann, ohne daſs er es unter die Norm der Vollkommenheitsidee stellt, d. h. sich dabei die Frage macht, ob es vollständig so sey, wie es dem höchsten davon denkbaren Begriff gemäſs seyn könnte und sollte. Der Geist ist demnach Vernunft, insofern er überhaupt den Maſsstab oder Typus der Vollkommenheit denkt und auf Alles anwenden kann.

Eben dadurch erhellt denn aber, wenn je die Unfreunde der Vernunft uns soweit zur Kenntniſs, worin Vernunft besteht, folgen wollen, — wohl deutlich, daſs ohne diese Vernunftkraft gerade vom Wesentlichen der Religion in den Menschengeistern gar kein Gedanke seyn könnte, wenn sie nicht Vernunft wären und also ein der Vollkommenheitsidee ganz entsprechendes Wesen, das ist, eine Gottheit zu suchen, für die Menschheit aber zugleich alles das zu denken und zu fordern vermöchten, was dieselbe durch ihr Wollen gleichfalls der Vollkommenheitsidee in möglichen Verwirklichungen näher bringen kann.

Nicht die Vollkommenheiten selbst sind demnach in dem Menschen, insofern er Vernunft ist, gleichsam präformirt oder als einzelne Ideen wie ein Vorrath unläugbarer Einsichten vorhanden. Dies ist eben so wenig zu denken, als man je zu denken pflegt, die Gründe und Ursachen selbst seyen wie etwas im Verstande zum voraus liegendes; da vielmehr es nur eine natürliche Beschaffenheit des Geistes ist, alles nach den Fragen: woher, wodurch, warum, wozu? d. i. nach Normen des Denkens in Betrachtung zu ziehen. Hat man doch endlich ein-

Digitized by Google

gesehen, daſs man unter den Kategorien nur die Denkformen (d. h. die Modificationen der selbsteigenen Denkkraft) zu verstehen habe, nach denen wir, insofern wir Verstand sind, alles Denkbare betrachten müssen.

Wenn nun auf ähnliche Weise wir dadurch Vernunft sind, daſs es auch unsere geistige Natur ist, alles Denkbare durch die Vollkommenheitsidee zu messen, und nur, wenn es derselben gemäſs ist, es mit Achtung zu betrachten, so nimmt alsdann der Geist nicht die Gegenstände selbst, auf welche er jene Idee anwendet, aus der Vernunft. Vielmehr hat er sie entweder, wenn sie wirklich sind, aus dem Verstande, insofern dieser sie durch geprüfte Erfahrungen (zuverlässige Vorstellungen des äusserlich und innerlich Wirklichen) haben kann; oder aber aus der ihm ebenfalls eigenen, so nöthigen und vielwirkenden Thätigkeit der Phantasie, welche die (zwar nicht schöpferische, aber doch) erfinderische Vorstellungskraft des Möglichen ist.

Der Selbstbeobachtende überzeugt sich durch wiederholtes Betrachten des eigenen Bewuſstseyns seiner Thätigkeiten, daſs entweder durch das Verstehen der gemachten äuſseren und inneren Erfahrungen, oder durch das freie Zusammenfügen und Steigern der von den Wirklichkeiten abstrahirten Prädikate ihm, als einem Vernünftigen, alle diejenigen wirklichen oder möglichen Gegenstände vorgehalten werden, die sodann der Geist als verständige Urtheilskraft nach seiner Norm der Vollkommenheitsidee, beurtheilt und entweder achtungswürdig oder verächtlich findet. Immer aber wirkt Ein und derselbe Geist; und das zerstückelnde Aufzählen seiner Kräfte soll nie die allzu sinnliche Täuschung hervorbringen, wie wenn der Geist so, wie es bei den Sinnesorganen nöthig ist, unaufhörlich von Einer seiner Kräfte zur andern sich wenden müſste. Sie alle sind nur verschiedene Richtungen, Beziehungen und Anwendungen seiner vielfach möglichen Thätigkeit, die nur, damit sie

psychologisch genau betrachtet werden können, nach den verschiedenen Arten der Wirksamkeit unterschieden und benannt werden, ohne daſs die wesentliche Ursache, die Kraft des geistigen Bewuſstseyns, theilbar ist.

Wenn nun aber der Geist eben diese seine Thätigkeiten alle auf Fragen der Religion (oder über das Verhältniſs der Menschen zu Gott) möglichst anwendet, entsteht das, was „religiöser Rationalismus" mit Ruhm und nicht wie mit einem Necknamen genannt zu werden verdient. Denn in eben diesem Sinn sagt man bei allen andern Fächern des Wissens und Wollens, daſs die Sachkundigen sie alsdann wahrhaft rational behandeln, wenn dieselbe alles, was ihretwegen die gesammte menschliche Geistesthätigkeiten in Betrachtung ziehen können, also älteste, alte und neue Erfahrungen (Entdeckungen oder Offenbarungen von Wirklichkeiten, wie Andere derselben bewuſst geworden zu seyn versichern) eben so aufmerksam als eigene oder von Andern gedachte Denkbarkeiten auffassen, beurtheilen und anwenden, um in irgend einer Kunst oder Wissenschaft das Möglich-Beste zur Einsicht und Ueberzeugung zu bringen.

Viel leichter könnte man sich in diesem oft anstöſsigen Streit zurechtfinden, wenn man nur daran denken wollte, daſs und in welchem Sinn der Rationalismus bei allen gebildeten Menschen auf alle Fächer ihrer Kenntnisse und Wissenschaften sich erstreckt. Was ist der Rationalismus überhaupt anders, als daſs der Menschengeist alle Gegenstände als ein rationales Wesen in Betrachtung zieht, und sie nicht blos wie sie gegeben sind und erscheinen, als richtig annimmt.

(Der Beschluſs folgt.)

N. 28. 1829.

Heidelberger
Jahrbücher der Literatur.

Dr. *Salat über Rationalismus in Absicht auf das Höchste der Menschheit.*

(*Beschluſs.*)

In allen Kenntnissen ist der Mensch denkglaubig, das heiſst: er hält als wahr fest = er glaubt, was er als wahr denken kann = worin er sichern Grund, es für wahr zu halten, findet. Soll denn der Menschengeist allein in der Religion um der Nebengründe willen, d. i. wegen der Mittheilungsart, nicht wegen der innern Sachgründe, Wichtiges für wahr achten? Was versteht man darunter, wenn man z. B. sogar eine „rationale" Gartenkunst der blos empirischen (von Erfahrnen nur mitgetheilten) vorzieht? Ist nicht alsdann der Sinn dieser, daſs der rationalistische Gärtner Alles, was Andere aus Erfahrung und — durch Denkgründe über das Gartenwesen für richtig hielten, mit dem, was er selber erfahren kann, zusammenfasse und nun seine Geisteskräfte alle darauf anwende, um sich über die Richtigkeit dieser möglich gewordenen Einsichten, so weit seine Denkkräfte reichen, aus den Gegenständen selbst heraus (durch Sachgründe) genaue Rechenschaft zu geben?

Diese Bedeutung liegt unläugbar in den Worten *ratio* und Rationalität. Der, welcher sagt: *reor*, beschreibt sich als einen, dessen Denkkraft mit Dingen, mit jeder Art von *res*, beschäftigt ist, um dadurch ein *ratum*, eine sachgemäſse (reelle) gültige Meinung hervorzubringen. Durch dieses geistige Geschäft entsteht alsdann eine *ratio*, eine Kenntniſs vom Verhältniſs der

Sache, wodurch man sich Rechenschaft von der Gültigkeit der angestellten Betrachtungen zu geben strebt. Die Neigung zu einem solchen *„rationem reddere"* ist der Rationalismus oder die Methode, alles so viel möglich nach Sachgründen, nach der dem Gegenstand eigenen Natur (nicht nach Nebenumständen) zu betrachten, und so das, was darin an sich wahr und folglich bleibend wahr ist, als wahr festzuhalten. Ohne diese Methode wird man in jedem Fach entweder ein blos mechanischer Erfahrungsmensch bleiben, oder sich von dunkeln Begriffen, von denen sich die *ratio* nicht angeben läſst, wie ein mystisch inspirirter, treiben und forttreiben lassen.

Bedenkt man nach diesem Allem, wie nothwendig in allen Fächern die umfassendste Anwendung der Rationalität oder der Rationalismus ist, so muſs man sich nur wundern, warum denn allein der religiöse Rationalismus etwas Verwerfliches seyn soll, wenn er doch, wie er soll, in der Anwendung aller menschlichen Kenntniſsquellen auf die natürlichen und auf die historisch bekannt gewordenen Religionskenntnisse zugleich besteht.

Geschichtlich entstund der Gegensatz zwischen Naturalismus und Supernaturalismus (denn nur diese stehen eigentlich, als Extreme oder Einseitigkeiten in der Ansicht, gegeneinander!) dadurch, daſs vorzügliche Menschen in begeisterter Erhebung ihres Gemüths, erst Machtvollkommene und endlich auch Ein höchstes, Willensvollkommenes Wesen mit Bewunderung, Hingebung und Verehrung dachten, aber dieses empfindungsvolle Denkenkönnen nur von einer Einwirkung jener Wesen in ihre Menschengeister ableiteten und ableiten zu müssen meinten. Der Ursprung dieser ihrer Ahnungen von Gott schien ihnen deswegen nicht nur über die natürlichen Geisteskräfte eines Jeden (oder über den Naturalismus), sondern sogar über Alles, wodurch der Mensch nach Erfahrung und Denkkraft sich von dem Wahren

Digitized by Google

Rechenschaft geben kann, d. h. auch über allen Rationalismus erhaben.

Wären nun die Ahnungen oder Anschauungen dunkler Begriffe in jenen Begeisterten, wie sie unter allen Völkern vorkommen muſsten, darauf gerichtet gewesen, daſs die ganze Natur der Menschheit mit dem Göttlichen, als heiligem Geiste, durch redliches und möglichst richtiges Rechtwollen in Harmonie komme, und daſs also der Mensch durch Betrachtung und Anwendung dessen, was durch alles das Beste seiner Natur möglich ist, sich dem Göttlichen zu nähern habe, so würde die Meinung, als ob jene Gotteskenntnisse der Begeisterten aus dem Uebernatürlichen und selbst aus dem Uebervernünftigen kämen, nie anstöſsig, wenigstens nicht schädlich geworden seyn. Nun aber meinten vielmehr manche von solchen Begeisterten und noch mehr ihre Schüler und Nachsprecher, daſs durch dergleichen Ahnungen von der Natur der Götter und der Gottheit selbst, ja auch von der Natur der wollenden Menschen mancherlei sonsther durchaus Unerkennbares und Räthselhaftes offenbar geworden sey, und daſs gerade das unbedingte Fürwahrachten (Glauben) dieser ihrer geheimniſsvollen Entdeckungen die höchste Bedingung der Vereinigung mit dem Göttlichen sey.

Lange überlassen sich die Menschen gerne der „Hingebung" an solche lebhaft ihnen vorgehaltene Gegenstände des Erstaunens, und, versetzt in diesen Gemüthszustand, halten sie ihn für die eigentliche Gottandächtigkeit oder Religiosität. Je mehr aber doch allmählig Manche sich ihres eigenen Nachdenkens bewuſst werden, entsteht auch unvermeidlich die Entdeckung, daſs die menschlichen Ahnungen von Gott aus den Naturanlagen des Menschen selbst zum Bewuſstseyn kommen, und aus dem Nichtwissen der Weise, wie lichte Gedanken in Menschengeistern entstehen, nicht ein Gewiſswissen eines übermenschlichen, lehrunfehlbaren Ursprungs gefolgert werden dürfe. Es entstund daher bei allen zur Bildung heranreifenden Völkern insofern eine natürliche Re-

Digitized by Google

ligion, als man sich alles Denken über Gott aus der Anwendung der eigenen Vernunft, Phantasie und Verständigkeit zu erklären möglich sah, und dabei auch zu lebhaften Erregungen der Empfindung und der Entschlüsse, durch Rechtwollen und Richtigdenken gottähnlich zu werden, sich erweckt fand.

Nur weil nun dennoch viele Ausleger der alten Begeisterten nicht nur auf der übernatürlichen Ableitung der an sich wahren Gedanken und Empfindungen über Gott bestunden, sondern vornämlich auch ihre „Geheimkenntnisse" oder mysteriöse Behauptungen für unentbehrliche Beseligungsbedingungen nöthigend angaben, so artete — im Gegensatz gegen dieses Mysteriöse, welches oft mehr als das Unentbehrliche und Wesentliche der Religionsoffenbarungen zur Hauptsache gemacht wurde, — das allgemein Ansprechende der „natürlichen Religion" insofern in einen Naturalismus aus, als dieses Wort ein partheyartiges Entgegensetzen der erkennbar gewordenen natürlichen Kenntnifskräfte des Menschen gegen die für übernatürlich gehaltenen Begeisterungen bezeichnet.

Doppelseitiger Streit erregt einseitige Heftigkeit. Der sich erst einseitig ausbildende Naturalismus hörte nur mit Widerwillen von jenem Uebernatürlichen, durch welches ihm Manches, was er nur für unrichtige Ahnungen und Auslegungen hielt, doch wie unentbehrliche Mittheilungen aus dem Uebermenschlichen und Unfehlbaren, oft auf eine geschmackwidrige Weise, aufgenöthigt seyn sollten. Dem Supernaturalismus aber war nunmehr an dem übernatürlichen Ursprung seiner Gotteskenntnisse vornämlich deswegen gelegen, um sie überhaupt und besonders seine mysteriösen Auslegungen und künstlichen Ausdeutungen als schlechterdings unfehlbar zu behaupten. Denn genau genommen dreht sich der Streit gar nicht um die Begriffe: ob jene begeisterte Ahnungen „ohne Mittel oder durch Mittel" übermenschlich mitgetheilt seyen; sondern um den Hauptpunkt:

Digitized by Google

ob sie als Ueberlieferungen von Begeisterten und deren Auslegern für „lehrunfehlbar" gelten müſsten.

Und eben darauf bestehen denn um so mehr die Ausleger jener Ueberlieferungen, weil am Ende nicht sowohl die ursprünglichen dunkleren Mittheilungen, sondern eigentlich die Ausdeutungen derer, die eine Lehrmacht erhalten haben, der unfehlbare Glaubensgegenstand bleiben müssen.

Während nun besonders auch in dem christlichen Religionswesen eben dieser Gegensatz bei den Gebildeteren und Denkfähigeren eingetreten ist, daſs der Eine Theil nur das, wovon ein Jeder durch seine natürlichen Kenntniſskräfte über das Verhältniſs zu Gott sich überzeugen könne, der andre Theil hingegen nur das übernatürlich und lehrunfehlbar Mitgetheilte als gültig zu erkennen meinte, so ist eigentlich der Rationalismus in die Mitte getreten, insofern er von beiden Theilen das Gemeinschaftliche soviel möglich annimmt. Auch die Ueberlieferungen der für das Heilige Begeisterten nämlich und die darüber versuchten vielerlei Auslegungen erkennt er als Bestrebungen, welche ebensowohl als das, was sonsther durch die Naturanlagen der Menschheit Religiös-wahres anerkannt werden kann, redlich und aufmerksamst betrachtet werden sollen. Nur durch Vermeidung der Einseitigkeit, durch Aufhebung der streiterweckenden Gegensätze von menschlicher und übermenschlicher Erkennung des Göttlichen, vielmehr durch Vereinigung aller Religionserkenntniſsmittel bestrebt er sich, soweit es die jetzige Stufe der Geistesbildung möglich macht, von dem Bleibend-wahren in der Religion überhaupt und in der christlichen, auch in der kirchlichen — so verschieden dort die Versuche seyn mögen — sich und Andern Rechenschaft und in der Sache selbst gegründete Ueberzeugung zu verschaffen. Er will aber nicht blos alle mögliche Quellen von religiösen Kenntnissen, ebenso wie es bei allen andern Kenntnissen von den Fähigsten und Sachkundigsten immer mehr geschieht, rational behandeln, sondern auch, was die

Digitized by Google

Hauptsache ist, zu Erhöhung der Religiosität oder der christlich göttlichen Gesinnung alles das desto festglaubiger anwenden, was als das an sich wahre erkennbar ist und eben deswegen immerfort anerkennbar bleiben wird.

Möchten auch diese Begriffs-Entwickelungen, wie eigentlich nur Naturalismus und Supernaturalismus, einseitig und einander im Princip ausschliessend, auf ihren Extremen gegeneinander stehen, christlich-evangelischer Rationalismus aber das Bleibend-wahre von beiden zu vereinigen oder das religiöse Glauben durch ein alles prüfendes Denken zuverlässig zu machen suchen, zur Mäſsigung des alleinrechthabenden Streitens mitwirken. Möchten sie dazu vornämlich deswegen beitragen, damit lieber an dem Gebäude der das Leben verbessernden und die Gemüther beseligenden Religionsüberzeugungen nach den mancherlei Kräften (1 Kor. 3, 10—15.) aber zum gemeinschaftlichen Zweck gearbeitet, nicht aber was der Eine durch Gründe zu befestigen strebt, von dem andern, blos weil es nicht sein Material ist, weggestoſsen werde, so daſs die, welche eigentlich in dem Gebäude wohnen sollten, immer nur dem Geschrei der Bauleute zuhören und die Baumaterialien gegeneinander geworfen sehen müssen.

Dr. *Paulus.*

Das neueste Glaubensgericht in der evangelischen Kirche. Ein Sendschreiben an Hrn. Prof. Dr. Hahn in Leipzig und an den ungenannten Verf. der Schrift: „der Rationalist kein evangelischer Christ. Nebst einer Predigt in der Sophienkirche zu Dresden gehalten von M. Adam Wagner, Diakonus an der Kreuzkirche zu Dresden. Leipzig bei Hartmann. 1828. 63 *S.* 8.

Diese kurze Vertheidigungsschrift ist, soweit es in dem kleinen Raum möglich war, gründlich, vornämlich aber fest und in würdigem Tone überweisend. Dr. Hahn hat die Anklage öffentlich an die evangelische Kirche

gebracht. Auch öffentliche Auflösung derselben für Nichttheologen ist deswegen nothwendig.

Zwar will jener Nichtrationalist, welcher allein evangelischer Christ zu seyn meint, den Zweck der Hahnischen Anklage mildern, wie wenn nicht von einem Ausstoſsen, sondern blos davon die Rede gewesen sey, daſs die nichtrationalistischen Christen, als die allein-evangelischen, sich von jenen Rationalisten zurückziehen, und auch (wenn diese etwa selbst austreten wollten?) sie nicht zurückhalten, sondern — wiewohl „mit Schmerz" — von sich entlassen sollten. Diese Beschönigung reicht aber nicht aus. Denn allzu deutlich und unbehutsam hat sich Dr. Hahn S. 12. des „Ausschlieſsungsrechts gefreut, welches die Römische Kirche gegen Menschen von abweichenden Grundsätzen als eine unfehlbare ausübe;" gar zu deutlich wünscht er dies als „den evangelischen Sinn manchen Zeitgenossen, die ihn [dem Protestantischen Evangelismus sey dies gedankt] gerne allein der Römischen Kirche [und der apostolisch genannten Inquisition?] überlassen." Die dem aufgeregten Eiferer entfallenen Worte sind: „Es ist ein trauriges Zeugniſs gegen den evangelischen Sinn mancher Zeitgenossen, wenn sie behaupten, daſs nur die Römische Kirche, als eine unfehlbare, das Recht habe, Menschen mit abweichenden Grundsätzen nicht als die Ihrige anzuerkennen und [NB.] als Irrlehrer aus ihrem Vereine auszuschlieſsen." Wir überlassen mit dem Verf. diesen papistisch-evangelischen Sinn einem Jeden, der mit demselben ein Lehrunfehlbarer Evangelischer zu seyn vermeinen kann; wiewohl wir uns zugleich wundern, daſs gerade diese beiden Schriftsteller, die so manche Verwandtschaft mit der Zinzendorfischen Brüdergemeinde an sich merken lassen, wegen Verschiedenheit im Lehrtropus so ausschlieſsungssüchtig sich erklären, da doch bekanntlich der Stifter jener Parthie und seine ächten Nachfolger gegen den sehr verschiedenen Lehrtropus der drei etablirten Kirchen äuſserst nachsichtig waren. Wer nur als armer Sünder

Digitized by Google

(an die blutige Versöhnung des göttlichen Vaters?) glaubt, ist aufnehmbar, er mag nun mehr oder weniger Menschentand und Aberglauben mitglauben!

Die Hauptfrage ist: W e r denn ausgeschlossen oder entlassen werden sollte? Und darüber hält Hr. W. die Ankläger, wie es sich gebührt, logikalisch fest. Ins unbestimmte Blaue hinein rufen diese: die Rationalisten! Vorzüglich deutlich aber macht Hr. W. S. **12—20.** zuerst, daſs der Rationalismus überhaupt nicht die Materie (den Inhalt) eines Lehrsystems, vielmehr nur Formale (die Untersuchungsart leitende) Principien gebe, nach welchen der Inhalt der christlichen Religionslehre aufzusuchen und zu beurtheilen ist.

Als solche formale Principien der Rationalität unterscheidet der Verf. zwei historische und zwei dogmatische (eigentlich: doctrinelle).

Der historisch kritische Grundsatz ist: Für urchristliche Lehre kann nur das gehalten werden, was (im Gegensatz gegen alle andre Tradition) als eine damals bestimmt ausgesprochene Religionslehre durch gewissenhaft freie historische Auslegung des Neuen Testaments, als der einzigen authentischen Urkunde, nachgewiesen werden kann. — Dies war der Anfang des evangelischen Protestirens gegen traditionellen, gebotenen Autoritätsglauben. Nur durch das Drängen auf freie (aber nicht auf willkührliche) Schrifterklärung konnte Luther und Zwingli sich und die Ihrigen von dem Joch einer durch Kirchengebote geistlähmenden Hierarchie losmachen.

Dazu kommt der constitutive Grundsatz, daſs Nichts Vernunftwidriges (soll sagen: Nichts den Vollkommenheiten einer heilig geistigen Gottheit und der Vervollkommnung der Menschen Hinderliches) eine von Gott und Jesus gewollte Religionslehre seyn kann.

Wollen nun nicht auch alle diejenigen Supernaturalisten, welche evangelisch-protestantisch zu seyn mit Recht behaupten, eben diese zwei Grundsätze des Rationalismus? Nur in der Anwendung sind sie häufig

Digitized by Google

nicht Rationalisten genug, insofern sie nicht selten in der Bibelurkunde zu finden meinen, was nur, seit die Bischöflichkeit herrschend geworden war, Concilien und Hoftheologen dahineingetragen und mit Gewalt (wie die Kirchengeschichte Jahrhunderte hindurch lauter Zeuge ist) der Kirche angewhönt haben.

Auch den constitutiven Grundsatz behauptet jeder irrationale Supernaturalist. Nur in der Anwendung geht er auf einem dunkeln Scheideweg, wo er manches nicht als vernunftwidrig entdeckt, wenn es gleich mit dem, was die Vernunft eigentlich seyn soll (idealisches Anerkennen göttlicher Vollkommenheiten und menschlicher Vervollkommnung!) nicht vereinbar ist; wie z. B. Zurechnung der Rechtschaffenheit eines Andern, Abbüſsung der wegen des Sündigens nöthigen Uebel, Sündenvergebung wegen des Vertrauens auf eine gewisse Person, angeerbte Willensverdorbenheit ohne eigenes Wollen und dergl.

Als doctrinelle Grundsätze unterscheidet S. 15. die Hauptrichtung des positiven Rationalismus und des philosophisch-kritischen. Jener erinnert an die unläugbare Thatsache, daſs neben der Lehre Jesu die Vernunft (nicht nur ein Mittel, das Offenbargewordene der Religion zu erkennen, sondern selbst auch) Erkenntniſsquelle der Religion ist. Was nützte es, zu sagen: Gott ist ein Geist! und zwar ein durch heilige Rechtschaffenheit zu verehrender! wenn nicht der Verstand die Quelle wäre, zuvor aus Selbsterfahrung zu wissen, was ein Geist sey? und wenn nicht der Geist als Vernunft Willensvollkommenheit oder Heiligkeit zu denken vermöchte? Und könnten jene Hauptsätze Jesu als Aussprüche über eine wirkliche Gottheit (nicht blos über eine idealische) betrachtet und befolgt werden, wenn nicht zum voraus die menschliche Vernunft und Urtheilskraft Erkenntniſsquelle der Wirklichkeit eines solchen vollkommenen Wesens wäre. Denn das Wirklichseyn der Gottheit setzt ja doch der Offenbarer als Vernunftglauben voraus. Das Prädikat Gott muſs schon ge-

Digitized by Google

dacht seyn, ehe es dem Erscheinenden (z. B. im Paradiese) beigelegt werden konnte.

Da demnach auch alle nicht irrationale Supernaturalisten in diesen drei Grundsätzen Rationalisten seyn wollen, wozu die unbestimmte bittere Anklage: „Der Rationalist kein evangelischer Christ?" Das Uebel müſste denn wohl in noch einem verhaſsteren Grundsatz, nämlich in dem liegen, durch welchen der Rationalismus philosophisch-kritisch ist.

Der Verf. hat diesen so ausgedrückt, daſs er leicht anstöſsig gedeutet werden könnte: „Die Vernunft wolle nach diesem Grundsatz gestellt seyn als Richterin in Glaubenssachen über die Lehre Jesu, und als solche das Recht haben, Lehren, die mit ihr streiten, unbedingt zu verwerfen." Das Wort „Richterin" und „unbedingte Verwerferin" klingt hart. Ist denn aber nicht schon durch den zweiten constitutiven Grundsatz, wie es seyn muſs, festgestellt, daſs Gott und Jesus nichts Vernunftwidriges (d. h. den Vollkommenheiten beider nicht Angemessenes) als religiöse Lehre geoffenbart haben können. Dies vorausgesetzt muſs also die Vernunft, welche in diesem Satz als eine mit der menschlichen Urtheilskraft vereinte Kraft, Vollkommenheit zum Maſsstab des Gotteswürdigen zu denken, angenommen wird, Beurtheilerin und nach hinreichender Erwägung auch Aburtheilerin seyn über jeden Lehrsatz, welcher ihr, als ein zur Religion nothwendiger, vorgehalten wird. Und gesetzt, ein vernunftwidriger Religionssatz wäre neutestamentlich überliefert, müſste dann nicht, nachdem man mit äuſserster Gewissenhaftigkeit geprüft hätte, unsere Urtheilskraft sich dahin entscheiden, daſs entweder die Ueberlieferung unrichtig sey, oder Jesus etwas, das zur Religion nicht nothwendig wäre, mit Unrecht dafür gehalten hätte. Das letztere ist in der Wirklichkeit, auch nach meiner Ueberzeugung, durchaus nicht nachzuweisen. Aber die Pflicht und das Recht des Nachdenkens und des rücksichtlosen Beur-

Digitized by Google

theilens dürfen wir doch nicht scheuen, offen zu behaupten.

In der Wirklichkeit ergiebt sich durchaus nur dieses, daſs die vernünftig-verständige Beurtheilungskraft keine Religionslehre Jesu, wohl aber Manches zu verwerfen hat, was der hyperorthodoxe Supernaturalismus (die sich die höchste Entscheidungsgewalt anmaſsende Ueberglaubigkeit an patristische und scholastische Dogmen) für Jesu und der Apostel Lehre immer noch ausgeben will.

Die Schluſsfolgerung des Verfs. S. 16. ist einleuchtend, daſs die Ankläger unter den — sanftmüthig zu entlassenden Rationalisten alle diejenigen verstanden sehen wollen, welche nicht nach ihrem auf das Herkommen gestützten Sinn orthodox nicht auf ihre Weise schriftverständig sind. Mit diesen würde man am schnellsten fertig, wenn man statt aller Ueberlegung ein *abite! Pax vobiscum!* zurufen könnte. S. Feſsler's Rückblicke auf seine siebzigjährige Pilgerschaft (Breslau. 1824.) S. 95. 135. 148.

Eben so treffend rügt S. 21. den Hauptsatz des Nichtrationalisten: „Alle Christen, welche Christum nicht für den halten, der er zu seyn versichert, sind bloſse Namenchristen" theils als unlogikalisch, theils als irrational. Denn wenn viele rationalistische und nicht rationalistische Christen Jesus Christus für den halten, der er zu seyn versichert und diese Versicherung ebenso verstehn, wie sie es nach gewissenhafter Forschung vermögen, so sind sie doch beide bloſse Namenchristen, wenn sie nicht zugleich, s. Röm. 8, 9. Matth. 7, 21. den Geist Christi haben. Kommt es auf diesen Geist Christi nicht mehr an, als auf alle patristische und scholastische Dogmenauslegung? Und zeigt sich nicht immer dadurch eine mehr auf leibliche Erscheinung, als auf das Geistige, gerichtete Denkart, wo man Alles an die Person bindet und sogar der Gottheit zuschreibt, wie wenn sie mehr den Glauben

Digitized by Google

an die Person, als an den Geist Christi, zur Bedingung des Seligwerdens machen könne. Paulus 1 Kor. 1, 12. lobt diejenigen nicht, die sich mehr an die Person, als an die Sache hielten.

Hauptsächlich aber bedachte der Nichtrationalist nicht, daſs es nicht so leicht ist, deutlich zu wissen, was Jesus selbst zu seyn versicherte, und was dann weiter die Apostel theils einfacher, wie Petrus und Jacobus (1 Petr. 1, 2. 18—20.) theils wie Paulus (Koloss. 1, 15—17. Eph. 1, 20—23. Phil. 2, 6—11.) schon palästinisch-rabbinischer, theils wie Johannes, welcher allein (Apok. 19, 14. Joh. 1, 1. 1 Joh. 1, 1.) Ihn als Logos Gottes dachte, über sein geistiges Wesen versichert haben. Der Verf. sagt mit Recht: „Der Supernaturalist vertheidigt seine Auslegung, der Rationalist die seinige; und wenn es zum Treffen kommt, glauben beide Theile an Jesus, den Christ, den Sohn, den Heiligen Gottes." (Joh. 6, 69. 10, 36. 17, 19.). Wer den Andern nur an seine Auslegung binden will, verletzt den Entstehungsgrund der Protestantischen Kirche, den nothwendigen Vorbehalt gewissenhaft freier Schrifterklärung, gegen welche kein symbolisches Glaubensbekenntniſs eine richterliche Jurisdiction begründet, da unsere Kirche nur eine neupapistische wäre, wenn sie nicht das *jus reformandi* sich vorbehalten hätte. Eben dieses Recht aber setzt auch die Pflicht voraus, einen Jeden seine Ueberzeugung gründlich genug vortragen zu lassen. Denn ohne diese Pflichterfüllung wäre der Vorbehalt, Irriges und Unpassendes zu verbessern, ein leeres Wort, da alle Veranlassung dazu zum voraus abgeschnitten wäre.

Wegen Lehrverschiedenheiten aus der Protestantischen Kirchengemeinschaft auszuweisen oder die sachkundigen Lehrer dadurch stumm zu machen, hieſse ein neues Pabstthum aufrichten. S. 32. Auch aus Dr. Tittmann's *Institutio symbolica P. 2. pg.* 255. wird die Stelle angeführt: *nulla lege impeditur ecclesia evangelica, quominus doctrinam suam mutet et emendet, aut novos*

Digitized by Google

libros symbolicos condat et recipiat, modo haec omnia fiant e sententia et auctoritate scripturae sacrae.

Sehr ernst, wie es nöthig war, rügt endlich S. 37. der Verf. jenes Kunststück des Antirationalisten, einen Prediger voll Unwissenheit und Unerfahrenheit so aufzustellen, wie wenn all das Rathlose und Erbärmliche, welches er ihm andichtet, eine Folge des Rationalismus wäre. „Sie, mein Herr, wer Sie auch hinter dem Schilde der Anonymität seyn mögen, haben sich hier für's Erste einer empörenden Ungerechtigkeit schuldig gemacht, und fürs Zweite Ihren Streich sehr schlecht berechnet; denn die Nachfrage nach Leuten, wie Sie sie malen, möchte wenigstens in ganz Sachsenland vergebens seyn, und der wohlwollende Leser wird Sie mit Ihrem gemalten Beelzebub kopfschüttelnd belächeln."

Wir geben gerne die ganze kräftig wahre Stelle: „So weit ist es also gekommen! Man malt dem armen Volke in öffentlichen Streitschriften und in heimlich ausgestreuten Tractätchen helldenkende Religionslehrer, Männer, die kein heuchlerisches, pietistisches, mystisches und sectirerisches Wesen im Herzen, im Hause, im Amte und in der Gemeinde lieben, dulden, treiben und befördern, die auf Klarheit der Erkenntniſs, auf Wahrheit der Gesinnung und auf gottseligen, rechtschaffnen Wandel halten und dringen, als gefährliche Menschen, und warnt vor ihnen. Man beschleicht mit pharisäischer Scheinheiligkeit und Rechtglaubigkeit die Gewissen und die Gemüther mit einer Lästerung, deren Gift man klüglich in den Schein der brüderlichen Besorgniſs um das Heil der Seelen einhüllt. Man begünstigt Conventikel, um die Gemeinden dem Einfluſs der Prediger zu entziehen, und zeigt mit Fingern auf leere Kirchen, als wenn diese nur unter dem segensreichen Einfluſs der Dogmatik des 17ten Jahrhunderts voll werden könnten. Volle Kirchen, öffentliche Achtung und gesegnete Amtswirksamkeit — wissen Sie, welche Prediger sich alles dessen rühmen dürfen? — Alle, welche die Salbung

Digitized by Google

des Geistes und die Weihe der ächten Lehrweisheit haben; Alle, welche einen ungefärbten Glauben und Liebe von reinem Herzen in Rede und That, gleichviel, ob der Welt zu Lob und Dank, oder zu Tadel und Undank, frei von Menschengefälligkeit und Menschenfurcht, bewähren! — — Beides, Supranaturalisten und Rationalisten! — Das Gegentheil erfahren alle geiſtlose, kaltsinnige, träge und unlauter gesinnte — — Beides, Supranaturalisten und Rationalisten!" —

Auch die beigefügte Predigt über Röm. 1, 16—20. ist groſsentheils trefflich und, da sie zu Dresden gehalten wurde, doppelt merkwürdig und beachtungswerth. Anders gefaſst wünschten wir hauptsächlich nur den Gedanken S. 53, welcher vor einer gemischten Gemeinde stark tadelt, daſs Manche das Christenthum in eine Naturreligion verwandeln wollten. Auch der Nichttheologe ist an das Wort: Naturrecht gewöhnt; und mit dem positiven Recht steht es gerade alsdann schlimm, wenn es nicht vom Naturrecht ausgeht und mit diesem in Harmonie bleiben will. Denn spricht man vom Naturrecht, so denkt Niemand an die materielle Natur, den Gegenstand des Physikers und Chemikers, sondern an die geistige. Wenn aufgesucht wird, was wir vermittelst unserer geistigen Natur, d. h. vermittelst unsers Richtigdenkens und Rechtwollens, als ein gewisses Recht, genau der Natur der Sache (des Gegenstands, worauf es sich beziehen soll) angemessen finden, so entdecken wir ein natürliches Recht; und wenn wir dergleichen Entdeckungen wissenschaftlich vereinigen und darthun, so entsteht, was wir mit groſser Achtung zu nennen haben, ein Naturrecht. In eben diesem Sinn ist eine natürliche Religion höchst ehrwürdig und wünschenswerth; denn auch hier kömmt Alles auf die Frage an: was ist in der Religionslehre, d. h. in der Betrachtung des Verhältnisses der Menschen zu Gott, jedesmal der eigentlichen Natur des fraglichen Gegenstandes gemäſs? Oder mit andern Worten: Was ist nach der Natur der Sache als wahr einzusehen? Das

Digitized by Google

Wesentliche des Christenthums aber ist nicht nur in seinen Lehren, sondern auch in der historischen Behauptung, daſs Jesus wahrer Messias sey, durch die Natur der Sache selbst anerkennbar. Und eben weil es an sich wahr ist, ist es eine natürliche, zugleich auch der Natur des Menschen gemäſse Religion. Denn nehmen wir das Wort Natur in seiner eigentlichen umfassenden Bedeutung, so ist es immer der Kunst und der Verkünstluug entgegengesetzt, also eine vorzüglichere, selbstständige Art, zu seyn oder zu werden, als die künstliche; wie hierüber das Bestimmtere in der vorhergehenden Recension von Hrn. Prof. Salat's Schrift über Rationalismus und Supernaturalismus ausgeführt ist.

Dr. *Paulus.*

Der Scheintod in seinen Beziehungen auf das Erwachen im Grabe und die verschiedenen Vorschläge zu einer wirksamen und schleunigen Rettung in Fällen dieser Art. Höhern Behörden zur Berücksichtigung und meinen Mitbürgern zur Beruhigung geschrieben von Dr. Joh. Gottfr. Taberger, Königl. Hannoverschem Hof-Medicus und Groſsbritann. Staabsarzte, der medicinisch-botanischen Gesellschaft zu London und der naturhistorisch-ökonomischen Gesellschaft zu Hannover Mitgliede. Mit einer Kupfertafel. Hannover 1829. *Im Verlage der Hahn'schen Hof-Buchhandlung.*

Der Verfasser gegenwärtiger Schrift hat aufs Neue einen Gegenstand zur Sprache gebracht, der für den Menschen von dem gröſsten Interesse ist, und sein Zweck ist, durch dieselbe zum allgemeinen Besten mitzuwirken, seine Mitbürger zu beruhigen, und höhere Behörden aufzuwecken, dem Mangelhaften in den bestehenden Einrichtungen abzuhelfen. Die Schrift ist mit Vorliebe und genauer Kenntniſs der Sache abgefaſst, die Hülfsquellen sind mit gehöriger Auswahl benutzt, die Vorschläge zur Abhülfe sind ohne groſsen Aufwand von Kosten ausführbar, so daſs Aerzte und Nichtärzte den Bemühungen des Verfs. ihren Beifall nicht versagen werden.

Digitized by Google

Was nun näher den Inhalt dieser Schrift anbelangt, so zeigt der Verf. in der Einleitung, worin er sich zuvor bestimmter über den Zweck desselben ausläſst, daſs die Möglichkeit, lebendig begraben zu werden, bei uns noch keineswegs ganz entfernt ist, er giebt die Literatur über den Gegenstand an, bezeichnet die Krankheiten, welche den Scheintod begünstigen, und führt Beispiele des Scheintodes an, unter welchen ein Fall sich befindet, wo der Scheintod bei einem Jüngling 42 Tage gedauert haben soll, dessen Burmann bei Langelott erwähnt; übrigens scheinen die Fälle von zu frühe Beerdigten mehr in andern Ländern als in Deutschland vorzukommen. Ferner ist von den Gebräuchen älterer Völker in Ansehung ihrer Todten hier die Rede, so wie von den testamentarischen Verfügungen zur Verhütung des Lebendig-Begrabens durch Sectionen, Oeffnung der Hauptadern und anderer Verstümmelungen. Hier könnte man aber im Geiste Hufelands allerdings fragen: Ist der Mensch wirklich todt, wozu Mittel, etwas zu zernichten, was bereits nicht mehr vorhanden ist? Und ist der Mensch noch nicht todt, was heiſsen die vorgeschlagenen Operationen anders, als ihn tödten? Dann werden die Eigenthümlichkeiten des Scheintodes angegeben, auch auf die wohlthätigen Folgen aufmerksam gemacht, die derselbe bisweilen gehabt hat, wovon auch Ref. mehrere Fälle bekannt sind. Als einen sicherlich schwachen Trost betrachtet der Verf., daſs ein neuer Todeskampf im Grabe kaum länger als eine Stunde dauert. Auf die Unsicherheit mehrerer Zeichen, welche von verschiedenen Aerzten angegeben worden sind, wird zugleich aufmerksam gemacht. Den Beschluſs der Einleitung machen Vorschriften zur Behandlung des Körpers unmittelbar nach dem Tode mit Rücksicht auf einen möglichen Zustand des Scheintodes und bis zur Ankunft eines Arztes, und die Wiederbelebungsversuche, welche beherzigt zu werden verdienen.

(Der Beschluſs folgt.)

Digitized by Google

N. 29. 1829.

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur.

Taberger über den Scheintod.

(Beſchluſs.)

Darauf kommt nun der Verf. zum eigentlichen Zweck seiner Abhandlung, nämlich zu den Maſsregeln zur Verhütung des Begrabens in einem scheintodten Zustande und zur schnellen Rettung aus dem Grabe nach zu früher Beerdigung, und hier handelt derselbe zuerst von den Leichenhäusern auf den Kirchhöfen und in deren Nähe, deren Einrichtung, Besorgung, Erbauung und Unterhaltung, wobei auf die bereits bestehenden Anstalten in verschiedenen Gegenden Deutschlands, und auf die Verdienste Hufeland's um dieselben aufmerksam gemacht wird. Hier ist endlich auch die Rede von den tragbaren hölzernen Häuschen, die über die offene Gruft gesetzt werden. Mit Recht bemerkt der Verf., daſs bei ihrer Anwendung Luftlöcher im Sarge, eine stete Aufsicht und Sicherheit für möglichen Frevel unerläſsliche Bedingungen seyn müssen. Zweitens spricht der Verf. von den Todtenkammern an oder in der Nähe der Kirchen, als eigentlichen Stellvertretern der Leichenhäuser, und bestimmt mit Einsicht ihre innere zweckmäſsige Einrichtung; er schlägt bei dieser Gelegenheit ein Sargmagazin vor, wodurch der Transport einer Leiche in die Todtenkammer beschleunigt werden kann. Drittens wird von der Leichenbesichtigung gehandelt, und alles, was auf die allgemeine, als erste und vorzüglichste Maſsregel und Sicherheitsanstalt, Beziehung hat, und zu

Digitized by Google

dem guten Erfolg derselben erforderlich ist, auf das genaueste und sorgfältigste angegeben, mit Andeutung bestehender Verordnungen und Einrichtungen verschiedener Staaten. Viertens kommt der Verf. zu der Einrichtung und Anwendung der Sicherheitsröhren, wodurch dem im Grabe Erwachten frische Luft verschafft wird, und derselbe sich mit der Auſsenwelt in Communication setzen, und dadurch schnelle Hülfe bekommen kann. Die Einrichtung und Anwendungsart dieser Röhren ist hier genau angegeben und durch eine angehängte Kupfertafel anschaulich gemacht. Dabei geschieht Erwähnung des Werkzeuges von Dr. Gutsmuth zu dem nämlichen Zweck, und des Beerdigungsapparates des Herrn Commerzienrathes von Hesse zu Neustrelitz, und der Versuche mit demselben, die er selbst in einem Sarge, worin er zwei volle Stunden verweilte, anstellte. Fünftens wird von der Acupunctur des Herzens gehandelt, welche von Antonio Carraro vorgeschlagen wurde, allein diese Operation hat so viel gegen sich, daſs sie gewiſs nicht zu diesem Zweck empfohlen werden kann. Sechstens die Elektricität und der Galvanismus, welche Mittel, gehörig angewandt, in Fällen von Scheintod zur Wiedererweckung zu empfehlen sind. Siebentens ist noch von einigen andern Mitteln die Rede, wo ein eingreifendes Rettungsverfahren nöthig ist, nämlich von dem Auftröpfeln des geschmolzenen Siegellacks und dem Einstechen stählerner Nadeln in die flachen Hände und Fuſssohlen, welche gehörig gewürdigt werden, und damit schlieſst sich diese empfehlungswerthe Schrift.

Lehrgebäude der Geographie mit naturhistorischen, statistischen und geschichtlichen Andeutungen und einem Chartenatlasse zum öffentlichen und häuslichen Unterricht in dieser Wissenschaft von W. E. A. von Schlieben, Kön. Sächs. Kammerrath u. s. w. In drei Theilen. Erster Theil die westl. Hälfte von Europa nebst einer Höhencharte, einer Generalcharte von Europa und 18 *Specialcharten. Leipz.* 1828. 8. *In zwei Abtheil. X u.* 258 *u,* 196 *S. Zweiter Theil, die östliche Hälfte von Europa nebst* 26 *Specialcharten. Leipz.* 1828. 8. *Gleichfalls in zwei Abth. IV u.* 372 *u.* 394 *S.*

Bei der Anzeige dieses interessanten und durch seine sehr schönen Charten ausgezeichneten Werkes möge zunächst der Text berücksichtigt werden, hernach aber soll noch besonders ein Urtheil über die Charten nachfolgen, obgleich es kaum der Erinnerung bedarf, daſs beide für den Gebrauch ein unzertrennliches Ganzes ausmachen.

Die Abfassung einer Geographie, welche nicht etwa die Kritik, sondern hauptsächlich das Publicum befriedigen soll, ist nichts weniger als eine leichte Aufgabe. Werden blos die Namen der Länder, Städte, Flüsse, dasjenige was die einzelnen Orte Merkwürdiges darbieten, die Zahlen der Häuser und Einwohner u. s. w. zusammengestellt, so wird das Ganze höchst ermüdend und kaum lesbar. Läſst man sich auf die Beschreibung der Gegenden, die Eigenthümlichkeiten der Länder, die Geschichte ihrer Bewohner, die Darstellung des Standpunktes ein, auf welchem sie sich hinsichtlich ihrer politischen Wichtigkeit, ihrer geistigen Bildung, des herrschenden Kunstfleiſses, des Handels u. s. w. befinden, so gewinnt das Werk an Interesse, befriedigt aber denjenigen nicht, welcher über die einzelnen Orte die ihm interessanten genaueren Zahlen-Angaben sucht. Will man alles dieses vereinigen, so wächst die Masse bis zu einer solchen Gröſse, daſs sie kaum übersehen werden kann, und ein Buch dieser Art schwerlich Käufer finden würde. C. Ritter hat in seiner Beschreibung der Länder und ihrer Bewohner einen eigenen Weg betreten, und in ausgezeichneter Fülle das Interessanteste zusammenzustellen gewuſst, so daſs er an Reichthum des In-

Digitized by Google

halts und Lebendigkeit der Darstellung alle seine Vorgänger weit hinter sich zurückläſst; allein wir besitzen von seinem mit ungetheiltem groſsen Beifalle aufgenommenen Werke nur erst einen geringen Theil, und die Hoffnung einer gänzlichen Vollendung des Ganzen muſs allmählig immer mehr schwinden.

Auſser der angegebenen Schwierigkeit kommt aber bei jeder Methode der Bearbeitung einer Geographie noch eine neue hinzu, welche in der Natur der Sache liegt, und auf keine Weise vermeidlich ist. Die wesentlichsten Thatsachen, die hauptsächlichsten Gröſsen- und Zahlenbestimmungen sind zwar so ziemlich bekannt, und bei gehörigem Fleiſse und sorgfältiger, kritischer Prüfung kann man zwar in einem hohen Grade überzeugt seyn, das Richtigste aufgenommen zu haben; in vielen Stücken aber, namentlich in den Bestimmungen der Zahl der Einwohner, der Production, der Industriezweige und des dadurch erhaltenen Gewinnes, der öffentlichen Anstalten und ihres derzeitigen Bestandes sind die Angaben oft so abweichend, die Autoritäten aber einander so sehr gleich, daſs auch die eindringendste Kritik nicht zur Gewiſsheit gelangen kann, und sich zuweilen auf ein ungewisses Errathen beschränken muſs. Hierzu kommen die täglichen Veränderungen, welche zwar von den Hauptstädten Europa's ziemlich schnell bekannt werden, von kleineren Orten aber meistens lange Zeit unbekannt bleiben, und dennoch oft für das Ganze von groſser Wichtigkeit sind. Aus diesen Gründen würde es ungerecht seyn, gegen einen Schriftsteller über solche Einzelnheiten eine unbillige Kritik anzuwenden und über unvermeidliche Unrichtigkeiten den Werth des Ganzen herabzuwürdigen.

Bei der Bearbeitung der Geographie sich strenge an die Grenzen der einzelnen Staaten zu halten, ist schon oft der Sache nicht angemessen dargestellt; denn eigentlich hat man es doch mit der Beschreibung der Erde zu thun, wobei zwar die Bewohner derselben hauptsächlich zu berücksichtigen sind, wenn man nicht eine

Digitized by Google

eigentliche physikalische Erdkunde liefern will, allein die Begrenzungen der Länder, so wie diese verschiedenen Herrschern untergeben sind, stimmen in vielen Fällen mit denen nicht überein, welche die Beschaffenheit der Erdoberfläche mit gröſserer oder geringerer Schärfe vorgezeichnet hat. Unser Verf. zog es daher vor, die Länderabschnitte der Erde nach Naturgrenzen abzutheilen, und dieses Princip nicht blos auf die grösseren Flächen, sondern auch auf einzelne Gebirgszüge und Fluſsgebiete, hauptsächlich auf die letzteren und die zwischen zwei groſsen Fluſsgebieten eingeschlossenen Länder anzuwenden. Im Ganzen ist ihm dieses sehr wohl gelungen, er weiſs das Interessanteste herauszuheben, führt den Leser mit stetem Hinblick auf die schönen und instructiven Charten unterhaltend durch die verschiedenen Gegenden der Erde, vermeidet das Trockne einer nackten Aufzählung von Thatsachen, und verschafft einen eben so leichten als interessanten Ueberblick der beschriebenen Länder. Ref. kann versichern, daſs er im Gedränge vieler Arbeiten das Werk anhaltender und vollständiger gelesen hat, als dieses Anfangs seine Absicht war, blos weil die Begierde, auch das weiter Folgende zu wissen, ihn stets weiter fortzog. Einzelne Bemerkungen werden später den Beweis hiervon liefern.

In einer kurzen Einleitung wird zuvörderst bemerkt, daſs die eigentliche mathematische Geographie ganz ausgeschlossen bleiben solle, und es werden daher nur die allgemeinen Gröſsenbestimmungen der Erde, deren Abplattung $= 1/_{305}$ seyn soll, kurz mitgetheilt. Ueber die Beschaffenheit der Erdoberfläche im Groſsen findet man gleichfalls nur die wichtigsten Thatsachen, eine Angabe der gröſseren Meere, des Flächeninhalts der Welttheile, eine Uebersicht der hauptsächlichsten Gebirgszüge, eine ziemlich vollständige Angabe der Vulkane, und eine kurze Andeutung der Schneegrenze, wobei jedoch zu bemerken ist, daſs diese nicht an den Polen anliegt, sondern mit Ausnahme der Gegend um Spitzbergen etwa in 74° der Breite auf beiden Hemisphären,

Digitized by Google

auf der südlichen in noch niedrigerer Breite, in die Erdkugel einschneidet. Etwas mehr ins Specielle eingehend ist dann die allgemeine Uebersicht von Europa, dessen Flächeninhalt, Grenzen, und Ströme nach der Ordnung der Meere, worin sie sich ergieſsen, namhaft gemacht werden. Hierauf folgt eine Abtheilung der sämmtlichen Europäischen Länder in derjenigen Ordnung der 18 Haupttheile, nach welcher sie in diesen ersten beiden Bänden mit verschiedenen Unterabtheilungen nachher einzeln untersucht werden, eine Angabe der Staaten nach der Rangordnung des zu ihnen gehörigen Flächeninhaltes, dann die Einwohnerzahl derselben, und eine Uebersicht der Stärke der Bevölkerung. Hierfür wird S. 25. im Mittel 1200 Menschen auf die Quadratmeile angenommen, dann aber ist Malta am stärksten mit 11952 und Island am wenigsten bevölkert. Im Ganzen nimmt der Verf. für Europa 188'391774 Menschen an, von denen 172'432000 sich zur christlichen Religion bekennen. Als eine Zugabe läſst sich das angegebene Verhältniſs der Sterblichkeit in den Städten und auf dem Lande, ein Verzeichniſs der verschiedenen Sprachen, und eine Tabelle der gröſseren Städte nach der Einwohnerzahl von London mit 1'274600 bis auf diejenigen herab, welche 100000 zählen, betrachten. Das Klima wird in das warme, gemäſsigte und kalte abgetheilt, deren jedes allerdings mehrere Abstufungen zuläſst. Endlich fügt der Verf. noch eine Uebersicht der Naturproducte hinzu, in so weit sie von den Menschen benutzt werden; alles dieses geht jedoch nur bis S. 33, und ist daher blos kurz angedeutet.

Um das Trockne im Vortrage des blos Geographischen zu vermeiden, hat der Verf. zugleich die hauptsächlichsten geschichtlichen Thatsachen kurz mitgetheilt, wodurch einzelne Orte berühmt geworden sind; auſserdem giebt er die Merkwürdigkeiten der Städte und Länder an, die Kunstwerke, gelehrten Gesellschaften, wissenschaftlichen und Kunst-Institute, die Gewerbe und den Handel. Daſs dabei die vorzüglichsten Naturpro-

Digitized by Google

ducte aus allen drei Naturreichen und die Handelsgeschäfte, welche getrieben werden, nicht vergessen sind, läſst sich nach dem Plane des Ganzen schon im Voraus vermuthen. Diesemnach werden zuerst die Länder nach ihren Grenzen, mit den zugehörigen Bergen, Flüssen, Seen, Morästen u. s. w. beschrieben, ohne sich daran zu binden, ob sie zu einer oder zu mehreren Herrschaften gehören, oder nur einen Theil eines gröſseren Reiches ausmachen. Alsdann werden einzelne ausgezeichnete Gegenden herausgehoben, und man erhält das Wesentlichste von dem, was die Natur unmittelbar gegeben hat, angezeigt, zugleich aber die Völker, welche sie bewohnen, die Regierungsform der einzelnen Länder, den Charakter, die Bildung und Industrie der Menschen, und so geht es herab bis zum Einzelnen. Ist hierdurch ein allgemeiner Ueberblick gegeben, so versetzt sich der Verf. in die Stelle eines Reisenden, und führt den Leser gleichsam in den hauptsächlichsten Gegenden, Städten und sonstigen bedeutenden Orten der betrachteten Länder umher. Hierbei werden dann die einzelnen Merkwürdigkeiten, sowohl die geschichtlichen, als auch die literärischen, artistischen, industriellen, die sich auf den Handel, die Lebensweise, den Charakter und sonst beziehenden erzählt.

Ref. ist hierbei dem Verf. mit Vergnügen und zu seiner Belehrung, aber auch mit der erforderlichen Prüfung gefolgt, und hat sich oft über die Genauigkeit der einzelnen Angaben gewundert, indem man selten auf Unrichtigkeiten stöſst. In der Beschreibung des Allgemeinen waren diese aus leicht begreiflichen Gründen ungleich leichter zu vermeiden, als bei den einzelnen Angaben, indem schon oben bemerkt ist, daſs auch die sorgfältigste Prüfung oft das Richtige in den verschiedenen Angaben von dem Unrichtigen nicht zu unterscheiden vermag. Nur einmal Th. I. p. 15. hat Ref. einen, wahrscheinlich durch Schreib- oder Druckfehler entstandenen Verstoſs einer allgemeineren Angabe gefunden, indem dieselbe mit anderen im Werke selbst

Digitized by Google

zahlreich vorhandenen und mit den Charten im Widerspruche steht. Die Weser soll nämlich unter dem Namen Werra, ehe die Fulde sich in sie ergieſst, die Diemel, Emmer, Aller mit der Oker, Leine, Delme, Wümme und Hunte aufnehmen. Es zeigt sich offenbar, daſs etwas im Texte ausgelassen seyn muſs, um diese Angaben zu berichtigen, welche so, wie sie da stehen, nicht wohl aus der Feder eines Geographen geflossen seyn können. Im Ganzen findet Ref. die äuſserst schwierigen speciellen Data ungleich richtiger in der nördlichen Hälfte von Europa, wo sie zuweilen bewundernswürdig genau sind, als in der südlichen, was sich indeſs, aus dem dort herrschenden lebhafteren literärischen Verkehre leicht erklärt. Zum Beweise mögen einige Bemerkungen dienen, welche Ref. zu machen sich erlaubt, um zugleich die Aufmerksamkeit darzuthun, welche er dem Werke gewidmet hat. Um indeſs hierbei jeden Streit gültigerer Autoritäten zu vermeiden, möge blos dasjenige angeführt werden, was Ref. durch Autopsie genau kennen zu lernen Gelegenheit hatte.

Nach Th. II. p. 110. soll Osterwald mit seiner Glashütte und den vorzüglich guten Steinkohlen nebst der Ziegelbrennerei eine Stunde von Neustadt am Rübenberge u. z. am rechten Ufer der Leine liegen. Daſs dort ein solcher Ort liegt, ist wohl möglich, allein der genannte und beschriebene kann es schon deswegen nicht seyn, weil in dem Sande jener Gegenden solche Steinkohlen unmöglich liegen können. Jener kleine Ort Osterwald liegt vielmehr auf dem zwischen Deister und Ith gelegenen Zwischengebirge, im Amte Lauenstein, am linken Ufer der Leine, nahe beim kleinen Städtchen Coppenbrügge. Th. II. p. 93. werden 29 Preuss. Festungen aufgezählt, indem Coblenz und Ehrenbreitstein für zwei gelten; man rechnet sie indeſs gewöhnlich nur für eine, und dann kommen also 28 heraus, wie selbst die höheren Behörden annehmen. Die Festungswerke beider liegen einander näher als die Stadt Neiſse, und die zu ihr gehörigen befestigten Hügel, welche

Digitized by Google

p. 215. gar nicht erwähnt sind, obgleich sie nebst andern dortigen Vorrichtungen, namentlich den bombenfesten Mühlen an der Neiſse und den Inundationsmitteln jener Festung einen bedeutenden Rang geben, vorausgesetzt, daſs es noch so ist, wie es früher war.

Die sonst minder bekannten Gegenden Oberschlesiens, da wo es an die Herrschaft Teschen, an Mähren und das ehemalige Polen grenzt, sind sehr im Einzelnen und vorzüglich genau beschrieben, indeſs giebt es bei der kleinen Stadt Nicolai oder Mikolowa keine unbenutzte Salzquellen, wie Th. II. Abth. II. S. 26. behauptet wird. Existirten diese, so würden sie sicher benutzt werden, da Holz dort im Ueberfluſs vorhanden ist, und alles Salz sowohl für jene als auch die noch mehr entlegenen Orte aus Wieliczka geholt werden muſs. Nicht weit von dieser Stadt, im Gebiete des Fürsten von Pleſs, liegt aber eine Glashütte und bedeutende Steinkohlenbrüche, welche nicht erwähnt sind; die dortigen Steinkohlen, obgleich von schlechter Qualität (eine stark schieferige Kohle) wurden ehemals in der Gegend selbst benutzt, jetzt sollen sie aber auf der Oder ausgeführt werden. In Krakau ist der nicht unbedeutende Pelzhandel unerwähnt geblieben, und die sehr interessante kleine, aber äuſserst schöne, ganz aus Marmor gebaute und inwendig mit Gold und Edelsteinen ausnehmend reich verzierte Kirche mitten in der Stadt, welche jedem Fremden leicht auffällt. Die bei Marburg in Hessen erwähnten Leinewandwebereien sind höchst unbedeutend, und stehen den auch nicht eben ausgezeichneten Tuchwebereien nach.

Mit einer sehr ins Einzelne gehenden Genauigkeit sind die Gegenden des Oesterreichischen Kaiserstaates diesseits der Alpen beschrieben, namentlich Salzburg mit seinen romantischen Umgebungen, und die sich zunehmend verschönernde, höchst imposante Kaiserstadt Wien Th. II. Abth. II. S. 90, in welcher übrigens nicht 1000, sondern nur etwa gegen 800 Fiaker sich befinden.

Digitized by Google

Die meisten Unrichtigkeiten finden sich in der Beschreibung des Venetianisch-Lombardischen Königreichs, allein die Ursache hiervon begreift man leicht; sie liegt nämlich in den einfluſsreichen politischen Veränderungen, welche jene Länder in den neuesten Zeiten erlitten haben. So wird Th. II. Abth. II. S. 81. von Triest angeführt, daſs der Handel daselbst schon 1804. ein Capital von 20 Mill. Gulden jährlich in Umlauf gesetzt habe; allein zwischen jene und die jetzige Zeit fällt der groſse Druck jener Stadt unter der Französischen Herrschaft, wodurch die Zahl der Einwohner auf 19000 herabging, jetzt aber schon wieder 45000 beträgt. In diesem Augenblicke ist der Handel dort höchst blühend, und man sieht daselbst zahlreichere Schiffe, auch werden mehrere neu gebaut, als in Venedig, dessen Schiffswerfte gegenwärtig bloſs im Arsenale sind, und für die Kaiserliche Marine benutzt werden. Triest ist nicht mehr der Sitz des Guberniums, vielmehr ist es als Freihafen im ausgedehntesten Sinne von allen Steuern und Abgaben frei, ist aber zum Freihafen auch im höchsten Grade gut gelegen, weil wegen der ringsumgebenden Berge Alles, was in die Oesterreichischen Staaten geht, die Barriere bei Obschina passiren muſs. Statt eines Theaters sind jetzt deren zwei, eins ausschlieſslich für die Oper bestimmt, die beiden blos namhaft gemachten Quarantainehäuser sind aber ausnehmend ausgedehnte und ausgezeichnet vortrefflich eingerichtete Anstalten, in denen für alle vorkommende Bedürfnisse aufs Beste gesorgt ist. Der mit den gröſsten Kosten angelegte Molo dient nicht sowohl zum Schutze des Hafens, als vielmehr zur Bequemlichkeit des Ein- und Ausladens. Venedig dagegen Th. II. Abth. II. S. 56. mit seinen vielen leer stehenden Pallästen ist bei weitem das nicht mehr, was es ehedem war, aber selbst nicht mehr so, als hier angegeben wird, bietet dagegen an einigen Stellen ein trauriges Bild der Vergänglichkeit menschlicher Gröſse dar, und es ist fraglich, ob es sich bei der Concurrenz mit Triest von jetzt an als Freihafen jemals wieder so weit

Digitized by Google

erholen wird, um das Auffallende dieses Contrastes verschwinden zu machen. Ein Haupthinderniſs liegt schon in der stets zunehmenden Versandung des Meeres, worin es erbauet ist. Uebrigens hat der Verf. die Merkwürdigkeiten daselbst gut und ziemlich vollständig aufgezählt, ohne jedoch der prachtvollen hohen Granitsäulen auf dem Markusplatze und der schönen Gartenanlage zu gedenken, welche zur Zeit Napoleon's hergestellt, auf einer groſsen Insel einen höchst interessanten Erholungsplatz gewährt, und namentlich an Sonn- und Festtagen zahlreich besucht wird. Noch sey es erlaubt zu bemerken, daſs die Pferde von der Markus-Kirche keineswegs von colossaler, sondern höchstens von natürlicher Gröſse sind, auch klingt es schrecklich, wenn die Zahl der Bettler auf 20000 angegeben wird, obgleich selbst Fremde durch diese in Venedig weniger als in mancher deutschen Stadt belästigt werden.

Die ausgezeichnet schönen Gärten und Landhäuser an der ganzen Straſse von Mestre oder Fusine bis Padua sind nicht besonders ausgezeichnet, geben aber ein sprechendes Bild des ehemaligen Glanzes und Reichthums der Venetianischen Nobili. In Padua hätten wohl die unglaublich prachtvollen Kirchen St. Antonio und St. Giustine eine Erwähnung verdient. In Verona sollen die Straſsen enge und krumm seyn. Von einigen gilt dieses allerdings, von den meisten aber ungleich weniger als bei Padua und Vicenza, auch ist diese Stadt gegenwärtig der Sitz des Kaiserlichen Delegaten, nicht Vicenza, wie der Verf. angiebt, und übertrifft jene beiden Städte an Handel, Freundlichkeit und Schönheit der Gebäude weit. Ob ein schönes Opernhaus dort sey, wie Th. II. Abth. II. S. 61. behauptet wird, muſs Ref. bezweifeln, denn selbst zur Meſszeit war weder Theater noch Oper daselbst, und eine wandernde Theatertruppe hatte sich in der Arena ein kleines interimistisches Theater hergerichtet. Der schönste freie Platz in der Stadt, an dessen einer Seite die Arena, an der andern Caffee-Häuser und Handelsläden, an der dritten das römische Thor liegen,

Digitized by Google

der gewöhnliche Spaziergang der Vornehmeren am Abend, Al Bra genannt, ist nicht erwähnt, vielleicht weil er seinen Namen verändert hat. In allen solchen, der Veränderung unterworfenen Dingen ist es auſseror-dentlich schwer, richtige Angaben mitzutheilen. Wichtiger ist es indeſs, daſs die höchst imposante Chiusa, der Eintritt aus Italiens Flachlande in die plötzlich sich öffnenden gigantischen Felsen der Tyroler Voralpen, wo man dicht vor der Oeffnung noch zweifeln muſs, ob sich ein Durchgang darin befindet, keine Festung ist, und, so weit Ref. genau gesehen zu haben glaubt, auch nie eine war.

Hinsichtlich der jährlich vermehrten und stets verbesserten, gröſstentheils ausnehmend breiten und bequemen Kunststraſsen, welche die Verbindung zwischen den ältern Kaiserlichen Erbstaaten und dem Venetianisch-Lombardischen Königreiche stets mehr herstellen und erleichtern, lieſsen sich noch verschiedene Zusätze und Berichtigungen zu demjenigen mittheilen, was der Verf. hierüber gegeben hat, allein Ref. fürchtet ermüdend zu werden, vor allen Dingen aber muſs er bitten, die angegebenen Verbesserungen nicht als einen Tadel zu betrachten, denn in einem oder einigen Jahren ist sicher schon vieles von dem gegenwärtig Bestehenden wieder geändert. So sucht man, um ganz in der Nähe stehen zu bleiben, die hohen Mauern und tiefen Gräben um Heilbronn jetzt vergebens, hier in Heidelberg selbst aber existirt weder die Th. II. S. 330. angegebene Landbauschule, noch das Forstinstitut, dagegen eine medicinische und chirurgische Klinik, und die in einem eigenen Gebäude befindliche Bibliothek ist in den letzteren 5 Jahren vielleicht um das Doppelte der Bändezahl vermehrt. Auch die früheren fünf Facultäten der Universität sind jetzt auf vier reducirt.

Druck und Papier des vorliegenden Werkes sind im Ganzen gut, jedoch wäre etwas gröſsere Correctheit sehr wünschenswerth gewesen, denn eine nicht ganz unbedeutende Menge von Druckfehlern sind so, daſs man

Digitized by Google

deutlich wahrnimmt, wie der Setzer und Corrector unrichtig gelesen haben müssen. Unter andern steht Th. II. p. 109. Ilme statt Ihme, ein kleines Flüſschen bei Hannover, S. 216. Rattibor statt Ratibor u. s. w. Am unangenehmsten sind Th. I. §. 8. die Namen mehrerer Vulkane entstellt, z. B. Egafialla statt Eyafialla, die Insel Jean Mayer statt Mayen, Puella statt Puebla, Atillan statt Atitlan, Autisana statt Antisana, Tunguragia statt Tungurahua, Lüpon statt Lüzon u. a.

Von dem zugehörigen Atlas noch besonders zu reden hat Ref. gleich Anfangs versprochen. Die Charten sind sämmtlich von dem Verf. gezeichnet und von verschiedenen Künstlern insgesammt so fein und zart gestochen, daſs das Auge sie mit Wohlgefallen betrachtet, und man die Deutlichkeit der Schrift bei ihrer gleich auſserordentlichen Feinheit bewundern muſs, worin sie füglich eine Vergleichung mit dem bekanntlich schönen Atlas aushalten, welcher zu *Malte-Brun's Précis de la Geographie universelle* gehört. Sie sind sämmtlich nach der Projection von de l'Isle gezeichnet, statt deren bei der Generalcharte von Europa und einigen wenigen allgemeineren nördlicher Länder wohl besser die Bonnesche gewählt seyn könnte. Auch Malte-Brun's Charten sind allgemein nach dieser Projection, aber die Charten der Welttheile sind nach der Bonneschen, und blos seine Weltcharte ist nach Mercator's Projection, wahrscheinlich der Schönheit wegen, gezeichnet, denn sonst sollte man diese für andere als Seecharten nicht wählen, weil sie die Gestalt der Länder doch zu sehr entstellt. Die de l'Islesche bleibt immer die leichteste zum Zeichnen, und giebt für mäſsig ausgedehnte Länderstrecken hinlängliche Genauigkeit. Die vorliegenden Charten unterscheiden sich ferner im Allgemeinen dadurch, daſs sie nicht sowohl einen groſsen Reichthum an Namen der Städte und Oerter liefern, als vielmehr eine genaue Darstellung der natürlichen Beschaffenheit der Länder beabsichtigen. Die Grenzen, Vorgebirge, Buchten und Inseln, die Bergzüge, Flüsse, Seen, Haiden und Moräste

sind daher sehr vollständig angegeben, und zugleich die hauptsächlichsten Straſsen. Von den meisten Charten sind auſserdem zwei Exemplare gegeben. Auf dem ersten findet man überall keine, oder nur sehr einzelne Städtenamen. Dagegen sind die Berge, Ebenen, Seen, Flüsse, Inseln, Vorgebirge, Meerbusen u. s. w. benannt, insbesondere aber die Gegenstände aus dem Thier-, Pflanzen- und Mineral-Reiche höchst vollständig durch Zeichen sehr im einzelnen Detail angedeutet, die Bedeutung der hierfür gewählten Zeichen ist der Bequemlichkeit wegen an der linken Seite jeder Charte benannt, an der rechten dagegen findet man die Bezeichnungen der statistischen Gegenstände mit ihrer Bedeutung angegeben, welche auf der Charte gleichfalls, jedoch ohne Namen, gezeichnet sind. Die zweite Charte ist blos dem Statistischen gewidmet, es fehlen daher auf ihr die Zeichen für die Producte der Natur, dagegen sind die Namen der Orte, der anwesenden Fabriken, der alten und neuen Kunstwerke, die Zeichen der vorgefallenen Schlachten nebst den zugehörigen Jahrszahlen u. s. w. in einem solchen Reichthume vorhanden, daſs einzelne Exemplare, z. B. die Charte, welche das obere Donaugebiet darstellt, wahrhaft mikroskopisch beschrieben sind. Ref. zweifelt in der That, ob es noch eine Charte mit so feiner Schrift giebt, als die eben genannte, durch Grünewald gestochene, und begreift kaum, wie sie gestochen, noch weniger wie sie gezeichnet werden konnte. Ref. hat gerade diese genau geprüft, und findet sie rücksichtlich der Orte ausnehmend genau, einige vermuthlich neuere Straſsen könnten indeſs ergänzt werden. So fehlt die gegenwärtig sehr befahrene zwischen Feucht und Neumarkt, welche zu der zwischen Nürnberg und Regensburg gehört, eine zwischen Waldsee und Biberach, welche zu der zwischen Ulm und Lindau gehört, und die directe zwischen Heidelberg und Bruchsal über Leimen und Wiesloch nach Bruchsal, indem hier blos die über Schwetzingen angegeben ist.

Digitized by Google

Um diese allgemeine Anzeige noch etwas ins Einzelne auszudehnen, mögen folgende Angaben dienen. Die erste Charte ist eine schöne und instructive von Europa, 25 Par. Z. lang und 20 Z. hoch. Sie enthält auſser den Grenzen, Flüssen, Bergen, Seen u. s. w. nur wenige Städtenamen, und römische Chiffern zur Bezeichnung der Länder, deren Grenzen durch punktirte Linien bezeichnet sind. Auſserdem aber sind seitwärts zwischen den Parallelen die den Graden der Breite zugehörigen Vegetabilien und Animalien, und von ersteren die Höhen angegeben, bis an welche sie reichen. Die zweite Charte enthält die Gebirgshöhen, und zwar an 4 zackigen Pyramiden die Europäischen, Asiatischen, Afrikanischen und Amerikanischen. Von Asiatischen sind nur 9, von Afrikanischen 7, von Amerikanischen 22, und von Europäischen 66 namentlich angegeben. Unter den Amerikanischen sind einige, welche den Inseln des stillen Oceans zugehören. Die übrigen 44 Charten der einzelnen Länder sind insgesamt so, wie oben angegeben ist, einzelne enthalten zuweilen noch interessante Notizen, z. B. diejenige, welche die Pyrenäische Halbinsel darstellt, die Angabe, daſs die Schneelinie auf der Sierra Nevada 3305 Varas über dem Meeresspiegel liegt, und dgl. m. Alle sind auf schönem weiſsem, nicht sehr, aber hinlänglich starkem Velinpapier sauber abgedruckt. Im Allgemeinen muſs man also zugestehen, daſs dieses Werk unter die vorzüglichsten seiner Art zu rechnen ist, welches sowohl dem Verfasser als auch dem Verleger zur Ehre gereicht.

Muncke.

Digitized by Google

Bericht über das Detonations-Phänomen auf der Insel Meleda bei Ragusa. Nebst geographisch-statistischen und historischen Notizen über diese Insel und einer geognostischen Skizze von Dalmatien, von Paul Partsch, *Inspector am k. k. Hof-Naturalien-Kabinette zu Wien. Mit einer Charte. Wien* 1826. *Im Verlag bei J. G. Heubner.* 8. *XI und* 211 *Seiten. Brosch.* 3 fl. 9 kr.

Seit langer Zeit bemühte man sich mit besonderem Eifer, gewisse Erscheinungen in der Natur, die den mehr geheimniſsvollen beizuzählen sind, zu erklären; darum konnte es auch nicht an Versuchen fehlen, die Ursachen zu ergründen, welche die Erdbeben mit den sie begleitenden Phänomenen hervorzubringen vermögen. Elemente, Elektricität und Galvanismus wurden dabei zu Hülfe genommen; aber Meinungen und Ansichten änderten sich mit dem Fortschreiten der Wissenschaft, und mit diesen die Hypothesen über jene grauenvolle Thätigkeit im Innern der Erde. Nur ihre furchtbaren Wirkungen lernte man in gröſserem oder geringerem Grade in verschiedenen Zeiten und Gegenden kennen, ohne daſs man jedoch vermochte, in das eigentliche Wesen derselben weiter einzudringen. Diejenige Ansicht, welche die Elektricität als Ursache der Erdbeben betrachtete, stützte sich hauptsächlich auf den Zusammenhang, den man zwischen den elektrischen Erscheinungen der Atmosphäre und denen der Erdbeben gefunden haben wollte, auf die Schnelligkeit, mit welcher sich die Bebungen fortpflanzen, auf die Aehnlichkeit des unterirdischen Getöses, jenes Phänomen öfters begleitend, mit dem Donner, auf die Erschütterungen und Wirkungen, welche durch elektrische Schläge hervorgebracht würden u. s. w. Genauere Beobachtungen, neuere Erfahrungen zeigten bald das Unhaltbare dieser Sätze, und lieſsen im Gegentheil vermuthen, daſs Elektricität eher als Wirkung bei manchen Erdbeben, denn als Ursache anzusehen sey.

(Der Beschluſs folgt.)

Digitized by Google

N. 30. 1829.

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur.

Partſch, die Detonationen auf Meleda.

(Beſchluſs.)

Erst in neuerer Zeit stellte man Theorieen auf, welche jenes Phänomen genügender zu erklären scheinen; indem sich dieselben hauptsächlich auf Beobachtungen und Erfahrungen stützen, und insofern einer glaubhaften Hypothese — denn als solche müssen wir noch alle diese Erklärungs-Versuche bis jetzt ansehen — entsprechen. Man erkannte nämlich das Verband zwischen Vulkanen und Erdbeben, daſs sie beide Wirkungen einer und derselben Ursache seyen, vielleicht nur modificirt durch den Stärke-Grad, oder durch lokale Umstände. Der Zusammenhang beider Phänomene geht vorzüglich daraus hervor, daſs die Eruptionen der Feuerberge gewöhnlich durch Erdbeben angekündigt, oder von denselben begleitet werden; daſs letzteren oft durch den erfolgten Ausbruch ein Ende gemacht wird; daſs im Gegentheil aber auch die Thätigkeit eines Vulkans im Rauch- oder Dampf-Ausstoſsen in dem Augenblicke momentan aufhört, wo in entfernten Gegenden heftige Erschütterungen Statt finden, wie dies am Vesuv 1755 zur Zeit des groſsen Erdbebens von Lissabon wahrgenommen wurde. Auch weiſs man aus Erfahrung, daſs Länder, in der Nähe von Vulkanen gelegen, häufiger von Erdbeben betroffen werden. — Die Kraft, welche die eigentlichen vulkanischen Erscheinungen hervorbringt, Lava emporhebt, Felsblöcke, Steine und Asche

Digitized by Google

in die Höhe schleudert u. s. w. muſs daher, auſserdem daſs sie Wirkungen des Feuers zeigt, zugleich eine expansible Kraft seyn, geeignet unter gewissen Umständen Bebungen und Erschütterungen des Bodens, auch unabhängig von vulkanischen Eruptionen, hervorzubringen. Man hat daher, seitdem man die Macht der Dämpfe genauer kennen lernte und sich überzeugte, daſs Gasarten, besonders Kohlen- und Wasserstoffgas, sich im Innern der Erde entwickeln, solche als Haupt-Agens zur Hervorbringung jener Phänomene angesehen. Ihre Entwickelung wird chemischen Processen zugeschrieben; **Davy** erklärt sie aus der Oxydation der Erdmetalle im Innern der Erde bei Zutritt von atmosphärischer Luft und Wasser. Ganz neuerlich hat **Cordier** (*Essay sur la temperature de l'intérieur de la terre. Annales des Mines* 1827. IV. p. 35 ff.) das Vorhandenseyn eines Centralfeuers im Innern der Erde, auf Beobachtungen über die Temperatur-Zunahme nach der Tiefe gestützt, höchst geistreich und überraschend darzuthun gesucht, und darauf unter andern eine Erklärung der vulkanischen Erscheinungen und Erdbeben gegründet. Und man kann wirklich nicht leugnen, daſs diese Annahme geeignet ist, jene Phänomene auf einfachere Weise zu lösen. So viel scheint gewiſs, daſs die Ursache dieser Erscheinungen in chemischen Processen gesucht werden müsse; gewagt wäre es jedoch, über dieselbe jetzt schon aburtheilen zu wollen. Es werden uns das Fortschreiten der Natur-Wissenschaften, genaue Beobachtungen der einzelnen Thatsachen, welche die vulkanischen Ausbrüche wie die Erdbeben begleiten, unserm Streben immer näher bringen, und nicht nur den Zusammenhang beider Phänomene klarer darstellen, sondern auch die geheimniſsvolle Ursache unsern Augen stets mehr enthüllen. In dieser Hinsicht hat vorliegende Schrift, die zugleich als eine der gelungensten Monographieen eines Eilandes gelten kann, wesentliche Verdienste, da sie eine Erscheinung, die Detonationen, welche zuweilen hie und da wahrgenommen werden, gründlich erörtert und

Digitized by Google

ihren Zusammenhang mit den erwähnten Phänomenen auseinandersetzt.

Auf der Insel Meleda hatten sich seit dem Monat März 1822 wiederholte Detonationen wahrnehmen lassen. Der obersten Regierungs-Behörde in Wien, wie dem Publikum waren von dieser Erscheinung sehr widersprechende und zum Theil beunruhigende Nachrichten zugekommen, dabei hatte das Phänomen im August und September 1823 einen drohenderen Charakter angenommen, so, daſs man Alles für die Insel und deren Bewohner befürchten zu müssen glaubte. Dem Verfasser wurde daher mit Hrn. Professor Riepel der Auftrag, sich nach Meleda zu begeben, und über den Bestand der Dinge genau zu berichten. Im September 1823 traten beide ihre Reise nach dem Eilande an, und zwar zum Behufe geognostischer Forschungen auf einem Umwege durch das westliche Ungarn, Civil- und Militär-Croatien und Dalmatien. Ihr Aufenthalt daselbst währte vom 15. Sept. bis zum 15. October. Beide Beauftragte waren in Ansehung der Natur des Phänomens zu einem Resultate gelangt, und Hr. Partsch übernahm die Ausarbeitung des Berichts an die obere Behörde. Dieser Bericht nun ist es, welcher mit einigen Abänderungen und Zusätzen dem Publikum übergeben wurde (Vorrede, I—XI.), und von dessen Inhalt wir hier Rechenschaft geben wollen.

I. Abschnitt. — Geographisch-statistische und historische Notizen über Meleda (p. 1—36.). Meleda, mit Ausnahme einiger kleinen Eilande, die südlichste und östlichste der Inseln, welche zum Königreiche Dalmatien gehören, liegt zwischen 14° 58′ 50″ und 15° 25′ 10″ östlicher Länge von Paris und zwischen 42° 41′ 00″ und 42° 48′ 15″ nördlicher Breite. Ihre Längenerstreckung hat sie von W. N. W. nach O. S. O. und einen Flächen-Inhalt von 1¾ deutschen Quadrat-Meilen. — Die Insel ist durchaus bergig. Die gröſste Höhe findet man in der Mitte derselben, wo sich die Berge Veliki-Grad, Mali-Grad und Zirine ungefähr

Digitized by Google

300 Wiener Klafter über die Meeresfläche erheben. Die Berge sind meist nackt, unfruchtbar, und haben steile Abhänge. Ihr Zusammenhang wird durch 15 gröſsere und 60—70 kleinere Thäler und eine Menge kessel- oder trichterförmiger Einsenkungen unterbrochen, wie sie das benachbarte Festland zeigt, und die überhaupt der herrschenden Gebirgsart eigen zu seyn scheinen. In dem gröſsten Thale, welches $^3/_8$ deutsche Meilen lang und $^1/_8$ d. M. breit ist, und sich 50 Klafter über das Meer erhebt, liegt der Hauptort der Insel, Babinopoglie. — Höhlen finden sich auch auf dem Eilande. Die Höhle Ostasevizza am Berge Cattune, hat ungefähr 80 Klafter Länge, 60 Breite und 50 Höhe; eine andere, Movrizza genannt, geht etwa 100 Klafter in den Berg hinein. — Das Adriatische Meer, Meleda umgebend, erreicht bei der Insel eine beträchtliche Tiefe, und bildet, vorzüglich an der Nordseite, vortreffliche natürliche Haven. Die Wirkungen von Ebbe und Fluth lassen sich besonders in dem schmalen Kanale, der den Lago grande mit dem offenen Meere verbindet, beobachten. Die Südseite und die östlichste Spitze der Insel leiden besonders bei Stürmen; denn in mächtigen Wogen schlägt die See an die Ufer, so daſs an denselben mehrere Klafter hinauf keine Vegetation Statt findet. Bemerkenswerth ist das dumpfe Getöse, welches durch das ungestüme Eindringen der Wogen in Felsspalten oder Aushöhlungen und das Entweichen der zusammengedrückten Luft hervorgebracht wird; besonders in der Nähe von Babinopoglie wahrnehmbar. Sehr arm ist das Eiland an süſsem Wasser, es hat weder Bäche noch ununterbrochen flieſsende Quellen; nur nach heftigen Regengüssen entstehen Wildbäche, die aber oft nach wenigen Stunden wieder verrinnen. Durch natürliche oder künstliche Cisternen erhält man das Trinkwasser. — Das Klima Meleda's konnte wegen der Kürze des Aufenthalts nicht genügend beobachtet werden. Der Sommer ist daselbst heiſs und trocken; Monate verstreichen, ohne daſs es regnet. Mittlere Temperatur + 14,5 C.; mitt-

Digitized by Google

lerer Barometerstand 28,05 Pariser Zoll. — Der Verf. erwähnt nun noch der Naturprodukte, der Einwohner (ihre Anzahl beläuft sich auf 900, in 5 Ortschaften vertheilt) und deren moralischen, bürgerlichen und politischen Zustandes, der Industrie und des Handels, und endlich der Geschichte der Insel.

II. Abschnitt. Die geognostischen Verhältnisse von Dalmatien überhaupt, und von Meleda insbesondere (p. 37—74.). Um die geognostischen Verhältnisse Meleda's gehörig beurtheilen zu können, die nothwendig bei der ganzen Untersuchung berücksichtigt werden muſsten, wird sehr zweckmäſsig eine Uebersicht der geognostischen Beschaffenheit Dalmatiens vorausgeschickt, die reich an neuen Angaben ist, und unsere Kenntniſs von jenem Lande in dieser Hinsicht sehr erweitert. Kalkstein herrscht auf dem Festlande wie auf der Insel vor. Von diesem sind in Dalmatien zwei, jedoch nicht durch scharfe Grenzen getrennte Formationen zu unterscheiden. Die ältere wird durch einen dichten rauchgrauen, oft von Kalkspath-Adern oder von rothem Eisenoxyd durchzogenen Kalkstein gebildet, der beim Schlagen einen hepatischen oder bituminösen Geruch entwickelt, und frei von fremdartigen Einmengungen und organischen Resten ist. Er tritt im nördlichen Dalmatien an den Grenzen von Croatien und Bosnien auf, setzt die höchsten Berge des Landes, den Velebith, den Dinara und den Ghnat zusammen, bildet ganz Militär-Croatien, erhebt sich in einzelnen Bergkuppen aus den tertiären Gebilden von Civil-Croatien, und zieht vom Velebith aus in einiger Entfernung von Zengg, Buccari, Fiume und Triest durch den Karst nach Krain. Der Verfasser nennt dieses Gestein Alpenkalk, und stellt es dem deutschen Zechstein gleich; aus welchen Gründen ist jedoch nicht angegeben. Die Meinungen über dieses Gestein sind sehr verschieden, und man ist überhaupt noch nicht einig, welche Stelle diesem Kalke anzuweisen sey. Es wäre daher wünschenswerth, daſs dieselbe durch genaue Beobachtungen be-

Digitized by Google

stimmt würde. — Die jüngere Kalkformation ist Jurakalk; dieser setzt bei weitem den gröſsern Theil von Dalmatien und alle Inseln zusammen, und steigt öfter zu ansehnlicher Höhe empor. Im Streichen und Fallen zeigt er viel Beständigkeit; von N. W. nach S. O., unter 45° nach S. W. Er ist dicht, bräunlich oder gelblichweiſs, zuweilen kreideweiſs, matt, durchscheinend an den Kanten, splitterig oder groſsmuschelig im Bruche; als Dolomit erscheint er auch, und zwar besonders ausgezeichnet, groteske Felsen bildend, auf Meleda. Eine andere Abänderung wird oft so dünne schieferig, daſs man sie zum Decken der Dächer verwendet. Sie sieht dem Pappenheimer Lithographischen Stein sehr ähnlich; auch werden in ihr Fischgerippe bei Verbosca auf der Insel Lesina gefunden. Von fremdartigen Einmengungen, die oft auf weite Strecken fehlen, dann wieder in Menge vorhanden sind, trifft man im Jurakalke Bernstein und organische Reste (Nummuliten, Echiniten, Hippuriten); untergeordnet sind ihm: 1) eine bunte Kalkstein-Brekzie (bei Knin, Dernis u. s. w.). 2) Ein blaulich-grauer verhärteter Mergel (zwischen Scardona und Zara). 3) Ein blaulich-grauer kalkiger Sandstein, der oft mit Glimmerblättchen gemengt, und in manchen Abänderungen dem Sandsteine von Triest und vom Kahlenberge bei Wien ähnlich ist. Ein gleicher Sandstein bildet die, freilich nur sehr willkührlich angenommene Grenze zwischen dem Alpen- und Jurakalke an der Croatischen Meeresküste bei Buccari, in Istrien und bei Triest. In Dalmatien erscheint er in mehrern unter einander parallelen Einlagerungen im Jurakalk; da aber, wo Mergel und Sandstein selbstständiger auftreten, ist der Jurakalk in dünnen Schichten untergeordnet, und hier sind die fruchtbarsten Strecken Dalmatiens, während die Gegenden, wo Jurakalk herrscht, nackt, trokken und steril erscheinen. Merkwürdig ist der groſse Wasser-Reichthum der Landstriche, wo jenes Mergel- und Sandstein-Gebilde auftritt. Wasser ist überall in Menge vorhanden, wo diese an Jurakalk sich anschlieſsen.

Digitized by Google

Jene Gesteine, nicht geeignet, das in den Kalksteinen bisher durch unterirdische Kanäle fortgeleitete Wasser weiter zu führen, dämmen sich dem Wasser entgegen, das sich nun mit Macht an die Oberfläche des Bodens drängt, und sprudelnde Quellen und ansehnliche Bäche bildet. — Die erwähnte Erscheinung des Wassermangels, auch in andern Kalk-Gebirgen wahrgenommen, wird auf die angeführte Weise vollkommen erklärt. Denn daſs der Jurakalk viele Höhlen umschlieſst, ist bekannt, daſs er aber auch von ähnlichen Räumen und Spalten in seinem Innern durchzogen wird, geht aus mehreren Thatsachen hervor. Es war uns daher nicht wenig aufgefallen, diesem von einem gewissen Geognosten, ohne anzuführende Gründe, widersprochen zu sehen, da sich doch die Natur eines reinen Kalk-Gebirges, keine oder sehr wenige Quellen oder Grundwasser zu erzeugen, nicht leichter und wahrscheinlicher erklären läſst, als durch diese Annahme. Der Kalk, nicht die Eigenschaft habend, wie die leicht verwitterbaren Mergel- und Sandstein-Gebilde, das Wasser in sich aufzunehmen, es aufzuhalten und bei groſser Menge als Quelle zu entlassen, wird dasselbe nicht anders, als durch Spalten zwischen seinen Schichten oder durch Höhlungen fortzuleiten im Stande seyn. Es ist fast sogar nothwendig, auch ohne directe Erfahrungen, sich an diese Ursache des Wasser-Verschwindens zu halten; denn wohin soll die Menge des jährlich fallenden Regens und Schnees kommen, die in solchen Gegenden oft gröſser als in andern ist, da sie weder von Pflanzen verbraucht, noch von Quellen und Bächen abgeführt wird? (L. v. Buch geogn. Beobacht. I. p. 220 u. 221.). So machte Schübler (v. Leonhard's Zeitschrift für Miner. 1825. II. p. 465.) in der Würtembergischen Alp die interessante Bemerkung, daſs sich die, über einen groſsen Theil dieser Gebirgskette hinziehende, Wasserscheide zwischen den Fluſsgebieten der Donau und des Neckars an vielen Stellen auf der Fläche des Gebirgszuges ganz verliere, so, daſs das Wasser auch bei den

Digitized by Google

stärksten Gewitter-Regen, und bei schnellem Schnee-Abgang im Frühjahre oft von mehreren Quadrat-Meilen groſsen Fläcken, weder der Donau, noch dem Neckar auf der Oberfläche des Gebirges zufließe, sondern sich vielmehr in Löchern, Erdtrichtern und unbekannten Klüften in der Tiefe verliere. Beim Cirknitzer See, der von einförmigen Felsmassen aus Kalk umgeben wird, haben die periodischen Zu- und Abflüsse durch unterirdische Höhlungen statt. Ferner ist z. B. der ganze Landstrich, von der nördlichen Grenze von Krain, bis zur Küste des Adriatischen Meeres, von den Weitungen von Planina, bis zu den Quellen des Timavo, sehr reich an flieſsenden Wassermassen, deren erstes Erscheinen an der Oberfläche schon auf einen früheren unterirdischen Lauf hinweist. Bietet endlich das plötzliche Verschwinden so vieler Flüsse Dalmatiens, Croatiens u. s. w. unter der Erde, nicht auch einen Beweis hierfür? Können dieselben anders, als in unterirdischen Kanälen fortflieſsen, um theils ihren Ausgang erst in dem tiefen Boden des Meeres zu finden, theils in gröſserer oder geringerer Entfernung wieder hervorzubrechen? Diese Erscheinungen trifft man nur in Kalk-Gebirgen, denn leicht verwitterbare Mergel- und Sandstein-Gebilde würden nicht Jahrhunderte lang das Durchströmen von Wasser ertragen, ohne durch Senkungen oder Einstürzungen den Lauf der Flüsse gehemmt zu haben. Es fragt sich daher, wohin das Wasser in solchen Gebirgen kommen soll, das sie durch atmosphärische Niederschläge, Regen und Schnee erhalten, da diese dasselbe nicht, wie der Kalk, durch unterirdische Kanäle fortzuleiten vermögen? Wird das Wasser nicht zu Tage austreten, und hierdurch die Natur jener Gebilde, sehr viele Quellen hervorzubringen, bedingt? Leitet aber der Kalk das Wasser durch Kanäle fort, so wird dasselbe bei Begrenzung des Jurakalkes mit den Mergel- und Sandstein-Gebilden, diesen zugeführt werden, wodurch sich die vorhandene Wassermenge vergröſsern, und der Quellen-Reichthum zunehmen muſs. — — Durch die Zerstörung der Mergel-

und Sandstein-Schichten sind wahrscheinlich die Inseln Dalmatiens gebildet worden; und mehrere Thäler, wie die von Knin und Sign, haben dieser Ursache ihr Entstehen zu verdanken. Auf besondern Lagerstätten trifft man im Jurakalke Erdpech, Thon-Eisenstein und Gyps. — Zu den tertiären und partiellen Formationen Dalmatiens gehören die Braunkohlen-Ablagerungen bei Dernies und Sign. — Noch jünger ist die Knochen-Brekzie. Sie besteht aus zertrümmerten Knochen, die meistens Wiederkäuern, und namentlich einer Hirsch-Art, anzugehören scheinen, aus Konchylien, den Geschlechtern Helix, Puba und Planorbis angehörig, und aus Kalksteintrümmern. Das Ganze wird durch ein rothes Kalk-Cement gebunden. Diese Knochen-Brekzie bildet die Ausfüllung von Spalten, Mulden und offnen Höhlungen im Jurakalke. — Ein Lehm, dem des Bassins von Wien ähnlich, bedeckt mehrere Thalgründe, alle übrige, gröſsere und kleinere Mulden u. s. w. im Kalkgebirge, eine ziegelrothe, eisenreiche, schwere und unfruchtbare Erde. — Was nun die geognostischen Verhältnisse des Eilandes Meleda selbst betrifft, so sind diese sehr einfach. Die Insel besteht ganz aus Jurakalk, dem alle untergeordnete Lager und Mergel fehlen. Dolomit wird auch getroffen. Knochenbrekzie füllt mehrere Spalten. Bohnerz kommt in trichterörmigen Einsenkungen entweder lose oder durch Thoneisenstein gebunden vor.

III. Abschnitt. Schilderung des Phänomens auf Meleda (p. 75—100.). Eingezogenen Nachrichten zu Folge hatte man zuerst, nach Einigen gegen Ende Februars, nach Andern im Anfange März 1822, zu Babinopoglie ein Knallen, wie von entfernten Kanonenschüssen, gehört. Man glaubte Anfangs, es rühre von einer Kanonade auf dem Meer oder einer Schlacht zwischen den Türken im benachbarten Bosnien her; da sich dasselbe aber in unregelmäſsigen Zeiträumen in gröſserer oder geringerer Stärke wiederholte, wurden die Einwohner ihren Irrthum inne, und von Furcht und Bangigkeit ergriffen. Vom September 1822 bis zum März 1823.

war es jedoch stille auf der Insel. Aber in letzterem Monate stellten sich die Detonationen wieder ein, und erreichten in den Monaten August und September 1823 den höchsten Grad der Stärke. Die Detonationen und Erschütterungen am Abend des 23. Augusts waren so heftig, daſs sich vom Gipfel des Veliki-Grad ein groſser Felsblock losriſs, im Herabrollen in viele Stücke zersprang, und einen zu den Gebäuden von Babinopoglie gehörigen Stall theilweise zertrümmerte. Die Einwohner geriethen in die gröſste Bestürzung, welche durch die fortdauernden Detonationen und durch einen heftigen Stoſs am Abend des 2. Sept. noch vermehrt wurde, so daſs sie ihre Wohnungen verlieſsen und das Aergste erwarteten. Mit diesen Ereignissen erreichte jedoch das Phänomen seine gröſste Wirksamkeit. Detonationen lieſsen sich später noch immer hören; auch die Commissaire bemerkten dieselben, während ihres Aufenthalts, an sieben verschiedenen Tagen, jedoch nur schwach. Wiederholungen fanden noch bis in den Febr. 1826. statt, nach einem dem Werke angehängten Journale des Hrn. Giovani Benedetto de Ghetaldi (p. 204—211.) Ob das Phänomen noch später gehört und beobachtet wurde, ist uns nicht bekannt. — Nach den angestellten Untersuchungen über die Erscheinung erhalten wir nun folgende Data: 1) Detonationen und Erschütterungen zeigten sich unabhängig in ihrem Eintreten von Jahres- und Tages-Zeit, und von Witterung. Sie ereigneten sich bei heiterem und bedecktem Himmel, bei hoher und niederer Temperatur, bei Windstille und bei Stürmen, bei ruhiger und bei empörter See. 2) Obwohl Detonationen und Erschütterungen in Verbindung stehen, so begleiten sie sich doch nicht immer einander. Detonationen ohne Erschütterungen waren am häufigsten. Sehr selten letztere ohne erstere. Stärkere oder mittelmäſsigere Detonationen hatten in der Regel Erschütterung zur Folge, doch nahm man auch starke Detonationen ohne, und schwache mit ziemlich heftigen Erschütterungen wahr. Die Detonationen gleichen dem Schalle von Ka-

Digitized by Google

nonenschüssen. Oft sind sie kaum hörbar, während die stärksten dem Knall einer Kanone von starkem Kaliber, auf einige hundert Schritte abgefeuert, ähnlich sind. Von dem gewöhnlichen Donner unterscheiden sie sich dadurch, daſs man bei ihnen kein Rollen, kein allmähliges Schwächer- oder Stärkerwerden des Schalles wahrnimmt. Häufig folgten zwei oder mehr Schüsse rasch aufeinander. Die Zeit, zwischen welcher das Phänomen sich gar nicht wahrnehmen lieſs, war verschieden, die Gegend, aus welcher die Detonationen kamen, nicht genau bestimmbar. Sie beschränkte sich aber auf einen sehr kleinen Raum. Im Thale von Babinopoglie wurden sie vorzüglich gehört; die stärksten auch wohl am Ende der Insel zu Coritti, eine Entfernung von 10—12 Italienischen (2½—3 Deutsche) Meilen. Die Erdstöſse, die Detonationen begleitend, waren stets successorisch, von unten nach oben wirkend, von kurzer Dauer. Das Phänomen hatte weder merkbaren Einfluſs auf die Quecksilbersäule im Barometer, noch auf die Magnetnadel oder das Elektrometer, noch war es von anderen ungewöhnlichen Erscheinungen begleitet. 3) Der Schaden, durch die Erschütterungen verursacht, war unbedeutend.

IV. Abschnitt. Die verschiedenen über die Natur des Phänomens von Meleda ausgesprochenen Meinungen, und kritische Beleuchtung derselben (p. 101—152.). Mit vieler Gründlichkeit und Mäſsigung werden die verschiedenen Gutachten über die angeführte Erscheinung durchgegangen und gewürdigt. Die meisten der Verfasser derselben waren nicht an Ort und Stelle gewesen, und geriethen daher, durch unvollkommene Berichte geleitet, auf die wunderbarsten Erklärungsarten. Einige erkannten die Natur des Phänomens als vulkanisch, Andere hielten im Allgemeinen den Proceſs, welcher Erdbeben und vulkanische Erscheinungen hervorbringe, für dessen Ursache. Breislack schrieb in seinem ersten Gutachten die Detonationen und Erschütterungen dem Herabfallen

Digitized by Google

und Fortrollen von Felsmassen in unterirdischen Höhlungen zu, und Configliachi versuchte eine hydraulische oder pneumatische Erklärungsart, indem Wasser aus einer oder aus mehreren Höhlungen in andere, mit Luft angefüllte, überflieſse, und darin die Luft verdichte, welche dann beim Entweichen Detonationen und Erschütterungen hervorbringe.

V. Abschnitt. Ansicht der Commission über das Phänomen von Meleda (p. 152—198.) Zuerst wird nun der Satz aufgestellt, die Detonationen und Erdstöſse von Meleda seyen Phänomene, welche dem Erdbeben angehörten. Durch viele Beispiele wird dargethan, daſs in den verschiedensten Gegenden der Welt Erdbeben von ähnlichen Erscheinungen begleitet worden seyen, und hierdurch die oben aufgestellte Meinung begründet. Wir sind ganz der Ansicht des Verfassers zugethan, und glauben, daſs die meisten Erdbeben darin übereinstimmen, daſs sich vor dem Stoſse ein unterirdisches Getöse hören läſst; daſs dieses aber auch öfters wahrgenommen wird, ohne daſs eine Erschütterung darauf folgt und umgekehrt. So gingen z. B. den Erdbeben vom 19. Nov. 1822. in Chili, vom 25. April 1826. zu Hamcha im Gouvernement Grusien und dem vom 11. Decbr. 1828. in Georgien unterirdisches Getöse voran. Erst durch genauere Beachtung der, die Erdbeben begleitenden, Erscheinungen, bemerkte man, daſs jenes mit diesem fast stets verbunden war, und fortgesetzte Beobachtungen werden dies immer mehr bestätigen. Der Verfasser, obwohl er das Phänomen von Meleda als eine den Erdbeben zugehörige Erscheinung betrachtet, glaubt, daſs sich dasselbe jedoch durch die lange Dauer, durch den Mangel eines erweislichen Zusammenhangs mit einem thätigen Vulkan, und das nicht Eintreten von gewissen Erscheinungen, welche die Erdbeben oft begleiten, unterscheide. Allein die beiden letzten Punkte könnte man den meisten Erdbeben vorwerfen, da sich das eine durch diese, das andere durch jene Umstände auszeichnet, und der erste Einwand

Digitized by Google

würde gewiſs auch weniger Bedeutung haben, wenn man stets Beobachtungen angestellt oder aufmerksam auf die besagten Erscheinungen gewesen wäre. Uebrigens besitzen wir auch Beispiele von längerer Dauer solcher Phänomene; so berichtete unter andern Stanley Griswold im Decbr. **1812**, daſs die Erdbeben, welche seit dem Decbr. **1811** in den Gegenden, wo der Ohio mit dem Mississippi zusammenflieſst, gewüthet, noch nicht aufgehört hätten. Sie äuſserten sich vorzüglich bei Neu-Madrid durch unaufhörliche Bebungen des Bodens, von unterirdischem Getöse begleitet (*New-York Med. Repos.* 1813.). Kries (Von den Ursachen der Erdbeben **1827**. p. **54**.) erwähnt eines Erdbebens, das **1695** das Venetianische Gebiet verheerte und erst nach zwei Jahren ganz aufhörte. — Vulkane und Erdbeben haben eine und dieselbe Ursache des Entstehens; sind nun die Erscheinungen auf Meleda Erdbeben-Phänomene, so gehören sie auch den vulkanischen an. Diese Ursache ist aber nicht in der äuſsern Rinde, sondern im Innern der Erde zu suchen, und muſs der Entwickelung elastischer Flüssigkeiten zugeschrieben werden. Die Gasart, welche die Detonationen hervorbringt, hält der Verf. für wahre Knallluft. Die Fortpflanzung des Schalles geschieht durch Schwingungen der Erdschichten und deren Mittheilung an die Atmosphäre. — Ob nun gleich Erdbeben häufige Erscheinungen sind, so folgen ihnen doch nur äuſserst selten, oder vielleicht nie, in der jezzigen Alters-Periode der Erde, in Gegenden wo keine thätigen Feuerberge vorhanden, vulkanische Ausbrüche. Die Frage, ob man in Folge der dauernden Detonationen und Erdstöſse möglicherweise das Entstehen eines Vulkanes auf Meleda zu befürchten habe, wird daher verneint, und zwar, gestützt auf die geognostische Beschaffenheit der Insel, auf das Nichtvorhandenseyn vulkanischer Produkte, auf die weite Entfernung thätiger Vulkane, auf die Analogie ähnlicher Erscheinungen, da Detonationen und Erschütterungen auf unserer Erde sehr häufig vorfielen, aber wie die Erfahrung lehre, nur in

Digitized by Google

der Nachbarschaft von Feuerbergen, Vorboten von Eruptionen gewesen seyen. — Bei dieser Gelegenheit erhalten wir zugleich eine interessante Kunde von dem Auftreten neuer vulkanischer Thätigkeit in Europa. An der, Meleda gegenüber liegenden Küste Italiens (23 deutsche Meilen davon entfernt) befindet sich die vulkanische Insel-Gruppe der Isole di Tremiti, zu Neapel gehörig; hier hatte auf dem Eilande St. Nicola oder Tremiti am 15. Mai 1816 ein Feuerberg einen Ausbruch, und warf sieben Stunden lang Steine und Lava aus.

VI. Abschnitt. Untersuchung, ob von Seiten der Staatsverwaltung zur Sicherstellung der Bewohner von Meleda, Maſsregeln zu nehmen seyen und welche? (p. 199—203.). Sollten Vorsichtsmaſsregeln zu ergreifen seyn, so wäre wohl nichts anderes, als die Uebersiedelung der Bewohner jener Häuser, die der Gefahr, von herunterstürzenden Felsen zertrümmert zu werden, ausgesetzt sind, zu bewerkstelligen.

Ehe wir den Bericht über das vorliegende, nützliche Werk beenden, halten wir es noch für unsere Pflicht, jeden Leser auf die äuſserst zierliche und überaus sauber gearbeitete Charte aufmerksam zu machen, welche dasselbe begleitet. Sie übertrifft die meisten, welche bis jetzt zu jenem Behufe gegeben wurden, und kann denen, welche Hrn. v. Buch's Werke zieren, zur Seite gestellt werden. Wir können hierbei den Wunsch nicht unterdrücken, daſs sich manche industrielle Anstalten, welche, ohne Rücksicht auf das Publicum, ihre alten Charten, nur um sich derselben zu entledigen, zu geognostischen Charten umwandeln, daran spiegeln, und ihre Verlags-Artikel mit Charten, der jetzigen Zeit angemessen, begleiten möchten.

R. Blum.

Digitized by Google

Agenda geognostica. Hülfsbuch für reisende Gebirgsforscher und Leitfaden zu Vorträgen über angewandte Geognosie. Von C. C. von Leonhard. Mit vier Steindruck-Tafel. Heidelberg bei Mohr. 1829. *XVIII und* 356 *S. kl.* 8. 4 fl.

Der reisende Geognost, zumal der Anfänger, bedarf einer leitenden Norm, einer Anweisung für Gebirgs-Wanderungen, damit ihm kein, seines Aufmerkens würdiger Gegenstand entgehe, damit die Reise, wo nicht der Wissenschaft, doch ihm selbst von möglichst grofsem Nutzen sey. Auch dem bereits geübten Gebirgsforscher bietet eine geognostische Agenda gar oft wesentliche Vortheile, und dürfte für ihn in vielen Fällen nicht als ganz entbehrlich gelten. Endlich werden selbst jene Reisende, die wenig erfahren sind im Bereiche mineralogischer Wissenschaften, in so fern ihnen nur das Interesse an der Natur-Betrachtung nicht abgeht, aus einem Hülfsbuche der Art mannichfachen Nutzen zu ziehen vermögen.

Die vorliegende kleine Schrift beabsichtigt, auf möglichst beschränktem Raume, jene Aufgabe zu lösen. — In dem Vorworte wird Rechenschaft gegeben von dem, was Saussure, Hacquet, Brunner, v. Engelhardt, Pusch u. A. in dieser Beziehung früher geleistet. Die Einleitung berührt die Forderungen, welche man, bei gegenwärtigem Stande geognostischer Wissenschaft, an reisende Gebirgsforscher, die Mittheilung ihrer gesammelten Erfahrungen beabsichtigen, zu stellen berechtigt sey. Daran reihen sich allgemeine und specielle Anweisungen, die wissenschaftliche Vorbereitung und die Zurüstung zu mineralogischen Reisen betreffend. Alle erforderlichen Geräthschaften und Hülfsmittel werden beschrieben und, in so fern es nothwendig erachtet worden, durch Abbildungen versinnlicht. Hierauf folgen Andeutungen über Art zu reisen, Ausmittelung günstiger Beobachtungs-Stellen, Sammeln der Belegstücke, Führuug eines Tagebuches, Aufnahme geognostischer Charten, Profile und Ansichten u. s. w.

Digitized by Google

Die Regeln, von reisenden Geognosten zu befolgen, die Fragen, welche sie stellen müssen, um deren Beantwortung zu versuchen, zerfallen in solche, die auf äuſserliche Gebirgs-Beschaffenheit und die damit zunächst im Verbande stehenden Gegenstände und Erscheinungen Beziehung haben, und in andere, Erforschung innerer Zusammensetzung und Verhältnisse der Berge und Gebirge betreffend. Zu jenen gehören, als Untersuchungs-Gegenstände: Gebirgsbau im Allgemeinen und Einzelnen, Höhe der Berge und Gebirge, Pflanzen-Wachsthum, Thäler, Ebenen, Schneegrenzen, Gletscher, Quellen, Flüsse, Seeen, Meer und Inseln, Erdbeben, Vulkane, Felsenstürze u. s. w.; unter diesen werden abgehandelt: vorhandene Gesteine, Schichtung, Lagerungs-Verhältnisse und Formationen u. s. w. Sodann folgt eine Uebersicht sämmtlicher geschichteten und ungeschichteten Fels-Gebilde, und bei jedem einzelnen Gliede findet man, mit gröſserer und geringerer Ausführlichkeit, Nachweisungen über die wichtigsten zu beobachtenden Verhältnisse, auch sind die verschiedenen geognostischen Zeit-Abschnitte mit einer besondern Einleitung versehen worden.

Eine Anleitung, wie geognostische Schilderungen einzelner Berge oder ganzer Landstriche zu verfassen, macht den letzten Abschnitt der Agenda aus.

Wir erachten die Arbeit, bei deren Abfassung der Wunsch leitete, Etwas dem Geiste neuerer Geognosie möglichst Entsprechendes zu liefern, für einen Versuch, der sehr der Vervollkommung bedarf. — Daſs die Agenda auch zu Vorträgen über angewandte Geognosie brauchbar erachtet werden dürfte, glauben wir; in dem Vorwort finden sich einige, hierauf Beziehung habende, Hinweisungen eingeschaltet.

Leonhard.

Digitized by Google

N. 31. 1829.

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur.

Münz-, Maaſs- und Gewichtstafeln, nach den neuesten Bestimmungen entworfen von D. Karl Heinr. Rau, Hofr. u. Prof. zu Heidelb. Heidelberg, Winter, 1829. 2 *Bog. Fol.* 36 kr.

Da diese beiden Tabellen ohne weitere Erklärung ausgegeben werden, so mag es dem Verf. vergönnt seyn, hier einige Bemerkungen darüber auszusprechen.

Die Veranlassung zur Ausarbeitung derselben war das, dem Verf. bei statistischen Arbeiten unaufhörlich fühlbar gewordene Bedürfniſs, ein eben so bequemes als zuverlässiges Hülfsmittel zum Behufe der vorkommenden Reductionen zur Hand zu haben. In der ersten Hinsicht war ein Buch, worin man nachschlagen muſs, schon zu umständlich, es kam darauf an, auf 2 Bogen, welche auf die beiden Seiten eines Bogens Pappe gezogen werden können, das Wichtigste zusammenzudrängen und den Inhalt zur leichten Uebersicht einzurichten; sodann aber muſsten auch die besten Quellen zu Rathe gezogen und sorgfältig verglichen werden, um die Angaben so richtig zu bestimmen, als es durch bloſses kritisches Verfahren, ohne eigene Untersuchung von Muttermaſsen, geschehen kann. Jedem Geschäftsmanne, dem Kaufmann und Fabrikanten, wie dem Staatswirth und Statistiker sind Notizen dieser Art, und zwar ganz genaue, so unentbehrlich, daſs der Verf. durch die Herausgabe seiner Arbeit auch Anderen nützlich zu werden hoffte. Wollte man alle die Verstöſse aufzählen, die blos von statistischen Schriftstellern aus Nichtbeachtung der Maaſsverschiedenheiten begangen worden sind, so würde ein groſses Register herauskommen. Um nur ein

Digitized by Google

Beispiel anzuführen, so steht in einer Statistik von Amerika von 1828 Folgendes: „An Tauschmitteln finden sich folgende vor: 1) Dollare, im Werthe eines Brabanter- oder 1½ sächs. Thalers, 2) Pesos, von circa 2 fl. 34 kr., 3) Piaster, im Werth eines Conventions- oder 5 Frankenthalers (2 fl. 30 kr.)." Nun ist aber der Spanische Piaster nichts als der Peso duro, und dasselbe Stück heiſst im nördlichen Amerika Dollar, Thaler, nur daſs hier die Ausprägung um etwa 2 As leichter ist, als in den südlichen Staaten, folglich fallen jene 3 Münzen zusammen und betragen 2 fl. 28 kr. in unserem Gelde. Es ist jedoch auch bei der gröſsten Sorgfalt nicht möglich, Irrungen ganz zu vermeiden, und Taf. I. enthält selbst ein Beispiel der obwaltenden Schwierigkeiten, indem bei der Ungewiſsheit über die Gröſse der Valencianischen Cahizada 2 abweichende Angaben, die gewöhnliche und die von dem, in Spanien wohl bewanderten Jaubert de Passa, zugleich angeführt werden muſsten.

Taf. I. enthält das Werk- (Bau-), Ellen-, Getreide-, Flüssigkeits-, Gewichts- und Acker-Maaſs, Taf. II. hauptsächlich die Münzen, mit Angabe des Schrots, Feingehalts, Korns, der Zahl von Stücken auf die köln. Mark fein und der Reduction auf den 24 fl. Fuſs; unten sind die Meilenmaaſse, das Apotheker- und Münzgewicht angehängt.

Auf Taf. I. sind alle Maaſse zunächst in dem alten Französischen Längenmaaſs *(Pied du Roi)*, die Gewichte in Holländischen Aſsen ausgedrückt; beides ist herkömmlich. Eine 2te Spalte giebt die Reductionen auf Preuſsisches Maſs und Gewicht. Bei dem Wunsche, irgend ein deutsches Maaſs zur Vergleichung zu nehmen, und beim Mangel eines überall gangbaren, zog der Verf. das Preuſsische darum vor, weil es das bekannteste ist und wegen der geographischen Lage des Preuſs. Staats das meiste Interesse gewährt. Bei den Münzen wurde der 24 fl. Fuſs gewählt, weil man sich in einem groſsen Theile von Deutschland an ihn gewöhnt hat,

Digitized by Google

und weil er nach dem Verhältniſs 6:5 äuſserst leicht auf den 20 fl. Fuſs reducirt werden kann. Freilich sind die süddeutschen Staaten von diesem Fuſse abgegangen, aber der Kronenthaler- oder 24½ fl. Fuſs ist in den einzelnen Ländern nicht ganz gleichförmig gestaltet, auch sind zur Zeit noch keine gesetzlichen Bestimmungen über ihn vorhanden. Allerdings aber muſs man bei der Bestimmung des Goldcurses, des Wechselpari und dergl. auf ihn Rücksicht nehmen.

Unter den zu Rathe gezogenen Büchern nimmt Jäckel's neueste europ. Münz-, Maaſs- und Gewichtskunde (Wien, 1828. II. B.) die erste Stelle ein, weil dessen Verf. als Eichungsbeamter in der Lage war, die Muttermaaſse selbst auf das Sorgfältigste zu vergleichen. Bei den Ackermaaſsen, die kein räumlich dargestelltes Original haben, ist diese Bestimmungsweise unmöglich, weshalb auch Jäckel über sie gar nichts sagt; sonst wurde bei widerstreitenden Nachrichten in der Regel seine Angabe vorgezogen. Nelkenbrechers Taschenbuch, in der 14. Ausg. von Bock u. Crüger (1828.) gewährte ebenfalls vielen Beistand, inzwischen findet man darin Veraltetes und Neues beisammen, und hin und wieder Unrichtiges. Bei Frankreich, Groſsbritannien, den Niederlanden, Preuſsen, Baden dienten die Maaſs-, Gewichts- und Münzgesetze zu Stützpunkten; übrigens wurde den Schriftstellern jedes Landes oder Ortes über ihre Localmaaſse am meisten Glauben geschenkt, z.B. über Genf Picot *(Statistique de la Suisse)*, über Ruſsland Storch, über Weimar v. Groſs (Grundsteuerregulirung), über Nassau dem Staatshandbuch von 1828, über Hannover Meyer (Cellische landw. Nachrichten) u.s.w. Aus Klüber's Schrift über das deutsche Münzwesen wurden einige Notizen gezogen, die bisher noch nicht bekannt waren. In Betreff der Münzen stehen bekanntlich die im *Annuaire* des *Bureau des longitudes* zu Paris enthaltenen Angaben in groſser Achtung, da sie von der dortigen Münz-Administration geliefert sind. Inzwischen darf man ihnen nicht unbedingt

Digitized by Google

folgen. Sie sind keineswegs, wie man wohl glaubt, alle durch Probirung gefunden, vielmehr sagt die Ueberschrift: *toutes* (nämlich *monnaies étrangères) supposées exactes de poids et de titre, d'après les lois de fabrication;* also hat man sich vielmehr auf den gesetzlichen, als auf den wirklichen Gehalt bezogen. Der Werth in Franken ist daselbst auch öfters unrichtig angegeben, z.B. bei den Bad. Zweiguldenstücken, welche zwar noch im Umlaufe sind, aber nicht mehr geprägt werden. Die Angabe ist: *Poids legal* (Schrot) $25,^{45}$ Gramm., *titre légal* (Manche nehmen das Wort *titre* ins Deutsche auf, ohne unser gangbares Korn zu kennen) $0,^{750}$. Daraus folgt ein Feingehalt von $19,^{0875}$ Grammen, und da der Franc $4\frac{1}{2}$ Gr. fein hat, so ist der Werth auf $4,^{241}$ Fcs zu setzen, während er nur zu $4,^{18}$ angegeben ist. Der Unterschied beträgt 6 Cent. auf das Stück, oder $1,^{4}$ Proc. Man könnte denken, es sey bei der Schätzung in Französ. Gelde ein Schlagschatz abgezogen, aber man findet hiervon in den anderen Zahlen keine Spur, wie dies unter anderen die Bestimmung des Piasters seit 1772. beweist: Schrot $27,^{045}$ Gr., Korn $0,^{903}$, also Werth $5,^{427}$ Fcs, statt dessen sind sogar $5,^{43}$ angegeben. Dagegen findet man unter der Rubrik Hamburg zwar die Banko- und Courant-Mark richtig bestimmt, daneben aber einen *risdale de constitution ou écu de banque* von $29,^{233}$ Gr. Schrot, $0,^{889}$ Korn und $5,^{78}$ Fcs. Werth. Daſs dieses der Bankthaler nicht seyn kann, ist einleuchtend, denn derselbe gilt 3 Mark Bco. oder $5,^{64}$ Fcs. Es ist also vermuthlich der Kronenthaler gemeint, dessen Schrot aber um 6 As zu niedrig, Feingehalt um 5 As und Korn um 5 Grains zu hoch angegeben ist.

Das Gesagte mag hinreichen, um zu zeigen, wie mühsam und verwickelt die Entwerfung der Tabellen gewesen ist. Ein Schreibfehler, aber aus dem Context leicht zu berichtigen, ist es, daſs der Genuesische Patmo zu $0,^{374}$ Preuſsischen Fuſsen gesetzt ist, während er $0,^{796}$ hält.

K. H. Rau.

Digitized by Google

Einleitung in Roms alte Geschichte. Von Dr. K. L. Blum. Berlin und Stettin 1828. *Im Verlage der Nicolaischen Buchhandlung. VIII und* 211 *S. in* 8.

Diese Schrift enthält eine Reihe von Forschungen über die älteren Geschichtschreiber Roms, woran sich dann auch einiges Andere anschlieſst, was Ref. noch besonders bemerklich machen will. Auf diese Weise gehört die Schrift mehr in das Gebiet der Literärgeschichte als der politischen Geschichte, deren Grundlage jene freilich durch nähere Untersuchung und Bestimmung des Werthes wie des Charakters der schriftlichen Denkmale, aus welchen die politische Geschichte geschöpft wird, bildet. Nun sind bekanntlich diese Denkmale, in so fern sie auf die ältere Geschichte Roms sich beziehen, gröſstentheils untergegangen, die Schriften selber uns nur durch Anführungen späterer Schriftsteller und durch den Gebrauch bekannt, den eben diese von ihnen machten. Um so gröſser der Spielraum, um so ausgedehnter das Feld, das hier dem beobachtenden Forscher sich öffnet, aus zerstreuten, losgerissenen, vereinzelten Angaben ein Ganzes wo möglich zu bilden, und den Werth oder Unwerth der einzelnen Angaben, den Standpunkt ihrer Verfasser und dergl. m. zu bestimmen. Geschieht dies auf keine einseitige Weise, sondern mit einem umsichtigen Blick, der auch das geistige Leben anderer Völker berücksichtigt, um so aus dem einen Volke bei dem andern muthmaſslich das zu bestimmen, worüber uns nähere Angaben fehlen, und dadurch die Lücke auszufüllen, welche ein ungünstiges Geschick in der Kenntniſs der geistigen Bestrebungen eines Volks uns gelassen, so werden solche Bemühungen selbst von denen als verdienstlich und beachtungswerth angesehen werden müssen, die mit den Ergebnissen solcher Forschungen im Einzelnen, nicht immer übereinstimmen, welche die Grundlagen zu den darauf gebaueten Schlüssen für nicht immer genügend, oder die gezogenen Folgerungen für zu kühn und unsicher halten sollten, sobald es sich nicht mehr um bloſse Muth-

Digitized by Google

maſsungen, sondern um das handelt, was den Charakter einer Geschichte, im eigentlichsten Sinne des Wortes, ausmacht.

Nach einigen allgemeinen Bemerkungen über die Römische Geschichtschreibung, eröffnet der Verf. seine Untersuchungeu mit einem Blick auf die Volkspoesie, als die früheste Geschichte des Volks. Gern unterschreibt Ref. Sätze, wie sie hier S. 9. über die älteste Poesie und deren religiösen Charakter bei dem Römischen Volke eben so gut wie bei jedem andern, aufgestellt werden, und wie auch hier der richtige Satz: „Lieder aus religiösem Drang hervorgegangen, sind stets die ältesten" seine sichere Anwendung findet. Mit Recht gedenkt der Verf. auch hier der Etrusker, und seine blos muthmaſslich ausgesprochene Ansicht, daſs die Sagen dieses Volks weiter hinaufreichen, als die der Griechen, wird hoffentlich bald mit Gewiſsheit und Sicherheit hingestellt werden können, wenn nur einmal die unbezweifelt Alt-Etrurischen Denkmale, welche die Thätigkeit und Umsicht eines Deutschen zu entdecken wuſste, bekannt geworden, und die zahlreichen Inschriften enträthselt, die vielfachen Bildwerke, die uns eben so wie Sprache und Schrift, so bedeutsam auf den Orient zurückweisen, richtig erklärt und gedeutet worden sind. Für die Kenntniſs des alten Rom und seiner Institute, die in ihrer Wurzel, politisch und kirchlich, aus Etrurien stammen, werden D o r o w's Entdeckungen in dieser Hinsicht von einem unberechenbaren Einfluſs seyn. — Niebuhr's Ansicht von den Römischen Tischliedern und groſsen Epea, welche die Quelle und Grundlage der älteren Römischen Geschichte, so wie sie aus Livius u. A. uns bekannt ist, bilden sollen, desgleichen die Ansicht von den eigenen Römischen Sängerschulen wird von dem Ref. bestritten, und das Ungenügende der dafür vorgebrachten Beweise hervorgehoben.

Im nächsten Abschnitt kommt der Verf. auf die ersten Dichter Roms, Cn. N ä v i u s und Q. E n n i u s. Er sucht die im Ganzen dürftigen Angaben, die von

Digitized by Google

Beiden, namentlich von dem Ersteren, uns zugekommen, geschickt zu einem Ganzen zu verbinden und daraus die Tendenz Beider, in Bezug auf Römischen Staat und Volksthum zu bestimmen. So findet er in Beiden den Gegensatz, der so bedeutungsvoll Jahrhunderte lang in Rom hervortritt, bis er mit dem Untergang der Republik verschwindet, den Gegensatz zwischen Plebejern und Patriciern, auch hier schon angedeutet, ja nicht blos angedeutet, sondern scharf hervortretend: Nävius als Plebejer und Feind der Groſsen Roms, Ennius, nicht minder groſs an Geist, aber an Gesinnung und Richtung verschieden. Wir können hier nicht in das Einzelne eingehen, doch würde Ref. nach den vorhandenen Nachrichten über beide Männer diese bestimmten Schlüsse nicht wagen, und aus der einzelnen Nachricht, daſs Nävius (nach dem Muster der älteren Attischen Komiker) einige der Groſsen Roms in seinen Komödien angegriffen (was er übrigens schwer büſsen muſste), solche ausgedehnte Folgerungen sich nicht erlauben, was andererseits auch von Ennius gilt, wenn er auſser andern Liedern und Gesängen, die Thaten seines innigsten Freundes, des groſsen Scipio, der freilich nicht zur Volksparthei gehörte, verherrlichte.

Wir übergehen die beiden Beilagen, welche Erörterungen einiger Fragmente des Nävius von Francke enthalten, um auf den folgenden Abschnitt zu eilen, der uns denselben Gegensatz in den beiden Geschichtschreibern Q. Fabius und L. Cincius nachweisen soll. Auch hier muſs Ref. seine eben hinsichtlich des Gegensatzes zwischen Nävius und Ennius geäuſserte Meinung wiederholen, und was das Einzelne betrifft, bemerken, daſs ihm die Folgerungen und Schlüsse, welche aus einer lobenden Aeuſserung des Livius über Cincius Alimentus (Livius nennt ihn *diligentissimus monumentorum auctor* und an einer andern Stelle *maximus auctor* — weshalb ihn Niebuhr, und wie wir glauben mit Recht, einen kritischen Alterthumsforscher nennt) gezogen werden, zu kühn und gewagt erscheinen. Wir wissen nicht

Digitized by Google

einmal den Titel des Werkes, in dem Cincius Roms Geschichte behandelt von Erbauung der Stadt bis auf den zweiten Punischen Krieg, wir wissen blos aus mehreren Aeuſserungen des Livius und Dionys, daſs er ein solches verfaſst. Darum will sich Ref. keine Vermuthungen über den Inhalt seiner Geschichte erlauben, noch weniger den Charakter derselben in so bestimmten Umrissen zeichnen, wie solches hier S. 67 — 69. geschehen ist. Bei Fabius Pictor will der Verf. Vorliebe für das Geschlecht der Fabier, dem dieser erste Römische Annalist angehörte, finden. Auch sucht er ihm das Werk über das *Jus Pontificium* zu vindiciren, welches die Juristen sonst immerhin einem andern Fabius Pictor als dem Annalisten zuschreiben. Vergl. Zimmern Rechtsgeschichte I. §. 74. S. 274.

Die weitere Untersuchung über den Charakter der folgenden Römischen Geschichtschreiber, welche mit Seite 111. wieder aufgenommen wird, unterbrechen zwei eigene, freilich damit in Verbindung stehende, in einem inneren Zusammenhang begründete Abschnitte, die nach einem Rückblick auf die früheste Entwicklung Römischer Prosa den Geist der Griechischen Geschichtschreibung, der Roms erste Geschichtschreiber ganz leitete, nachweisen sollen. Wenn der Verf. seine Untersuchung mit dem Satz einleitet, der als das Resultat der vorhergehenden Forschungen zu betrachten ist, daſs nämlich die Römische Geschichtschreibung gleich der Poesie, aus einer eigenthümlichen Wurzel des Volkslebens — jenem Gegensatz zwischen Patriciern und Plebejern —, hervorgegangen, so kann Ref. nach seinen frühern Einwendungen auch diesen Satz nicht unterschreiben, noch weniger den folgenden: daſs die Römische Poesie, ungeachtet des fremden Einflusses, zu einem hohen Grade selbstständig sich entwickelt, die Geschichte hingegen, dem äuſseren Einfluſs mehr ausgesetzt, von Anfang an Griechische Einwirkung verrathe u. s. w.; indem die ersten Römischen Dichter (wenn man die Salischen Lieder, Weissagungen, also Lieder

Digitized by Google

religiösen Inhalts oder die Atellanen und Fescenninen ausnimmt, die doch hier nicht in Betracht kommen können) nichts anders gethan, als Griechische Dramen und Gesänge ins Lateinische übertragen und mehr oder minder frei bearbeitet. Ueber das Wie läſst sich bei dem Untergang dieser Poesien aus den einzelnen Bruchstücken schwerlich je mit Bestimmtheit ein anderes Resultat fassen, als das, daſs Stoff und meistens auch Behandlungsweise Griechisch war; das Uebrige wird immer mehr oder minder Hypothese bleiben müssen. Was die Römischen Geschichtschreiber betrifft, so wird es, glauben wir, noch immer zu beweisen seyn, daſs Fabius Pictor „blindlings" dem Alexandriner Diokles folgte, der als Grieche bald nach Euhemeros, dessen religiösen Ansichten folgte und die Römischen Sagen und religiösen Ansichten ganz nach dessen Weise behandelte (S. 109.). Wir unterfangen uns nicht den Beweis dafür zu führen, selbst wenn wir im Allgemeinen einen Einfluſs der Griechischen (Alexandrinischen) Geschichtschreiber auf Roms erste Annalisten zugeben wollten, die aber hier gewiſs nicht als bloſse Uebersetzer der überlieferten Griechischen zu betrachten sind, da wo manche einheimischen Quellen, Familienchroniken, Priesterbücher, Fasten und dergl. vorhanden waren. Im Gegentheil scheinen uns die Römischen Annalisten (eben als Annalisten und Chronikschreiber, die muthmaſslich mit trockner Angabe der Ereignisse sich begnügten) in ihrer Behandlungsweise verschieden von der pragmatisirenden Darstellungsweise der Griechen und Alexandriner. Doch ist dies bloſse Vermuthung, und für mehr wagt Ref. es nicht auszugeben, da die erhaltenen Reste und Anführungen späterer Schriftsteller viel zu schwach und unbedeutend sind, um mit Zuverlässigkeit eine Behauptung über den Charakter dieser ersten Römischen Geschichtswerke, über die Quellen, aus denen die Verfasser schöpften, und über ihre Behandlungs- und Darstellungsweise auszusprechen. Von den *Annales maximi* behauptet freilich der Verf. S. 79, sie hätten mehr durch ihre Form

Digitized by Google

im Ganzen, als durch Darstellung im Einzelnen auf Roms erste Geschichtschreiber gewirkt (?).

Bei den folgenden Römischen Geschichtschreibern können wir uns mit dem ungünstigen Urtheil, das der Verf. über Cato's Origines und über die Annalisten Piso und Cassius Hemina (die übrigen Annalisten berührt der Verf. nicht) fällt, besonders was Cato's Forschungen betrifft, nicht befreunden, da wir im Gegentheil glauben, daſs nach den Aussagen der Alten über Cato's Werk, zumal wenn wir damit den eigenen Charakter und die Denkungsweise dieses groſsen Römers in Verbindung bringen, unser Urtheil eher günstig ausfallen, daſs der Verlust dieses Werkes für die Kenntniſs des alten Italiens höchst beklagenswerth genannt werden muſs, und selbst des Livius Werk durch die wenige Benutzung der Origines des Cato gewiſs nicht gewonnen hat, wie wir mit Lachmann *(Diss. de fontibus Livii)* anzunehmen geneigt sind. Immerhin wird wenigstens kein genügender Grund zu einem Tadel der Forschungen Cato's vorhanden seyn. Dasselbe scheint uns der Fall zu seyn, wenn dem Cornelius Nepos (S. 120.) tieferes Eingehen in seinen Forschungen über Römische Geschichte abgesprochen, und er selber kein tiefer und scharfer Geist genannt wird, sondern ein Mann von Geschmack und Bildung, der wohl ein Gegebenes anmuthig zu verarbeiten gewuſst (?), oder wenn in Varro's Forschungen besonnene Umsicht, in seiner Darstellung Gediegenheit vermiſst wird, wenn er insbesondere bei seinen Untersuchungen über Roms früheste Zeit den hergebrachten Vorurtheilen und Irrthümern gehuldigt haben soll, — lauter Sätze, wofür Ref. keine genügenden Belege aufzubringen vermag. Zu hart scheint uns der dem Livius gemachte Vorwurf der Nachlässigkeit, wenn auch gleich einzelne Verstöſse oder Irrthümer des groſsen Geschichtschreibers damit von uns nicht in Schutz genommen werden sollen. Man vergl. Lachmanns Forschungen über die Quellen des Livius. Daſs Polybius Hauptquelle des Livius für einen Theil seiner Geschichte

Digitized by Google

war, ist eine ausgemachte Thatsache, ob er ihn aber „beinahe wörtlich ausgeschrieben," wie S. 124. behauptet wird, dürfte als eine etwas gewagte Behauptung erscheinen. Auch kann Ref. von der Eile, mit welcher Livius über Roms frühere Zeiten hinwegschlüpfen soll, um auf den festeren Boden der Geschichte zu gelangen (S. 125.), sich noch nicht recht überzeugen. Früher hat man bekanntlich dem Livius geradezu den entgegengesetzten Vorwurf gemacht, und seine Vorliebe für Darstellung der mythischen Zeit, der Wundererzählungen und dergl. mehr getadelt.

In dem folgenden Abschnitt: „Ihre Gröſse in Darstellung, besonders von Erlebnissen" (S. 127.) haben wir manche höchst anziehende Stellen in den Schilderungen gefunden, die der Verf. über den Charakter der einzelnen Geschichtschreiber entwirft. Dahin gehört besonders die Schilderung des Julius Cäsar und seiner erhaltenen Schriften; und manches Andere der Art über die gleichzeitigen Geschichtwerke, was wir hier aus Mangel an Raum nicht Alles namhaft machen können. Bei Sallust (der Verf. schreibt stets Salust) hält der Verf. aus der Vorrede des Catilina die Richtigkeit der Anklagen, welche die Alten gegen Sallusts Charakter erheben, für begründet (mit Löbell). Von den beiden Briefen, die dem Sallust beigeschrieben werden, hält er den ersten für unächt, und nur den zweiten für ächt.

Noch muſs Ref. mit einem Worte des Anhangs gedenken, der mehr mythologischer als literärgeschichtlicher Art ist. Der Verf. schildert das alte Hirtenleben Roms und sucht darin mit seine Ansicht von Romulus und Remus, als zwei altrömischen Gottheiten, zu begründen. Jener ist ihm ursprünglich Hirtengottheit, die auch nachher, als die Hirten zum Ackerbau sich bequemt, ihr Vorsteher geblieben, also mit der veränderten Lebensweise der Römer auch ihren Wirkungskreis geändert. Remus hingegen ist der böse Geist,

Digitized by Google

der anfänglich der Gründung Roms und nachher dessen Gedeihen sich entgegengestellt, der auf dem Unglücksberg, dem unheimlichen Aventinus gehaust, der Neidhart der Stadt. Die Vorstellung, welche dieses entgegengesetzte Götterpaar zu Zwillingen macht, sey wohl durch den Larendienst und das besonders später immer bemerkliche Auftreten von zweien Laren neben einander bewirkt worden. Die Verehrung des Romulus als Quirinus stammt nach dem Verf. von den Sabinern her. Auch andere Punkte des Altrömischen Götterdienstes werden berührt. Ref., nachdem er die leitenden Ideen des Verfs. angedeutet, würde über Manches sich gern mit dem Verf. besprechen, wo er dessen Ansichten nicht beitreten kann, wenn anders der Raum dieser Blätter solches möglich machte. Daſs in den Altrömischen Religionen sehr viel Etrurisches liegt, ja Etrurien die Quelle und der Grund des Römischen Götterdienstes ist, zu dem wohl noch einiges Andere hinzugefügt und beigemischt worden seyn mag, ist für den Ref. wenig zweifelhaft, und er hofft, die oben erwähnten neuen Entdeckungen werden dafür die sprechendsten Belege liefern. Wir glauben daher, daſs bei der Untersuchung des ältesten Römischen Götterdienstes Etrurien besonders wird zu berücksichtigen seyn. So ist z. B. das ganze Auspicienwesen aus Etrurien nach Rom gekommen, und nicht blos aus den Wanderungen des einsamen Hirten, als natürliche Folge seiner Beobachtungen des Fluges der Vögel (vergl. S. 170.), zu erklären. Auch darüber werden uns die unbezweifelt Etrurischen Denkmale dereinst nähere und bestimmtere Aufschlüsse mittheilen. Vergl. Dorow: Etrurien und der Orient (Heidelberg, 1829.) S. 8. Note. In Bezug auf die Note zu S. 157, wo der Verf. die auf eine Darstellung bei Micali gegründete Annahme von schwarzen (bösen) und weiſsen (guten) Genien bei den Etruriern, noch nicht gehörig begründet findet, bemerken wir aus der Mittheilung eines gelehrten Freundes, der die von Micali abgebildeten Denkmale selber gesehen hat, daſs allerdings

Digitized by Google

Micali nach seiner Weise, d. h. ungetreu und unredlich verfahren, indem auf diesen Denkmalen keine weiſsen und schwarzen Genien zu unterscheiden sind, dieses Bildwerk also fernerhin nicht mehr zu einem Beweis für die Existenz guter und böser Genien bei den Etruriern gelten kann. Sonst scheint der Verf. den Einfluſs Etrurischer Cultur auf Rom nicht annehmen zu wollen, noch weniger zu der Annahme einer Colonisirung Roms von Etrurien aus sich zu verstehen, da er S. 179. die Hirten als den beschränkteren Theil der Bewohner des Tiberlandes, wo später die Weltstadt emporstieg, nennt, und Lateiner für den gröſseren Theil der Bewohner ansieht. In der Sage von dem Raub der Sabinerinnen, die dem Verf. überhaupt späteren Ursprungs erscheint, will er blos die Andeutung finden, daſs die Römer feierliche Vermählungsgebräuche von den Sabinern entlehnt (S. 168.). Wir übergehen die Bemerkungen, die wir über dieses und Anderes dem denkenden Verf. vorlegen möchten, da wir glauben, das Gesagte werde hinreichend seyn, das Publicum von dem Inhalt dieser Forschungen über Roms frühere Geschichtschreibung in Kenntniſs zu setzen und dem Verf. zugleich die Sorgfalt zu beweisen, die wir der Prüfung seines Werkes schuldig zu seyn glaubten, das auch durch eine höchst anziehende und lebendige Darstellungsweise sich empfiehlt.

Ch. Bähr.

Corpus inscriptionum Graecarum. Auctoritate et impensis Academiae Literarum Regiae Borussicae edidit Augustus Boeckhius, Academiae socius. Berolini, ex Officina Academica. Vendit G. Reimeri libraria. MDCCCXXVIII. Fasciculus tertius. 573—922 *und XXXI P.*

Wenn es gleich bei einem Werke, das so allgemeine und gerechte Aufmerksamkeit erregt, zu spät seyn sollte, den Lesern dieser Jahrbücher die Erscheinung des

Digitized by Google

dritten Heftes, mit welchem der erste Band dieses C. Inscr. vollendet ist, erst anzuzeigen, so glaubt Ref. doch, daſs auch jetzt noch, wo es ihm endlich gestattet ist, die in No. 64. des Jahrg. 1827. abgebrochene Anzeige dieser Sammlung wieder aufzunehmen, eine nähere Angabe des Inhaltes Vielen nicht unwillkommen seyn werde. Herr Böckh geht in diesem Hefte, ganz dem Pausanias folgend, von den megarischen Inschriften, mit welchen Fasc. 2. schloſs, zunächst zu den peloponnesischen über, läſst dann die böotischen, diesen die phocischen und locrischen folgen, welchen sich endlich noch einige thessalische anreihen. Im Peloponnes bietet Sect. I., Corinth, Sicyon, Phlius (No. 1102—1117.) nichts von Belang. Sect. II. Argolis enthält Inschriften von sieben verschiedenen Orten, Argos (1118—1161.), Nauplia (1162—1166.), Epidaurus (1167—1182.), Trözen (1183—1187.), Calauria (1188—1190.), Methana (1191. 92.), Hermione (1193—1236.). Unter denen von Argos ist vielleicht nur die erste älter als die römische Kaiserzeit; ein Bruchstück eines Decrets, das sich auf den antalcidischen Frieden zu beziehen scheint und wohl von mehreren Staaten gemeinschaftlich gemacht war; denn der gewöhnliche Dialekt zeigt, daſs es nicht speciell argivisch seyn kann, auf ähnliche Art, wie der Beschluſs der Amphiktyonen No. 1688, obwohl in Attika aufgestellt, dennoch in der ursprünglichen dorischen Mundart abgefaſst erscheint. Die übrigen, an sich unbedeutend, geben dem Hrn. B. zu manchen interessanten Bemerkungen Anlaſs: S. 578. über die Theilnahme der Argiver an dem Amphiktyonenbunde in der Kaiserzeit (*Paus.* X. 8. 3.) S. 579. über das Vorkommen der drei dorischen Phylen, Hylleer, Dymanen und Pamphylier, in Argos; S. 583. über die *Decemviri stlitibus judicandis*, die hier Griechisch δέκα ἄνδρες τὰ φονικὰ δικάσαντες heiſsen u. s. w. Unter den Inschriften der andern Städte hat höchstens die übrigens längst bekannte No. 1193. Interesse als Bruchstück eines Vertrages, durch

Digitized by Google

welchen die Hermionenser und Asinäer die uralte Verwandtschaft beider Städte und den gemeinschaftlichen Cultus der Ceres Chthonia erneuern. Auffallend sind No. 1207 und 1211, Verzeichnisse von Namen, männlichen sowohl als weiblichen, mit dem Zusatze bald des Vaters, bald aber auch der Mutter, was, wenn es auch sonst noch bisweilen vorkommt (vergl. *Creuzer ad Sylb. Epistt. p. 9 sq.)* doch immer sonderbar bleibt. *Fortasse*, sagt Hr. B., *sunt nomina initiatorum et eorum, qui eos adduxerant, parentum.* Vielleicht gehörte Hermione auch zu den Staaten, von welchen Aristot. Polit. 3. 3. 5. sagt: ὁ ἐκ πολίτιδος ἐν τισὶ δημοκρατίαις πολίτης ἐστί, so daſs es also Kinder von Bürgerstöchtern mit Fremden wären, die hier in der Listen einer Phratrie oder dergl. eingezeichnet stünden. — Beiläufig bemerken wir noch zu No. 1216, daſs μητέρα στρατοπέδων nicht *Matrem exercituum*, sondern *Castrorum* zu übersetzen war. — Sect. III, Laconica und Messenien, zerfällt nach dem Inhalte der Inschriften in acht Classen: 1) *Catalogi, maxime Magistratuum* (No. 1237 — 1297.), 2) *Imperatorum Romanorum et domus Augustae* (1298 — 1324.), 3) *Honores magistratuum et privatorum* (1325 — 1415.), 4) *Victores certaminum* (1416 — 1432.), 5) *Honores mulierum* (1433 — 1457.), 6) *Operum publicorum tituli et res sacrae* (1458 — 1468.), 7) *Fragmenta varia* (1469 — 1486.), 8) *Sepulcralia et singula nomina* (1487 — 1510.). Wenn Ref. an dieser Eintheilung nicht die Ausstellungen zu machen findet, die sich ihm gegen eine ähnliche bei den attischen Inschriften aufgedrängt haben, so rührt dies daher, weil es sich hier nur von Inschriften aus der Zeit des Einflusses und der Herrschaft der Römer handelt, also keine Verschiedenheit von gröſsern Perioden statt findet, deren verschiedener Charakter sich in Form und Inhalt der Inschriften ausspräche. Daſs aber hier in einer Zahl von nahe an 300 Denkmälern so gut wie keines ist, das erweislich über das Ende der Herakliden-Dy-

Digitized by Google

nastie hinaufstiege, wird Niemanden auffallen, der sich der Einfachheit und Wortkargheit jener ältern Zeiten erinnert und bedenkt, wie das alte Lacedämon nur sehr wenige geschriebene Gesetze, so gut wie keine Psephismen, kein geordnetes Finanzsystem mit regelmäſsiger öffentlicher Rechnungsablage, keine schimmernden Auszeichnungen einzelner durch die Gesammtheit, keine Ertheilungen bürgerlicher Rechte und Freiheiten an Fremde kannte, wie sie den gewöhnlichen Inhalt der attischen Inschriften aus der Zeit der Unabhängigkeit ausmachten. So bleibt wenig übrig, was gefunden werden könnte, als ein Paar Verträge mit fremden Staaten, wie sie nach Thucyd. V. 18. 23. im Amykläum aufgestellt waren, oder gar die Rhetren Lykurgs, oder Grab- und Weihinschriften, deren aber vielleicht noch mehr spartanische auſserhalb als im Lande sich befinden mochten. Wuſste ja doch schon das Alterthum fast nichts von lacedämonischen Inschriften — das Psephisma gegen Timotheus wird wohl schwerlich mehr Jemand geltend machen wollen (Müllers Dorier 2, S. 324 ff.) — und die bekanntesten derselben, die Grabschrift der Helden bei den Thermopylen, der Dreifuſs des Pausanias (Thuc. 1, 132.) u. s. w. standen auſser Landes. Daſs dagegen das entartete Sparta und die Städte der Eleutherolakonen hinter keiner ihrer Mitschwestern in Lob- und Dankinschriften zurückgeblieben sind, lehrt dieser durch alle Zerstörungen der Zeit hindurch erhaltene bedeutende Rest zur Genüge. Die meisten derselben sind übrigens aus der Zeit Hadrians und seiner nächsten Nachfolger, wo der Sonnenblick, den des Kaisers Gnade noch einmal auf die Trümmer des gesunkenen Griechenlandes wirft, nur ihre Erbärmlichkeit und ihren Abstand von der verschwundenen Gröſse zu beleuchten dient.

(Der Beschluſs folgt.)

Digitized by Google

N. 32. 1829.

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur.

Corpus Inscriptt. Graecc. ed. A. Boeckh.

(Beſchluſs.)

Der erſten Claſſe hat Hr. B. eine ſcharfſinnige Abhandlung über die Würden vorausgeſchickt, die in dieſen Inſchriften erwähnt werden. Er zeigt insbeſondere, daſs die πατρόνομοι, die nach Paus. II, 9. 1. durch Kleomenes an die Stelle des Rathes getreten waren, nicht nur damals noch als erſter Magiſtrat fortdauerten, ſondern auch gegen Paus. III. 11. 2, daſs ihr Oberſter, nicht der erſte Ephore, zu dieſer Zeit als ἐπώνυμος dem Jahre den Namen gab: und hat zu dieſem Ende eine Tabelle derſelben aus den vorhandenen Angaben zuſammengeſtellt; doch kommen neben denſelben nicht blos Ephoren, ſondern ſelbſt eine γερουσία auch ferner vor, dann Nomophylaces, Bidei (βίδεοι, nicht wie Paus. l. c. βιδιαῖοι), Spondophori, Agoranomi u. s. w. Die Fünfzahl, die in verſchiedenen dieſer Behörden herrſcht, ſucht Hr. B. aus der topographiſchen Eintheilung der Spartiaten nach den κώμαις der Stadt ſelbſt zu deuten, wo er dann zu den vier bekannten, Pitana, Limnä, Meſoa und Kynoſura (Müller, Dorier II, S. 49.) noch aus Heſychius Dyme (ἐν Σπάρτῃ φυλὴ καὶ τόπος) als fünfte hinzuſetzt. — Rückſichtlich der Kritik der einzelnen Inſchriften beſchränken wir uns auf einige zufällige Vermuthungen, die aber nothwendig eben ſo unbedeutend ausfallen müſſen, als es die meiſten dieſer Denkmäler ſelbſt ſind. In den argiviſchen No. 1129. 4. vielleicht Κλαύδιον Κ. υἱόν. No. 1141. 1. am Ende vielleicht

Digitized by Google

ἤδε κέκευθε. No. 1152. 9. am Ende Ἀπολλώνιος αἴει. No. 1167. 9. fordert das Metrum γέρηρε: doch scheint der Fehler an dem Quadratarius zu liegen, der vielleicht an dem römischen Gebrauche des Singulars hinter *Senatus Populusque* Anstoſs nahm. No. 1190. etwa: περὶ αἰωνίου διαμονῆς τοῦ τῶν ἀηττήτων αὐτοκρατόρων δαίμονος, und später τὰ ἱερὰ τῆς Σεβαστῆς. — Was die lacedämonischen Inschriften selbst betrifft, so vermuthen wir zuerst zu No. 1256, daſs Z. 11. doch vielleicht in den Worten ἐπὶ θεοῦ Λυκούργου die gewünschte Zeitbestimmung enthalten seyn könne, um so mehr, da man nicht weiſs, was man sich unter einem σύνδικος θεοῦ Λυκούργου denken soll, so daſs auch Z. 3. das ἐπὶ zu ergänzen wäre. Demnach wäre der θεὸς Λυκοῦργος selbst bisweilen ἐπώνυμος des Jahres gewesen, und diese Ansicht scheint auch No. 1341. zu bestätigen, wo wir uns unter der ἐπιμελεία τῆς θεοῦ Λυκούργου τὸ δ scil. πατρονομίας das Amt seines sichtbaren Stellvertreters denken. Leider ist No. 1362. zu sehr verstümmelt, um auf diese Frage irgend ein Licht werfen zu können. — No. 1306. Z. 4. vielleicht Ἰμπεράτορα? — No. 1328. scheint uns προςεμένου τὸ ἀνάλωμα doch nicht so ganz verwerflich zu seyn, daſs es mit der kühnen Emendation προςδεξαμένου vertauscht werden müſste. Warum nicht: *sumtus ad se admittente*, d. h. *in se recipiente Pomponio?* — No. 1330. etwa τῶν πάντ]ων Παυλεῖνον [ἄρξ]αντα u. s. w. — No. 1405. am Ende vielleicht φιλ]οκαίσαρα ἀν[έθηκαν. — No. 1470. scheint Fragment eines Bündnisses zu seyn: καττὸ [συμμαχικόν· αἰ δέ τί]ς κα στρατεύσῃ ἐ[πὶ τοὺς Λακεδαι]μονίους ...... [βοηθῆσαι αὐτο]ὺς καττὸ δυ-[νατον u. s. w. — No. 1420. ist es wohl nicht nöthig, die Zahl von 340 Siegen in einfache vierzig zu verwandeln; rühmte sich nicht Polydamas von Scotussa nach den geringsten Angaben einer Zahl von 1200? Vergl. *Pausan.* VI. 11. *Plut. de Rep. Ger.* 15, *pag.* 811. *D.* — No. 1508. Z. 2. möchten wir doch lieber ἤρειον d. i. ἤριον als ἡρῷον lesen, obschon *Welcker Syll. Epigr.*

Digitized by Google

p. **32.** gelehrt bewiesen hat, daſs dieses anderwärts wirklich nicht selten für jenes steht. Aber der Zug Ʒ scheint mehr auf E zu führen, um so mehr, da kurz vorher auch ƷIƷ für *εἰς* geschrieben ist.

Sect. IV, *Arcadia et Elis* (**1511**—**1541.**) enthält vorzüglich Bruchstücke tegeatischer Inschriften, von welchen No. **1513.** dadurch interessant ist, daſs sie die Angabe des Paus. VIII, **53. 3.** von den vier Phylen jener Stadt bestätigt. — In Sect. V. *Achaia* (**1542**—**1558.**) finden wir Ein Monument aus der Zeit der Blüthe des achäischen Bundes (zw. Ol. **125**—**152.**), ein anderes aus der nächsten Zeit nach seinem Sturze, ein Rescript des Proconsuls Q. Fabius Maximus an das Synedrium der Dymäer, in welchem er diesen die von ihm über einige Ruhestörer verhängte Strafe kund thut, die daselbst die römischen Einrichtungen umzustürzen versucht hatten. — No. **1559**—**1561.** sind *locorum in Peloponneso incertorum*, dann folgen *Inscriptiones Boeoticae* in sieben Classen: I. *Decreta et acta publica civitatum liberarum* (**1562**—**1577.**). II. *Catalogi agonistici et donaria ob victorias dedicata* (**1578**—**1591.**). III. *Diis dedicata et acta de servis numini donatis vel venditis* (**1592**—**1609.**). IV. *Honores Imperatorum* (**1610**—**1623.**). V. *Honores magistratuum, sacerdotum, privatorum, etiam mulierum* (**1624**—**1636.**). VI. *Epitaphia et singula nomina* (**1637**—**1678.**). VII. *Fragmenta varia;* vorher aber geht eine *Introductio*, die in drei Capiteln *de dialecto Boeotica, de magistratibus Boeotorum* und *de anno Boeotico* handelt. Rücksich des Dialektes, der bekanntlich ein uralter Aeolismus ist, sind insbesondere die Veränderungen der Vokale zu merken: E wird vor einem andern Vokale *ι*, : H wird *α*, wie bei den Dorern; wo diese es behalten, *ει* : O geht nicht selten in *ε* über : Υ nach Consonanten in *ου* : AI, *ᾳ* und *ῃ* werden *η*, EI wird meistens *ι* : OI und *ῳ* fast durchgängig *υ*, in tanagräischen Inschriften findet sich sogar *αε* und *οε* für *αι* und *οι*. Ein Paarmal kommt auch noch das Digamma vor, selbst in der Mitte der

Digitized by Google

Wörter, wie ῥαψά Fυδος, aber mehr als die Hälfte der Fälle, die Hr. B. anführt, beruhen nur auf seiner Emendation. Um der Vollständigkeit willen und um seine Schreibart in den Erklärungen zu rechtfertigen, hat Hr. B. auch über das Zurückziehen des Accents im äolischen Dialekte einige Worte vorausgeschickt, worüber natürlich die Inschriften keinen Maſsstab geben können; zu den Ausnahmen von der allgemeinen Regel des βαρύνειν rechnet er auſser den Präpositionen und Conjunctionen, deren die Grammatiker ausdrücklich gedenken, auch u. a. Fälle wie Ἑρμᾶς, wo er sich gleichfalls der Analogie der lateinischen Accentuation hätte bedienen können; vergl. *Priscian. de accent.* III, 26; *T.* II, *p.* 371. *ed. Krehl.*: „*Notantur pauca masculini generis partim propria, partim a nominibus civitatum propriis translata, quae per syncopam proferuntur, dum accentum in ultima servant, quod est contra regulam Latinorum, ut Maecenâs, Larinâs, Arpinâs.*" — Was die Verfassung Böotiens betrifft, so stimmt Hr. B. mit Müller (Orchom. S. 222.) überein, daſs die Zahl der Bundesstädte ursprünglich 14 möge gewesen seyn; aus diesen scheidet er dann Platää, Oropus und Chäronea aus, um die Zahl von eilf Böotarchen zu bekommen, die Thuc. IV, 91. zur Zeit des peloponnesischen Kriegs kannte; auſser Theben rechnet er dann hieher Orchomenos, Haliartus, Koronea, Kopä, Thespiä, Tanagra, Lebadea, Anthedon, Chalia, für die eilfte, Acräphia, nimmt er an, daſs Theben seinen zweiten Böotarchen gestellt habe. Dem sey nun wie ihm wolle, so scheint uns auf allen Fall, daſs er die Stelle des Thucydides besser gefaſst hat, als Müller a. a. O. S. 404, der zwölf Böotarchen in derselben zu erkennen glaubt, nämlich eilf auſser Pagondas, der im Namen Thebens die Hegemonie über alle führt. Aber dann, dünkt uns, hätte Thucydides sagen müssen: „die übrigen Böotarchen, deren eilf waren;" indem er sagt: „deren eilf sind," gibt er die Gesammtzahl an. Ob indessen Thebens zweite Stimme nicht vielleicht nur ein Vorrecht des

Digitized by Google

Bundeshauptes, nicht vielleicht nur ein Mittel war, ihm bei Stimmengleichheit den Ausschlag zu sichern, wollen wir nicht entscheiden. Später, wo nur sieben oder acht Böotarchen vorkommen, glaubt Hr. B., daſs die Städte reihum gewechselt haben. — Für die Monate des böotischen Jahres, das bekanntlich mit dem Wintersolstitium begann, bemerken wir als neu, daſs Hr. B. den Theiluthios nicht dem Scirophorion, sondern dem Thargelion des attischen Jahres gleich setzt. Zum Schlusse gibt Hr. B. auch noch einige Notizen über das phocische Jahr, das nicht mit dem delphischen verwechselt werden dürfe, indem dieses nach der ältern Annahme mit dem ersten Neumonde nach dem Frühlingsäquinoctium oder nach ihm, wie das attische, mit dem Sommersolstitium, jenes wie das lacedämonische, mit dem Herbstäquinoctium anfange. — Die Inschriften selbst beginnen mit einigen Volksbeschlüssen, in welchen Proxenien ertheilt werden (1562—1567.): *δεδόχϑη τῦ δάμυ· πρόξενον εἶμεν κὴ εὐεργέταν τᾶς πόλιος αὖτον κὴ ἐσγόνως κὴ εἶμεν αὔτυς γᾶς κὴ Fυκίας ἔππασιν* (i. e. *ἔμπασιν* s. v. a. *ἔγκτησιν*) *κὴ Fισοτελίαν κὴ ἀσφαλίαν κὴ ἀσουλίαν κὴ πολέμω καὶ ἰράνας ἰώσας κὴ κατὰ γᾶν κὴ κατὰ ϑάλατταν.* Unter den übrigen ist die schöne orchomenische Inschrift No. 1569. schon aus der Staatsh. Bd. 2. S. 355 fgg. bekannt; noch besser erhalten ist No. 1570. (vgl. *Osann. Syll.* I, 74.) ein Decret über Wiederherstellung und Erneuerung unbrauchbarer Tempelgeräthschaften und abgefallener Weihgeschenke in einem Tempel des Amphiaraos, deren Verzeichniſs beigefügt ist. Auſser allerlei Gliedmaſsen, Gesichtern, Händen u. s. w. von Silber, befinden sich auch eine Menge Geldstücke dabei, die gleichfalls als Dank für wunderbare Heilungen geweiht wurden, vergl. *Lucian. Philops.* 20: *πολλοὶ ἔκειντο ὀβολοὶ πρὸ τοῖν ποδοῖν αὐτοῦ καὶ ἄλλα νομίσματα ἔνια ἀργυρᾶ πρὸς τὸν μηρὸν κηρῷ κεκολλημένα, εὐχαί τινος ἢ μισϑος ἐπὶ τῇ ἰάσει.* — Die zweite und dritte Classe übergehn wir, da die Proben in der Staatsh.

und hinter Müllers Orchomenos einen Begriff von diesen Gattungen zu geben hinreichen; Cl. IV — VII. fallen meist in die Kaiserzeit und sind schon in sofern minder bedeutend; die paar ältern haben höchstens paläographisches Interesse. Beiläufig bemerken wir, daſs der Name 'Εγγάτιος, den No. **1621.** Saloninus erhält, wenigstens auf Münzen seines Vaters auch sonst noch, obwohl selten, gefunden wird; vergl. *Patin. Numm. Impp. Romm. p.* **329.** Ebendas. **Z. 8. 9.** wäre vielleicht ἡ ἱερὰ Λέβ πόλις zu lesen.

Etwas länger müssen wir bei den delphischen Inschriften verweilen, die jetzt folgen (No. **1687 — 1724.**), und deren Zahl sich seit van Dale *(Dissert. IX. antiqu. marmor. illustr. p.* **430** fg.) nicht gering vermehrt hat. Insbesondere was die Amphiktyonen betrifft, haben wir hier unter mehreren andern (No. **1689. 1689.** b. **1694. 1712. 1713. 1718.**) in No. **1688.** eine höchst wichtige Urkunde aus Ol. **100. 1**, in **49** Zeilen, die, wenn wir den Clarac'schen Abdruck in den Inschriften des Louvre No. **628.** abrechnen, hier zum erstenmale und zwar in einem nach verschiedenen Abschriften constituirten Texte der gelehrten Welt mitgetheilt wird. Die Bestimmung der Zeit verdanken wir der Angabe des athenischen Archon Pytheas, womit sie beginnt und woraus wir sehen, daſs sie ursprünglich in Attika aufgestellt gewesen seyn muſs; daſs wir übrigens im folgenden die Worte des delphischen Originals selbst besitzen, beweist der Dialect, der manche interessante Abweichungen darbietet, z. B. **Z. 5.** ἐν δύνασιν für εἰς δύναμιν, **Z. 9.** ἐφιορκέοιμι, **Z. 16.** πέροδος, wie *Pind. Nem.* **XI, 52**, vergl. *Boeckh nott. critt. p.* **376** *sq.* und *ad fgm. p.* **631**; **Z. 40.** ἔν τε κα für ἐςτ' ἄν u. s. w., obschon der attische Abschreiber manchen Dorismus verwischt und Ungleichheiten hereingebracht hat. Leider fehlt die ganze rechte Hälfte des Steins, so daſs es unmöglich ist, den ganzen Inhalt zu verfolgen, doch geht schon aus dem erhaltenen manche interessante Notiz hervor. Dahin rechnen wir vorzüglich die Bestimmungen über ähnliche Gränz-

Digitized by Google

begehungen *) des heiligen Tempellandes, wie sie dem verhängniſsvollen Kriege mit Amphissa vorhergingen, wie denn dies Document überhaupt mehr als Eine Stelle in den Reden des Demosthenes und Aeschines über den Kranz erläutert und commentirt; ferner den Schluſs, den Hr. B. aus dem attischen Datum zieht, daſs auch die Πυλαία ὀπωρινὴ bisweilen, wie die ἐαρινὴ, zu Delphi, und nicht immer an den Thermopylen gehalten worden sey; die Schreibart Ἀμφικτίονες, die jeden etwa noch übrigen Zweifel an der Synonymität mit περικτίονες wegräumen muſs; die Erwähnung einer ἐνιαύτια ἱερομηνία Πυθιὰς in Z. 44, es mag nun darunter eine jährige Dauer der heiligen Zeit vor und nach der Pythischen Panegyris, oder, wie es Hr. B. nimmt, eine alljährliche Panegyris zu verstehen seyn, die sich zu der bekannten verhalten würde, wie die kleinen Panathenäen zu den groſsen; endlich die bestimmte Nachricht Z. 45, daſs die Feier der pythischen Spiele in den delphischen Monat Bukatios fiel. Dieſs gibt Hn. Böckh zugleich Veranlassung, einmal, höchst scharfsinnig gegen Clintons *Fasti Hellenici* aufs Neue den Beweis zu führen, daſs die Feier der Pythien in den Frühling und zwar ungefähr zu Anfang des attischen Monats Munychion gesezt werden müsse, dem also der delphische Bukatios (von dem böotischen zu unterscheiden) entsprechen würde; ferner aber Corsini's Angabe der Monate des delphischen Jahres einer scharfen Kritik zu unterwerfen, wozu die freilich zum gröſsten Theile bereits durch Chandler bekannten Inschriften No. 1699—1710. schäzbare Data bieten. Der Inhalt derselben ist durchgängig der nämliche, wie bei den böotischen No. 1607 und 1608, Freilassungen von Sclaven und Sclavinnen unter der Form eines Scheinverkaufes als Hierodulen, z. B ἀπέδοτο Κλεαρέτα συνευδοκέοντος τοῦ τε ἀνδρὸς Φιλοχόρου καὶ τοῦ υἱοῦ Ἀλεξάνδρου τῷ Ἀπόλλωνι τῷ Πυθίῳ

*) Eine vollständigere Urkunde derselben Art aus der Kaiserzeit gibt No. 1711.

Digitized by Google

σῶμα γυναικεῖον, ᾇ ὄνομα Ἀλκυονίς, τὸ γένος οἰκογενὲς, τιμᾶς ἀργυρίου μνᾶν τεσσάρων· καὶ τὰν τιμὰν ἔχοντι πᾶσαν· ὥςτε ἐλευθέραν εἶμεν Ἀλκυονίδα, καθὼς ἐπίστευσεν Ἀλκυονὶς τὰν ὠνὰν τῷ θεῷ. βεβαιωτὴρ κατὰ τοὺς νόμους τᾶς πόλιος Ἀντιγένης Διοδώρου. εἰ δέ τις ἐφάπτοιτο Ἀλκυονίδος ἐπὶ καταδουλισμῷ, κύριος ἔστω ὁ παρατυχὼν συλέων, ἀζάμιος ἐὼν καὶ ἀνυπόδικος πάσας δίκας καὶ ζαμίας· βέβαιον δὲ παρεχόντω τὰν ὠνὰν ἅ τε ἀποδομένα Κλεαρέτα καὶ ὁ βεβαιωτὴρ Ἀντιγένης, εἰ δὲ μὴ παρέχοισαν βέβαιαν τὰν ὠνὰν, πρᾶκος (in andern πρακτίμιος) ἔστω Κλεαρέτα καὶ ὁ βεβαιωτὴρ Ἀντιγένης κατὰ τὸν νόμον τᾶς πόλιος. (Folgen die Zeugen, μάρτυροι, Priester Apollo's sowohl als ἰδιῶται). Die Anfangsformel ist in der Regel diese: Ἄρχοντος τοῦ δεῖνος, μηνὸς τοῦ καὶ τοῦ, βουλευόντων τὰν πρώταν oder δεύτερον ἑξάμηνον τῶν δείνων, γραμματεύοντος δὲ τᾶς βουλᾶς τοῦ δεῖνος ἀπέδοτο κ. τ. λ. Daraus hat nun Hr. B. folgende Tabelle der bekannten Monate statt der von Corsini zusammengestellt:

Πρώτης ἑξαμήνου:
Ἀπελλήϊος
Ἀποτρόπιος
Ἡράπιος.

Δευτέρας ἑξαμήνου·
Βύσιος
Βουκάτιος
Ἡράκλειος
Θεοξένιος.

Sedis incertae:
Ἰλαῖος s. Εἰλαῖος.

Von dem Bukatios kommt zwar nirgends vor, in welches Halbjahr er falle, da aber sowohl der Bysios, der als der erste Frühlingsmonat dem Elaphebolion zu entsprechen scheint, als auch der Herakleos, der dem Thargelion entspricht, in das zweite Halbjahr gesezt werden, so glaubt sich Hr. B. berechtigt, auch den Bukatios, der also zwischen beide fällt, diesem zuzutheilen, und schlieſst

daraus weiter, daſs der Anfang des delphischen Jahres derselbe, wie der des attischen gewesen sey, da die entsprechenden Monate in beiden der zweiten Hälfte des Jahres anzugehören scheinen, so auffallend es allerdings auch seyn muſs, daſs das Jahr nicht sollte mit dem Monate der pythischen Spiele, wie das olympische mit dem der olympischen begonnen haben, um so mehr, da ja auch bei den Böotiern Bukatios der erste Monat ist. Die Sache wäre im Reinen, wenn sich die Vergleichung des Herakleos mit dem Thargelion anfechten lieſse; aber gerade diese wird noch durch No. 1707. bestätigt, derzufolge der Herakleos dem Monate Pokios der Amphisser entsprach, also dem Monate der S c h a a f s c h u r, die gerade zwischen die Frühlingsgleiche und den längsten Tag fällt. Vergl. Voſs zu Virgils Landbau III. 448, S. 645. — Rücksichtlich der amphiktyonischen Inschriften muſs noch erwähnt werden, daſs der Name Pylagoren auf keiner derselben vorkommt, so häufig auch die Hieromnemonen genannt werden. Nur in No. 1689. 6: ἔδοξε τοῖς ἱερομνημόσι καὶ τοῖς ἀγορατροῖς dürfen wir sie in den letztern wohl erkennen. Ueber das höchst räthselhafte Verhältniſs dieser beiden Stellen gibt Hr. B. nichts Neues, und begnügt sich, gelegentlich auf Tittmann und Letronne (*Mèm. de l'Acad. des Inscr. T.* VI.) zu verweisen, deren Darstellung uns nie vollkommen befriedigt hat. Ref. behält es einer andern Gelegenheit vor, sich hierüber weiter zu verbreiten, und bemerkt hier nur, daſs er die Hieromemnonen für die Executivbehörde des Bundes hält, der dann, wie z. B. in Athen der βουλὴ, zugleich das Präsidium und die Initiative in den Versammlungen der Pylagoren, als der Repräsentanten der Bundessouveränität selbst, zugekommen wäre. Die obige Formel würde dann ganz der athenischen: ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ entsprechen; die Pylagoren sind übrigens natürlich allenthalben zu verstehen, wo von einem Beschlusse der Amphiktyonen als solcher die Rede ist. Daſs die Hieromemnonen inzwischen gleichfalls einzelnen Städten des Bundes

Digitized by Google

angehörten, sehen wir aus No. 1688, Z. 40: *ἁ πόλις, ἐξ ἆς κ' ᾖ ὁ ἱαρομνάμων·* nur sind uns die Bestimmungen unbekannt, nach welchen diese Stelle besezt ward, deren Thätigkeit sich wahrscheinlich nicht, wie bei den Pylagoren, auf die beiden jährlichen Versammlungen beschränkte, sondern das ganze Jahr hindurch dauerte. Was die vielbesprochene Inschrift No. 1694. betrifft, wo Aetolier als *ἱερομνημονοῦντες* erscheinen, so setzt Hr. B. diese Herrschaft der Aetolier über Delphi nach *Plut. V. Demetr.* 40. und *Polyb.* IV, 25. zwischen Ol. 135 — 140. Von dem Reste der Delphischen heben wir nur noch No. 1691 — 1693. heraus, in welchen Ausländern *προξενία*, *προμαντεία*, *προεδρία*, *προδικία*, *ἀσυλία*, *ἀτελεία*, *ἐπιτιμία* zugesichert wird; die andern sind meist aus der römischen Kaiserzeit.

In Sect. II, die Inschriften aus dem übrigen Phocis enthaltend (No. 1725 — 1750.) finden wir ein einziges interessantes Document, obschon aus der Zeit der römischen Herrschaft, No. 1732, eine vollständige Urkunde über ein *judicium finium regundorum* zwischen einem Privaten Memmius Antiochus und der Stadt Daulis, die durch ihre *ἔγδικοι* (*ἔκδικοι*) vertreten wird. Unter Sect. III, den locrischen (No. 1750 — 1765.) sind namentlich zwei Naupactische, No. 1756 und 57. zu bemerken, in so fern sie über die Formen dieses Staats unter ätolischer Herrschaft einige Aufschlüsse geben. Unter No. 1759. behandelt Hr. B., dem Fundorte folgend, die sonderbare Inschrift Κάλχαντα Μόψου u.s.w., auf deren Uebereinstimmung mit *Tzetz. ad Lycophr.* 980. gleichzeitig auch *Welcker Syll. Epigr. p.* 140. *sqq.* aufmerksam gemacht hat. Hr. B. hält sie für unverfälscht, aber spät, *aetate satis recente, fortasse non ante Christi natales.* Ref. glaubt Spuren von *Versibus politicis* daran zu erkennen, und demnach müſste sie wohl ihrem Gewährsmanne Tzetzes noch um ein Bedeutendes näher gerückt werden. — Von den thessalischen Inschriften endlich (No. 1766 — 1792.) ist die erste dialectologisch interessante: Ἄπλουνι (i. e. Ἀπολ-

Digitized by Google

λωνι, vgl. *Plat. Crat. p.* 405. *c.)* κερδοίου Σωσίπατρος Πολεμαρχίδαιος ὁ θυτὰς ὀνέθεικε ἱερομναμονείσας καὶ ἀρχιδαυχνοφορείσας, schon anderweit bekannt; der Inhalt der meisten sind Weihen oder Proxenien; die einzige Ausnahme macht No. 1770, ein vollständiges Schreiben des Quinctius Flamininus, worin er der Gemeinde der Cyretienser alle liegenden Güter schenkt, die die Römer bei ihnen confiscirt und noch nicht verwerthet hatten.

Als Zugabe enthält dieses Heft, mit welchem der erste Band schlieſst, erstens eine Appendix, in welcher theils neu erhaltene Inschriften nachgeliefert, theils der Commentar zu den frühern, hin und wieder nicht ohne starke Polemik, namentlich gegen den Leipziger Recensenten des ersten Heftes, gerechtfertigt, erweitert, erklärt und verbessert wird; zweitens eine Vorrede zu dem Ganzen, in welcher sich Hr. Böckh insbesondere über die Geschichte des Werkes und sodann über die Principien seiner Ergänzungs- und Verbesserungsmethode weiter verbreitet, wozu er beispielsweise die so mannichfach angefochtene erste Inschrift des ganzen Werkes, Λητοῦς υἱέ u. s. w. gewählt hat. Der ganz auſserordentliche Scharfsinn, mit welchem er hier jeden einzelnen Zug seiner Vermuthungen vertheidigt und die Entwickelung seiner Ansicht von den Worten und dem Inhalte des Monuments Schritt für Schritt sich vor dem Auge des Lesers entfalten läſst, verdient die höchste Bewunderung, und Niemand wird ihm die gerechte Anerkennung versagen; aber mit allem diesem ist doch unsrer Ansicht nach nichts weiter bewiesen, als daſs Hr. B. in seinen Emendationen, Conjecturen uud Supplementen nach gewissen Regeln und Gründen verfahren ist, sich stets dessen bewuſst war, was er that und warum er es that, nicht in den Tag hinein geschrieben hat; doch das sind ja alles Dinge, die bei einem Schriftsteller von so anerkannten wissenschaftlichen Verdiensten wahrlich nicht erst des Beweises bedurften! Worauf es aber hier eigentlich ankommt, auf die unumstöſsliche

Richtigkeit aller dieser Vermuthungen, so wird diese, obschon sie Hr. B. in dem genannten Beispiele mit einer fast mathematischen Bestimmtheit zu deduciren gesucht hat, in vielen Fällen doch schon darum noch immer höchst zweifelhaft bleiben müssen, weil ein solcher Beweis nur apagogisch geführt werden kann und es auch für den geübtesten nicht selten unmöglich ist, das ganze Gebiet der Möglichkeiten zu übersehn, aus deren Widerlegung allein ein vollständiger Beweis gewonnen werden kann. In letzter Instanz bleibt dann freilich noch immer der Recurs an das Uebergewicht der Uebung und des philologischen Taktes; und wer, der durch die Hülle erlernter Formen durch einen selbstständigen Blick in die Tiefen der Wissenschaft gewagt hat, wollte dieser innern Stimme der Wahrheit, die, gleich der Sphären Klang, nur dem Geweiheten hörbar tönt, ihre Auctorität absprechen? Dennoch sey es uns erlaubt zu bemerken, dafs nicht selten der erste Blick der glücklichste ist, und eine längere Vertrautheit mit einer Sache uns leicht gegen ihre wahren Gebrechen blind macht und in ewigem Zirkel herum treibt, während wir immer vorwärts zu schreiten wähnen. Doch genug von einer Streitfrage, die durch häufige Wiederholung nur das ganze herrliche Unternehmen in den Kreis der gewöhnlichen literarischen Klopffechtereien herein- und herunterziehen würde, und die wir hier um so weniger weiter zu erörtern Ursache haben, als wir bezeugen müssen, in den letzten Abtheilungen des Werkes bei weitem wenigere Proben von dem, was wir früher als Kühnheit rügten, gefunden zu haben — und wir wagen zu glauben, dafs sich der würdige Herausgeber dadurch seine Arbeit selbst um kein geringes erleichtert habe. Ein Fall der Art wäre etwa in No. **1395**, wo Hr. B., übrigens dem Sinne nach mit grofser Wahrscheinlichkeit für ΟΤΠΗΣΙΛ zu lesen wagt *γερωσία*, mit dem Zusatze: *rumpantur licet palaeographi;* ein andrer, No. **1693**, wo die Nachlässigkeit der Abschrift allerdings zu gröfseren Freiheiten berechtigt, wo wir aber doch

Digitized by Google

Z. 3. nur ποτὶ τὸν βασιλέα, Z. 5. nur γέγονε περὶ τὰν πόλιν, Z. 6. nur εὖ πράσσων mit Muratori lesen würden, und Z. 8. nicht einsehen, warum Hr. B. ἐντυγχανόντοις, was deutlich dasteht, in ἐντυγχανόντεσσι verwandelt, während er unten Z. 21. den Aeolismus τοῖς ἀγώνοις für ἀγῶσιν erhalten und gerechtfertigt hat. Vergl. Buttm. ausf. gr. Sprachl. §. 56. Anm. 14.

Was schlieſslich die Appendix betrifft, so sind insbesondere die Sigeische Inschrift, die Rhetra von Elis, die Herme des Hipparchos und der Helm des Hieron nochmals ausführlich behandelt; unter den neu hinzugekommenen haben wir zu unsrer Verwunderung manche vermiſst, die bereits bei Rose stehn; übrigens ist der Zuwachs im Allgemeinen nicht bedeutend. Interessant könnten No. 73. b. und c. seyn, die die Verhältnisse von Erythrä und von Hestiäa und Ellopia zu Athen betreffen, wenn sie besser erhalten wären; das wichtigste Stück, doch leider seines Schlusses beraubt, ist das Decret No. 85. b, in welchem die Athener den Tyrannen Dionysios von Syracus beloben und in dessen Verfolg, nach Hrn. B's. Vermuthung, die Ertheilung des Bürgerrechtes an denselben enthalten gewesen seyn kann, die Philipp von Macedonien in seinem Briefe bei Demosth. p. 161, 12. den Athenern vorwirft.

K. Fr. Hermann.

H. P. Hamilton's System der Kegelschnitte, analytisch dargestellt. Aus dem Englischen übersetzt von J. H. Benkendorff, Prof. und Oberlehrer am Friedrichs-Werderschen Gymnasio zu Berlin. Berlin 1828, bei Oehmigke.

In dem verflossenen Jahre erschien in Cambridge eine Schrift unter dem Titel: *An analytical System of conic Sections, designed for the use of students in the university: by the Rev. H. P. Hamilton, M. A. F. R. S. Lond. and Edin. Fellow of Trinity College.*

Digitized by Google

In der Vorrede sagt der Verfasser, daſs er schon früher eine leichte Skizze desselben Gegenstandes, in Verbindung mit analytischer Geometrie, gegeben, die dabei befolgte Methode aber, obgleich durch ausgezeichnete Schriftsteller des festen Landes sanctionirt, für den Elementar-Unterricht unzweckmäſsig gefunden, und darum in vorliegendem Werke einen einfacheren Weg der analytischen Behandlung der Kegelschnitte eingeschlagen habe.

Er geht von der Erklärung aus: ein Kegelschnitt sey der Ort eines Punktes, dessen Entfernungen von einem festen Punkte und einer der Lage nach gegebenen geraden Linie in einem gegebenen Verhältnisse zu einander stehen; leitet daraus die Gleichungen für die Kegelschnitte her, und handelt jeden derselben in drei Kapiteln ab, je nachdem man ihn auf rechtwinkelige, schiefwinkelige, oder Polar-Coordinaten bezieht.

In einer kurzen Einleitung behandelt er die Gleichungen der geraden Linie und des Kreises.

Die Richtigkeit der Bemerkung, daſs man bei dem ersten Unterricht in der analytischen Geometrie, insbesondere der Kegelschnitte, nicht von der allgemeinen Betrachtung der allgemeinsten Form der unbestimmten Gleichungen des zweiten Grades ausgehen, und durch Behandlung derselben, angebrachte Transformationen, Substitutionen und dergl. die gemeinschaftlichen und nicht gemeinschaftlichen Eigenschaften der Kegelschnitte aufführen dürfe, wie es freilich die Franzosen, und ihre deutschen Nachahmer nur zu oft gethan haben, und noch thun; und die Einfachheit des angedeuteten Planes erregen schon zum Voraus ein günstiges Vorurtheil für die Schrift; ein um so günstigeres, je mehr man weiſs, daſs die Engländer in der Regel ein gründliches, ächt geometrishces Studium gemacht, und sich dadurch zur vorurtheilsfreien und befriedigenden Darstellung der ana-

Digitized by Google

lytischen Geometrie erst recht geschickt gemacht haben. In wie fern der Rec. seine Erwartungen befriedigt gefunden hat, wird aus folgender genaueren Darlegung und Beurtheilung des Inhaltes der Schrift erhellen.

Die Einleitung handelt in dem ersten Capitel von der Lage eines Punktes, in so fern er durch rechtwinklige, schiefwinklige, oder Polar-Coordinaten bestimmt wird. Bei Bestimmung der Lage eines Punktes durch Coordinaten kommt es bekanntlich ganz besonders auf die Zeichen, welche ihnen vorstehen, an. Der Verf. nennt es nun eine conventionelle Regel, nach welcher der Unterschied der Zeichen die Entgegengesetztheit der Richtung gerader Linien anzeigen soll. Damit kann sich der Rec. durchaus nicht einverstanden erklären.

Die Algebra hat einmal den Gegensatz von Plus und Minus. Man findet ihn, sobald man nur den ersten Schritt in ihr Gebiet thut. Wendet man ihre Lehren auf Geometrie an, so hat das Plus und Minus, welches die Algebra vor Linien, Flächen, Körper und Winkel setzt, ohne allen Zweifel eine feste, unveränderliche, von aller menschlichen Willkühr und Uebereinkunft unabhängige Bedeutung. Und erkennen wird man dieselbe dadurch, daſs man eine und dieselbige Aufgabe algebraisch und geometrisch auflöſst, und die Antworten der Geometrie mit denen der Algebra, welche, weil beide Wissenschaften unfehlbar sind, dieselben seyn müssen, vergleicht. Eben in dieser Uebereinstimmung muſs die ganze Begründung für den Satz liegen, daſs der Gegensatz der Zeichen Plus und Minus auf geometrische Gegenstände angewendet, immer den Gegensatz der Lage andeutet, welcher sich bei geraden Linien durch die von einem Punkte aus genommene entgegengesetzte Richtung, bei Flächen durch die Entgegensetzung in Beziehung auf eine Linie, als Grenze, bei Winkeln durch die Entgegensetzung in Beziehung auf einen gemeinschaftlichen Schenkel u. s. w. offenbart.

Digitized by Google

Hier ist so wenig Willkühr, und Conventionelles, daſs derjenige, welcher nicht also verfahren will, wie die Algebra befiehlt, auf umfassende und befriedigende Darstellung ganz Verzicht leisten muſs. Carnot hat zwar allerdings sehr erheblich scheinende Bedenklichkeiten gegen diese Ansicht und Aehnliches, was damit zusammenhängt, erhoben. Und gewiſs ist, daſs die Schwierigkeit, dieselben zu entfernen, viele Mathematiker veranlaſst, statt einer alle Fälle umfassenden Nothwendigkeit, etwas Willkührliches, und Conventionelles hinzustellen, welches der Mühe und Sorge überhebt, in schwierigen Fällen die Bedeutung des sich zeigenden Minus zu erforschen, und seine Grenze findet, wo man das Minus nicht mehr erklären kann. Gleichwohl ist es dem Rec. nicht zweifelhaft, daſs sich jene Bedenklichkeiten von Carnot samt und sonders beseitigen lassen.

Das zweite Capitel zeigt, wie die Gleichung einer gegebenen geraden Linie gesucht wird, beweist, daſs eine unbestimmte Gleichung des ersten Grades eine Gleichung für eine gerade Linie sey, lehrt die Gleichungen für gerade Linien, welche durch einen, oder zwei gegebene Punkte, einer gegebenen geraden Linie parallel laufen, auf einer gegebenen senkrecht stehen, und einige verwandte Aufgaben auflösen. Alles dieses findet sich in natürlicher Ordnung und ganz einfach dargestellt.

(Der Beſchluſs folgt.)

Digitized by Google

N. 33. 1829.

Heidelberger
Jahrbücher der Literatur.

Hamilton, System der Kegelschnitte.

(Beschluſs.)

Am Ende des zweiten Capitels wird die Länge eines Perpendikels bestimmt, welches von einem gegebenen Punkte auf eine gegebene gerade Linie gefällt wird. Der Verfasser findet die bekannte Formel für die Entfernung $PQ = \pm \frac{y^1 - ax^1 - b}{\sqrt{a^2+1}}$. Recensent war begierig auf die geometrische Deutung des doppelten Zeichens, um so mehr, da er sich darüber nirgends, auch nicht in den neuesten Werken, befriediget gefunden hat. Ihm scheint die Sache nur durch folgendes ihr volles Licht zu erhalten. Es ist $PQ^2 = \frac{(y^1 - ax^1 - b)^2}{a^2+1}$. Bestimmt man nun die Entfernung desselben Punktes $x^d (= x^1, y^1)$ von der Linie, deren Gleichung ist $y = ax + 2y^1 - 2ax^1 - b$, so erhält man auch

$$PQ^2 = \frac{(ax^1 + b - y^1)^2}{a^2+1}$$
$$= \frac{(y^1 - ax^1 - b)^2}{a^2+1},$$

mithin sind die Quadrate beider Entfernungen gleich. Construirt man beide Linien, so liegen die Entfernungen des Punktes P von beiden Linien in gerade entgegengesetzten Richtungen. Und darum zeigtdie Algebra die beiden Werthe von $PQ = \pm \frac{y^1 - ax^1 - b}{\sqrt{a^2+1}}$.

Digitized by Google

Im 3. Cap. beschäftigt sich der Verfasser mit dem Kreise. Er sucht die Gleichung desselben in ihren verschiedenen Formen, lehrt den Kreis finden, welcher einer gegebenen Gleichung zugehört, bestimmt die Durchschnitte einer gegebenen geraden Linie und eines gegebenen Kreises, entwickelt die Gleichungen einer Tangente und einer Normale, und löset die Aufgabe auf, von einem gegebenen Punkte eine Tangente an den Kreis zu ziehen. Recensent hat alles mit wahrem Wohlgefallen gelesen. Eine Bemerkung findet er nur bei der Aufgabe p. 22. zu machen, welche die Durchschnitte einer geraden Linie mit einem Kreise bestimmt. Wenn die Ordinate eines Durchschnittspunktes der geraden Linie ($y = ax + b$) und des Kreises ($x^2 + y^2 = r^2$) mit y^1 bezeichnet wird, so findet sich $y^{1\,2} = \frac{2b}{a^2+1} y^1 + \frac{b^2 - a^2 r^2}{a^2+1} = 0$, uud der Verf. fügt hinzu: „wenn die beiden Werthe von y^1 gleich sind, so fallen die Durchschnittspunkte zusammen, und die gerade Linie berührt den Kreis."

Rec. kann es nicht billigen, wenn man nach Art der Franzosen die Tangenten als Secanten, deren Durchschnitte zusammenfallen, darstellt, da sich dieser Begriff der Tangente nicht bei allen krummen Linien durchführen läſst, und warum sollte nicht ein so allgemeiner Begriff hingestellt werden können, daſs er beim Uebergang zu andern krummen Linien nicht noch mehr verallgemeinert zu werden brauchte?

Eine ganz ähnliche Bemerkung lieſse sich bei den Kegelschnitten p. 33 ff. machen, wenn der Durchschnitt einer geraden Linie mit denselben gesucht wird.

Der erste Theil der Schrift selbst behandelt die Parabel in drei Capiteln, in deren erstem die Eigenschaften dieser Linie in Beziehung auf rechtwinkelige, zweitem in Beziehung auf Polar-Coordinaten, drittem in Beziehung auf schiefwinkelige Coordinaten betrachtet werden.

Digitized by Google

Rec. gestehet, daſs er nicht leicht eine Schrift, welche einen Auszug nicht leicht gestattet, gefunden hat, in welcher die dahin gehörigen Lehren in einfacherer Darstellung, leichterer Uebersichtlichkeit, schönerer Aufeinanderfolge und gröſserer Gründlichkeit und Reichhaltigkeit behandelt wären.

Angehängt sind in einem vierten Capitel einige interessante Sätze, um z.B. zu bestimmen, durch welchen Punkt eine Chorde der Parabel gezogen werden müsse, damit die von ihren Endpunkten zu dem Scheitel der Axe gezogenen geraden Linien einen rechten Winkel mit einander bilden, oder um den Ort für die Durchschnittspunkte der unter rechten Winkeln sich schneidenden Tangenten nachzuweisen.

Auf eine Unvollkommenheit muſs Rec. aufmerksam machen, weil sie mit der oben schon angedeuteten, das Plus und Minus betreffenden, zusammenhängt. Bezeichnet der Verf. einen Radius Vector mit r, die Entfernung des Scheitels der Axe vom Brennpunkte mit m, den Winkel, welchen jene Linie mit diesen bildet, mit φ, so findet er die Polargleichung $r = \frac{m}{(\cos. \frac{1}{2}\varphi)^2}$.

Darin liegt etwas Mangelhaftes. Der Werth von r nämlich, wenn man ihn aus m und der Abscisse x ausdrückt, ist nicht ein einfacher, $r = (x + m)$, wie der Verf. sagt, sondern ein doppelter $r = \pm(x + m)$. Da nun $x = m - r\cos.\varphi$, so ist

$$r = \pm(m - r\cos.\varphi + m)$$
$$= \underline{\pm(2m - r\cos.\varphi)}$$

also entweder

$$\underline{r(1 + \cos.\varphi) = +2m}, \text{ oder } \underline{r(1 - \cos.\varphi) = -2m}$$

folglich

$$r = +\frac{2m}{1 + \cos.\varphi}, \quad \text{oder} \quad r = -\frac{2m}{1 - \cos.\varphi}$$
$$= +\frac{m}{(\cos.\frac{1}{2}\varphi)^2} \qquad = -\frac{m}{(\sin.\frac{1}{2}\varphi)^2}.$$

Digitized by Google

In dem Nachfolgenden findet der Verf. zwar auch den Werth r^1 der Verlängerung des Radius Vectors $r = \frac{m}{(\sin^{1}.\, \frac{1}{2}\varphi)^2}$, aber dadurch wird der oben gerügte Mangel nur zur Hälfte ersetzt, weil r^1 mit dem Zeichen $+$ erscheint, da ihm doch das Zeichen — zukommt.

Eine ähnliche Bemerkung läſst sich bei den dahin gehörigen Stellen aus der Lehre von der Ellipse und der Hyperbel machen.

Mit ganz besonderem Wohlgefallen hat übrigens Rec. die Behandlung dieser letztgenannten Curven gelesen. Im Allgemeinen ist der oben bezeichnete Gang bei beiden befolgt worden. Und im Einzelnen findet sich eine so geschickte und einfache Anordnung der Sätze, eine so genaue und bestimmte Angabe dessen, was in jedem Satze gelehrt werden soll, durch Lehrsatz, Aufgabe und Zusatz, ein so groſser Reichthum von Sätzen, wie ihn die neueren Fortschritte der Wissenschaft gegeben haben, und eine so scharfe Beweisführung, daſs diese Schrift denjenigen, welche analytische Geometrie zu studieren anfangen wollen, vorzugsweise empfohlen zu werden verdient. Und der geehrte Uebersetzer verdient den lebhaftesten Dank der studierenden Jugend, daſs er: ungeachtet des groſsen Ueberflusses an Werken ähnlicher Art von den Franzosen und ihren deutschen Nachahmern diese Schrift eines gelehrten Engländers in reiner und genauer Sprache auf deutschen Boden verpflanzte.

Angehängt ist der Behandlung der einzelnen genannten Curven eine Darlegung der allgemeinen Gleichung eines Kegelschnittes sowohl für geradlinige, als Polar-Coordinaten, und eine Darstellung der einzelnen Linien durch den Schnitt eines Kegels, worüber nichts zu bemerken gefunden wurde.

Geschrieben ist das Buch für die auf Universitäten studierende Jugend. Der Herr Uebersetzer hält es für

nöthig, schon in der Schule eine analytische Behandlung der Geometrie, als Vorbereitung zu den Universitäts-Studien vorzunehmen. Das aber ist der Meinung des Rec. ganz zuwider. Der Zweck des mathematischen Unterrichtes in den Gymnasien ist nicht Mittheilung der Wissenschaft in groſsem Umfang, Aufhäufung einer groſsen Menge von Materialien, welche die Wissenschaft liefert, ein Geben alles dessen, was von dem Jüngling in der Schule aufgefaſst und verstanden werden kann, sondern Ausbildung des mathematischen Sinnes, Uebung in richtigem und geordnetem Denken, Schärfung des Vermögens verwickelte Verhältnisse zu erforschen und zu entwickeln, klar Gedachtes in reiner Sprache und richtiger Folge wieder zu geben, Anwendung des Gelernten zur eigenen schaffenden Thätigkeit des Geistes u. s. w.

Diese Zwecke zu erreichen, bieten die Elementar-Mathematik, die Algebra und Trigonometrie die reichsten und zur Beschäftigung des jugendlichen Geistes mehr geeigneten Materialien, als die Kegelschnitte, dar. Nicht dadurch wird Lust und Liebe zu den mathematischen Studien erweckt, daſs dem jungen Manne aus den meisten Disciplinen das Leichtere mitgetheilt werde, sondern dadurch, daſs er die elementaren Lehren *in succum et sanguinem* vertirt, selbst etwas damit zu machen, eigene Ansichten nehmen, sein eigenes Combinations-Vermögen üben lernt. Und mit gröſserer Liebe und in gröſserer Zahl werden diejenigen die mathematischen Hörsäle der Universitäten besuchen, welche in den elementaren Theilen sich frei bewegen gelernt haben, ohne von den höheren Theilen etwas mehr, als den Namen zu wissen, als diejenigen, welche dem Lehrer auch wohl in höhere Theile zu folgen im Stande waren, aber diese Lehren als etwas Fremdes halb in sich aufnahmen, und dabei sich leicht dem Wahn überlieſsen, auf den Universitäten nichts Neues in der Mathematik

Digitized by Google

lernen zu können. Sehr weise scheint es dem Rec., die Königlich Preuſsische Abiturienten-Prüfungs-Verordnung gegriffen zu haben, welche von den Abiturienten in der Mathematik nichts, als Kenntniſs der Arithmetik, Elementar-Geometrie, Elementar-Algebra und ebene Trigonometrie fordert. Würden nur diese Disciplinen überall recht gelehrt und gelernt!

M. Tullii Ciceronis de Divinatione et de Fato libri cum omnium eruditorum adnotationibus, quas Joannis Davisii editio ultima habet. — Textum denuo ad fidem complurium codd. msstorum, edd. vett. aliorumque adjumentorum recognovit, Friderici Creuzeri et Caroli Philippi Kayseri suasque animadversiones addidit Georg. Henr. Moser, ph. Dr. et gymn. Ulm. rector. Francofurti ad Moenum, sumtibus et typis H. L. Broenneri. MDCCCXXVIII. XXVI und 769 S. in groſs Octav. 9 fl. 54 kr.

Da bisher in diesen Blättern die verschiedenen Erscheinungen im Gebiete der Ciceronianischen Literatur mit ziemlicher Vollständigkeit von andern Recensenten angezeigt und beurtheilt worden sind, so durfte schon aus diesem Grunde vorliegende Ausgabe nicht übergangen werden, obschon sich Ref. hier auf das Amt eines bloſsen Berichterstatters beschränkt sieht. Er will daher nur in der Kürze Charakter und Inhalt der Ausgabe anzeigen, und das Urtheil darüber den gelehrten Forschern überlassen, für welche dieselbe bestimmt ist. Es erscheinen zwar zu jeder Messe eine Reihe von Ausgaben Ciceronischer Schriften, zu verschiedenen Zwecken angelegt und auf verschiedene Weise ausgestattet, meist bloſse Textesabdrücke, oder solche, denen die Herausgeber einige Noten oder Nötchen in Lateinischer oder in der dafür jetzt so beliebten Deutschen Sprache beigefügt. Ohne über den Nutzen oder Nachtheil solcher Ausgaben zu streiten, bemerkt Ref. blos, daſs diese Ausgabe der Schriften *De Divina-*

Digitized by Google

tione und *De Fato* unter keine der beiden bemerkten Classen gehört, und wer eine solche Ausgabe hier sucht, wird sich in seinen Erwartungen getäuscht finden. Wer hingegen eine von dem streng gelehrten Standpunkt aus unternommene Bearbeitung sucht, wer insbesondere eine vollständige Ausgabe sucht, welche, indem sie den Inhalt der früheren Ausgaben in sich aufgenommen, dieselben gewissermaſsen entbehrlich macht und zugleich die Lücken, die jene gelassen, auszufüllen, die Mängel zu verbessern bemüht ist, der wird seine Wünsche erfüllt und seine Forderungen befriedigt sehen. Es werden jetzt unter uns solche Ausgaben immer seltener, und es giebt selbst eine Classe von Philologen, die, weil sie selber solche Ausgaben, die freilich ungleich mehr Zeit und Mühe kosten, als die oben bezeichneten, nicht zu liefern im Stande sind, mit einen vornehmen Blick darauf herabsehen. Solche zu widerlegen, dazu hat Ref. keine Lust, weil er Zeit und Papier zu etwas Besserem anwenden zu können glaubt. Auch wäre hier am wenigsten dazu der Ort.

Daſs diese Ausgabe in der Art der Einrichtung, in Zweck und Bestimmung an die früher erschienenen Ausgaben der Bücher *De Natura Deorum, De Legibus, De Republica* sich anschlieſst, werden die Leser selbst ohne ausdrückliche Bemerkung erwarten; daſs der Herausgeber dieser neuen Bearbeitung immer grössere Vollkommenheit und Vollständigkeit zu geben bemüht war, auch gerne glauben, selbst wenn solches in der Vorrede nicht ausdrücklich bemerkt wäre, da jede Seite des Buchs von diesem Streben Zeugniſs geben kann. Von welchem Umfang die zur Constituirung und Verbesserung des Textes benutzten Hülfsmittel sind, läſst sich aus der S. XVII ff. mitgetheilten Uebersicht entnehmen. Zu den Büchern *De Divinatione* wurden im Ganzen vierzehn noch unver-

glichene Handschriften (eine darunter ist jedoch unvollständig) benutzt, zu deren Vergleichung mehrere auswärtige Gelehrte hülfreiche Hand boten, einige auch von dem Herausgeber selbst verglichen worden sind. Dazu kommt noch eine Reihe älterer Ausgaben von der ersten *Ascensiana* (1511.) an, an welche die Benutzung und Vergleichung der sämmtlichen neueren Ausgaben sich schlieſst, so wie Berücksichtigung alles dessen, was in einzelnen Programmen oder gelegentlich an andern Orten von verschiedenen Gelehrten für diese Schrift gethan worden ist. Die Resultate dieser Vergleichungen werden in den Noten mitgetheilt. Diese enthalten auſserdem zuvörderst Alles, was in Davies Ausgabe enthalten ist, wörtlich abgedruckt, dann das Wesentlichste aus Ernesti, Hottinger, Rath und Lallemand, woran sich dann die umfassenden Bemerkungen der auf dem Titel genannten Gelehrten anschlieſsen. Vorangedruckt sind den einzelnen Büchern die Argumente von Ernesti. Bei diesem Umfang und dieser Vollständigkeit wird es dann nicht zu verwundern seyn, daſs die beiden Bücher *De Divinatione* samt den Commentaren sechstehalb hundert Seiten, bei zwar engem, aber doch sehr lesbarem Drucke (wie denn überhaupt für die typographische Ausstattung Alles geleistet ist, was geleistet werden konnte) einnehmen.

Für das Buch *De Fato*, oder vielmehr den auf uns gekommenen Rest desselben, wurden ebenfalls auſser mehreren alten Ansgaben funfzehn unverglichene Handschriften benutzt, die Resultate der Vergleichung mitgetheilt und zur Verbesserung des Textes benutzt. Im Uebrigen ist die Einrichtung und Beschaffenheit der Noten gleich. Unmittelbar darauf folgt ein Abdruck des seltenen und noch immer schätzbaren Commentar's des Hadrianus Turnebus zu dieser Schrift (S. 653—685.), nebst zwei Excursen. Bedeutende *Additamenta* folgen S. 689 — 704, in denen Alles nachgetragen ist, was während des Drucks der Ausgabe, der schon

Digitized by Google

zu Anfang 1826. begonnen, zu einzelnen Stellen der Bücher *De Divinatione* und des Buchs *De Fato* zerstreut in den Schriften neuerer Gelehrten bemerkt, oder sonst dem Herausgeber aufgestoſsen war. Auch ist hier die vollständige Collation der Wolfenbüttler Handschriften, die zu spät eingetroffen war, um in den Noten selber unter dem Text gehörigen Orts eingeschaltet zu werden, mitgetheilt, desgleichen die Abweichungen mehrerer alter bemerkenswerther Ausgaben: einer Venetianer (1508.) von Peter Marsi (zu *De Divinatione)*, einer andern Venetianer (1485.) von Anton de Strata zu *De Fato;* nebst den von Prof. Orelli dem Herausgeber mitgetheilten sorgfältigen Collationen der *Ed. Juntina* und der ächten des Lambin von 1566, so wie der des Victorius (zu *De Fato*). Daſs ein genaues Register, wie es bei solchen Ausgaben nicht fehlen darf, am Schluſs des Ganzen beigefügt ist, brauchen wir wohl nicht besonders anzuführen.

Ch. Bähr.

***Die Lagerstätte des Goldes und Platin [Platins] im Ural-Gebirge. Untersuchungen von M. von Engelhardt, Hofrath nnd Prof. d. Mineralogie an der Universität Dorpat. Riga*, 1828. 44 *S. in* 8. 36 kr.**

Seitdem, von der Mitte des abgelaufenen Jahrhunderts an, die Gold-Production Brasiliens mit kaum glaubhafter Schnelle fortschreitend gesunken — während dieselbe von 1752 bis 1761, in der Zeit höchster Blüthe, 12,000 Kilogr. betragen, machte die Ausbeute im Jahre 1821. nur 333 Kilogr. — hat sich in Siberien ein neues Peru aufgethan, und Ruſsland ist, durch die am Ural entdeckten Gold- und Platin führenden Diluvial-Ablagerungen, schnell in die Reihe der Staaten getreten, deren jährliche Erzeugung an edlen Metallen einen wesentlichen Einfluſs übt auf das

Digitized by Google

im Welt-Verkehre befindliche Kapital. — — Der Ursprung des Uralischen Bergbaues im Allgemeinen datirt sich, so viel wir uns darüber zu unterrichten wuſsten, aus der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts; 1623. wurde die erste Eisenhütte und 1640. der erste Kupferhammer erbaut. Die Goldgruben zu Beresow sind seit 1754. eröffnet; die Auffindung der Gold führenden Sandflötze am Ural aber fällt in die neueste Zeit, und es hat die Gewinnung bereits solche Wichtigkeit erlangt, daſs die Ausbeute in den Jahren 1825 und 1826. ungefähr 8 Millionen Gulden betrug.

Der Verf. vorliegender kleiner Schrift, dem mineralogischen Publicum durch frühere Werke auf das Vortheilhafteste bekannt, erhielt 1826. von Seiten des Russischen Finanz-Ministeriums und vom Vorstande der Universität Dorpat den Auftrag zu einer mineralogisch-geognostischen Bereisung des Urals. Die Bestimmung der Formation des Goldes und Platins gehörte zu den Hauptzwecken der Untersuchuug. Durch Nachweisungen, welche erfahrene Beamte über den Gold-Bergbau ertheilten, durch ihre bereitwillig dargebotene Hülfe, mittelte Hr. v. Engelhardt die geognostischen Verhältnisse des Goldes nicht nur aus, sondern er entdeckte auch die überall unbekannt gewesenen ursprünglichen Lagerstätten des Platins im Ural, fast um die nämliche Zeit, da Boussingault sie in der Columbischen Provinz Antioquia auffand.

Die Beobachtungen, welche der Verf. mittheilt, betreffen: das Gold im Bezirke der Kupferhütte Mjask und in den Umgebungen von Katharinenburg (von beiden Oertlichkeiten erhalten wir eine geognostische Uebersicht und Nachrichten über das Vorkommen des Goldes), die Goldgruben von Newjansk, Gold und Platin zu Nishne Tagilsk, das Platin zu Nishne Turinsk, die Lagerstätte des Platins, und des Goldes und Platins in dem Bezirke von Kyschtym.

Von den Resultaten der Untersuchungen wollen wir eine gedrängte Rechenschaft geben, da die interessante kleine Schrift wohl nicht Gegenstand deutschen Buchhandels werden dürfte und die Sache, gerade in gegenwärtiger Zeit, aus mehrfachen Gründen sich als höchst wichtig darstellt.

Die Lagerstätte des Goldes im Ural ist zumal Quarz, jene des Platins, syenitischer Grünstein-Porphyr. [Diorit mit Hornblende- und Feldspath-Krystallen? Den Beisatz syenitisch möchten wir um so weniger billigen, da, den bestehenden Erfahrungen zu Folge, Diorit und Syenit nie in einander übergehen, sondern stets scharf abgeschieden sind, da wo gegenseitige Begrenzung beider Felsarten statt hat]. Der Gold-haltige Quarz kommt in grünen talkigen Uebergangs-Schiefern vor. Er liegt gleichförmig in ihnen und durchschneidet ihre Schichten, scheint jedoch keineswegs spätere Spaltungsfüllung, da er mit dem Quarze der Schiefer und eines, in sie übergehenden und sie gangartig durchsetzenden, Granits verbunden ist. Auch enthalten die drei Gesteine, Quarz, Schiefer und Granit, da wo sie zusammentreffen, dasselbe Mineral, Brauneisenstein beigemengt, eine Substanz, welche aus Eisenkies hervorgeht und des Goldes steter Begleiter ist. Der Porphyr mit eingesprengtem Platin gehört ebenfalls in die Transitions-Zeit; er kommt mit Versteinerungen führendem Uebergangs-Kalk und mit kalkigem Schiefer vor. Auch Gold-Körnchen werden in der Felsart getroffen. Wo Grünstein- und Syenit-Porphyr sich mit einander ausbreiten, enthalten sie Platin und Gold, Magneteisen erscheint in gewaltigen Bergmassen, Petrefakten-reiche Kalk-Lager finden sich ein und mit ihnen Kupfererz-Gänge und Stöcke, welche hin und wieder auch die Magneteisen-Massen durchsetzen; wo Zirkon-Syenit und Granit mit Titaneisen, Topas und Beryll herrschen, wurde, so weit die gegenwärtigen Erfahrungen reichen, kein Gold getroffen.

Digitized by Google

Boussingault entdeckte, wie wir durch Humboldt's Mittheilungen wissen, auf der östlichen Seite des Rio-Cauca Platin auf Quarz-Gängen im Syenit- und Grünstein-Porphyr. Läſst man diese Gänge für neuern Ursprunges gelten, als das Gebirgs-Gestein, von dem sie umschlossen werden, so muſs das Süd-Amerikanische Platin, wenigstens jenes aus der erwähnten Gegend, späteren Ursprunges seyn, als das im Ural vorkommende, indem man dasselbe hier dem Porphyr selbst beigemengt trifft, der, wie es scheint, von gleicher Formation mit dem der Cauca-Ufer ist. — Möglich, daſs spätere Untersuchungen das Platin auch im Ural auf Quarz-Gängen finden lassen werden, und in Amerika in der Felsart, welche unser Verfasser syenitischen Grünstein-Porphyr nennt.

In beiden entfernten Erdtheilen, im Ural wie in Süd-Amerika, sieht man das Eisenoxyd-Hydrat als steten Begleiter von Gold und Platin unter beiden erwähnten Arten des Vorkommens. Der Entstehung des Braun Eisensteins aus dem Eisenkiese ist bereits gedacht worden; sie läſst sich im Ural augenfällig darthun. Diese Umwandelung, so wie die Aenderung, welche selbst der Quarz erlitt, da wo chromsaures Blei in der Nähe des Goldes erscheint, die allgemeine, auch in Amerika nachgewiesene, Verwitterung der Gebirgs-Gesteine, die auf Gängen, oder als Gemengtheile, Gold und Platin führen, dürfte, allem Vermuthen nach, in enger Beziehung stehen zu dem Auftreten dieser Metalle im syenitischen Grünstein-Porphyr und in dessen Quarz. Im Ural sieht man übrigens die Verwitterung und Umwandelung der Felsarten nicht blos auf die genannten in der Nähe des Goldes beschränkt, sie zeigt sich auch an den vorhandenen groſsen Magneteisen-Massen. Der zerstörende Proceſs beginnt auf den zahlreichen Klüften mit dünnen Lagen braunen Eisenockers. So wie die Verwitterung tiefer eindringt, erscheint die krummschaalige Absonderung deutlicher; die einzelnen Lagen bestehen nur aus Braun-

Digitized by Google

Eisenstein und sind durch Ocker von einander geschieden. Endlich zerfällt die Masse in braunen und gelben ockerigen sandigen Thon, in welchem Stücke frischen, festen Magneteisens liegen (vielleicht die Kerne der Massen, aus denen der ockerige sandige Thon hervorging).

Mit dem Platin kommt auch Gediegen-Eisen vor; der Verf. bemerkte solches namentlich unter den Platin-Körnern aus den Gruben zu Turinsk.

Leonhard.

Mineralogische und geognostische Reise durch Ungarn im Jahre 1818. *von F. S. Beudant. Deutsch im Auszuge bearbeitet von C. Th. Kleinschrod. Mit einer Charte und zwei Tafeln mit Profil-Zeichnungen. Leipzig*, 1825, *bei C. Cnobloch. VI und* 597 *S. in* 8. 8 fl. 6 kr.

Die ausführliche Anzeige, welche wir in diesen Blättern seiner Zeit von dem Original-Werke gegeben, überhebt uns hier aller Details. Wir begnügen uns zu bemerken, daſs Hr. Kl. bei seiner Bearbeitung, auf sehr zu billigende Weise, die ganze „*Relation historique*," welche bei Beudant's Buche zwei nicht mäſsige Quartbände füllt, und deren unbehagliche Weitschweifigkeit früher gerügt worden, gänzlich wegließs, und in einem verständigen Auszuge dem mineralogischen Publikum dasjenige giebt, was für dasselbe von Interesse seyn kann. Er hat jedoch dabei Alles, in der „*Relation historique*" Enthaltene, das von wissenschaftlichem Werthe, oder zur Erläuterung diensam ist, auszugsweise in Anmerkungen beigefügt, auch durch manche eigenthümliche Noten den Inhalt des Werkes bereichert, so daſs wir unseren Landsleuten mit gutem Grunde die Verdeutschung statt des Originals empfehlen; vermissen wir Etwas bei der erstern,

Digitized by Google

so ist es eine umfassende Uebersicht des Inhaltes, oder ein ausführliches Register zum bequemern Gebrauche des Werkes.

Leonhard.

Sammlung von Gesetzen und Verordnungen in Berg-, Hütten-, Hammer- und Steinbruchs-Angelegenheiten, welche seit der Wirksamkeit des Königl. Preuſs. Rheinischen Ober-Berg-Amts erlassen worden sind und in dessen Haupt-Berg-Distrikt Gültigkeit besitzen. Jahre 1816 *bis* 1826. *Herausgegeben von Dr. J. Nöggerath, Oberbergrath, Professor u. s. w. Bonn, bei Weber.* 1826. 8. *XXVII und* 153 *S. — Derselbe Jahrgang* 1827. *VII und* 20 *S. Bonn*, 1828. 2 fl. 24 kr.

Berg-Ordnung für Neuspanien, welche in allen Theilen der vormaligen Königlich Spanischen Besitzungen Amerika's noch kraftbeständig ist. Aus dem Spanischen übersetzt von Dr. J. Nöggerath und Dr. J. P. Pauls, K. Pr. Regierungsrath u. s. w. Bonn, bei Weber. 1828. 8. *L und* 141 *S.* 18 kr.

Zwei nützliche Unternehmungen, für welche das bergmännische Publicum Herausgebern und Uebersetzern sich dankbar verpflichtet achten muſs.

Die zuerst erwähnte Sammlung umfaſst alle ihrem Titel entsprechenden Gesetze, Verordnungen, Regulative und Bekanntmachungen, mit Ausnahme der nur transitorische Bestimmungen enthaltenden, welche seit der mehr als zehnjährigen Verwaltung des Rheinischen Ober-Bergamtes bis zur neuesten Zeit erschienen sind. Die Veranstaltung einer solchen Sammlung des in Gesetz- und Amtsblättern u. s. w. mannichfach Zerstreuten, war nicht nur dringendes Bedürfniſs für die Berg-Beamten und Gewerken des Inlandes, sondern es wird dieselbe auch Ausländern, welche für den Betrieb von Berg-, Hütten- und Hammerwerken sich interessiren, sehr willkommen seyn.

Digitized by Google

Die zweite Schrift nach den im Jahre 1783. zu Madrid erschienenen: *Reales ordenanz as para la direccion, régimen y gobierno del importante cuerpo de la mineria de nueva-espanna, y de su real tribunal general etc.*, bearbeitet (das Original, prachtvoll gedruckt, ist so selten geworden, daſs es, selbst in Spanien und Mexiko, nur zu sehr hohen Preisen verkauft wird), hat in unsern Tagen eine eigene Wichtigkeit dadurch erlangt, daſs in mehreren Europäischen Staaten, bekanntlich auch in Deutschland, an bergmännischen Unternehmungen in Mexiko reger Antheil genommen wird, auſserdem aber enthält diese Berg-Ordnung viele ungemein zweckmäſsige Bestimmungen und gar manche denkwürdige lokale Beziehungen. Die neunzehn Titel, in welche das Ganze zerfällt, handeln: vom General-Bergwerks-Tribunal für Neu-Spanien; von den Richtern und Abgeordneten der Bergwerks-Districte; von der Rechtspflege in Beziehung auf Bergwerke und Bergwerks-Besitzer; von dem Recht des Landesherrn auf das Eigenthum der Bergwerke, von Concession desselben an Privaten, und von den Abgaben, welche dafür zu entrichten sind; von der Art, das Eigenthum der Gruben zu erwerben, von neuen Entdeckungen, von Erschürfung der Gänge und von den Muthungen aufläſsiger Gruben; von denjenigen Personen, welche Gruben entdecken, muthen und betreiben dürfen; von den Gruben-Maaſsen; von der Art, wie bei der Aufnahme, dem Betrieb und dem Ausbau der Bergwerke verfahren werden soll; von der Wasserhaltung; von Gesellschafts-Gruben; von den Arbeitern in den Gruben und Zugutmachungs-Anstalten; wie man Gruben mit Wasser und andern Lebensmitteln versehen soll; von den Hütten-Eigenthümern und Erz-Aufkäufern; von den Aviadoren der Bergwerke und den Silberhändlern; von der Aviobank und ihren Fonds; von den Sachverständigen für den Bergbau und für die Zugutmachung der Erze; von der Erziehung und dem Unterrichte der Jünglinge,

Digitized by Google

welche sich dem Bergwesen widmen wollen, und von den Mitteln, den Bergbau zu befördern; von den Vorrechten der Bergwerksbetreiber u. s. w. — Wir haben diese gedrängte Uebersicht des wesentlichen Inhalts der Neu-Spanischen Berg-Ordnung zusammengestellt, um unsern Lesern den Beweis zu führen, wie verständig und umsichtvoll dieselbe bearbeitet sey. Ein Interesse ganz eigenthümlicher Art gewährt die Vergleichung jener fremdländischen Verordnung mit irgend einer für einen der gröſseren oder kleineren deutschen Staaten erlassenen, so z. B. mit dem Herzoglich Nassauischen Edikt vom Jahre 1826. (Verordnungs-Blatt No. 14.)

Die Bearbeitung der Hrn. Nöggerath und Pauls erachten wir für recht gut ausgeführt. Mit Uebertragung eines solchen Gesetzbuches, welches tief in ein abgeschlossenes technisches Gewerbe eingreift, und bei der nicht zu bezweifelnden Armuth Spanischer Wörterbücher an berg- und hüttenmännischen Ausdrücken, muſsten nothwendig groſse Schwierigkeiten verbunden seyn.

Leonhard.

Digitized by Google

In der Verlagshandlung der Jahrbücher erscheinen folgende Zeitschriften für 1829:

Magazin für Pharmacie

und die dahin einschlagenden Wissenschaften.

Herausgegeben von

Dr. *Ph. L. Geiger.*

Mit Abbildungen.

Gr. 8. 12 Hefte. Rthlr. 6. oder fl. 10. 48 kr.

Sophronizon.

Eine unpartheiisch freymüthige Zeitschrift,

das Besserwerden in Kirche, Staat und Wissenschaftlichkeit bezweckend.

Herausgegeben von

Dr. *H. E. G. Paulus,*

Groſsherzoglich Badischem Geh. Kirchenrath und Professor der Theologie und Philosophie.

Eilfter Jahrgang. 6 Hefte. gr. 8. Rthlr. 5. oder fl. 9.

Der Denkglaubige.

Eine allgemeine theologische Jahresschrift.

Von

Dr. *H. E. G. Paulus.*

Groſsherzoglich Badischem Geh. Kirchenrath und Professor der Theologie und Philosophie.

Zweiter Band. Gr. 8.

Inhalt des fünften Heftes.

Seite

Salat, Dr. *J.*, drei Aufsätze über den noch immer vielbesprochenen Rationalismus in Absicht auf das Höchste der Menschheit; auch in Kirche und Staat. Von *Paulus*. 417

Wagner, *M. Ad.*, das neueste Glaubensgericht in der evangelischen Kirche. Von *Demselben*. 438

Taberger, *D. J. G.*, der Scheintod in seinen Beziehungen auf das Erwachen im Grabe und die versch. Vorschläge zu einer wirksamen und schleunigen Rettung in Fällen dieser Art. . 447

Schlieben, *W. E. A. von*, Lehrgebäude der Geographie mit naturhistor. und geschichtl. Andeutungen und einem Charten-Atlase. Von *Muncke*. 451

Partsch, *P.*, Bericht über das Detonations-Phänomen auf der Insel Meleda bei Ragusa. Von *R. Blum*. 464

Leonhard, *C. C. von*, Agenda geognostica. Hülfsbuch für reisende Gebirgsforscher und Leitfaden zu Vorträgen über angewandte Geognosie. Von *Leonhard*. 479

Rau, Dr. *K. H.*, Münz-Maafs- und Gewichts-Tafeln, nach den neuesten Bestimmungen entworfen. Von *Rau*. . . . . , 481

Blum, Dr. *K. L.*, Einleitung in Roms alte Geschichte. Von *Bähr*. 485

Corpus inscriptionum Graecarum ed. Aug. Boeckhius. Von *K. Fr. Hermann*. 493

Hamilton's, *H. P.*, System d. Kegelschnitte, analytisch dargestellt. A. d. Engl. übers. v. Benkendorff. 509

Ciceronis, *M. T.*, de Divinatione et de Fato libri. Textum, recognovit, Creuzeri et Kayseri suasque animadversiones addidit G. H. Moser. Von *Bähr*. 518

Engelhardt, *M. von*, die Lagerstätte des Goldes und Platins im Ural-Gebirge. Von *Leonhard*. 521

Beudant, *F. S.*, mineralogische und geognostische Reise durch Ungarn im Jahr 1818. Deutsch im Ausz. bearbeitet von Kleinschrod. Von *Demselben*. 525

Nöggerath, Dr. *J.*, Sammlung von Gesetzen in Berg-Hütten-Hammer- und Steinbruchs-Angelegenheiten, welche seit der Wirksamkeit d. Königl. Preufs. Rhein. Ober-Berg-Amts erlassen worden sind. (Jahrg. 1816—1827). und

Berg-Ordnung für Neu-Spanien. A. d. Spanischen übers. von J. Nöggerath und J. P. Pauls. Von *Demselben*. 526

Zur Nachricht.

Der erste Bogen dieses Hefts (No. 27) wurde durch ein Versehen des Buchbinders schon dem April-Hefte beigefügt.

HEIDELBERGER

JAHRBÜCHER

DER

LITERATUR,

unter der Redaction

sämmtlicher Mitglieder der vier Facultäten.

ZWEI UND ZWANZIGSTER JAHRGANG.

Sechstes Heft. Juni.

HEIDELBERG.

In der Universitäts-Buchhandlung von C. F. WINTER.

1829.

In der **Redaction** der **Heidelberger Jahrbücher** ist bei dem Übergange des Verlags an die **Winter'sche Buchhandlung** zugleich die Veränderung eingetreten, daſs an der Stelle der bisherigen eilf Special-Redactoren, nunmehr jedes frequentirende Mitglied in den vier Facultäten (mit wenigen Ausnahmen) die Anzeigen von Werken seines Faches besorgt, unter der Aufsicht der Decane und eines erwählten General-Redactors. Wir hoffen zuversichtlich, daſs diese Einrichtung für die allseitige und gediegene Ausstattung unserer Jahrbücher günstig wirken werde. Einsendungen werden wie bisher an die **Generalredaction** gerichtet. Im Jahrgange 1828 fand eine Verzögerung des Druckes Statt, welche künftig nicht mehr zu befürchten ist; indeſs wird dieser Jahrgang in der *Osswald'schen Buchhandlung* ohnfehlbar demnächst beendigt werden, da der Druck bereits bis zu dem vorletzten Hefte fortgerückt ist.

Die Redaction.

Die Verlagshandlung erlaubt sich, obiger Anzeige die Versicherung beizufügen, daſs sie ihrerseits sowohl für typographische Ausstattung, als auch für pünktliche Lieferung der Hefte Sorge tragen wird. —

Die Honorarzahlung muſs für diejenigen Beiträge des 1. Semesters, welche in den Heften Januar bis Juni inclus. abgedruckt erscheinen, gleich nach der Leipziger Mich. Messe, und für die Beiträge des 2. Semesters, welche in den Heften Juli bis December abgedruckt worden sind, nach beendigter Leipziger Ostermesse geschehen. Sollte dieſs zufällig unterbleiben, so bittet die Verlagshandlung selbst die H. H. Verfasser, sich deſswegen nur an die Redaction zu wenden.

Der Preis des Jahrgangs ist Rthlr. 7. 12 gr. oder fl. 13. 30 kr.

C. F. Winter,
Universitätsbuchhändler.

N. 34. 1829.

Heidelberger
Jahrbücher der Literatur.

Disp. Theol. Inaugur. de Consilio et Causis proditionis Judae, quam, pro gradu Doctoris in Theol. in Academia Rheno-Trajectina rite consequendo, publico et solenni examini submittit Josephus Ferenczy, Stephanopoli-Pannonius, ad diem IX. Martii 1829. *Trajecti ad Rhen.* 47 *S.* 8.

Der Verf. beweist, daſs die psychologisch-pragmatische Exegese des N. Test. auch in Ungarn erwogen wird, ungeachtet die Besuchung auswärtiger Universitäten den Evangelischen Studierenden erst seit dem letzten Reichstag wieder eröffnet worden ist. Eben das, was schon Clemens von Alexandrien den λογος σπερματικος (die göttliche Aussäung des Vernunftgeistes) genannt hat, und was sich auch mit 1 Joh. 3, 9. in Vergleichung setzen läſst, kömmt (noch unsichtbarer, als der physikalische Saamenstaub) auf unerforschliche Weise oft gerade dahin, wo alle irdische Gränzwachen es auszuschlieſsen hätten.

Der Verf., Bruder eines Künstlers, der als Schüler von Canova dem Ungrischen Vaterland Ehre zu machen verspricht, hatte schon seit einigen Jahren aus Neigung im ästhetischen Fache gelehrt, ehe Er die Erlaubniſs, die für diese Glaubensgenossen in Holland fortbestehende Fundationen auch zu genieſsen, benutzte. Deswegen reiste er auf die Universität Utrecht.

Er versichert im Eingang dieser Schrift, der theologischen Fakultät daselbst sorgfältig ausgearbeitete *Primas Lineas philosophiae religionis* als Dissertation für das theologische Doctorat vorgelegt zu haben. Obgleich nun die Fakultät officiell das Urtheil gefällt hatte, „*disputationem illam Consilii probitate ac pietate scriptam*

esse," und obgleich der Verf. dadurch nach seiner Ueberzeugung einen Beweis abzulegen im Sinn hatte, *religionis christianae veritatem argumentis a priori ductis non infausto Marte defendi posse*, so wurde doch nicht bewilligt, daſs diese Arbeit als philosophisch-theologische Probeschrift dem *ven. theologorum ordo* gelten könnte. Dadurch war der Verf. zur Wahl einer früher durchdachten und schneller zu bearbeitenden Materie genöthigt.

Er wählte eine psychologisch-wahrscheinliche Charakteristik des Verräthers Judas Ischariot vorzulegen. Die vier evangelischen Ueberlieferungen pflegen zwar nicht mit Worten zu pragmatisiren oder den ursächlichen Zusammenhang der Erfolge ausdrücklich auszusprechen. Dennoch gewähren sie oft Thatsachen und Umstände genug, durch welche, wer historisch sehen und Charaktere erforschen gelernt hat, die äuſserliche und die geistige Causalität der beschriebenen Erfolge nicht blos muthmaſslich, sondern mit überwiegender Bestimmtheit zu entdecken vermag. Diese historische Kunst, welche der Verf. recht passend eine psychologisch-pragmatische nennt, hat er auf die unselige Geschichte jenes Verräthers angewendet.

Die zwei Hauptdata sind: Judas entschloſs sich, kurz vor dem Pascha-Abend, den Hohenpriestern den Anschlag annehmbar zu machen, wie sein Lehrer, der seit etlichen Tagen nicht nach Jerusalem hereinging, gerade in der Nacht des Festes, wenn er dort die Paschamahlzeit gesetzlich gefeiert hätte, ohne Rumor gefangen werden könnte. Und auf diesem verrätherischen Sinn bleibt Judas, auch da Jesus kaum vor dem Essen diese Arglist erfahren hatte, und ihm, dem Mitspeisenden, mehrmals auf die warnendste Weise kund machte, daſs Er seinen unglaublichen Vorsatz kenne, nicht aber mit Gewalt hindern wolle.

Je hartnäckiger hiebei Judas in seinem Entschluſs sich beweist, desto unerwarteter ist das zweite Haupt-

datum: daſs, sobald er Jesus am Frühmorgen dem Römischen Statthalter übergeben sieht, er in die rathloseste Verzweiflung übergeht. Der Geschichtforscher steht also zwischen den beiden Gewiſsheiten: die Gefangennehmung Jesu leitete der Verräther, ohne sich irgend davon abhalten zu lassen; und dennoch war es gar nicht sein Wille, vielmehr zeigt er, bis dahin es für unmöglich gehalten zu haben, daſs der durch ihn in Gefangenschaft gebrachte Tadellose (αϑωος) auch in entschiedene Todesgefahr kommen sollte. Denn sobald er Jesus für unrettbar hält, ist er auſser sich und erhenkt sich selbst, wahrscheinlich noch ehe das Römische Urtheil ausgesprochen oder vollzogen war. Was muſs nun — fragt der Pragmatiker — in diesem verkehrten Gemüth zum Grund gelegen haben, daſs er den Verrath beschloſs? und was muſs noch dazwischen von ihm gedacht gewesen seyn, so daſs er dennoch den Tod Jesu nicht beabsichtigt, ja ihn gar nicht als die Folge seiner Verrätherei erwartet hatte?

Am meisten fällt aus dem Charakter des Judas in die Augen, daſs er aus dem Gesellschaftsbeutel heimlich entwendet habe. Er wird daher gewöhnlich als niederträchtig-geizig gedacht. Der Verf. aber bemerkt scharfsinnig, daſs ein Geiziger die Vortheile, welche er bei Jesus haben konnte, den Hohenpriestern nicht um den erbärmlichen Preis von 30 Silberlingen verkauft, sondern ganz anders gefeilscht haben würde. Er ist deswegen vielmehr darauf aufmerksam, daſs selbst die besseren Apostel vor und nach dem Tode Jesu Apostg. 1, 6. sich eine baldige äuſserliche Herstellung des messianischen Reichs über Israel eingebildet, und theils Mth. 20, 20. sich zum voraus Oberstellen darin zu erbitten gesucht, theils unter sich über Vorzugsansprüche bis zum letzten Abend eifersüchtig genug Luk. 22, 24—30. mehrmals gezankt hatten. Auch in Judas war demnach höchst wahrscheinlich eben diese Herrschlust, aber mit so vieler Leidenschaftlichkeit verbunden, daſs er durch jedes, auch noch so verwerfliche Mittel sich über alle

Digitized by Google

übrige emporzuschwingen nicht für Arglist und Schlauheit, sondern für eine am Ende Lob verdienende Lebensklugheit, für ein politisches Meisterstück halten konnte. Seine Listigkeit wollte allen übrigen den Rang abgewinnen.

Diese ehrgeizige Selbstsucht hält der Verf. für den Teufel, welchen Jesus nach Joh. 6, 70. langeher in Judas bemerkt hatte. Auch daſs Jesus ein ander Mal den Petrus selbst als einen Satan zurückwies, Matth. 16, 23, deutet sich der Verf. davon, daſs Jesus jene Herrschbegierde der Seinigen, wegen welcher Petrus ihn von Gefahren zurückhalten wollte, in den stärksten Ausdrücken als etwas Teufelisches zu verwerfen nöthig gefunden habe.

Gehört habe nun Judas bei der Mahlzeit zu Bethanien, Joh. 12, 7. und bei andern Gelegenheiten, wie Jesus, der keine Volksgewalt, sondern allein Ueberzeugung für sich gebrauchen wollte, seine Todesgefahr für sehr groſs hielt, auch das Synedrium ihn auf alle Fälle, Joh. 11, 53, nur nicht während das viele Volk am Feste versammelt wäre, bald zum Tode zu bringen beschlossen hatte. Gerade hierin nun dachte der Ehrgeizig-Schlaue Alle zugleich zu überlisten, und dadurch den höchsten Rang zu verdienen, wenn er nur erst Jesus wider all seinen Willen, ein gewaltsam erhöheter Volkskönig zu werden, genöthigt haben würde. Gerade dazu, daſs die Hohepriester Jesus nicht erst nach dem Fest, Luk. 22, 6, sondern solang Jerusalem von den Wallfahrtern voll wäre, gewaltthätig angreifen sollten, beredete er sie gerne, weil er alsdann des Gegentheils, einer gewaltsamen Rettung und Erhebung seines Messias, gewiſs zu seyn glaubte.

Wo nämlich verzweifelt er? Sogleich in dem Augenblick, wo die Hohepriester die ganze jüdische Verurtheilung so sehr beschleunigt hatten, daſs sie schon mit dem frühesten Morgen Jesus als Aufrührer der dem Volk unüberwindlichen Römermacht übergeben konnten,

aus welcher Judas keine Rettung mehr voraussah. Wäre auch, wie ohnedies bald zu erwarten war, Jesus zwar priesterlich gefangen genommen, aber alsdann, wie Judas erwarten muſste, das Fest so heilig gehalten worden, daſs das Synedrium wenigstens den ersten und gröſsten Festtag über, Jesus blos gefangen gehalten hätte, so würde höchstwahrscheinlich ein Aufstand der vielen Anhänger Jesu gegen diese Priesterschaft ausgebrochen seyn und ihn selbst, wider all seinen Willen, in die Gewalt der Menge gebracht haben. Nur die wegen des groſsen Festes nicht zu vermuthende Eile des Sadducäischen Hannas und Kaiphas, und der wahrscheinlich nicht vorbedachte Umstand, daſs in der Nacht nach der reichlichen Festmahlzeit Jerusalem nur langsam wieder wach werden würde, zerstörten den schlauen Plan, nach welchem Judas durch betrügliche Mittel einen ihm gut scheinenden, doch aber auch blos eigennützigen Zweck mit endlichem groſsen Beifall durchsetzen zu können gemeint hatte.

Mit dieser Auflösung der Hauptpunkte in dem verabscheuungswürdigen Betragen des Judas verbindet der Verf. auch noch die Vermuthung, daſs selbst das Wegnehmen von Beiträgen aus dem Gesellschaftsbeutel nicht sowohl den Geiz, als ebenfalls die Ehrsucht des Judas zur Ursache gehabt habe. Sein Geben an die Armen möge am meisten in der Begierde, sich ein Ansehen und Freunde zu verschaffen, seinen Grund gehabt haben. Soviel ist aus Joh. 12, 8. deutlich, daſs Jesus von diesem Geben an die Armen nicht viel Gutes dachte.

Rec. hat bekanntlich schon in seinem Commentar über die 3 Evangelien (Ausg. I. 1800. Ausg. II. 1804.) die Handlungsweise des Judas nach der psychologischen Methode betrachtet, so daſs er zum voraus mit dem Verf. übereinstimmt. Eigenthümlich aber ist diesem, daſs sein Scharfsinn mehr auf die Herrschbegierde (φιλοπρωτεια und φιλαυτια) des Judas, als auf die Voraussetzung der Geldgier die Erklärung der vorliegenden

Erfolge gebaut hat. Mit Vergnügen bekennt Rec., daſs auch ihm diese bestimmtere Ansicht als die wahrscheinlichere einleuchtet. Er sieht zugleich mit noch gröſserem Vergnügen aus dieser Probe, daſs die theologischen Studien, welche bekanntlich in Ungarn mit Ernst und Pünktlichkeit getrieben werden, auch zugleich mit jener Untersnchungsfreiheit verbunden sind, ohne welche selbstständige Ueberzeugung nicht möglich wäre.

Dr. *Paulus*.

Abdruck eines Rechtsgutachtens des GR. Zachariä zu Heidelberg in Sachen des Handelsmannes A. (Spiro) zu Frankfurt a. M. gegen die dahiesige Handlung B. et Comp. (Mappes et Schulz). Ein Beitrag zu der Lehre von der Pfandveräuſserung, insbesondere der Veräuſserung in Versatz erhaltener Staatspapiere. Frankf. gedr. bei J. F. Wenner. 1829. 37 *S.* 8.

Der Handelsmann S. stellte den Handelsleuten M. und S. einen eigenen den 10. April 1817. zahlbaren Wechsel über ein von letzteren erhaltenes Darlehn von 11000 fl. aus. Er händigte den Darleihern zugleich 44 Stück Baiersche Lotterieobligationen im Nominalwerthe von 22000 fl. zur Sicherheit für jenes Darlehn ein, und verstattete ihnen, mittelst einer in dem Wechsel enthaltenen Klausel, diese Obligationen für seine Rechnung zu einem jeden Cours zu veräuſsern, daferne er nicht an dem Verfalltage des Wechsels Zahlung leisten würde. Den 17. Jun. 1817, also vor dem Verfalltage des Wechsels, kam S. bei dem Gerichte um ein Moratorium ein; worauf eine Ediktalladung, wie bei dem Ausbruche eines Gantes, erlassen wurde. In dieser Ediktalladung wurden jedoch die Gläubiger zugleich aufgefordert, sich in dem Liquidationstermine über das Suchen des Schuldners wegen eines ihm zu bewilligenden Moratorii zu erklären. (Zu bemerken ist, daſs die groſse Mehrzahl der Gläubiger sich gegen die Bewilligung dieses Suchens erklärte, daſs zwar eine Vermögensadministration angeordnet wurde,

Digitized by Google

jedoch das Gantverfahren keinen Fortgang hatte, vielmehr in der Folge, im J. 1824, jene Vermögensadministration förmlich wieder aufgehoben wurde). Als nun der Verfalltag des oben gedachten Wechsels kam und der Schuldner, der an ihn ergangenen Aufforderung ungeachtet, nicht Zahlung leistete, auch die verordneten Administratoren die Einlösung der Obligationen ablehnten, so lieſsen die Wechselgläubiger die Obligationen noch an demselben Tage durch einen geschwornen Makler zu dem laufenden Cours verkaufen.

Späterhin stiegen die Baierischen Lotterieobligationen im Cours; auch fielen auf diejenigen Obligationen, welche den Handelsleuten M. und S. von Sp. verpfändet worden waren, einige Gewinne. Das gab nun Veranlassung zu der Schädenklage, auf welche sich das vorliegende Gutachten bezieht. Sp. gründet seine Klage oder die Behauptung, daſs die Veräuſserung des Pfandes widerrechtlich gewesen sey, hauptsächlich darauf, daſs die Gläubiger nicht befugt waren, das Pfand theils sofort am Verfalltage des Wechsels, theils überhaupt wegen der richterlichen Verfügung, welche zugleich mit der oben erwähnten Ediktalladung an alle Pfandgläubiger erlassen wurde und ihnen die Veräuſserung ihrer Pfänder untersagte, zu verkaufen.

In dem vorliegenden Gutachten wird die Unhaltbarkeit des einen und des andern Klaggrundes zu zeigen gesucht. — Es wird in diesem Gutachten anlangend den ersten Klaggrund, bemerkt, daſs zwar ein Schuldner erst nach dem Verfalltage wegen seiner Schuld belangt werden könne, daſs jedoch das *pactum de distrahendo pignore*, als welches den Gläubiger an die Stelle des Schuldners setze, jenen ermächtige, schon am Verfalltage das Pfand zu veräuſsern; daſs übrigens der zu Folge dieses Klaggrundes zu leistende Schadenersatz auf keinen Fall die Differenz zwischen dem Cours des Verfalltages und zwischen dem des folgenden Tages übersteigen könne. — In Beziehung auf den zweiten Klag-

grund wird in dem Gutachten ausgeführt, daſs das *praeceptum judicis de non distrahendo pignore* nicht den Sinn und Zweck haben konnte und durfte, auch die Gläubiger an der Veräuſserung ihres Pfandes zu verhindern, welche sich das Veräuſserungsrecht besonders bedungen hatten, daſs überdies das Verbot nicht in dem Interesse des Schuldners, sondern in dem Interesse der übrigen Gläubiger erlassen wurde, und mithin nicht von dem Schuldner zur Begründung einer Klage benutzt werden könne; endlich, daſs die Gläubiger auf jeden Fall alles das gethan haben, was sie zu Folge jenes Verbotes zu thun verbunden waren.

Zu vergleichen ist mit dem vorliegenden Gutachten ein Aufsatz in der Zeitschrift für Civilrecht und Proceſs. Herausg. v. Linde, Marezoll und von Wening-Ingenheim. I. Bd. 3. Hft. S. 353.

Zachariä.

Von der Besetzung, Erledigung und dem Ledigstehen der Beneficien nach dem gemeinen, und dem besondern Oestreichischen Kirchenrechte. Von Joseph Helfert, Doctor sämmtlicher Rechte, k. k. ordentl. öffentl. Professor des Kirchen- und des römischen Civil-Rechtes an der Karl-Ferdinandischen Universität, Fürst-erzbischöfl. Consistorial-Rath, Examinator der Candidaten für Curatpfründen in der Prager Erz-Diöcese. Prag 1828. *Vorrede und Inhalts-Anzeige. X und* 277 *S.* 8.

Mit demselben Aufwande von Gelehrsamkeit, mit welcher der geistreiche Verfasser durch andere Schriften im Fache des canonischen Rechtes seine Meisterschaft bereits rühmlichst beurkundet hat, behandelte er auch diesen Gegenstand und bereicherte die Literatur der Kirchenrechtswissenschaft mit einer Abhandlung, deren Abfassung mit groſsen Schwierigkeiten verbunden war. Denn bei den zahlreichen Verordnungen, welche von der k. k. Oestreich. Regierung gerade in Ansehung der Beneficien von den frühern Zeiten bis jetzt erlassen sind, war es keine leichte Aufgabe, dieselbe in einander zu

passen, die aufgehobenen von den geltenden zu scheiden, und das wahrhaft Praktische hervorzuheben. Aber es ist dem Verfasser die Lösung gelungen, die sich von ihm schon im Voraus erwarten lieſs. Lange Zeit hat Ref. keine Abhandlung mit so innigem Vergnügen gelesen und mit so voller Zufriedenheit aus der Hand gelegt, als diese, besonders da Schriften über das Kirchenrecht, geschrieben mit solcher Klarheit, so groſser Umsicht, so tiefer Eindringung in den Geist der Wissenschaft, verbunden zugleich mit einer Flüssigkeit der Sprache und Reichhaltigkeit des Materials so selten erscheinen. Während die deutschen Juristen das canonische Recht durch Grundrisse, d. h. Ueberschriften der einzelnen §§., öfters ohne alle andere Angaben als die des einschlägigen Rechtsbuches zu bearbeiten sich bemühen, und dadurch das Studium desselben befördert zu haben glauben, fahren Oestreichische Rechtslehrer, z. B. der ebenfalls ausgezeichnete und gelehrte Dolliner, Helfert, v. Ottenthal, Mayer u. s. w. fort, einzelne Theile des Kirchenrechts umfassend darzustellen, und die Materialien vollständig zu liefern, aus welchen ein groſses, das Ganze darstellendes, Werk bearbeitet werden kann. Der Vorwurf, der hier gemacht wird, kann und darf aber nicht in dem Sinne aufgefaſst werden, als fehle es in Deutschland an eben so gelehrten Männern, welche Gleiches zu leisten nicht im Stande wären: nein, das Interesse scheint sich auf den deutschen Hochschulen für die Kirchenrechtswissenschaft verloren zu haben: wozu freilich die Jahre der letzten Vergangenheit nicht wenig beitrugen. Soll es besser werden mit dem Studium des canonischen Rechtes, so wird nach des Ref. Meinung dieses dadurch allein geschehen können, daſs die Geschichte mit der Dogmatik verbunden werde, wozu aber mehr Zeit erfordert wird, als gewöhnlich die übrigen Vorlesungen gestatten. Denn wenn es irgendwo nothwendig ist, jedem Institute, ja man möchte sagen, jedem einzelnen Rechtssatze eine historische Einleitung vorauszuschieben, so ist es hier doppelt erforderlich,

Digitized by Google

einmal wegen der Ausbildung und allmähligen Entwikkelung selbst, und dann, weil gerade die Kirchenrechtswissenschaft Kenntnisse voraussetzt, welche bei dem Juristen am wenigsten gesucht werden, z. B. Kirchen- und Conciliengeschichte, christliche Alterthümer, Glaubenslehre. Nur durch diese Methode wird die erstorbene Liebe in den Studierenden wieder geweckt, das Studium erleichtert und klare und deutliche Erkenntniſs möglich werden. Aus vorstehender Abhandlung kann man sich überzeugen, wie das Dogmatische mit dem Historischen verbunden und der wahre Geist erfaſst und aufgeschlossen werden kann.

In der Einleitung stellt §. 1. der Verfasser den Begriff eines Beneficiums auf, giebt als Zweck desselben die Verherrlichung Gottes durch Gesang und Gebet, die Erbauung der Gläubigen durch Ritus und Ceremonien, die Verwesung der Seelsorge durch Unterricht und Ausspendung der Heilsmittel an, und fügt nun bei: „das ist der erste und vornehmste Bestandtheil in dem Begriffe jedes geistlichen Beneficium, daſs ein geistliches Amt vorkomme, in Absicht auf welches die 3 übrigen Bestandtheile, das Recht zum lebenslänglichen Unterhalte, die gestifteten Einkünfte und die kirchliche Auctorität als untergeordnet erscheinen." Wenn der Verfasser diese 4 Merkmale als gleich wesentlich zum Begriffe eines Beneficiums hält, so daſs, wenn nur eins davon fehlt, der Begriff eines Beneficiums verschwindet, so ist Ref. vollkommen damit einverstanden. Aus der Darstellung selbst könnte man aber auf das Gegentheil zu schlieſsen berechtigt seyn. Nach dem §. 2. zerfällt die Abhandlung in 3 Abtheilungen, wovon die erste mit der Besetzung, die zweite mit der Erledigung, die dritte mit dem Ledigstehen der Beneficien sich beschäftiget. Der §. 3. der Einleitung enthält die Literatur. Nicht ohne Grund werden alle jene Schriften ausgeschlossen, welche gröſstentheils veraltetes Recht enthalten, und nur die brauchbaren und wichtigern aufgeführt. Ihre Zahl beläuft sich auf 62 Nummern, unter denen aber

Ref. ungern vermiſst *Joan. Christ. Kochii diss. de Votis duplo majoribus. Gies.* 1776.

Der erste Abschnitt von der Besetzung der Beneficien zerfällt wieder in 4 Hauptstücke.

Erstes Hauptstück, von der Besezzung der Beneficien überhaupt.

Nach Aufstellung des Begriffs der Besetzung eines Beneficiums als derjenigen Handlung, wodurch Jemand nach Vorschrift der Gesetze zu einer geistlichen Pfründe befördert wird, giebt der Verf. folgende Merkmale an:

1) Bestimmung der Person, welche zur Pfründe gelangen soll,

2) Uebertragung des Amtes,

3) Einführung in den Besitz, und gründet darauf die Eintheilung in vollkommene und minder vollkommene Besetzung, je nachdem sich das Recht zu allen 3 Handlungen in einer Person vereiniget findet, oder die einzelnen Akten in der Art getrennt sind, daſs Jemand das Recht zur Bezeichnung der Person, und ein Anderer das Recht zur Uebertragung des Amtes habe. Wie auch immer die Besetzung geschehe, stets müsse sie canonisch, d. h. den Vorschriften des Kirchenrechts gemäſs erfolgen. Diese bezögen sich entweder 1) auf das Beneficium, oder 2) auf die Person des Beneficiaten, oder 3) auf den Akt der Verleihung. Die ganze Darstellung ist klar, geistreich und umfassend, so daſs nicht wohl ein Auszug ertheilt werden kann.

Zweites Hauptstück. Von der ordentlichen Besetzung der Beneficien höherer Art.

Nach einer geschichtlichen Entwicklung der Besezzungs-Art der ältern Zeit giebt der Verf. als heutige, noch geltende, Besetzungs-Arten an:

I) Die canonische Wahl, als die durch die Abstimmung des Capitels gemachte und von den Obern zu be-

stätigende Berufung einer tauglichen Person zur erledigten Prälatur. Nach der Aufzählung derer, welche actives und passives Stimmrecht haben, werden die Wahlformen angegeben, und

1) von der Inspiration und Quasi-Inspiration bemerkt, daſs sie heutzutage, wo zu jeder Wahl gewisse Voranstalten getroffen werden, welche ein vorläufiges Bereden und Besprechen nicht wohl vermeiden lieſsen, schwerlich mehr erwiesen und daher um so weniger zugelassen werde, als unter dem Vorwande göttlichen Impulses leicht die vorgeschriebenen Wahlregeln hintenangesetzt und gewaltsamen und voreiligen Wahlen Thür und Angel geöffnet werden könnten.

2) Das Scrutinium besteht in der geheimen Abgebung und Einsammlung der Stimmen von den einzelnen Wählern. Das Verfahren dabei ist vollständig und lichtvoll mit Berufung auf die Vorschriften des canonischen Rechtes angegeben.

3) Das Compromiſs, d. h. das Uebereinkommen der Wähler, auf eine oder mehrere Personen, welche statt Aller wählen, kann nur Statt finden, wenn alle Capitularien einverstanden sind: es kann nur auf Cleriker aus dem Capitel compromittirt werden, jedoch gestattet die Praxis auch das Compromiſs auf auswärtige Cleriker: wie jedes Mandat, kann auch das Compromiſs beschränkt oder unbeschränkt lauten und wird, wie beim Scrutinium, die absolute Mehrheit der Stimme der Compromissaren erfordert. Wenn es aber S. 48. heiſst: „nach der gemeinen Meinung könne ein Compromissar durch seine Stimme die zur gültigen Wahl nothwendige Mehrheit zu seinem eignen Vortheile ergänzen; aus dem Gesetze aber folge dieses nicht, vielmehr spreche dieses von dem Falle, wo ein Theil der Compromissare gegen die erhaltene Instruction vorgegangen sey, mithin ungültig gewählt habe, und daher nur die von dem andern Theile dem Auftrage gemäſs gemachte Wahl habe bestehen können, und wenn ein gewählter Compromissar durch seine Beistimmung

Digitized by Google

in die Wahl die Mehrheit der Stimmen bewirken könne, so würde gegen die canonischen Grundsätze behauptet werden müssen, daſs man sich selbst die Stimme geben könne, sich selbst wählen dürfe," so kann Ref. dieser Behauptung nicht beistimmen. Die hieher gehörige Decretale, Cap. 33. X. *de Electione* 1, 6. lautet wörtlich: *Cum in jure peritus existas, et copiam habeas peritorum, non possumus non mirari, quod super quibusdam juris articulis nos consulere voluisti, qui nihil, aut modicum dubitationis continere noscuntur. Primus siquidem tuae consultationis articulus continebat, quod cujusdam ecclesiae decano defuncto, ejusdem loci capitulum sub hac forma in septem ex ipsis canonicis compromisit, ut illum, quem ex se vel aliis de gremio ipsius ecclesiae omnes pariter, vel major eorum pars nominaret, idem capitulum reciperet, in decanum. Unde cum unus ex illis septem a tribus ipsorum, et alius, qui non erat de numero eorundem, a tribus aliis in decanum fuerint nominati, requisisti, uter eorum assumi debeat a capitulo in decanum? Super quo taliter respondemus, quod is, qui de numero septem a tribus eorum dignoscitur, nominatus, juxta compromissi tenorem debet in decanum assumi: dummodo electioni de se factae consentiat et aliquod canonicum non obsistat.* Wie der Verf. daraus seine Behauptung begründen könne, sieht Ref. nicht ein, eben so wenig, daſs die Compromissaren sich eine Verletzung des Auftrages haben zu Schulden kommen lassen. Denn das Compromiſs lautet dahin, daſs die 7 Beauftragten entweder aus sich, nämlich den Beauftragten, oder aus den übrigen Capitularen der Kirche einen Dechant wählen sollten. Drei der Compromissaren gaben ihre Stimme Einem der Beauftragten zum Wählen, drei einem Andern, der aber nicht, wie der Verf. vorauszusetzen scheint, ein Auswärtiger, d. h. weder einer aus dem Capitel, noch aus den Compromissaren, ist, in welchem Falle freilich den Bedingungen des Compromisses entgegen gehandelt worden wäre. Dieser von den 3 Com-

Digitized by Google

vereinige, mithin auch dieses Recht habe. Nach des Verfs. richtiger Deduction aus dem Dotations- und zufolge desselben aus dem Patronats-Rechte muſs dieselbe Befugniſs auch den protestantischen Landesherrn zukommen. Schlüſslich werden die Bestimmungen über Consecration und Installation der Bischöfe und über die Benediction der Aebte und Aebtissinnen angegeben. Wenn der Verf. die Translation als 4te selbstständige Besetzungsart der Beneficien aus dem Grunde nicht gelten läſst, weil dieselbe immer entweder als eine gewöhnliche Postulation oder als eine Ernennung mit einer Postulation, und wenn das im Wege stehende Hinderniſs des geistlichen Ehebandes durch ein *Breve eligibilitatis* zum Voraus gehoben wurde, als eine Wahl oder einfache Postulation betrachtet werden kann, so hat er allerdings Recht, allein dasselbe findet auch bei der Postulation Statt, und hätte sonach auch diese nicht als selbstständige Besetzungsart aufgeführt werden dürfen.

Drittes Hauptstück. Von der ordentlichen Besetzung der Beneficien niederer Art.

Nach einer geschichtlichen Einleitung stellt der Verf. den Satz auf, daſs nur dem Bischofe das Recht der Besetzung zukomme, und daſs alle den Patronen und andern Personen verliehenen Begünstigungen die Natur von Beschränkungen des Verleihungsrechts des Bischofs haben. Vorzüglich hat Ref. die Lehre von der ordentlichen Besetzung, wie sie in Oestreich geschieht, angesprochen, daher er sich auch eiuen kurzen Auszug erlaubt.

(Der Beschluſs folgt.)

Digitized by Google

N. 35. 1829.

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur.

J. Helfert von den Beneficien.

(Beschluſs.)

Nachdem der Verf. der Verordnungen des *Concilii Trident. Sess.* 24. *cap.* 12. 18, sowie der Bullen von Pius V. *In Conferendis ddo.* 18 *Mart.* 1567. und von Benedikt XIV. *Cum illud ddo.* 14. *Decemb.* 1742. gedacht und diese Vorschriften erläutert hat, geht er auf das Partikularrecht über, wornach Maria Theresia die besondere Bestimmung machte, daſs Curat und einfache Pfründen nur solchen Geistlichen verliehen werden sollen, welche die theologischen Studien auf einer erbländischen Universität zurückgelegt hätten, und daſs jene, welche nur auf Gymnasien den Studien obgelegen, jedoch 12 Jahre in der Seelsorge gestanden wären, um die Dispensation nach Hof gewiesen, ehevor aber noch auf der nächsten Universität geprüft werden sollen, von welcher sie ein Zeugniſs ihrer hinlänglichen Wissenschaft und Gelehrsamkeit beizubringen hätten. Mit dieser bloſsen Berücksichtigung des Scientifischen war aber nicht ganz geholfen. Die Patronen vergaben nach Gutdünken die erledigten Pfarreien und Beneficien, und der Bischof muſste den Präsentirten annehmen, sofern er nicht eine förmliche Ausnahme gegen ihn machen konnte. Um diesen Gebrechen abzuhelfen, und zu den Pfründen die geschicktesten Geistlichen zu befördern, ohne jedoch den Patronen ihr Präsentationsrecht zu beeinträchtigen, wurde unter Kaiser Joseph statt der frühern gewöhnlichen scholastischen Consistorial-Prü-

fungen eine dem Zwecke mehr entsprechende Concurs-Prüfung angewendet. Anfangs blos für die landesherrlichen Patronats-Beneficien vorgeschrieben, wurde sie bald auch auf die Privat-Patronats-Pfründen ausgedehnt. „Nun ist bei allen Curat-Beneficien ohne Ausnahme die Concurs-Prüfung erforderlich, sie mögen Pfarreien oder Lokal-Kaplaneien heiſsen und unter was immer für einem Patronate oder was immer für einer Collation stehen, sie mögen Säcular- oder Regular-Pfründen und letztere Stifts- oder Ordens-Pfarrer, wo das Stift oder der Orden zwar Patron, aber der Pfarrer nicht zugleich Mitglied des Stiftes oder Ordens ist, oder dem Orden, Stifte oder Kloster incorporirt seyn, wo eigentlich der Orden, Stift oder Kloster Pfarrer ist und die Pfarrei durch Einen seiner Ordensgeistlichen als Pfarrverweser versehen läſst, oder endlich bei Klosterkirchen neu errichtete Pfarren seyn, für welche dermalen im Falle der Erledigung ebenfalls nur Ordensgeistliche als Pfarrer anzustellen sind."

Die Examinatoren sind nebst dem bischöflichen Examinator die öffentlichen Lehrer der Moral, Pastoral, des Kirchenrechts und der Hermeneutik des neuen Bundes. Sind an dem Orte der bischöflichen Consistorien keine öffentlichen Lehrer vorhanden, so werden von dem Bischofe andere in den Grundsätzen der geläuterten Theologie und des Kirchenrechts gut bewanderte Männer ernannt, deren Zahl nicht weniger als 4 seyn darf. Mit Ausnahme der Professoren werden die übrigen Examinatoren beeidigt, und haben alle ihr Amt ohne besondere Belohnung zu versehen. Die Prüfungsgegenstände sind, Dogmatik, Moral, Pastoral und Kirchenrecht. Zur praktischen Prüfung gehört das Predigen, Katechisiren, der Religionsvortrag am Krankenbette und die Erklärung der Schrift des neuen Bundes. Alle Concursfragen müssen schriftlich bearbeitet, und die katechetische und Predigt-Prüfung auch mündlich abgehalten werden. Die schriftlichen Arbeiten sind unter den Augen eines Prüfungs-Commissärs, ohne daſs

eine Entfernung oder ein Buch zu Hülfe zu nehmen gestattet wird, sogleich in lateinischer Sprache zu be antworten, mit Ausnahme der Predigt, der Katechisation und des Vortrags an Kranke, welche in der Landessprache abgefaſst werden. Die Classification haben die Examinatoren nach 3 Klassen zu machen. In der Regel muſs jeder, welcher zu einer Curatpfründe entweder als Beneficiat oder als Pfarrverweser gelangen will, selbst der Ordensgeistliche der Concursprüfung sich unterziehen. Gesetzlich ausgenommen davon sind:

a) öffentliche theologische Lehrer während ihres Lehramtes,

b) Doctoren der Theologie,

c) Katecheten bei den Normal- und andern Hauptschulen, welche zugleich Diöcesan-Alumnen in der Katechetik und Pädagogik unterrichten. Dispensationsweise können eine Befreiung erhalten die Pfarrer, welche sowohl von Seiten ihrer guten Grundsätze, ihres aufgeklärten Verstandes und sittlichen Betragens, als von Seiten ihrer Thätigkeit und ihres Eifers allgemein bekannt sind und schon einmal die Concurs-Prüfung mit gutem Erfolge gemacht haben.

So herrlich diese Vorschriften sind, so sieht doch Ref. zu 2 Bemerkungen sich veranlaſst:

1) daſs das ganze Geschäft der Concurs-Prüfung lediglich den Händen der Geistlichkeit anvertraut ist. Dadurch wird der wissenschaftliche Geist der Prüfung und die ganze Tendenz von dem gröſsern oder geringern wissenschaftlichen Streben des Bischofs abhängig gemacht und die ganze Diöcesan-Geistlichkeit dem Systeme zugethan seyn, zu welchem der Bischof sich bekennt. Wenn man aber weiſs, daſs manche Geistliche, im ächten Sinne des Christenthums aufgeklärt, im Augenblicke der Besteigung des bischöflichen Stuhles, Vertheidiger des Ultramontanismus werden, so dürfte wohl die Einrichtung sehr zweckmäſsig seyn, nach welcher von Seiten der Regierung Commissarien der

Prüfung mit einem *Votum decisivum* beigegeben sind. Der Staat gewinnt hier ohne Mittelsperson die Ueberzeugung von dem Zustande der wissenschaftlichen Bildung seiner Geistlichen und kann selbst bemessen, welche Forderungen er an sie in Beziehung auf die Bildung des Volkes machen kann; auf der andern Seite ist der aufgeklärte Examinandus gegen die Verfolgungen der öfters intriganten Examinatoren geistlichen Standes gesichert.

2) Ungern vermiſst Ref. unter den Prüfungs-Gegenständen Kirchengeschichte und Pädagogik. Was erstere betrifft, so wird es Niemanden, welcher den Zusammenhang der einzelnen theologischen Wissenschaften kennt, unbekannt seyn, daſs ein gründliches Studium der Dogmatik und des Kirchenrechts ohne Kenntniſs der Kirchengeschichte ebensowenig möglich ist, als das Lesen ohne Kenntniſs der Buchstaben. Beide erhalten erst durch die Geschichte ihre eigentliche Begründung, gewinnen durch sie Leben und Geist, und können nur durch sie Ueberzeugung begründen. — Der Pfarrer und Seelsorger ist aber nicht blos Religionsdiener, der Kreis seiner Berufs-Arbeiten ist nicht abgeschlossen damit, daſs er den Erwachsenen die Wahrheiten des Christenthums in Predigten und Katechesen vorträgt: nach der Lehre der Schrift: lasset die Kleinen zu mir kommen, muſs er sein Bildungsgeschäft des Menschen zur Sittlichkeit mit dem Kinde beginnen, und im wahren Sinne des Wortes Pädagog seyn. Wie oft gleichen die Gemüther der Erwachsenen einem Felsen, an dessen Anbau jede Kraft vergebens verschwendet wird: das kindliche Herz ist offen und stets bereit, guten Saamen aufzunehmen. Aber die Art und Weise, wie der Saamen ausgestreut werde, damit er einst Früchte bringe, die Zeit der Aussaat muſs der Seelsorger kennen, und welche andere Wissenschaft lehrt ihn dieses, als die Pädagogik? —

Besondere Beachtung und Nachahmung dürften die Bestimmungen in Ansehung der Eigenschaften und Verdienste, nach welchen die gröſsere Würdigkeit bei Be-

Digitized by Google

setzung der Pfründen bemessen wird, in den Staaten verdienen, in welchen das Alter allein der Maſsstab ist. Kein Wunder, wenn in den Geistlichen der letztern jedes wissenschaftliche Streben erloschen ist. Ref. weiſs zwar wohl, daſs dieses kein Grund der Vernachlässigung der Studien seyn darf: allein so lange der Mensch Mensch bleibt, wird er doch stets mit seinen Handlungen auch einen Zweck zu erreichen streben, und dieser ist bei dem Geistlichen die Erwerbung einer besseren Pfründe, damit er den Kreis seiner Thätigkeit erweitern und mit den erworbenen Kenntnissen desto mehr Gutes stiften könne. Was soll ihn nun zum ernsten Studium ermuntern, was ihn für die nöthigen Auslagen entschädigen, wenn das Alter das einzige Verdienst ist? Erwägt man aber noch, daſs gerade die einträglichsten Seelsorgerstellen mit schon halb abgelebten Männern besetzt werden, so läſst es sich nicht läugnen, daſs diese Berücksichtigung des Alters allein verworfen werden muſs. Weise sind hierin die Vorschriften des Oestreichishen Kirchenrechts, nach welchen

a) nebst der Concurs-Prüfung auf die bessern Attesten über Studien und Sitten, und wenn diese ganz gleich sind, *caeteris paribus* auf das Senium Rücksicht genommen werden soll.

b) Einer besondern Begünstigung haben sich diejenigen zu erfreuen, welche sich bei der Normalschule mit gutem Erfolge verwenden, sowie

c) die öffentlichen geistlichen Lehrer an Gymnasien und Landdechante und Pfarrer, welche sich dem Unterrichte hoffnungsvoller Jünglinge in der lateinischen Sprache widmen:

d) welche sich die Beförderung des Armen-Instituts angelegen seyn lassen,

e) Doctoren der Theologie, wenn sie sich in der Seelsorge fleiſsig üben,

f) Hülfspriester und Pfarrverweser, welche untauglich gewordenen Seelsorgern als Stellvertreter zugetheilt

Digitized by Google

werden, werden besonders berücksichtigt bei Besetzung jener Pfarreien, wo sie die Seelsorge verwalten.

g) In den mit Akatholiken vermengten Gegenden haben die Bischöfe solche Priester auszusetzen, von welchen sie überzeugt sind, daſs nicht nur ihr Lebenswandel mit der Lehre des Evangeliums übereinstimme, sondern daſs es ihnen an guten Grundsätzen, gründlicher Berufswissenschaft, Bescheidenheit und liebreicher Behandlung der Pfarrkinder nicht mangele.

Ref. hat nur den einen Wunsch, daſs diese Grundsätze überall bei Besetzung der Beneficien niederer Art möchten befolgt werden.

Was die Besetzung der Pfründen selbst betrifft, so geschieht sie entweder sogleich durch den Bischof, wenn sie eine freie Collationspfründe ist, oder es muſs, im Falle einer Patronatspfründe, der Vorschlag des Patrones abgewartet werden. Die Bearbeitung dieses Verhältnisses steht an Klarheit, Deutlichkeit und Vollständigkeit den andern Theilen der Abhandlung nicht nach.

Viertes Hauptstück. Von der ausserordentlichen Besetzung der Beneficien.

Als auſserordentliche Besetzungsart zählt der Verf. auf 1) von Seiten des Pabstes die *mandata de providendo*, die Reservationen und das *jus praeventionis*, 2) von Seiten des Landesherrn das *jus primarum precum*, und bemerkt, daſs diese Besetzungsarten heutzutage nicht mehr Statt fänden. Dann wird das Devolutionsrecht, Vertauschung, Versetzung, Option und Ersitzung erwähnt, bei welcher Darstellung das Historische mit dem Dogmatischen eben so lichtvoll und vollständig, als lehrreich verbunden ist.

Der zweite Abschnitt handelt von der Erledigung der Beneficien. Als ordentliche Erledigungsart einer gültig besetzten Pfründe betrachtet der Verf. nur den Tod des Pfründners, weil in die

Digitized by Google

Kirchengüter keine Erbfolge Statt habe. Auſser diesem Falle kann eine Erledigung sich nur dadurch ereignen, daſs der Pfründner das Recht auf die Pfründe verliert. Geschieht dieses mit dessen Willen, dann ist Resignation oder Translation, ohne und wider seinen Willen, dann ist Absetzung oder Versetzung. Da von der Uebersetzung und Versetzung schon gesprochen wurde, so wird hier nur noch ausgeführt

a) die Resignation, d. h. die freiwillige, durch gültige Ursachen gerechtfertigte, und von dem Vorgesetzten angenommene Abdankung eines Beneficiums. Sie ist entweder eine ausdrückliche oder stillschweigende, ferner eine bedingte oder unbedingte. Nach Aufzählung der möglichen Fälle der stillschweigenden Resignation giebt der Verf. die Bedingungen an, unter welchen eine ausdrückliche Abdankung erlaubt ist, und geht dann zur Ausführung der bedingten Reservationen über, und zwar der Resignation mit Vorbehalt eines Jahrgeldes, zu Gunsten eines Dritten, zum Behufe eines Tausches und mit Vorbehalt der Wiederabtretung.

b) Die Entsetzung. Wegen Unfähigkeit, welche aus einer Körper- oder Geistes-Krankheit entsteht, oder in Altersschwäche und Leibesgebrechen ihren Grund hat, kann kein Geistlicher seiner Pfründe entsetzt werden. Dasselbe gilt auch nach Oestreich. Gesetzen in Ansehung der Pfarrer nnd höherer Pfründner. Die Lokalisten verlieren aber ihre Lokalien und werden mit einem Gehalte von 200 fl. versorgt. Da die Aufstellung eines Verwalters bei der für ihre Congrua bemessenen Gehalte von 300 fl. unthunlich ist, so werden die Lokalien wieder besetzt. Der gewöhnliche Fall der Entsetzung ist die Bestrafung eines Verbrechens. Welches Verbrechen aber mit dieser Strafe zu belegen sey, hängt nach der Praxis von dem richterlichen Ermessen ab: die Oestreich. Gesetze haben jedoch verschiedene solche widerrechtliche Handlungen bezeichnet, z. B. bei Ordens-Prälaten, die Aufnahme der Candidaten wider die

landesfürstlichen Gesetze, die Abnahme der Ordens-Profeſs vor dem gesetzlichen Alter u. s. w. bei Beneficiaten, gröbere Vergehungen in dem äuſsern Betragen und Verwaltung des Amtes, wohin namentlich der Fall gehört, wo ein Seelsorger den Gesetzen zuwider an den abgebrachten Feiertagen öffentlichen Gottesdienst hält und schon einmal zurecht gewiesen worden ist u. s. w.

So oft Vergehungen oder Fälle vorkommen, welche die Entfernung eines Beneficiaten von seiner Pfründe nothwendig machen, kann die Untersuchung vom Ordinariate nicht allein, sondern von einer aus geistlichen Ordinariats- und weltlichen Kreisbeamten zusammengesetzten Commission vorgenommen werden, was weit besser ist, als die Einrichtung, daſs das Ordinariat die Untersuchung allein führe, und nach gefälltem Urtheile dasselbe mit den Akten der weltlichen Regierung zur Genehmigung vorlege.

D e r d r i t t e A b s c h n i t t beschäftigt sich mit d e m L e d i g s t e h e n d e r B e n e f i c i e n. Die Erledigung eines Beneficiums beendigt blos den Besitz des Pfründners, der Kirchendienst wird dadurch nicht gehemmt, sondern durch einen Administrator versehen. Die erste Vorkehrung ist im Erledigungsfalle die, daſs derselbe denjenigen zur Kenntniſs gebracht werde, welche darum wissen müssen; d. h. den geistlichen Behörden, um wegen der Verwaltung die nöthige Einleitung zu treffen, und der weltlichen Regierung, wenn es um eine Verlassenschafts-Abhandluug zu thun ist. Die weitern Vorkehrungen in Ansehung der verschiedenen Beneficien sind verschieden, und von dem Verf. die Bestimmungen sowohl des canonischen Rechts als der Oestreich. Gesetze vollständig und klar angegeben.

Ref. schlieſst diese Anzeige mit der Ueberzeugung, daſs Jeder, dem es um eine gründliche Kenntniſs dieses Gegenstandes nach dem canonischen und besondern Oestreich. Rechte zu thun ist, diese Befriedigung in der Abhandlung selbst finden wird. Hat der Verf. durch

Digitized by Google

diese Bearbeitung gerechten Anspruch auf Dank an jeden Freund des Kirchenrechts erworben, so wird dieser Anspruch an den Oestreichischen Rechtsgelehrten und praktischen Juristen noch gröſser, da letztere in vorkommenden Fällen eine Abhandlung besitzen, in welcher sie sich Rath holen und die vielen zerstreuten Verordnungen zusammengestellt finden. Möge der Verf. bald wieder mit einer ähnlichen Arbeit die Literatur des canonischen Rechts bereichern, und die Mit- und Nachwelt sich verpflichten.

Dr. *Uihlein.*

Geschichte der Griechischen Literatur, von der frühesten, mythischen Zeit bis zur Einnahme Constantinopels durch die Türken; von Friedr. Schöll, Königl. Preuſs. Geh.-Ober-Regierungsrath u. s. w. — Nach der zweiten Auflage aus dem Französischen übersetzt, mit Berichtigungen und Zusätzen des Verfassers und des Uebersetzers, von J. Franz J. Schwarze, Prorector am Königl. Gymnasium zu Prenzlau. Erster Band. Berlin, verlegt bei Duncker und Humblot 1828. *LX und* 563 *S. in gr.* 8.

Indem wir die deutsche Bearbeitung anzeigen, glauben wir voraussetzen zu dürfen, daſs das Französische Original, das im Jahre 1823. und in den folgenden Jahren in acht Bänden erschien, durch diese Uebersetzung aber eine allgemeinere Verbreitung in Deutschland erhalten soll, unter uns einigermaſsen bekannt sey, um so mehr als einige Zeitschriften ausführlichere Anzeigen desselben geliefert haben. Da die Uebersetzung unter den Augen und unter der Mitwirkung des Verfs. gemacht worden, so hat sie dadurch einen Vorzug erhalten, dessen sich nur wenige Werke der Art erfreuen können; das Publikum kann also sicher seyn, daſs der Sinn des Originals getreu wiedergegeben worden ist. Aber der Verfasser hat auch die Gelegenheit, die in dieser erneuerten Ausgabe seines Werks sich ihm darbot, benutzt, Manches im Werke selbst zu berichtigen, Manches hinzuzufügen und aus neueren Schriften nach-

Digitized by Google

zutragen, und eben so hat auch der Uebersetzer durch zahlreiche Beiträge, welche besonders den literarischen und bibliographischen Theil betreffen (z. B. in den Ausgaben der einzelnen Schriftsteller oder in Angabe der deutschen Uebersetzungen, die im Französischen Originalwerk gänzlich übergangen sind) die Brauchbarkeit dieser neuen Bearbeitung um Vieles vermehrt.

Was Schöll's Werk empfiehlt, ist Vollständigkeit der Angaben, wie sie nothwendig ist, um einen genügenden Ueberblick des Ganzen zu geben, verbunden mit einer klaren, einfachen Darstellungsweise, die sich an das Faktische hält, leeren Hypothesen, schiefem Hin- und Herräsonniren keinen Eingang verstattet, und von dem, was man heutigen Tags mit dem vornehmen Ausdruck einer philosophischen (!?) Behandlungsweise bezeichnet, sich fern hält. Denn heutigen Tages verlangt man von dem gelehrten Forscher des Alterthums, daſs er zu räsonniren wisse über Dinge, welche im Einzelnen kennen zu lernen, er weder Zeit noch Lust hat, da ihn sein philosophischer Scharfblick schon im Voraus auf das Wahre geführt, daſs er darum mit einem mitleidigen Blick, von dem hohen Standpunkt, den er gewonnen, auf die Bemühungen derer herabschaue, die Mühe und Zeit nicht scheuen, das Einzelne und dadurch nach und nach das Ganze gründlich zu erkennen, daſs er dann mit vornehmer Miene absprechе und aburtheile, daſs er das Historische und Positive aus seiner Philosophie eben so gut zu demonstriren und ohne Kenntniſs der Geschichte eine Geschichte *a priori* zu geben wisse, daſs er da, wo kein Mensch etwas weiſs und aus Mangel an Quellen wissen kann, diese Lücke durch genauen Bericht ausfülle, daſs er da, wo nach der Natur der Sache und nach der Verschiedenheit der Angaben kein System möglich ist, ein System finde, das er natürlich schon ins Reine gebracht haben muſs, bevor er an die alten Quellen geht, die er dann mit seinem System in Uebereinstimmnng zu bringen hat. Finden sich Stellen, die mit seinem System in Widerspruch stehen, so kann

Digitized by Google

er seine Kritik und Auslegungskunst besonders bewähren; indem er diese Stellen geschickt zu verbessern oder anders auszulegen (sonst nannte man es verdrehen) oder sie auch gänzlich zu umgehen oder unberücksichtigt zu lassen weiſs.

In diesem Geiste der neueren Zeit schreibt Hr. Schöll nicht, und darum hält Ref. dessen Bemühungen um die Geschichte der Griechischen Literatur für eben so verdienstlich, als die Verpflanzung und Verbreitung seines Werks in Deutschland für nützlich; Ref. ist nun einmal des Glaubens, daſs unsere Literatur durch solche Dilettanten mehr wahren Nutzen gewinnen könne, als durch die Forschungen der Gelehrten der oben bezeichneten Classe, und er würde sich für seine Person hinreichend belohnt finden, wenn man ihm für seine Leistungen auf dem Gebiete der Römischen Literatur einen Platz unter solchen Dilettanten anweisen würde. Er glaubt immerhin, daſs eine gründliche Belehrung über das Vorhandene in unserer Wissenschaft von grösserem Nutzen sey als ein Gerede über das, was nicht vorhanden ist, und ohne die Entdeckung neuer Quellen nicht erkannt werden kann.

Was nun das Verhältniſs der deutschen Uebersetzung zum französischen Werke betrifft, so ist aus letzterem nur das weggefallen, was entweder als bloſser Schmuck der Rede gelten oder nur für den französischen Leser von Interesse scheinen konnte. Eine Vergleichung der deutschen Bearbeitung mit dem Original hat Ref. überzeugt, daſs in der That Nichts von Belang weggefallen ist, und wenn z. B. hie und da statt wörtlicher Anführung der Beweisstellen blos die genaue Nachweisung gegeben ist, die Jeder nachschlagen kann, so ist dies eine erlaubte Ersparniſs des Raums. Der Uebersetzer war, wie wir S. XI. der Vorrede lesen, geneigt, die Abkürzungen noch weiter auszudehnen, fand aber hierin von Seiten des Verfs. Widerspruch, der sich deshalb entschuldigt. Und Ref. muſs offen gestehen, daſs er

Digitized by Google

dem Letzteren nicht Unrecht geben kann. Ein Beispiel davon finden wir S. 113, wo wir uns freuen, daſs der Uebersetzer die Stelle nicht geändert oder gar weggelassen hat. Denn sie paſst auch auf Deutschland, wo es leider nicht an Kritikern fehlt, denen Aristoteles Nichts gilt, und die sein Zeugniſs unbedingt verwerfen. Anders verhält es sich freilich mit der neu hinzugekommenen Abhandlung S. 41 ff. über die Colonisation des alten Griechenlands, zu dessen Aufnahme besondere Gründe den Verf. bewegen mochten, da er uns offen in einer Note bemerkt, daſs er bei einer umgearbeiteten Ausgabe des französischen Originals die in dieser Abhandlung ausgeführte Hypothese nur kurz und andeutend in dem Text aufnehmen würde, was auch Ref. bei dem Inhalte jener Abhandlung für das angemessenste hält. Uebrigens werden die hie und da vorgenommenen Abkürzungen reichlich ersetzt durch die schon oben erwähnten Zusätze, die sowohl der Verf. selber, als besonders auch der Uebersetzer geliefert haben, dessen Zugaben durch eckige Klammern unterschieden sind. Die nicht besonders bezeichneten Abänderungen und Zusätze rühren gröſstentheils, wie wir S. XIII. lesen, von dem Verf. selbst her, der die gesammelten Nachträge dem Uebersetzer mitgetheilt, auch mehrere Stellen zugleich umgearbeitet, Anderes aber, worauf ihn der Uebersetzer aufmerksam gemacht, gebilligt und sich angeeignet hat.

In der Anordnung und Eintheilung des Ganzen ist nichts Wesentliches geändert. Auf die Einleitung und auf das Verzeichniſs der in dem Werke angeführten Sammlungen Griechischer Schriftsteller (beide Abschnitte mit einigen Zusätzen) folgt unmittelbar der erste Zeitraum, der die mythische Zeit bis auf die Zerstörung Troja's 1270. a. Chr. befaſst und mit einem einleitenden Abschnitt über Griechenlands ursprüngliche Bewohner und über den Zustand dieses Landes vor dem bemerkten Endpunkte beginnt. Der Verf. giebt hier die beiden einander entgegenstehenden Hauptansichten an, führt

Digitized by Google

aber dann die einzelnen aus dem Orient nach Griechenland gekommenen Kolonien mit einer historischen Treue auf, welche ihm diejenigen sehr verargen werden, die es jetzt, nach zweitausend Jahren, besser wissen, als ein Herodot und andere Zeugen der alten Welt. Zu diesem Abschnitt gehört auch der oben erwähnte Abschnitt S. 41 ff., in welchem ein von dem Verf. mit Auszeichnung genannter junger Gelehrter Hr. J. H. Schintzler aus Straſsburg einen ähnlichen Beweis zu führen versucht, wie ihn in Deutschland nach Petit Radels Vorgang mehrere Gelehrte zu liefern versuchten: daſs nämlich die Nachrichten der Alten, die den Cecrops, Danaus und Kadmos aus dem Orient als Colonisten nach Hellas führen, falsch, daſs vielmehr das Vaterland dieser Bildner des Alt-Hellenischen Volks Thracien, die groſse Völkerwiege Europa's sey. Ref. theilt ganz in Absicht auf diese und ähnliche Versuche, das Urtheil des Verfasssers: „er kann nicht umhin, in diesem System manches sehr Scharfsinnige zu bewundern; jedoch sey es, weil das Alter für das Neue unempfänglich macht, oder weil ihn die Erfahrung gelehrt hat, daſs so vieles in seiner Neuheit Bewunderte, nach wenig Jahren in Nichts zurückgefallen ist; er muſs gestehen, daſs ihm gegen die Annahme der Hypothese noch viele Zweifel bleiben, u. s. w." Ref. ist gewohnt, den Nachrichten der alten Schriftsteller (zumal wenn an ihrer Treue und Gewissenhaftigkeit zu zweifeln kein Grund vorhanden, ihre Berichte — wie dies z. B. bei Herodotus ganz besonders der Fall ist — vielmehr täglich mehr und mehr durch neue Entdeckungen bestätigt und bewahrheitet werden) in solchen Fällen mehr Glauben zu schenken, als dem, was die Speculation neuerer Zeit darüber zu Tage gefördert hat. Auch der Verf. scheint nach vielen Aeuſserungen dieser Ansicht zu seyn; wie er sich denn z. B. nicht hat irre machen lassen, seinen nächsten Abschnitt von der ältesten heiligen Poesie der Griechen mit dem Satz zu eröffnen: „Einen Theil ihrer Bildung erhielten die

Hypothese arbeite. Was Ref. in dieser Beziehung stets wünschte, wäre eine Zusammenstellung der einzelnen Gründe, die Wolf vorgebracht, mit den Einwendungen, die Andere dagegen erhoben. So unter einen Ueberblick gebracht, würde das Resultat mit mehr Sicherheit bestimmt werden kömnen, und der ganze Gegenstand mit mehr Klarheit sich übersehen lassen. Die Schriften von B. Thiersch über Homer und dessen Europäisches Vaterland, so wie die Schrift von Schubarth, die den Homer zu einem Trojaner macht, und mehreres Andere der Art ist übergangen; wozu indeſs besondere Rücksichten den Verf. bestimmen mochten, vielleicht dieselben, die ihn auch bewogen, von Weisse's und Kelle's Schriften über Homer keine Notiz zu nehmen, oder das, was Benjamin Constant über einige Punkte gesagt (was ohnehin kaum bei Abfassung der Uebersetzung dem Verf. bekannt seyn konnte), nicht zu berücksichtigen. Dagegen fehlt es nicht an einzelnen Berichtigungen und Verbesserungen (wie z. B. S. 93.), die uns für mehrere Abkürzungen hinlänglich entschädigen. Auf Homer und die Homerischen Hymnen folgen die cyclischen Dichter, über welche wir auſser den S. 125. angeführten Schriften im vorigen Jahre eine neue Untersuchung erhalten haben, welche über mehrere dunkle Punkte Licht verbreitet: *Rud. J. F. Henrichsen: De Carminibus Cypriis Commentatio. Havniae* 1828. Hier sind alle Angaben über diese cyclischen Dichter zusammengetragen, die wenigen Bruchstücke gesammelt, selbst mit Berücksichtigung der lateinischen Nachbildungen späterer Zeit, um so das Verhältniſs, den Charakter und Gehalt dieser Poesien näher zu bestimmen.

(Der Beschluſs folgt.)

Digitized by Google

N. 36. 1829.

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur.

Schöll's Griechische Literaturgeschichte, übersetzt von Schwarze, 1ter Band.

(Beschluſs.)

Nach Hesiod kommt der Verf. im fünften Abschnitt auf den Ursprung der lyrischen und epischen Poesie, auf das Skolion und endlich auf die erotische Poesie. Nach einigen Bemerkungen über den Ursprung der Elegie, wobei Franke's Forschungen die verdiente Berücksichtigung erhalten haben, namentlich was Bedeutung und Bestimmung des Wortes ἐλεγεῖον betrifft, geht der Verf. auf die einzelnen Dichter über: Kallinus, Tyrtäus, Mimnermus, denen die Skoliendichter und die eigentlichen Lyriker folgen bis auf Sappho und Simonides von Amorgus; die weitere Folge findet sich im dritten Zeitraum, wo der achte Abschnitt (von der Elegie) und der zehnte (von der eigentlichen Lyrik) das Nöthige enthalten. Die Abtheilung nach Perioden machte wohl diese Vertheilung nothwendig; sonst würde Ref. eine andere Anordnung vorschlagen, bei welcher, wie er glaubt, der Gang der lyrischen und elegischen Poesie besser erkannt und leichter ein Ueberblick über das Ganze gewonnen werden könnte. Er würde nämlich nach einer allgemeinen Betrachtung über die lyrische Poesie zuerst die Elegie abhandeln, in so fern sie den Uebergang vom Epos zur eigentlichen Lyrik bildet, und in ihrem Ursprung, in ihren ersten Versuchen, so weit wir davon wissen, fast mehr noch dem erstern als der letztern angehört; er würde daher zuerst die politisch-

Digitized by Google

ethische Elegie betrachten, und dann zur tragischen und erotischen sich wenden, weil diese den Uebergang zur Lyrik gewissermaſsen vermittelt und wiederum mehr dieser als dem Epos angehört. Darauf erst würde er zur eigentlichen Lyrik nach ihren verschiedenen Arten und Abtheilungen übergehen, hier also auch vom Skolion handeln. Einen eignen Abschnitt: erotische Poesie, würden wir eben so wenig setzen, als den einer gnomischen Poesie, weil wir die Ansicht des S. 170. angeführten Kritikers theilen, wornach das, was der gnomischen Poesie zugetheilt wird, entweder der Elegie, d. h. der älteren, ethischen oder der späteren didaktischen Poesie angehört. Würde man dieser Anordnung folgen, so würden freilich die einzelnen Dichter und Dichterinnen in einer andern Folge aufgeführt werden müssen, als die ist, in welcher wir sie hier, besonders Abschnitt V. und VIII. angeführt finden. In den einzelnen Angaben über diese Dichter wird sich Weniges finden, das der Aufmerksamkeit des Verfs. und Uebersetzers übergangen seyn dürfte. Bei Solon S. 174. kann noch erwähnt werden die Schrift von Abbing: *Specimen de Solonis laudibus poeticis. Traject. ad Rhen.* 1825, welche eine Uebersicht der übrig gebliebenen politischen und didaktischen Poesien des Solon enthält. S. 151 und 152. über die Sappho vergl. *Plehn Lesbiacc. liber.* S. 177 ff. 193 ff. — Zu S. 176. über *Hermesianax* werden jetzt die 1828. erschienenen Bearbeitungen von Rigler und Axt (Coloniae 1828.) und von G. Hermann (*Hermesianactis elegi* Programm zu Leipzig 1828.) zu benutzen und anzuführen seyn; eben so S. 188. bei Stesichorus die Abhandlung von Kleine, Berlin 1828, nebst Welcker in Jahn's Jahrb. d. Philol. Bd. X. H. 2; über Anakreon's Gedichte (S. 190 ff.) handelt Wolper: *De antiquitate carmin. Anacreont. Lips.* 1825. Auch haben wir in Jahn's Jahrb. (V. B. 3. H.) und in Seebode's kritischer Bibliothek (1828. No. 54. 55.) von Mehlhorn und Wüstemann Uebersichten und Beurtheilungen der neueren auf Anakreon sich be-

ziehenden Literatur erhalten; unter dem Verzeichniſs der Ausgaben S. 193. würden wir nach der gröſseren Ausg. von Mehlhorn auch die kleinere, von demselben Gelehrten besorgte, die bei Teubner (Leipzig 1827.) unter dem Titel: *Anthologia Lyrica, Anacreontea et Anacreontis aliorumque lyricorum Graecc. selecta fragmenta et scolia continens*, erschien, anführen. Manches andere übergeht Ref., dessen Absicht es nicht ist, das Werk zu vervollständigen, sondern demselben die Aufmerksamkeit zuzuwenden, die es in jeder Hinsicht verdient. Er wendet sich daher zum dritten Zeitraum, welcher bis auf Alexander den Groſsen reicht, und somit die Blüthe der Griechischen Literatur umfaſst; einige Abschnitte daraus, welche die elegische und lyrische Poesie betreffen, hat er bereits berührt. Im ersten Abschnitt, dem siebenten des Ganzen, wird der politische Zustand Griechenlands geschildert, der Ursprung des attischen Dialekts nachgewiesen, und darauf werden die bedeutenderen Inschriften aus dieser Periode namhaft gemacht. Unter diesen wird auch die von Leake abgezeichnete, in einem Felsen eingehauene Inschrift, welche im epiktetischen Phrygien entdeckt worden ist, angeführt. Mehrere englische, französische und auch deutsche Gelehrte haben diesem wichtigen Denkmal seitdem ihre Aufmerksamkeit zugewendet, und dasselbe, wegen der Aehnlichkeit der Schriftzüge mit den etrurischen, mit als einen Beweis der Lydischen Abkunft der Etrurier (wofür auch so manches Andere spricht) geltend gemacht. Ref. wird darüber zu Herodot I, 94. ausführlicher reden. Die Sigeische Inschrift scheint der Verf. für ächt anzusehen, worin wir ihm freilich Recht geben müssen, obschon über die Aechtheit und Unächtheit derselben in der neuesten Zeit Viel gestritten worden ist. Vergl. Hermann: Ueber Prof. Boeckh's Behandl. der Inschrift. 2ter Anhang S. 190 ff. und dagegen Boeckh *Corp. Inscriptt. Vol. I p.* 869—876.

Digitized by Google

Zwischen der elegischen und lyrischen Poesie findet sich in der Mitte ein Abschnitt (IX.) über die didaktische Poesie (das sogenannte physiologische Epos) und über den damit vom Verf. in Verbindung gebrachten Apolog; wo demnach über die Fabeln des Aesopus gehandelt wird; die des Babrius und Syntipas sollen weiter unten, Abschnitt 52 und 94, vorkommen. Die nächsten Abschnitte (XI — XIII.) geben eine Uebersicht der dramatischen Poesie, zuerst der Tragödie, dann des satyrischen Drama und der Komödie, der älteren und der mittleren Attischen (über letztere s. jetzt Grauerts Abhandlung im Rheinischen Museum 1828. 1. S. 50 ff.), worauf drei andere Abschnitte (XIV — XVI.) über die mimische Poesie, über die letzten Cykliker nebst dem historischen Epos, und über das Epigramm folgen. Ueber die Anordnung lieſse sich vielleicht Einiges bemerken, und an Zusätzen und Nachträgen wird es in der Folge nicht fehlen. Den Euripideischen Rhesus (S. 256.) kann Ref. kaum für ein Euripideisches Werk halten, die Gründe für die Unächtheit sind ausgeführt in Morstadts Beitrag zur Kritik der dem Euripides zugeschriebenen Tragödie Rhesus (Heidelberg 1828.), vergl. mit H. Hermanns *Dissertat. de Rheso* in dessen *Opuscc. Vol.* III. *p.* 262 *seqq.*

Die Abschnitte XVII — XXV. (womit der erste Band sich schlieſst, der auf diese Weise die beiden ersten Bände des Franz. Originals mit einem Theil des dritten enthält) behandeln die Prosa, und zwar in folgender Ordnung: Geschichtschreibung nebst Geographie, Beredsamkeit nebst der Epistolographie, Philosophie, Mathematik und Medicin. Diese Ordnung ist in der Natur der Sache begründet, und dürfte darum wohl nicht leicht zu Widerspruch Veranlassung geben. Bei Hecatäus von Milet S. 311. hätte Ref. einen kleinen Zusatz über das Verhältniſs desselben zu dem ihn mehrmals berichtigenden, auch nicht ohne Tadel oder Seitenblick seiner gedenkenden Herodot gewünscht. Mit vielem Interesse und gleicher Befriedigung hat Ref. die

Digitized by Google

Schilderung der folgenden Historiker durchgangen; wer das, was wir begründetermaſsen über dieselben und ihre Schriften wissen, kennen lernen will, wer ein verständiges, besonnenes und richtiges Urtheil über den Charakter und Geist dieser Schriftsteller gewinnen will, wird sich befriedigt finden; Nichts von Bedeutung, was die Forschungen der neueren Zeit auf diesem Felde geliefert, ist unberücksichtigt gelassen; aber es ist dabei auch mit der Vorsicht benutzt, die bei bloſsen Vermuthungen und Hypothesen dem Verf. einer Geschichte der Literatur, nach unserer Ansicht, zur Pflicht wird. Mit besonderem Vergnügen erwähnt daher Ref. der Bemerkungen S. 321. über die Weltansicht des Herodot (vergl. jetzt Jäger *Disputt. Herodot. Goetting.* 1828.) oder S. 319. über die Wahrheitsliebe des Herodot und dessen Glaubwürdigkeit, welche die Berichte neuerer Reisenden immer mehr, oft auf die auffallendste Weise bestätigen; wie denn auch das Alterthum daran kaum gezweifelt hat. Dies gilt vornämlich von dem, was der Geschichtsforscher selber sah und prüfte; indeſs wo er andern Angaben folgt, unterläſst er nicht, solches anzuführen, und uns dadurch den Maſsstab der Beurtheilung des Gesagten selbst in die Hand zu geben. Was in dieser Schrift S. 319 ff. darüber gesagt ist, hofft Ref. in seiner Bearbeitung des Herodot, in welcher er auf diesen Punkt ganz besondere Rücksicht genommen hat, und nehmen zu müssen glaubte, mit einer Menge einzelner Belege unterstützen zu können. Am auffallendsten und schlagendsten sind diese Belege im zweiten Buch, wo sich nur höchst Weniges findet, was nicht die Forschung neuerer Reisenden und Gelehrten bewährt; dies Wenige aber von der Art ist, daſs selbst die Neuern darüber in Zweifel und Ungewiſsheit sind. Plutarch's Schrift *De malignitate Herodoti* hält Ref. kaum für ein Werk des berühmten Chäroneers. Wenn S. 343 ff. Ctesias hier von einer ganz andern Seite dargestellt ist, als man ihn früher, wo er schlechtweg für einen Lügner gehalten worden ist, darstellte, so mag man dem

Digitized by Google

unterzeichneten Ref. seine Freude darüber nicht verargen, wenn es ihm durch mühsame Forschungen gelungen seyn sollte, andere Gelehrte von der Wichtigkeit dieses Schriftstellers, von dem nur wenige entstellte Bruchstücke auf uns gekommen sind, zu überzeugen, und den seit Jahrhunderten so verrufeneu Schriftsteller wieder zu einigen Ehren zu bringen. Wie ganz anders stellt sich aus seinen Berichten die Persische Geschichte dar! Wie verschieden in so Vielem von dem, was andere Griechische Schriftsteller berichten! in welch ächt orientalischem Charakter stellt sich uns hier das Leben der Persischen Monarchen, die ganze Reichsverwaltung und so manches Andere dar!

Schlieſslich bittet Ref. noch folgende Druckfehler zu verbessern. S. 9. Not. 1. *Herodot.* I, 17, muſs heiſsen: I, 171. — S. 25. Note 1. statt *Cicero de N. D.* I, 58. ist zu setzen I, 38. — S. 145. Not. 7. wäre wohl zu setzen *Plehn Lesbb. lib. p.* 140 *seqq.*, eben so S. 149. bei Alcäus dasselbe Werk S. 169. 173, bei Arion (S. 153.) ebenfalls S. 165 seq. —

Anderes, was Ref. hie und da zuzusetzen hätte, oder was er anders dargestellt, anders ausgeführt wünschte, übergeht er, da wohl bei einer neuen Auflage Verfasser wie Uebersetzer auf Manches der Art selbst fallen werden, und was das Uebrige betrifft, so kennt Ref. aus eigner Erfahrung nur zu sehr die groſsen Schwierigkeiten, die dem Bearbeiter einer Literaturgeschichte, zumal eines untergegangenen Volks und einer todten Sprache, sich entgegenstellen, er kennt die unendlichen Schwierigkeiten, die der zu überwinden hat, der bei der ungeheuren Masse einzelner Angaben und Notizen vor Irrthum und Unrichtigkeiten jeder Art sich sicher stellen will, und dieser Umstand macht es ihm zur Pflicht, Ansprüche und Forderungen, die leichter gemacht als befriedigt werden können, zu mäſsigen, und dankbar das anzunehmen, was auf solche Weise uns geboten wird. Ref. von mehreren Seiten, noch ehe

diese deutsche Bearbeitung von Schölls Literaturgeschichte erschienen war, aufgefordert, eine Geschichte der Griechischen Literatur zu liefern, kann zumal jetzt, wo ein anderes umfassendes Unternehmen seine ganze Thätigkeit in Anspruch nimmt und Rücksicht auf seine Gesundheit ihn von andern Arbeiten abmahnt, nur mit Vergnügen sehen, wenn Andere dahin arbeiten, diese wesentliche Lücke unserer Literatur auf eine so befriedigende Weise auszufüllen.

Ch. Bähr.

J. W. Dalman Uppställning och Beskrifning af de i Sverige funne Terebratuliter (ur Kongl. Vetensk. Handlingar 1827*). Stockholm* 1828. 71 *pp.* 8. *V tabb.* 4.

Dieses ist die letzte Arbeit des, gleich nach deren Vollendung, im Sommer 1828. der Wissenschaft durch den Tod entrissenen Verfassers. Eine von Jugend auf öfters geäufserte Ahnung, dafs er sterben müsse, wenn er einmal eine Reise ins Ausland machen solle, bestätigte sich an ihm, als ihm die Gelegenheit geworden war, die Reise zur Versammlung der deutschen Naturforscher in Berlin zu unternehmen, noch während er sich dazu anschickte. Etwas früher hatte er auch die Bearbeitung der Schwedischen Paläaden (Trilobiten) vollendet. Er unternahm die Beschreibung der Schwedischen Terebratuliten, ohne andre Vorarbeiten zu haben, als Wahlenberg *(Commentatio de Petrificatis telluris Suecanae, in Nov. Act. R. soc. Upsal. vol. VIII.* 1818.) und Nilsson *(Petrificata Suecana formationis cretaceae Lond. Goth.* 1827. *fol.).* Eigne Reisen, die Sammlungen in Stockholm, die Mittheilungen der Herrn Hisinger und Marcklin setzten ihn in Besitz des nöthigen Materials, welches aus Alaunschiefer (*a*), dem darüber liegenden Thonschiefer (*b*), dem Orthozeratitenkalk (*c*), dem Encrinitenkalk (*d*), und der

Kreide (*e*), West- (W.) und Ost-Gothland's (O.), insbesondere aber der Insel Gottland (G.), auch Oeland (Ö.), und aus Schoonen (Sch.) herstammt. Die Eintheilung der Terebrateln durch Fischer [in Moscau] bedauert er, zu unvollständig, nur aus einer Notiz in Férussac's *Bulletin*, zu kennen, um sie zu beurtheilen und hier etwa zu Grunde legen zu dürfen. Die, vom *Terebratula* Lin. neuerlich durch Rafinesque und durch Defrance (im *Dictionnaire des sciences naturelles etc.*) abgesonderten Geschlechter waren leider ihm ganz unbekannt geblieben. Sowerby's Zergliederung von *Terebratula* kannte er zwar aus dessen Schriften selbst; da aber auſser den eigentlichen Terebrateln nur Arten von *Producta* und *Spirifer* Sow. in Schweden vorkommen (neben mehrern neuen Formen), und da das letztgenannte Geschlecht auf einem äuſserlich nicht erkennbaren, und wie es scheint, sehr veränderlichen, unwesentlichen Merkmale beruht, so kommen diese zwei Sowerby'schen Geschlechter nur unter den Synonymen vor. Die Einleitung ist in Schwedischer, die Beschreibung der Arten in lateinischer Sprache verfaſst, und die letztern sind alle gut durch Kupferstiche dargestellt. — Ob aber die, aus den Vetensk. Handlingar gemachten Abdrücke in den Buchhandel gekommen, ist uns unbekannt.

Folgende Geschlechter werden für die Schwedischen Brachiopoden aufgestellt: I) Schaale ohne Schloſszähne = 8 *Crania;* II) Schaale mit Schloſszähnen: A) Buckel der einen Klappe durchbohrt = 7 *Terebratula;* derselbe undurchbohrt: *a*) Schloſsrand gerundet: *α*) beide Buckeln genähert, der kleinere verdeckt vom gröſsern = 6 *Atrypa; β*) beide Buckeln von einander entfernt, eine dreieckige Grube unter dem gröſsern: 𝔞) innen zwei Fächer = 5 *Gypidia;* 𝔟) innen ein Fach = 4 *Delthyris;* — *b*) Schloſsrand gerade: *α*) eine convexe und eine halbkegelförmige Klappe, mit platter Schloſsfläche = 3 *Cyrtia; β*) keine kegelförmige Klappe, sondern 𝔞) (meist) eine convexe und eine flache, erstere

Digitized by Google

mit dreieckiger Schloſsgrube = 2 *Orthis;* oder b) eine convexe, oder zwei flache Klappen, ohne äuſsere Schloſsgrube = 1 *Leptaena.* —

I) *Leptaena* = *Producti s. Productae species (foveola cardinali nulla s. inconspicua)* Sow.; = *Anomitae spp.* Wahlenb. [= *Gryphytae et Anomitae spp.* v. Schloth.] = *Enteletae spp.* Fisch. [= *Productus* + *Strygocephalus* Defr. Der letztere Name würde als der ältere den Vorzug verdienen, wenn erst die Beständigkeit der Form der innern Fortsätze mehr nachgewiesen seyn würde, welche Defrance mit in den Charakter aufnimmt, und wenn im Uebrigen die ungleich klappigen *Productus*-Arten nicht so allmählich in die gleich klappigern *Strygocephalen* übergingen]. *Testa subaequivalvis, aequilatera, complanata, margine compresso flexo. Margo cardinalis transversalis rectilineus, latissimus, foramine destitutus. Valva altera dentibus cardinalibus duobus obtusis.* — 1) *L. rugosa* D. (*Producta rug.* His.; <*Anomites rhomboidalis* Wahlenb.) G, d; O, c; W, b; — 2) *L. depressa* D. (*Producta depressa* Sow.; <*Anomites rhomboidalis* Wb.) G, d. — 3) *L. euglypha* D.: G, d. — 4) *L. transversalis* D. (*Anom. transversalis* Wb.) G, d. —

II) *Orthis* = *Productae et ? Terebratulae spp.* Sow.; = *Anomitae spp.* Wb.; [= *Terebratulitae spp.* v. Schl.] = *Enteletae spp.* Fisch. [= ?*Strophomenes* Rafin. Dieser Name hat die Priorität vor vorigem, jedoch müſste der Charakter noch etwas modificirt werden. < ? *Trigonotreta* König]. *Testa inaequivalvis, aequilatera, valva minori subplana, majori convexa. Margo cardinalis rectilineus, latus, foramine deltoideo sub nate valvae majoris. Testa utrinque radiatim striata. Valva major dentibus duobus subcardinalibus internis, longitudinalibus, compressis.* — 5) *O.* (? *Leptaena*) *pecten* D. (*An. pecten* Wb.; *Terebratulites pecten*

v. Schl.): G, d; W, b; ?O, c. — 6) *O. striatella* D.: G, d. — 7) *O. zonata* D.: O, c. — 8) *O. callactis* D.: O, c. — 9) *O. calligramma* D.: O, c. — 10) *O. testudinaria* D.: O, c. — 11) *O. basalis* D.: G, d. — 12) *O. elegantula* D.: G, d. — 13) *O. demissa* D.: Ö, c. —

III) *Cyrtia* = *Spiriferis spp.* Sow. = *Anomitae spp.* Wb. *Testa inaequivalvis, aequilatera, valvae majoris dorso in semiconum s. pyramidem dimidiatam elevato, latere cardinali perpendiculariter plano, — foramine nullo. Cardo rectilineus.* — 14) *C. exporrecta* D. (*Anomites exporrectus* Wahlb.) G, d. — 15) *C. trapezoidalis* D: G, d. —

IV) *Delthyris* = *Anomitae spp.* Wb. = *Spiriferis spp.* Sow. = *Terebratulitae spp.* v. Schl. — [<*Trigonotetra* König]. *Testa aequilatera inaequivalvis, valva utraque convexa, saepius in medio jugata vel canaliculata. Margo cardinalis transversus, nate interruptus. Valva major rostro incurvo, imperforato, et sub rostro foramine deltoideo praedita.* — 16) *D. elevata* D.: G, d. — 17) *D. cyrtaena* D.: G, d. — 18) *D. crispa* D.: G, d. — 19) *D. subsulcata* D.: Ö, c. — 20) *D. ptychodes* D.: G, d. — 21) ? *D. cardiospermiformis* D.: G, d. —

V) *Gypidia* = *Anomitae spp.* Wb. = *Terebratulitae spp.* v. Schl. = ??*Pentamerus* Sow. (*mutato charactere*). *Testa inaequivalvis, utrinque convexa. Valva major rostro producto incurvo, et sub rostro canale triangulari instructa; — intus bilocularis, dissepimento longitudinali.* — 22) *G. conchidium* D. (*Anomites conchidium* Wb.; *Anomia bilocularis* His.: 1798.) G, d. — (D. zieht auch v. Schlotheim's *Terebratulites gryphus* zu diesem Geschlechte, allein Defrance hat kürzlich gezeigt, daſs die gröſsere Schaale innen, statt mit einer Scheidewand, mit 2 groſsen sichelförmigen Lamellen versehen

ist, weshalb er sein *Genus* ***Uncites*** *(**U. gryphoides**)* daraus gebildet. — *Fér. bull.* 1828. Mai. p. 28. — Auch wird bei ***Uncites***, wie bei ***Pentamerus***, nichts von jener Oeffnung erwähnt).

VI) ***Atrypa*** = ***Anomitae*** *spp.* Wb. = ***Spiriferis*** *et* ? ***Terebratulae*** *spp.* Sow. = ? ***Choristides*** *spp.* Fisch. [< ***Trigonotreta*** König]. *Testa aequilatera inaequivalvis, utrinque convexa. Margo cardinalis rotundatus, valvae majoris nate basin valvae minoris obtegente, apice imperforato.* — * *species striatae:* 23) ***A. reticularis*** D. (*Anom. reticularis* Wb. 1818. = *Terebratulites priscus et T. explanatus* v. Schl. 1820.) G, d; W, b. — [Der Wahlenberg'sche Artnamen hat allerdings die Priorität]. — 24) ***A. aspera*** D. (*Terebratulites asper* v. Schl. 1813.) [*mera praecedentis varietas, radiorum numero marginem versus a* 20. *ad* 30—50—60—80 *variante.*] G, d. — 25) ***A. canaliculata*** D.: O, c. — 26) ***A. galeata*** D.: G, d. — 27) ***A. nucella*** D.: O, c. — 28) ?***A. crassicostis*** D.: W, b. — 29) ***A. ? lenticularis*** D. (*Anomites lenticularis* Wb.) W, a. — — ** *species laevigatae:* 30) ***A. prunum*** D.: G, d. — 31) ***A. tumida*** D.: G, d. — 32) ***A. cassidea*** D.: O, c. — 33) ***A. ? micula*** D.: Sch, ? c. —

VII) ***Terebratula*** = ***Terebratula*** Lam. Cuv. Nils. ? Sow. = ***Terebratulitae*** *spp.* v. Schl. — ***Anomitae*** *spp.* Wb. [***Terebratula*** *et* ***Trigonosemus*** König]. — *Testa aequilatera, inaequivalvis, valvae majoris nate producta, apice perforato. Cardo dentibus duobus.* — * ***Rhynchora*** Dalm. [> ***Trigonosemus*** K.]: *Valva minor basi truncata; valva major nate in rostrum longum et subrectum producta.* — 34) ***T. costata*** Nils. D. (*Anomites costatus* Wb. = *Ter. lyra* Sow. [*Trigonosemus lyra* Kön.] Sch, e. — 35) ***T. spathulata*** Nils. D. (*An. spathulatus* Wb.) Sch, e. — ** ***Terebratula*** † *testa radiatim striata:*

36) *T. Defrancii* Brongn. Nils. D. (*An. striatus* Wb.) Sch, e. — 37) *T. alata* Lam. Nils. D.: Sch, e. — 38) *T. laevigata* Nils. D.: Sch, e. — 39) *T. octoplicata* Sow. Nils. D.: Sch, e. — 40) *T. pectita* Sow. Nils. D.: Sch, e. — 41) *T. triangularis* Nils. D. (*An. triangularis* Wb.) Sch, e. — 42) *T. pulchella* Nils. D.: Sch, e. — 43) *T. lacunosa* D. [*non* Schl.] (*Anomites lacunosus* Wb.; = *Ter. Wilsoni* Sow.) G, d. — 44) *T. plicatella* D. (*Anomites plicatella* Wb. > *Terebratulites lacunosus var.* v. Schl.) G, d; O, d. — 45) *T. cuneata* D.; G, d. — 46) *T. diodonta* D.: G, d. — 47) *T. bidendata* His. D.: G, d. — 48) *T. marginalis* D.: G, d. — ††*testa striis radiatis destituta:* 49) *T. longirostris* D. (*Anomites longirostris* Wb.) Sch, e. — 50) *T. curvirostris* Nils. D.: Sch, e. — 51) *T. semiglobosa* Sow. D.: Sch, e. — 52) *T. ovata* Sow. Nils. D.: Sch, e. — 53) *T. plebeja* D. (*T. minor* Nils. < *Anomites Terebratula* Wb.) Sch, e. — 54) *T. rhomboidalis* Nils. D.: Sch, e. — 55) *T. lens* Nils. D.: Sch, e. — 56) *T. ?didyma* D.: G, d.

Die Resultate dieser Arbeit sind demnach folgende: Unter 56 vom Verf. beschriebenen Arten waren nur 5 aus der Uebergangszeit (wobei nur eine eigentliche *Terebratula)* und sechs (eigentliche Terebrateln) Arten aus der Kreideformation auſserhalb Schweden, und nur einige andere in Schweden selbst vorher bekannt; 28 sind ganz neu. Ueberhaupt aber kommen davon 16 Arten ausschlieſslich in der Kreide, 29 Arten in Gottlands Encrinitenkalk, 12 Arten in Oelands, Schoonens, Ost- und West-Gothlands Orthozeratitenkalk, 3—4 in Westgothlands obrer Schieferschichte, und eine in dem dortigen tieferliegenden Alaunschiefer vor. Die Nummer 1 und ?2 finden sich im Encriniten- und Orthozeratiten-Kalk und im Schiefer zugleich; die Nummern 44 (und ?4.) in beiden ersteren, Nummer 23. in ersterem und letzterem, Nummer 28. in Orthozeratitenkalk und dem Schiefer gemeinsam; bei welchen Zahlenverhält-

nissen aber des Referenten obenstehende Bemerkung nicht mit berücksichtiget ist. Insbesondere interessant sind des Verfs. Nachweisungen, insofern sie uns neue Daten zur Unterscheidung der zwei ältesten Versteinerung führenden Kalkformationen liefern, von denen Hisinger die des Schwedischen Festlandes gröſstentheils als eigentlichen Uebergangskalk ansieht, welcher mehr durch Trilobiten, jene auf Gottland aber für jünger, für *Mountain-Limestone* anspricht, der mehr durch Terebrateln, Orthozoratiten und Korallen charakterisirt werde (*Kongl. Vetensk. Handt.* 1826. II. 311 ff.). — In conchyliogischer Hinsicht aber müssen wir mehr und mehr zweifelhaft werden, ob bei der Abtheilung der Brachiopoden-Geschlechter dem Baue der im Innern der Schaale vorkommenden Fortsätze, welcher ohnedies in der Regel nicht untersucht werden kann, ein bedeutendes Gewicht beigelegt werden könne? Immer verschieden sind sie gestaltet bei Sowerby's *Magas*, *Spirifer*, *Pentamerus* und *Productus* (*test.* Höninghaus), bei Defrance's *Uncites*, bei Dalman's *Gypidia* und *Orthis*, bei den gemeinen *Terebrateln* u. s. w. Ja nach Dalman fehlen die spiralförmigen Rollen, bei manchen von Sowerby's *Spirifer*-Arten selbst, und finden sich bei Arten verschiedener Geschlechter. — Die Muscheln der Monomyarien und Dimyarien bieten im Innern, die eigentlichen Schloſszähne ausgenommen, allerdings so wenig Verschiedenheit dar, daſs man darnach oft nicht verschiedene Ordnungen und Geschlechter, geschweige denn Arten, zu unterscheiden vermag; wogegen bei den *Brachiopoden* nahe verwandte Arten im Innern gewöhnlich bedeutende Verschiedenheiten zeigen, so daſs man sie darnach oft besser, als nach irgend einem andern Merkmale charakterisirt, wie *Crania* (vergl. Hoeninghaus *monogr.*) und *Thecidium*. — Derselbe Fall tritt auch bei den übrigen *Brachiopoden* ein, so daſs Fischer und König (*icones sectiles*) sich bereits wieder auf äuſsere Merkmale beschränkt hatten. — Nach unsrer Ansicht über den relativen Werth der Ge-

Digitized by Google

schlechtsmerkmale ist die Trennung von *Productus* in *Leptaena* und *Orthis* allerdings nothwendig, und müssen die, von Terebratula der Aeltern abgesonderten, Brachiopoden in drei Gruppen zerfallen: I) jene, deren einer Buckel durchbohrt ist, um einem besondern Organe, dem Fuſse, den Durchgang zur äuſseren Befestigung zu gestatten *(Terebratula)*; II) die, wo jener Fuſs zwischen beiden Klappen, durch eine dreieckige Spalte vom Schloſsrande der gröſsern an, hervortritt *(Orthis, Strophomenes, Spirifer, Delthyris, Gypidia, Magas, ? Pentamerus)*; III) jene endlich, wo gar keine Oeffnung und folglich wohl auch keine äuſsere Befestigung Statt findet *(Leptaena, Cyrtia, Uncites, Atrypa)*. Doch könnte bei diesen, wie D. bemerkt, ein Strang noch auf die Art, wie bei *Lingula*, äuſserlich befestigt seyn. — Ein Theil der, unter jeder Abtheilung angeführten Geschlechter, könnte bestehen, ein anderer als *Subgenera* untergeordnet werden. Es ist nur mitunter miſslich, über das Vorhandenseyn der dreieckigen Oeffnung (sub II.) zu urtheilen.

Dr. *H. Bronn.*

Leben des Baron August v. Stael-Holstein. Aus dem Französ. Herausgegeben von Gerold Meyer von Knonau. Basel, bei J. G. Neukirch. 1829. 8. *(VIII und* 111 *S. mit einer Zueignung an Hrn. Dr. G. H. Schubert in München).*

Der berühmte Necker sagte von seinem Enkel während seiner Kindheit voraus: „August wird Philanthrop seyn; er wird Alles thun für die Andern;" und die vorliegende Lebensgeschichte beweiset nebenbei, daſs dieser Staatsmann auch pädagogische Vorhersagungs-Blicke hatte. Nicht minder beweiset sie nebenbei, daſs die Frau v. Stael mit Recht gepriesen worden. Sie muſs eine treffliche Mutter gewesen seyn; denn giebt es ein entscheidenderes Zeugniſs für eine Mutter, als ein frommer Sohn? der zugleich eine ausgezeichnete Geistes-

Digitized by Google

bildung, ja man darf sagen Weisheit, schon in früher Jugend entwickelt, und das mitten in der groſsen Welt, als freier Mann, mitten in wichtiger bürgerlicher und religiöser Wirksamkeit. Wenn man jenes bekannte Wort dieser ausgezeichneten Schriftstellerin immer in der Erfahrung bestätigt sieht: „wo die Begeisterung fehlt, da bleibt nur das Geld und der Glanz;" so sieht man in dem Leben ihres christlichen Sohns, wie sie doch dazu muſs gewirkt haben, daſs er von dem reinsten Geiste getrieben, seinen äuſseren Reichthum zur wohlthätigen Hand seiner unermüdeten Menschenliebe zu machen verstand. Schon die Züge aus seinem täglichen Leben, wovon man hier nur einige lieset, beweisen das, und man begreift den Zusatz des Verfs.: „Jetzt selbst, wo die Kundmachung so vieler schönen Beispiele eine Pflicht gegen die Menschheit ist, befürchten die Vertrauten und Werkzeuge der christlichen Schenkungen des Hrn. v. Stael, die Ehrerbietung gegen sein Andenken aus den Augen zu setzen, wenn man die Geheimnisse einer so demüthigen Liebe erzählen wollte." So z. B. half er einst einem Manne, den seine ökonomische Zerrüttung auch in eine moralische gestürzt hatte, aus dieser zwiefachen Noth, als ein treues Werkzeug der Vorsehung, welcher, seinem Bekenntnisse nach, sein Vermögen angehöre, also auch mit Klugheit. Daſs ihn der Geist des Christenthums so tief durchdrungen hatte, um überall mit Besonnenheit zu handeln, sieht man auch aus seiner Abneigung gegen die Declamationen, wie er sie in politischen und religiösen Reden manchmal vernahm, gegen den Pomp des Cultus, und gegen die Phraseologien auf Rednerbühnen und Kanzeln. „Er fühlte daher den vollkommensten Widerwillen gegen das, was die Engländer *cant* nennen, eine Art von ganz gesuchtem religiösen Style, darum hörte er auch gewöhnliche Prediger gerne, wenn sie nur von der Wahrheit durchdrungen redeten, er suchte durchaus in der Einfalt das Christenthum, und gehörte mit Geist und Gemüth dem Evangelischen an."

Digitized by Google

„Die heilige Schrift war sein tägliches Studium und sein beständiger Führer." Seine Handbibel beweiset, wie er sorgfältig in derselben forschte, und wie er beständig ihre Lehren in sein Leben verwandte. „Die Gewohnheit des Gebets war bei Hrn. v. St. die Wirkung und der Ausdruck sowohl jener Demuth, welche einen der unterscheidenden Züge seines Charakters bildete, als seines festen und erleuchteten Glaubens an die Lehren der Gnade." Ueber die Vorurtheile unserer Zeit gegen die positive Religion hatte er sich erhoben. Gelegentlich erklärt er sich in einem Briefe an einen Freund unter andern: „und dennoch, wenn wir nachdenken, wie tief das Böse in unserer Natur wurzelt, so fühlen wir, daſs nur Gott ein Wunder, wie dasjenige der Wiedergeburt, hat bewirken können." Daſs dieser junge Mann in solchem Standpunkte sich der sogenannten Momiers angenommen habe, wird der Leser — vielleicht mancher mit voreiligem mitleidigem Lächeln — schon erwarten. Hr. v. St. lebte auf seinem Gute zu Coppet in der Nähe von Genf, in welcher Stadt eben damals jene Bewegungen vorgingen, und sein Ansehen muſste wenigstens die Verfolger der als methodistisch Verrufenen schüchtern machen, obgleich auch er nicht von den bekannten Schmähworten Mystiker, Frömmler, u. dgl. mag verschont geblieben seyn. Aber er fragte nach allem dem nicht, und so bewies er die wahre Freimüthigkeit, nicht jene, welche nach verfälschtem Sprachgebrauch so heiſst, weil sie der Menge nach dem Sinne und also mit lautem Beifall redet, sondern die, welche sich des Unterdrückten annimmt, und einer guten Sache das Wort redet, auch auf die Gefahr hin, von wichtigen Leuten wenigstens verkannt zu werden.

(Der Beschluſs folgt.)

Digitized by Google

N. 37. 1829.

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur.

Leben des B. v. Stael-Holstein.

(Beschluſs.)

Eine Appellation voll Kraft, Beredsamkeit und gründlicher Frömmigkeit, wie sein Biograph berichtet, die er an die Regierung von Lausanne und das Publikum richtete, trug mächtig dazu bei, die Heftigkeit dieser Verfolgung*) zu mildern, und ihre Dauer abzukürzen, so wie in andern Gegenden dem Ausbruche eines ähnlichen Geistes, von Seite der Staatsbehörden und der Individuen gegen die nämliche Classe von Christen zuvor zu kommen." Er hatte einen Hausgottesdienst eingeführt, den er selbst leitete, mit Beten, Vorlesen der h. Schrift, Erklären und Ermahnen. Der Sonntag war ein Ruhetag für das Haus. Er lieſs den Hauptheil desselben seinen Leuten für den öffentlichen Gottesdienst frei, und des Abends versammelte er sie, wo sich denn auch eine Anzahl von protestantischen und katholischen Landbewohnern um Coppet her einfanden. Ein achtungswerther Augenzeuge, der einst zugegen war, schreibt: „ich habe den angenehmsten Eindruck von Coppet mit

*) Daſs das Wort Verfolgung hier nicht zu hart ist, beweiset die Geschichte selbst, wie sie öffentlich sammt den gerichtlichen Verhandlungen, worin mehrere ächtliberale Reden von Rathsmitgliedern zu L. vorkommen, die aber überstimmt wurden, bekannt geworden. — Die neuesten Nachrichten sprechen indessen von milderen Maſsregeln und Gesinnungen.

Digitized by Google

mir genommen. Dieser Aufenthalt bietet das vollkommenste Gemälde dar, das ich je von menschlicher Glückseligkeit gesehen habe" u. s. w. Die Urtheile des Hrn. v. S. über jene Bewegungen verdienen die Aufmerksamkeit auch derjenigen Leser, denen es um den wahren Pragmatismus in der neuesten Kirchengeschichte zu thun ist. Er sagt von England: „Einige Geistliche sowohl aus der National- als vornämlich aus den dissidirenden Kirchen, denen die Art von geistigem Tode, in dem die Seelen schmachteten, auffiel, betrübten sich, daſs die groſsen Wahrheiten des Christenthums in der Predigt allzu oft weggelassen, oder zu trocken vorgetragen wurden. Sie hielten sich wieder an die Lehren der ersten Reformatoren, gleichwie diese zu dem Beispiele und zu den Vorschriften der ersten Apostel des Evangeliums hinauf gestiegen waren. Die Namen Whitfield und Wesley sind in der christlichen Welt berühmt geworden u. s. w. — — In den Jahrhunderten des Aberglaubens und der Barbarei wird die Philosophie als Gottlosigkeit bestraft: in den Zeiten, wo die Verfeinerung der Civilisation die Seelen verweichlicht und die Glaubenssysteme erschüttert, wird der Glaube für Fanatismus gehalten; und wenn die ersten Christen den Martertod nicht gescheut haben, so müssen die Christen unserer Tage dem Spotte Trotz bieten können" u. s. w. — Später dehnte *le peuple des salons* den Namen Methodisten auf alle Menschen aus, die wegen ihrer relig. Gesinnungen sich von der Welt entfernten, und auf alle diejenigen, die u. s. w. und sich selbst mit gutem Rechte evangelische Christen nennen. So antwortete ein geistreicher Mann auf die Frage, was ein Methodist sey? Das sey ein Mann, der mehr relig. Gesinnungen habe, als der, welcher ihn so nennt, und es gebe keinen Menschen, der nicht Methodist eines Andern sey" u. s. w. Er zeigt dann weiter, wie zu Genf sich etwas Aehnliches gegen die herrschende Lethargie entwickelt habe, wie die Regierung und Geistlichkeit daselbst, statt die Er-

Digitized by Google

stickung dieser Bewegungen zu versuchen, besser gethan hätte, weisen Rath zu ertheilen, denn ein milder und reiner Wetteifer der Geistlichen müsse die Folge seyn u. s. w.

Man sieht, wie die christliche Frömmigkeit dieses Mannes, mit Kraft und Ernst auftrat; er sprach ohne Scheu, mit jener Parrhesie des Edlen, da wo es galt, auch im Politischen, und überall gegen die Unduldsamkeit, sie mochte nun von der Opposition oder von dem Hergebrachten kommen. Seine Reisen setzten ihn in den Stand, vieles zu bewirken. Im J. 1825. untersuchte er im südlichen Frankreich den Zustand der reformirten Kirchen, und munterte für die Bibelgesellschaft und die übrigen relig. Anstalten auf; er gewann auch das als Frucht dieser Wanderung, daſs er gegen die Vorurtheile, welche man in andern Gegenden Frankreichs gegen jene Gemeinden hatte, reden konnte. In Italien erfreute er sich der Punkte, wo nunmehr ein protestantischer Cultus festgesetzt sey: Nizza, Genua, Livorno, Florenz, Rom, Neapel, Venedig. Seine Reisen nach England und Schottland dienten seiner Thätigkeit für die Bibelgesellschaft und andere religiöse Anstalten; und er fand sich, bei den Klagen über die Entartung des Protestantismus zum Unglauben, zu der tröstenden Ermuthigung berechtigt, daſs die Länder, welche in der Civilisation und Industrie voranstehn, auch diejenigen sind, „wo das Evangelium in einem vollen Glanze leuchtet." Insbesondere überzeugten ihn seine Beobachtungen in Schottland von den Vortheilen eines relig. Unterrichts, und von der Nothwendigkeit der Volksschulen. Zu Paris war er in der unter seinem Schwager, dem Herzog von Broglie, und einigen andern der angesehensten Edlen verschiedener Confession vereinigten Gesellschaft der christlichen Moral ebenfalls wirksam, wie auch in der Bibelgesellschaft, die er seit 1818. hatte ins Leben bringen helfen, und in den Verbindun-

gen für die Missionen, Tractate, Schulen u. s. w. Aber nicht blos unmittelbare religiöse Zwecke nahmen seine wohlthätige Kraft in Anspruch, sondern auch für den äuſseren Wohlstand wirkte er mit verständigem Eifer. Er war 1818. einer der Begründer von der Pariser Ersparniſskasse, er war Mitvorsteher der Waadtländischen gemeinnützigen Gesellschaft, er beförderte landwirthschaftliche Verbesserungen u. s. w. Vornämlich verdient gelesen zu werden, wie er in den franz. Seehäfen die Marterwerkzeuge auf den Schiffen des Sclavenhandels aufsuchte, nach Paris brachte, sie dort öffentlich vorlegte, und eine Schärfung des Verbots gegen jenes schändliche Handelsgeschäft bewirkte. Noch kurz vor seinem Tode erweiterte er seine Erziehungsplane für die Volksjugend, und war eben im Begriff, Kleinkinderschulen zu gründen. Auch stand er den Armen mit seiner wundärztlichen Geschicklichkeit bei. Kurz, sein ganzes Leben war ein lebendiger Gottesdienst im evangelischen Glauben, ein Leben der wirksamsten Liebe, in welcher der Glaube thätig ist, man möchte es einen Beleg z. B. zu Luthers Vorrede zum Br. an die Römer nennen. Und so war es auch in Unglücksfällen durch Gottergebung musterhaft. Nicht minder war sein Sterben, da ihn ein frühzeitiger Tod an einem hitzigen Fieber im November 1827. abrief, als Sieg des Glaubens, das freudige Hinscheiden des Christen.

Diese Biographie, welche der würdige Herausgeber aus französischen Papieren kurz und anziehend gezeichnet hat, ist also zugleich eine vorzügliche Erbauungsschrift.

Schwarz.

Digitized by Google

1) *Aristophanes und sein Zeitalter. Eine philologisch-philosophische Abhandlung zur Alterthumsforschung von H. Theodor Rötscher, Dr. d. Phil. und Privatdocenten an der k. Univ. zu Berlin. Berlin, in der Vossischen Buchhandlung*, 1827. *XVI und* 400 *Seiten*. 8.

2) *Ueber Aristophanes Wolken, von J. W. Süvern. Berlin, bei Ferd. Dümmler*, 1826. *IV und* 90 *Seiten*. 4.

3) *De Aristophanis Ranis dissertatio. Scripsit Augustus Guilelmus Bohtz. Gothae apud Frid. Perthes*, 1828. 31 *S*. 4.

Wie es sich nicht selten ereignet, daſs Entdeckungen irgend einer glücklichen Ader im Schooſse der Erde auf dem Gebiete eines Staats auch den benachbarten Lockung und Anlaſs werden, in denselhen Richtungen fort auch bei sich und zwar mit Erfolg zu suchen, weil das geheime Wirken der gemeinschaftlichen Mutter sich nach ganz andern Gesetzen, als die der Statistik sind, entfaltet, so hat das junge Licht, das die Forschungen der neuern Zeit über die innern Triebfedern und den tiefen Zusammenhang der Weltgeschichte und des Lebens der Völker verbreitet haben, bereits auch das Nachbargebiet der Geschichte der literarischen Cultur zu erleuchten und zu erwärmen angefangen. In demselben Maaſse, wie es dem forschenden Geiste gelingt, unter den Grenzmarken durch, die sonst die verschiedenen Zweige der philologischen Disciplinen äuſserlich scharf systematisch sonderten, in den Tiefen der Wissenschaft die belebenden Adern zu erspähen, die, von dem gemeinschaftlichen Heerde des Völkerlebens ausgehend, das Innere dieses groſsen Continentes in ganz andern Verzweigungen und Verschlingungen, als die graden Linien der Landkarten sind, durchziehen; in demselben Maſse muſs auch die Literärgeschichte ihre dürren Nomenclaturen und Classificationen der bunten Blüthenwelt, die dem Boden des classischen Alterthums entsprossen sind, oder ihre hohlen ästhetischen Declamationen, in welchen eine vergangene Periode den Kern gefunden zu haben glaubte, während es doch nur die äuſserste grüne Schaale war, was sie mit Hohn und

Digitized by Google

Verachtung wegwarf, — mit der Beantwortung der groſsen Fragen vertauschen, was ein Schriftsteller seiner Zeit verdankt, und was sie ihm; welche politische, religiöse, sittliche, scientifische Verhältnisse auf ihn gewirkt, und welche er geschaffen; was für Gesetze der innern nothwendigen Entwickelung des menschlichen Geistes ihn ins Daseyn gerufen, und was für ein Moment er selbst in derselben dargestellt habe. Je lockender diese Blumenflur der antiken Literatur gegen den kaum gelichteten Urwald der Mythenkunde oder gegen den Klippen- und Dornenpfad der alten Philosophie oder gegen das zertretene Blachfeld der Staatengeschichte absticht, desto gewaltsamer drängt sich die Frage auf, wie so verschiedenes aus derselben Erde und unter demselben Himmel erwachsen konnte; eine Frage, die von zweckloser Neugierde eben so weit, als ihr Gegenstand von den Productionen der Willkür und der Zufälligkeit entfernt ist. Darum haben wir auch nicht das Schicksal der Bäuerin zu befürchten, die ihr Huhn schlachtete, um zu der Quelle der goldenen Eier zu gelangen, oder des Kindes, das sein Spielwerk zerbricht, um das Innere desselben kennen zu lernen; gerade indem der Funken des Geistes das schlummernde Leben in der Tiefe wieder entzündet, entfaltet sich das Vertrocknete zu neuer Blüthe, gewinnt das Erstarrte wiederum Bewegung, sammeln sich die zerrissenen Glieder wieder zu einem organischen Ganzen, und wo das Auge sonst nur gestaltlose Trümmer zu erblicken wähnte, kehrt Schönheit und Zusammenhang zurück. „Es ist der hohe Beruf des Alterthumsforschers," sagt Hr. Rötscher zu Anfang seiner Vorrede, „eine bereits verschwundene Welt wieder in das lebendige Daseyn zu rufen. Alle Kreise des Lebens, worin jene Völker sich einst befriedigt, und in deren Verwirklichung sie den kostbaren Schatz des Geistes niedergelegt, wiederzuerkennen, ist seine Bestimmung. Diese Welt kann aber nicht mehr auf sinnliche Weise uns gegenwärtig seyn, sondern einzig und allein durch den Gedanken ihr Daseyn von uns

Digitized by Google

empfangen, und dadurch wieder zu einer gegenwärtigen werden. Die Sache des Alterthumsforschers ist es daher, aus allen den mannichfaltigen Erscheinungen, aus den vielfachen Verschlingungen der Aeste und Zweige dieses weitausgebreiteten Baumes den Kern und die Wurzel, durch welche alles seine Nahrung empfangen, heraus zu erkennen." Je höher die Sonne dieses jungen Tags, der seit F. A. Wolf in der Alterthumswissenschaft angebrochen ist, heraufsteigt, desto mehr hoffen wir allmählig alle einzelnen Disciplinen derselben und alle einzelnen Theile der einzelnen von diesem belebenden und verschmelzenden Feuer durchdrungen zu erblicken; in der Literargeschichte sehn wir mit Vergnügen bereits die Spitzen der Berge sich röthen, und glauben nach solchen Anzeigen, wie sie schon jetzt vor uns liegen, im Ganzen den Freunden der Wissenschaft einen recht schönen und hellen Tag versprechen zu dürfen.

Fragen wir nun aber weiter: auf welche Art soll nun das geschehen, worüber wir alle einverstanden sind, daſs es geschehen müsse? so scheint das im Allgemeinen gerade nicht sehr schwer. Das Ziel liegt klar vor unsern Blicken, und ist auch der Pfad noch ziemlich schwach betreten, so haben doch theils Andere vor uns, theils wir selbst bereits aus der Ferne Gelegenheit gehabt, uns theils durch Beobachtungen, theils aus Büchern so genau von allen einzelnen Umständlichkeiten des Wegs zu unterrichten, daſs es bei ausdauernder Kraft und Beharrlichkeit mit einigem Takte verbunden fast unmöglich scheint, das Ziel zu verfehlen und auf Abwege zu gerathen. Siehe, da gesellt sich indessen ein andrer Wanderer zu uns: er gehe desselben Wegs, wie wir, sagt er, und noch viel weiter hinaus; wollen wir ihn begleiten, so wolle er uns den Pfad sicher zeigen; zwar sey er ihn auch noch nicht gegangen, aber er habe ihn im Voraus berechnet und sey seiner Rechnungen gewiſs, daſs sie ihn nicht trügen. Die einzelnen Umständlichkeiten, nach welchen wir uns zu richten gedenken, seyen für sich betrachtet höchst gleichgültig;

nur einige allgemeinere charakteristische Merkmale und generische Verschiedenheiten, die alle wieder in bestimmten Verhältnissen zu einander stehen, seyen es, worauf es eigentlich ankomme, und so genüge, den Weg zu finden, die Bekanntschaft mit diesen Verhältnissen, die sich alle *a priori* berechnen lassen." Wir müssen selbst bekennen, daſs, je anhaltender und umfassender wir schon bisher beobachtet und unsern Weg in Gedanken entworfen haben, desto heller auch uns bereits die Ahnung einer solchen Nothwendigkeit in der Coexistenz und Successivität seiner Umgebungen aufgegangen ist, und daſs ja das Ziel selbst, das wir zu erreichen streben, nichts anders ist, als der höhere wissenschaftliche Standpunkt, von welchem aus wir, nachdem wir die Einzelheiten alle in der Nähe und in ihren unmittelbaren Verhältnissen kennen lernen, den Zusammenhang und die Idee des Ganzen zu überschauen hoffen. Einverstanden, wie wir demnach sind, über die Principien sowohl als über den letzten Zweck, fragt es sich nur noch, ob wir für die Reise selbst, d. h. für die Methode, das Anerbieten der neuern speculativen Philosophie — denn daſs von dieser die Rede ist, haben unsere Leser wohl schon gefühlt — uns zu geleiten, annehmen, oder ob wir uns selbstständig und ausschlieſslich unsrer antiquarischen Gelehrsamkeit, unsrer geschichtlichen Kritik, unserm philologischen Takte überlassen, und erst am Ziele selbst mit jener ein frohes Wiedersehn feiern sollen.

Wenn nun Ref. es wagt, in dieser Frage, nicht etwa sein Gutachten, geschweige denn eine Stimme abzugeben, die er noch nicht hat, sondern nur bei Gelegenheit des Buchs von Hrn. Rötscher die Grundsätze anzudeuten, von welchen er sich auf seiner wissenschaftlichen Laufbahn, die er kaum erst betreten hat, leiten zu lassen entschlossen ist, so glaubt er nach dem bisher Gesagten kaum noch bemerken zu müssen, daſs er weder zu denjenigen zu gehören wünscht, die, wo sie blind sind, vielmehr auſser sich Finsterniſs zu erblicken wähnen,

Digitized by Google

und wo sie auf Tiefen stoſsen, deren Boden sie nicht sofort ergründen, gleich an dem Wege zur Hölle selbst zu stehen meinen; noch aber auch zu denjenigen, die mit der Fackel, mit welcher sie Licht verbreiten wollen, nur blind machen, die, indem sie Form und Inhalt für eins erklären, statt des Inhaltes bloſse Formen bieten, und sich durch das Einlernen hochtrabender Phrasen das Erwerben gründlicher Kenntnisse, durch öftere Wiederholung den Beweis ersparen zu können hoffen. Er schätzt vollkommen den hohen Werth ächtphilosophischer Speculation, ohne die alles Wissen nur Stückwerk bleiben muſs; er erkennt die Bemühungen unserer Tage, so weit er denselben zu folgen vermag, und insbesondere der Schule, welcher Hr. Rötscher angehört, von ganzem Herzen an, und ist überzeugt, daſs mehr als irgendwo in ihr der Keim einer wahrhaft praktischen, dem wissenschaftlichen Standpunkte unsrer Zeit und den geistigen Bedürfnissen unsres geselligen Lebens angemessenen Universalität enthalten ist; aber um desto peinigender muſs ihm der Gedanke seyn, sie vielleicht von einem groſsen Theile der Gesellschaft bald wegen selbstgenügsamer Unbehülflichkeit verspottet, bald wegen anmaſsender Eroberungssucht gehaſst, bald wegen unzeitiger Zudringlichkeit zurückgestoſsen zu sehn. So wenig der Arbeiter mit dem Ruſse seines Ofens, der Landmann mit dem Staube seines Feldes bedeckt vor der Gemeinde im Hause des Herrn zu erscheinen wagt, eben so wenig sollte die Philosophie mit den äuſsern Spuren ihrer Arbeiten und mit den charakteristischen Kennzeichen ihrer Beschäftigung prunkend in das Pantheon der Schriftstellerwelt eintreten, geschweige denn andern Wissenschaften, gleichsam zum Zeichen der Besitznahme, die nämlichen Kennzeichen aufzudrücken bemüht seyn. Man wird sie nur meiden, statt ihren Umgang zu suchen, und den Wilden der Südsee gleich werden die andern Wissenschaften, sobald sie wieder selbstständig geworden sind, die Merkmale der Besitznahme abschütteln und wegwerfen. Nur wo sie, um in

Digitized by Google

dem Bilde zu bleiben, durch allmälige Sittigung von innen heraus zu wirken und, statt mit ihren Waffen Parade zu machen, die Ueberlegenheit ihres Geistes gelten zu lassen weiſs, wird sie mit der Zeit auf dauernden Einfluſs und dankbare Anerkennung rechnen dürfen. Aber gesetzt auch, es gelänge ihr, ihr Costüme in den Zirkeln des gelehrten Publikums zugelassen, ja andere Wissenschaften auf die Mittheilung desselben stolz zu sehn, würde nicht sie, würden nicht diese dadurch mehr verlieren, als gewinnen? Wird nicht, was Zeichen ihrer mühsamen Arbeit seyn soll, gerade Ursache werden, daſs es nicht mehr das schwerste, sondern das leichteste dünkt, ein Philosoph zu heiſsen? Und wenn sie sich auch der Unwürdigen erwehren kann, die ihre Unwissenheit und ihre Gebrechen hinter dem Mantel des Philosophen zu verbergen gedächten, wie wird sie ihre eigenen Jünger vor der Selbsttäuschung schützen können, daſs sie zu denken wähnen, wenn sie mit Begriffen rechnen, und Unerhörtes zu sagen meinen, wenn sie — gleich viel ob sich oder Andern — Allbekanntes in neue Phrasen kleiden? Und welchen Gewinn erwarten die andern Wissenschaften von der Annahme dieser Formen? Etwa die Erleichterung, nicht mehr so viel Mühe und Fleiſs auf empirische Forschungen verwenden zu müssen, weil sich dieses alles entweder aus apriorischer Nothwendigkeit herleiten läſst, oder, wo dies nicht angeht, zu unwesentlich und zufällig ist, um einen würdigen Gegenstand für die Beschäftigung eines Philosophen abzugeben? oder die Bequemlichkeit, wo sonst weitläuftige Aktenstücke und ein ermüdendes Zeugenverhör erfordert ward, durch einen apodiktischen Beweis viel schneller und gewisser entscheiden zu können? — Man miſsverstehe uns nicht! Daſs dieses nicht die Absicht der Philosophie seyn kann, daſs es ihrem Geiste nicht minder, als dem der einzelnen Disciplinen selbst fremd ist, wissen wir wohl: eine Philosophie, die alles, was sie als vernünftig erkennt, auch in der Wirklichkeit sucht und findet, die die Wirklichkeit

selbst, in Geschichte, Natur und Volksthum, nur als eine Manifestation des Geistes betrachtet, die demnach sogar die Erfahrung zu einer Art von Prüfstein für ihre Resultate stempelt; kann ächte, gründliche, unbefangene, unabhängig von ihr angestellte Forschungen nur wünschen, weil sie in deren Uebereinstimmung mit dem, was sie auf ihrem Wege gefunden, gerade ihren höchsten Triumph feiern muſs. Aber wird sich wohl die Mehrzahl ihrer Schüler zu dergleichen veranlaſst finden, wenn ihnen bei jeder Kluft, die sie sonst mühsam mit zusammengetragenen Materialien ausfüllen muſsten, ihre dienstwillige Lehrerinn ihre Formen als bequeme Brücken darbietet, und statt sie an Ariadnens Faden allmälig durch das Labyrinth der Wirklichkeit durchzuleiten, sie mit Dädalus — oder Icarus? — Flügeln mit Einem Male über dasselbe hinauszuheben verspricht? Wahr ist's, jede Wissenschaft hat ihre Handlanger, deren Arbeit den Meister mancher eignen Bemühung überhebt; aber so gut wie irgendwo gilt auch hier das bekannte: „Selbst ist der Mann," und gerade darum wird von einer Republik der Gelehrten gesprochen, weil hier jeder von der Pike auf dienen muſs, und es nicht genügt, die nöthigsten Handgriffe etwa noch später in Eile nachzulernen. Oder wäre die Philosophie etwa eine Art von Cadettenhaus, aus welchem der Schüler gleich zu einer Befehlshaberstelle überzugehen bevorzugt wäre? Wir wissen es, wie sehr der Geist dieser Philosophie allem Dünkel, aller Affectation abhold ist, wie sie jede Sucht nach etwas Apartem als eine Sünde der Individualität gegen die Allgemeinheit brandmarkt; aber gibt sie nicht selbst ihren Jüngern die Materialien in die Hand, um eine Scheidewand zwischen sich und der übrigen Welt zu bauen, hinter welcher hervor sie, was Andere mit Mühe und Fleiſs erforscht, mit schnell verändertem Gewande als eigene Schöpfung wieder hervortreten lassen können?

Wir erwarten nicht den bekannten Einwand, daſs man der Philosophie eben so wenig, als z. B. dem Chri-

stenthume die Fehler zum Vorwurfe machen dürfe, die von einzelnen ihrer Jünger begangen würden; denn daſs es uns nicht unbekannt ist, wie sehr alle diese Erscheinungen dem wahren Geiste dieser Philosophie selbst zuwider laufen, haben wir wiederholt erklärt; nur vor ähnlichen Miſsgriffen wollten wir warnen, wie sie manche ältere Missionarien begangen haben, die den Unterricht in der christlichen Religion vor allen Dingen damit begannen, die wilden Völker das Kreuz machen und das Paternoster beten zu lehren. Eben so versteht es sich von selbst, daſs alle diese Erinnerungen ganz allgemein und eventuell zu nehmen sind, und in keiner speciellen Beziehung auf die Schrift des Hrn. Rötscher stehn, dessen Geist und Tiefe bereits aus der vorhin wörtlich angeführten Stelle seines Buchs hervorgeht, und mit dessen Gesinnungen wir uns eben daselbst vollkommen einverstanden erklärt haben. Nur sein Styl und seine Sprache hat uns durchherrschender, als wir es bei einem selbstdenkenden Schüler erwartet hätten, an die Manier seines groſsen Lehrers Hegel erinnert, und die mancherlei Dunkelheiten seiner Terminologie möchten dem vielen Wahren und Trefflichen, das das Werk enthält, nicht die verdiente Ausbreitung verschaffen. Welcher Laie wird z. B. wissen, daſs er unter dem so häufig wiederkehrenden Ausdrucke: „die einfache Substanz der Sittlichkeit" nichts anders als den Staat und dessen Zwecke zu verstehen hat? Unsere Erfahrung hat uns wenigstens gelehrt, daſs diese Worte für gebildete Deutsche eben so unerklärlich gewesen sind, als der synonyme lateinische Ausdruck: *principium simplicis honestatis*, in Hrn. Rötscher's *Diss. de Aristophanei ingenii principio* (Berl. 1825.) für Hrn. Süvern (über die Wolken (S. 82.), der nicht weiſs, ob er es durch „schlichte, gutmüthige Ehrlichkeit und Rechtlichkeit," oder durch „das unmittelbare Auffassen des Gegebenen als des Rechten" dollmetschen soll, während es nichts mehr und nichts weniger bedeutet, als daſs der Chor, von welchem die Rede ist, das Princip der Staatsidee selbst

in seiner Person darstelle und, wie sich Hr. R. S. 32. ausdrückt, „das Volk zum Bewuſstseyn seiner Objectivität zu bringen bestimmt sey."

Doch es ist Zeit, daſs wir von den Formen zur Sache übergehn, und unsere vorige Frage wieder aufnehmen, ob die Alterthumsforschung, vorausgesetzt, daſs sie denselben Zweck und denselben Weg, wie die Philosophie, verfolge, wohl thue, sich von derselben leiten zu lassen oder nicht. Nun ist es zwar eine bekannte Sache, daſs ein Reisender, der einen Ort in seiner ganzen Eigenthümlichkeit allseitig kennen lernen will, wofern er nur einen geringen Grad von Fähigkeit, sich zu orientiren, besitzt, besser thut, nachdem er sich etwa das Wichtigste nennen und die Straſsen im Allgemeinen beschreiben lassen, oder von einem erhöheten Standpunkte aus eine Uebersicht des Ganzen, seiner Lage, Verhältnisse und Theile genommen hat, sich seinem guten Sterne zu überlassen, als einem Cicerone anzuvertrauen, der ihn zwar den nächsten Weg führen und nichts von dem Wesentlichern vorbeigehn, darauf aber auch seine ganzen Beobachtungen beschränken, ja vielleicht gar, während sie von einem Orte zum andern gehn, indem er ihn bereits von dem kommenden unterhält, nicht nur seine Aufmerksamkeit von den Umgebungen abziehn, sondern auch sein Urtheil im Voraus bestechen und bestimmen wird; doch hält es Ref. seiner Stellung angemessener, statt nach seinen subjectiven Ansichten anmaſsend zu entscheiden, seine Leser selbst an dem Buche des Hrn. Rötscher, das, wenn es hier auf Vorurtheile ankäme, durch Geist, Talent und Gelehrsamkeit nur für sich einnehmen kann, prüfen zu lassen, in wie weit wir von dergleichen Versuchen das versprochene Resultat für die Wissenschaft erwarten und in so fern dieselben zur Nachahmung empfehlen dürfen.

Daſs die aufgestellte Frage noch keineswegs entschieden ist, hat Hr. R. selbst gefühlt, und daher in

Digitized by Google

der Geschichte des alten Völkerlebens waltet, gibt der Philologe der Philosophie von ganzem Herzen zu; eben so aber muſs auch sie ihm zugestehn, daſs er dort noch nicht in der Form des Gedankens erscheint, sondern, wie in der Mathematik in den reinen Gesetzen der abstract-quantitativen Verhältnisse, wie in der Natur in den Formen der Crystallisationen und den Stufenfolgen der Gattungen, verborgen und gleichsam verpuppt in demselben äuſsern Zusammenhange von Ursache und Wirkungen, in denselben Analogien, die Hr. Rötscher oben als zufällige Aeuſserlichkeiten verwarf, die aber gerade die Gleichheit der ewigen Gesetze beurkunden, von welchen alle Völker in ihrer innern geistigen Entwickelung abhängig sind. Der Forscher also, der solche Verhältnisse aus dem Gesichtspunkte des Gedankens auf einer höhern Stufe auffassen und darstellen will, als die ist, in welcher dieser sich gerade in denselben offenbart hat, wird in denselben Fehler verfallen, wie ein Naturhistoriker, der den Schmetterling, den er zu erhalten wünscht, aus der unreifen Puppe herausschneiden oder den Körper eines lebenden Menschen zergliedern wollte, um die Seele zu finden, die ihn zwar belebt, aber auf dieser Stufe noch nicht reif dazu ist, sich in selbstständigem körperlosem Daseyn zu bewegen; und wie bei diesem, wird der Lohn seiner Bemühungen nichts als ein verkrüppelter Embryo und ein starres, todtes Gerippe seyn. Die Natur, wie die Geschichte, einfach und treu, in ihrer objectiven Wahrheit und in ihrem organischen Zusammenhange in der Wirklichkeit darzustellen, ist die einzig wissenschaftliche Behandlung von Sphären, in welchen das Absolute selbst nur erst in der Gestalt der Objectivität erschienen ist.

(Der Beschluſs folgt.)

Digitized by Google

N. 38. 1829.

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur.

Aeltere komische Literatur. Erster Artikel.

(Fortsetzung.)

Es ist allerdings eine würdige Aufgabe der Philosophie, zu zeigen, wie diese Objectivität nichts als das verhüllte Absolute selbst sey, und auf die Kategorien desselben und deren Verhältnisse bereits in diesem verpuppten Zustande aufmerksam zu machen, ja die Gesetze nachzuweisen, nach welchen dieselben gerade auf dieser Stufe in dieser Gestalt erscheinen muſsten, und der Philologe wird sich nur freuen, das wissenschaftliche Resultat seiner Forschungen durch diese Uebereinstimmung bestätigt zu finden; will er aber diese Kategorieen seinen Forschungen selbst zu Grunde legen, so tritt er eben so sehr aus der eigenthümlichen Sphäre seiner Wissenschaft heraus, als z. B. der Biograph, der die Handlungen seines Helden unter dem Gesichtspunkte der Uebereinstimmung mit den psychologischen Gesetzen und nicht vielmehr unter dem der Freiheit des Willens darstellen wollte, als der wahren Sphäre der Subjectivität, in welche das Individuum gehört. Nun steht zwar der Gegenstand des Alterthumsforschers unter den Einflüssen einer viel höhern Nothwendigkeit, als die Aeusserungen der Willkür des Einzelnen sind; aber immer noch ist auch in ihm der Gedanke zu innig mit der Hülle der Aeuſserlichkeit verknüpft oder vielmehr wohl gar diese selbst, als daſs ihn der Forscher in irgend einer andern Gestalt, als gerade in dieser, d a r s t e l l e n dürfte.

Also weder der philosophischen Terminologie, noch der Einkleidung und Anordnung aus dem philosophischen Standpunkte soll sich — das fordert genau betrachtet die Philosophie selbst von ihm — der Forscher des Alterthums bedienen; daſs er demnach auch die dialektische Methode für seine Forschungen selbst verwerfen muſs, ergibt sich schon daraus, daſs Form und Inhalt sich wechselseitig bedingen, und was man nicht in seiner Eigenthümlichkeit gedacht hat, in derselben darzustellen unmöglich ist. Doch wollten wir ihm, wenn er sich dadurch zu erleichtern meint, für sich daheim einige Rücksicht auf die Kategorien und ihre Verhältnisse wohl gestatten, wenn nur nicht einmal jede Erleichterung in der Wissenschaft Miſstrauen erwecken müſste, und zweitens die drohenden Gefahren nicht weit gröſser als die versprochene Sicherheit sich zeigten. Die Gefahr, die wir meinen, ist eine zweifache: erstens die Kategorien in ihrer verpuppten Gestalt zu verkennen oder vielmehr in solchen Gestalten erkennen zu wollen, wo sie sich nicht finden; und zweitens alles, was nicht unmittelbar unter dieselben fällt, wenn es auch in dem äuſsern Zusammenhange, den wir vorhin als die Sphäre der Objectivität bezeichneten, eine integrirende Stelle einnimmt, als unwesentlich und gleichgültig zu verwerfen, ja unter diesem Vorwande noch manches andere, was uns gerade nicht ansteht, von der Hand zu weisen. Was den erstern Punkt betrifft, mit andern Worten die Schwierigkeit, in der Geschichte das Nothwendige und das Zufällige zu scheiden, so hat Hr. R. diesen Einwand nicht unberücksichtigt gelassen. Wenn er ihn aber dadurch widerlegt glaubt, daſs er meint, man solle nur erst einmal das Nothwendige erkennen, so werde sich das Zufällige, als das negative desselben, von selbst abgrenzen und ausscheiden, so hat er dadurch das wahre Schiboleth dieser Secte, nämlich das Demonstriren alles Geschichtlichen *a priori*, ausgesprochen, dem es am Ende ganz gleichgültig ist, ob die Sache wirklich so

geschehen ist oder nicht, wofern es nur weiſs, daſs sie so hat geschehen müssen; wodurch man denn, ohne es zu wissen und zu wollen, wieder ganz in die Subjectivität der Sophisten hereinfällt; denn wenn man von dem Absoluten, das die Einheit des Subjectiven und Objectiven ist, das letztere abzieht, so bleibt offenbar nichts als das erstere übrig. Die Scheidung des Nothwendigen und Zufälligen halten wir zwar nicht für unmöglich, aber für so schwer, daſs sie kein Mensch, nur die Weltgeschichte verrichten kann; wessen Spuren sie uns erhält, das wollen wir als das Nothwendige erkennen und beachten; nicht aus dem Gesichtspunkte der Dialektik, der der vollendeten Philosophie angehört, sondern aus dem des geschichtlichen Zusammenhanges, den Hr. R. den äuſsern nennt, der aber wahrhaft der innere ist und in dessen Gestalt allein die ewigen Gesetze der Nothwendigkeit in der Sphäre der Objectivität erscheinen. In so fern unterschreiben wir vollkommen Hrn. Rötschers Worte: „die wahrhaften Interessen, welche das Alterthum belebten, sind uns nicht verschlossen, und können uns auch nicht verborgen geblieben seyn, da es das Wesen des Geistes ausmacht, die Frucht, welche er hervorgetrieben hat, der dankbaren Nachwelt zu überliefern, wohl wissend, daſs ihm nichts verloren geht, was er von Werth mit Sicherheit besessen." Indem nun aber Hr. R. dieses fromme Vertrauen auf die richtende Auctorität der Geschichte, und den unerschütterlichen Glauben an die allein selig machende Kraft der Dialektik zu verbinden suchte, konnte er nur auf die genannten zwei Extreme gerathen, entweder alles geschichtlich Ueberlieferte gegen den eigenthümlichen Charakter des Gedankens auf dieser Sphäre in die Fesseln dieser Methode zu schmieden, oder aber alles, was auſserhalb seines graden Wegs fiel, trotz der heiligenden Empfehlung der Geschichte auszuschlieſsen.

Leider müssen wir bemerken, daſs sich beide Extreme in ihm berühren und vereinigt haben. Gelehrten

Digitized by Google

Prunk wollen wir von einem Manne, der wie Hr. R. in den höchsten Regionen der Wissenschaft weilt, nicht verlangen, auch hätte er für den bloſsen Prunk wirklich bereits genug an Citaten und dergl. gethan; aber wir können nicht verhehlen, daſs sich diese alle eben so äuſserlich zu seinem Texte verhalten, als ihr Inhalt seiner Ansicht nach zur Wissenschaft, und daſs man es denselben nicht selten ansieht, daſs die Ansicht des Ganzen und seiner Theile nicht etwa aus der Lesung der citirten Bücher hervorgegangen ist, sondern viele derselben wohl erst, nachdem das Gebäude des Textes schon fertig da stand, um des philologischen Anstriches willen, vielleicht überhaupt, vielleicht wenigstens zum Behufe desselben zum erstenmale, durchgesehn worden seyn mögen. Namentlich hat es uns tief geschmerzt, die Aristotelische Politik, diese unerschöpfliche Quelle für die innere wahrhaft geschichtliche Ansicht des Griechischen Staatslebens, zwar benutzt, aber die Stellen derselben nicht etwa als Basis, sondern nur als vereinzelte Belege hier und da angesprizt zu finden. Wer sollte es glauben, daſs in dem ersten Kapitel des besondern Theils, das überschrieben ist: „Princip des Athenischen Staats aus den Zeugnissen der Alten selbst" nur eine einzige Stelle aus Aristoteles angeführt ist, und diese aus dem Zusammenhange gerissen und völlig miſsverstanden? Vielleicht weil Aristoteles selten Athens mit Namen gedenkt? Aber welchen Staat sollte er, wo er von der Demokratie, der idealen sowohl als der ausgearteten, spricht, näher im Auge gehabt haben? Und sollte Platon, der, in Theorien befangen und in Athens Beurtheilung keineswegs parteilos (vgl. Niebuhrs kl. histor. und philol. Schriften I. S. 472.) von dem Historiker nicht ohne vorsichtige Kritik benutzt werden darf, ein tieferer Kenner dieses Staates heiſsen? Ihn hat Hr. R. noch am fleiſsigsten benutzt, und doch scheint es ihm entgangen zu seyn, daſs die Stelle, die er aus Aristoteles citirt, *Politic.* III. 11. 6. ὥςτε δῆλον ὅτι τὸ δίκαιον

Digitized by Google

ζητοῦντες τὸ μέσον ζητοῦσιν· ὁ γὰρ νόμος τὸ μέσον, die aber selbst an Ort und Stelle, geschweige denn herausgerissen, wie hier, so dunkel dasteht, daſs sie Schneider beinahe aus dem Texte geworfen hätte — nur aus Platon ihr wahres Licht erhält und ganz anders zu nehmen ist, als „daſs dem Gesetze zu gehorchen und das Recht zu üben, identisch sey; weil beides das Mittlere." Aristoteles vertheidigt nämlich hier und im vorhergehenden (vergl. auch *Rhetor.* I. 1. 7. *Eth. Nic.* V. 10. 4. *Magn. Morr.* II. 1, *p.* 172. *E.*) die oberste Herrschaft des Gesetzes gegen den Satz Plato's im *Politic. p.* 294. *A:* τὸ ἄριστον οὐ τοὺς νόμους ἐστὶν ἰσχύειν, ἀλλ' ἄνδρα τὸν μετὰ φρονήσεως βασιλικόν. Vergl. denselben *Republ.* IV. *p.* 425. *D. Legg.* IX. *p.* 875. *A. Epist.* XI. *p.* 359. *A*; dann *Liv.* II. 3. *Themist. Orat.* I. *p.* 14. *D.* u. s. w. Der Grund ist, weil das Gesetz nicht alle Fälle voraussehen könne und es eben so lächerlich sey, den Staatskünstler, als irgend einen Meister einer technischen Fertigkeit, andern Normen als seinem eignen besten Wissen zu unterwerfen. Darauf entgegnet Aristoteles, daſs in den technischen Fertigkeiten nicht, wie bei Rechtspflege und Administrationen, Leidenschaften und andere Menschlichkeiten und Persönlichkeiten zu befürchten stehn; einem Menschen, der dergleichen z. B. von seinem Arzte besorgte, müsse allerdings eine bestimmte Norm erwünschter seyn als die Willkür des Einzelnen; wie denn der Arzt selbst das sprechendste Zeugniſs gegen sich selbst ablege, indem er, sobald er sich selbst krank, also ἐν πάθει, betheiligt, fühle, die Hülfe eines andern unbetheiligten in Anspruch nehme. Daraus, setzt er nun hinzu, geht hervor, daſs die Menschen, sobald es ihnen darum zu thun ist, Recht zu finden und sich vor Unrecht zu wahren, irgend ein drittes suchen, das parteilos zwischen sie und die Sache oder zwischen die beiden betheiligten Seiten tritt, und dies, schlieſst er, ist eben das Gesetz. Man sieht, daſs Hr. Rötscher für seinen Satz, daſs die Scheu vor dem

Gesetze als das Princip des Athenischen Staates zu betrachten sey, ganz andere Stellen des Aristoteles, als gerade diese, hätte anführen müssen, an welchen es ihm auch nicht gefehlt hätte, die ihn aber auch zugleich hätten belehren können, daſs, was er als specielles Princip Athens hinstellt, allen Griechischen Staaten gemeinschaftlich angehöre, die wir demnach, ihre Verfassungen seyen monarchisch, aristokratisch oder demokratisch, alle als republikanisch-frei betrachten dürfen, sobald wir unter Freiheit nichts verstehn, als das Bewuſstseyn, von dem Willen keines Menschen abzuhängen, der nicht eben so wohl als wir die unumschränkte Gewalt der Gesetze und des Staatswillens anerkennte und derselben verantwortlich wäre? So ist in Griechenland der Staat und das Gesetz, das als der Wille der Gottheit verehrt wird, nur an die Stelle des orientalischen Despoten getreten, mit dem einzigen Unterschiede, den der Abstand zwischen einem launenhaften Individuum und einem consequenten Abstractum macht; und nichts anderes, als die Anerkennung dieser unumschränkten Gewalt der Gesetze, die willige Knechtschaft gegen dieses Abstractum ist es, was Montesquieu unter dem Namen der Tugend als Princip der Republiken bezeichnet hat. In ihrer ganzen Schroffheit hat sich diese Idee übrigens nur in Lacedämon verwirklicht, und dieser Staat ist es denn auch, den Plato, er lobe wen und wo er wolle, stets bewuſst oder unbewuſst im Auge hat; in der Athenischen Demokratie dagegen können wir selbst in ihrer schönsten Jugendzeit nur den ersten Schritt zu der Zernichtung dieses Princips erkennen, wie wir sie dann aus Aristophanes und seinen Zeitgenossen im vollen Gange kennen lernen. Aber wie Hr. R. S. 238. hierin mit vollem Rechte nur einen Fortschritt „der sich aus der Substanz herausringenden und sich befreienden Persönlichkeit" erblickt, so stellen wir gerade darum schon die Sieger bei Marathon so hoch über die Gefallenen an den Thermopylen, weil sie nicht, wie jene, blos „aus

einem unreflectirten Gehorsam, aus einer unmittelbaren, angebornen Scheu," wie Hr. R. mit Plato meint, sondern mit vollem Bewuſstseyn und der ganzen Fülle von Kraft, die der Mensch gewöhnlich nur für seine persönliche Existenz aufbietet, für die Existenz des Staats stritten; nicht weil sie neben dem Interesse des Staats kein eignes gekannt hätten, sondern weil ihnen jenes nur unter dem Lichte des eignen erschien. So muſste aber ein Volk handeln, dem jüngst erst die Scheidewand, die den Bürger dem Staate entfremdete, gefallen war, dem die Pflicht, für den Staat zu sorgen, noch unzertrennlich von dem Rechte dazu erschien, das alles, was es sonst seinen Oligarchen oder Tyrannen zu opfern gewohnt war, mit derselben Bereitwilligkeit seiner eignen Herrschaft zum Opfer brachte. So zeigt sich auf dieser höchsten Stufe der republikanischen Glorie bereits der Todfeind des Republikanismus, die Selbstsucht, in ihrer ganzen Stärke; so lange indessen der Begriff der Freiheit hier nur negativ gestellt ist: „es hat kein andrer mehr Recht als ich," so äuſsert sich der ganze Egoismus nur erst in der Abwehr des Unrechts, das mehr oder minder doch alle übrigen gefährdet, und die nothwendige Folge jenes Bewuſstseyns: „ich darf also auch nichts thun, wozu nicht auch jeder andere das Recht hätte," hält durch den Maſsstab der Allgemeingültigkeit noch die Ausbrüche des Einzelwillens in Schranken; sobald aber jener Begriff sich allmählig positiv stellt: „ich habe so viel Recht als jeder Andere auch," so entwickelt sich bald ein Wetteifer des Egoismus und der Leidenschaften, der den Staat ins Verderben stürzt, alle Zweige des Lebens inficirt und vergeblich von einzelnen Besseren bekämpft wird, wie dies denn Hr. R. seinem Buche als Grundidee untergelegt und im Ganzen höchst wahr und scharfsinnig nach allen Seiten ausgeführt hat. Aber auch für diese Darstellung haben wir selbst aus Plato zwei der wichtigsten und bekanntesten Stellen vermiſst, in welchen das Princip der

Digitized by Google

reinen Subjectivität stärker und unumwundener als irgendwo sonst ausgesprochen ist: wir meinen den Satz des Thrasymachus, *ὅτι τὸ δίκαιον τὸ τοῦ κρείττονος ξυμφέρον (Republ.* **1.** *p.* **338.** *C;* vergl. *Legg.* IV. *p.* **714.** *D.)* und die Rede des Kallikles im Gorgias über denselben Text p. **482** fgg. — Keine geringe Vernachlässigung des philologischen Stoffes geht auch aus dem dritten Kapitel des ersten Theils hervor, das die Zeugnisse der Alten über Aristophanes zusammenstellen will, aber mit solcher Dürftigkeit, daſs nicht einmal die bekannte Horazische Stelle *Eupolis atque Cratinus Aristophanesque poëtae* u. s. w. angeführt ist. Von Lucian hätte neben *Bis Acc. c.* **33.** nothwendig auch *Prom. in Verb. c* **6.** citirt werden müssen, obschon Aristophanes Name dort nicht genannt ist. Aber mehr als alle einzelnen Anführungen geht die hohe Achtung dieses seines Geistesverwandten für ihn aus der sichtlichen Nachahmung hervor, die sich in Gedanken und Sprache, ja selbst in ganzen Sujets, wie der Timon, ausspricht. Daſs dagegen Plutarchs Urtheil über ihn im Verhältnisse zu Menander nicht blos in der Individualität jenes Schriftstellers lag, sondern mehr oder minder der Geschmack jener ganzen überfeinen Zeit war, geht aus der Art hervor, wie *Quinctil.* X. **1.** und *Dio Chrysost. Orat.* XVIII, *p.* **255.** *C*, dieser zwar, ohne ihn speciell zu nennen, von beiden Dichtern sprechen; wie sie zwar eine gewisse Scheu abhält, den ältern geradezu zu verwerfen, wie sie aber erst bei Menander mit vollen Backen zu loben und ihn zu empfehlen anfangen. Später, wo ja sogar Plautus wieder in die Gunst seiner Landsleute kam und von schönen Geistern nachgeäfft wurde, mag übrigens auch für Aristophanes der Geschmack wieder gestiegen seyn, und *Macrob. Saturn. V.* **20.** sagt mit seinem: *„ut ejus lepos est"* wenigstens eben so viel, als Cicero *de Legg.* II. **15.** mit *facetissimus poeta veteris comoediae.* Aber darin hat Ref. seinen Augen kaum getraut, daſs Hr. R. das bekannte Platonische Epi-

gramm: *αἱ χάριτες τέμενός τι λαβεῖν* u. s. w. nicht nur als ein ächtes Zeugniſs des Philosophen über den Werth des Dichters allen andern voranstellt, sondern auch noch hinzusetzt: „Ueber den Verfasser des Epigramms habe ich nirgends Zweifel erregt, geschweige denn durch die Kritik es einem andern Plato vindicirt gefunden." Aber überhebt nicht schon der ganze Standpunkt der Kritik unsrer Zeit eines eignen Beweises für die Unächtheit dieser Machwerke? Die Dissertation von J. A. Wernicke *de epigrammatis, quae vulgo Platoni philosopho adscribuntur (Thorn* 1824. 8.*)* kennt Ref. zwar nur dem Titel nach; aber die Schriften von Ast (vergl. S. 503.) und Socher (S. 431—434.) sind doch zu bekannt, als daſs Hr. R. selbst die Existenz eines Zweifels hätte bezweifeln sollen.

Tadeln müssen wir auch, daſs Hr. R. das geschichtliche Werden der Griechischen und insbesondere der Attischen Komödie kaum (S. 29.) berührt hat, obschon sich daraus sowohl über die Berechtigung und die Macht dieser Dichtungsart über das Bewuſstseyn des Volkes, als auch über den Werth des Dichters selbst im Verhältnisse zu seinen Vorgängern und Zeitgenossen mehr Licht hätte verbreiten lassen, als durch alle Declamationen des Verfs., in welchen wir hier und da sogar den Philosophen vermissen. Gerade für den politischen Standpunkt seines Dichters, den er mit Recht obenan stellt, muſste es, dünkt uns, nicht unwichtig seyn, zu forschen, in wie weit Aristophanes in der Parabase des Friedens v. 740—752, mit Wahrheit behaupten konnte, daſs er zuerst der Komödie eine höhere politische Tendenz gegeben habe, und in den Wolken v. 540 fgg. alle ähnlichen Versuche seiner Nebenbuhler als Nachtreterei und theilweises Plagiat charakterisiren durfte. Nur rücksichtlich der Unflätereien hat er S. 42. den Seitenhieben des Dichters auf Eupolis und Kratinus einige Aufmerksamkeit gewidmet. Doch dergleichen geschicht-

liche Aeuſserlichkeiten schienen ihm auf seinem philosophischen Standpunkte wohl eben so unwesentlich, als es nach seiner eignen Aeuſserung (S. 6. Note **) „der Natur des Staats und seiner phil. Entwickelung gleichgültig ist, ob er vom Vertrag oder von patriarchalischen Verhältnissen ausgegangen ist." Statt dessen erhalten wir eine Darstellung des dialektischen Hervorgehens der Komödie aus der Tragödie im Begriff, ein Meisterstück eines philosophischen Rechenexempels, das wir als einen Beweis anführen wollen, wie unpraktisch und unwahr dieses Verfahren werden muſs, sobald es sich in eine Sphäre wagt, wo es, um uns Hrn. R. verständlich auszudrücken, die Nothwendigkeit des Gedankens selbst ist, in ganz andern Formen und nach ganz andern Gesetzen, als auf der Höhe der speculativen Philosophie selbst, zu erscheinen. Man wird bereits aus dem Bemerkten abnehmen können, daſs der dialektische Zusammenhang des Hrn. R. ein ganz andrer seyn muſs, als der geschichtliche; denn daſs die Komödie des Aristophanes aus der Tragödie entstanden sey, wird er, und will er auch ganz und gar nicht behaupten. Wie ein Maulwurf wühlt sich bei ihm der Gedanke unter dem Boden fort und ist bald hier, bald dort, bald da, ohne daſs sein Gang mit den Pfaden und Straſsen der Oberwelt übereinstimmte. Doch das thut nichts zur Sache: genug er ist da, hier als diese, dort als jene Kategorie; der Proceſs, der diese beiden Kategorien in der Dialektik vermittelt, muſs auch der Seinige seyn; die Mittel und Wege, deren sich die Geschichte bedient hat, um von dem einen Ziele zum andern zu gelangen, sind dagegen gleichgültig. Hätte sich Hr. R. statt in Abstractionen zu rechnen und diesen dann erst wohl oder übel die Wirklichkeit anzupassen, an die Wirklichkeit selbst und die innern Triebfedern ihrer Erscheinung gehalten, so würde der unbestreitbar wahre Gedanke, der ihm vorschwebte, nicht so schief und entstellt in der Ausführung gerathen seyn. Man kann nämlich

Digitized by Google

allerdings behaupten, daſs der Geist, der einen Sophokles und Aeschylus belebte, nicht auf ihren Nachfolger in der Form, Euripides, sondern auf Aristophanes übergegangen sey, obschon der Unkundige ihn hier so wenig erblicken wird, als in dem entflatterten Schmetterling den wahren Inhalt der Puppe, deren hohles Gehäuse er vielmehr fortwährend für dasselbe wie vorher zu halten versucht ist. Daſs die ältere Tragödie die Aufgabe hat, den Kampf einer groſsen Individualität gegen höhere Mächte, zu welchen insbesondere auch die Idee des Staats gehört, darzustellen, ist bekannt und hätte von Hrn. R. nicht mit so vielen neuen Worten wie etwas Unerhörtes ausgeführt zu werden brauchen. Das Bewuſstseyn jenes Höhern, das in dem versammelten Volke der Zuschauer lebt, das Wechselgefühl, das den Beobachter eines solchen Kampfes von dem politischen, religiösen und menschlichen Standpunkte des Zuschauers aus ergreifen muſs, ist der Chor auszusprechen bestimmt. Diese Bestimmung muſs aber sofort wegfallen, sobald sich Sinnlichkeit, Egoismus und Gleichgültigkeit gegen das Höhere, des Volkes in dem Grade bemächtigt haben, daſs es unfähig ist, in Verhältnissen, bei welchen es sich nicht weiter betheiligt fühlt, die hohen Gesinnungen eines tragischen Chors als die seinigen zu erkennen. Ganz war freilich die Ahnung eines Bessern noch keineswegs in den Athenern untergegangen, und mehr als einmal spricht sich in der Geschichte jener Zeit ihr Gewissen in einzelnen Zuckungen aus; aber dazu bedurften sie einer viel stärkern Anregung aus ganz nahe liegenden Verhältnissen, wie sie nur ein Spiel aus der Wirklichkeit ihres eignen Lebens genommen, gewähren konnte. Und diesem gab dann eben jener innere Zwiespalt zwischen dem Principe des Athenischen Volkes, dessen es sich, wie gesagt, im Hintergrunde stets noch nicht ganz unbewuſst war, und seinem Auftreten als handelndes Individuum, wie der Demos in den Rittern personificirt erscheint, und wie ihn Parrhasius gemalt hatte

(Plin. *Hist. N.* XXXV. 36. 5.) *varium, iracundum, injustum, inconstantem: eundem inexorabilem* *) *clementem: misericordem, excelsum: gloriosum, humilem: ferocem fugacemque et omnia pariter* — Gelegenheit zu dem Gegensatze, ohne welchen es, wie Hr. R. S. 46. richtig bemerkt, kein geistiges Leben hätte entwickeln können. Daſs dieser jetzt für uns in der Geschichte, in so fern er den endlichen Untergang des Athenischen Volkes herbeiführte, dessen groſse Individualität, gleich eines Helden, noch neulich Niebuhr a. a. O. S. 478. so würdig geschildert hat, ächt tragisch dasteht, wird Niemand läugnen; der Zeitgenosse dagegen konnte ihn nur in der heitern Form der Ironie darstellen und eigner Hoffnungen voll, wie später Demosthenes, auch der Katastrophe nur das lächelnde Ansehn leihen, unter welchem dem Selbstvertrauen eines groſsen Volkes stets die Zukunft zu erscheinen pflegt. In so fern nun aber beide Seiten dieses Gegensatzes aus dem eignen Bewuſstseyn des Volkes genommen sind, ist es gleichgültig, ob der Dichter das ideale Bewuſstseyn in die Partie des Chores, und die Schwächen und Leidenschaften der Wirklichkeit in eins der handelnden Individuen legt, oder umgekehrt den Chor, der mit allen Vorurtheilen der Zeit behaftet auftritt, erst nach und nach, in demselben Maſse, wie er diese Veränderung in den Gemüthern des zuschauenden Volkes zu bewirken hofft, sich für das wahrhaft Gute entscheiden läſst. Denn wenn es Hr. R., S. 55, als einen Fortschritt darstellt, wenn der Chor, der „in seiner ersten noch unmittelbaren Gestalt, wie der tragische Chor, von Anfang an das Bewuſstseyn des Sittlichen und Rechten zeige" in der zweiten „zu einer gröſsern und freiern Ironie" dadurch übergehe, daſs er „sein Bewuſstseyn

*) So muſs um der Gegensätze willen gelesen werden. *Vulg. exorabilem.* Aber das vorhergehende *m* scheint die Sylbe *in* verschlungen zu haben.

Digitized by Google

verhüllend wie seinen überlegenen Standpunkt, erst während des Verlaufs der Handlung durch ein Individuum, dem das wahre Hellenische Princip zu vertreten übertragen worden, auf diese Stufe erhoben werde, und seine Umkehrung in sich selbst ausspreche," so widerspricht dies der Chronologie der Aristophaneischen Stücke, die z. B. die Acharner vor die Ritter, und die Wespen vor den Frieden setzt.

Doch hiervon abgesehen wagt es Ref. sich zu schmeicheln, daſs diese seine Darstellung, die, wie er hofft, ganz allgemeinverständlich seyn soll, Hrn. R. selbst als seiner Grundansicht keineswegs fremd erscheinen dürfte; in diesem Falle aber würde derselbe bekennen müssen, wie seine Methode, dieselbe auszuführen, nicht blos seine Leser, sondern auch ihn selbst an derselben irre machen muſste. Denn wenn er das erwähnte Hervorgehn der Komödie aus der Tragödie als deren Wahrheit so schildert, als hebe sich in dem versöhnenden Untergange der Helden der Gegensatz der Individualität und des allgemeinen Bewuſstseyns, der sich in ihrem Verhältnisse zum Chore ausspricht, auf, so daſs fernerhin das Bewuſstseyn des Allgemeinen in allen Gestalten lebe, paſst dies nicht vielmehr auf einen idealen Staat, wie der platonische, als auf eine Aristophanische Komödie? Und wenn er sagt (S. 34.): „die Helden haben in ihrem Untergange und Schmerz aus dem Quell jenes allgemeinen Bewuſstseyns getrunken, das sich in der That als ihre Macht erwiesen, welche sie durch ihren Untergang zugleich verherrlichten, und erwachen zu neuen und mit sich versöhnten Gestalten": klingt das nicht, als lieſse er den greisen Oedipus, nachdem er in seinem Tode die finstern Mächte versöhnt, in verjüngter und verklärter Gestalt als Demagoge Kleon wieder aus dem Haine der Eumeniden heraustreten? Wenn aber nichts destoweniger der Gegensatz nicht minder in der Komödie als in der Tragödie durchherrscht, wenn der

Digitized by Google

Chor, deſſen Geſtalt man eben ſo wohl wie die des Helden in der Vereinigung beider aufgelöſt zu finden erwarten ſollte, nichts deſto weniger ſeine alte Stelle einnimmt, ſo heiſst es dennoch: „alle Unterſchiede fallen hier weg, und werden zu Scheinen herabgeſetzt." Schein wäre es allerdings, wenn der Chor, z. B. in den Acharnern, wie es in den vorhin citirten Worten heiſst, zu Anfang ſein beſſeres Bewuſstſeyn nur verhüllte; aber hier legt ihm Hr. R. eine Ironie bei, die der Perſon des Chores eben ſo fremd, wie dem Volke ſelbſt iſt; ſie gehört nur dem Dichter an, und beſteht eben darin, daſs er alle Geſtalten, den Chor wie die Individuen, was ſie thun, im vollen Ernſte thun läſst. Aber faſt ſollte man glauben, Hr. R. nehme den Chor gar nicht einmal nach dem Maſsſtabe des Volkes ſelbſt, wenn man z. B. S. 106. die Behauptung lieſt, die Sehnſucht der Rückkehr zur alten Sitte — die in ſo vielen Chören ausgedrückt liegt — ſey geſchichtlich dem Atheniſchen Volke ſelbſt ſchon durchaus fremd, alſo nicht einmal als *dunkles Gefühl*, nicht einmal in einzelnen Regungen mehr vorhanden geweſen. Wäre dies wirklich der Fall geweſen, ſo hätte die Ariſtophaneiſche Komödie gar nicht exiſtiren können. Des Dichters Beſtimmung iſt es, dem, was Andere dunkel fühlen, Worte zu leihen und es ſo zum Bewuſstſeyn zu erheben; in Zeiten, wo auch das dunkle Gefühl der Schwäche verſchwunden iſt, da muſs des ſtrafenden Dichters Stimme ungehört verhallen, und der Spott ſich aus der Ironie und der Komödie in das Gewand der Satyre kleiden, deren Dichter nicht mehr zu beſſern, ſondern nur ſeinem Unwillen Luft zu machen und den wenigen Gleichgeſinnten — ſeyen es auch *„vel duo vel nemo"* — Ausdrücke für ihre Empfindungen zu bieten beabſichtigt.

Der Raum zwingt uns, die ausführliche Beurtheilung des Rötſcherſchen Buches hier abzubrechen; wir

Digitized by Google

können dies aber um so eher, da unsere Ausstellungen doch immer wieder auf das bisher Gesagte hinauslaufen würden, das viele Wahre und Treffliche aber, das in den einzelnen Parthien desselben enthalten ist, besser in dem Buche selbst nachgelesen wird, wofern man sich nämlich die Mühe nehmen will, um der Verdienste des Inhalts willen die Schwierigkeiten der Sprache und Methode zu überwinden. Sehr richtig ist, was Hr. R. über die Sinnlichkeit der Attischen Komödie, und über ihren Zusammenhang mit der wirklichen Welt beibringt; wenn er statt der gewöhnlichen Eintheilungen der Aristophaneischen Stücke in verschiedene Classen alle auf Eine Grundidee, den Staat und seine Interessen und Verhältnisse, zurückführt, so stimmen wir ihm hierüber im Ganzen vollkommen bei; und obschon dies in die zergliedernde Entwickelung des Organismus der einzelnen Stücke einige Einseitigkeit gebracht hat, so ist es ihm doch durch diese Consequenz gelungen, vieles wahrer und tiefer aufzufassen, als sonst geschieht. Den Vögeln ist ein eigner Excurs gewidmet, über welchen aber Ref. sein Urtheil zurückhalten will, bis er die angekündigte Abhandlung des Hrn. Süvern über dasselbe Stück gesehen haben wird. In den der Betrachtung der Frösche vorausgeschickten Bemerkungen hat er sich gewundert, weder die Abhandlung von Heinrich über den Streit der alten und neuen Musik in Griechenland und ein darauf sich beziehendes Bruchstück des Komikers Pherekrates (hinter dessen Epimenides von Kreta S. 163—200.) noch die Bemerkungen Hermann's über die nach Ol. LXXXIX. in die Metra der Tragiker eingerissenen Licenzen (*Opusc. T.* I, *p.* 135.) benutzt zu sehn; übrigens findet er, was über die Willkür, die sich in der Maſslosigkeit der Musik und Lyrik dieser Zeit, insbesondere der Aeolischen Harmonie und des Dithyrambus, als „Künstelei und Abirren von dem als objectiv Gewuſsten und gleich-

Digitized by Google

sam Geheiligten" offenbare, desgleichen über die Herrschaft der reinen Subjectivität in den Tragödien des Euripides sagt, in dessen Chören, „da es nicht mehr die aus der Erscheinung der Sache flieſsenden Gedanken seyen, welche diese Erscheinung des Chors ausspreche, der Chor aber seiner Natur nach ein Allgemeines zu verkünden nicht aufgeben möge, ohne aufzuhören Chor zu seyn; — die ganz abstracte Allgemeinheit, die an der Rhetorik ihre Trägerinn habe, an die Stelle des concreten Volksbewuſstseyns trete, und der zufällige Einfall des Dichters Maſsstab und einzige Quelle des Chores werde," so wie in seinen Personen „die dem zufälligen Willen und dem einzelnen Subjecte angehörenden Leidenschaften der Liebe, des Hasses, der Eifersucht u. s. w. auftreten" — höchst wahr, treffend und neu; und es kann kein Zweifel seyn, daſs Hr. R. den Geist dieses Stückes viel scharfsinniger und tiefer aufgefaſst habe, als Hr. Bohtz in seiner Dissertation *de Aristophanis Ranis*, der den ganzen Zweck desselben in den Worten zusammenfaſst: „*Hanc poësin falsis illecebris sensus capientem, omnem morum sinceritatem radicitus evellentem, ruentis autem populi mentibus magis magisque se insinuantem dum spectat Aristophanes, cives suos ab invalescente enervium relaxantiumque animos sensuum amore liberos praestare et ad mentis altitudinem et firmitatem simplici vereque sublimi arte quaerendam revocare tentabat*;" über das Verhältniſs des Aeschylus und Sophokles inzwischen darin mit Hrn. R. übereinstimmt, daſs Ar. was er noch an jenem getadelt, bei diesem vollendet gefunden und ihn daher nicht mehr kämpfend, sondern darüber erhaben vorgestellt habe.

(*Der Beschluſs folgt.*)

N. 39. 1829.

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur.

Aeltere komische Literatur. Erster Artikel.

(Beſchluſs.)

Die Wolken hat Hr. R. mit groſser Ausführlichkeit behandelt und sich hier auch auf die Ansichten seiner Vorgänger eingelassen, so zwar, daſs er dieselben „nicht, wie es sonst zu geschehen pflegt, äuſserlich widerlegt, sondern als einen objectiven Fortschritt der Sache darstellt; wodurch die Widerlegung innerhalb ihrer selbst geschieht und sie damit auch alle in ihr Recht eingesetzt werden, als Momente des Verständnisses zu erscheinen." So geht er dann G. Hermann, F. A. Wolf, Reisig *) A. W. Schlegel, Mitchel, Welcker, Süvern durch, als nothwendige Momente, wie er sie nennt, in welchen auch hier die Dialektik des Gedankens sich äuſsere; die aber auch hier von der geschichtlichen Entwickelung so sehr abweicht, daſs z. B. Welcker, der zehn Jahre früher als Reisig, über die Wolken geschrieben hat, dennoch als einer der Vollender von dessen Idee genannt wird. Doch selbst von geschichtlich zusammenhängender Entwickelung, ge-

*) Daſs der zu früh Verblichene noch kurz vor seinem Tode sich (Rhein. Mus. Bd. II, S. 191 fgg.) über die Wolken in Rücksicht auf seine *Praefatio* und auf die dahin sich beziehenden Bemerkungen des Hrn. Süvern (S. 14 fg., 30 fg., 58 fg.) ausgesprochen hat, dürfte hier um der Vollständigkeit willen nicht überflüssig bemerkt seyn.

schweige denn von der Nothwendigkeit einer speculativen Dialektik kann unsers Bedünkens in der Sphäre rein subjectiver und zufälliger Meinungen, wie sie sich hier zum Theile in bloſsen Vorreden gelegentlich ausgesprochen haben, kaum die Rede seyn, und es steht noch dahin, ob die genannten Herren sich „in ihr Recht eingesetzt" fühlen werden, wenn Hr. R. dem, was sie frei gedacht und geäuſsert, statt eines directen Angriffes mit einer Vertheidigung entgegnet, die ihre Irrthümer, genau betrachtet, mit einer Art von mangelnder Zurechnungsfähigkeit entschuldigen würde. Was Hrn. Süvern insbesondere betrifft, so erkennt zwar Hr. R. an, daſs dessen bereits genannte Abhandlung „eben so gelehrt als geistreich, was früher, theils nur als Ahnung, theils mit andern fremdartigen Vorstellungen vermischt ausgesprochen worden, hier mit vollem Bewuſstseyn erkenne, daſs nicht Personen sowohl, als Principe in unserer Komödie angegriffen worden, und daſs Sokrates nicht als Individuum, sondern als Vertreter von Principien angesehn werden müsse. Mit demselben feinen Sinne erkenne dieser Gelehrte, daſs gerade die ganz concrete Persönlichkeit des Sokrates von dem Dichter bezeichnet worden sey, und so sey allerdings sowohl das Moment der Allgemeinheit als der concreten Einzelheit in dem dramatischen Sokrates erkannt worden; aber diese beiden Seiten seyen noch nicht zu ihrer absoluten Ausgleichung gekommen: der historische Sokrates, dessen Grundzüge in der Komödie nachgewiesen seyen, werde noch von dem Vertreter der Principien der Komödie schlechthin geschieden, und der Mittelpunkt des geistigen Lebens im wirklichen Sokrates werde noch als ein dem in unsrer Komödie zur Anschauung gebrachten Principe durchaus heterogener angesehn." Hr. R. arbeitet nämlich darauf hinaus, daſs Aristophanes nicht blos die Persönlichkeit, sondern auch die Lehren und Grundsätze des wirklichen Sokrates verspottet habe, nur daſs es damit nicht auf ihn als Individuum, sondern auf

Digitized by Google

die ganze Classe der Sophisten abgesehen sey, zu welchen sich aber Sokrates, wie Kleon zu den übrigen Demagogen, oder Euripides zu den übrigen Tragikern verhalte. Hr. R. theilt nämlich, wie begreiflich, die Ansichten seiner Schule (vergl. von Hennings Principien der Ethik in histor. Entwickelung S. 40 fgg. Muſsmann *Diss. de idealismo (Berol.* 1826. *p.* 22*)*, nach welchen die Philosophie des Sokrates ganz auf dem Principe der Subjectivität beruhn und den Sophisten so wenig entgegengesetzt seyn soll, daſs Sokrates vielmehr als der Sophisten gröſster zu betrachten sey. Er hat dies selbst zum Gegenstande eines eignen Excurs gemacht, der gegen den Aufsatz von Brandis: Grundlinien der Philosophie des Sokrates (Rhein. Mus. Bd. I. S. 118 — 150.) gerichtet ist, worauf dieser neulich wieder (Ebend. Bd. II, S. 85 — 113.) mit einem Aufsatze: „über die vorgebliche Subjectivität der sokratischen Lehre" geantwortet hat. Ref. gedenkt seine Ansicht über diesen ganzen Streit bald als Einleitung einer systematischen Darstellung der Philosophie und des Schriftstellerlebens Platon's vorauszuschicken, und begnügt sich daher hier mit der Erklärung, daſs die Aeusserungen des Hrn. Süvern S. 70 fgg., die dem Systeme des Hrn. R. diametral entgegengesetzt sind, seine eigene innerste Ueberzeugung aussprechen.

K. Fr. Herrmann.

Digitized by Google

Das Volk und Reich der Osmanen in besonderer Darstellung ihrer Kriegsverfassung und (ihres) Kriegswesens. Nach den besten ältesten und neuesten Quellen bearbeitet vor Ernst v. Skork, vormals Prem. Capit. in der Gen. Adjudantur der K. Russ. deutsch. Legion, Ritter . . . . . Pirna, Friese, 1829. *XVIII u.* 302 S. 8. *in farbigem Umschlage. (Das ausgelassene Wort ihres auf dem Titel wird im Druckfehlerverzeichniſs supplirt).*

Der Verf. hat im vorigen Jahre Bemerkungen über die russische Kriegsmacht herausgegeben, zu denen vorliegendes Buch das Seitenstück bildet. Es ist eine Compilation, aber eine fleiſsige und brauchbare, welche zur richtigen Beurtheilung der Osmanen und der Erscheinungen in dem gegenwärtigen Kriege Nutzen stiften kann. Der Ausdruck auf dem Titel: „nach den besten ältesten . . . . Quellen" ist nicht angemessen, denn von den benutzten Werken (S. XI — XIV.) ist Marsigli, *l'état militaire de l'Empire Ottoman*, **1732**, das älteste. Der Verf. bemerkt selbst, daſs Marsigli, Muradgea d'Osson und Hammer als Grundlagen seiner Arbeit gedient haben, er hat indeſs im Ganzen ziemlich zweckmäſsig alles dasjenige ausgehoben, was auf das Militärwesen Bezug hat, die besten anderen Schriften beigezogen, und sich bemüht, die neuesten Veränderungen einzuschalten, so daſs man die Vernichtung der Janitscharen und die Errichtung der Askeri Mohammedize, hauptsächlich nach Müller, ausführlich beschrieben findet. Indeſs ist es im westlichen Europa dem, der nicht aus Gesandtschaftsnachrichten schöpfen kann, sehr schwer, etwas Vollständiges über den neuesten Zustand zu geben, weshalb denn auch über die neuere Einrichtung der Reiterei gar nichts mitgetheilt ist. Eigene Anschauung der Osmanen fehlt unserem Verf., er hängt also natürlich ganz von seinen Vorgängern ab, man kann ihm jedoch das Zeugniſs nicht versagen, daſs er sorgfältig bedacht war, die gesammelten Notizen zu einem Ganzen zu verweben, welches sich gut liest. Viele Stellen sind wörtlich, oder mit wenigen Abänderungen, aus Hammers Werk (des osman. Reichs Staatsverf.

Digitized by Google

und Staatsverwalt.) genommen, selbst S. 114. mit dem Druckfehler Anagramm statt Monogramm, der bei Hammer, II, 531, berichtiget ist. Durch Abweichung von Hammers Anordnung entsteht hin und wieder Undeutlichkeit. So wird S. 212. die Ueberschrift angetroffen: 1) Von der besoldeten Reiterei. Aber die entsprechende No. 2, worin die belehnte Reiterei aufgeführt werden sollte, fehlt, und erst S. 246. kommt das Nöthige vor. Ferner heiſst es S. 212, die besoldete Reiterei begreife 6 Corps. Man bleibt aber ungewiſs, welche dies seyen, weil der Verf. 8 Abtheilungen (a—h) angiebt, indem er den 6 Corps, von denen Hammer spricht, noch die Tschausche und die Freiwilligen zusetzt. Unter den Lehntruppen, die blos im Kriege aufgeboten werden, befindet sich heutiges Tages wohl kein Fuſsvolk mehr, wie schon aus Hammer (II, 234.) zu schlieſsen ist; und zur Lehnsreiterei dürfen die Sipahi nicht gezählt werden, nach dem Dafürhalten des Rec., welcher aus der Vergleichung verschiedener Stellen des Hammerschen Werkes zu sehen glaubt, daſs das Wort Sipahi (man sagte bisher im Deutschen Spahi) zweideutig ist, indem es nicht allein den bisherigen Haupttheil der besoldeten Reiterei (10—12000 Mann), sondern auch einen Lehnmann, den Inhaber eines Siamet oder Timar, anzeigt.

Die Anordnung des Inhaltes ist diese: I. Thl. Richtung des Geistes der Osmanen zum Kriegsleben. Hier gehen im §. 1. geschichtliche Bemerkungen voraus, im §. 2. werden Religion und Nationalität, in §. 3. Regierung und Verwaltung kurz erklärt. II. Thl. §. 4. Organisation der Kriegsmacht. Dann 1. Hauptst. Landmacht (S. 163—253.), 2. Hauptst. Seemacht; — endlich Betrachtungen über das Kriegswesen der Osmanen überhaupt.

Was den Geist des Buches betrifft, so ist es löblich, daſs der Verf. jene Geringschätzung der Osmanen nicht

Digitized by Google

theilt, in welche die meisten Christen so lange sich verirrt hatten, bis die allerneuesten Ereignisse sie einigermaſsen auf andere Meinung brachten. Die alten, dem Kriegszustande eines erobernden Volkes entsprechenden Gebräuche haben noch nicht ihre Kraft verloren, Staat und Religion sind in der Vorstellung des Osmanen ein unzertrennliches Ganzes, für welches er sich mit Freuden opfert, das Gebet ist auf das Innigste in den Kampf verwebt, die ganze Erziehung strebt dahin, Muth und Geschicklichkeit im Waffengebrauche auszubilden, und man wird kein anderes Volk aufweisen können, in dem jedes Individuum mit solchem brennenden Eifer den Krieg führt, als wäre derselbe nur seine Privatsache. Bei der entschiedenen Ungeschicklichkeit der Osmanen in groſsen taktischen Bewegungen können sie doch überall da den Sieg hoffen, wo es am meisten auf persönliche Tapferkeit ankommt, wie beim Anprall der Reiterei, beim Sturm oder der Vertheidigung fester Plätze, im Gebirgskrieg und beim Plänkeln; da sie jedoch wegen der Ueberlegenheit der christlichen Heere in den Evolutionen sich vor offenen Feldschlachten hüten müssen, so können sie fürs Erste noch wenig angreifend zu Werke gehen, und deshalb haben sie, seitdem sie zum zweiten Male vor den Mauern von Wien erschienen, aufgehört, für das christliche Europa furchtbar zu seyn. Auch von moralischer Seite läſst sich von den Osmanen viel Gutes sagen; ihre Redlichkeit, Mildthätigkeit, Dankbarkeit und Reinlichkeit verdient, als Muster aufgestellt zu werden. Dennoch macht der religiöse Fanatismus, welcher gegen Ungläubige alle Pflichten der Menschlichkeit vergessen heiſst, verbunden mit dem, allen Verbesserungen sich entgegensetzenden Fatalitätsglauben, die Osmanen zu einem, der europäisch-christlichen Bildung fremden, ja feindseligen Elemente, welches nur dienen kann, uns stets das Bild des Despotismus mit allen seinen Greueln vor Augen zu halten. Wir sind mit dem Verf. darin einverstanden, daſs die Osmanen wegen ihrer

Digitized by Google

Grausamkeit gegen Ungläubige nicht nach dem Maſs-stabe Europäischer Ansichten und Gefühle gerichtet, sondern als Orientalen, in ihrer ganzen Eigenthümlichkeit, aufgefaſst werden sollten; allein wir hätten gewünscht, sie nicht so sehr auf Kosten der christlich-Europäischen Völker erhoben zu sehen, die man nach gleichem Grundsatze ebenfalls nicht aus einzelnen Fehlern verurtheilen kann. In die Vergleiche, die der Verf. anstellt, mischt sich öfters eine Bitterkeit, welche hier störend empfunden wird. Man wird stets an einem roheren Volke Tugenden zu loben finden, in Ansehung deren das gebildetere zurücksteht, allein sie erscheinen bei jenem auch weniger verdienstlich, und das Ziel, oder vielmehr das Ideal der Menschheit muſs als harmonische Entwickelung ihrer Anlagen gedacht werden.

Die Verwandtschaft des Inhaltes giebt Veranlassung, folgende kleine Schrift:

Kriegs- und Friedensgesetze der Muselmänner. Aus dem Arabischen übersetzt von J. M. Zeilinger. Erlangen, Heyder, 1828. *IV und* 29 *S.*

ebenfalls zu erwähnen. Es ist hier nicht die Rede von der besonderen Osmanischen, sondern von der allgemeinen Mohammedanischen (Islamitischen) Gesetzgebung, welche religiös und politisch zugleich ist. Viele Schriftsteller haben dieselbe in eine Art von System zu bringen gesucht, und diese Privatarbeiten genieſsen nicht geringeres Ansehen, als die Werke der Römischen Rechtsgelehrten in der classischen Zeit der Jurisprudenz. Unter diesen Imam's steht Koduri (Kuduri nach v. Hammer) wegen seines hohen Alters und der Verehrung, die man gegen ihn hegt, oben an. Der Verf. der genannten Schrift hat einen Theil des Werkes von Koduri, den kürzlich Kosegarten in s. *Analectis Arabicis* Arabisch und Lateinisch herausgab, ins Deutsche übersetzt. Wir sagen absichtlich: einen Theil.

Denn das ganze Buch Koduri's muſs nach dem, was v. Hammer (I, 6.) darüber sagt, viel gröſser seyn. Der Inhalt kommt ungefähr mit dem Kriegsrechte des Islam überein, welches der ebengenannte Schriftsteller (I, 162.) aus dem Multeka des Scheich-Ibrahim übersetzt hat; Manches ist ausführlicher in Koduri, doch Einzelnes auch weniger bestimmt. So heiſst es hier von dem letzten Fünftheil der Beute: es wird in 3 Theile getheilt, einen Theil erhalten die Waisen, einen die Armen, und den dritten die Reisenden. Diesen werden die armen Verwandten des Propheten beigezählt u. s. w. Aus Ibrahim aber erfahren wir, daſs sich dies auf das erste Drittel bezieht, wobei die armen Emire den Waisen vorgehen. Da die Osmanen sich streng an diese Gesetze halten, so gewährt es Interesse, zu sehen, wie jene den Krieg mit den Ungläubigen betrachten. Sie denken nur an den Sieg und dessen Folgen, Theilung des eroberten Landes und der Beute. Die einzige Rücksicht auf ungünstige Fälle spricht sich in dem Satze aus: „Der Feind darf nach dem Siege keine Herrschaft über uns ausüben, weder über unsere Freigelassenen, noch über Mütter, noch über unsere Kinder, noch über solche von uns, die sich selbst losgekauft haben, noch über unsere Freien; wir aber dürfen in allem diesen über sie herrschen."

Die Farben; von Dr. Jakob Roux, Professor an der Universität zu Heidelberg. 1. *Heft*, 1824. — 2. *Heft*, 1825. — 3. *Heft*, 1829. *Heidelberg, bei Winter.*

Der Verf. hatte auf groſsen Gemälde-Gallerien, besonders auf der Dresdner, wo er mehrere Jahre als Künstler arbeitete, Gelegenheit zu beobachten, daſs man seit länger als einem Jahrhundert um vollkommene Malertechnik wenig bemüht gewesen, und daſs viele daselbst copierende — einheimische und ausländische —

Digitized by Google

Maler, diesen so wichtigen Zweig der Malerei gar nicht beachteten. Von geschickten Künstlern ausgeführte Copien nach Gemälden von Tizian, Coreggio, und andern frühern Meistern, zeigten sich in Ansehung des schönen Colorits, der Gediegenheit und Klarheit weit hinter den Originalen zurückstehend. Vor wenigen Jahren gemalte Oelbilder waren fast schwarz, und hatten so viele kleine und groſse Risse bekommen, daſs man nur noch schwachen Schimmer von Malerei wahrnehmen konnte.

Dieses Verdunkeln und Reiſsen der Farben an Oelbildern, wie das baldige Verbleichen vieler neuern Fresko-Gemälde veranlaſsten den Verfasser, einen Theil seiner Zeit auf Vervollkommnung der Technik, in mehreren Arten von Malerei, zu verwenden.

Zuerst wurden die Mängel der jetzt üblichen Oelfarben-Technik beseitigt, und später Versuche mit Wachsfarben angestellt. Es fand sich, daſs ein Gemälde, bei dessen Ausführung vorzüglich Wachs als Bindemittel diente, mehr Klarheit und scheinbar leuchtende Wirkung bekam, als ein Oelbild. Die Farben an einem solchen Gemälde können nicht nachdunkeln, und werden auch keine Risse bekommen, indem gelöstes Wachs, laut der Zeugnisse berühmter Chemiker, im Trocknen nicht so viel zusammengeht, als Oel, und weil es Jahrhunderte unverändert bleiben kann. Den Versuchen lag jedoch keineswegs die Absicht zum Grunde, die Alt-Griechische Enkaustik wieder herstellen zu wollen, sondern nur das Streben, eine klare und dauernde, für unsere Zeit passende, Art von Malerei zu finden, welche mit gleich gutem Erfolge bei Ausführung von Staffelei- und Wandgemälden anzuwenden.

Diese Andeutungen bezeichnen ungefähr den Hauptinhalt der ersten zwei Hefte. Daſs das Bemühen des Verfassers kein unnützes war, hat unser groſser Zeitgenosse Göthe in der Schrift „Ueber Kunst und Alter-

Digitized by Google

thum," 1828, bei Beurtheilung dieser zwei Hefte in folgenden Worten ausgesprochen: „Wir empfehlen obgenannte Hefte den Künstlern um desto mehr, als man in der neuern Zeit völlig zu vergessen scheint, daſs die Kunst auf dem Handwerk ruht, und daſs man sich aller Technischen Erfordernisse erst zu versichern habe, ehe man ein eben so würdiges als dauerndes Kunstwerk hervorzubringen Anstalt macht." Daſs das Ziel erreicht wurde, daſs aus dem Bemühen des Verfassers eine Technik hervorgegangen, mit der man im Stande ist, die Klarheit, und das Gediegene der Gemälde von früher erwähnten Meistern vollkommener, als mit jetzt üblicher Oelfarben-Technik, nachzuahmen, dies bezeugten kunstvertraute Gelehrte und erfahrene Künstler, die Mängel der heutigen Technik einsehend, beim Betrachten der damit ausgeführten Malereien.

Das dritte Heft ist vorzüglich theoretischen Inhalts. Es führt den Titel: „die Farben; Entdeckungen aus dem Gebiete physikalischer Farbenlehre, durch Versuche dargethan."

Dem Künstler allein war es vergönnt, von früher Zeit an die Farbenerscheinungen in der Natur, zugleich mit dem Hellen und dem Dunkeln vereinigt, nachzuahmen: daher ist die Benennung Helldunkel in der Malerei entstanden. Bei weiterem wissenschaftlichen und praktischen Fortschreiten erfährt der Maler mehr und mehr, daſs die Farben unter sich selbst dieses Helldunkel bilden können; denn mit jeder der verschiedenen Farben ist eine ihr eigenthümliche Lichtminderung verbunden.

Die Physiker lehren eine Theorie, nach welcher die Farben mit dem Dunkel nichts zu schaffen haben, und — sowohl die durch Lichtbrechen erzeugten, wie jene an Körpern — nicht nur im weiſsen Lichte verborgen liegen sollen, sondern daſs auch alle Farben, wenn sie gemischt würden, wieder weiſs gäben. Durch diese

Digitized by Google

Ansichten veranlaſst, machte sich der Verfasser mit der Newton'schen Theorie bekannt.

Die Versuche wurden in der Erwartung angestellt, für die Kunst Gewinn daraus zu ziehen. Man erkannte, gleich Andern, die prismatischen Farben für die vollkommensten, entdeckte jedoch bald Versehen, die seit Newton bei solchen Experimenten begangen worden, und diese betreffen gerade die Hauptbegriffe, auf welchen die Theorie der Farben, so wie diese in allen Compendien der Physik gelehrt wird, beruhen soll. Die beschriebenen Versuche beweisen z. B.

1) Daſs beim Zusammendrängen des prismatischen Farbenstrahles, durch ein convexes Linsenglas, die Farben im Brennpunkte noch zu sehen sind, und in dem, nach Art der Camera obscura dargestellten, von den Physikern bisher für den Brennpunkt der Linse erklärten, Abbilde der kleinen Oeffnung im Laden, durch welche das Sonnenlicht ins dunkle Zimmer fällt, erst verschwinden;

2) Wie wenig passend das, von den Newtonianern seit Entdeckung der Achromasie, gebrauchte Wort Farbenzerstreuung ist; denn es wird gezeigt; daſs man den prismatischen Strahl weit zerstreuen könne, wobei die Farben verschwinden. Das Abbild der Oeffnung im Laden wird nach Art eines Sonnen-Mikroscops sehr vergröſsert und farblos dargestellt;

3) Daſs das prismatische Spectrum nicht aus einer Menge auseinander gezogener, runder, farbiger, sich noch bedeckender Sonnenbilderchen bestehen kann, weil bei erwähntem Zusammendrängen des prismatischen Strahles das farblose kleine Lichtbild genau die Form der Oeffnung im Laden zeigt, welches, wenn dasselbe z. B. ein Viereck bildet, auch diese Gestalt erhält.

4) Daſs das, auf eigenthümliche, wohl schwerlich zu ergründende Weise im Prisma gebrochene Licht die

Digitized by Google

Kraft besitzt, zwischen Hell und Dunkel, wenn beides ineinander vertrieben, Farben, und zwar nur die drei Grundfarben, Gelb, Roth und Blau, zu erzeugen; die übrigen Farben entstehen, was an einer, in der Schrift beschriebenen, Farbenfigur zu bemerken, in der Mischung; oder die Degradation des Dunkeln nach dem Hellen, und umgekehrt, wird in so gebrochenem Lichte in Farben verwandelt, und zugleich jeder Nuance die ihr zugehörige Lichtminderung, ohne welche Farbe unmöglich, mitgetheilt, und daſs die Farben verschwinden, wenn man, was zu bewirken, zwischen Hell und Dunkel scharfe Begrenzung wieder herstellt.

5) Daſs die vollkommenen prismatischen Farben, wenn alle, oder die drei Grundfarben, in wahrer Mischung zusammentreffen, nicht Weiſs, sondern Dunkel geben, wie solches mit klaren Pigmenten zu bewirken.

Diese Versuche bestätigen, daſs das weiſse Licht nicht ein, aus verschiedenfarbigen Strahlen zusammengesetztes seyn kann.

6) Wird erklärt, was vollkommene und unvollkommene farbige Pigmente (Malerfarben) sind, und zugleich gezeigt, daſs Newton und alle seine Nachfolger, bis auf unsere Zeit, entweder vollkommene farbige Pigmente nicht kennen wollten, oder nicht gekannt haben, indem sie mit den unvollkommensten Pigmenten mit undurchsichtigen, trocknen, farbigen Pulvern (Farbenstaub) operirten.

Zuletzt folgt eine Abhandlung über das Entstehen des Rothen zwischen Gelb und Blau. Wenn eine Naturerscheinung durch mehrere auf mannigfache Art und mit verschiedenen Mitteln angestellte, Versuche ähnlich nachzuahmen ist; wenn die aus solchen Experimenten hervorgegangenen Phänomene augenfällig darthun, daſs sie mit der Naturerscheinung übereinstimmen, alsdann

Digitized by Google

können wir zu überzeugender Ansicht gelangen. Auf diese Weise wurde vom Entstehen des Rothen zwischen Gelb und Blau die, durch Kerzenlicht und den grauen Tagesschein bewirkte röthliche Beleuchtung, sowie Morgen- und Abendröthe abgeleitet.

Der Verfasser glaubt durch Bekanntmachung seiner Versuche einen nützlichen Beitrag zur wahren Farbentheorie geliefert zu haben, und übergiebt die erhaltenen Resultate — fern von der Anmaſsung, die versuchten Erklärungen für die einzig wahren zu halten — unpartheiischen Sachvertrauten zur genauern Beurtheilung.

J. Roux.

Handbuch der Naturlehre von Dr. G. W. Muncke, Groſsherzogl. Bad. Hofrathe und Professor der Physik zu Heidelberg. Erster Theil, welcher die Experimentalphysik enthält, in zwei Abtheilungen mit 5 *Kupfertafeln. VI und* 912 *S.* 8. *Heidelberg bei C. F. Winter.* 1829.

Nach der Vorrede wurde der Verf., ungeachtet anderweitiger vieler Arbeiten, zur Herausgabe dieses Handbuches hauptsächlich aus zwei Gründen bewogen. Zuerst wünschte er nämlich bei seinen Vorlesungen ein ausführlicheres Werk zum Grunde zu legen, als die im Jahre 1819. von ihm herausgegebenen Anfangsgründe der Naturlehre, welche theils die neuesten Entdeckungen in der Optik, und der Lehre vom Magnetismus nicht enthalten können, theils wegen der in den Anmerkungen eingeschalteten Literatur etwas unbequem, überhaupt aber zu kurz sind, und daher dem mündlichen Vortrage noch immer mehr übrig lassen, als dieser in der beschränkten Zeit eines Semestral-Curses zu umfassen vermag, wenn nicht eine Menge Untersuchungen gänzlich übergangen oder nur oberflächlich berührt werden sollen. Das vorliegende Handbuch ent-

Digitized by Google

hält daher die vorgetragene Wissenschaft in einem weit gröſseren Umfange, wie schon aus der fast um das Dreifache vermehrten Bogenzahl hervorgeht, ohne jedoch über die Grenzen eines Handbuches hinaus zu gehen; es soll also nur dazu dienen, eine vollständige Uebersicht der Physik zu geben, in so fern die bisher ausgemachten Wahrheiten insgesammt darin aufgenommen und mit der erforderlichen Deutlichkeit zum eigenen Verständniſs vorgetragen sind. Zu diesem Ende findet man, wie im früheren Compendium, die Hauptsätze in kurzen Paragraphen aufgestellt, diese werden durch mehr oder minder ausführliche Anmerkungen erläutert, und auſserdem ist die nöthigste Literatur abgesondert hinzugefügt, um auch mit dieser bekannt zu machen, und zugleich ein Mittel an die Hand zu geben, einzelne Zweige durch eigenes Studium weiter zu verfolgen.

Die erste Abtheilung bis S. 368. enthält, auſser den vorläufigen Bestimmungen, die sogenannte mechanische Naturlehre oder die allgemeinen Bewegungsgesetze in der bisher üblichen Ordnung und mit zahlreichen Anwendungen auf die wichtigsten mechanischen Probleme. Eigentliche neue Entdeckungen oder bedeutende Erweiterungen des unlängst Bekannten sind in diesem Theile nicht zu erwarten. Ungleich mehr ist dieses der Fall in der zweiten Abtheilung, welcher die Physik der sogenannten unwägbaren Potenzen enthält. Auch hierin ist die frühere Reihenfolge beibehalten, wonach zuerst die Wärmelehre, dann die Optik, demnächst die Elektricität und endlich der Magnetismus vorgetragen wird. Der Verf. hat sich bemühet, einige in diesen Zweigen noch immer vorhandene Dunkelheiten wenigstens etwas mehr aufzuklären und überhaupt das Einzelne zum Systeme zu vereinigen. In der Wärmelehre namentlich sind seine eigenen, bis jetzt noch nicht öffentlich bekannt gewordenen, Untersuchungen

Digitized by Google

über die Ausdehnung einiger tropfbarer Flüssigkeiten und die Bestimmung des Punktes der gröfsten Dichtigkeit des Wassers bei 3°,78 ... C. nach den Hauptresultaten mitgetheilt, auch bemühet er sich zu zeigen, dafs man zur Erklärung der sämmtlichen Wärme-Phänomene füglich sowohl eigentliche Vermehrung und Verminderung des Wärmestoffes, als auch Undulationen desselben auf gleiche Weise anzunehmen berechtigt ist, als dieses bei der Luft zur Erklärung ihrer Bewegungsgesetze und der Fortpflanzung des Schalles geschieht. In der Optik erklärt die neuerdings durch Thom. Young wieder hervorgehobene Undulationstheorie eine so grofse Menge von Erscheinungen viel zu consequent, als dafs es verantwortlich wäre, sie auch nur in einem Handbuche ganz zu übergehen. Es ist daher diese neben der Newton'schen Emanationshypothese vorgetragen, und zugleich eine Uebersicht der Lehre von den Interferenzen und den hiermit zusammenhängenden, in den neuesten Zeiten entdeckten, Phänomenen der Inflexion des Lichtes mitgetheilt. In der Elektricitätslehre war es vorzüglich wichtig, den scheinbaren Unterschied zwischen Galvanismus und Reibungs-Elektricität aufzuheben, alle Erscheinungen auf einfache Gesetze zurückzuführen, und auf gleiche Weise die zahlreichen Phänomene des Magnetismus, hauptsächlich des Elektromagnetismus, aus einem einfachen Principe abzuleiten. Dieses ist zwar in vielen Fällen ungleich schwerer und erfordert weit mehr Nachdenken, als wenn man sich mit dem Erlernen der blofsen Thatsachen begnügt, allein es ist dafür auch nützlicher, in so fern es das Nachdenken schärft, es zeigt die Naturlehre mehr als eigentliche Wissenschaft, und befriedigt den menschlichen Verstand, welcher um so mehr Ursache und Zusammenhang der Dinge aufser ihm einzusehen wünscht, je stärker er sich selbst im Ergründen derselben fühlt.

Ein zweiter Beweggrund zur Abfassung dieses

Digitized by Google

Handbuches lag für den Verf. in dem Umstande, daſs die von demselben im Jahre 1825. herausgegebenen: Erste Elemente der gesammten Naturlehre, vergriffen waren, und von diesem kleinen Schulcompendium eine neue Auflage nöthig wurde. Letzteres bezog sich mit gleichlaufender Zahl der Paragraphen auf das früher herausgegebene gröſsere, damit dieses dem Lehrer beim Gebrauche desselben zur Vorbereitung dienen möchte, wozu es aber bei den bedeutenden Erweiterungen der Wissenschaft nicht mehr genügte. Das neue Handbuch dagegen ist jetzt nach der zweiten Auflage des Schulcompendiums eingerichtet, so daſs es mit diesem gleichlaufende Paragraphen hat. Ref. verbindet also mit der vorstehenden Anzeige zugleich die der neuen Auflage von folgendem Werke:

Die ersten Elemente der gesammten Naturlehre zum Gebrauche für höhere Schulen und Gymnasien von Dr. G. W. Muncke u. s. w. Zweite verbesserte Auflage mit 2 Kupfertafeln. IV und 226 *S.* 8. *Heidelberg* 1829.

Die zweite Auflage ist der ersten bis auf einige wenige Verbesserungen nach völlig gleich, weil das kleine Werk nach dem Urtheile der Sachkenner für seinen Zweck brauchbar befunden wurde.

Muncke.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt.

N. 4. 1829.

CHRONIK DER UNIVERSITÄT HEIDELBERG.

Der Geh. Hofrath Dr. Nägelé, Professor der Medicin und Director der hiesigen Entbindungs-Anstalt hat einen Ruf an die Universität zu Berlin erhalten, aber abgelehnt, und ist somit der hiesigen Lehr-Anstalt erhalten.

Die *Società Reale Barbonica* zu Neapel hat den Geh. Rath und Professor Dr. von Leonhard zum correspondirenden Mitgliede der physikalischen und naturgeschichtlichen Classe ernannt. Von der *Academia Regia Taurinensis* wurde derselbe unter die Zahl ihrer Correspondenten aufgenommen.

Am 25. Februar starb der Hofrath und ordentliche Professor der Polizei-Finanz- und Handelswissenschaft, Dr. Georg August Reinhard nach einer längere Zeit dauernden Schwäche und Kränklichkeit im 57. Jahre seines Alters.

LITERARISCHE ANZEIGEN.

Neue Bücher,

welche 1829 im Verlage von Duncker und Humblot in Berlin erschienen sind:

Ancillon, Fréd., Pensées sur l'homme, ses rapports et ses intérêts. 2 Vol. in 18. cart. 2 Rthlr.

Becker's, K. F., Weltgeschichte. Sechste Ausgabe, neu bearbeitet von J. W. Löbell. Mit den Fortsetzungen von J. G. Woltmann und K. A. Menzel. Mit Königl. Würtemberg., Groſsherzogl. Mek-

Digitized by Google

lenburg. und der freien Stadt Frankfurt Privilegien. 2. Lieferung: Band 4. 5 und 12. gr. 8.

Subscriptions-Preis für alle 14 Bände:

1. Ausgabe auf Schreib-Druckpapier 12 Rthlr. 12 gr.

2. Ausgabe auf feinem Französischen Medianpap. 16 Rthlr. 16 gr.

Diese Preise sind für diejenigen, welche jetzt auf dieses Werk subscribiren, in 2 Terminen zahlbar: zwei Drittel bei der Unterzeichnung und Empfangnahme der erschienenen 6 Bände; ein Drittel bei Erscheinung der dritten Lieferung.

Bernhardy, G., wissenschaftliche Syntax der Griechischen Sprache. gr. 8. 2 Rthlr. 8 gr. Schreibpapier 2 Rthlr. 16 gr.

Hartig, G. L., Beitrag zur Lehre von Ablösung der Holz-Streu- und Weidservituten. gr. 8. geh. 12 gr.

Heinsius, Dr Th., Geschichte der Deutschen Litteratur, oder der Sprach-, Dicht- und Redekunst der Deutschen bis auf die neuesten Zeiten. Vierte, theilweise umgearbeitete, durchweg berichtigte und mit vielen Zusätzen vermehrte Ausgabe. 8. 1 Rthlr. 12 gr.

Holtei, K. von, Leonore. Vaterländisches Schauspiel mit Gesang, in drei Abtheilungen. (Nebst Prolog und Epilog.) 8. geh. 20 gr.

Rothenburg, R. v., 84 Vorlegeblätter zum Plan- und Terrain-Zeichnen (in der Müfflingschen Manier); nebst Schriftmustern für die Beschreibung der Pläne. 3 Hefte. gr. 4.

I. Vorlegeblätter zum Terrain-Zeichnen 2 Rthlr. 8 gr.

II. III. Vorlegeblätter zum Plan-Zeichnen nebst Schriftmustern für die Beschreibung der Pläne 3 Rthlr. 16 gr.

Theremin, Dr. Franz, das Kreuz Christi. Predigten aus den Jahren 1826. 1827 und 1828. gr. 8. geh. 1 Rthlr. 8 gr.

Triest, F., Handbuch zur Berechnung der Baukosten für sämmtliche Gegenstände der Stadt- und Landbaukunst. Zum Gebrauch der einzelnen Gewerbe und der technischen Beamten geordnet in 18 Abtheilungen. XVI. Abtheilung: Öconomie beim Bauwesen; Erfordernisse der Bauanschläge, der Entreprise- und Baucontrakte, der Berichte und Gutachten; Abnahme vollendeter Bauten und Form der Protocolle. gr. 4. geh. 1 Rthlr.

Abtheilung 17. 18, welche das Werk beschliefsen, erscheinen in wenigen Wochen.

Zeitgeist, der, und die Gelehrtenschulen. gr. 8. geh. 6 gr.

So eben habe ich an sämmtliche Buchhandlungen versandt:

Corpus juris civilis cura. J. L. G. BECK. Editio stereotypa. Opus uno Volumine absolutum. Sectio I^a Justi-

Digitized by Google

niani Institutionum et Digestorum seu Pandectarum Libri 50 continens. Folio. 100 Bogen cartonn.

Der Text ist von neuem revidirt nnd möglichst correct. Druck und Papier sind schön. Die zweite und letzte Abtheilung, welche eben so stark als die erste werden wird, soll bald möglichst nachfolgen. Der Preis des Ganzen ist 4 Thlr.

Sollten sich noch Druckfehler vorfinden, so bitte ich um gefällige Anzeige, um sie vor dem zweiten Abzuge verbessern zu können.

Leipzig den 23. April 1829.

Carl Cnobloch.

Subscriptions - Einladung.

Im Verlage des Unterzeichneten soll erscheinen:

Die Rechtsquellen des Mittelalters;

herausgegeben von

Friedrich August Nietzsche.

Da durch die critische Gesammt-Ausgabe dieses Werkes nicht nur für jeden gelehrten Juristen und praktischen Rechtskundigen, sondern auch für jeden tiefen Alterthums- und Geschichtsforscher ein längst gefühltes Bedürfniſs befriedigt wird, so dürfte es wohl überflüssig seyn, über die Vortrefflichkeit desselben nur ein Wort zu verlieren. Ich erlaube mir daher in Bezug seiner äuſseren eleganten Ausstattung blos die Bemerkung, daſs jeder, den diese Anzeige interessirt, in allen soliden Buchhandlungen Deutschlands Probebogen, die zugleich die ausführliche Anzeige desselben enthalten, vorfindet, wo sich dann bei deren näheren Prüfung der hierauf Reflectirende von dem Wunsch des Verlegers überzeugt fühlen wird, durch eine sorgfältige Ausstattung an äuſserer Eleganz in Druck und Papier jeder Erwartung möglichst vollkommene Genüge zu leisten.

Subscriptionen hierauf nehmen alle solide Buchhandlungen Deutschlands an, und wird das Subscribenten-Verzeichniſs dem Werke vorgedruckt.

Schneeberg, im Juni 1829.

Carl Schumann.

Digitized by Google

So eben ist erschienen und an die zahlreichen Subscribenten und Pränumeranten versandt das **fünfte** Bändchen von

Jean Paul

Das **Schönste** und **Gediegenste** aus seinen verschiedenen Schriften und Aufsätzen ausgewählt, gesammelt und geordnet. Nebst dessen **Leben, Characteristik** und **Bildniſs**. Mit einem Vorbericht von **Conz**.

Subscriptionspreise: I. in Octav. 1) auf Velinpapier 1 Rthlr. 2) auf Schreibpap. 18 gr. II. In Sedez. 3) auf Franz. Pap. 16 gr. 4) auf Druckpap. 12 gr.

Die Fortsetzung folgt bald. Exemplare liegen in allen soliden Buchhandlungen zur Ansicht.

Vor Beendigung des Ganzen gilt noch der **Prän.-Preis** für alle 6 Bändchen: I. in Octav. 1) 5 Rthlr. 2) 4 Rthlr. II. in Sedez. 3) 3 Rthlr. 12 gr. 4) 2 Rthlr. 12 gr.

Ernst Kleins lit. Comptoir in Leipzig.

So eben ist erschienen und an alle Buchhandlungen versandt:

Handbuch der Pharmacie

von

Dr. Ph. L. Geiger.

Zweiten Bandes dritte und letzte Abtheilung, enthaltend die Zoologie und Register nebst Vorrede zum zweiten Band. gr. 8. Preis 3 fl. 24 kr.

Der Preis des Ganzen ist nun 25 fl. 54 kr.

Die dritte Auflage des ersten Bandes ist unter der Presse.

Heidelberg, 15. Juni 1829.

C. F. **Winter**,
Universitäts-Buchhändler.

Digitized by Google

In der Verlagshandlung der Jahrbücher erscheinen folgende Zeitschriften für 1829:

Magazin für Pharmacie

und die dahin einschlagenden Wissenschaften.

Herausgegeben von

Dr. *Ph. L. Geiger.*

Mit Abbildungen.

Gr. 8. 12 Hefte. Rthlr. 6. oder fl. 10. 48 kr.

Sophronizon.

Eine unpartheiisch freymüthige Zeitschrift,

das Besserwerden in Kirche, Staat und Wissenschaftlichkeit bezweckend.

Herausgegeben von

Dr. *H. E. G. Paulus*,

Groſsherzoglich Badischem Geh. Kirchenrath und Professor der Theologie und Philosophie.

Eilfter Jahrgang. 6 Hefte. gr. 8. Rthlr. 5. oder fl. 9.

Der Denkglaubige.

Eine allgemeine theologische Jahresschrift.

Von

Dr. *H. E. G. Paulus.*

Groſsherzoglich Badischem Geh. Kirchenrath und Professor der Theologie und Philosophie.

Zweiter Band. Gr. 8.

Inhalt des sechsten Heftes.

Seite

Ferenczy, J., Disp. Theol. de consilio et causis proditionis Judæ. Von *Paulus*. 530

Zachariæ, Abdruck eines Rechtsgutachtens in Sachen des Handelsmanns A. (Spiro) zu Frankfurt gegen die dahiesige Handlung B. et Comp. (Mappes et Schulz). Von *Zachariæ*. . . 534

Helfert, J., von der Besetzung, Erledigung und dem Ledigstehen der Beneficien nach dem gemeinen und dem Öster. besondern Kirchenrechte. Von *Uihlein*. 536

Schöll, *Fr.*, Geschichte der Griechischen Literatur, übersetzt von *J. F. J. Schwarze*. Erster Band. Von *Bähr*. 553

Dalman, *J. W.* Uppställning och Bescrifning af de i Sverige funne Terebratuliter. Von *H. Bronn*. 567

Leben des Baron A. von Staël-Holstein. Aus dem Franz. Herausgegeben von *G. M. von Knonau*. Von *Schwarz*. 574

Ältere komische Literatur. Erster Artikel:

Aristophanes und sein Zeitalter, eine phil. philos. Abhandlung von *H. Th. Rötscher*. } Von *K. F. Hermann*. 581
Süvern, J. W., über Aristophanes Wolken. }
Bohtz, Dissertatio de Aristophanis Ranis. }

Skork, *E. von*, das Volk und Reich der Osmanen in besonderer Darstellung ihrer Kriegsverfassung und ihres Kriegswesens u. s. w. 612

Kriegs- und Friedens-Gesetze der Osmanen, aus dem Arabischen übersetzt von *J. M. Zeilinger*. 615

Roux, Dr. J., die Farben. 1ᵗ—3ᵗ Heft. Von *Roux*. 616

Muncke, Dr. *G. W.*, Handbuch der Naturlehre. Erster Theil. Von *Muncke*. 621

— — Die ersten Elemente der gesammten Naturlehre zum Gebrauch für Schulen und Gymnasien. 2. Auflage. 624

Digitized by Google

Digitized by Google